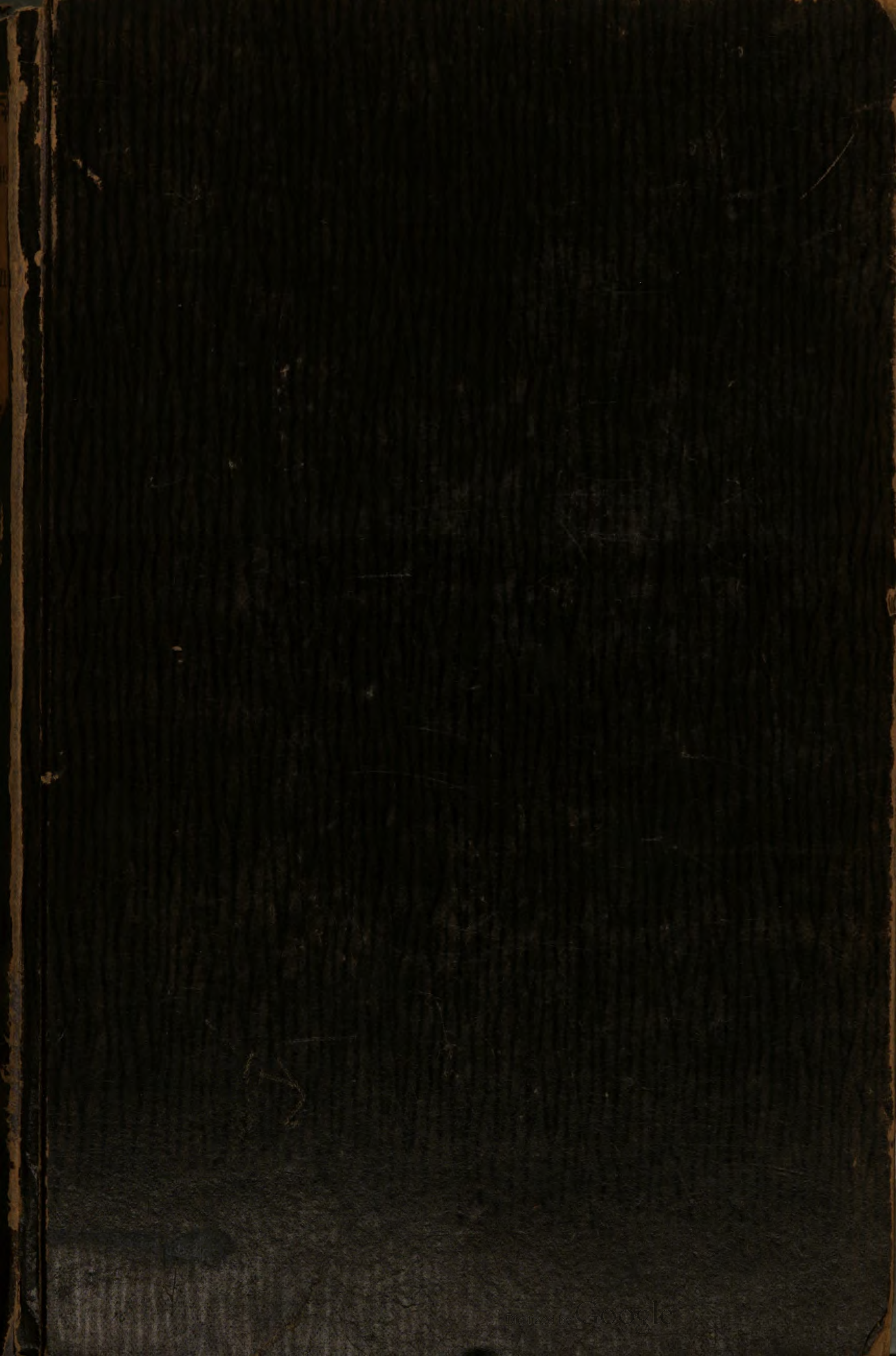
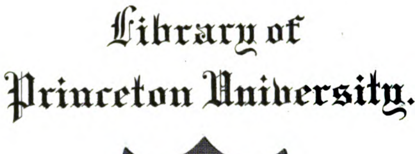
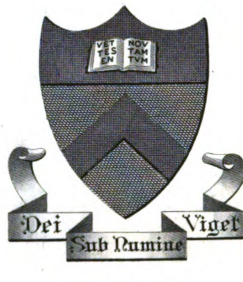



Library of
Princeton University.


VET TES TAMEN
NOV TVM
Dei
Sub Numine
Viget


Digitized by Google

ARCHIV
für hessische Geschichte und Altertumskunde

Neue Folge. VII. Band.

Herausgegeben von

Julius Reinhard Dieterich und **Karl Bader.**



DARMSTADT 1910

Im Selbstverlag des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen.

Inhaltsverzeichnis.

Berichtigungen.

Seite 372, Zeile 24 von unten lies: Familienarchiv statt Haus- und Staatsarchiv.

Zu Note 56 (S. 369), 59 (S. 369) und 75 (S. 377) vgl. Friedrich von Weech, Badische Truppen in Spanien 1810—1813 nach den Aufzeichnungen eines badischen Offiziers (Leonhard Rückert 1787—1868) = Badische Neujahrsblätter, 2. Blatt 1892. Karlsruhe 1892.

Seite 401, Zeile 19 von oben: Erbgroßherzogs statt Großherzogs.

Seite 414, Zeile 12 von unten füge hinzu: vgl. auch Christoph Ludwig von Yelin. In Rußland 1812. München 1910, S. 58, 83, 90.

I.

Die alten Hessen-Darmstädtischen Reiter-regimenter.

Von **Fritz Beck.**

Einleitung.

Das älteste zurzeit bestehende hessische Reiterregiment ist das von Landgraf Ludwig X. im Jahre 1790 errichtete „Leichte Dragoner-Regiment“, auch „Chevaulegers-Regiment“, später „Garde-Chevaulegers-Regiment“, jetzt Garde-Dragoner-Regiment (1. Großherzoglich Hessisches) Nr. 23 genannte Regiment, dessen Geschichte Rittmeister Zimmermann verfaßt und 1878 herausgegeben hat.

Daß kein älteres Reiterregiment in Hessen vorhanden, während doch bekannt ist, daß bis in die ältesten Zeiten der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt Reiterregimenter bestanden, und sich in den verschiedenen Kriegen, welche die Zeiten brachten, auszeichneten, findet seine Erklärung darin, daß Landgraf Ludwig IX. bei seiner Thronbesteigung 1768 das bestehende Reiterregiment auflöste, daß also eine „Kontinuität“ der älteren Regimenter zu dem jetzigen Regiment nicht vorhanden ist.

Nur die Leibgarde zu Pferd, jetzt Garde-Unteroffiziers-kompagnie, und das Husarenkorps, jetzt Gendarmeriekorps, bestanden unter Ludwig IX. als berittene Abteilungen fort und gingen in die jetzigen Formationen direkt über.

Es ist gewiß von Interesse, von diesen alten verschwundenen Reiterregimentern, die teilweise Jahrzehnte bestanden und eine reiche Geschichte haben, das zusammenzustellen, was wir in der Literatur und in den noch erhaltenen Akten finden.

Zimmermann gibt in der Einleitung zur Geschichte des Garde-Dragoner-Regiments nur kurze Notizen, viel Interessantes enthält: Hilds Militärchronik des Großherzogtums Hessen. Außerdem wurden zu der nachstehenden Arbeit

benutzt: die Akten des „Haus- und Staatsarchivs“, in denen sich auch ältere Zusammenstellungen von General und Kriegsrat Hoffmann und Oberstleutnant Meyer befinden.

Der erste Landgraf von Hessen-Darmstadt, Georg I., 1567—1596, hatte keine Veranlassung, stehende oder geworbene Truppen aufzustellen. Der „Landausschuß zu Fuß“ genügte zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Land, da keine Kriegsgefahr drohte. Sein Sohn und Nachfolger, Landgraf Ludwig V., 1596—1626, sah sich dagegen bald genötigt, die Kriegsverfassung seines Landes zu verstärken. Er verbesserte und vermehrte zunächst den „Landausschuß“ und errichtete bald darauf stehende Truppen. Die erste organisierte Reiterei war der:

Ausschuß zu Pferd.

1609 ließ der Landgraf den Anfang der Errichtung eines „Ausschusses zu Pferd“ machen. Derselbe bestand aus Freiwilligen, an denen es in jener kriegerischen Zeit nicht fehlte, so bot z. B. das Amt Dornberg allein 100 reisige Pferde an. Der Ausschuß zu Pferd wurde in Geschwader von 150 Reitern eingeteilt, wovon drei für das Oberfürstentum, eines für die Obergrafschaft bestimmt waren. Wenn es befohlen wurde, mußte der Ausschuß auch außer Landes marschieren. Wer einrolliert war, hatte ein Pferd frohndfrei und erhielt Sattel und Zeug, Bandolier, Karabiner und Pistolen, „so er jederzeit in tüchtigem Stand erhalten mußte“, aus dem fürstlichen Zeughaus.

Der berittene Ausschuß wurde wie der zu Fuß mit gleichmäßiger Montur versehen, deren Kosten jedoch das Land nur zum Teil trug.

Bis zum Jahre 1611 waren die vier Geschwader gebildet und wurden kommandiert, im Oberfürstentum durch von Schätzel, von Eringshausen und von Geismar, in der Obergrafschaft durch von Wambold. Diese Formation bestand bis 1623. In einem Schreiben Regensburg den 12. Februar 1623 befiehlt der Landgraf die Abdankung der genannten vier Kompagnien, wobei es heißt: „Im höchsten Vertrauen soll dem General Tilly aviso gegeben werden, ob er die Abgedankten anwerben lassen wolle“.

Die Adresse dieses Schreibens lautet: „Dem vesten Unserm Kriegs-Raths praesidenten und Directorn über Unser geworben Volk zu Roß und Fuß bestellten Obristen-Lieutnant, Rath und Hauptmann Unserer Stadt und Festung Gießen und lieben getreuen Johann Wolfen von Weitolshaußen genannt Schrautenbach“.

Von den genannten Kompagnien findet sich nur eine „Musterungs-Rolle“ der Kompagnie von Eringshausen vom Februar 1623 vor, aus der wir wegen Stärke und Formation erfahren:

Obristlieutenant Otto Bernh. von Eringshausen	8	Pferdt,
Lieutenant Bernt Henrich von Dalwig	5	„
Obristquartiermeister Henrich Kormas	4	„
Cornet Georg Samuel von Dalwig	4	„
3 Corporalschaften. Summarum	109	„

Aus der Kriegskasserechnung von 1619 ersehen wir, daß der Landgraf in diesem Jahr auch eine Kompagnie zu Pferd anwerben ließ, über deren Verwendung und Auflösung nichts weiter bekannt ist. Die betreffenden Angaben der Rechnung lauten:

„Nachdem im Julio dieses Jahrs uf Bevelich Unsers gnädigen Fürsten und Herrn — 100 Pferde durch Werner von Rehen Rittmeister geworben worden, ist uf jedes Pferd — 6 Goldg. Anrittsgeld erleget thut den goldg. zu 31½ Btz. (Batzen) gerechnet — 1260 fl.

Ferner ist uf dieselbe, deren — 3 Monat 100 Pferdt gewesen und 2 Monat nur — 60 Pferdt behalten worden ergangen

Den Ersten Monat Sold mit Vortheill	1922 fl.
den 2. Monat	1927 „
den 3. Monat	1927 „
den 4. uf 60 Pferdt	1302 „
den 5. uf 60 Pferdt	1302 „
Vom Fähnlein zu sticken	14 fl. 6 Btz.

Thut also so uf die geworbenen Reuter ergangen — 9654 fl. 6 Btz. und in 26 Alb. in 9 ℌ.

10025 fl. 18 Alb. 6 Hllr.“

Der älteste Articul-Brief vom 30. Juni 1609, nach dem die Truppen damals vereidigt wurden, lautet:

Articuls Brieff,
30. Juni 1609.

Ihr sollett geloben vnnd schwehren, daß Ihr wollet dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnnd Herrn Herrn Ludwigen Landgrauen zue Hessen vnnd nach Sr. F. Gd. Todt, welches der getreue Gott noch lange Zeit gnediglich verhüten wolle, Landgraue Georgen F. Gd. oder da F. Gd. dero Zeit nicht im leben, Sr. F. Gd. Eltisten Sohn, vnnd in Mangell dessen Herrn Johansen Landgrauen zue Hessen vnnd nach dessen ableben seinem Eltisten sohn vnnd also fortthan jederzeit dem Eltisten sohn vnnd fürsten dieser von hochgedachtem Herrn Landgraue Ludwigen F. Gd. herrürender Linien vnnd in mangell solches Manlichen Stammes dem Eltisten deren Herrn Gebrudern vnnd

deren Manlichen leiblichen Erben, fürsten zue Hessen alles nach Besag vnnd Inhalt der Bruderlichen Vergleichung vnnd da deren keine vorhanden dem nächstverwandten Fürsten zue Hessen oder deren leiblichen Erben Herrn Moritzen Landgrauen zue Hessen vnnd F. Gd. Manlichen Leibs Lehns Erben vnnd in gäntzlichem Abgangs des Manlichen Stammes der Fürsten zue Hessen, der Chur- vnnd Fürsten zue Sachsen, alles vermöge der Erbverbrüderung vnnd dann von auch geschworner Erbhuldigung treue, holt, gewertig vnnd gehorsamb sein wollet, Sr. F. Gd. frommen, Ehr vnnd Nutzen fördern, schaden warnen vnnd wenden nach eurem besten vermögen, auch uf Erfordern Sr. F. Gd. gegen dero widerwertige mit Darsetzung Leibs vnnd Lebens vertheidigen vnnd vertretten vnnd in Summa alles dasjenige thun vnnd lassen, was einem ehrliebenden tapferen Soldaten bei seinem Herrn vnnd Landfürsten zu thun gebühret vnnd wohl anstehet.

2. Zum andern sollt Ihr sowohl dem jetzigen Capitain als auch anderen Befehlshabern, so Ihre F. Gd. hiernegst verordnen möchten, sampt seinen zugeordneten Unter-Befehlshabern, als Lieutnant, Fendrich, vnnd beiden Serganten in allem dem Jenigen, so sie Euch in Kriegs-Uebungen, auf Zügen vnnd Wachten befehlen werden volligen gehorsamb vnnd folge leisten, welcher sich denn mit Worten oder Werken darwider setzen wird, soll mit höchstem Ernst gestrafft werden.

3. Zum dritten soll ein Jeder es sei bei Tag oder Nacht wann er bei seinem Capitain in unseren F. Gd. vnnd Herrn Sachen erfordert wird, mit seiner gewehr erscheinen, bei Vermeidung höchster straff vnnd Ungnade.

4. Vors vierte. Sollt Ihr euch Fänlein vnnd Rottenweiß, wie es unserm gnedigen Fürsten vnnd Herrn gefellig, verschicken lassen.

5. Vors fünfte. Wan man mit fliegenden Fänlein zeucht soll Keiner ohne seines Capitains Vorwissen vom Fänlein laufen, sondern in seinem Glied darin er geordnet, verpleiben, alles bei ungnediger straff.

6. Vors sechste. Wenn das Fänlein ufgemahnet vnnd von Unserm gnedigen Fürsten vnnd Herrn verschickt wird, soll keiner ohne Vorwissen zurückbleiben bei Leibstraff.

7. Vors siebente. Welcher von seinem Fänlein entlaufft oder außreist, soll sich seiner Ehr verlustig gemacht haben, vnnd im Landt zu keinem officio gepraucht werden.

8. Vors achte. Welcher vorm feindt außreist vnnd eine flucht veruhrsacht, soll das leben verwirket haben.

9. Vors neunte. Welcher Meutterey anfangt oder darin gehählet, soll am leben gestrafft werden.

10. Vors zehnte. Welcher auf der Schildwacht schlafend gefunden wird soll ebenmessig das Leben verwirket haben.

11. Vors elfte. Es soll auch keiner Lermen machen, Er habe es dan genugsam Uhrsach bei höchster Straff.

12. Vors zwölfte. Welcher von seiner Wacht gehet ohne Vorwissen seiner Obrigkeit soll mit ernst gestrafft werden.

13. Vors dreizehnte. Soll keiner den anderen bei besatzter Wacht oder fliegenden Fänlein fordern, vielwehniger einer den anderen schlagen oder sich mit einander rauffen, Alles bei ungnediger Straff.

14. Vors vierzehnte. Welcher seiner Bevelchhaber Gebott veracht oder demselben mit Wortten oder Wercken sich widersezt soll mit Ernst gestrafft werden.

15. Vors fünfzehnte. Welcher des Herrn Gewehr oder Kleidung veracht, soll mit Ungnaden gestrafft werden.

16. Vors sechszehnte. Welcher aber Verbott oder gegebene Salua guardia einigen Menschen, in Stadt, Dorff, Feldt oder Gartten schaden zufügt, soll mit höchster Ungnade gestrafft werden.

17. Vors siebenzehnte. Welcher weiß, daß er die Wacht haben soll vnnd sich darüber muthwilliger weiß volltrinken wirdt, soll mit höchstem Ernst gestrafft werden.

18. Vors achtzehnte. Von auch hiernegst von unserm gnedigen Fürsten vnnd Herrn, durch dero verordnete Bevelchhaber oder Commißarien, euch Sr. F. Gd. Soldaten noch mehr Puncten, alß in diesem Articulbrief begriffen, zu halten oder zu vermeiden angezeigt würden, Alß sollt ihr solche zu halten zu gleich hirmit angewiessen sein, Alß wann sie von Wortt zue Wortt vermelt wehren.

Form des Eides.

Alle vnnd Jede Articull so mihr jezunder vorgelesen worden. Insonderheit daß Ihr Meinem gnedigen fürsten vnnd Herren Landgraue Ludwigen vnnd nach Ihrer F. Gd. Todt Ihrer F. Gd. geliebten Herrn Sohn Landgraue Georgen vnnd F. Gd. Manlichen Leibs Erben, oder in ableben deren Landgraue Johansen F. Gd. vnnd dero (vermöge uffgerichter vnnd geschwohrner Brüderlicher Erbvereinigung) rechtmessigen Erben vnnd Nachfolger treu, holt vnnd gewertig sein auch bei F. Gd. Leib, guth vnnd Bluth auffsetzen soll, daß hab ich alles recht wohl vnnd genugsamb verstanden, schwehre vnnd geredde hirmitt solches alles, steedt, vest vnnd unverbrüchlich zu halten, so wahr mihr Gott helff vnnd sein heiliges Wortt durch Christum Jesum. Amen.

1623 erhielt der Landgraf bedeutenden Landzuwachs und vergrößerte seine Kriegsmacht durch Errichtung eines „Regiments zu Pferd“ zu fünf Kompagnien und eines zu Fuß. Sie wurden die „alten Regimenter“ genannt. Es sind aber bis 1630 und 1635 keine weiteren Nachrichten über ihre Verwendung vorhanden, als daß sie gegen Hessen-Kassel fochten und 1626 bei der Belagerung von Rheinfels beteiligt waren.

Altes oder Gallsches Regiment zu Pferd.

Das 1623 errichtete alte oder Gallsche Regiment zu Pferd war das erste geworbene landgräfliche Reiterregiment.

Bei den Werbungen für Truppen zu Pferd und zu Fuß schloß man, wie bekannt, mit Offizieren, die sich einen

Namen gemacht hatten, eine Kapitulation ab, vermöge deren sie sich verbindlich machten, eine oder mehrere Kompagnien auch wohl ganze Regimenter zu errichten. Die angeworbenen Leute brachten ihre Ausrüstung meist mit. Die Kompagnieoffiziere wurden, wenn sich der Regent ihre Ernennung nicht vorbehielt, von den Kommandeurs bestellt und konnten auch von ihnen abgedankt werden.

Die Reiterei war in dieser Zeit in Kürassiere und Dragoner getrennt. Zum Stabe gehörten: der Obrist, der Obristlieutenant, der Obristwachtmeister, der Regimentsquartiermeister, Regimentsschultheiß, Regimentssekretarius, Feldprediger, Regimentsfeldscherer, Wagenmeister und der Profos mit Steckenknechten.

Bei einer Kavalleriekompagnie standen: Ein Rittmeister, ein Lieutenant, ein Cornet, ein Wachtmeister, ein Quartiermeister, ein Feldscherer, drei Corporals, ein Fahnenschmied, zwei Trompeter und 80—100 Gemeine.

Die Dragoner, als eigentliche Musketiere zu Pferd, hatten bei einer Kompagnie: Einen Capitain, einen Lieutenant, einen Fähnrich, einen Sergeanten, einen Führer, einen Fourier, einen Musterschreiber, zwei Corporals, zwei Tambours, mehrere Gefreite und 80—100 Gemeine.

Landgraf Georg II. 1626—1661 beschloß nach dem Prager Frieden (30. Mai 1635) gleich seinem Schwiegervater dem Kurfürsten von Sachsen am Kriege teilzunehmen und schloß mit dem Kaiser ein Schutz- und Trutzbündnis, bei dem er versprach, 8000 Mann aufzustellen. Im Mai 1635 schrieb er eine starke Werbung aus.

Die nachstehende bei den Akten befindliche Kapitulation mag als Beispiel hier ihren Platz finden, da zweifellos die vorhergehenden und nachfolgenden Aufträge für Werbungen einen ähnlichen Inhalt hatten.

„Wir Georg von Gottes Gnaden, Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda p. p. urkunden hiermit, daß Wir den mannhaften Unsern lieben getreuen Georg Imeln von Ortenberg zu Unserem Obristlieutenant von 5 Compagnieen Dragoner angenommen, bestellt und verordnet haben, thun daselb auch hiermit wissentlich und in kraft dieses, dergestalt, daß Wir ihm solche fünf Compagnieen jede zu 100 Köpfen, unter denen er selber eine vor sich werben und führen soll, zu seinem Commando untergeben und vertraut haben, und soll er als Unser Obristlieutenant mit vernünftiger dexterität und guter discretion, nach Anleitung des dem Regiment gestellten und geschworenen articuls Briefs, auch wie sonsten bei guter Kriegsverfassung üblich und herkommen, commandiren und treu, gehorsam und gewertig sein, an end und ort, wo Wir

oder Unsere nachgesetzte geheime Kriegsräthe und Directoren in des heiligen Römischen Reichs und in Unseren Kriegsdiensten, es sei vor Uns oder Andere, in oder außer Unserem Fürstenthum und Landen, ihn hin commandiren mit einer oder mehr seiner untergebenen Compagnieen im Feld, bei Belagern, Scharmützeln, Schlachten, recognosciren, Züg und Wachten, Besatzungen und Anschlägen von und zum Feind, so oft es die Nothdurft erfordern wird, gern folgen, und als ein redlicher Soldat, ungescheuet einiger Leibes und Lebens-Gefahr, was ihm einigerlei Weise commandirt wird, so bald verrichten, daneben auf alle, ihm untergebenen Offiziere und Soldaten ein wachsames Auge habe, die Gerechtigkeit lieben und befördern, die delinquenten vermittelst gehöriger exemplarischer Bestrafung (dabei Wir als der Landesfürst und General zu dispensiren Uns vorbehalten, und er mit dem, was Wir wegen Besetzung des Kriegsrechts und Vollziehung der executionen, verordnen werden, jeder Zeit zufrieden sein soll) mit rechtem Ernst ansehen, die Unschuldigen und Frommen, auch Pfarrer, Kirchen, Hospital, Wittwen, Waisen, Schulen, Kindbetterin, Schmiede, Mühlen und Arme die Zeit währenden Dienstes beschützen, die Landstraßen in seinen untergebenen Quartieren rein und sicher halten, dem Bauers- und Ackersmann zu Ausstellung des Landes und Einsammlung der Früchte sowohl vor seine untergebenen Soldaten, als fremde, schirmen und Sicherheit schaffen, keine verbotene gewaltsame Plünderung, vielweniger einige Ermordung und andere Peinigungen und Gewaltthaten an den armen Landleuten, Brand, Beschädigung des Samens und Früchten nachsehen, sondern alle diejenigen, so dergleichen sich unterstehen, mit höchstem Ernst und also abstrafen, daß andere dergleichen dadurch abgeschreckt und zum schuldigen Gehorsam gebracht werden.

Und dieweil die Gottesfurcht und das liebe Gebet eine Grundsäul ist alles von Gott erwünschenden guten Successes, so soll er Unser Obristlieutenant die Zeit über er mit den Compagnieen in den Quartieren liegt, alle und jede durch Wachten oder andere Nothwendigkeiten verhinderte Offiziere und Soldaten neben deren Weibern, alle und jede Predigten und den Gottesdienst mit Gottesfürchtiger Andacht besuchen, auch zur Zeit der gewöhnlichen täglichen Betstunden dem Gebet in der Kirche beiwohnen, im Feld aber durch den Regiments-Kaplan die Betstunden alle Tage halten lassen, auch die ohne Ursach ausbleibenden deßwegen strafen. Er soll auch sowohl vor sich selbsten, als seine untergebenen Offiziere Unsere Wildfuhren, gehegte Wasser und Hasenhegen sich enthalten, auch daß Unsere fürstlichen Häuser, Vorwerke mögen verschonet, sodann Unsere Städt und Dorfschaften vor Ueberfällen, Plünderungen, Feuersbrunst und anderen hostilitäten befreiet sein, und vor dergleichen, es sei auch von wem es wolle, vorgenommen wird, soll er und seine Untergebenen der Untertanen sich so bald, auch bei noch unerfolgter Musterung annehmen, die Nothzwinger und Räuber abtreiben, deren sich, da immer möglich, bemächtigen und also Unser Land und

Leute nach seiner Möglichkeit vor unbilliger Gewalt vertheidigen und durch die Anderen vertheidigen lassen.

Und weil bereits zwei Compagnieen, so Wir seinem Commando untergeben wollen vier Jahre Uns gedienet, selbe aber in solcher Zeit etwas abgenommen, so haben Wir verordnet, daß sie sich wieder stärken und complet halten, auch wie bisher geschehen, ihren Dienst verrichten sollen. Wegen der übrigen ungerichteten drei Compagnieen aber haben Wir sowohl ihm als anderen mit den anvertrauten Compagnien complet zum Musterplatz sich gewiß einzustellen Zeit acht Wochen von dato zu rechnen, angesetzt, in welcher dann er Unser Obristlieutenant ihre völlige Lieferung zu thun, Uns versprochen hat.

Die Sammelplätze sind sowohl ihm dem Obristlieutenant als seinen Capitainen diesmal assignirt in Unserer Amtmannschaft Nidda, wie dann er Unser Obristlieutenant mit nothdürftiger Garnison das Haus Ronnenburg Unserer Grafschaft Ysenburg besetzen, seinen Unterhalt aber aus angeregter Amtmannschaft Nidda daselbsthin bekommen soll. Unseren Beamten deßwegen bereits befohlen ist. An Werbegeldern wollen Wir durch Unsere Beamten, vermöge ausgefertigter assignationen auf jeden Dragoner Sieben Reichsthaler und also auf jede Compagnie von Einhundert Köpfen Siebenhundert Reichsthaler geben lassen, damit sowohl er Obristlieutenant als andere Offiziere und Soldaten vom Werbegeld zufrieden sein sollen.

Bei einer jeden auf Einhundert tüchtiger Soldaten gerichteten Compagnie sollen neben dem Capitain passiren, ein Lieutenant, ein Fähndrich, ein Feldwebel, ein Fourier, ein Führer, drei Corporale, ein Musterschreiber, ein Balbierer, sechs Gefreite, sodann über dieselben noch 84 in der Musterung Passierliche mit guten Pferden genugsam Berittene, auch mit tüchtigem Seitengewehr versehene Knecht. Bis zu Ablauf der zur Werbung bestimmten Zeit auch so lang die Compagnieen ungemustert sind, soll sowohl ihm dem Obristlieutenanten und den Offizieren auf dem assignierten Musterplatz als Knechte gegeben werden, dem Obristlieutenants eins vor alles monatlich an Geld, davon er auch die diesmal nothwendigen Regimentspersonen befriedigen soll 85 Frankfurter Gulden.

Einem Capitain	50	Frankfurter	Gulden.
Dem Lieutenant	40	„	„
Fähndrich	30	„	„
Feldwebel	$16^1/_2$	„	„
Fourier	15	„	„
Quartiermeister	15	„	„
3 Corporale, Musterschreiber, Feldscherer jeder	12	„	„
6 Gefreite jeder	8	„	„
Jedem gemeinen Knecht	6 fl.	20 alb.	

Daneben auf jedes Offiziers Reitpferd 8 ℔ Hafer, 10 ℔ Heu und auf eines gemeinen Dragoner Pferd 20 ℔ Heu und auf beiderlei wöchentlich 3 Gebund Stroh.

Dieweil dann auch nichts neues, daß bisweilen blinde Namen geführet, auch eine Person an unterschiedenen Orten durch Nachsehung der Offiziere ihre tractamenten hinweg nimmt, wie dann die reformirten und sonsten ab- und zuziehende den belegten Unterthanen beschwerlich, und wie recht bediente tractirt sein wollen, wann man aber ins Feld zieht, selbe davon treten, so soll davon keiner gedultet, sondern wenn neu geworbene Soldaten ankommen, sollen selbe den Beamten vorgestellt, durch sie einquartiert und deren Verordnung ohne Vorbewußt der Commissarien nicht geändert, auch denen, welche vor sich aus dem Quartier hinweg und nicht in Kriegsdiensten verschickt sind, nichts zu willen gewußt oder gegeben, zumal aber daß einer bald hier und bald dort in den Quartieren herum vagire und die Verpflegung der Pferde hinwegnehme, nicht nachgesehen werden. Da auch im währenden Dienst eine oder mehr Compagnieen oder Soldaten vorm Feind blieben oder sonsten abgingen, und Unser Obristlieutenant und andere Capitaine an deren Statt andere annehmen würden, wie Sie dann dessen in Zeit eines Monats schuldig sein sollen, so sollen auch solche Unseren Kriegs-Commissarien notificirt, wann dieselben vorhanden ihnen vorgestellt und vom Tage solcher notification und Vorstellung in der Rolle passirt, deren Kriegs-Commissarien Schein, daß sie es berichtet seien, bei der Musterung vorgelegt, oder selbe nicht passirt werden.

Wir behalten Uns auch vor, nach Unserem Belieben und da es nöthig alle Monat das Regiment oder absonderliche Compagnieen mustern zu lassen und jedesmal, ob es dabei auch kein Geld gebe, nicht zu verhindern, sondern dazu willig sich finden zu lassen.

Wann bei gehaltener Musterung die Pflichten geleistet, sollen sie gleich den Kaiserlichen Regimentern durch die hierzu bestellten Kaiserlichen Offiziere in die Quartiere gewiesen und zu Erlangung der Verpflegung ihnen nach Möglichkeit verholfen werden, auch an Pferden in der Musterung passiret werden

dem Obrist		8 Pferde,
Einem Capitain		4 „
dem Lieutenant		3 „
Fähndrich		3 „
Fourier		2 „
3 Corporals 1 Musterschreiber 1 Feldscherer	jedem	2 „
Einem jeden tüchtigen und in der Musterung bestandenen Reiter	jedem	1 Pferd.

In Urkunde haben Wir diese capitulation mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserem fürstlichen Kammersiegel versiegeln lassen.

Gießen, den 19. Mai 1635.

L. S. Georg."



Von **Musterungsrollen** aus jener Zeit sind die nachstehenden uns in den Akten des Haus- und Staats-Archivs erhalten:

1635. 31. Oktbr. Obristlieutenant Cosmus Gall von Gallenstein 8 Pferdt,
Capitainlieutenant Georg Kuh von Holzfeld 4 Pferdt,
1 Regimentsquartiermeister 4 Pf., 1 Quartiermeister 3 Pf., 3 Corporals à 2 Pf., 3 Trompeter, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer. Summa 116 Köpfe, 122 Pferdt.

Rolle über den Ersten Trouppen Tragoner:

1635. Hauptmann Christoffel Orth 2 Pferdt,
Lieutenant Werner Greiff von Marburg 3 Pf.,
Fähndrich Joh. Dan. Strußing von Münzenberg 2 Pf.,
1 Führer, 1 Fourier, 1 Sergeant, 1 Capitain d'armes, 1 Musterschreiber. 1 Feldscherer, 1 Trommelschläger, 1 Pfeifer, 3 Corporals, 6 Gefreite. Summa 100 Pferdt.

Rolle über den Zweiten Trouppen Tragoner:

Derselbe 2 Pferdt,
Lieutenant Georg von Amelunxen von Lemgau 3 Pf.,
Fähndrich Joh. Reinh. Orth von Lollar 2 Pf.,
1 Führer, 1 Fourier, 1 Sergeant, 1 Capitain d'armes, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 1 Pfeifer, 1 Trommelschläger, 3 Corporale, 6 Gefreite. Summa 102 Pferdt.

1635. Rittmeister Georg Quant 6 Pferdt,
Lieutenant Gideon Leinekugel 4 Pf.,
Cornet Hermann Kries 3 Pf.,
3 Corporale, 1 Fourier, 1 Feldscherer, 1 Fahnenschmied. Summa 45 zu Pferd 6 zu Fuß; Summa 52.

1636. Obristlieutenant Georg Immel von Ortenberg, Comp. Dragoner,
Capitainlieutenant Joh. Ludw. Thurand,
Fähndrich Phil. Schott,
1 Feldwebel, 1 Führer, 1 Fourier, 1 Musterschreiber, 3 Corporale, 7 Gefreite, 1 Trommelschläger. Summa 58 Köpfe.

1636. Hauptmann David Datzens von Frankfurt, Comp. Dragoner,
Lieutenant Joh. Reinh. Orth von Lollar,
Fähndrich Joh. Wagner von Mertzhausen,
3 Corporalschaften. Summa 100 Köpfe.

1636. Hauptmann Phil. Werner Greiff, Comp. Dragoner,
Lieutenant Lorenz Fried. von Rambosville,
Fähndrich Joh. Michelbach aus Münzenberg,
1 Sergeant, 1 Führer, 1 Fourier, 1 Capitain d'armes, 1 Feldscherer, 1 Musterschreiber, 1 Trommelschläger. Summa 82 Köpfe.

1636. Rittmeister Joh. Happel von Kirchhain 6 Pferdt,
Lieutenant Gotthard Claus von Hausen 4 Pf.,
Cornet Joh. Groll von Bodendorf 3 Pf.,
1 Quartiermeister, 1 Wachtmeister, 3 Corporale, 1 Musterschreiber. Summa 85 Köpfe.

1636. Obristwachtmeister Joh. Kolb, Compagnie,
Lieutenant Joh. de Niren von Gall,
Cornet Velten Franck aus Helgenholz,
1 Wachtmeister, 1 Corporal, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 1 Trompeter, 1 Fahnenschmied, 1 Musterschreiber. Summa 75 Köpfe.

1636. Capitain Conrad Möser, Dragoner,
Lieutenant Hans Roßbächer von Stockstadt,
Fähndrich Adam Kistius aus Büdingen,
1 Feldwebel, 1 Führer, 1 Fourier, 1 Musterschreiber, 3 Corporale, 1 Trommelschläger. Summa 76 Köpfe.

1636. Rittmeister Phil. Wilh. von Nordeck zur Rabenau 6 Pferdt,
Lieutenant Georg Winter 4 Pf.,
Cornet Elias Meyer von Sachsenberg 4 Pf.,
1 Quartiermeister, 3 Corporale, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 1 Trompeter. Summa 101 Pferdt.

1636. Rittmeister Volpert Riedesel zu Eisenbach 6 Pferdt,
Lieutenant Hans Best von Braunfels 4 Pf.,
Cornet Joh. Eberh. Schenck zu Schweinsberg 4 Pf.,
1 Quartiermeister, 1 reformirter Quartiermeister, 2 Trompeter, 1 Musterschreiber, 1 Fahnenschmied, 1 Sattler, 3 Corporale. Summa 104 Pferdt.

1636. Rittmeister Joh. Casp. Rodenhausen 6 Pferdt,
Lieutenant Hans Junker aus Herzhausen 4 Pf.,
Cornet Hans Dutzerodt von Ziegenhain 4 Pf.,
1 Wachtmeister, 3 Corporale, 1 Fourier, 1 Trompeter. Summa 78 Pferdt.

1636. Capitain Wenzel Trofin von Halgenberg, Comp. Dragoner,
Lieutenant Hans Wentzel von Koden,
Fähndrich Joh. Prieß von Marburg,
1 Feldwebel, 1 Corporal, 1 Trommelschläger, 1 Gefreiter. Summa 32 Köpfe.

1636. Rittmeister Arnold von Schorlemer,
3 Corporalschaften,
Summa der Anwesenden 69 Köpfe, abwesend 13, Summa 82 Köpfe.

1636. Rittmeister Adam Vogt von Elsge,
Lieutenant Joh. Conr. Schemich von Büdingen,
Cornet Dietr. Friedr. von Romberg,
Fahnenjunker Bernh. von Ovelacker,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 3 Corporale, 3 Trompeter. Summa 56 Köpfe.

1636. Rittmeister Christoph Wilh. Vogt zu Rieneck 6 Pferdt,
Lieutenant Hans Juncker von Herzhausen 4 Pf.,
Cornet Paul Ranft 4 Pf.,
1 Quartiermeister, 3 Corporale, 3 Trompeter, 1 reformirter Lieutenant, 1 reformirter Quartiermeister, 1 reformirter Corporal. Summa 112 Pferdt.

1637. Rittmeister Gerh. von Enschede genannt Westhofen,
Lieutenant Joh. Grundhussel,

Cornet Dietrich Allendorf,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 2 Corporale, 2 Trompeter,
1 Feldscherer, 1 Fahnenschmied. Summa 92 Köpfe.
Gemustert zu Gießen 1637.

Diese Kompagnien wurden teils in die nachstehenden Regimenter zusammengestellt, teils einzeln verwendet. Im Jahre 1636 standen im Feld:

1. Gallsches Regiment zu Pferd. 363 Mann.

1. Compagnie. Obristlieutenant Cosmus Gall von Gallenstein,
Capitainlieutenant Georg Kuhn,
Cornet N. N.
2. Compagnie. Obristwachtmeister Urias Martin,
Capitainlieutenant Georg Augustin von Böschwitz,
Lieutenant J. E. Huldmann,
Cornet Adam Wildschütz.
3. Compagnie. Rittmeister J. Casp. von Rodenhausen,
Lieutenant Hans Junker von Hertingshausen,
Cornet Hans Duzerod von Ziegenhain.
4. Compagnie. Rittmeister Volprecht Riedesel zu Eisenbach,
Lieutenant Hans Best,
Cornet Eberhard Schenk zu Schweinsberg.
5. Compagnie. Rittmeister Georg Quant,
Lieutenant Gideon Leimenkugel,
Cornet Herm. Fries,
Cornet Georg Schätzel,
Cornet Otto Ch. Schätzel.

2. Stechenbergsches Regiment zu Pferd. 432 Mann.

1. Compagnie. Obrist Joh. Dietz von Stechenberg,
Obristlieutenant Otto von Münchhausen,
Capitainlieutenant J. Braun,
Lieutenant G. L. von der Heeß.
2. Compagnie. Obristwachtmeister Joh. Kolb,
Lieutenant J. de Niren von Gall,
Cornet Velten Frank aus Helgenholz.
3. Compagnie. Rittmeister Ad. Vogt von Espen,
Lieutenant Christian von Neunkirchen,
Lieutenant Joh. Conr. Schemich,
Cornet Dietr. Fried. von Romberg.
4. Compagnie. Rittmeister Joh. Happel,
Lieutenant Conr. Claus,
Cornet Joh. Groll.
5. Compagnie. Rittmeister Arnold von Schorlemer,
Lieutenant Andr. Mittrox,
Cornet N. N.
6. Compagnie. Rittmeister Conr. Geiden,
Lieutenant Asmus Stahl von Weilburg,
Cornet N. N.

3. Protz' Dragoner-Regiment. 467 Mann.

1. Compagnie. Obrist Sigismund Protz,
   Capitänlieutenant N. N.
   Fähndrich N. N.
2. Compagnie. Obristwachtmeister Georg Funell von Ortenberg,
   Capitainlieutenant J. L. Durand,
   Fähndrich Ph. Schott.
3. Compagnie. Capitain Ph. Werner Greiff,
   Lieutenant Lor. Fried. von Rambosville,
   Fähndrich Joh. Michelbach.
4. Compagnie. Capitain David Datz,
   Lieutenant Joh. Reinh. Orth,
   Fähndrich Joh. Wagner.
5. Compagnie. Capitain Conr. Möser,
   Lieutenant Hans Roßbächer,
   Fähndrich Adam Küstius.
6. Compagnie. Capitain Wenzel Trofin,
   Lieutenant Hans Wentzel,
   Fähndrich Joh. Prieß.

Außerdem werden 1636 als vorhanden genannt:
Obristlieutenant Immels Dragoner fünf Compagnien,
Obristlieutenant Lützows Reiter sechs Compagnien,
nebst einer Compagnie Dragoner.

Näheres ist in den Akten nicht angegeben. Die Lützowsreiter sind an den Kaiser abgegeben worden.

Die genannte Reiterei nahm 1636 an den Operationen des kaiserlichen-sächsichen Heeres gegen die Schweden unter Banér teil, wohnte der zweiten Belagerung und Einnahme von Magdeburg bei und wurde dann von Landgraf Georg zurückberufen, um zur Sicherheit des eigenen Landes verwendet zu werden.

Sie kämpften hier namentlich gegen die schwedisch-niederhessische Garnison in Hanau unter Ramsay, die durch häufige Ausfälle großen Schaden im Land anrichteten.

Nach dem für die kaiserliche-sächsische Armee unglücklichen Treffen bei Wittstock (24. September 1636) schickte der Landgraf wiederum 5500 Mann unter Kommando seines Bruders, des Landgrafen Johann, der bisher in schwedischen Diensten gestanden, seinem Schwiegervater zu Hilfe und ließ weitere 1000 Mann zu Pferd und 1500 Mann zu Fuß anwerben, um sie gegen die Hessen-Kasselschen Einfälle und zum Schutz der Grenzen seines Landes zu verwenden. Auch wurden bald noch mehrere Kompagnien zu Pferd und zu Fuß den Truppen ins Feld nachgeschickt.

Das hessische Kontingent operierte mit dem kaiserlichen-

sächsischen-braunschweigischen Heer, zu dem noch bayerische und später brandenburgische Truppen stießen, unter Hatzfelds und Götzens Oberbefehl. Nach einem Schreiben des Obristen Protz vom 12. Februar 1637 war das Hauptquartier zu Oberweimar und Ehringsdorf, die Darmstädter Infanterie lag in Gabendorf, die Reiterei in Kiliansrode und Mechelnrode, er schreibt am Schluß: „Wir sind allhie sehr schlecht angenehm und sehr übel accomodirt, maßen wir nicht unterkommen können, wie auch vor Geld nichts haben“.

Nach dem Entsatz von Leipzig war Anfang März das Hauptquartier in Kolditz, das Stechenbergische Regiment zu Pferd stand in Damitz. Im April lag Landgraf Johann mit seinem Stab in Radeberg, den 14. Mai befand sich das Hauptquartier in Eulenburg. Als Banér am 28. Juni von Torgau abzog, folgte ihm die vereinigte Armee unter Gallas auf dem Fuße durch Sachsen, Brandenburg und Schlesien nach Pommern, rieb fast sein ganzes Fußvolk auf und zwang die Reiterei, sich bis in die Insel Usedom zurückzuziehen.

1637, im August, standen die Truppen im Feldlager vor Anclam und kämpften mit wechselndem Erfolg gegen die Schweden unter Banér und Wrangel. Allein zuletzt schmolz das verbündete Heer durch Hunger, Krankheit und Uneinigkeit so zusammen, daß es 1639 den Schweden gelang, wieder nach Deutschland vorzudringen.

Um diese Zeit scheint Landgraf Georg den Überrest seiner Truppen zurückgenommen, dieselben ergänzt und mit den Zurückgebliebenen zur Deckung des Landes verwendet zu haben, denn die Geißel des Krieges lastete schwer auf allen Teilen seines Landes.

Den unseligen Krieg gegen Schweden und Niederhessen, den „Hessenkrieg“ 1645—1647 weiter zu verfolgen, kann hier nicht die Aufgabe sein.

Daß während diesem langjährigen Krieg mancherlei Verschiebungen zwischen den geworbenen landgräflichen und kaiserlichen Truppen stattfanden, lag in der Allianz und gegenseitigen Hilfeleistung begründet. So finden wir eine Notiz:

„Des Obristlieutenant von Münchhausen, sodann des Rittmeisters Happel's Compagnie vom Stechenberg'ischen Regiment zu Pferd sind im December 1637 dem Obristlieutenant Finds bei die Lützow'ischen Truppen übergeben und der Obristlieutenant sammt den beiden Rittmeistern vorher abgedankt worden.“

Von Neuwerbungen werden erwähnt:

1640. 1. Juni wurde eine Leibkompagnie zu Pferd als eine Leibgarde aufgerichtet und bestand aus:

Capitainlieutenant Christian Hesse,
Cornet Drach,
1 Wachtmeister, 1 Corporal, 1 Trompeter, 1 Musterschreiber, 1 Fahnenschmied, 51 Gemeine. Summa 58 Mann, 60 Pferde.

1645 bestand die Leibkompagnie oder Garde zu Pferd aus:

Rittmeister Hans Ludw. von Seebach,
Cornet Heinr. Meurer,
1 Wachtmeister, 3 Corporale, 1 Musterschreiber, 1 Trompeter, 1 Fahnenjunker, 1 Feldscherer, 1 Fahnenschmied, 95 Gemeine. Summa 107 Mann.

1645. Es richtete in diesem Jahr auch der Generallieutenant von Eberstein eine Kompagnie zu Pferd auf, welche auch eine Leibkompagnie genannt wurde, und bestand aus:

Capitainlieutenant Hesse,
Cornet Heinr. Friedr. von Hanstein,
1 Wachtmeister, 3 Corporale, 1 Musterschreiber, 3 Trompetern
1 Fahnenjunker Jonas Hoffmann,
1 reformierter Lieutenant Andreas Roth,
1 reformierter Cornet Banet,
1 reformierter Wachtmeister, 1 reformierter Quartiermeister, 2 reformierte Corporale,
4 junge Edelleute: Albrecht von Bergel, G. Ernst von Schlotheim, Friedr. Wilh. de Nislot, Hans Bernh. von Salz und 91 Gemeine. Summa 112 Mann.

1646 im März hat der Hauptmann Amelunxen eine Kompagnie zu Pferd geworben, waren Dragoner und 60 Mann stark.

Desgleichen der Rittmeister Siberlins.

Aus der am 1. Juni 1640 errichteten Leibkompagnie zu Pferd wurde 1646 ein Leibregiment, aus der Ebersteinschen Leibkompagnie ebenfalls ein Regiment zu Pferd errichtet, und war der Bestand der Hessen-Darmstädtischen Feldtruppen zu Pferd 1646:

Leib-Regiment zu Pferd. 318 Mann.

1. Compagnie.	Leib-Compagnie Rittmeister von Seebach,
2. „	Obristlieutenant Witte, errichtet im Mai,
3. „	Obristwachtmeister von Bock, errichtet im Mai,

4. Compagnie. Rittmeister von Schütz, errichtet im März,
5. „ Rittmeister von Hartten, errichtet im Mai,
6. „ Rittmeister von Winter, errichtet im Juli.

Die Prima plana war wie früher angegeben, die Zahl der gemeinen Reiter betrug in jeder Kompagnie 42.

Ebersteinsches Regiment zu Pferd. 317 Mann.

1. Compagnie. Leib-Compagnie,
2. „ Obristlieutenant Funck, errichtet im Juli,
3. „ Obristwachtmeister Schmitt, errichtet im Juni,
4. „ Rittmeister Werner Greif, errichtet im Februar,
5. „ Rittmeister von Sanitz, errichtet im Juli,
6. „ Rittmeister Winckler, errichtet im Juli.

Burgdorfisches neu errichtetes Regiment zu Pferd. 367 Mann.

1. Compagnie. Obrist Leib-Compagnie, errichtet im Juli 1646,
2. „ Obristlieutenant Oberweymar, ankommen im Mai,
3. „ Obristwachtmeister von Fellbruck, errichtet im August,
4. „ Rittmeister Kaiser, ankommen im Mai,
5. „ Rittmeister Becker, ankommen im Mai,
6. „ Rittmeister Böning, ankommen im Mai,
7. „ Rittmeister Meckel, errichtet im Mai.

Ebersteinische Dragoner-Compagnie. 214 Mann.

1. Compagnie. Generallieutenant Leib-Compagnie,
2. „ Obrist Cosmos Gall von Gallenstein, errichtet im Mai,
3. „ Capitain Pfannkuch, errichtet im Mai.

Prima plana wie oben. 1. Komp. 59, 2. Komp. 62, 3. Komp. 59 Gemeine. Summa 180 Gemeine.

Der Bestand der Generalwachtmeister **Günther von Brennhausen Eskadron** ist nicht angegeben, doch war dieselbe jedenfalls einige Kompagnien stark. —

Die genannten Regimenter machten unter Führung des am 3. Juni 1644 zum Oberkommandanten der landgräflichen Truppen ernannten Ernst Albrecht von Eberstein den Hessenkrieg 1645—1647 mit. Insbesondere waren sie beteiligt an der Belagerung und Einnahme von Butzbach (29. April 1646), Kirchhain (25. August), dem Überfall von Ziegenhain (28. August), bei dem sie sich auszeichneten. Bei dem vergeblichen Entsatzversuch des belagerten Alsfeld werden Obristlieutenant Funck und Obristwachtmeister Fellbruck genannt. Das für Eberstein unglückliche Gefecht bei Frankenberg am 20. November 1646, in welchem 700 Reit- und Bagagepferde, 8 Standarten, 2 Regimentsstücke usw. verloren gingen, beendigte den Feldzug dieses

Jahres und wurde Waffenstillstand bis zum 1. April 1747 geschlossen.

In dem für den Landgrafen unglücklichen Feldzug von 1747 werden die Reiterregimenter nicht besonders erwähnt.

Am 16. April 1648 endigte der unglückselige Bruderkrieg und wurde der „Einigkeits- und Teilungsvertrag“ zwischen den beiden Hessen abgeschlossen und bei dem Westfälischen Friedensschluß feierlich bestätigt. —

Landgraf Georg reduzierte nach dem endlich eingetretenen Frieden alle Truppen bis auf die unentbehrlichen Garnisonskompagnien. Mit Anfang 1648 wurden alle Kompagnien zu Pferd mit ihren Kommandeuren und Offizieren abgedankt.

Bestehen blieb nur die

Leibgarde zu Pferd.

Dieselbe bestand im Juli 1648 aus:

Capitainlieutenant Christian Heß,

1 Cornet, 1 Wachtmeister, 1 Trompeter und 20 Einspännige.

In den nächsten Jahren wurde dem Ausschuß, sowohl dem berittenen als dem zu Fuß, wieder eine größere Aufmerksamkeit gewidmet, und stellte der Landgraf die ausgezeichnetsten Offiziere seiner im Feld gewesenen Truppen dabei an. Die Bekleidung wurde eine gleichmäßige, nämlich ein runder, spitzer Hut, dunkelblaue Röcke, die bei den Reitern etwas länger und weiter waren wie beim Fußvolk, lederne Koller, Stiefel mit oben breiten, weit wegstehenden Stulpen, welche bei den Offizieren mit Stickerei verziert waren. Den Degen trugen sie an einem breiten Wehrgehänge über die rechte Achsel und führten Karabiner. Auch hatten sie Heerpauker und Trompeter, deren Trompeten mit gestickten Wappenfahnen versehen waren. Jede Kompagnie führte eine Standarte.

Landgraf Ludwig VI., 1661—1678, trat dem Rheinischen Bund zur Sicherheit des Reichs, dessen Mitglied sein Vater 1659 geworden war, bei. An Reiterei bestand anfänglich unter ihm außer der Leibgarde zu Pferd nur der „berittene Land-Ausschuß“ auch „Land-Reiter“ genannt. Von ihm werden als geschlossene Trupps erwähnt:

In einer Beschreibung der Festlichkeiten bei der zweiten Vermählung Landgraf Ludwig VI. im Anfang des Jahres 1667 und der Heimführung der Hohen Gemahlin Elisabeth Dorothea aus dem Sachsen-Gothaischen Residenzschloß Friedenstein nach Darmstadt:

„Rittmeister Heß mit seiner Compagnie in die 120 Pferdt stark sampt einer weisen Standarte.

Der Butzbacher Rittmeister mit seiner Compagnie 60 Pferdt stark sampt einer weisen Standarte.

Der Ambtmann zu Darmstadt, als Rittmeister mit seiner Compagnie von Beamten und Bedienten vom Land in 80 Pferdt stark, sampt einer weisen Standarte.

Rittmeister Schrautenbach mit seiner Compagnie von etlich und siebenzig biß 80 Pferden, sampt einer weisen Standarte.

Rittmeister Dernbach mit seiner Compagnie von 60 Pferden sampt einer weisen Standarte."

Die Standarten waren aus dem Zeughaus in Gießen empfangen worden. Das betreffende Aktenstück sagt hierüber:

„Nachdem Wir die Verordnung gethan, daß bei der Heimbführung Unserer Hertzliebsten Gemahlin von Butzbach anhero des Rittmeisters Hessens und einiger anderer compagnieen zu pferd, sich derer in Unserem Zeughaus vorhandenen Estandarten bedienen sollen, so befehlen Wir Dir hiermit gnädigst, daß du vier von solchen Estandarten aus besagtem Unserem Zeughaus dergestalt in Zeiten nach Butzbach beschaffen lassen sollst, damit dieselben als dann zu obangeregtem Behuf gebraucht werden mögen.

anno 1667. Ludwig.

An Ambtmann Römer zu Butzbach."

1668 im Oktober des Rittmeisters von Schrautenbach Kompagnie, die nach Gießen beordert worden war.

1670 ist eine Zahlrolle von Rittmeister Hess Kompagnie 50 Landreiter, auch Einspännige genannt, vorhanden.

Desgleichen eine des Rittmeisters von Dernbach Kompagnie, 50 Mann.

1671 sind diese zwei Kompagnien Landreiter noch vorhanden.

Bei dem Ausbruch des Krieges zwischen Ludwig XIV. von Frankreich und den Niederlanden 1672 verstärkte der Landgraf, dem Beispiel anderer Reichsfürsten folgend, seine Truppen durch Neuwerbungen.

An Reiterei war 1672 vorhanden:

1. Die Leibgarde zu Pferd, bestehend in 1 Obristlieutenant, 1 Rittmeister, 1 Lieutenant, 1 Cornet, 1 Quartiermeister, 3 Corporale, 1 Trompeter und 120 Einspännige.
2. Des Rittmeisters von Rabenau Kompagnie, bestehend aus:
   1 Rittmeister Georg Rudolf von Nordeck zur Rabenau,
   1 Lieutenant von Berbisdorf,
   1 Cornet Joh. Phil. von Rabenau,
   1 Quartiermeister, 2 Corporale, 50 Gemeine.

3. An Landreitern bestanden 6 Kompagnien und dabei 1 Obristlieutenant, 1 Obristwachtmeister, 4 Rittmeister, 6 Lieutenants, 6 Cornets, 6 Quartiermeister, 6 Trompeter, 18 Corporale und 360 Einspännige.

Im Jahre 1677 schloß der Landgraf mit Kaiser Leopold I. einen Allianzvertrag, vermöge dem er demselben ein Hilfskorps von 1000 Mann zu Fuß und 500 zu Pferd stellte. Die Reiterei befehligte Obrist Riedesel zu Eisenbach. Das Hilfskorps marschierte in den ersten Tagen des Oktobers zur verbündeten Armee an den Rhein und der Saar. Über seine Tätigkeit fehlen alle Nachrichten. Dagegen enthalten die Akten nachstehende genauen Angaben über den Bestand der neugebildeten Reiterregimenter:

Extract der Rolle über

1. Obrist Joh. Riedesels zu Eisenbach Regiment zu 6 Compagnieen,
2. Obristlieutenant Otto Rud. Rau von und zu Holzhausen Esquadron von 4 Compagnieen,

beide 1677 errichtet, 1678 unter Riedesel vereinigt, wie solche bei der den 19. November 1677 geschehenen Musterung befunden.

Herrn Obristen Joh. Riedesel zu Eisenbach Regiment von 6 Compagnien.

Regiments-Stab.

Obrist Johann Riedesel zu Eisenbach,
Obristlieut. Phil. Adolf Rau von und zu Holzhausen,
Obristwachtmeister Georg Otto von Breidenbach, genannt Breidenstein,
Regimentsquartiermeister Joh. Engelhard Schüler,
Regiments-Schultheiß Joh. Wolf Chrisstein,
Proviantmeister Otto Heinr. von Mumbl,
Secretarius Gottlob Hartzer,
Adjutant Joh. Alhard von Breidenbach,
Wagenmeister Joh. Phil. Reisenstein,
Pauker Joh. Jost Facius,
Profoß Conrad Ottwald.

Herrn Obristen Riedesels Compagnie.

Capitainlieut. Wolf Eberhard von Rodenhausen,
Cornet Joh. Friedr. de Wrede,
Wachtmeister Hans Michael Sünn,
3 Corporale, 1 Fourier, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 2 Trompeter, 1 Fahnenschmied, Ist sein Pferd mit Sattel und Zeug entlaufen, wird sich selbst ein anderes schaffen.

Gemeine:

60 Berittene so Dienst thun können,
7 { 6 haben matte und gedrückte Pferde,
  1 das Pferd gestorben.

Und mangeln:

5 { 1 so von den Kaiserlichen zu Zweibrücken weggenommen,
2 so auf dem marche zurückblieben,
1 der den 3. Oktober wegen Leibschaden seinen Abschied bekommen,
1 im September durchgegangen. }

72

Obristlieutenant Phil. Adolf Rau von und zu Holzhausen Compagnie.

Lieutenant Sigm. Gottfried von Haussen,
Cornet Christian Graf von Wittgenstein,
Wachtmeister Joh. Jac. Stahl,
Quartiermeister Antonius Kißling,
3 Corporale, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 1 Fahnenschmied, 1 Trompeter vacant, zweiter Trompeter mangelt.

Gemeine:

54 so Dienst thun können,
11 { 8 denen die Pferde gestorben,
1 hat ein lahm Pferd,
2 sind krank. }

Mangeln:

7 { 3 so durchgegangen,
3 so aufm fouragiren blieben,
1 vacant. }

72

Obristwachtmeister Breidenstein Compagnie.

Lieutenant Joh. Carl Krauß,
Cornet Joh. Lorenz Hanstein,
Wachtmeister Matthes Sonneborn,
1 Fourier, 3 Corporale, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer (ist durchgegangen), 1 Fahnenschmied, 1 Trompeter, zweite Trompeterstelle vacant.

Gemeine:

56 so Dienst thun können,
13 { 3 so krank in Anweiler liegen blieben,
2 so keine Pferde haben,
5 haben matte und sehr gedrückte Pferde,
3 sind die Pistolen gestohlen. }

Mangeln:

3 { 2 so durchgangen,
1 so ufm fouragiren blieben. }

72

Rittmeister Spiegel zu Diesenberg Compagnie.

Rittmeister Spiegel zu Diesenberg, Claus Dieter.
Lieutenant Georg Evers,
Cornet Busso von Bülow,

Wachtmeister Andr. Larson Bringk,
1 Quartiermeister, 3 Corporale, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 1 Fahnenschmied, 2 Trompeter.

Gemeine:

53 so Dienst thun können,
14 { 8 so die Pferde gestorben und zu Fuß gehen,
6 welche matte, verdorbene und gedrückte Pferde haben.

Mangeln:

5 { 3 so im hinauf marche bei Speyer durchgangen, sitzen zu Gießen,
1 ist in Saarbrücken in arrest,
1 vacant.

72

Rittmeister Werner Schönberg Spiegel zu Peckelsheim Compagnie.

Rittmeister Werner Schönberg Spiegel von und zu Peckelsheim,
Lieutenant Joh. Bornemann,
Cornet Andr. Ernst von der Wense,
Wachtmeister Zacharias Möller,
1 Fourier, 3 Corporale, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 1 Fahnenschmied, 2 Trompeter.

Gemeine:

52 so Dienst thun können,
12 { 9 deren Pferde gestorben,
1 sammt dem Pferd krank,
2 matte und gedrückte Pferde.

Mangeln:

8 { 2 so im Hinauf marche durchgangen,
1 ist zum Fahnenschmied gemacht,
5 vacant.

72

Rittmeister Otto de Wrede Compagnie.

Rittmeister Otto de Wrede von Würgassen,
Lieutenant Joh. Moritz von Spiegel von Büna,
Cornet Joh. Friedr. Ellenberger,
Wachtmeister Christoph Haußmann,
1 Fourier, 3 Corporale, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 1 Fahnenschmied, 2 Trompeter.

Gemeine:

51 so Dienst thun können,
17 { 10 so zu Fuß gehen, darunter 4 denen die Pferde gestorben, 4 die Pferde samt mondirung und 2 nur die Pferde von den Franzosen genommen,
1 ist krank,
5 haben kranke und gedrückte Pferde.

Mangeln:

4 { 2 so ufm fouragiren blieben,
1 im Oktober durchgangen,
1 seinen Abschied bekommen. }

72

Herrn Obristlieutenant Otto Rud. Rauen Esquadron von 4 Compagnien.

1. Obristlieutenant Otto Rud. Rau von und zu Holzhausen,
Lieutenant Georg Ad. von Rodenhausen,
Cornet Ludw. Friedr. von Wachenheim,
Wachtmeister Nic. Heinr. Schlütter,
1 Quartiermeister, 3 Corporale, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 1 Fahnenschmied, 2 Trompeter.

Einspännige:

56 so Dienst thun können.

16 { 12 gehen zu Fuß, haben keine Pferde mehr,
3 haben kranke und gedrückte Pferde,
1 vacant. }

72

2. Rittmeister Georg Rud. von Nordeck zur Rabenau Compagnie.
Rittmeister Georg Rud. von Nordeck zur Rabenau,
Lieutenant Joh. Phil. Spengler,
Cornet Carl Fried. von Mischlitz,
Wachtmeister Joh. Lorenz Viel,
1 Fourier, 3 Corporale, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 1 Fahnenschmied, 2 Trompeter.

Einspännige:

67 so Dienst thun können,

5 { 1 liegt zu Lißberg krank,
1 hat kein Pferd,
3 haben kranke Pferde. }

Mangeln:
Keiner.

72

3. Rittmeister Graf von Ysenburg Compagnie.
Rittmeister Wilh. Moritz Graf von Ysenburg und Büdingen,
Lieutenant Joh. Heinr. von Steinsdorf,
Cornet Joh. Carl Eberh. Graf von Solms,
Wachtmeister Gerhard Schüpling,
1 Fourier, 3 Corporale, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 1 Fahnenschmied, 2 Trompeter.

Einspännige:

58 so Dienst thun können,

14 { 10 haben keine Pferde und gehen zu Fuß,
4 haben kranke und gedrückte Pferde. }

Mangeln:
Keiner.

72

4. Rittmeister Aug. Joh. Friedr. von Berbisdorf Compagnie.

Rittmeister Aug. Joh. Friedr. von Berbisdorf,
Lieutenant Phil. Scherer,
Cornet Joh. Friedr. von Breidenstein,
Wachtmeister Eberh. Crisping,
1 Fourier, 3 Corporale, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 1 Trompeter, zweiter Trompeter und Fahnenschmied mangeln.

Einspännige:

59 die Dienst thun können,

6 { 5 gehen zu Fuß,
1 hat ein Pferd geschlagen, liegt zu Gernsheim. }

Mangeln:

7 { 3 so durchgegangen,
4 vacant. }

72

Summarum des Regiments und Esquadron:

Stab und prima des Regiments und Esquadron bestehet vor voll: 139 Personen.	Prima plana bei allen 10 Compagnieen ist complet bis auf nachfolgende: 2 Corporale, davon einer durchgangen, 3 Trompeterstellen vacant, 1 Feldscherer, so durchgangen, 1 Musterschreiber vacant.
10 Compagnieen à 72 Einspännige thun: 720.	Einspännige der 10 Compagnieen sind in allem 566 so Dienst thun können. 114 { 66 so zu Fuß gehen und keine Pferde haben, 9 so krank, 1 ist die mondirung ohne das Pferd von den Franzosen genommen, 3 welchen die Pistolen gestohlen, 35 haben matte, kranke und gedrückte Pferde. } 680

Und mangeln Gemeine:

40	15 so durchgangen, 2 sind auf dem marche zurückgeblieben, 6 sind ufm fouragiren tod blieben, 1 von den Kaiserl. zu Zweibrücken weggenommen, 1 zum Fahnenschmied gemacht, 1 zu Saarbrücken in arrest, 12 vacant.
720	

Die Leibkompagnie oder Leibgarde zu Pferd bestand im November 1678 aus: Rittmeister von Uttenrodt, Capitainlieutenant Otto, Lieutenant Schüßler, Cornet Graf von Wied und außer der prima plana aus 118 Gemeine.

Die Landreiter bestanden aus 6 Kompagnien und erhielten nachstehenden Jahressold:

Obrist von Geismar	300 fl.
Obristlieutenant von Dernbach	300 „
Obristwachtmeister von Schrautenbach	200 „
„ von Münch	200 „
2 Rittmeister jeder	150 „

6 Lieutenants jeder 100 fl., 6 Cornets jeder 60 fl., 6 Quartiermeister jeder 40 fl., 18 Corporale jeder 30 fl., 6 Trompeter jeder 60 fl., 600 Gemeine jeder 18 fl.

Dieselben standen in diesem und dem folgenden Jahr größtenteils an der Landesgrenze auf Postierung und erhielten, wenn sie im Dienst waren, besondere Tag- und Rittgelder.

Landgraf Ludwig VII., 1678. Aus der kurzen, wenig über vier Monate währenden Regierung Ludwig VII. ist nur mitzuteilen, daß im Mai 1678 die Leibgarde zu Pferd aus zwei Kompagnien bestand. Die erste führte Rittmeister von Uttenrodt, die zweite Capitainlieutenant Otto, jede Kompagnie hatte außer der prima plana 72 Gemeine.

Landgräfin Elisabeth Dorothee regierte für ihren minderjährigen Sohn Ernst Ludwig 1678—1688.

Als Ende 1678 die im Feld gestandenen Truppen zurückkehrten, fanden Reduktionen statt. Die Kavallerie wurde in ein Regiment zu 8 Kompagnien unter Befehl des Obristen von Riedesel vereinigt, das jedoch 1679 erheblich reduziert wurde. Die Akten enthalten nachstehenden Standesausweis:

Obrist Joh. von Riedesel zu Eisenbach Regiment zu Pferd.

Ende November 1678 von 8 Compagnieen.

1. Compagnie. Obristlieutenant Phil. Adolf Rau,
Obristlieutenant Phil. Adolf Rau von und zu Holzhausen,
Lieutenant Sigmund Gottfr. von Hausen,
Cornet Christian Graf von Wittgenstein,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 2 Trompeter, 1 Pauker, 3 Corporale, 1 Fahnenschmied, 58 Gemeine.

2. Compagnie. Obristlieutenant Otto Rudolf Rau.
Obristlieutenant Otto Rudolf Rau von und zu Holzhausen,
Lieutenant Georg Adolf von Rodenhausen,
Cornet Philipp von Buseck,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 3 Corporale, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 1 Trompeter, 1 Fahnenschmied, 60 Gemeine.

3. Compagnie. Obristwachtmeister von Breidenstein,
Obristwachtmeister von Breidenstein, Georg Otto,
Lieutenant Joh. Carl Krauß,
Cornet Joh. Lorenz von Hanstein,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 3 Corporale, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 1 Trompeter, 1 Fahnenschmied, 58 Gemeine.

4. Compagnie. Rittmeister Graf von Ysenburg,
Rittmeister Wilh. Moritz Graf von Ysenburg,
Lieutenant Joh. Heinr. von Steinsdorf,
Cornet Joh. Carl Eberh. Graf von Solms,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 3 Corporale, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 1 Trompeter, 1 Fahnenschmied, 62 Gemeine.

5. Compagnie. Rittmeister von Wrede,
Rittmeister Otto von Wrede,
Lieutenant Ernst von Wendesheim,
Cornet Joh. Christoph de Wrede,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 3 Corporale, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 1 Trompeter, 1 Fahnenschmied, 54 Gemeine.

6. Compagnie. Rittmeister Spiegel zu Diesenberg,
Rittmeister Spiegel zu Diesenberg, Claus Diter,
Lieutenant Joh. Friedr. de Wrede,
Cornet Busso von Bülow,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 3 Corporale, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 1 Trompeter, 1 Fahnenschmied, 54 Gemeine.

7. Compagnie. Rittmeister Spiegel von Peckelsheim,
Rittmeister Werner Schönberg Spiegel von Peckelsheim,
Lieutenant Joh. Bornemann,
Cornet Andreas Ernst von der Wense,

1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 3 Corporale, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 1 Trompeter, 1 Fahnenschmied, 52 Gemeine.

8. Compagnie. Capitainlieutenant von Rodenhausen,
Capitainlieutenant von Rodenhausen, Wolf. Eberhard,
Cornet Joh. Georg von Uetterod,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 3 Corporale, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 1 Trompeter, 1 Fahnenschmied, 54 Gemeine.

Von dem Riedeselschen Regiment zu Pferd, welches am 15. Oktober 1678 im kaiserlichen Feldlager bei Ortenburg gestanden, finden sich Zahllisten bis Ende November. Sodann die Notizen:

„Am 17. Juli ist der Obrist von Riedesel auf geschehenes Nachsuchen entlassen worden.

Im November ist der Obristlieutenant Rau mit seinen unterhabenden Truppen wieder zurückkommen.“

Über die Reduktionen nach der Rückkehr aus dem Feld finden wir folgende Angaben:

„Im Januar 1679 hat der Rittmeister Graf von Ysenburg abgedankt.

18. Juli sind die beiden Spiegel'schen Compagnieen abgedankt worden.

25. August ist der ältere Obristlieutenant Rau mit seiner bei dem Riedesel'schen Regiment gehabten Compagnie abgedankt worden.

15. December ist deßgleichen der Obristlieutenant Otto Rud. Rau mit seiner Compagnie abgedankt worden.“

Von der übrigen landgräflichen Reiterei enthalten die Akten für dieses und die folgenden Jahre nachstehende Angaben:

Von den Landreiter Compagnieen werden 1679 erwähnt:
Obristwachtmeisters von Busecks Compagnie ist ohne prima plana 100 Mann stark,
Obristlieutenant von Dernbachs Compagnie deßgl.
Obrist von Geismars Compagnie ist aber nur 61 Einspännige stark,
Rittmeister von Rabenaus Compagnie besteht aus:
Rittmeister Georg Rud. von Rabenau,
Lieutenant Friedrich von Wachenheim, der prima plana und 60 Gemeine.

1680. Im December ist die Leibgarde zu Pferd 64 Gemeine stark,
Obristwachtmeister von Breidenstein Compagnie hat 64 Einspännige,
Rittmeister von Rabenaus Compagnie ist 64 Gemeine stark,
Obrist von Geismars Compagnie ist im März auf 50 Einspännige reducirt worden,

Obristlieutenant von Dernbachs Compagnie ebenfalls auf 50 Einspännige,

Obristlieutenant von Busecks Compagnie desgl. 50 Einspännige.

1681. von Breidenstein 60, von Rabenau 65, von Geismar, von Dernbach, von Buseck, jede 57 Gemeine.

1682. Im December von Breidenstein 80, von Rabenau 90, von Geismar, von Dernbach, von Buseck, je 50 Gemeine.

Rittmeister Christian Ludw. von Oynhausen errichtet eine Compagnie Reiter.

1683. von Breidenstein 50, von Rabenau 60, von Geismar, von Dernbach, von Münch, je 50 Gemeine.

Rittmeister von Nodings Compagnie besteht aus: 1 Rittmeister, 1 Cornet, Hans Ad. Karpp, der prima plana und 50 Gemeine.

Zum Entsatz der durch die Türken im Jahre 1683 belagerten Stadt Wien marschierte mit den beiden oberrheinischen Kreisregimentern auch das Hessen-Darmstädtische Kontingent aus. Es bestand in einer Kompagnie zu Pferd unter Kommando des Obristlieutenant von Breidenstein und einer Kompagnie zu Fuß unter Hauptmann Fasoldt. Es nahm an dem Feldzug in Ungarn rühmlichen Anteil und kehrte Ende 1684 in die Heimat zurück. Im Jahre 1685 bewilligte die Regentin dem Kaiser wiederum Hilfstruppen gegen die Türken. Die Kompagnie zu Pferd von Breidenstein und zwei Kompagnien zu Fuß Fasoldt und Hofmann marschierten im Juni abermals nach Ungarn und nahmen 1685 und 1686 an den dortigen Kämpfen teil. Auch stellte damals Hessen-Darmstadt mit Hanau und Isenburg gemeinschaftlich eine Kompagnie zu Pferd, die Rittmeister von Oyenhausen, bzw. Graf von der Lippe kommandierte.

1684. Die Leibgarde zu Pferd besteht im Dezember aus 34 Gemeinen. Rittmeister von Nodings Kompagnie ist 25 Einspännige stark. Rittmeister von Rabenaus Kompagnie 20. von Geismars, von Dernbachs, von Busecks Komp. sind je 50 Einspännige stark.

1685. Die Leibgarde zu Pferd besteht im Dezember aus 38 Gemeine. Die Landreiterkompagnien wurden in diesem Jahr für immer abgeschafft. Unter der Benennung Landreiter lagen aber einzelne geworbene oder ausgediente Reiter in den Amtsbezirken, die zu Verschickungen gebraucht wurden.

1686. Die Leibgarde zu Pferd besteht im Dezember aus 40 Gemeine. Des Rittmeisters von Noding Kompagnie ist 30 Einspännige stark.

1687. Die Leibgarde zu Pferd besteht im Dezember aus:
Ihrer Fürstl. Durchlaucht Prinz Philipp als Cornet,
Obristwachtmeister von Uetterod,
Capitainlieutenant Otto,
1 Wachtmeister, 3 Corporale, 1 Musterschreiber und 60 Gemeine.

Landgraf Ernst Ludwig, 1688—1739, trat am 15. Februar 1688 die Regierung an. In dieses Jahr fällt die Besetzung der Pfalz durch die Franzosen, der im Oktober die Kriegserklärung an das Deutsche Reich folgte. Der Krieg im Jahr 1689 begann mit der Zerstörung von Heidelberg durch die Franzosen, die dann plündernd und brennend längs der Bergstraße bis Weinheim zogen. Auch in die Obergrafschaft drangen ihre Abteilungen, und Darmstadt wurde nur durch die Hilfe der Sachsen von dem gleichen Schicksal bewahrt. Bei der Belagerung und Einnahme von Mainz im Juli dieses Jahres durch das deutsche Heer waren auch Truppen des Landgrafen beteiligt. Reiterei wird bei den kriegerischen Ereignissen dieses und der folgenden Jahre nicht besonders erwähnt, obgleich sie zweifellos zum Schutz des Landes verwendet wurde. Als aber der Landgraf im Frühjahr 1693 seine Truppen vermehrte, um sie zu der kaiserlichen Armee unter Markgraf Ludwig von Baden stoßen zu lassen, wurde die Leibgarde zu Pferd zur Komplettierung der ausmarschierenden Kompagnie zu Pferd unter Obristwachtmeister von Griesheim verwendet und marschierte dies neue Regiment zu Pferd mit dem Regiment zu Fuß Schrautenbach aus, um bei dem Entsatz von dem von den Franzosen abermals belagerten Heidelberg mitzuwirken. Leider kam dieser Entsatzversuch, wie bekannt, zu spät. Die landgräflichen Truppen beteiligten sich in den nächsten Jahren an den Kämpfen der Reichsarmee gegen die Franzosen, namentlich auch 1695 in den Niederlanden bis zu dem im Oktober 1697 abgeschlossenen Frieden von Ryswick.

Obristwachtmeister von Griesheims Regiment zu Pferd.

Errichtet im Mai 1693, reduziert im April 1699.

Nähere Nachrichten über die Formation des Regiments fehlen. Nach einer Notiz soll es sechs Kompagnien stark gewesen sein. Kommandeur war Obristwachtmeister von Griesheim.

Von der Leibgarde zu Pferd traten in dasselbe: Ritt-

meister Joh. Rud. von Pretlack und Lieutenant Ludw. von Pretlack. Zu demselben gehörten wahrscheinlich:

Kompagnie von Spiegel zum Diesenberg, bestand am 1. Juni 1690 aus:
Major von Spiegel zum Diesenberg, Claus Dieter,
Lieutenant Alex. Wichhard von Wartenberg,
Cornet Wilh. Hessig,
prima plana und 48 Gemeine.

Kompagnie von Löw, bestand im Oktober 1690 aus:
Rittmeister von Löw zu Steinfurt,
Lieutenant Boipere,
Cornet von Spiegel,
prima plana, 50 Gemeine und 4 Wagenknechte.

Kompagnie Obristlieutenant von Breidenstein,
„ Rittmeister von Noding,
„ Rittmeister von Rabenau,
„ Obrist von Riedesel.

Das Regiment wurde im Mai 1699 reduziert, ein Teil trat zur Leibgarde zu Pferd zurück, einzelne Kompagnien bestanden weiter.

1699. Nach der Neuformation bestand die Leibgarde zu Pferd aus:
Major Joh. Rud. von Pretlack, Freiherr von Witten,
Rittmeister Freiherr Claus Dieter von Spiegel zum Diesenberg,
Rittmeister Ludw. von Pretlack, Freiherr von Witten,
Lieutenant Weimar Detenroth,
Lieutenant Conr. Schmalkalder,
Cornet Graf Carl von Erbach,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 6 Corporale, 1 Feldscherer, 1 Pauker, 4 Trompeter, 1 Fahnenschmied, 75 Reiter. Summa 96 Köpfe.

Der spanische Erbfolgekrieg, 1702—1713, war am 15. Mai 1702 ausgebrochen. Der Landgraf stellte außer seinem Kreisregiment das Schrautenbachsche Regiment zu Fuß und das neuformierte Erbprinzenregiment zu Pferd zur kaiserlichen Armee unter Markgraf Ludwig von Baden. Die drei Regimenter marschierten nach Landau, wo sie im August eintrafen und von dem Römischen König Joseph gemustert und in jeder Richtung gut befunden wurden. Sie nahmen rühmlichen Anteil an der Belagerung und Einnahme von Landau. Kaiser Leopold I. dankte dem Landgrafen in einem eigenen Handschreiben „für den geleisteten rechtschaffenen Dienst der Truppen“.

Erbprinzen-Regiment zu Pferd.

Errichtet 1702 aus der Leibgarde zu Pferd und den noch vorhandenen Kompagnien.

Das Regiment hatte 6 Kompagnien à 66 Köpfe, einschließlich der Offiziere.

Regiments-Stab.

Obrist Louis, Erbprinz von Hessen (später Landgraf Ludwig VIII.),
Obristlieutenant Joh. Rud. von Pretlack (Commandeur),
Major von Spiegel zum Diesenberg,
Regimentsquartiermeister Schleyermacher,
Feldprediger Fabricius,
Auditeur Linker,
Adjutant von Joßa,
Regiments-Feldscherer Schweighardt,
1 Wagenmeister, 1 Pauker, 2 Stabstrompeter, 1 Profos.

Die drei ersten Kompagnien, welche die „Leibeskadron“ bildeten, wurden von Offizieren der Leibgarde zu Pferd kommandiert.

Von Offizieren werden genannt:

Rittmeister Weimar Dedenrodt, führte die Leibcompagnie,
Obristlieutenant Joh. Rud. von Pretlack,
Capitainlieutenant Schmalkalder,
Obristwachtmeister Claus Dieter von Spiegel zum Diesenberg,
Rittmeister Ludw. von Pretlack,
Rittmeister Graf von Wied,
Rittmeister Christian Hupfeld,
Rittmeister Michael von Heßig,
Lieutenant Georg Gustav von Roddorf,
Lieutenant Conrad Gebhard,
Lieutenant Wendel Loos,
Lieutenant August von Dernbach,
Lieutenant Carl Guthacker,
Lieutenant Reinh. Wilh. von Lehrbach,
Cornet Georg Albr. Graf von Erbach Fürstenau,
Cornet Zacharias Jonas,
Cornet Jacob Dortmann,
Cornet Christoph Moritz von Eisenberg,
Cornet Wilh. Max von Komeytsky,
Cornet Joh. Ludw. Schüßler,
Cornet Phil. von Zillenhardt,
Adjutant von Joßa.

Am 1. Oktober 1707 von der Leibgarde hierher versetzt:
Obristlieutenant Heinr. Sigm. Freiherr von Miltitz.

Die Einteilung der Offiziere in die Kompagnien ist in den Akten nicht vorhanden.

Nachdem, wie oben erwähnt, das Regiment 1702 an der Belagerung und Einnahme von Landau teilgenommen,

marschierte es zurück ins Vaterland, wo es in Winterquartiere kam. 120 Mann des Regiments und sechs Kompagnien des Regiments Schrautenbach kamen zur Verstärkung der Garnison nach Mainz.

Als im Herbst 1703 die Entsatzarmee für das von den Franzosen unter Marschall Tallard hart bedrängte Landau gebildet wurde, faßte der Landgraf sofort den Entschluß, mit allen seinen noch disponibelen Truppen sich bei dem beabsichtigten Entsatz zu beteiligen und sie dem Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel, der am Niederrhein die Entsatzarmee formierte, zur Verfügung zu stellen. Mit Zustimmung des Kurfürsten von Mainz wurden die dorthin gegebenen Truppen des Regiments Schrautenbach und des Erbprinzenregiment zu Pferd mit den noch im Land liegenden Teilen dieser Regimenter vereinigt. Die diesseits des Rheins liegenden Truppen überschritten am 12. November bei Gernsheim den Rhein und traten am 13. bei Dalsheim unter das Kommando des Erbprinzen von Kassel. Dieser hatte schon vorher dem Landgrafen seinen Dank und seine Freude ausgedrückt, daß er diese schönen Regimenter unter sein Kommando gestellt habe. Dem Felddeputierten der Generalstaaten, Baron Rechtern Herrn von Almelo, sagte er: „daß wenn Sr. Fürstlichen Gnaden Regiment zu Pferd käme, so wolle er es ihm selbst vorführen, er wolle ihm ein Regiment zeigen, dergleichen er wenig gesehen habe. Es sei auch kein Regiment, sondern eine Garde zu nennen."

Das Erbprinzenregiment zu Pferd traf am 15. November gegen 10 Uhr vormittags noch rechtzeitig auf dem Gefechtsfeld der leider für die Alliierten unglücklich verlaufenen „Schlacht am Speyerbach" ein und beteiligte sich unter Kommando seines tapferen Führers, Obristlieutenant von Pretlack, mit Auszeichnung an der Schlacht. Es verlor eine beträchtliche Zahl Leute und fast die ganze Bagage.

Die Chronik des Archivrat Buchner sagt darüber: „und thaten das Regiment zu Pferd benebst dem Schrautenbachischen bei der Speyerbacher Action, ob selbige vor die Allyirten ziemblich schlecht ablieffe, nicht geringe Dienste, inmaßen das Regiment zu Pferd unter dem Herrn General von Pretlack sich zweymal durch die französische Armee durchschlagen mußte, ehe und bevor es sich retiriren konnte".

Nach diesem mißglückten Entsatzversuch, dessen Folge der Fall von Landau war, marschierten die Darmstädter Truppen in ihr Land zurück und bezogen ihre alten Quartiere. —

In den Akten finden sich über die Verluste usw. nur zwei Aktenstücke:

1. Eine Spezifikation. Grünberg, 1. März 1704, dessen was die Unteroffiziere und Gemeine von des Herrn Rittmeister von Hessigs Kompagnie zu Pferd in letzter Aktion bei Speyer den 15. November 1703 „sowohl an baarem geldt, als an Schuhe, Strümpfe, Hoßen, Hembder, Striegelzeug, sodann Futter- und Zwergsäcke verlohren".
2. Eine gleiche Spezifikation des Erbprinzen Leibkompagnie zu Pferd. Beerstadt, den 26. Februar 1704. Nach derselben war diese stark: 4 Offiziere, 10 Unteroffiziere und Trompeter und 50 Mann. Die von Hessigs Kompagnie zählte 3 Offiziere, 10 Unteroffiziere und Trompeter und 50 Mann. Bei der Leibkompagnie werden 5 Mann als „todt" aufgeführt. —

Im Jahre 1704 wendete sich der Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, zugleich Kurfürst von Hannover, der das von dem Kaiser von ihm verlangte „Kreiskontingent" nicht mit eigenen Truppen stellen konnte, mit der Bitte an den Landgrafen, ihm drei seiner Regimenter zu überlassen, und zwar: Ein Regiment zu Fuß in 8 Kompagnien, jede Kompagnie mit prima plana à 100, also das Regiment mit Regimentsstab 818 Köpfe stark. Sodann ein Regiment zu Pferd in 6 Kompagnien, jede Kompagnie mit prima plana 58, also das ganze Regiment mit Regimentsstab 362 Köpfe stark. Wie auch ein Regiment Dragoner von 6 Kompagnien, jede Kompagnie mit prima plana 64, das ganze Regiment mit Regimentsstab 402 Köpfe stark.

Der Landgraf ging auf diese Bitte ein und schloß am 12. Dezember 1704 einen Subsidienvertrag, nach dem das Regiment Schrautenbach, das Erbprinzenregiment zu Pferd und ein neu zu errichtendes, Franz Ernst-Dragoner, in braunschweigische Dienste traten, und als dessen Reichskontingent zunächst vom 1. März 1705 bis 1. März 1706 in der kaiserlichen Armee verwendet wurden. Die Regimenter kämpften unter Markgraf Ludwig von Baden und seinen Nachfolgern im Elsaß usw. gegen die Franzosen.

Prinz Franz Ernst Dragoner-Regiment.

Errichtet 1705, vereinigt 1709 mit dem Erbprinzen-regiment zu Pferd zum Leibregiment zu Pferd.

6 Kompagnien, jede mit prima plana 64. Das Regiment mit Regimentsstab 402 Köpfe.



PRINZ FRANZ ERNST DRAGONER
1705—1709

Leib-Kompagnie.

Obrist Prinz Franz Ernst von Hessen,
Capitainlieutenant Gottlieb von Freudenberg,
Leibfähndrich Langenburg.

Obristlieutenants-Kompagnie.

Obristlieutenant Claus von Spiegel zum Diesenberg,
Lieutenant Georg Fabricius,
Fähndrich Georg Gutenberg.

Majors-Kompagnie.

Major von Dallwitz,
Lieutenant Georg von Vashold,
Fähndrich Adam Euler.

Capitain Schütz von Holzhausen Kompagnie.

Capitain Phil. Friedr. Schütz von Holzhausen,
Lieutenant — — —
Fähndrich Heinr. von Braun.

Capitain von Bergknecht Kompagnie.

Capitain Christoph von Bergknecht,
Lieutenant — — —
Fähndrich Peter Windolff.

Capitain von Riedesel Kompagnie.

Capitain Georg Freiherr von Riedesel,
Lieutenant Christian von Eisenberg,
Fähndrich Paul Euler.

Uniform[1]: Offiziere. Grüner Rock, frackartig umgeschlagen, mit roten Kragen, Revers, Schoßfutter und schwedischen Aufschlägen, gelbe Knöpfe. Hellgelbes, westenartiges Unterkleid. Weiße Lederhosen mit gelben Überhosen bis handbreit vom Stiefelrand. Hohe Stiefel mit Sporen. Schwarze Halsbinde auf weißem, etwas sichtbarem Hemd. Kleiner Ringkragen. Blau-weiß-rote Schärpe. Gerader Pallasch, Stulphandschuhe. Dreieckiger, aufgeschlagener Hut mit weißem Rand. Grüne Schabracke und Pistolenholfterdeckel mit gelben Borten. Schwarzes Zaumzeug mit gelbem Beschlag. — Dragoner. Ober- und Unterkleider ähnlich wie die Offiziere, mit weniger Knöpfen verziert. Weiße, lederne Reithosen und gelbe Unterhosen. Langer Karabiner am Sattel, Pistolen in den Holftern. Breites, gelbes Karabinerbandolier von links nach rechts über die Brust. Schwarze Patrontasche mit schmälerem, gelbem Bandolier von rechts nach links. Gelbe Stulphandschuhe. Hut dreieckig, aufgeschlagen, schwarz, mit weißem Rand. Koppel

[1] Nach Bildern in der Großh. Kabinetts-Bibliothek.

gelb mit Messingschnalle. Gerader Pallasch in Lederscheide. Bei den Dragonern zu Fuß hat das Gewehr ein Bajonett.

Im Februar 1706 wurde der Vertrag mit Braunschweig auf zwei Jahre, März 1706—1708, verlängert. Am 13. Febr. 1708 erneuerten die beiden Vertragschließer den Vertrag in bezug auf die beiden Reiterregimenter für 1708—1709, während das Regiment Schrautenbach in Hessen Verwendung fand.

Bestand der beiden Regimenter 1707.

Erbprinzen-Regiment zu Pferd.

Regimentsstab.

Obrist Joh. Rud. von Pretlack,
Obristlieutenant Michel von Hessig,
Regimentsquartiermeister Joh. Ph. Schleiermacher,
Auditeur Samuel Gottl. Hofmann,
Feldprediger Balth. Melchior,
Adjutant Georg Rothbauer,
Regimentsfeldscherer Joh. Dan. Reuling,
2 Feldscherer, 1 Musterschreiber, 1 Wagenmeister, 1 Pauker, 1 Trompeter, 2 Profose mit Steckenknecht, 4 Wagenknechte.

Leib-Kompagnie.

Rittmeister Gustav von Roddorf,
Lieutenant Thomas de Warren,
Cornet Joh. Rosencranz,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 3 Corporale, 1 Trompeter, 51 Gemeine, 60 Köpfe.

Obrist-Kompagnie.

Obrist Joh. Rud. von Pretlack,
Rittmeister Georg Albr. Graf von Erbach (ist gestorben),
Lieutenant Joh. Jac. Dortmann,
Cornet Arnold Christian von Pretlack.
Sonst wie oben.

Obristlieutenants-Kompagnie.

Obristlieutenant Michel von Hessig,
Obristlieutenant Heinr. Sigm. von Miltitz (vom 1. September ab),
Lieutenant Ludwig Schüßler,
Cornet Heinr. Reippelius,
später Cornet Ernst von Tecklenburg.
Sonst wie oben.

Rittmeister Schmalkalders Kompagnie.
Rittmeister Schmalkalder,
Lieutenant Joh. Ph. von Zyllenhart,
Cornet Zacharias Werner,
Sonst wie oben.

Rittmeister von Seebachs Kompagnie.
Rittmeister von Seebach,
Lieutenant Zacharias Jonas,
Cornet — — —
Sonst wie oben.

Rittmeister von Rhedens Kompagnie.
Rittmeister Wilh. Hartwig von Rheden,
Lieutenant Dav. Gottlob von Gersdorf,
Cornet David Groß.
Sonst wie oben.

Prinz Franz Ernst Dragoner-Regiment.

Regimentsstab.
Obrist Prinz Franz Ernst zu Hessen-Darmstadt,
Obristlieutenant Claus Dieter von Spiegel zum Diesenberg,
Major Joh. Ph. Friedr. Schütz von Holzhausen,
Regimentsquartiermeister Chr. Heinr. Trygophorus,
Auditeur Ant. Ludw. Schnarr,
Feldprediger Stockhausen,
Adjutant Joh. Balth. Kirrwagen,
Regimentsfeldscherer Joh. Friedr. Vogt,
1 Musterschreiber, 3 Feldscherer, 1 Wagenmeister, 1 Pauker, 6 Hautboisten, 2 Profose mit Steckenknechten.

Leib-Kompagnie.
Obrist Prinz Franz Ernst,
Capitainlieutenant Gottl. von Freudenberg,
Lieutenant Joh. Ad. Euler,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 3 Corporale, 2 Tamboure, 50 Gemeine, 60 Pferde.

Obristlieutenant von Spiegels Kompagnie.
Obristlieutenant Claus Dieter von Spiegel zum Diesenberg,
Lieutenant Christ Friedr. von Minnigerode zu Pockenhagen,
Fähndrich Joh. Heinr. Bonarius.
Sonst wie oben.

Major Schütz von Holzhausens Kompagnie.
Major Joh. Phil. Friedr. Schütz von Holzhausen,
Lieutenant Antonius von Langenburg,
Fähndrich Wilh. Heinr. von Braun.
Sonst wie oben.

Hauptmann von Riedesels Kompagnie.
Hauptmann Joh. Georg Freiherr von Riedesel,
Lieutenant Joh. Georg Gutenberg,
Fähndrich Joh. Paul Euler.
Sonst wie oben.

Hauptmann von Vasholds Kompagnie.
Hauptmann Georg Heinr. von Vashold,
Lieutenant Gust. Bernh. de Moritz,
Fähndrich Joh. Tobias Spindler.
Sonst wie oben.

Hauptmann Fabricius' Kompagnie.
Hauptmann Joh. Georg Fabricius,
Lieutenant Joh. Pet. Windolf,
Fähndrich Joh. Heinr. Otto.
Sonst wie oben.

NB. Die Offiziersknechte haben in Reih und Glied Dienst tun müssen.

Am 16. Febr. 1709 wurde vereinbart, daß der Landgraf die beiden Regimenter in ein Regiment zu 8 Kompagnien, mit Stab 760 Köpfe stark, formierte und auf ein weiteres Jahr 1709—1710 dem Herzog überließ.

Im März 1709 wurden die beiden Regimenter in ein Regiment, dem **Leib-Regiment zu Pferd,** vereinigt. Das Regiment hatte 8 Kompagnien à 92 Mann, das Kommando führte Generalmajor von Pretlack.

Es fanden bei dieser Neuformation verschiedene Verabschiedungen statt, über die ein Aktenstück folgende Angaben macht:

Spezification derjenigen Officiers, vor welche der Abschied anzufertigen ist.

„Von Gottes Gnaden Wir Ernst Ludwig Landgraf p. p. hat von Rheden dreißig zwei Monat als Rittmeister unter Unserm Regiment zu Pferd gedient p. p. Nachdem Wir aber mit Unseren Truppen zu Pferd eine Veränderung vorzunehmen und einige Officiers gnädigst zu entlassen Uns gemüßigt gefunden, so haben wir Ihm seines Wohlverhaltens halber diesen Abschied gnädigst ertheilet p. p.

Darmstadt, den 9. März 1709.

Den Abschied erhalten:

Rittmeister Wilh. Hartwig von Rheden (32 Monat gedient),

Capitain Joh. Georg Fabricius (31 Monat),

Lieutenant Joh. Georg Guttenberg (34 Monat),

„ David Gottlob von Gersdorf (41 Monate),

Cornet David Gros (32 Monate),

Fähndrich Joh. Heinr. Otto (34 Monate),

Rittmeister von Roddorf hat 3 Jahre als Rittmeister beim Regiment gestanden, welches bei Verfertigung seines Abschieds zu notiren: 33 Monate, 17 Capitainlieutenant, 17 Lieutenant, 19 Cornet,

Rittmeister Otto Eberh. von Plato erhielt am 15. Mai 1711 den Abschied, hatte 36 Monate gedient.“

Von der Einteilung der Offiziere bei der Neuformation ist kein Aktenstück vorhanden. Dagegen folgender Stärkenachweis:

„Tabelle
des Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Leib-Regiments zu Pferd, wie solches sich den Monat August 1710 effective befunden:

Leib-Compagnie.

1 Rittmeister (von Geismar),
2 Lieutenants,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 3 Corporale, 1 Trompeter, 67 Gemeine, 66 Pferde.
Effective 77 Mann, 76 Pferde.

Generalmajors-Compagnie (von Pretlack).

1 Generalmajor abs.,
1 Rittmeister,
1 Lieutenant,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 1 Trompeter, 4 Corporale, 68 Gemeine, 69 Pferde.
Effective 77 Mann, 78 Pferde.

Obristen-Compagnie (von Spiegel).

1 Obrist, 1 Rittmeister, 1 Lieutenant, 1 Cornet,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 1 Trompeter, 4 Corporale, 68 Gemeine, 69 Pferde.
Effective 80 Mann, 81 Pferde.

Obristlieutenants-Compagnie (von Miltitz).

1 Obristlieutenant, 1 Rittmeister abs., 1 Lieutenant, 1 Cornet,

1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 1 Trompeter, 4 Corporale, 65 Gemeine, 64 Pferde. Effective 76 Mann, 75 Pferde.

Major Schmalkalders Compagnie.

1 Major, 1 Lieutenant, 1 Cornet,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 1 Trompeter, 4 Corporale, 68 Gemeine, 67 Pferde. Effective 79 Mann, 78 Pferde.

Major von Freudenbergs Compagnie.

1 Major abs., 1 Lieutenant, 1 Cornet,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 1 Trompeter, 4 Corporale, 69 Gemeine, 69 Pferde. Effective 80 Mann, 79 Pferde.

Rittmeister von Vasholds Compagnie.

1 Rittmeister, 1 Lieutenant, 1 Cornet,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 1 Trompeter, 3 Corporale, 69 Gemeine, 67 Pferde. Effective 79 Mann, 77 Pferde.

Rittmeister von Seebachs Compagnie.

1 Rittmeister, 1 Lieutenant, 1 Cornet,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 1 Trompeter, 4 Corporale, 69 Gemeine, 67 Pferde. Effective 80 Mann, 78 Pferde.

Summa. 1 Obrist, 1 Obristlieutenant, 1 Major, 5 Rittmeister, 9 Lieutenants, 6 Cornets, 7 Wachtmeister, 7 Quartiermeister, 8 Feldscherer, 8 Trompeter, 31 Corporale, 543 Mann, 538 Pferde. Effective 628 Mann, 622 Pferde.

Daß sich alles bei obgemelden Compagnieen dergestalt effective befindet, wie in dieser Tabelle gesagt, solches bezeugen wir an würklicher Eides-statt mit unserer eigenhändigen Unterschrift.

Campement bei . . .

von Spiegel zum Diesenberg Jac. Dortmann Euler
H. S. V. Miltitz Langenburg D. Moritz
Schmalkalder
H. P. von Seebach."

Am 17. Oktober 1710 wurde der Vertrag mit Braunschweig auf das Jahr 1711/12 erneuert, ebenso zum letztenmal am 1. März 1712 auf das Jahr 1712/13.

Anfang Juli 1713 fanden Verhandlungen statt, unter welchen Bedingungen das Leib-Regiment zu Pferd an den

kaiserlichen Generallieutenant Prinz Eugen von Savoyen abgegeben werden könnte. Der Landgraf hatte in einer Unterredung in Mainz sich den Wünschen des Prinzen geneigt gezeigt. Das Regiment stand damals in Mainz und auf Postierung am Rhein von Groß-Rohrheim bis Mainz.

Nach dem vom Landgrafen mit Prinz Eugen bzw. dem Kaiser Karl VI. abgeschlossenen „Contract, Mühlberg, den 1. August 1713 trat das Regiment auf ein Jahr in Reichsdienste, wofür aus der Reichs-Operationskasse 50000 fl. bezahlt werden sollen". Das Regiment wurde in 2 Eskadrons, jede zu 183 Köpfe inkl. prima plana, exkl. Stab formiert und trat vom 15. Juni 1713 bis 30. Juni 1714 in kaiserliche und Reichsdienste. Es blieb im Winter 1713/14 am Oberrhein stehen.

Bei der Neuformation waren reduziert worden: Graf Carl Wilh. von Erbach, der die Spiegelsche Kompagnie geführt, Rittmeister Dortmann, die Lieutenants Joh. Ad. Euler, Joh. Pet. Windolf, Joh. Heinr. Reibling und Cornet Dietz.

Der am 17. September 1714 in Baden in der Schweiz abgeschlossene Friede machte dem Kampf zwischen Österreich, dem Reich und Frankreich ein Ende. Am 14. März 1714 kündigte der Kaiser den Vertrag. Das Regiment wurde auf 8 Kompagnien, jede zu 48 Köpfe und 33 Pferde gesetzt und im Oberfürstentum in Quartier gelegt.

Von erhaltenen Aktenstücken aus jener Zeit sind nachstehende von Interesse:

Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig p. p.

Liebe Getreue

Euch ist erinnerlich, was gestalten Wir unter dem 10. Februarii nechst vorigen Jahres (1709) gnädigst verordnet, daß diejenigen Reuter Unseres Leib-Regiments, welche mit Weib und Kindern versehen, in denen Quartiers-Rotten proportionirlich umgeleget, so dann, wann ein Reuter auf Commando verschicket wird, ihm nur die Helffte des Ordonnanzmäßigen Geldes, vor die Mund-Portion täglich bezahlet, vor die andere Helffte aber, dessen hinterlassendes Weib und Kinder vom Quartiers-Mann indessen verpfleget werden solle. Nachdem Wir diesen Winter über in denen Reuter-Quartieren es eben also wiederum gehalten haben wollen, so befehlen Wir gnädigst, daß Ihr Euch darnach achtet, diese Unsere erneuerte Verordnung in dem Euch gnädigst anvertrauten Ambt publiciret, veste darüber haltet, und keinen Unterthanen bei jetzt währendem Winter-Quartier-Stand dargegen beschweren lasset. Versehen Uns und seind Euch mit Gnaden gewogen.

Darmstadt am 3. December 1711.

Ernst Ludwig.



Memoriale loco Instructionis
wornach Unser Obrist von Miltitz und Kriegsrath und Major Gehlfuß, sodann Ober-Land-Commißarius Henfling, als zur Reduction Unseres Leib-Regiments zu Pferd verordnete Commißarii sich zu achten.

(1714)

Erstlich. Sollen sie sogleich nach Empfang dieser Instruction die in Unserem Oberfürstenthum Hessen stehenden 4 Compagnieen, nämlich Generalmajors, Obristlieutenants, Vasholdische und Pretlackische Compagnie an bequemen Orten zusammenkommen lassen, Compagnie vor Compagnie in genauen Augenschein nehmen und nach der letzten Musterungs-Liste eine Musterung aller Mannschaft und Pferde, so sich noch gegenwärtig befinden, vornehmen.

Zweitens. Weil jede Compagnie auf 46 Köpfe mit prima plana nach der Beilage gesetzt und der Ueberrest an Corporals und Gemeinen dimittirt werden sollen. Also haben Unsere hierzu verordnete Commißarii sich zu informiren ob Unserm Befehl gemäß mit den Compagnieen bis Ende Decembris abgerechnet worden und falls solches nicht geschehen wäre, haben sie zu besorgen, daß mit den Leuten sogleich richtig abgerechnet und ihnen alles in ihr Büchlein accurate eingeschrieben werde.

Drittens. Sind von den gemeinen Reitern zu entlassen:

1. die ganz schlecht und unansehnlichen Leute.
2. diejenigen welche um ihre Entlassung bisher nachgesucht und erhebliche Ursache dazu haben.
3. diejenigen, so lange gedient und von welchen zu besorgen, sie möchten etwa hiernächst Unserer Kriegkasse als Invaliden zur Last heimfallen, falls auch von diesen letzteren sich einige um eine Gnade meldeten haben Unsere hierzu verordnete Commißarii nach Befindung erheblicher Ursachen einige so es höchst nöthig hätten 10. 15. 20 höchstens 30 fl. semel per semper zu versprechen, so Wir ihnen durch Unseren Kriegszahlmeister sogleich reichen lassen wollen.
4. Sollen sie entlassen diejenige, so aus fremder Herrn Länder gebürtig, welchen entweder nicht sonderlich zu trauen oder um deßwillen, daß sie in Unseren Diensten gestanden ihre Güter confisciret worden, falls auch die bei den Compagnieen abgehende Corporals als Gemeine stehen bleiben und mit dem Reiter tractament vorlieb nehmen wollen, sollen solche stehen bleiben und hat man hierbei nicht eben auf die Compagnie sondern auf das Regiment und die dabei befindlichen Leute zu reflectiren, solchergestalt, daß wenn etwa bei einer Compagnie mehrere Leute ihre demißion verlangten oder haben müßten, so daß die 46 Köpfe mit prima plana nicht blieben, ist die Ersetzung alsdann von den anderen Compagnieen mit Leuten zu thun, derohalben mit den schlechtesten Compagnieen womöglich der Anfang zu machen.

Viertens. Dem abgedankten Reiter soll die Leibs-Montur, nämlich Rock, Collet, Mantel, Degen und Stiefel gelassen, hingegen Carabiner, Pistolen, Carabiner-Riemen, Patrontaschen, Sattel und Zeug zurückgenommen werden.

Fünftens. Alles Vorstehende, als Carabiner, Carabiner-Riemen, Pistolen, Patrontaschen, so von den dimittirenden Reiter übrig bleibt, soll jeder Rittmeister sogleich in Verwahrung nehmen und in tüchtigem Stand in Unser Zeughaus zu Gießen gegen Quittung liefern, Sattel, Zaum und Zeug mit Stangen und Buckel aber soll wenn die Commandanten das beste vor die so stehen bleiben herausgenommen so gut als möglich verkauft oder bis auf fernere Verordnung verwahrt werden.

Sechstens. So viel die Pferde betrifft, sollen bei jeder Compagnie 38 der besten Pferde, worunter die 2 Corporals und Trompeter Pferde mitbegriffen, verbleiben, die übrigen Pferde aber, sollen nach Mainzlar gebracht bei dem Land-Commißario Hoffmann bis zur Verkaufung eingestellt und darüber ein accord so gut als möglich getroffen, auch sichere Leute solche zu warten bestellt, sodann der Jude Ruben Löw zu Gießen sogleich vernommen werden, wie theuer er jedes Pferd anzurechnen gesinnet sei.

Siebentens. Sollen nur 4 Feldscherer von den tüchtigsten bei dem Regiment verbleiben und einem zwei Compagnieen angewiesen werden, welche 4 Feldscherer von den übrigen Pferden wohl beritten zu machen.

Achtens. Weil unter den Gemeinen bei jeder Compagnie a prima Januarii künftighin 4 Officiers-Knechte mit stehen, also sollen die Officiers solche mustermäßig montiren und beritten machen und so viel vom Gewehr zurück behalten, solches auch, gleich dem übrigen wohl in Obacht nehmen.

Neuntens. An denjenigen Reiter, der nun loskommt und dem Officier noch etwas schuldig sein möchte, soll der Officier nach proportion der Schuld sich so gut als möglich erholen, jedoch mit dem Unterschied, daß dem dimittirten der Rock nicht ausgezogen auch nach Befinden der Officier bedeutet werde, sich an denjenigen der sich im Lande hiernächst setzt mittelst Ambts Hülfe zu erholen.

Zehntens. Sollen Unsere Commißarii mit allem Ernst und Nachtruck veranstalten, daß jedem Reiter der dimittirt wird, sein Guthaben und was er noch bis Ende Decembris zu fordern, baar herausbezahlt und jeder ohne den geringsten Aufenthalt contentiret auch daß solches geschehen in den Büchlein von Unseren Commißariis attestirt, sodann jedem dimittirten der hierbei befindliche Abschied von Unserem Obristen von Miltitz unterschrieben zugestellt werde.

Elftens. Haben Unsere Commißarii nach Anleitung beikommender an Unseren Generalmajor von Pretlack ergangenen resolutionen denjenigen so wegen der Herbst-Musterung noch zu klagen oder etwas zu praetendiren haben sogleich schleunigste satisfaction zu verschaffen und zu sorgen, daß insonderheit diejenigen, so abgehen klaglos gestellt werden mögen, welches wie es geschehen in einem aparten Protocoll zu notiren.

Zwölftens. Wenn nun das Regiment nach dieser Reduction, welche noch vor Ende December geendigt sein soll, enger zusammengezogen und nach Anleitung beikommender repartition a primo Januarii an anderst verlegt werden soll. Also haben Unsere Commißarii zu veranstalten, daß mit dem primo Januarii die Umquartirung ohnfehlbar geschehe.

Dreizehntens. Falls wider besseres Vermuthen es sich begäbe, daß dieser oder jener Commandant das Geld zu Bezahlung des Guthabens oder was er sonst den Bekommenden schuldig, in termino nicht beibringen könnte, so sollen Unsere Deputirte ohne zu warten das benöthigte Geld entweder zu Gießen bei dem Kassirer Trygophero als der deßhalb gehörig befehligt worden, oder wo sie es sonst bekommen können aufnehmen und die Leute bezahlen zu lassen, damit kein Aufenthalt entstehe, sogleich aber hiervon berichten, damit man an dem Officier sich schleunigst wieder p. p."

(Hier bricht das unvollständige Aktenstück ab.)

Ordonnance
wornach Unser von Gottes Gnaden Ernst Ludwigs Landgrafen von Hessen p. p. Leib-Regiment zu Pferd vom 1. dieses in Unserem Ober-Fürstenthum zu verpflegen und zu halten.

Vor das Erste haben sowohl die Stabs- als übrigen Ober-Officiers von dem Quartier-Geber nicht das geringste weiter, weder vor Bett, Holz, Licht, Küchen- und Tisch-Geräthe, noch sonsten etwas vor sich oder ihre Knechte unter keinerlei Praetext, als das in der Tabella verordnete Quartier-Geld und Raufutter Portiones zu praetendiren. Wobei dem Quartiersmann die Wahl gelassen wird, entweder die Raufutter Portiones in natura oder das Geld, vor jede zwei Gulden monatlich zu geben.

Zweitens. Die zum Stabe gehörigen Personen schaffen sich ihr Quartier vor das verordnete Quartier-Geld an dem Ort, wo der Commandirende Officier in Unserem Ober-Fürstenthum liegt, oder wo Wir es nöthig finden.

Drittens. Cessiren die Stabs- und Pauken-Wachten gänzlich, weil solche dermalen unnöthig, auch wegen der weitläufigen Verlegung nicht thunlich.

Viertens. Weil auch die Arrestanten an keinem gelegenen und sicheren Ort als nach Gießen, allwo selbige nicht nur am besten zu verwahren, sondern auch die Delicta am füglichsten zu untersuchen und zu bestrafen, gebracht werden können. Als wird kein weiter Arrestanten-Quartier verstattet, noch weniger den Commandanten der Compagnieen davor etwas gut gethan.

Fünftens. Den Unterofficieren und Gemeinen wird das Quartier in natura gegeben und haben dieselben die Hausmannskost, bestehend täglich in einem halben Pfund Fleisch, einem Maaß Bier und anderthalb Pfund Brod zu geniesen, womit dieselben sich vergnügen und bei unausbleiblicher hoher Bestrafung keineswegs ein mehrers und nach ihrem Muthwillen fordern oder daß der Unterthan das Essen ihnen ins Quartier bringen, praetendiren sollen.

Sechstens. Auf ein Pferd wird täglich gereicht, anderthalb Kumpf Hafer Darmstädter Maaß zehn Pfund Heu, nebst drei Bausch Stroh wöchentlich zu streuen, und Hexel womit die Unterofficier und Gemeine zufrieden sein und nichts weiter fordern sollen.

Siebentens. Bezahlt der Quartiersmann auf einen commandirten oder beurlaubten Unterofficier oder Gemeinen täglich achtzehn Kreuzer vor die Mund- und Pferd-Portion, außerdem haben sie nichts zu praetendiren.

Achtens. Diejenige, welche beurlaubt werden, sollen sich durchaus nicht unterstehen, von den Unterthanen auf mehrere Tage als die sie abwesend Geld zu nehmen und den Quartiermann auf diese Art bei ihrer Wiederkunft doppelte Kosten zu machen, worauf die Officiers und Beamten genau Achtung zu geben und diese, wenn dergleichen vorkommen sollte, bei Vermeidung scharfer Anthung, solches sogleich an Unseren Kriegs-Rath zu berichten haben.

Neuntens. Die Commandanten der Compagnieen sollen monatlich nebst den Zahl- auch accurate Quartier-Listen mit Benennung wo die Mannschaft und Pferde in dem Quartier liegen und was den Monat ab- und zugegangen richtig einsenden.

Zehntens. Der Genuß oben angeregter Portionen gehet an von dem Tag der Einrückung und wenn der Reiter das Quartier wirklich bezieht.

Elftens. Auf dem Hin- und Hermarsch bei vorfallenden Commandos haben die Reiter nichts als das bloße Obdach zu genießen, inmaßen selbige das verordnete Geld vor Mund und Pferd von den Unterthanen bekommen.

Zwölftens. Die Unterofficiere und Gemeine sollen mit den Lagerstätten so gut als selbige der Unterthan hat und geben kann, zufrieden sein, und bei Vermeidung hoher Straf, vor Bettgeld, Branntwein und Taback, Frühstück oder sonsten diesertwegen nichts begehren, oder annehmen, welches die Beamten keineswegs zu gestatten, sondern sogleich, wenn sie dergleichen vernehmen, zu berichten haben.

Dreizehntens. Weil weder Unterofficier noch Gemeiner außer den Commandirten oder Beurlaubten Geld von den Unterthanen dermalen einzunehmen oder zu fordern hat, so soll um allem schädlichem Unterschleif vorzukommen, Niemanden erlaubt sein von den Bequartierten anstatt der in natura verordneten Mundportion Geld zu nehmen, oder diesertwegen einen Accord zu machen, es sei denn, daß die Beamten und Schultheisen diesen Accord vorträglich vor die Unterthanen finden und mit figuriren als welche hiermit bei ihrer Pflicht erinnert werden deren Unterthanen Bestes zu prüfen und sollen dergleichen Accorde bei den Visitationen angezeiget werden.

Vierzehntens. Die Unterofficier und Gemeine geniesen nach Ausweis des 5. und 7. § die Natural-Verpflegung und wird, was den Unterthanen vergütet werden soll, die Verordnung hiernächst erfolgen.

Fünfzehntens. Hat man öfters erfahren, wie die Unterofficiere und gemeine Reiter sich unterstanden, zum großen

Schaden derer Pferde, Hafer und Heu zu verkaufen und zu verparthieren, welches hiermit gänzlich verboten und abgestellt wird, dergestalt, daß wenn ein Unterofficier oder Reiter diesem Verbot entgegen, dennoch einige Fourage verkaufen oder verparthieren würde, der Käufer ohnfehlbar 3 Monat lang am Festungsbau zu Gießen arbeiten, der Unterofficier oder Reiter aber ohne Abschied vom Regiment verwiesen werden soll.

Sechzehntens. Soll nicht das geringste ohne Vorwissen des Beamten in den Quartieren changirt oder verändert werden.

Siebenzehntens. Unseren Ober- und Unter-Beamten, deren Aemter belegt sind, wird hiermit ernstlich befohlen, jedes Monats ohne weiteres Erinnern zu berichten, was vor Excesse und Veränderungen in denen ihnen anvertrauten Aemtern vorgegangen, auch ob und wie alles gethan, sodann die Schultheißen und Vorsteher ernstlich zu erinnern bei der geringsten Veränderung oder vorkommende Excess ihnen sogleich Nachricht zu geben.

Achtzehntens. Sollen obgemelde Unsere Ober- und Unter-Beamte denen Unterthanen diese Ordonnanz öffentlich publiciren und sie absonderlich die Wirthe ernstlich ermahnen, daß sie ohne Vorwissen der Commandanten der Compagnie keinem Unterofficier oder Gemeinen borgen, weil dergleichen ohne Vorwissen und consens der Officiere gemachte Schulden keineswegs bezahlt, sondern die Kläger sogleich abgewiesen werden sollen und weil bisher observirt worden, daß die Wirth dennoch borgen, unter dem Vorwand, daß die Reiter in das Wirthshaus gekommen, einen Trunk und Essen gefordert und wann sie solches genossen ohne Zahlung davongegangen, als sollen die Wirthe, wann sich dergleichen zutrüge solches sogleich und ohne weiters zu borgen dem Commandanten der Compagnie anzeigen, welcher die auf solchem Fall gemachten Schulden bezahlen soll, widrigenfalls und da die Wirthe diese Verordnung nicht observiren sollten dieselben nicht gehört werden und weil jedem das so er zu thun oder zu geben schuldig, in dieser Ordonnanz deutlich vorgeschrieben worden, als sollen auch die Unterthanen friedlich mit den Soldaten leben, mithin zu Streitigkeit kein Anlaß geben, widrigenfalls gewärtig sein, daß nach gründlicher Untersuchung die Urheber empfindlich gestraft werden.

Neunzehntens. Wenn Diebstahl, Raub und dergleichen vorgehen sollen die Unterofficiere und Gemeine in ihrem Quartier auch bei ihnen Haussuchung thun lassen, wenn gleich keine praesumption gegen einen und den andern sein möchte, sich nicht weigern, solche Haussuchung aber soll von den Beamten mit Zuziehung eines Unterofficieres von selbiger Compagnie in des Soldaten Quartier, auch sonst in der ganzen Stadt und Dorf geschehen und keinem zum Nachtheil ausgedeutet oder genommen werden.

Zwanzigstens. Soll kein Oberofficier, noch weniger ein Unterofficier oder Gemeiner, die Unterthanen mit Fuhren oder Vorspann, Botenlaufen, Victualien holen, Pferde hergeben zu reiten, noch anderen Dienstzumutungen, es mag Namen haben wie es wolle, beschweren, insonderheit da ein Officier sein Quar-

tier außerhalb der ihm assignirten Aemter, welches dermalen durchaus nicht gestattet wird, nehmen würde, so sollen die Unterthanen keineswegs schuldig sein, ihm seine Fourage dahin zu führen, auch sowohl Ober- als Unterofficier Unsern Unterthanen mit harten Ehren rührigen Worten, viel weniger mit Schlägen angehen, sondern dergleichen allerdings und gänzlich sich enthalten, bei unausbleiblicher harter Bestrafung, würden aber Gewaltthätigkeiten oder Schlägereien zwischen den Unterthanen und Reitern entstehen, sollen die Beamten Macht haben, auch die Unterofficiere und Gemeine in Arrest zu nehmen, und dadurch weitere Ungelegenheit zu verhüten. Sie sollen aber keineswegs gestatten, daß die Arrestanten bei dergleichen Arretirungen schimpflich oder übel tractirt werden, sondern die Sache dem nächstgelegenen Oberofficier anzeigen, derselbe soll sofort den Arrestanten anhören und wie bereits gemeldet, nebst den Beamten die Erkänntnus vornehmen.

Ein und Zwanzigstens. Die Sicherheit der Straßen desto besser zu erhalten und alle Ungelegenheiten desto mehr zu verhüten, so soll kein Unterofficier oder Gemeiner sich unterstehen ohne Paß von dem Commandanten der Compagnie aus dem Quartier anderwärts hin zu reiten oder zu gehen, wer nun dawider thut und ohne Paß ergriffen wird, selbigen soll sowohl der Officier, als Stadt- und Land-Mann anzuhalten und seinem Commandanten oder sonst einem nächst gelegenen Officier zu liefern befugt sein.

Zwei und Zwanzigstens. Nachdem auch das Jagen, Fischen und Krebsen dem Officier und Gemeinen scharf verboten, befehlen Wir Unserm Beamten und Forst-Bedienten, daß sie darauf gut Achtung geben und diejenige so Unsere Verordnung übertreten oder nur Jagd- und Windhunde in ihrem Quartier halten, sogleich Uns anzeigen, auch den Unterthanen solches zu thun, bei öffentlichem Glockenschlag verkünden sollen, demjenigen aber welcher anzeigen wird, daß Jemand von Unseren Officieren auf die Jagd ginge, wollen Wir jedesmal 15 fl. aus Unserer Kriegs-Cassa bezahlen lassen.

Drei und Zwanzigstens. Wie nun obiges Unser ernster Wille und Meinung ist, so haben alle hohen und niedrigen Officiere und Gemeine, nicht weniger Unsere Beamten und Commissarii hiermit gnädigsten Befehl, dem Inhalt dieser Ordonnanz genau nachzuleben und auf keine Weise geschehen zu lassen, daß unter welchem Praetext es immer sein möchte Unsern Unterthanen etwas abgefordert oder von ihnen erpresset werde zu welchem Ende Wir Unsern Beamten hiermit ernstlich befehlen, diese Unsere Ordonnanz in allen Städten und Dörfern unter öffentlichem Glockenschlag deutlich ablesen und verkünden zu lassen, auch jeder Gemeinde zur beständigen Nachricht ein Exemplar zuzustellen. Der Commandant des Regiments aber hat solche vor der Einrückung und ehe die Compagnieen auseinander gehen, jeder Compagnie a parte publiciren zu lassen, damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Allermaßen Wir die Uebertreter dieser Unserer gnädigsten Verordnung oder dem-

jenigen so wider Unsere gnädigste intention auf einige Weise coniviren möchte Unsere Ungnade und schwere Anthun, ohnfehlbar empfinden lassen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Fürstlichen Insiegels.

Darmstadt den 6. Juni 1714.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Über die ferneren Schicksale des Leib-Regiments zu Pferd, von dem in einigen Quellen gesagt wird, es sei im Jahr 1715 gänzlich aufgelöst worden, geben die „Kriegskasserechnungen“ nachstehende Auskunft:

Ende Mai 1714 wurden die drei Kompagnien: Obristlieutenant Schmalkalder, Major von Freudenberg und Rittmeister von Pretlack abgedankt. Das Regiment bestand hiernach noch aus:

Regimentsstab,
Leibkompagnie,
Generalmajor von Pretlack Kompagnie,
Obrist von Miltitz Compagnie.

Diese Abteilungen wurden laut Rechnung für die Zeit vom 1. Mai 1714 bis Ende Dezember 1715 besoldet, wobei bemerkt ist: „Das Regiment war dieses Jahr nicht in Campagne, sondern liegt solches im Land und genieset die natural Verpflegung“. 1716 wird der Rest des Regiments unter der Benennung „Esquadron“ vom 1. Januar bis Ende August besoldet. Vom 1. September an ist „die Escadron zu Fuß gesetzt und nach Gießen verlegt worden“. Sie wird weiter besoldet mit 558 fl. monatlich. Unter dem Titel „Fourage“ steht: „Nichts, weil das Regiment keine Pferde mehr hat“.

Das Regiment ist demnach nicht gänzlich aufgelöst worden, sondern dessen Rest ging über in das 1717 errichtete und in die Residenz Darmstadt verlegte

Corps Grenadiers à cheval.
1717—1731.

Die betreffende Kabinettsorder lautet:

Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen p. p.
Edle und Mannhafte Räthe, liebe Getreue.

Nachdem Wir Unseren General-Major von Miltitz zum Commandanten über Unser neu aufgerichtetes Corps Grenadiers à Cheval in Gnaden declarirt und ernennet und zu dem Ende demselben ein Decret gnädigst ertheilet haben, so haben Wirs Euch hiermit gnädigst anfügen wollen und sind Euch mit Gnaden wohl gewogen.

Darmstadt, 21. Mai 1717.

An Fürstl. Kriegsrath. Ernst Ludwig.



Aus den Personalakten erfahren wir:

1. August 1716. Ernennung des Oberkammerjunker und Obristen Heinr. Sigmund von Miltitz zum Generalmajor.

8. Februar 1717. Ernennung Joh. Christoph von Kruß zum Cornet bei Unserer zu Fuß gesetzten Escadron. (Ist den 28. Februar 1718 zur Garde gekommen.)

14. September 1716. Der supernumeraire Cornet Zacharias Werner erhält vom 1. Oktober ab das völlige Cornet-Tractament nach dem reducirten Fuß.

2. August 1718 wird der bisherige Stallverwalter Joseph Finer zum Lieutenant bei den Grenadiers à cheval ernannt und ihm das Tractament des jüngsten Lieutenants (Cornet-Gage) gewährt. Am 17. Mai 1724 erhält er das völlige Lieutenants-Tractament.

30. Dezember 1720 erhält Lieutenant Joh. Georg Ernst von Tecklenburg den nachgesuchten Abschied. Derselbe hatte bei dem Leib-Regiment zu Pferd anfänglich als Volontair, hernach 92 Monate als Cornet und zuletzt 70 Monate als Lieutenant gedient.

Aus der Kriegskasserechnung geht hervor:

1717. Ausgaben auf die Esquadron, nunmehr Grenadiers à cheval. Generallieutenant von Pretlack wird bei der Fürstl. Garde geführt. Generalmajor von Miltitz, Major von Freudenberg, Rittmeister von Geismar, Regiments-Feldscherer Reuling erhalten p. p. Die übrigen Offiziere und Gemeine sind bezahlt worden vom 1. Januar bis Ende Dezember p. p.

Die Eskadron genieset keine Natural-Verpflegung bei den Unterthanen mehr, weil sie in der Residenz Darmstadt lieget.

Fourage: Nichts, weil die Eskadron keine Pferde hat.

Vor die in Bessungen stehenden 2 Knechte und Wagen p. p.

1718. Generalmajor von Miltitz bezieht p. p.

Major von Freudenberg, nunmehriger Oberschenk, sodann Rittmeister von Geismar, jetziger Oberstallmeister, werden vom 1. Januar an aus der Fürstl. Rentkammer bezahlt. Die übrigen Offiziere und Gemeine sind bezahlt worden: Januar—Mai monatlich 584 fl., Juli—September 610 fl., Oktober—Dezember 741 fl. Die Stärke wechselte hiernach.

Die Ausgaben für Brot, Montur und Gewehr usw. sind in den Jahresrechnungen genau aufgeführt. Wir ersehen aus denselben, daß 1718 eine neue Fahne angeschafft wurde, daß die Grenadiermützen der Unteroffiziere gestickt waren,

daß auf den Patrontaschen Granaten angebracht waren, und daß die Koller (Reithosen) aus Wildhäuten angefertigt wurden, auch Schnür- und Achselbänder werden erwähnt. Genaues über die Uniformierung findet sich nicht in den Akten.

Näheres über den Stand und die Bezahlung des Korps geht aus den nachstehenden Tabellen hervor:

Tabelle

wornach das Corps Grenadiers à cheval unter Commando des Generalmajor von Miltitz vom 1. Okt. 1718 an monatlich bezahlt werden soll.

Köpfe		Gage, worunter der Ober Offiz. Knechte Tract u. der Command. Fourage Geld		Hiervon wurden abgezogen: für Brod		für Montur		zur Invalidenkasse		zur Hospitalkasse		Bleiben monatlich zu zahlen: Gage		Quartiergeld		Summa	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Generalmajor von Miltitz	142	40	—	—	—	—	1	11¼	—	—	141	28¾	3	20	144	48¾
1	Rittmeister von Moriz	40	—	—	—	—	—	—	20	—	—	39	40	2	—	41	40
1	Lieutenant Rothbauer	28	—	—	—	—	—	—	14	—	—	27	46	1	30	29	16
1	Lieutenant Hoffmann	28	—	—	—	—	—	—	14	—	—	27	46	1	30	29	16
1	Lieut. Euler	28	—	—	—	—	—	—	14	—	—	27	46	1	30	29	16
1	Lieut. von Tecklenburg	23	—	—	—	—	—	—	11½	—	—	22	48½	1	30	24	18½
1	Lieut. Werner	23	—	—	—	—	—	—	11½	—	—	22	48½	1	30	24	18½
1	Lieut. Finer	23	—	—	—	—	—	—	11½	—	—	22	48½	1	30	24	18½
2	Wachtmeister à 11 fl.	22	—	1	30	2	—	—	11	—	04	18	15	—	—	18	15
1	Quartiermeister	10	—	—	45	—	45	—	05	—	02	8	23	—	—	8	23
1	Feldscherer	10	—	—	45	—	—	—	05	—	02	9	08	—	—	9	08
5	Corporals à 8 fl.	40	—	3	45	3	45	—	20	—	10	32	—	—	—	32	—
3	Tambours à 6 fl.	18	—	2	15	2	15	—	09	—	06	13	15	—	—	13	15
8	Gefreite à 6 fl.	48	—	6	—	6	—	—	24	—	16	35	20	—	—	35	20
67	Gemeine à 5½ fl.	368	30	50	15	50	15	3	04¼	2	14	262	41¾	—	—	262	41¾
4	Zur Unterhaltung dreier Pfeifer	22	—	3	—	3	—	—	11	—	08	15	41	—	—	15	41
99	Sa. monatlich	874	10	68	15	68	—	7	17	3	02	727	36	14	20	741	56
	Sa. jährlich	10490	—	819	—	816	—	87	24	36	24	8731	12	172	—	8903	12

Darmstadt, 24. Oktober 1718.

Ernst Ludwig.



Tabelle

wornach das Corps Grenadiers à cheval unter Commando des Generalmajor von Miltitz vom 1. Jan. 1720 an monatlich bezahlt werden soll.

Köpfe		Gage, worunter der Ober Offiz. Knechte Tract. u. der Command. Fourage Geld		Hiervon wurden abgezogen: für Brod		für Montur		für Stiefel		zur Invalidenkasse		zur Hospitalkasse		Bleiben monatlich zu zahlen: Gage		Quartiergeld		Summa	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Generalmajor von Miltitz	142	40	—	—	—	—	—	—	1	11¼	—	—	141	28¾	3	20	144	48¾
1	Major von Pretlack	61	55	—	—	—	—	—	—	—	31	—	—	61	24	2	30	63	54
1	Rittmeister von Moriz	40	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	39	40	2	—	41	40
1	Lieutenant Rothbauer	28	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	27	46	1	30	29	16
1	Lieutenant Hoffmann	28	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	27	46	1	30	29	16
1	Lieut. Euler	28	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	27	46	1	30	29	16
1	Lieut. von Tecklenburg	23	—	—	—	—	—	—	—	—	11½	—	—	22	48½	1	30	24	18½
1	Lieut. Werner	23	—	—	—	—	—	—	—	—	11½	—	—	22	48½	1	30	24	18½
1	Lieut. Finer	23	—	—	—	—	—	—	—	—	11½	—	—	22	48½	1	30	24	18½
2	Wachtmeister à 11½ fl.	23	—	1	30	2	30	—	30	—	11½	—	04	18	14½	—	—	18	14½
1	Quartiermeister	10	30	—	45	1	—	—	15	—	05¼	—	02	8	22¾	—	—	8	22¾
1	Feldscherer	10	—	—	45	—	—	—	—	—	05	—	02	9	08	—	—	9	08
5	Corporals à 8½ fl.	42	30	3	45	5	—	1	15	—	21¼	—	10	31	58¾	—	—	31	58¾
3	Tambours à 6½ fl.	19	30	2	15	3	—	—	45	—	09¾	—	06	13	14¼	—	—	13	14¼
8	Gefreite à 6½ fl.	52	—	6	—	8	—	2	—	—	26	—	16	35	18	—	—	35	18
67	Gemeine à 6 fl.	402	—	50	15	67	—	16	45	3	21	2	14	262	25	—	—	262	25
4	Zur Unterhaltung dreier Pfeifer	24	03	—	—	4	—	1	—	—	12	—	08	15	40	—	—	15	40
100		981	05	68	15	90	30	22	30	8	10½	3	02	788	37½	16	50	805	27½

Jährlich	11773.—
Hierzu das Quartiergeld	202.—
Surplus an Commiß und Montur wenigstens	300.—
Summa	12275.—

Den 12. Jan. 1720 haben Ihro Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst befohlen, daß auf den Mann des Corps Grenadiers à cheval vom 1. Jan. 1719 Ein halber Gulden nämlich ¼ fl. zur Montur und ¼ fl. zu Stiefel zugelegt werden soll.

Ernst Ludwig.

Das Korps bestand in gleicher Stärke, rund 100 Köpfe, bis 1. Oktober 1731; von seiner Tätigkeit ist uns nichts überliefert, Pferde wurden in der ganzen Zeit nicht angeschafft, und waren nur die höheren Offiziere beritten. Die einzige wirklich berittene Truppe von 1717—1731 war die Leibgarde zu Pferd, unter Kommando des Generallieutenants von Pretlack. Dieselbe bestand am 21. Mai 1732 aus 7 Offizieren, 3 Unteroffizieren, 1 Pauker, 4 Trompetern, 41 Reitern, Summa 56 Köpfe. Die Grenadiers à cheval gingen am 1. Oktober 1731 zum größten Teil direkt über in die:

Garde de Dragons.

1. Oktober 1731 bis 28. November 1768.

Die Kabinettsorder zur Errichtung dieser Truppe lautet:

Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig Landgraf zu Hessen p. p.

Demnach Wir gnädigst resolviret eine Escadron Dragoner aufzurichten, und zu dem Ende bereits die benötigten Pferde angeschafft haben, welche anjetzo orth und Enden, wohin Wir solches gnädigst verordnen werden Transportirt werden sollen, Also ergehet an alle und jede Unserer Ober- und Unter-Beamte der Aemter Homburg an der Ohm, Amt Burggemünden, Gericht Nieder-Ohmen, Amt Grünberg, und Amt Bingenheim, welche hiermit belanget werden, Unser gnädigster Befehl Gegenwärtigen Unseren Obristlieutenant von Pretlack mit bei sich habenden 45 Mann und 105 Pferdt, nicht nur mit nöthigem Obdach und Einquartierung sondern auch mit ordonanzmäßiger natural Verpflegung vor Mann und Pferd. Sofern es aber die Officier und Beamte, besser und kürzer erachten auf jeden Mann täglich Zehn albus vor die Mundportion bis auf weitere gnädigste Verordnung gebührendt versehen zu lassen, wonach sich achte.

Caßel den 1. September 1731.

Ernst Ludwig.

Carte blanche zur Logirung und Verpflegung der Dragoner Pferde.

Über den Pferdeankauf findet sich noch folgende Notiz in den Akten:

1731 kaufte Landgraf Ernst Ludwig zu Wabern von Ihrer Königl. Majestät von Schweden reducirten Cavallerie 243 Pferde zum Behueff Dero Dragoner-Guarde, für 11920 Rthl., und zwar:

vom Prince Maximilian Reg. jedes Stück mit Sattel und Zeug à 50 Rth. 88 Stück = 4400 Rth.

vom Generallieut. von Boyneburg Reg. jedes Stück mit Sattel und Zeug à 50 Rth. 82 Stück = 4100 Rth.

Weiter vom Diemar'schen Reg. à 30 Rth. 5 Stück = 150 Rth.

vom Auerochs'ischen Reg. à 40 Rth. 13 Stück = 520 Rth.

Summa 243 Stück = 11920 Rth.



GARDE DE DRAGONS
1731—1768

Am 1. Oktober 1731 wurde zunächst errichtet:

Escadron Garde de Dragons.

Stab.

Generalmajor von Miltitz,
Obristlieutenant von Pretlack,
Adjutant Fähndrich Meyer,
Regimentspauker Joh. Dav. Würtz,
10 Regimentshautboisten,
Regimentstambour Joh. Heinr. Groshans,
Fahnenschmied Seb. Brenner,
Profos Joh. Will nebst Steckenknechten.

Leibkompagnie.

Capitain von Pretlack.

Die monatliche Gage vom 1. Oktober 1731 bis Dezember 1732 schwankt laut Rechnung zwischen 172 fl. und 248 fl.

Obristlieutenant von Pretlacks Kompagnie.

Monatsgage von 267 fl. bis 311 fl.

Capitain Hoffmanns Kompagnie.

Monatsgage von 164 fl. bis 236 fl.

Über die Zusammensetzung und Stärke der Kompagnien enthalten die Akten keine näheren Angaben, letztere schwankte, wie aus den angegebenen Besoldungszahlungen hervorgeht, und betrug per Kompagnie ungefähr 67 Köpfe. Außer der Besoldung erhalten Unteroffiziere und Mannschaften Brot und Montur, Naturalverpflegung von den Quartiergebern, Fourage von denselben oder aus den Magazinen.

Die Uniform bestand aus blauem Rock, frackartig umgeschlagen, mit rotem Revers und Aufschlägen, gelbem Unterkleid (Kamisol), Mantel, Handschuhe, hohe Stiefel, wildlederne Hosen (Koller). Silberne Borden und Achselbänder mit Nestelstiften zierten die Röcke. Die gelben Koppel hatten messingene Schnallen. Die Patrontaschen trugen Schilde, messingene Granaten und Luntenverberger. Die aufgeschlagenen Hüte waren mit Borden verziert, die Schabracken gestickt. Die Bewaffnung bestand aus Pallasch, Karabiner und Pistolen. Gelbe Karabinerbandoliere.

Als Instrumente der Hautboisten werden in den Rechnungen erwähnt: zwei Basson, zwei englische Wald-Hautbois und zwei Klarinetten, außerdem hatten sie Trompeten.

Die Eskadron erhielten eine neue Fahne und neue Pauken. Die Hautboisten, der Pauker, die Wachtmeister

und Oberoffiziere waren mit Schimmel beritten. In der Rechnung finden sich hierüber genaue Angaben, eine sagt: „Vor einige durch Generalieutenant von Pretlack zu Cassel erkaufte Ober-Officiers- und Wachtmeisters-Pferde, lauter Schimmel“ usw., wobei noch bemerkt ist „denen Ober-Officieren ist die Hälfte der Kosten der Pferde geschenkt worden“.

Der Polnische Thronfolgekrieg, 1733—1736, bei dem sich auch das Reich gegen Frankreich beteiligte, verpflichtete den Landgrafen, sein Reichskontingent, 900 Mann stark, zu stellen. Das Kreisregiment, ergänzt durch Teile des Schrautenbachschen Regiments, wurde hierzu bestimmt. Dasselbe wurde im September 1733 in der Obergrafschaft formiert und marschierte an den Oberrhein, wo es unter den Befehl des Prinzen Eugen von Savoyen trat. Nach dem Fall der Festung Philippsburg am 18. Juli 1734 machten die Franzosen Miene, Mainz zu belagern. Prinz Eugen marschierte in die Obergrafschaft und nahm Stellung zwischen Mainz und Darmstadt. Derselbe hatte sich schon am 2. Mai 1734 an den Landgrafen mit der Bitte gewendet, zur Verstärkung seiner Truppen die Eskadron Dragoner zu ihm marschieren zu lassen. Der Landgraf antwortete am 11. Mai 1734:

„Aus Ew. Liebden an Mich erlassenen Schreiben vom 2. dieses habe Ich ersehen, was gestalt dieselben von Mir verlanget, bei der anwachsenden Macht des Feindes auch Meine Escadron de Garde Dragons zur Haupt-Armee, wo dieselbe sich befinden möchte, marschiren zu lassen. Nun seynd Ew. Liebden verhoffentlich von Mir überzeugt, daß zu Ihro Kaiserl. Majestät Diensten und Beförderung des gemeinen Bestens nicht weniger als zu allem, wodurch Ew. Liebden absonderlich einige Gefälligkeit geschehen kann Ich Mich jederzeit willig erfinden lassen werde. Nachdem Ich aber ermeldete Dragoner Garde blos zu etwelicher Bedeckung Meiner Lande und Abhaltung streifender Partheyen aufgerichtet, folglich solche ohnmöglich entbehren kann und dahero mein Crayß-Contingent in Infanterie gestellet, So werden Ew. Liebden nicht ungütig vermerken, daß dero Begehren vor dasmahl gegen Meinen Willen nicht erfüllen kann. p. p.“

Die Dragonergarde war in der Obergrafschaft disloziert; im Mai, Juni, Juli bis 6. August kampierte das ganze Korps bei Eberstadt, auch waren die Kompagnien verstärkt und weitere Pferde angekauft worden. Als „Ihre Fürstl. Durchlaucht bei der Kaiserl. Armee in Bruchsal gewesen“, hatte ihn eine Abteilung Dragoner begleitet. Der Landgraf selbst und sein Erbprinz waren nämlich als Volontärs bei der Armee am Oberrhein.

Da die Franzosen Mainz nicht angriffen, marschierte

Prinz Eugen im September wieder nach Heidelberg und Heilbronn. 1735 fand der Krieg, der nur aus Hin- und Hermärschen bestand, sein Ende.

Das Dragonerkorps blieb in seiner seitherigen Stärke bestehen und erfahren wir über dieselbe und die Kosten, die es verursachte, aus einem Geheimen Rats Gutachten vom 7. Mai 1738 das Nähere:

„Wie hoch das Corps Garde de Dragons, nach Abzug der Verpflegung und Fourage vor Unter-Officiers und Gemeine, monatlich und jährlich zu stehen komme.“

Stab.

1 Obristlieut. incl. der Capitains-Gage 75 fl. Vor 10 Raufutter-Portionen à 2 fl. . 20 fl.	95 fl.	
1 Major incl. der Capitains-Gage . . 57 fl. Vor 9 Raufutter-Port. à 2 fl. . . . 18 fl.	75 „	
1 Adjutant, als Fähndrich-Gage 24 fl. 30 kr. Vor 2 Raufutter-Port. . . . 4 „	28 fl. 30	kr.
1 Pauker-Gage . . . . 10 fl. Vor dessen völlige Pferde-Port. . . 6 „	16 „	
10 Hautboisten, jedem 9 fl. Gage . . 90 fl. Vor 10 Pferde-Port. à 6 fl. . . . . 60 „	150 „	
1 Regiments-Tambour-Gage . . . . 9 fl. Vor 1 Pferd-Port. . . . . 6 „	15 „	
1 Fahnen-Schmied, bekommt nach Abzug der Verpflegung und Bezahlung kleiner Montur, Regimentsunkosten, Pferd-Decke p. p.	2 „ 53	„
1 Profos und Steckenknecht	2 „ 58	„
Summa	385 fl. 21½	kr.

Bei einer Compagnie.

1 Capitain-Gage . . . . 42 fl. Vor 6 Raufutter-Port. à 2 fl. . . . 12 „	54 fl.	
1 Lieutenant-Gage . . . . . 29 fl. 30 kr. Vor 3 Raufutter-Port. à 2 fl. . 6 „	35 „ 30	kr.
1 Fähndrich-Gage . . . . . 24 fl. 30 kr. Vor 2 Raufutter-Port. à 2 fl. . 4 „	28 „ 30	„
1 Wachtmeister nach Abzug der Verpflegung	6 „ 51	„
1 Quartiermeister ebenso	6 „ 51	„
1 Feldscherer ebenso	6 „ 51	„
4 Corporals, jedem 2 fl. 53	11 „ 32	„
2 Tambours, jedem 1 fl. 53½	3 „ 47	„
54 Gemeine, incl. der Officiers-Knechte nach Abzug der Verpflegung jedem 1 fl. 23¾ kr.	75 „ 22½	„
Summa eine Compagnie	229 fl. 14½	kr.

Betragen 3 Compagnien	687 fl.	43½ kr.
Hierzu der Stab	385 „	21½ „
Sodann das Regiments-Secretarium, so erstl. Quartiermeister-Gage genieset, mithin nach Abzug der Verpflegung monatlich 6 fl. 51 kr. Und weiter eine gnädigste Addition erhalten . . . . 6 „	12 „	51 „
Summa monatlich	1085 fl.	56 kr.
thut jährlich	13,031 fl.	12 kr.

Wenn das Fürstl. Corps Garde de Dragons alle 3 Jahre mit Rock, Camisol und Hut, mit Mäntel hingegen aber alle 9 Jahre, wie man wirklich anjetzo des Vorhabens ist, montirt würde, ertrüge sothane Montur ohngefähr 8000 fl., mithin jährlich 2100 fl., sodann die Rimonte-Pferde wenigstens 600 fl. und also zusammen 2700 fl.

Die Offiziersstellen waren 1738 wie folgt besetzt:

Kommandeur Obristlieutenant Arnold Christian von Pretlack.

Leibkompagnie.

Capitain von Kitscher,
Capitain von Keller,
Lieutenant von Eichstätt,
Lieutenant von Reizenstein.

Obristlieutenants-Kompagnie.

Obristlieutenant Arn. Christian von Pretlack,
Capitain Friedr. Christian von Hoffmann,
Lieutenant von Rothberg.

Majors-Kompagnie.

Major Samuel Gottl. Hoffmann,
Lieutenant von Düring,
Fähndrich von Ziegesar.

Als Landgraf Ernst Ludwig am 12. September 1739 starb, hinterließ er sein Militär in einem für die damalige Zeit vortrefflichen Zustand.

Landgraf Ludwig VIII., 1739—1768, gab nach seinem Regierungsantritt dem Infanterieregiment des Prinzen Louis, früher Schrautenbach, den Namen: Regiment Erbprinz und den Dragonern den Namen: Leibregiment Garde de Dragons. Letzterem verlieh er die schöne Uniform, welche das Dragonerregiment, das er in kaiserlichen Diensten besaß, trug.

Uniform.[1] Offiziere. Weißer Rock, frackartig umgeschlagen, mit rotem Kragen, Revers, schwedischen Aufschlägen und Schoßfutter. Goldene, breite Litzen auf dem roten Brustumschlag, gelbe Knöpfe. Gelbes, westenartiges Unterkleid. Weiße, lederne Reithosen mit schwarzen Überhosen bis handbreit vom Stiefelrand. Hohe Stiefel mit Sporen. Schwarze Halsbinde auf weißem, etwas sichtbarem Hemd. Schwarzer Hut, dreieckig aufgeschlagen, mit Goldborte am oberen Rand und kokardenartiger Rosette. Grader Pallasch in Lederscheide, blau-weiß-rothes Portepee. Stulphandschuhe. Rote Schabracke und Pistolenholfterdeckel mit Goldborten. Gelber Sattel, Zaumzeug schwarz mit gelben Buckeln.

Dragoner. Ober- und Unterkleider ähnlich wie die Offiziere, nur weniger reich verziert. Die Überhosen gelb, Stulphandschuhe, hohe Stiefel, Hut mit gelber Borte, ähnlich wie oben. Breites, gelbes Karabinerbandolier von links nach rechts über die Brust. Schwarze Patrontasche mit Granate auf dem Deckel und schmälerem, gelbem Bandolier von rechts nach links über die Brust. Grader Pallasch in Lederscheide mit Schwadronsriemen. Karabiner am Sattel, Pistole in der Holfter. Mantelsack weiß mit roten Enden. Gelbes Koppel mit Messingschnalle um den Leib geschnallt. Schwarze Halsbinde. Rote Schabracke und Pistolenholfterdeckel mit gelben Borten am Rand. Sattel schwarz. Zaumzeug schwarz mit gelben Buckeln.

Wachtmeister wie Dragoner. Goldene Litzen auch auf den Ärmelaufschlägen. Auf der rechten Schulter gelbe Achselschnüre.

Trompeter und Tambour. Blauer Frackrock mit rotem Revers und Aufschlägen. Litzen blau-weiß-rot. Schwalbennester auf den Schultern ebenso verziert, auch die Ärmelumschläge. Rechte Schulter Achselschnüre. Gelbe Weste, blau-weiß-rot eingefaßt. Hut mit silberner Borte. Breites, gelbes Trommelbandolier von rechts nach links über die Brust. Gelbe Trommel links auf dem Pferd.

Sonst wie Dragoner.

Von Personalveränderungen erfahren wir, daß Obristlieutenant von Pretlack 1739 abging und bald darauf starb und daß Major Samuel Gottlieb Hoffmann sein Nachfolger im Kommando wurde.

Die Zusammensetzung des Regiments 1740 geht aus nachstehender Zahlliste hervor:

[1] Nach Bildern in der Großh. Kabinetts-Bibliothek.

Jährliches Ausgab-Geld auf die Fürstl. Garde de Dragons.

Stab.

Pferde-portion	Rauh-futter		fl.	kr.
	3	Herr Obristlieut. Hoffmann . . .	180	—
	2	Adjutant Lieut. Sartorius . . .	330	—
1		dessen Knecht	72	—
		Regiments-Secretarius Bechtold .	216	—
1		1 Pauker	120	—
10		10 Hautboisten	1080	—
1		1 Regiments-Tambour	108	—
1		1 Fahnen-Schmied	96	—
1		1 Profos und Steckenknecht . .	120	—
		Leibkompagnie.		
1	6	1 Capitain von Köller	504	—
	3	1 Capitain von Eichstätt, Lieut.-Gage	354	—
	3	1 Lieutenant von Reitzenstein . .	354	—
1		1 Wachtmeister	144	—
1		1 Quartiermeister	144	—
1		1 Feldscherer	144	—
5		5 Corporals à 8½ fl. jeden Monat	510	—
2		2 Tambours à 6½ fl.	156	—
56		56 Gemeine, incl. Offiz.-Knechte à 6 fl.	4032	—
		Obristlieutenants-Kompagnie.		
	6	1 Capitain. Obristlieut. Hoffmann	504	—
	3	1 Capitain von Düring, Lieut.-Gage	354	—
	2	1 Lieutenant v. Ziegesar, Fähndr.-Gage	294	—
	2	1 Fähndrich von Geismar . . .	294	—
3		3 Wachtmeister, Quartiermeister, Feldscherer	432	—
4		4 Corporals	408	—
2		2 Tambours	156	—
54		54 Gemeine, incl. Offiz.-Knechte .	3888	—
		Major von Kitschers Kompagnie.		
	6	1 Major von Kitscher als Capitain	504	—
	6	1 Capitain, Fr. Christian Hoffmann	504	—
	3	1 Capitain von Rothberg, Lieut.-Gage	354	—
	2	1 Fähndrich von Röder	294	—
		Übertrag	16650	—

Pferde-portion		fl.	kr.
	Übertrag	16650	—
3	3 Wachtmeister, Quartiermeister, Feldscherer	432	—
4	4 Corporals	408	—
2	2 Tambours	156	—
54	54 Gemeine, incl. Offiz.-Knechte .	3888	—
	Der Montur-Ertrag stecket unter Gage, außer Pauker, Hautboisten u. Regiments-Tambour, so gratis gegeben werden	540	—
	Ferner das Brod	160	—
	Vor 200 Mäntel, jeder 12 fl., thut 2400 fl., und weil solche vom Montur-Abzug nicht bestritten werden können, wird der Ansatz hier gemacht, alle 6 Jahr u. jährlich . . .	400	—
	200 Chabraquen u. Holfter-Kappen	200	—
	Stiefel, Sättel und dergl. jährlich	300	—
	207 Pferd-port., jede monatlich 6 fl.	14904	—
	47 Rauhfutter-port. à $2^1/_2$ fl.	1410	—
	Rimonte-Pferde	600	—
	Das surplus an Brod monatlich port. $25^1/_3$ kr. ertragen 207 port. in 12 Monaten	1048	48
	Summa Garde de Dragons	41096	48

Nachstehendes gedruckte Reglement regelte die Verpflegung und Einquartierung:

Reglement.

Wornach sich sowohl Ober- als Unter-Officier und Gemeine Unserer Fürstl. Escadron, Garde de Dragons, sodann Unsere Beambten und Unterthanen bei der bevorstehenden elargirten Verleg- und Umlegung gedachter Escadron in Unseren Fürstl. Landen stricte zu achten haben.

Nachdem 1. Unsere getreuen Land-Stände vermöge des in Anno 1738 errichteten Land-Tag-Receßus gedachter Unserer Fürstl. Escadron Garde de Dragons ohnentgeltliches Quartier und Stallung zu geben übernommen und versprochen haben; Und Wir dann Unsere gedachte Escadron mit dem 15. künftigen Monats Novembris an, zuerst in Unserer Obergrafschaft und Herrschaft Eppstein verlegen, und damit von Jahren zu Jahren Unsere sämbtlichen Fürstl. Landen dergestalten, daß die Umlegung jedesmalen den 1. Novembris geschehe continuiren zu lassen, gnädigst gut befunden, daneben aber auch einestheils die Ober-Officierer und anderntheils für den Quartier-Stand selbsten, unter andern auch um der gleichen Austheilung willen convenabler und zuträglicher erachtet haben, daß gedachten Ober-Officieren das Quartier-Geld wie bishero geschehen ex Cassa bezahlet, und demnächst ins ganze Land hinwiederum repartiret und ausgeschlagen werde,

wofür dieselben ihr eigen Quartier und Stallung sich anzuschaffen haben; Als sollte es dabei sein Verbleibens haben und mithin denenselben das Quartier-Geld, nebst denen Rauh- Futter- Portionen verordnetermaßen aus Unserer Kriegs-Cassa fernerhin bezahlet werden und dieselbe deßfalls an den Quartier-Stand nichts fordern, im übrigen aber sollen dieselben bei jeder Compagnie, wozu sie gehören, dergestalten verleget werden, daß sie die Leute in guter Absicht haben und gemächlich visitiren können.p. p.

(Folgen in 15 Artikeln Bestimmungen über Pflichten, Rechte, Quartiervergütung p. p. der Einquartierten.)

Darmstadt, 26. Oktober 1742.

Ludwig Landgraf zu Hessen.

An Quartiergeld wurde den Gemeinden vergütet: Stabsoffizier 6 fl., Hauptmann 4 fl., Lieutenant und Fähndrich 3 fl., Wachtmeister, Quartiermeister u. Feldscherer 2 fl., verheirateter Dragoner 1 fl. 40 Kr., unverheirateter Dragoner $1\frac{1}{2}$ fl. —

Die beabsichtigte Verlegung in die verschiedenen Provinzen des Landes erfolgte nicht. Die Eskadron lag und blieb in Orten der jetzigen Kreise Darmstadt und Groß-Gerau, die Stabswache war in Griesheim. Jährlich wurde dieselbe mit den übrigen Truppen in einem Feldlager zusammengezogen und bei Pfungstadt exerziert. Von dem Feldlager existieren noch heute mehrere Gemälde.

Von der dienstlichen Verwendung der Dragoner ersehen wir aus den Rechnungen, daß sie von dem jagdliebenden Landgrafen auch vielfach zum Jagdschutz verwendet wurden. So heißt es: 1741. 1 Corporal und 6 Gemeine haben vom 12. September bis 12. Oktober in Romrod bei der Herrschaft auf Kommando gestanden. 1742. 1 Unteroffizier und 6 Dragoner 10. September bis 19. Oktober während der Hirschbrunst in Kleudeburg (Hinterland). 1744. Einige Offiziere standen wegen Anrückung der französischen Völker vom 16. November bis Ende Dezember auf Kommando. 1 Corporal und 6 Mann während der Hirschbrunst in Romrod usw. Auch erfahren wir: In diesem Jahr ist Profos Will gestorben, an seine Stelle trat der Dragoner Ludwig Schließ.

An dem Österreichischen Erbfolgekrieg nahm Landgraf Ludwig VIII. anfänglich keinen Anteil, doch wurden zwei Kompagnien des Kreisregiments zur Verstärkung der Besatzung nach Mainz verlegt. Später (1747) schloß er im Interesse der kaiserlichen Sache einen Subsidienvertrag mit den Generalstaaten, der ihn verpflichtete, denselben zwei Infanterieregimenter auf drei Jahre für den Krieg gegen Frankreich zu überlassen. Das Erbprinzenregiment und

das Kreisregiment beteiligten sich infolgedessen an dem Feldzug in den Niederlanden 1747—1749.

Die Standquartiere der Garde de Dragons blieben in der Nähe von Darmstadt. Sie waren mit geringem Wechsel wie folgt untergebracht:

Leibkompagnie. Eberstadt, Pfungstadt, Hahn, Eich und Eschollbrücken.

Obrist Hoffmanns Kompagnie. Griesheim (Stab), Dornheim, Wolfskehlen, Leeheim, Erfelden und Goddelau.

Major von Kitschers Kompagnie. Groß-Gerau, Büttelborn, Wallerstädten, Königstädten und Trebur.

Am 1. Juni 1748 errichtete der Landgraf eine vierte Kompagnie bei der Garde de Dragons unter Kommando des Majors von Köller. Die Leibkompagnie wurde nach Langen und Umgegend verlegt, die neue Kompagnie kam nach Pfungstadt und Eberstadt, die beiden andern blieben in ihren Standquartieren, Stab Griesheim.

Über Stärke und Zusammensetzung enthält nachstehende Standestabelle das Nähere:

Standes-Tabelle.

Wie das löbliche Leibregiment Garde de Dragons sich dermalen mit dem Großen und Mittleren Stab, wie auch mit Mannschaft und Pferden effective und stark befindet.

Großer und Mittlerer Stab.

1 Brigadier u. Kommandeur Sam. Gottlieb Hoffmann,
1 Obrist von Kitscher,
1 Obristlieutenant Friedr. Christ. Hoffmann,
1 Major von Eichstätt,
1 Regimentsquartiermeister,
1 Auditeur,
1 Feldprediger,
1 Adjutant, Fähndrich Bouff,
1 Regiments-Feldscherer Körner,
1 Regiments-Tambour Groshans,
1 Pauker Würtz,
10 Hautboisten,
1 Fahnenschmied Seb. Brenner,
1 Fahnensattler,
1 Profos cum suis, Ludw. Schließ.

Sa. der Mannschaft 25. Sa. der herrschaftl. Pferde 16

Leibkompagnie.

1 Capitain von Rothberg,
1 Lieutenant L. Chr. W. von Pretlack,
1 Lieutenant von Freudenberg,

1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 6 Corporals, 2 Tambours, 1 Schmied, 1 Sattler, 64 Gemeine.

Sa. der Mannschaft 80. Sa. der herrschaftl. Pferde 77.

Brigadiers-Kompagnie.

1 Capitain von Ziegesar,
1 Lieutenant von Cramer,
1 Lieutenant von Noding,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 5 Corporals, 2 Tambours, 1 Schmied, 1 Sattler, 61 Gemeine.

Sa. der Mannschaft 76. Sa. der herrschaftl. Pferde 73.

Obristen-Kompagnie.

1 Capitain Sartorius,
1 Fähndrich von Rieppur,
Sonst wie oben.

Sa. der Mannschaft 75. Sa. der herrschaftl. Pferde 73.

Majors-Kompagnie.

1 Capitain von Röder,
1 Lieutenant von Geismar,
1 Fähndrich von Buseck.
Sonst wie oben.

Sa. der Mannschaft 76. Sa. der herrschaftl. Pferde 73.
Sa. Sa. der Mannschaft 307. Sa. Sa. der herrsch. Pferde 296.

Am 11. Juni 1751 erhielt das Regiment eine neue Fahne, zu der am 17. Juni zu Pfungstadt geschworen wurde.

Auch die Leibgarde zu Pferd war vermehrt worden. Am 14. Juni 1750 bestand sie aus:

Obrist von Rieppur, Obristlieutenant von Köller, Major Lud. Wilh. von Nordeck zur Rabenau, Rittmeister von Minnigerode, Rittmeister Gottlieb von Nordeck zur Rabenau, Lieutenant Schorokofsky, Cornet Volp. Herm. Friedr. von Riedesel, Auditeur Hoffmann, 9 Unteroffiziere, 1 Pauker, 4 Trompeter, 1 Schmied, 1 Sattler und 48 Reiter.

Von den noch erhaltenen Standestabellen der Garde de Dragons mögen noch folgende hier Platz finden, da aus ihnen die Personalveränderungen zu ersehen sind:

Monatlicher Rapport für Mai 1753.

Großer und Kleiner Stab.

1 Generalmajor u. Kommandeur Sam. Gottl. Hoffmann,
1 Obrist von Kitscher,
1 Obristlieutenant Friedr. Christ. Hoffmann,
1 Major von Eichstätt,

1 Major von Rothberg,
1 Adjutant, Lieut. Bouff,
1 Stabschirurg Reuling,
1 Regiments-Feldscherer Körner,
1 Regiments-Tambour Groshans,
1 Pauker Würtz,
10 Hautboisten,
1 Fahnenschmied Seb. Brenner,
1 Profos cum suis, Ludw. Schließ.

Sa. der Mannschaft 22. Sa. der Pferde 13.

Leibkompagnie.

1 Capitain Ludw. Wilh. von Pretlack,
1 Lieutenant von Freudenberg,
1 Fähndrich Susemihl,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 6 Corporals, 3 Tambours, 1 Sattler, 2 Schmiede, 61 berittene, 3 unberittene Gemeine.

Sa. der Mannschaft 77. Sa. der Pferde 77.

Generals-Kompagnie.

1 Capitain von Röder,
1 Lieutenant von Buseck,
1 Fähndrich von Rieppur,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 5 Corporals, 2 Tambours, 1 Kadett, 1 Sattler, 1 Schmied, 51 berittene, 7 unberittene Gemeine.

Sa. der Mannschaft 73. Sa. der Pferde 72.

Obristen-Kompagnie.

1 Capitain von Ziegesar,
1 Lieutenant Kramer,
1 Fähndrich Firnhaber,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 5 Corporals, 2 Tambours, 1 Kadett, 1 Sattler, 1 Schmied, 58 berittene Gemeine.

Sa. der Mannschaft 73. Sa. der Pferde 72.

Majors-Kompagnie.

1 Capitain von Geismar,
1 Lieutenant von Noding,
1 Fähndrich von Kruse,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 5 Corporals, 2 Tambours, 1 Kadett, 1 Sattler, 1 Schmied, 55 berittene, 5 unberittene Gemeine.

Sa. der Mannschaft 73. Sa. der Pferde 73.

Sa. des kompletten Standes:
18 Offiziere, 312 Mann, 306 Pferde.

Standes-Tabelle.
Ende Dezember 1754.

Großer und Kleiner Stab.

1 Generalmajor u. Kommandeur S. G. Hoffmann,
1 Obrist von Kitscher,
1 Obristlieutenant Friedr. Christ. Hoffmann,
1 Major von Eichstätt,
1 Major von Rothberg,
1 Adjutant, Lieut. Bouff,
1 Regiments-Feldscherer Körner,
1 Regiments-Tambour Wenz,
1 Pauker Würtz,
10 Hautboisten,
1 Fahnenschmied Seb. Brenner,
2 Profose cum suis.

Sa. der Mannschaft 22. Sa. der Pferde 13.

Fürstliche Leibkompagnie.

1 Capitain L. Chr. Wilh. von Pretlack,
1 Lieutenant von Freudenberg,
1 „ von Werthern,
1 Fähndrich Susemihl,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 6 Korporals, 2 Tambours, 1 Sattler, 2 Schmiede, 1 Büchsenmacher, 63 Gemeine.

Sa. der Mannschaft 82. Sa. der Pferde 70.

Generals-Kompagnie.

1 Capitain von Röder,
1 Lieutenant von Buseck,
1 Fähndrich von Rieppur,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 5 Corporals, 2 Tambours, 2 Kadetten, 1 Sattler, 1 Schmied, 60 Gemeine.

Sa. der Mannschaft 77. Sa. der Pferde 56.

Obristen-Kompagnie.

1 Capitain von Ziegesar,
1 Lieutenant Kramer,
1 Fähndrich Firnhaber,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 6 Corporals, 2 Tambours, 1 Kadett, 1 Sattler, 1 Schmied, 58 Gemeine.

Sa. der Mannschaft 75. Sa. der Pferde 57.

Majors-Kompagnie.

1 Capitain von Geismar,
1 Lieutenant von Noding,
1 Fähndrich von Kruse,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 5 Corporals, 2 Tambours, 1 Kadett, 1 Sattler, 1 Schmied, 60 Gemeine.

Sa. der Mannschaft 76. Sa. der Pferde 53.

Gesamtsumme der Mannschaft 310.
Gesamtsumme der Pferde 236.

Die seinerzeit in Aussicht genommene Verlegung des Regiments in die übrigen Provinzen des Landes fand nicht statt, dasselbe blieb in der Umgegend von Darmstadt einquartiert.

1754 lag die Leibkompagnie in Arheilgen, General Hoffmanns Kompagnie in Eberstadt, Obrist von Kitschers Kompagnie in Groß-Gerau und Wixhausen, Major von Eichstätts Kompagnie in Griesheim. In diesen und den benachbarten Orten blieb das Regiment bis zu seiner Auflösung am 28. November 1768.

Von Standesnachweisungen ist nur noch folgender erhalten:

Jährlicher Rapport.
Von dem Hochfürstlichen löblichen Leibregiment
Garde de Dragons.
pro anno 1767.

Großer, Mittlerer und Kleiner Stab.

1 Generallieutenant von Kitscher,
1 Generalmajor F. Ch. Hoffmann,
1 Obrist von Ziegesar,
1 Obristlieutenant,
2 Majore,
1 Adjutant, 1 Regiments-Chirurg,
1 Pauker, 10 Hautboisten, 1 Fahnenschmied, 2 Profose cum suis.

Sa. 22 Mann.

Fürstliche Leibkompagnie.

1 Obristlieutenant,
1 Major,
1 Capitain,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer,

7 Corporals, 2 Tambours, 1 Kadett, 1 Sattler, 1 Schmied, 72 Gemeine.
Sa. der Mannschaft 92. Sa. der Pferde 85.
Fehlen am kompletten Stand: — Mann, 2 Pferde.

Generallieutenant von Kitschers Kompagnie.

1 Generallieutenant,
1 Major,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 4 Corporals, 2 Tambours, 46 Gemeine.
Sa. der Mannschaft 59. Sa. der Pferde 1.
Fehlen am kompletten Stand: 18 Mann, 71 Pferde.

Generalmajor von Hoffmanns Kompagnie.

1 Generalmajor,
1 Capitain,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 1 Kadett, 4 Corporals, 2 Tambours, 45 Gemeine.
Sa. der Mannschaft 59. Sa. der Pferde 2.
Fehlen am kompletten Stand: 18 Mann, 70 Pferde.

Obrist von Ziegesars Kompagnie.

1 Obrist,
1 Capitain,
1 Oberlieutenant,
1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 5 Corporals, 1 Kadett, 2 Tambours, 46 Gemeine.
Sa. der Mannschaft 60. Sa. der Pferde 1.
Fehlen am kompletten Stand: 17 Mann, 71 Pferde.
Gesamtsumme: 270 Mann, 89 Pferde.
Fehlen 53 Mann und 214 Pferde.

Aus diesem letzten erhaltenen Jahresrapport geht hervor, daß weder die Mannschaften, noch weniger die Pferde auf den Sollstand ergänzt wurden, daß somit die Auflösung des Regiments schon damals in Aussicht stand.

Landgraf Ludwig VIII. starb am 17. Oktober 1767, ihm folgte in der Regierung sein Sohn Ludwig IX., 1768—1790, der Pirmasenser, der die vorhandenen Geldmittel hauptsächlich seiner Lieblingswaffe, der Infanterie, namentlich seiner Schöpfung der Pirmasenser Garde, dem Leib-Grenadier Garderegiment zuwendete. Das Leibregiment Garde de

Dragons wurde am 28. November 1768 gänzlich aufgelöst. (Siehe Verzeichnis sämtlicher Offiziere.) An berittenen Truppen bestanden während der Regierung Ludwigs IX. nur die Leibgarde zu Pferd in Darmstadt, das Husarenkorps, später Gendarmerie im Lande verteilt, und eine Abteilung roter Husaren in Pirmasens, deren Hauptaufgabe war, das Desertieren der „langen Kerls“ zu verhindern.

Die Leibgarde zu Pferd war am 13. Oktober 1767 stark: Generallieutenant von Rieppur, Generalmajor Schenk von Geyern, Obrist Prinz Georg Carl von Hessen, Obristlieutenant Röder von Diersburg, Major von Schorokowsky, Major von Riedesel, Rittmeister Prinz Carl Wilh. Georg von Hessen, Rittmeister von Kruse, Rittmeister Prinz Christian Ludwig von Hessen, Premierlieutenant von Kruse, Secondelieutenant von Geispitzheim, 11 Offiziere, 9 Unteroffiziere, 1 Chirurg, 1 Pauker, 4 Trompeter, 1 Fahnenschmied, 1 Fahnensattler, 53 Reiter. Zusammen 81 Köpfe. Dieselbe wurde ebenfalls reduziert und bestimmte der Landgraf am 11. Januar 1769, daß er für die Zukunft den Bestand seiner Leibgarde folgendermaßen wünsche: 1 Obristlieutenant, 1 Major, 1 Rittmeister, 1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Pauker, 4 Trompeter, 4 Corporale, 3 Vizecorporale, 42 Gemeine. Summa 59 Köpfe.

Die befohlene Reduzierung erfolgte allmählich und wechselten Bestand und Stärke. 1790 bestand sie aus:

Brigadier Prinz Georg Carl von Hessen, Obrist von Schorokowsky, Obristlieutenant von Kruse, Obristlieutenant Baur, Major Prinz Christian Ludwig von Hessen, Major Klipstein, Rittmeister Freiherr von Werner. 1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 1 Pauker, 4 Trompeter, 3 Corporale, 3 Vizekorporale, 44 Reiter. Summa 65 Köpfe und 56 Kompagniepferde. (Näheres siehe Bauer von Bauern, Geschichte der Garde-Unteroffizierskompagnie.)

Am 6. April 1790 starb Landgraf Ludwig IX. in Pirmasens, ihm folgte in der Regierung sein Sohn Landgraf Ludewig X., 1790—1806, von da bis 1830 Großherzog Ludewig I.

Eine der ersten Regierungshandlungen des Landgrafen Ludewigs X., der unter den Stürmen der französischen Revolution den Thron seiner Väter bestieg, war der Befehl zur Neuorganisation und Vermehrung seines Militärs und dabei die Errichtung eines Leichten Dragonerregiments, wie es in der Kriegskasserechnung heißt, unter der Benennung: **Regiment Chevaux-Legers,** wie die erste erhaltene „Ab- und Zugangstabelle vom 1. bis 17. Juli 1790“ es bezeichnet.

Die Errichtung erfolgte der Natur der Sache nach allmählich. Die genannte Tabelle gibt an: „Der Effectiv-Stand den 30. Juni ist gewesen: 7 Mann, 3 Pferde. Zugangen: den 6. April Obrist Georg Ernst von Düring, den 16. Juni Corporal Conrad Westerweller aus Darmstadt, den 30 Juni in Auerbach erkauft worden 3 Pferde, 1. Juli Major Georg Ludwig von Werner, 1. Juli Rittmeister Alex. Ludw. von Canngießer, 1. Juli Premierlieutenant Franz Ludw. Chamot, 1. Juli Premierlieutenant Georg Heinr. Küchler, Ingleichen Quartiermeister, 1. Juli Premierlieutenant Ant. Jos. Thomas, Adjutant, Secondelieutenant Carl Ernst von Bothmer, 16. Juli Junker Ludw. von Crenneville, 16. Juli Junker Friedrich von Buseck p. p. Erkauf 4 Pferde."

Bestand am 16. Juli: 1 Obrist, 1 Major, 1 Rittmeister, 3 Premierlieutenants, 1 Secondelieutenant, 1 berittener Unteroffizier, 3 unberittene Unteroffiziere, 2 berittene Corporale, 6 berittene Dragoner, 30 unberittene Dragoner, 1 Eskadronsschmied. Summa 50 Mann und 9 Pferde. —

Die Einstellungen setzten sich fort. Am 31. Dezember 1790 bestand das Regiment aus: 1 Obristen, 1 Major, 1 Rittmeister, 4 Premierlieutenants, 6 Secondelieutenants, 5 berittenen Unteroffizieren, 6 berittenen Trompetern, 2 berittenen Corporalen, 91 berittenen Dragonern, 12 unberittenen Dragonern, 1 Eskadronschirurgen, 1 Eskadronsschmied. Summa 128 Mann und 101 Pferde. —

Der zum Kommandeur des Regiments ernannte Obrist von Düring scheint seinen Dienst erst am 1. Oktober definitiv angetreten zu haben, da die Ab- und Zugangstabellen vom 1. Juli bis 30. September von Major von Werner, seither bei der Leibgarde zu Pferd, von da ab von Obrist von Düring unterschrieben sind.

Aus der Kriegskasserechnung von 1790, aus der das Regiment bezahlt wurde, geht hervor, daß die erste Zahlung an Gage, Löhnung, Quartiergeld usw. am 1. Juli erfolgte, wobei die Bezüge des Obristen von Düring bis Anfang des Jahres, die des Rittmeisters von Canngießer und Lieutenants Chamot pro April, Mai und Juni nachbezahlt wurden, während Major von Werner seinen Gehalt usw. vom 1. Juli ab erhält.

Aus den Akten: „Bestallungs-Sachen" ist in betreff der Anfänge des Regiments Nachstehendes von Interesse. Zunächst die Ernennung des Kommandeurs, welche lautet:

„Von Gottes Gnaden p. p. Nachdem Wir den Vest- und Mannhaften den bei dem Holländischen von Salmischen Husaren-Regiment gestandenen Obrist-Lieutenant und lieben Getreuen von

Düring zum wirklichen Obristen bei Unserer Cavallerie mit der gewöhnlichen Gage und Fourage auf 6 Pferdt gnädigst ernennet und bestellet haben, Also ist sich darnach unterthänigst zu achten und er von Düring für Unseren würklichen Obristen der Cavallerie zu erkennen und zu respectiren. Urkundlich p. p.

Darmstadt, 6. April 1790.

(Oben steht: Braun mundirt den 4. Juni 1790.)

Aus diesem Aktenstück geht hervor, daß die Ernennung von Dürings erst Anfang Juni erfolgte, daß aber sein Patent auf den 6. April 1790, dem Tag des Regierungsantritts des Landgrafen, zurückdatiert wurde. Dies wird bestätigt durch ein Schreiben Schleiermachers an den Kriegsrat Herf vom 4. Juni 1790, in dem es heißt:

P. P.

„Des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht ersuchen Ew. Wohlgeboren das Patent für den Herrn von Düring als wirklichen Obrist bei der Cavallerie mit der gewöhnlichen Gage und Fourage auf 6 Pferde sogleich ausfertigen zu lassen p. p. Das Patent wird vom 6. April datirt."

von Düring wurde außerdem mit Patent vom 7. April 1790 zum Generaladjutant ernannt.

Aus derselben Zeit liegen noch nachstehende Konzepte von Patenten vor:

„dem in Hessen Casselschen Diensten gestandenen Rittmeister von Cannegießer zu Unserem Rittmeister mit einer Escadron p. p.

Darmstadt, 6. April 1790."

„dem bisher in Herzogl. Württembergischen Diensten gestandenen Premierlieutenant Chamot zum Premierlieutenant bei Unserer Cavallerie p. p.

Darmstadt, 7. April 1790."

„dem in Hessen Casselschen Diensten gestandenen Cornet von Dalwig zu Unserem Premierlieutenant bei Unserem leichten Dragoner-Regiment p. p.

Darmstadt, 8. April 1790."

Auch diese Patente waren auf Befehl vordatiert worden. Die Errichtung dauerte bis Ende Februar 1791, worauf das Regiment in 3 Eskadrons: die Obristen-Eskadron von Düring, die Majors-Eskadron von Werner, die Rittmeisters-Eskadron von Cannegießer formiert und am 26. Februar nach Kranichstein verlegt wurde.

Als Errichtungstag des Regiments wurde der Tag des Patents seines ersten Kommandeurs,

der 6. April 1790,

bestimmt.



Weiteres siehe Zimmermann, Geschichte des 1. Großh. Hessischen Dragoner-Regiments (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23. Darmstadt 1878.

Verzeichnis der Offiziere

der Landgräflich Hessen-Darmstädtischen Reiterregimenter von 1677 ab.

I. Regiment zu Pferd des Obristen von Riedesel.

Geworben 1677. 1678 mit Regiment des Obristlieutenant Rau unter Kommando des Obrist von Riedesel in ein Regiment verschmolzen.

von Riedesel zu Eisenbach, Joh. Vollprecht, stand bei Gall und Leibgarde, 1635 Rittmeister, 1665 Major, 1672 Obristlieutenant, Juni 1677 Obrist, Abgang 1702.

von Rau zu Holzhausen, Philipp Adolf, stand bei Leibgarde und Riedesel, 1672 Rittmeister, Juni 1677 Obristlieutenant, Abgang unbekannt.

von Breidenbach zu Breidenstein, Georg Otto, Juni 1677 Major, 1686 Obristlieutenant, Abgang unbekannt.

von Spiegel zum Diesenberg, Claus Dieter, stand bei Riedesel, Leibgarde, Erbprinz, Prinz Franz Ernst Dragoner, Juni 1677 Rittmeister, Juli 1702 Major, 1. Mai 1705 Obristlieutenant, 1709 Obrist, 31. Mai 1717 Generalmajor, 31. Mai 1711 Kommandant von Gießen, gestorben 1725.

Schönberg-Spiegel von und zu Peckelsheim, Werner, Juni 1677 Rittmeister.

de Wrede, Otto, Juni 1677 Rittmeister.

von Rodenhausen, Wolf Eberhard, Capitainlieutenant.

von Hausen, Sigm. Gottfr., Lieutenant.

Krauß, Joh. Carl, Lieutenant.

Evens, Georg, Lieutenant.

Bornemann, Joh., Lieutenant.

von Spiegel von Büna, Joh. Moritz, Lieutenant.

von Breidenbach, Joh. Alhard, Cornet und Adjutant.

de Wrede, Joh. Friedr., 1677 Cornet, 1678 Lieutenant, 1687 Capitain, 1706 Obrist.

von Wittgenstein, Graf, Christian, Cornet.

Hanstein, Joh. Lorenz, Cornet.

von Bülow, Busso, Cornet.

von der Wense, Andr. Ernst, Cornet.

Ellenberger, Joh. Friedr., Cornet.

II. Obristlieutenant Otto Rud. Rauen, Eskadron zu 4 Kompagnien.

Geworben 1677. Mit obigem Regiment verschmolzen 1678.

von Rau zu Holzhausen, Otto Rudolf, 1677 Obristlieutenant, 1685 Obrist, Abgang unbekannt.

von Nordeck zur Rabenau, Georg Rud., 1672 Rittmeister, hatte eine geworbene Kompagnie.
von Isenburg, Graf, Wilh. Moritz, 1677 Rittmeister.
von Berbisdorf, Aug. Joh. Friedr., 1672 Lieutenant, 1676 Rittmeister.
von Rodenhausen, Georg Adolf, Lieutenant.
Spengler, Joh. Phil., Lieutenant.
von Steinsdorf, Joh. Heinr., Lieutenant.
Scherer, Philipp, Lieutenant.
von Wachenheim, Lud. Friedr., Cornet.
von Mischlitz, Carl Friedr., Cornet.
Graf von Solms, Joh. Carl Eberh., Cornet.
von Breidenstein, Joh. Friedr., Cornet.

III. Obrist Joh. von Riedesel Regiment, 8 Kompagnien, 1678.

Zu den oben erwähnten Offizieren kommen hinzu:
von Wendesheim, Ernst, Lieutenant.
von Buseck, Philipp, Cornet.
de Wrede, Joh. Christof, Cornet.
von Uetterod, Joh. Georg, Cornet.

IV. Obristwachtmeister von Griesheim Regiment.
Errichtet Mai 1693, reduziert April 1699.

von Griesheim, Christian, 1682 Fähndrich, 1687 Lieutenant, 1688 Capitain III. Klasse, 1689 Capitain I. Klasse, Mai 1693 Major, vor 1699 Obristlieutenant.
von Pretlack, Freiherr von Witten, Joh. Rud., 1693 Rittmeister, 1699 Major, Juli 1702 Obristlieutenant, 1. Mai 1705 Obrist, 1708 Generalmajor, 31. Mai 1717 Generallieutenant, 22. Mai 1716 Gouverneur von Gießen, 1721 Gouverneur von Darmstadt, gestorben 2. November 1737, stand in der Leibgarde zu Pferd und im Erbprinzen-Regiment.
von Pretlack, Ludwig, 1693 Lieutenant, 1699 Rittmeister, stand in der Leibgarde zu Pferd und im Erbprinzen-Regiment.
von Spiegel zum Diesenberg, Claus Dieter, Major, siehe oben.
von Löw zu Steinfurt, Rittmeister.
von Noding, Rittmeister.
von Wartenberg, Alex. Wichhard, Lieutenant.
Boipere, Lieutenant.
Hessig, Wilh., Cornet.
von Spiegel, Cornet.

V. Erbprinzen-Regiment zu Pferd.
Errichtet Juli 1702.

Louis, Erbprinz von Hessen, nachher Landgraf Ludwig VIII., geboren 5. April 1691, Juli 1702 Obrist.
von Pretlack, Joh. Rud., Obristlieutenant und Kommandeur, siehe oben.
von Spiegel zum Diesenberg, Claus Dieter, Major, siehe oben.

von Pretlack, Ludwig, Rittmeister, siehe oben.
Dedenrodt, Weimar, 1699 Lieutenant, 1702 Capitain III. Klasse, 1703 Capitain II. Klasse, Abgang vor 1720.
Schmalkalder, Conrad, 1699 Lieutenant, 1702 Capitain, 1707 Major, 1711 Obristlieutenant in der Leibgarde zu Pferd, 1702 im Erbprinzen-Regiment, Abgang vor 1720.
von Wied, Graf, Juni 1677 Cornet, Juli 1702 Rittmeister in der Leibgarde zu Pferd und im Erbprinzen-Regiment.
Hupfeld, Christian, Juli 1702 Rittmeister.
von Hessig, Michael, 1698 Capitain III. Klasse, Juli 1702 Rittmeister, vor 1706 Major, vor 1707 Obristlieutenant.
von Roddorf, Georg Justus, 1702 Fähndrich, 1703 Lieutenant, 1707 Rittmeister, Abschied März 1709.
Gebhard, Conrad, Juli 1702 Lieutenant.
Loos, Wendel, Juli 1702 Lieutenant.
von Dernbach, Augustus, 1702 Lieutenant.
von Guthacker, Carl, 1702 Lieutenant.
von Lehrbach, Reinh. Wilh., geboren 1682, 1701 Cornet, 1702 Lieutenant, 1. Mai 1708 Rittmeister, 17. Juni 1715 Major, 8. Dezember 1727 Obristlieutenant, 17. Februar 1738 Obrist, 1. Juni 1746 Brigadier, 1747 Generalmajor, 14. Juni 1743 Kommandeur der Leibgarde zu Pferd, gestorben Februar 1751 zu Lehrbach.
Graf zu Erbach-Fürstenau, Georg Albrecht, Juli 1702 Cornet.
Jonas, Zacharias, Juli 1702 Cornet, vor 1710 Lieutenant.
Dortmann, Jacob, Juli 1702 Cornet, 1707 Lieutenant, vor 1710 Capitain, Abschied 1713.
von Eisenberg, Christoph Moritz, Juli 1702 Cornet.
Schüßler, Joh. Ludw., Juli 1702 Cornet.
von Kameytsky, Wilh. Max, Juli 1702 Cornet.
von Zyllenhardt, Philipp, Juli 1702 Cornet, 1707 Lieutenant, 1714 Capitainlieutenant.
von Joßa, Adjutant, Juli 1702 Cornet.
von Miltitz, Heinr. Sigm., 1. Mai 1706 Major, 1. Oktober 1707 Obristlieutenant, April 1708 Obrist, 2. August 1716 Generalmajor, 1. Oktober 1707 im Erbprinzen-Regiment, April 1708 in der Leibgarde zu Pferd, 1717 Grenadiers à Cheval.
Rothbauer, Georg, Adjutant, 15. Mai 1707 Lieutenant, 13. Dezember 1720 Capitainlieutenant.
de Warren, Thomas, 1707 Lieutenant.
Rosencranz, Joh., 1707 Cornet.
von Pretlack, Arnold Christian, 1707 Cornet.
Rippelius, Heinr., 1707 Cornet.
von Tecklenburg, Ernst, 1707 Cornet, 1715 Lieutenant, 1720 Abschied.
Werner, Zacharias, 1707 Cornet, 1716 Lieutenant.
von Seebach, Hans Phil., 1709 Rittmeister.
von Rheden, Wilh. Hartwig, 1707 Rittmeister, Abschied März 1709.
von Gersdorf, Dav. Gottl., 1707 Lieutenant, Abschied März 1709.
Groß, David, 1707 Lieutenant, Abschied März 1709.

VI. Prinz Franz Ernst Dragoner-Regiment.

Errichtet 1705, vereinigt 1709 mit dem Erbprinzen-Regiment zum Leibregiment zu Pferd.

Franz Ernst, Prinz von Hessen, geboren 1695, März 1705 Obrist, 1709 Generalmajor, gestorben 1716.
von Spiegel zum Diesenberg, Claus Dieter, Obristlieutenant, siehe oben.
Schütz von Holzhausen, Phil. Friedr., 1705 Major.
von Dallwitz, 1705 Major, nimmt Ende 1705 seinen Abschied.
von Riedesel, Joh. Georg, 1705 Rittmeister (Capitain II. Klasse).
von Bergknecht, Christoph, 1705 Rittmeister (Capitain II. Klasse).
von Vashold, Georg Heinr., 1702 Cornet, März 1703 Lieutenant, 1. Mai 1705 Capitain II. Klasse.
von Freudenberg, Joh. Ad. Gottl., 1. Dezember 1701 Cornet, 26. Januar 1703 Lieutenant, 18. März 1705 Rittmeister, 1709 Major, vor 1736 Obrist, Januar 1748 Generalmajor, gestorben in Gießen 1752. Kreisregiment Prinz Franz Ernst-Dragoner, dann Kreisregiment.
Fabricius, Georg, März 1705 Lieutenant, Abschied März 1709.
Langenburg, Antonius, März 1705 Lieutenant.
von Eisenberg, Christian, März 1705 Lieutenant.
Euler, Joh. Adam, März 1705 Cornet, 1707 Lieutenant, Abschied 1713.
Gutenberg, Georg, März 1705 Cornet, 1707 Lieutenant, Abschied März 1709.
von Braun, Heinr., März 1705 Cornet, März 1708 Lieutenant, März 1708 zur Leibgarde zu Pferd, beabschiedet 1716.
Euler, Paul, 1705 Cornet, 12. Mai 1712 Lieutenant, später Grenadiers à Cheval.
Windolf, Joh. Peter, März 1705 Cornet, 1714 Lieutenant.
Spindler, Tobias, März 1705 Cornet.
Kirrwagen, Joh. Balt., 1707 Adjutant.
von Minnigerode zu Pöckenhagen, Christian Friedr., 1707 Lieutenant.
Bonarius, Joh. Heinr., 1707 Fähndrich.
de Moritz, Gust. Bernh., 1707 Lieutenant.
Otto, Joh. Heinr., 1707 Fähndrich, Abschied März 1709.

VII. Leibregiment zu Pferd.

Im März 1709 aus den beiden zuletzt genannten Regimentern zu 8 Kompagnien formiert.

Kommandeur: Generalmajor Joh. Rud. von Pretlack.

Leibkompagnie von Geismar.
Generalmajors Kompagnie von Pretlack.
Obristen Kompagnie von Spiegel.
Obristlieutenant Kompagnie von Miltitz.
Major Schmalkalders Kompagnie.
Major von Freudenbergs Kompagnie.
Rittmeister von Vasholds Kompagnie.
Rittmeister von Seebachs Kompagnie.

Die Einteilung der Offiziere findet sich nicht in den Akten. Das Regiment wurde 1713 in 2 Eskadrons à 183 Köpfe exkl. Stab formiert. Das Regiment wurde Ende Mai 1714 reduziert und bestand von da ab:

Regiments-Stab:
Leibkompagnie.
Generalmajor von Pretlacks Kompagnie.
Obrist von Miltitz Kompagnie.

1716 wird der Rest des Regiments als Eskadron bis Ende August besoldet. Am 1. September 1716 wird die Eskadron zu Fuß gesetzt und nach Gießen verlegt.

VIII. Corps Grenadiers à Cheval.
1717—1731.

von Miltitz, Heinr. Sigm. Generalmajor, siehe oben Erbprinzen-Regiment.
von Pretlack, Arnold Christian, Major, siehe unten Garde de Dragons.
von Moritz, Gust. Bernh., Rittmeister, siehe unten Garde de Dragons.
Rothbauer, Georg, Lieutenant, siehe oben Erbprinzen-Regiment.
Hoffmann, Samuel Gottl., Lieutenant, siehe unten Garde de Dragons.
Euler, Paul, Lieutenant, siehe unten Garde de Dragons.
von Tecklenburg, Joh. Georg Ernst, Lieutenant, siehe oben Erbprinzen-Regiment.
Werner, Zacharias, Lieutenant, siehe oben Erbprinzen-Regiment.
Finer, Josef, 1718 Cornet, 1724 Lieutenant.

IX. Garde de Dragons.

Verzeichnis sämtlicher Offiziere, die seit Errichtung des Regiments Garde de Dragons in demselben gestanden haben.

Kommandeure:

von Pretlack, Arnold Christian, Freiherr von Witten, Leibgarde zu Pferd, Grenadiers à Cheval, Garde de Dragons, geboren 1681, 2. April 1711 Rittmeister, 3. März 1719 Major, 7. November 1727 Obristlieutenant, 1731 Kommandeur, gestorben 7. Juli 1736.

Hoffmann, Samuel Gottlieb, geboren 1680, 20. Februar 1705 Fähndrich, 1. Juni 1711 Lieutenant, 31. August 1722 Capitain, 1. Januar 1736 Major und Kriegsrat, 18. Februar 1740 Obristlieutenant, 30. Januar 1742 Obrist, 23. Dezember 1749 Brigadier, 16. April 1753 Generalmajor, war 1711 Auditeur beim Leibregiment zu Pferd, pensioniert 25. Februar 1769, gestorben vor 1771.

von Kitscher, Friedrich Carl aus Babenhausen, Leibgarde zu Pferd, Garde de Dragons, Generaladjutant, Landmiliz, geboren 1700, 26. Februar 1727 Fähndrich, 1. April 1731 Lieutenant, 1. Juli 1732 Capitain, 29. Oktober 1740 Major, 1. Januar 1746 Obristlieutenant, 23. Dezember 1749 Obrist, 16. April 1755 Brigadier,

1762 Generalmajor, 1. Juli 1766 Generallieutenant, pensioniert 25. Februar 1769, gestorben 8. Dezember 1775, kommandierte nach seiner Pensionierung ein Landbataillon.

Offiziere:

von der Alben, Wilhelm Johann, 31. Dezember 1760 Souslieutenant, hat 4 Jahre 8 Monate als Lieutenant gedient, auf Nachsuchen 26. August 1765 beabschiedet.

Buff, Georg Wilhelm, 2. Mai 1748 Fähndrich und Adjutant, 18. April 1753 Lieutenant, 17. Mai 1755 Capitain, zwischen 1765 und 1767 Major, Abgang nach 1769.

von Buseck, Wilhelm Heinrich August, 1. Mai 1748 Fähndrich, 17. April 1753 Lieutenant, Abgang vor 1769.

Cramer, Balthaser Heinrich, 28. September 1744 Fähndrich und Adjutant, 25. März 1748 Lieutenant, 16. April 1755 Capitain, Abgang vor 1769.

von Düring, Joh. Friedr., 27. Mai 1729 Fähndrich, 1. Oktober 1731 Cornet, 16. April 1737 Lieutenant, 11. Februar 1741 Capitain, 5. August 1748 Major, Abgang unbekannt.

von Eichstätt, Wolf Heinrich, 25. April 1732 Fähndrich, 16. April 1737 Lieutenant, 12. Februar 1741 Capitain, 22. November 1748 Major, 26. April 1755 Obristlieutenant, 16. April 1760 Obrist, gestorben 22. August 1762, wurde 1760 Generaladjutant.

Eckhard, Joh. Christian, geboren 12. April 1730, 2. Januar 1766 Oberlieutenant, 4. Februar 1784 Capitainlieutenant, stand vorher im preußischen Garnisonregiment de Noble, reduziert 19. Februar 1769.

Euler, Paul, 1. März 1705 Fähndrich, 12. Mai 1712 Lieutenant, 13. September 1728 Capitainlieutenant, 1. Oktober 1731 Hauptmann in von Pretlack Kompagnie, gestorben 1738.

Firnhaber von Eberstein, Joh. Jacob, aus Frankfurt, 1. Januar 1751 Fähndrich, 16. April 1755 Lieutenant, 16. April 1765 Capitainlieutenant, am 6. Mai 1765 auf Wunsch beabschiedet.

Firnhaber, Joh. Conrad, aus Frankfurt, 23. Dezember 1757 Fähndrich, 17. November 1760 Souslieutenant, Abgang unbekannt.

von Freudenberg, Gustav Adolf, geboren 1728, 13. November 1746 Fähndrich, 4. Juli 1749 Lieutenant, 16. April 1755 Capitain, 22. Mai 1766 Major, reduziert 15. Februar 1769.

von Feyler, Franz Joseph, geboren 1722, Eintritt 15. Dezember 1749, 1. Oktober 1762 Souslieutenant, 1. Januar 1766 Oberlieutenant, 14. Dezember 1768 Abschied auf Nachsuchen.

von Geismar, Reinh. Ludw., 20. Mai 1740 Fähndrich, 9. Juni 1741 wirklicher Fähndrich, 14. November 1746 Lieutenant, 29. März 1751 Capitain.

von Gemmingen, Philipp Friedr., 10. Juni 1723 Fähndrich im Kreisregiment, 6. Juni 1725 Cornet im Regiment Garde de Dragons, 1. Oktober 1731 Lieutenant, 10. Dezember 1736 Capitain, 17. Dezember 1736 auf Wunsch beabschiedet.

Hahn, Heinr. Christian, geboren 17. März 1729, 1. Mai 1759 Fähndrich, 28. Dezember 1760 Souslieutenant, 1. Oktober 1762 Oberlieutenant, 30. Juni 1766 Capitain, 21. November 1779 Major, 10. Dezember 1790 Obristlieutenant, wurde am 1. November 1769 Regimentsquartiermeister, gestorben 1799.

Héberle, Joh. Ernst, geboren 24. Juli 1730, 30. Dezember 1760 Souslieutenant, 16. April 1765 Oberlieutenant, 24. Februar 1769 Rittmeister, reduziert 19. Februar 1769, stand in kurpfälzischen Diensten.

Hoffmann, Friedr. Christian, geboren 28. Juni 1704 in Ulrichstein, 1. August 1737 Capitainlieutenant, 7. Mai 1738 Capitain, 3. November 1746 Major, 8. Dezember 1749 Obristlieutenant, 19. September 1755 Obrist, 14. Juli 1762 Brigadier, 16. Juli 1766 Generalmajor, 10. Juni 1767 Generallieutenant, stand vorher in sardinischen Diensten, kommandierte nach seiner Pensionierung ein Landbataillon, in den Reichsadelstand erhoben Wien 14. Dezember 1761, war Kriegsrat und Generalquartiermeister des Oberrheinkreises, gestorben 8. Februar 1771 in Darmstadt.

Jawand, Ludwig, geboren 1740, 16. April 1765 Unterlieutenant und Adjutant, 4. September 1772 Rittmeister, reduziert 19. Februar 1769.

von Koeller, Anton Bernhard, geboren 1701, 16. Mai 1727 Cornet, 1. Juli 1732 Lieutenant, 1. Juli 1737 Capitainlieutenant, 17. Februar 1738 Capitain, 2. Januar 1746 Major, 6. Dezember 1749 Obristlieutenant, 19. September 1755 Obrist, 1749 versetzt zur Leibgarde zu Pferd, gestorben 1759 in Darmstadt.

von Kruse, Ernst Ludwig, geboren 3. Januar 1736, 25. April 1753 Fähndrich, 1. Januar 1759 Lieutenant, 16. April 1765 Oberlieutenant, 28. Juni 1766 Capitain, 10. Juni 1769 Major, 10. Mai 1776 Obristlieutenant, 13. April 1790 Obrist, 16. April 1765 versetzt zur Leibgarde zu Pferd, gestorben 1803.

von Kruse, Ludwig, geboren 1746, 29. Dezember 1760, Souslieutenant, 16. April 1765 Oberlieutenant, reduziert 27. Januar 1769.

Louis, Prinz von Hessen-Darmstadt, Sohn des Prinzen Georg, 15. Mai 1752 Rittmeister, 10. Juni 1769 Generalmajor.

Metzler, Joh. Daniel, geboren 1731, 29. August 1765 Unterlieutenant, reduziert 19. Februar 1769.

Metzler, Joh. Gottlieb, geboren 1734, 16. April 1765 Unterlieutenant und Adjutant, 4. September 1772 Rittmeister, reduziert 19. Februar 1769.

Mohr, Joh. Philipp, 26. Mai 1755 Adjutant mit Oberoffiziers Rang, 20. März 1756 wirklicher Fähndrich, abgegangen vor 1769.

von Moritz, Gustav Bernhard, 1710 Lieutenant, 28. April 1717 Capitain, 1. Februar 1730 Major, 25. April 1732 Obristlieutenant, 1721 zum Regiment Schrautenbach, 1732 Landmiliz.



von Noding, Christian Georg Friedrich Werda, geboren 1722, 12. November 1746 Fähndrich, 3. Juli 1749 Lieutenant, 16. April 1755 Capitain, 1. Mai 1766 Major, 1789 Obristlieutenant, reduziert 25. Februar 1769.

Petri, Hermann, geboren 1730, 16. April 1765 Oberlieutenant, diente vorher in Österreich.

von Pretlack, Ludw. Christian Wilh., geboren 1723, 1. Juni 1744 Fähndrich, 26. April 1745 wirklicher Fähndrich bei dem Regiment Garde de Dragons, 22. März 1748 Lieutenant, 16. April 1753 Capitain, 23. August 1764 Major, 1. Mai 1766 Obristlieutenant, beabschiedet auf Nachsuchen 14. Dezember 1768, war auch Generaladjutant.

von Pretlack, Joh. Franz, 26. Februar 1731 Hauptmann im Kreisregiment, 1. Oktober 1731 Hauptmann bei dem Regiment Garde de Dragons, 1. Januar 1736 Major, 1. September 1736 Obristlieutenant, gestorben 1745.

von Reitzenstein, Georg Rudolf, 15. Februar 1734 Fähndrich bei dem Regiment Schrautenbach, 16. April 1737 zu dem Regiment Garde de Dragons versetzt, 12. Mai 1738 Lieutenant, 13. Juni 1749 Capitain, beabschiedet auf Nachsuchen Oktober 1750.

Röder von Diersburg, Friedr. Adolf, geboren 1716, 22. September 1739 Fähndrich, 1. Januar 1745 Lieutenant, 4. Juli 1749 Capitain, 11. November 1762 Major, 1. Januar 1766 Obristlieutenant, 1768 Obrist, 10. Juni 1769 Brigadier, seit 1. Mai 1766 in der Leibgarde zu Pferd.

von Rieppur, Carl, 1. Mai 1749 Fähndrich, 16. April 1755 Lieutenant, gestorben März 1756.

von Rotberg, Franz Daniel, 10. Februar 1734 Fähndrich und Page, 26. Oktober 1736 bei Regiment Garde de Dragons, 1. Mai 1738 Lieutenant, 14. Februar 1740 Capitainlieutenant, 9. Juni 1741 Capitain, 22. März 1751 Major, 16. April 1760 Obristlieutenant, 1. November 1762 Obrist, 16. Juli 1766 Brigadier, 14. August 1771 Generalmajor, 1765 Kommandant von Gießen, 19. August 1771 Kommandeur eines Landbataillons, gestorben 4. Dezember 1784.

Sartorius, Joh. Peter, 1. Mai 1736 Fähndrich und Adjutant, 20. April 1740 Lieutenant, 1. März 1748 Capitain, 1. Mai 1753 Major, beabschiedet auf Nachsuchen Oktober 1750, stand dann im Fockschen Landbataillon.

Schlechter, Christoph Jacob, geboren 1729, 17. Oktober 1755 Fähndrich, 14. November 1760 Lieutenant, 29. Juni 1766 Capitain, reduciert 19. Februar 1769.

Susemühl, Joh. Georg, geboren 1721, 10. August 1750 Fähndrich, 16. April 1755 Lieutenant, 1. Oktober 1762 Capitain, reduziert 19. Februar 1769, war vorher Stallmeister bei Graf Colloredo.

von Schwarzenau, Christian Justus, 31. Mai 1735 Fähndrich, 13. Februar 1741 Capitain, 16. Oktober 1741 auf Wunsch beabschiedet.

Simon, Joh. Ludw. Wilh., geboren 22. Februar 1726, 3. April 1753 Cornet, 4. Januar 1766 Oberlieutenant und Adjutant, 2. August 1774 Rittmeister, gestorben 6. April 1792, stand vorher im Württembergischen Regiment von Gablenz.

von Werthern, Friedr. Maximilian, geboren 1732, 21. Oktober 1747 Fähndrich, 23. November 1750 Lieutenant im Leibgrenadierkorps, 9. Dezember 1754 Volontairlieutenant bei dem Regiment Garde de Dragons, 20. März 1756 Lieutenant, 1759 zur Leibgarde zu Pferd, ging 1765 ab als Rittmeister.

von Werthern, Ferdinand Georg, 20. März 1756 Fähndrich, 1760 zur Leibgarde zu Pferd.

von Ziegesar, Friedr. Wilhelm, geboren 1717, 5. August 1737 Fähndrich, 12. Mai 1738 wirklicher Fähndrich, 9. Juni 1741 Lieutenant, 5. August 1748 Capitain, 19. September 1755 Major, 1. November 1762 Obristlieutenant, 15. Oktober 1765 Obrist, 10. Juni 1769 Generalmajor.

II.

Gerichtsordnungen und Reformationen der Landgrafen Wilhelm III. und Wilhelm II.

Ein bibliographischer Beitrag zur althessischen Rechtsgeschichte.

Von **Adolf Schmidt.**

Als um die Wende des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts die Unsicherheit der Rechtszustände in den deutschen Landen infolge des Eindringens des römischen Rechts und der Mißachtung der Gewohnheitsrechte durch die gelehrten Juristen immer unleidlicher wurde, suchten Städte und Fürsten in Reformationen, Landrechten und Ordnungen die einheimischen Rechte zu sammeln und durch Bestimmungen des römischen Rechts zu ergänzen, um dadurch einerseits die Aufnahme und die Anwendung des als nachahmenswertes Vorbild betrachteten römischen Rechts zu erleichtern und andererseits von den alten Volksrechten zu erhalten, was erhaltenswert erschien. Zu den ersten Fürsten, die sich in dieser Weise bemüht haben, die Rechtsverhältnisse ihrer Lande zu regeln, gehörte nach den Angaben des hessischen Chronisten Wigand Lauze auch Landgraf Wilhelm zu Hessen. Der Bericht über seine Bestrebungen auf diesem Gebiete, der in dem vollständig noch nicht veröffentlichten Teile der Chronik Lauzes enthalten ist, ist nach dem Original abgedruckt in Rommels Geschichte von Hessen (Kassel 1827, 3. Bd., Anm. S. 116 bis 117), vorher auch in Carl Philipp Kopps Ausführlicher Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichten in den Fürstlich-Hessen-Casselischen Landen (Cassel 1769, 1, 84—85), neuerdings nach letzterer Quelle in Arthur B. Schmidts Programm „Die geschichtlichen Grundlagen des Bürgerlichen Rechts im Großherzogtum Hessen“ (Gießen 1893, S. 65). Ich folge Rommel.

Lauze erzählt folgendes: „Als Landgraf Wilhelm vernam, das der Erbfelle halben in seinen Fürstenthumben und Graveschafften so mancher hand große unordnung und un-

richtigkeit were und gebraucht wurde, das auch aus solchen widerwertigen und ungleichen Rechten nichts Gutes, sondern ein ewiger Zank und ander Uebel folgen mußte, beschrieb er alle und jede Stedte in beiden Fürstenthumben sampt den Graveschafften, ime in seine Cantzeley von allen iren Landbreuchen alten gewohnheiten und Stadtrechten sonderlich die Erbfelle belangende, einen wahrhafftigen und glaublichen Bericht under iren Sigeln verschlossen zuzuschicken. Den er were bedacht, durch seiner erbaren und hochgelehrten Rethe treuen Rath und Verstand, eine gemeine Land-Ordenung und gleichmeßig Recht setzen und begreifen zu lassen, wie es allenthalben in Erbfellen liegender und farender Güter solte gehalten werden; damit die armen Unterthanen stets wissen konten, was in jedem Fall das Recht were, und sie hinfurter nicht zu ausübung und erlernung der ungewissen Rechten solche große muhe und unkosten dorfften anwenden. Was aber diese hochnöthige Verordnung auffgehalten, oder verhindert hat, das sie ire endschafft nicht erreicht, noch in's werk kommen, weiß ich nicht zu berichten. Wie hoch von Noten und nutzlich die aber gewesen were, können verstendige Leute wohl erachten, doch allermeist diejenigen, welche selbis wissen, und teglich erfaren, das schier eine jede Stat und Ampt in solchen sachen einen besondern Brauch und gewonheit hat, der keiner mit dem andern aller Dinge überkommet. Derhalben auch der gerichtlichen Zenke und Hadder kein ende noch moiss ist, und man schier bedorfte, das alle tage Gerichte wurden gehalten, welches wir alle geubrigt waren, da angezogene Ordnung iren Vorgang gehabt und nicht were dahinden blieben."

Lauze schreibt diese Bemühungen, Ordnung in den Rechtszuständen seines Landes zu schaffen, dem Landgrafen Wilhelm II., dem Mittleren (1500—1509), zu, eine Annahme, die bei dem lange Jahre danach um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts schreibenden Chronisten Philipps des Großmütigen, Wilhelms II. Sohn, weniger verwunderlich erscheint als die ungeprüfte Übernahme seiner Behauptung durch sämtliche späteren Rechtshistoriker, die ihrerseits sich mit Erfolg bemüht haben, die an sich nicht besonders klare Sachlage noch verwickelter zu gestalten. So macht z. B. Kopp, nachdem er Lauzes Mitteilung, der Landgraf habe allen Städten und Grafschaften befohlen, einen verschlossenen und versiegelten Bericht über ihre Landbräuche, alten Gewohnheiten und Stadtrechte in seine Kanzlei zu schicken, in einer Anmerkung wörtlich abge-

druckt hat, S. 84 im Text kurzer Hand daraus: „Landgraf Wilhelm II. beschriebe des Endes sämtliche Städte vor sich nach Cassel in die Canzley, um von ihnen wegen ihrer besonderen Gewohnheiten Erkundigung einzuziehen und danach sein Landrecht entwerfen zu lassen“. In Kassel hatte nur Landgraf Wilhelm II. seine Kanzlei, also konnte nur er Lauzes Landgraf Wilhelm sein.

Und doch irrt sich der sonst wohl unterrichtete Chronist in dieser Sache. Die fragliche Ordnung ist nicht von Wilhelm II. geplant worden, und ihre Ausführung ist nicht unterblieben. Sie ist sogar schon 1497 von Peter Schöffer in Mainz gedruckt worden, denn sie ist keine andere Ordnung als die sogenannte Gerichtsordnung Landgraf Wilhelms III., des Jüngeren. Ich gebe zunächst, um eine sichere Grundlage für die weiteren Ausführungen zu gewinnen, eine eingehende Beschreibung des ungemein seltenen Druckes, sowie der späteren Ausgaben.

Von dem Schöfferschen Drucke von 1497 sind mir nur drei Exemplare bekannt geworden. Auf ein in der Sammlung der Verordnungen des Großh. Haus- und Staatsarchivs zu Darmstadt aufgefundenes hat Dr. Frhr. Schenk zu Schweinsberg im „Archiv für hessische Geschichte“ 1879, 14,72 hingewiesen. Bald darauf fand sich ebendaselbst noch ein zweites, tadellos erhaltenes Exemplar, so daß das erste an die Großh. Hofbibliothek abgegeben werden konnte. Ein drittes Exemplar besitzt das Kgl. Staatsarchiv zu Marburg als Leihgabe der Stadt Wetter, aus deren Gerichtsbuch es stammt.

Der Druck besteht aus 16 Blättern in Folio, die auf drei Lagen von 2, 8 und 6 Blättern verteilt sind. Von den beiden ersten Blättern, die in dem Darmstädter Archiv-Exemplar mit Überrand hinter Bl. 10 eingehängt sind, ist das erste, in dem Exemplar der Hofbibliothek fehlende, in dem Marburger Exemplar am Schluß befindliche, jetzt mit dem zweiten nicht mehr zusammenhängende Blatt leer, das zweite gibt in einem großen Holzschnitt das hessische Wappen, wie Frhr. Schenk bemerkt, mit verkehrter Anordnung der Felder, die erst im Spiegel gesehen die gewöhnliche wird. Das Herzschildchen enthält ungewöhnlicherweise den katzenelnbogischen Löwen, während der hessische das erste Feld ausfüllt. Die Signaturen sind auf Bl. 3 aj, Bl. 5 aiij, Bl. 6 aiiij, Bl. 11 b, Bl. 12 bij, Bl. 13 biij; das Marburger Exemplar hat auf Bl. 4 aij, dagegen fehlt ihm auf Bl. 11 die Signatur b. Die Zeilenzahl ist der wechselnden Absätze wegen verschieden. Die Typen

sind Schöffers Typen 7 und 8. Zum Schmuck sind verwendet die besonders aus der Sachsenchronik von 1492 bekannten kalligraphisch verschnörkelten Initialen (Häbler Init. c.), sowie zu Beginn des ersten Abschnittes auf Bl. 3a ein rot gedrucktes, zu Schöffers großer Psaltertype von 1457 gehöriges E. Bei dem ersten Initial auf Bl. 3a weicht das Marburger Exemplar wieder von den beiden Darmstädter Exemplaren ab. Diese beginnen mit dem Initial J vor einem N, jenes aber hat hinter dem Initial das vollständige Wort Jn, so daß der Initial eigentlich nur als überflüssige Verzierung auf dem Rande steht. Schöffer hat zu dem kleinen Druckwerk nicht weniger als drei Papiersorten verwendet, deren Wasserzeichen folgende sind: 1. Hand mit vier geschlossenen Fingern und abstehendem Daumen mit Ärmel und vierblättriger Blüte (zu Briquets Gruppe 11417—11435 gehörig, am ähnlichsten 11424); 2. gotisches p mit vierblättriger Blüte und Strich durch den unten gespaltenen Fuß (Briquets Gruppe 8654—8682); 3. Lilie mit Krone, ähnlich Briquet 7226 und 7227. Ein Titel ist nicht vorhanden. Über Veranlassung und Zweck seiner Bestimmungen spricht sich der Landgraf in einer Einleitung Bl. 3a folgendermaßen aus:

(J)N dem namen vnsers heren ihesu Cristi Amen. Nach dem gott der || Almechtige vns durch syne Barmhertzigkeyt gnediglich mit eynem || Furstenthumb Auch mit etlichen Graueschafften mildiglich verse= || hen So haben wir Wilhelm von gots gnadē Landgraue zu Hessen || Graue zu Katzenelnbogen. zu Dietz. zu Ziegenhayn. vnd zu Nidde. || Betracht. daz Jm gemelten Furstenthumb vnd Graneschafften (!) viel || vnderthan vnd gericht sind dar Jn mancher hande gewonheyt vnd || vbung die zuzeiten eynander widderwertig erfunden werden darvß || Jrrunge Auch manichfeltige gespenne vnd beswerūge den vndertha= || nen Deßglichen den zukomenden erwachsen. da durch die gedachthen || in mergliche scheden fallen vñ gefurt werden. Sollichs alles zuuer= || komen mit zitlichem Raithe der vnsern bericht genomen. Vnd eyne || Ordenung Jn vnsern Landen vnd Gerichten. nachvolgender maiße || vorgnomen. die wir vß teglicher bericht vnser vnderthan vnd der ge || richt vbung mit hulffe gottes vnd der vnsern hoffen zu meren vnd || zu bessern.

Auf diese Vorrede folgen die 47 Abschnitte, die mit Ausnahme des ersten nicht beziffert, sondern nur durch große Überschriften kenntlich gemacht sind. Es ist der folgenden Ausführungen wegen nötig, diese Überschriften hier mitzuteilen, wobei ich sie, um sie bequemer anführen zu können, mit fortlaufenden Zahlen versehe.

1. Zum ersten von der ladung oder || Furheyschung vor gericht. || — 2. Uon ladung der Inwoner || doch in Irem abwesen. || 3. Uon den die sich Im ge= || richts czwang verbergen || — 4. Ob der clager von siner || ladung moge abstehen. || — 5. Uon macht brieffen vnd allerley || gewelten. Auch der gesipten. || — 6. Uon bestandt der gesipten personen. || — 7. Uon verkundungen In || vnd vßerhalb Rechtens || — 8. wie man eynen fremb || den kommern moge || — 9. Uon der vngehorsam vnd eruolgung || — 10. Uon beuestigung des kriegs. || — 11. Uon gerichts kosten || — 12. Uon gegen rechten. || — 13. So yemandt zu vil fordert. || — 14. Uon den vnmondigen Syn= || losen vnd Stommen. || — 15. Uon bybrunge eyns gezeugen. || — 16. Uon bybringunge. || — 17. Uon den zeugen || — 18. Uon verhorung der zugenn. || — 19. Uon offenung der zeugen sage. || — 20. were zeugnus geben moge || — 21. wie vil zeugen zu eynem Testamẽt gehorẽ || — 22. Uon vßbringung vnd || Crafft der vidimus. || — 23. Uon den vßzogen || widder Notarien. || — 24. Uon dem gerichts Buch. || — 25. Uon den vrteylen. || — 26. Uon volnstreckung der vrteyl. || — 27. Uon Eluden vnd jrem gut die || one gedinge zusamen komen. || — 28. wan Eelude samenthafftig. oder yedes be= || sunder Ire schult zubezalen schuldig ist. || — 29. Uon dem wiedem der frauwen. || — 30. Uon vermechtnus des wiedombs vff allen || vnd sondern guttern des mannes. || — 31. Zwuschen Eeluten gifft sin onmech= || tig Im rechten. sie werden dan durch || abgang des gyffters bestedigt. || — 32. Uon angriffung versameter || gutter vß ehafft. || — 33. was farende habe sy oder nit. || — 34. Uon erbschafft In abstygender linien. || — 35. Uon den geelichten kyndern. || — 36. Uon gerechtigkeyt konfftiger erbfelhe. || — 37. Uon versamenter habe vnd || von erbschafft derselben || — 38. Uon erbschafft mancherley kynder. || — 39. Uon bastarden vß verdampter || geburt geboren. || — 40. Uon erbschafft natuerlicher kyn= || der jrer lyblichen mutter. || — 41. Uon der basteder verloßener habe. || — 42. Uon erbschafft der vffstigenden linien. || — 43. Uon erbschafft von der syt= || ten jn vffstigendem grade. || — 44. Uon erbschafft geswistere || vnd geswistere kynder. || — 45. Uon Erbschafft der geswister || vom vatter alleyn oder von || der mutter alleyn. || — 46. Uon geswistere kyndern || — 47. Uon erbschafft des abgegangen auhern (!) || vnd anefrauwe vnd sins vatter oder mut= || ter Bruder ader swester. || —

Auf diesen letzten Abschnitt der Ordnung folgen dann noch allgemeine Bestimmungen und die Schlußschrift des Druckers:

Behaltenn vns doch Inn aller dießer ordenunge vnsers gefallens || alle punct zu myndern meren oder gar abe zu thůn. ||

Deß glichen ob yemant von den vnndern gerichten beswert

wurde || an vns zu Appellieren vnd berůffen. Doch nit vor entlichem vrteyl || dan alleyn Inn den sachen dar Inn die Recht die Appellacion vor || entlicher vrteyle zulassen. ||

Disse ordenung der rechten Ist zu Mentz durch Peter schöffer von || Gernßheym getruckt vnd geendt worden vff sant symon vnd Jude || abent. Anno. M. cccc. xcvii. ||

Im 16. Jahrhundert erschienen noch zwei Einzelausgaben dieser Ordnung im Druck, die wie alle anderen Ausgaben in der Großh. Hofbibliothek vorhanden sind. Die erste führt den Titel:

Gerichts Ordnung / so der Durch || leuchtig / Hochgeborn / Fürst vnd herr / Herr Wil || helm / weilant Landtgraff zů Hessen / Graff zů Catzen- || elenbogen / zů Dietze / Zegenhain vñ Nyda / an der Lône / || auffgericht vnd geordnet / Anno. M. CCCC. xcvii. || Darüber zwei quadratische Zierstöcke in Renaissancestil, links zwei Hörner blasende Satyre an einer Säule sitzend, rechts zwei Putten auf einer Schale knieend und eine mit Früchten und Blättern gefüllte Schale tragend, darunter das hessische Wappen. Unten:

Zů Franckfurt am Meyn, Bei Christian Egenolph. Am Schluß: ¶ Gedruckt zu Franckfurt am Meyn / bei Christian || Egenolphen / am zwei vnd zweintzigsten tag des || Brachmonats. Anno M. D. xxxj. || Darunter Renaissance-Querleiste.

24 Blätter mit den Blattzahlen [1] II—XXIII, das letzte leer; 6 vierblättrige Lagen mit den Signaturen Aij—Fiij. Zugefügt ist der Titel und auf Bl. I b und II a ein Inhaltsverzeichnis.

Die dritte Einzelausgabe hat den Titel:

Gerichts Ordnung / so || der Durchleuchtig / Hochgeborn / Fürst || vnd herr / Herr Wilhelm / weilant Landtgraff zů Hessen / || Graff zů Catzenelnbogen / zů Dietz / Ziegenhain vnd / || Nidda / an der Lône / auffgericht vnd geordnet / || Anno M.CCCC.XCVII. ||

Darunter hessisches Wappen, unter diesem:

Zů Marpurg bei Andres Colben. ||

Am Schluß: Getruckt zů Marpurg bei Andres Kolben/ || den zwölften tag des Brachmonats / || im Jar M.D.LVII. ||

24 Blätter mit den Blattzahlen [I] II—XXIIII, die letzte Seite leer, ebenso Bl. Ib. 6 vierblättrige Lagen mit den Signaturen A_2—F_3. Am Ende Bl. XXIII a die Buchstaben: G S Z B. Das Inhaltsverzeichnis befindet sich hier am Schluß Bl. XXIII a—XXIIII a.

Der Druck von 1531 ist auch in der Landesbibliothek in Cassel und im Kgl. Staatsarchiv in Marburg, der von 1557 in der dortigen Universitätsbibliothek vorhanden.

Abraham Sawr nahm die „Håssische Gerichts Ordnung" in den andern Teil seines „Fasciculus judiciarii Ordinis singularis" (Meyntz: Caspar Behem und Nicolaus Basseus 1589 in 2°, Fasc. 8, S. 1—21) auf, und schließlich wurde sie nochmals in Christoph Ludwig Kleinschmids „Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen" (Cassel 1767, I, 15—28) zum Abdruck gebracht. Beigefügt sind, wie bei Saur, die Kapitelzahlen, das Inhaltsverzeichnis ist, wie dort, weggelassen. Kleinschmid hat seiner Ausgabe die von 1531 zugrunde gelegt, wie er in der Abhandlung über die Gerichtsordnung im Vorbericht zum zweiten Bande seiner Sammlung, Tit. IV, § 25, selbst angibt. Die erste Ausgabe von 1497 war damals schon so selten, daß er sie nicht zu Gesicht bekommen konnte. Vermutlich war sie dies auch schon im sechzehnten Jahrhundert, denn weder der Marburger Druck von 1557 noch der Saurs gehen auf sie zurück, wie sich aus einem Vergleich ihrer Lesarten ergibt. Henr. Christian Senckenberg besaß nach seiner „Commentatio de jure Hassorum privato antiquo et hodierno" (Giessae 1742, S. 20) nur die Ausgaben von 1531 und 1557, dagegen muß Aemilius Ludwig Hombergk zu Vach ein Exemplar des ersten Druckes von 1497 unter der Hand gehabt haben, da er in seinem zuerst 1763 im V. Stück der „Marburgischen Beiträge" veröffentlichten, von Kleinschmid (Bd. II, Vorbericht § 21) wieder abgedruckten „Anmerkungen und Nachricht von weyland Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen Reformation vom Jahr 1497", deren in den späteren Ausgaben nicht wiederholte Schlußschrift mitteilt. Auch er hebt ausdrücklich hervor, die drei Ausgaben seien selten anzutreffen, selbst bei denen, die sie zu schätzen wüßten.

An die sogenannte Gerichtsordnung von 1497 schließen sich verschiedene Fragen an, von denen die nach ihrem Urheber bereits von Hombergk und Kleinschmid so gründlich behandelt worden ist, daß ich hier im einzelnen nicht weiter darauf einzugehen brauche. Sie haben mit voller Sicherheit festgestellt, daß der in der Einleitung genannte Landgraf Wilhelm nur Wilhelm III. der Jüngere sein kann, dem das Oberfürstentum Hessen mit der Hauptstadt Marburg gehörte. Beweisend hierfür ist allein schon der Umstand, daß der Landgraf in der Titulatur „Graf zu Katzenelnbogen" genannt wird. Dem Vater Wilhelms III., Heinrich III., dem Herrn von Oberhessen, war im Jahre 1479 nach dem Aussterben des Mannsstammes der Grafen zu Katzenelnbogen als Gemahl der Tochter des letzten Grafen,

Anna zu Katzenelnbogen, das reiche katzenelnbogische Erbe zugefallen, bei seinem Tode 1483 wurde sein Sohn Wilhelm III. Graf zu Katzenelnbogen. Nun hatte zwar Wilhelm II. von Niederhessen 1495 bei König Maximilian durchgesetzt, daß er gemeinsam mit seinem Vetter mit der Grafschaft Katzenelnbogen belehnt wurde, am 23. Juli desselben Jahres hatte er aber Wilhelm III. eine Versicherung ausgestellt, er wolle sich bei dessen und seiner männlichen Erben Lebzeiten der Lehenschaft, des Namens, Titels und aller Gerechtigkeit der Grafschaft enthalten. Im Jahre 1497 konnte demnach nur ein Landgraf zu Hessen sich Graf zu Katzenelnbogen nennen, nämlich Wilhelm III., der Jüngere. Erst als dieser am 17. Februar 1500 kinderlos verstarb, fiel mit Oberhessen auch die Grafschaft Katzenelnbogen an seine beiden niederhessischen Vettern, Wilhelm I. und Wilhelm II. Da der ältere Bruder wegen Geisteskrankheit unter der Vormundschaft des jüngeren stand, war Wilhelm II. tatsächlich Herr von ganz Hessen. Im Jahre 1531, als man in Frankfurt die Ordnung neu drucken ließ, war jener Sachverhalt noch bekannt, wie der auch von den späteren Ausgaben übernommene Zusatz „an der Löne auffgericht“ beweist. An der Lahn lag Wilhelms III. Landgrafschaft Oberhessen.

Zur Begründung meiner Behauptung, diese Ordnung von 1497 sei die nach Lauze von Wilhelm II. geplante, angeblich nicht zustand gekommene Landordnung, weise ich zunächst darauf hin, daß der zuerst 1531 auftretende Titel „Gerichtsordnung“ dem Inhalt dieser Ordnung nicht nur nicht entspricht, sondern auch offenbar von dem Landgrafen gar nicht beabsichtigt war, der in der Einleitung ausdrücklich erklärt, er habe eine Ordnung in seinen Landen und Gerichten vorgenommen. In der Schlußschrift des Druckes von 1497 wird die Verordnung geradezu „Diſſe ordenung der rechten“ genannt. Sie war also nicht als bloße Gerichtsordnung, sondern als Landesordnung oder Reformation gedacht, und ihr Inhalt ist genau der, den nach Lauzes Bericht die von Wilhelm II. geplante Ordnung haben sollte. Die Verschiedenheit der Landbräuche und Gewohnheiten in bezug auf das Erbrecht und die daraus entspringenden Unzuträglichkeiten und Mißbräuche gibt Lauze als Hauptgrund der Bestrebungen des Landgrafen an; dieselbe Mannigfaltigkeit und ihre Folgen haben den einleitenden Worten nach auch Wilhelms III. Ordnung veranlaßt, und Bestimmungen über Ehe- und Erbrecht nehmen in ihr neben der Prozeßordnung die wichtigste

Stelle ein, von den 47 oben angeführten Titeln beschäftigt sich fast die Hälfte, nämlich Tit. 27—47 mit Fragen des Ehe- und Erbrechts.

Wie der Inhalt und die Angaben über die Veranlassung der beiden Ordnungen die gleichen sind, so entspricht auch die Art und Weise, wie der Landgraf nach Lauze die neue Ordnung vorbereitet haben soll, indem er nämlich von Städten und Grafschaften Berichte über Landbräuche, alte Gewohnheiten und Stadtrechte einforderte, nach denen seine ehrbaren und hochgelehrten Räte eine gemeine Landordnung und gleichmäßiges Recht bearbeiten sollten, genau den Worten, mit denen Wilhelm III. die Ordnung von 1497 einleitet, er habe „mit zitlichem Raithe“ der Seinen „bericht genomen“ und danach „eine Ordenung in seinen Landen und Gerichten vorgenomen“.

Daß Lauze, der erst um 1500 geboren war, also über die Pläne einer Landesordnung nicht nach eigner Erfahrung berichten konnte, darüber irrtümliche Angaben macht, erklärt sich einmal aus der Namensgleichheit beider Landgrafen, hauptsächlich aber durch den Umstand, daß es dem Biographen Philipps des Großmütigen näher lag, den verdienstvollen Gedanken dem Vater seines Helden zuzuschreiben als dem in jungen Jahren verstorbenen und zudem einer erloschenen Linie des landgräflichen Hauses angehörenden Wilhelm III. Seine Meinung aber, des Landgrafen Pläne wären nicht zur Ausführung gelangt, findet ihre Begründung darin, daß es zu seiner Zeit eine ausdrücklich so betitelte Landesordnung Wilhelms II. tatsächlich nicht gegeben hat. Die Ordnung von 1497 kannte er, wenn überhaupt, vermutlich nur in dem Abdruck von 1531, dessen Titel „Gerichtsordnung“ ihn ebenso irregeführt haben mag wie die neueren hessischen Rechtshistoriker.

Kleinschmid war der letzte, der einen Abdruck der alten Verordnung veranstaltet hat. E. J. Kulenkamp hat sie mit ausdrücklicher Genehmigung des kurfürstlichen Ministeriums vom 5. Februar 1827 aus seiner „Neuen Sammlung der Landes-Ordnungen, Ausschreiben und anderer allgemeinen Verfügungen, welche bis 1806 für die älteren Gebiete Kurhessens ergangen sind“ (Cassel 1828), weggelassen (vgl. Bd. I, S. XVI—XX). Der Grund war folgender. Im Jahre 1766 hatte das hessische Ober-Appellationsgericht zu einem ihm vorliegenden Falle eine landesherrliche Entscheidung veranlaßt, ob man auf die Ordnung von 1497 oder auf das gemeine Recht sprechen solle. Es wurden die Gründe für und gegen die Gültigkeit der fraglichen

Verordnung angeführt, Gutachten der Regierungen zu Cassel und zu Marburg wurden eingefordert, die gegen die Ordnung ausfielen, das Ober-Appellationsgericht selbst war zwar der Meinung, daß sowohl in Nieder- wie in Oberhessen nach der Verordnung zu entscheiden sei, der landgräfliche Befehl ging aber am 1. Juli 1766 schließlich dahin, daß nach dem gemeinen Recht zu sprechen sei. Damit war die Verordnung von 1497 stillschweigend abgeschafft, und ein neuer Abdruck überflüssig geworden.

Für oder gegen die Rechtsgültigkeit der Ordnung in älterer Zeit beweist diese landesherrliche Entschließung von 1766 natürlich gar nichts, ebensowenig aber ist die Erwähnung der Gerichtsordnung als eines allgemeinen Landesgesetzes in einem fürstlichen Reskript des Landgrafen von Hessen-Kassel vom 29. Dezember 1752 (vgl. Leonh. Henr. Lud. Georg de Canngießer, Collectio notabiliorum Decisionum supremi Tribunalis Appellationum Hasso-Cassellani. Cassellis 1771, II, 64, Decisio CLXXXV von 1766) als Beleg für ersteres zu benutzen.

Daß auch schon im sechzehnten Jahrhundert Zweifel in bezug auf diese Ordnung bestanden haben, ergibt sich aus einem in Vol. I. „Consiliorum sive Responsorum Doctorum et Professorum Facultatis juridicae in Academia Marpurgensi“ (Marpurgi 1611, S. 4) abgedruckten Gutachten des 1558 als Professor juris und Rat am Hofgericht zu Marburg verstorbenen Johannes Ferrerius Montanus, der bei Erörterung der Frage des Erbrechts von Ehegatten, die ohne Kinder sterben, bemerkt, das Gewohnheitsrecht der Marburger Gegend stimme hierin nicht mit der von Landgraf Wilhelm dem Jüngeren 1497 erlassenen Ordnung überein, und dann fortfährt: „verùm non audio illud (nämlich die Vorschrift der landgräflichen Ordnung) unquam fuisse in usu, quando secundum eam observationem, cujus mentionem fecimus, judicari soleat“.

Dagegen läßt sich ein anderes Zeugnis, mit dem man die schlechte Beobachtung der Ordnung zu Ende des 16. Jahrhunderts beweisen wollte, lediglich als Beleg dafür verwenden, wie leichtfertig manchmal Behauptungen aufgestellt und ungeprüft von anderen weiter verbreitet werden. Nach einem in Canngießers eben erwähnten „Collectio“ II, 65 abgedruckten Gutachten von 1766 soll der Advokat am Hofgericht zu Marburg Abraham Saur in seinem zu Frankfurt a. M. zuerst 1580 und dann noch mehrmals gedruckten Werk „Gůldiner Fluß vnd Außzug von Erbschafften“ Teil 3, Kap. 3, geklagt haben, die Verordnung von 1497,

nach welcher die Eltern ihre Kinder nicht allein erbten, sondern deren Geschwister zugleich Miterben seien, werde an viel Enden übel gehalten, wiewohl es aus den neuen Rechten gegründet sei. So ist allerdings bei Saur zu lesen (in der mir vorliegenden Ausgabe von 1583, S. 286), aber der Verfasser des Gutachtens hat vollständig übersehen, daß die Klage gar nicht von Saur selbst herrührt, sondern daß dieser hier wörtlich den Titel 43 der Gerichtsordnung von 1497 abgedruckt hat, an dessen Schlusse es schon heißt: „diß wirt an viln enden vbel gehalten, wie wole es vß den nuweſten Rechten gegrundt iſt". Für das Ende des sechzehnten Jahrhunderts beweist die Stelle also gar nichts.

Ähnlich verhält es sich mit einer anderen unbewiesenen Behauptung. Paul Roth und Victor von Meibom ziehen in ihrem „Kurhessischen Privatrecht" (Marburg 1858, 1, 47) die Echtheit der Ordnung in Zweifel, indem sie nur die ersten 26 Artikel, die lediglich prozessualische Bestimmungen enthielten, für echt erklären und behaupten, die Artikel 27—47, die sich auf das eheliche Güterrecht und das Erbrecht bezögen, seien wahrscheinlich erst später, vielleicht von dem Drucker hinzugefügt worden, und zwar seien sie der 1484 im Druck erschienenen ältesten Reformation der Stadt Nürnberg entnommen. Auf letzteres hatte schon Euler in der „Zeitschrift für deutsches Recht" (Tübingen 1846, 10, 23) hingewiesen. Die Untersuchung der Frage, wieweit diese Übereinstimmung geht, wie die nach den Quellen der Gerichtsordnung überhaupt, überlasse ich den Juristen, aber es wäre meiner Meinung nach weiter gar nicht auffallend, wenn für die Bearbeitung dieser Ordnung von den gelehrten Räten des Landgrafen auch die Bestimmungen der Nürnberger Reformation zu Rate gezogen und benutzt worden wären, denn sie war tatsächlich das erste gedruckte deutsche Stadtrecht und hat noch manchen anderen Ordnungen als Vorbild gedient. Die Zufügung jener Abschnitte aber durch den Drucker will mir wenig glaubhaft erscheinen, wenn man bedenkt, daß schon die erste Ausgabe von 1497, die noch zu Lebzeiten des Landgrafen gedruckt worden ist, sie enthält. Man muß in ihr allen Umständen nach sogar eine amtliche, auf Befehl des Landgrafen veranstaltete Ausgabe erblicken. Die Schöffersche Druckerei war die dem Sitz der landgräflichen Regierung zunächst gelegene und damals überhaupt die bedeutendste dieser Gegend, die sich zudem in dem Druck solcher Ordnungen schon bewährt hatte. Schöffer hatte nicht lange vorher, im Jahre 1495, die „Ordnung des Cam-

mergerichts“ (Hain *12063) gedruckt und wurde bald darauf, 1498, auch von dem Grafen Johann von Nassau mit dem Druck einer Ordnung der zwei Ämter Siegen und Dillenburg betraut (Copinger 3365 und 4393). Wie Roth und Meibom zu ihrem Irrtum gekommen sind, erklärt ihre Anmerkung 3 auf S. 47, in der sie Senckenbergs Zeugnis in seiner Schrift „Commentatio de jure Hassorum privato antiquo et hodierno“ (Gissae 1742, S. 20) anführen, die Ausgaben von 1531 und 1557 enthielten nur 26 Artikel. Senckenberg besaß selbst diese beiden Ausgaben, bei ihm ist diese falsche Behauptung daher nicht recht verständlich. Roth und Meibom haben sie ungeprüft übernommen. Auf ihrem Werke fußt Carl Gareis, der in seinem Programm „Die Errungenschaftsgemeinschaft in den althessischen Gebietsteilen der Provinz Oberhessen“ (Gießen 1885, S. 18, Anm. **) es offen läßt, ob man die Ordnung von 1497 ganz oder teilweise für echt zu halten habe. Arthur B. Schmidt erwähnt in seiner oben genannten Schrift „Die geschichtlichen Grundlagen des Bürgerlichen Rechts im Großherzogtum Hessen“ (Gießen 1893) diese Ordnung überhaupt nicht. Der irreführende Titel „Gerichtsordnung“, der sich mit dem zum großen Teile zivilrechtlichen Inhalt so wenig deckt, hat auch bei ihm offenbar diese Übergehung veranlaßt.

Daß aber die von Wilhelm III. für Oberhessen und seine übrigen Gebietsteile erlassene Ordnung trotz der von Ferrerius gemachten Einschränkung nicht nur in ihrem ursprünglichen Geltungsbereich Gesetzeskraft genossen, sondern diese auch in Niederhessen erlangt hat, läßt sich verschiedentlich beweisen. Einmal spricht dafür schon der Umstand, daß im 16. Jahrhundert davon zwei Sonderausgaben und ein Abdruck in einem Sammelwerk veranstaltet worden sind. Neudrucke lediglich zu bibliophilen Zwecken hat man damals noch nicht hergestellt, sie lohnten sich nur, wenn sie praktischen Anforderungen entsprachen. Sodann liegen aber doch auch manche unmittelbare Beweise vor, und die Behauptung Roths und Meiboms (S. 47), es sei nicht erwiesen, daß die Bestimmungen dieser Artikel jemals von den hessischen Gerichten als Entscheidungsnorm angewendet worden seien, läßt sich nicht aufrechterhalten.

Gerade durch Abraham Saur, der nur durch ein Mißverständnis zu einem Zeugen für die mangelhafte Beobachtung der Ordnung im 16. Jahrhundert geworden ist, läßt sich beweisen, daß man sie zu seiner Zeit tatsächlich als noch geltendes Recht angesehen haben muß. In der Vorrede seines „Gůldinen Flußes“ bemerkte er, er habe „vieler Land vnd

Leut gangbare Statuten, Ordnungen, vnd Gebråuche mit den allgemeinen Keyser vnd Lehen Rechten conferirt". In der „Tabula oder Anzeige der Rechtsbůcher, Darauß dieser gulдiner Fluß . . . entsprungen ist", zählt er unter diesen Rechtsbüchern auch die „Hessische Gerichts Ord. vnd Reformation, De Anno 1497 publ." auf und in dem Werk selbst führt er unter der Überschrift „Hessisches Landt Recht" wörtlich eine Menge von Stellen aus dieser Ordnung an und zwar, was angesichts der Behauptungen von Roth und Meibom und dem von Gareis ausgesprochenen Zweifel besonders wichtig ist, aus ihrem zweiten, Fragen des Erb- und Eherechts behandelnden Teil. Als Advokat und Prokurator am Hofgericht zu Marburg mußte Saur über die Rechtsquellen seines Heimatlandes genau unterrichtet sein; wenn er also die Gerichtsordnung von 1497 auch in ihrem materiellen Teil unter die „gangbaren" Ordnungen rechnet, so beweist das doch zum mindesten, daß der höchste hessische Gerichtshof damals ihre Gültigkeit nicht bestritten hat.

Als ferner Landgraf Ludwig von Marburg im Jahre 1572 Erkundigungen einzog über den Stadt- und Landbrauch, namentlich hinsichtlich des Ehe- und Erbrechts, wurde in den Berichten einzelner Ämter die Übereinstimmung mit der Gerichtsordnung von 1497 ausdrücklich erwähnt. So heißt es in dem Blankensteiner und Gladenbacher Bericht (vgl. Estor, Marburgische Beiträge zur Gelehrsamkeit. Marburg, 1749, 3,50): „§ XVI. Uff den I. Hauptartikel jst durch die schöpfen bericht, daß solches vermög weyland des durchleuchtigen hochgebohrnen F. vnd herrn, herrn Wilhelms landgrafen zu Hessen ꝛc. ordnung, welche datirt worden anno 1497 bis daher im ambt Blanckenheim gehalten worden". Ebenso hielten sich die zu Nidda Landgraf Wilhelms Ordnung gemäß (vgl. Henr. Christ. Senckenberg, Selecta juris et historiarum. Francofurti 1735, S. 273 und 277). Ob nun das Recht an diesen Orten durch die Ordnung von 1497 erst geschaffen oder, wie Gareis a. a. O., S. 18, annehmen will, nur bekräftigt worden, ist für die Frage der Gültigkeit der Ordnung ohne Belang. Ebenso beweist der von Gareis S. 18 und 32 angeführte Hinweis der Grünberger Behörden in ihrem Schreiben vom 11. März 1595, der von ihnen angefochtene Stadtbrauch stimme nicht mit der Gerichtsordnung von 1497 überein, doch auch, daß man damals in Grünberg die Rechtsgültigkeit der Ordnung anerkannt hat (Gareis S. 32).

Tit. 24 der Gerichtsordnung bestimmt: „Es ſoll eyn Jgliche gericht. eyn gerichts bůch haben. darjn man aller

hande gerichts hendel. vnd bekentnus ſo fur gericht beſcheen. ſchriben ſoll“. Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß diese Gerichtsbücher gelegentlich auch die Ordnung, nach der in den eingetragenen Fällen verfahren worden ist, erwähnen. In der Stadt Wetter hat man die Ordnung sogar in das Gerichtsbuch hineingeheftet, um sie immer zur Hand zu haben. In dem Darmstädter Gerichtsprotokoll d. d. 1518ff. steht auf der Innenseite des Pergamentdeckels die Bemerkung: „Datum des newen Rechtsbuch(lins) Anno M.CCCC.XCVII. jor“. Noch schlagender ist folgender Beleg für die Gültigkeit der Ordnung, den ich, wie den Hinweis auf diesen Eintrag, Herrn Archivdirektor Dr. Freih. Schenk zu Schweinsberg verdanke. Das Großh. Haus- und Staatsarchiv in Darmstadt besitzt „Acta in Sachen Dechant und Capitel zu Bingen c. Veiten von Trebur und seinen Anhang in puncto etlicher Güter im Bezirk Schneppenhausen und die davon zu entrichtenden acht Malter Korns jährlicher Pacht 1529—1532". (Abt. V, Abschn. 7, Conv. 53.) Bei der zuerst vor Schultheis und Schöffen zu Schneppenhausen verhandelten Streitsache beruft sich der Anwalt der Kläger (Bl. 19a) „vff die ordenung vnd daß recht vnßers gnedigen herrn vnd ſonderlich vff den artickel, der da ſagt von der vngehorſam vnd erfolgung“, der des Beklagten macht dagegen geltend, das Vorgehen der Stiftsherren sei wider die Reformation und Ordnung des Fürstentums zu Hessen. Daß der angezogene Artikel kein anderer ist als Tit. 9 der Gerichtsordnung von 1497, geht klar hervor aus einer Stelle der von dem Syndikus des Stiftes St. Martin zu Bingen bei dem Hofgericht zu Marburg eingebrachten Appellation (Acta Bl. 29a): „Item das dagegen Sindicus der Stiftsherren vilgemelt Schultheiß vnd Scheffen erſtlich die Reformation vnd Ordenunge durch weiland den durchleuchtigen hochgeborenen fürsten vnd hern hern Wilhelmen Landgrauen zu Hessen vnnd grauen zu Catzenelnpogen etc. hochloblicher gedechtnis vffgericht anzeigen vnd sie sonderlich jnhalt des tittels von der vngehorsam vnd eruolgung erjnnern hait laſsen“.

Die vorgebrachten Beweise stammen zufällig alle aus Oberhessen und der Grafschaft Katzenelnbogen, vielleicht könnte man darin eine Bekräftigung der Behauptung sehen, die Ordnung habe nur in diesen Gebieten Gültigkeit besessen. Aber Roth und Meibom bezeugen selbst (S. 376, Anm. 15), daß man sie auch in Wolfhagen, also in Niederhessen, als zu Recht bestehend anerkannt hat. Beweisend in dem von ihnen nur kurz erwähnten, bei Aem. Lud. Hom-

bergk zu Vach, Dissertatio juridica de usufructo materno in Hassia (Marburgi 1777, S. 64ff.) ausführlich mitgeteilten Fall ist, daß Bürgermeister und Rat zu Wolfhagen in einem am 10. Juli 1617 an Kanzler und Räte zu Cassel gerichteten Schreiben erklären, in der streitigen Frage des ehelichen Güterrechts stimme ihr Stadtbrauch mit der 1497 aufgerichteten Hessischen Fürstlichen Ordnung überein, und bitten, sie und ihre Bürger „bey angezogener Fftl. Hessischer loblicher Ordnung und herbrachtem ihrem Stadtsgebrauch gnedig zu manuteniren“.

Ich bin überzeugt, eine Durchsicht niederhessischer Prozeßakten würde noch manchen ähnlichen Beweis zutage fördern, aber es bedarf dessen eigentlich gar nicht, denn die seither verkannte und sogar bestrittene Tatsache, daß Wilhelm II. die Rechtsgültigkeit der Ordnung Wilhelms III., als er durch dessen Tod am 17. Februar 1500 Herr der gesamten hessischen Lande geworden war, auch für Niederhessen eingeführt hat, läßt sich auch auf einem anderen Wege beweisen. Es ist nötig, zu diesem Zwecke zwei weitere althessische Verordnungen zum Gegenstand einer eingehenden Betrachtung zu machen.

Im Anschluß an die Gerichtsordnung von 1497 druckt Kleinschmid im ersten Bande seiner „Sammlung“ als Ordnungen Landgraf Wilhelms II. S. 29—32 die „Hof-Gerichts-Ordnung Vom 24. August 1500“, S. 33—36 die undatierte „Reformations-Ordnung, wie es in Geist- und Weltlichen-Civil- und Criminal-, Justiz- auch Policey-Sachen solle gehalten werden“. (Der Titel rührt von Kleinschmid her.) Nachträglich hat er selbst bemerkt, daß nach der Druckeinrichtung des von ihm abgedruckten Exemplars, das ihm Friedrich Christoph Schmincke zur Verfügung gestellt hatte, die Reformation vor der Hofgerichtsordnung anzusetzen ist. (Sammlung, Bd. II., Vorbericht § 48.) Alle meine Bemühungen, dieses Exemplars, das für die ganze Untersuchung von großem Interesse wäre, habhaft zu werden, waren vergeblich. Schmincke war damals fürstlicher Bibliothekar und Hofarchivar in Cassel. Die Vermutung lag nahe, er habe den Druck einer der beiden von ihm verwalteten Anstalten entnommen. Er war aber ebensowenig in dem Kgl. Staatsarchiv in Marburg, in das die Bestände des Hofarchivs in Cassel gekommen sind, wie unter den Druckwerken der Landesbibliothek in Cassel und Schminckes dort aufbewahrten umfangreichen handschriftlichen Kollektaneen zu finden. Die Annahme, bei dem Drucke der „Sammlung“ hätte Schminckes Exemplar als unmittelbare

Druckvorlage gedient und wäre dabei zugrunde gegangen, trifft nicht das Richtige, denn Kleinschmid hat es nach dem Vorbericht im zweiten Bande (§ 48) später noch einmal entliehen.

Von dem Originaldruck beider Ordnungen, der ebenfalls von Peter Schöffer in Mainz herrührt, kenne ich nur ein Exemplar, das sich wie die Gerichtsordnung von 1497 und mit dieser neuerdings in einen Umschlag zusammengeheftet als Leihgabe der Stadt Wetter, für die es den Einträgen nach von Anfang an bestimmt war, im Kgl. Staatsarchiv in Marburg befindet. Das Stadtarchiv in Frankfurt a. M. besitzt die Reformation allein in einem Exemplar, das den Einträgen nach ursprünglich der Stadt Dietz gehört hat. Es ist aus einem Sammelband, offenbar von Verordnungen geschnitten, in dem es die Blätter 26—31 gebildet hat. Auf dem ersten Blatte trägt es von alter Hand die Aufschrift „Heßiſche Reformation vnd Landts Ordnung. 1500. den 24. Aug.“, jetzt ist es als Reichssachen II, Nr. 37, de 1500 bezeichnet.

Beide Ordnungen umfassen zusammen 12 Blätter in 3 Lagen von 6, 4 und 2 Blättern; die erste Lage enthält die Reformation, die zweite und dritte die Hofgerichtsordnung. Sie konnten also auch einzeln ausgegeben werden, sind aber zusammen gedruckt worden, wie die fortlaufenden Signaturen und das für beide verwendete Papier, das als Wasserzeichen stets Varianten des Ochsenkopfs mit Augen und Nasenlöchern, zwischen den Hörnern ein Antoniuskreuz zeigt, beweisen. Lage 1 hat auf Bl. 2 die Signatur aij, Bl. 3 aiij, Bl. 4 aiiij, Lage 2 auf Bl. 2 bij, alle übrigen Blätter sind wie Lage 3 ohne Signaturen. Diese Angabe der Lagen scheint nun weder mit Kleinschmids Äußerung darüber, noch mit der Einteilung des Marburger Exemplars übereinzustimmen. Kleinschmid bemerkt, es lasse sich nicht nur wahrscheinlich, sondern mit Sicherheit aus den Signaturen schließen, daß man für jede Verordnung drei ineinandergesteckte Bogen genommen habe, auf deren erstem jetzt verlorenen Blatt der Haupttitel befindlich, während das zwölfte Blatt unbedruckt gewesen sei. In dem Marburger Exemplar befindet sich das mit dem Schlußblatt 12 zusammenhängende leere Blatt (beide bilden nach obiger Annahme die dritte, zweiblättrige Lage) vor dem ersten Blatt der Lage b, so daß der Anschein erweckt wird, der Druck bestehe nur aus zwei Lagen, die in bezug auf die Signaturen verschieden behandelt worden wären, aij wäre Bl. 2 der ersten Lage, bij aber Bl. 3 der

zweiten. Eine derartige Behandlung der Signaturen bei einem so kurzen Druckwerk wäre auffällig, und in der Tat zeigt eine genaue Untersuchung des Marburger Exemplars, daß die jetzige Aufeinanderfolge der Blätter nicht die ursprüngliche gewesen sein kann. Unter dem Schluß der Hofgerichtsordnung befindet sich ein rotes Siegel, dessen Eindruck sich genau an derselben Stelle auf dem leeren Blatte vor Blatt bi der Ordnung zeigt, während er Bl. bi nicht zu bemerken ist. Bei der Siegelung muß also das jetzt zu Anfang befindliche leere Blatt unter dem Schlußblatt gelegen haben, was nur möglich war, wenn die Hofgerichtsordnung nicht auf eine Lage von 6 Blättern, sondern auf zwei Lagen von 4 und 2 Blättern gedruckt worden ist. Daß auf dem leeren Blatte zu Anfang, das also in Wirklichkeit Bl. 12 am Schlusse ist, sich unten auch ein Eindruck des Siegels auf der letzten Seite der Reformation befindet, widerlegt diese Annahme nicht, dieser gefärbte Eindruck hat sich erst gebildet, als man Bl. 12 um die anderen Blätter der Hofgerichtsordnung herumgeschlagen hat, so daß es zu deren erstem Blatt geworden ist. Einen gleichen gefärbten Eindruck hat das Siegel der Hofgerichtsordnung auf deren Bl. 4 und sogar noch auf Bl. 3 hervorgebracht. Die beiden Ordnungen bestanden also ursprünglich nicht aus 2 Lagen von je 6 Blättern, sondern aus 3 Lagen von 6, 4 und 2 Blättern. Bl. 11b und 12 waren leer. Ob auch Bl. 1 leer war, oder ob es vielleicht wie die Gerichtsordnung ein Wappen trug, muß dahingestellt bleiben; für wahrscheinlich halte ich letzteres nicht, weil man das Blatt in diesem Falle wohl nicht so ohne weiteres entfernt hätte. Ein Haupttitel, den Kleinschmid annehmen möchte, war sicher nicht vorhanden. Die gleiche Papierverschwendung wie hier haben wir oben bei der Gerichtsordnung festgestellt, die auch aus 3 Lagen von 2, 8 und 6 Blättern besteht, von denen das erste leer war.

Die beiden Ordnungen sind mit Schöffers deutscher Type 8 gedruckt, die Hauptüberschrift der Hofgerichtsordnung wie alle Überschriften der Abschnitte mit Type 7. Für den Titel der Reformation ist dagegen Type 2, die große Psaltertype von 1457, verwendet. Die Zeilenzahl ist der Absätze wegen verschieden. Wie die Typen, so stimmen mit der Gerichtsordnung von 1497 auch die zum Schmucke benutzten Initialen c überein, sie kommen nur hier spärlicher vor als dort. Bl. 2a findet sich ein als 𝔚 dienendes verschnörkeltes 𝔙, Bl. 2b und 7a ein ebensolches 𝔊. Einzelne Abschnitte werden durch Schöffers,

zuerst mit seiner Type 5, der Bibeltype von 1462, vorkommende dicke Majuskeln (Häbler Type 10) hervorgehoben. Sie passen sich den Texttypen besser an als die großen auf dem Rande stehenden Initialen. Ihre Nachahmung in Deutschland wie im Ausland bis nach Spanien hin zeigt, wie die Drucker ihre Vorzüge zu schätzen wußten.

Ich gebe nun eine genaue textliche Beschreibung des Druckes.

Bl. 1: leer? Bl. 2a m. Sign. aij Z. 1: Reformacion || (W)Jr Wilhelm vonn gottes gnaden Landtgraue zů Hessen. Graue zů || Katzenelnbogen zů Dietz zu Cziegenhain vnd zů Nidde 2c haben an || gesehen vnd betracht mancherley vnordenung vnd verterblich wesenn || So jnn vnserm furstenthůmb landen vnd gebieten gangbar. teglich || geübt ist vnd wirdt. beide Jn Steten flecken vnd dorffern Vnd darūb || mit zeytigem raite vnser Rethe vnd verwilligung vnser Ritterschafft || etlich maiß vnd form geordennt vnd gesatzt Die wir also von allermē- || niglich den vnnsern vnuerbrochen gehalten haben wollen. Gebietenn || auch hiemit allen vñ yeden vnsern Ambtlewthen Schultheissen Rich- || tern Voigten vnd Rethenn ernstlicher meynung by vermydung vn- || gnad vnd straiffe sulch vnser gebot vnd satzung zůhanthabenn vnd || flyssigs vffsehens zůhaben. Wilch darjnn bruchhafftig erfünden wer || den zubüssen vnablessig. Eyns yglichenn Artickels nach anzeygung || syner satzung Wie hirnach folget. || . . .

Bl. 7a Z. 1: Ordenunge des houe- || gerichts zu hessen. || (G)Ott dem almechtigen zů lobe vnd vmb gemeynes nütz willen vnnser || Furstenthůmb lanndtschafft gebiethen vnd vnderthan Auch damit || eynem Jglichen der vnder vnns seßhafftig Vnd glicherwyse ydem vß || lenndischen der zů den vnnsern schulde anspruch vnd forderung hait || vnd zůhaben vermeynt desta statlicher hilff des Rechten poben vori- || ge vnnser vßgangen ordenung vnd Reformacion verhulffen werde || So haben wir Wilhelm von gottis gnaden Landtgraue zů hessenn || Graue zů Katzenelnbogen zů Dietze zů Ziegenhain vnd zů Nidde 2c || mit vnnsern erbarn vnd gelerten Rethen Raithe gůtem wissenn eyn || gemeyn satzůng vnd Constitucion eyns houegerichts fůrgnommen || vnd also beslossen vff maiß wie hirnach volgt. || Und dwiel wir gott dem almechtigenn zů lob vnd eren. vnnsern || vnderthan zů nütz vnd frōmen ytzt fůrgnōmen vnd vffgericht haben || eyn houegericht das alle Jare zu viermalen zů Marpůrg gehaltenn || Wollen auch das an vnnsern vndergerichten eynē ydem sal rechts for- || derlich verhulffen werden damit sich nymandt rechtloeß zůbeclagen || haben můge. . . .

Endet Bl. 11a (Lage 3) Z. 1: was von Citacion vnd || anndernn brieuen sol || gnommen werden. || Es sall vor eyn

Citacion eyn ortt eins gulden. Vor eyn Compul= || sorial eyn ort eyns gulden. Vor eyn Executoriall eyn ort eyns gulden || Vor eyn Commission ein ort eyns gulden gegebenn vnd gnommenn || werden. Aber was man vor die vrteyls brieue nemen vnd geben sall. || steen vff erkenntnyß des houerichters vnd der vr= teiler nach groſzde der || sache. || Bl. 11b und 12: leer.

Eine Schlußschrift mit Angabe des Druckortes, des Druckers und der Druckzeit ist nicht vorhanden. Letztere muß vor dem 24. August 1500 angesetzt werden, nach den in dem Marburger Exemplar am Ende handschriftlich zugefügten Worten: Alles vngeuerlich Vnnd des zu vrkunde || hain wir lantgraff Wilhelm obgemelt vnnser || Secreth hiruff wissentlich druckenn laissenn || Datum Montags Bartholomej apostoli Anno || Domini Millesimo Quingentesimo || Johann Muth vtriusq3 Juris || Doctor Cancellarius sſt || Darunter das Siegel des Landgrafen in rotem Wachs.

Daß Kleinschmids Abdruck ein Exemplar der gedruckten Ausgabe von 1500 als Vorlage gedient hat und nicht etwa ein geschriebenes Original, könnte man, wenn er nicht selbst Schminckes Exemplar als seine Quelle erwähnt hätte, aus den gemeinsamen Druckfehlern, z. B. Statidt für Staidt in Tit. 10 erschließen, sowie aus dem Mißverständnis eines oben mit einer Schleife versehenen d in „ader" in Tit. 1, wo Kleinschmid ein sinnloses „aber" hat.

Wenn man aber Kleinschmids Abdruck mit den beiden erhaltenen Originaldrucken in Marburg und Frankfurt vergleicht, so macht man die überraschende Entdeckung, daß Schminckes Exemplar von beiden verschieden war oder, genauer ausgedrückt, daß es das einzige vollständige Exemplar des ursprünglichen Druckes war, daß es aber die Reformation nicht in der Fassung bietet, wie sie im August 1500 von Landgraf Wilhelm II. erlassen worden ist. Sowohl in dem Frankfurter wie in dem Marburger Exemplar ist nämlich das äußere Doppelblatt 1 und 6, das auf seiner hinteren Hälfte die Abschnitte 41—46 bei Kleinschmid enthalten hat, entfernt und durch ein leeres Doppelblatt ersetzt worden, auf dessen zweitem Blatt 6 man einen abgeänderten Text einzelner Abschnitte der Reformation handschriftlich zugefügt hat. In dem Frankfurter Exemplar sind Bl. 1 und 6 ein noch zusammenhängendes Doppelblatt, in dem Marburger sind sie zwar innen mit einem neuen Leinwandfalz verklebt, außen kann man aber noch wahrnehmen, daß auch sie ein zusammenhängendes Doppelblatt bilden. Diese zugefügten Blätter weisen ebenfalls eine Variante des Ochsenkopfs des für den Druck verwendeten Papiers

als Wasserzeichen auf, so daß ich zuerst vermutete, man habe zur Ergänzung einige von Schöffer mitgelieferte Bogen unbedruckten Papiers benutzt. Genau das nämliche Papier kommt aber in einigen im Frankfurter Stadtarchiv befindlichen Schriftstücken aus Marburg aus dem Jahre 1500 vor, so in einem Schreiben des Statthalters zu Marburg vom 8. März an den Schultheiß Ludwig zum Paradies, worin um Mitteilung des Namens eines Frankfurter Kupfergießers gebeten wird, der für Landgraf Wilhelm II. einen kupfernen Beschlag für den Sarg Wilhelms III. machen könne, ferner in einem Schreiben des Landhofmeisters Hans von Dörnberg vom 24. August betreffend Sendung zweier Stechpferde zu Wilhelms II. Hochzeit (Reichssachen 1500, Nr. 23 und 36). Die Marburger Kanzlei hat demnach ihr Papier aus derselben Fabrik bezogen wie Schöffer, oder sie hat Schöffer das Papier für den Druck der Ordnungen geliefert.

In dem Marburger Exemplar, das durch seine Siegel und handschriftlichen Zusätze sich als ein amtliches, für Wetter bestimmtes zu erkennen gibt, lauten jene Abschnitte folgendermaßen:

Gebuwer vnd die nicht in Stedden wonen, ſollen haben vnd tragen gemein Thůch vnd da die ele vbir zeehen wiſphennige nit gelde. Deſglichen ſollen ire eliche wiber auch haben. Darunter mag ein yeder keuffen vnd anmachen laſſen nach ſinem gefallen. Sie ſollen auch kein gefalten odir koſtparlich hembt haben odir tragenn noch kein frembde tůch, ſonder das jm lande gemacht vnd ine zutragen getzymbt dorzu gebruchen by vermydung vier pfunde vnableſſiger bueſſe.

Betteler.

Es ſollen kein frembde Betteler jn Stetten Flecken odir dorffern zu betteln zugelaſſen odir jne etwas gegeben werden. Es ſey dan offintlich vnd am tage ire gebrechen das ſie ſich ſunſt nicht erneren konnen. Doch ſollen hirjnne frembde weller vnd pilgerin nicht getzogen werden, dan dieſelbigen laſſen wir zu, das jne durchziehens vnd almuſe zu bitten vergonnet ſey, jn dem das ſie poben ein nacht an einem ende nicht pliben odir verharren.

Wer vff werntliche guter lihet, Er ſy geiſtlich odir werntlich, der ſal das thun mit wiſſen vnd bewilligung jn maſſen der artickel dieſer ordenung von keuffen vnd verkeuffen jn werntlichen ſachen dauon meldung thut vnd ſich anhebt Es ſal hinfurther etc.

Schmitten.

Mit dem hantwerck der Smydde Wullen wir das man von eynem huffjſen zu eynem Reyſigen pferde eylff heller vnd von eynem huffjſen zu eynem Ackerpferde acht heller geben vnd nemen ſal, Es were dan ſach das der kauff am Iſen ſo mirglich ſtigen odir fallen wurde, das von noten were hirjnne veranderung zuthun, Daſſelbig ſollen vnſer Amptleuthe, Rentmeiſter, Schultheis vnd Ambtknechte an iglichem ende nach ſulcher gelegenheit zuuerendern macht haben.

Bottener.

Mit dem hantwerck der Bottener wullen wir, das man zwene ebenmeſſigen Reiffe vmb dry heller geben ſal, das tregt zwentzig vmb drittenhalben wiſphennig. Doch ſollen hie beneben vnſer Amptlude vnd Amptknechte jn handel ſehen, domit was von groſſen reiffen weren, auch zimlicher belonung geſtalt wurden.

Die Gaſthalter ſollen von einer gemein maltzijt, do man wyn gibt zu drincken, bueſſen den jarmarckten zwene wiſphennige nemen, wo man abir nicht gibt wyn zu drincken, ſal man nach gelegenheit einer yeden landart vnd Stat das kostgeld nemen. Abir jn den jarmarckten ſal man geben von eyner maltzijt drittehalben wiſphennig vnd von einem pferde ein nacht zimlich ſtalmyede, doch von vnſerm hoiffgeſinde nicht mehir dan acht heller zu nemen, Was auch an haffern kauffe gemeinlich des Sonobints odir wochen marckts der kauff ſin wirdt, dornach ſal der gaſthelter odir wirt den geſten auch den haffern widder vßmeſſen vnd rechen, alſo das er von yeder meſten drey heller vnd nicht mehir wynnung haben ſal.

Zimmerleutten, Steindeckern etc.

Von andern hantwercken als Zcymmerleuthen, Steindeckernn, Muerern, Futerſnyderen vnd tagelohnern wullen wir vns vorther bedechtigen vnd vch darnach jm ſelbigen vnſer meynung auch wiſſen laſſen.

Darumb Entpfelhen vnd gebieten wir landgraue Wilhelm obgnant allen vnd iglichen vnſern Amptleuden, Rentmeiſtern, Schultheiſſen vnd lantknecht zu Wetter, Auch Burgermeiſter, Scheffen, Raith vnd gantzer gemeinheit daſelbs, aller voriger Artickel fliſſig vfffehens zu haben, Auch vorther mit den Beckern, Fleiſchauwern vnd andern von vnſer wegen zu uerſchaffen, darnach zu yeder zijt der kauff Fleiſchs, korns vnd anders vffin marckten ſin wirdt, das ſie jre ware darnach durch vwer Satzung geben vnd

jres gefallens damit nicht beſweren, dan wo hierentpoben worhafftig clage an vns getragenn wurde, wullen wir vch vnd ſie vngnediglich ſtraffen, darnach wiſſe ſich ein yeder zuhalten aller vorgeſchrieben artickele. Zen Vrkunde hain wir lantgraff Wilhelm vnſer Secreth hirane wiſſentlich drucken laſſen. Datum Marpurg am dinſtage nach Bartholomej apoſtoli Anno domini Milleſimoquingenteſimo.

Darunter die eigenhändige Unterschrift: Johanñ Muth vtriuſq3 juris Doctor Cancellarius ſßt. Am Ende das Siegel in rotem Wachs.

Das Frankfurter Exemplar weist denselben abgeänderten Text auf nur mit etwas verschiedener Schreibung. Am Schlusse heißt es: vnſern Ambtluthen vnnd ambtknechten zu Dietze . . . Datum marpurg donrſtag nach Bartholomej . . . Die Unterschrift des Kanzlers und das Siegel fehlen hier.

Das Großh. Haus- und Staatsarchiv besitzt in der Höpfnerschen Verordnungensammlung Band V. eine schlechte Abschrift eines für Nidda bestimmten Exemplars, ebenfalls mit dem abgeänderten Schluß und der Beglaubigung: Zu Vrkunde han ich Caſpar von Berlips Ritter Amptmann zu Nidda min ſecret hieran trucken laſſen von wegen meines gnedigen herrn. Datum Nidda ahm Donrſtag nach dioniſij Anno domini Milleſimo quingenteſimo.

Die Abänderungen erstrecken sich nicht nur auf den auf das entfernte letzte Blatt gedruckten Schluß der Reformation, d. h. die Titel 41—46, sondern auch auf frühere Abschnitte, nämlich 5, 6, 16, 38, 40. Alle abgeänderten Abschnitte sind in dem Marburger und dem Frankfurter Exemplar mit Tintenlinien eingerahmt und dadurch als ungültig bezeichnet, in ersterem steht daneben am Rande jedesmal von des Kanzlers Hand: Doctor Muth ſßt. Der Schreiber der Darmstädter Abschrift hat dies nicht bemerkt, oder in seiner Vorlage war die Ungültigkeit nicht kenntlich gemacht, er hat deshalb auch alle umgeänderten Abschnitte mit abgeschrieben, nur die neue Fassung des Abschnitts 40 hat er weggelassen, weil die Bestimmung über das „Hantwerck der bottener" auf der gegenüberstehenden Seite schon stand.

Die Änderungen bestehen zumeist in Zusätzen. So schließt Tit. 5, der im Druck von der Kleidung der Bauern allein handelt, dort mit „nach ſynem gefallen", Tit. 6 von den Bettlern bringt eine im Druck fehlende Bestimmung über fremde Wallfahrer und Pilger. Gekürzt dagegen ist

Tit. 16 „Wer vff werntliche gûtere lyhet". Bei Tit. 38 sind die Löhne für Schmiedearbeiten, die im Druck offen geblieben waren, genau festgesetzt, dagegen werden die im Druck in Tit. 43, 44, 45 bestimmten Löhne der Zimmerleute, Futterschneider und Tagelöhner nun einer späteren Regelung vorbehalten. Ganz gestrichen sind Tit. 39 von den Leinewebern und Tit. 42 von den Braumeistern.

Interessanter als die Abänderungen an sich ist der Umstand, daß man die kaum gedruckte Ordnung überhaupt einer Umarbeitung unterzogen hat, denn er wirft ein überraschendes Licht auf ihre Entstehung. Zweifellos ist es, daß die fertig gedruckte Reformation vor der Ausgabe im August 1500 in der fürstlichen Kanzlei selbst Änderungen erfahren hat — das beweist das amtliche Exemplar für Wetter — und nur mit diesen handschriftlichen Abänderungen ausgegeben worden ist. Daß Schmincke gerade ein Exemplar des ursprünglichen Druckes an Kleinschmid geschickt hat, und daß die Reformation auf diese Weise in die „Sammlung hessischer Landes-Ordnungen" in einer Fassung Aufnahme gefunden hat, in der sie niemals Gesetz geworden ist, ist ein merkwürdiger Zufall, denn Schminckes Exemplar war vermutlich das einzige von dem ungeänderten Druck erhaltene. Daß es aus den Akten des fürstlichen Archivs in Cassel stammte, wird dadurch noch wahrscheinlicher. Sein Verlust bleibt schon deshalb zu beklagen, weil es ein Unikum war.

Was mag nun aber der Grund dieser Abänderungen gewesen sein? Ich finde nach eingehender Untersuchung nur eine Erklärung dafür, die gleichzeitig einen anderen dunklen Punkt, über den sich seit anderthalb Jahrhunderten die hessischen Rechtshistoriker den Kopf zerbrochen haben, aufzuhellen geeignet ist. Sie besteht in der Annahme, daß die Reformation und die Hofgerichtsordnung zwar im August 1500 von Wilhelm II., dem Mittleren, veröffentlicht worden sind, daß dieser Landgraf aber hiermit nur durch Wilhelm III. veranlaßte und auch in Druck gegebene Ordnungen übernommen habe.

Landgraf Wilhelm erläßt beide Ordnungen als Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzenelnbogen, zu Dietz, zu Ziegenhain und zu Nidda. Wilhelm II. konnte sich so, wie oben bereits erwähnt worden ist, erst nach dem am 17. Februar 1500 erfolgten Tode Wilhelms III. nennen, und erst nach diesem Tage war es für den seitherigen Herrn von Niederhessen möglich, Marburg, die Hauptstadt Oberhessens, als Sitz des neuen Hofgerichts zu bestimmen. Die Ordnungen

müßten also in der kurzen Zeit zwischen dem 17. Februar und dem 24. August verfaßt, gedruckt und wieder abgeändert worden sein. Ich kann mich nun des Gedankens nicht erwehren, daß ein Fürst, dem durch einen nicht vorauszusehenden Zufall — der nur 29jährige Wilhelm III. war auf der Jagd verunglückt — eben erst ein so reicher Gebietszuwachs mit neuen Pflichten und Sorgen zugefallen war, in den ersten Monaten seiner Alleinherrschaft seinen Räten doch wohl wichtigere Aufgaben zu stellen hatte, als mit seiner Ritterschaft Hilfe durch eine Polizeiordnung wie die sogenannte Reformation festzusetzen, wieviel Gäste seine Untertanen zu Hochzeiten und Kindtaufen laden, was für Kleider sie tragen dürften, und welchen Lohn die Handwerker für ihre Arbeiten erhalten sollten. Ebensowenig wollen mir die Gründe einleuchten, die nach älteren und neueren Rechtshistorikern den Landgrafen zur Einsetzung eines Hofgerichts bewogen haben sollen. Die Vereinigung der gesamten hessischen Lande in einer Hand habe eine solche Geschäftsüberhäufung in der fürstlichen Kanzlei zur Folge gehabt, daß Wilhelm II. zu ihrer Entlastung nach dem Vorbild des Reichskammergerichts, dessen Einsetzung auf dem Reichstag zu Worms im Jahre 1495 er persönlich beigewohnt hatte, das neue Hofgericht bestimmt habe. In dem halben Jahre zwischen dem 17. Februar und dem 24. August wird sich diese Überlastung der Kanzlei wohl noch nicht so störend bemerkbar gemacht, und so rasch dürfte die Gesetzgebung auch damals kaum gearbeitet haben. Selbst wenn man annehmen wollte, die Abfassung der Reformation durch Wilhelm II. wäre bereits vor Wilhelms III. Tode erfolgt, und jener hätte sich schon vorher mit dem Plane der Errichtung eines Hofgerichts getragen, Marburg aber erst zu dessen Sitz bestimmt, als ihm die Stadt zugefallen war, so könnten beide Ordnungen doch immer erst nach dem 17. Februar nach Mainz zum Druck geschickt worden sein, und es bliebe auch dann noch auffallend, daß Wilhelm II. und seine Räte sich so rasch zur Abänderung einer kaum erst genehmigten Ordnung entschlossen hätten. Geht dagegen der Ursprung der Ordnungen auf Wilhelm III. zurück, und hat Schöffer nach dessen Tode die gedruckten Exemplare an dessen Nachfolger abgeliefert, so liegt in dem raschen Vollzug durch diesen nach Vornahme einiger Abänderungen gar nichts Befremdendes.

Mehr Gewicht als diesen Wahrscheinlichkeitsgründen möchte ich aber einer anderen Erwägung beimessen. Bereits

den Juristen des achtzehnten Jahrhunderts ist es aufgefallen, daß in der Reformation wie in der Hofgerichtsordnung der Landgraf sich wiederholt auf eine früher von ihm ausgegangene Ordnung und Reformation bezieht. Da aber vor 1500 keine solche Verordnung Wilhelms II. bekannt war, vermochten weder Hombergk noch Kleinschmid eine Lösung der Frage zu finden, welche Ordnung dieses Landgrafen damit gemeint sei. Sie begnügen sich zuletzt mit Kopp, Ausführliche Nachricht I, 213, Anm. 9 zu erklären: „Was das für eine Reformation sey? das ist bisher noch nicht entdeckt worden". Rommel, Geschichte von Hessen, III, Anm. 90, S. 116 sagt kurzerhand, diese landgräfliche Reformation der Gerichte vor 1500 scheine verloren zu sein, denn die von 1497 könne es nicht sein. Auch Otto Zentgraf meint noch in seiner im „Archiv für hessische Geschichte" Neue Folge, VI, 1909 erschienenen Arbeit „Das Zuständigkeitswesen in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt" (S. 225, Anm. 17), ebenfalls unter Hinweis auf Kopp, Wilhelm II. habe nach Inhalt seiner Hofgerichtsordnung allerdings auch ein Prozeßgesetz erlassen, das aber unbekannt sei.

Ich kann mir nun nicht recht vorstellen, wie eine derartige landgräfliche Verordnung so vollständig verschwinden könnte, zumal da ohne sie weder die Reformation und die Hofgerichtsordnung Wilhelms II. von 1500, noch Landgraf Philipps Hofgerichtsordnung von 1524 in wesentlichen Punkten ausführbar waren. Die grundlegenden Bestimmungen, nach denen die Gerichte verfahren sollten, standen nämlich nicht in diesen Ordnungen, sondern in der darin angezogenen älteren Ordnung. Jedes Gericht also, das überhaupt seine Tätigkeit ausüben wollte, mußte diese kennen und besitzen. Und ein solches Schriftstück sollte spurlos verschwunden sein? Das glaube, wer mag. Die ganze Schwierigkeit, über die die älteren Juristen nicht hinauskommen konnten, fällt aber weg, wenn meine Behauptung, Wilhelm II. habe bei der Reformation und der Hofgerichtsordnung von 1500 nur den bereits von Wilhelm III. zum Druck gegebenen Ordnungen Gesetzeskraft verliehen, als begründet angenommen wird, in diesem Falle verweist eben nicht Wilhelm II. auf eine früher von ihm ausgegangene, jetzt nicht mehr nachweisbare Ordnung, sondern Wilhelm III. auf seine bereits seit 1497 im Druck vorliegende und allbekannte Ordnung. Weil diese zur Ausführung der Reformation von 1500 und der Hofgerichtsordnungen von 1500 und 1524 gar nicht zu entbehren war,

wurde sie auch noch im sechzehnten Jahrhundert wiederholt neu gedruckt.

Wenn man die Hofgerichtsordnungen von 1500 und 1524, sowie die Reformation von 1500 mit der Gerichtsordnung von 1497 vergleicht, was offenbar keiner der Juristen, die die Fabel von der nicht auffindbaren Reformation Wilhelms II. aufgebracht und wiederholt haben, getan hat, so stellt sich sofort heraus, daß in dem Inhalt der Hinweise auf die frühere Reformation nichts liegt, was sich mit der Gerichtsordnung von 1497 nicht vereinen ließe. Dabei ist noch zu beachten, ob die Hofgerichtsordnung von 1500 nicht auf die zwar einige Tage nach ihr veröffentlichte, der Einrichtung der ersten Ausgabe nach aber vor ihr zum Druck gegebene Reformation von 1500 verweist.

In Betracht kommen folgende Stellen.

In der Einleitung der Hofgerichtsordnung von 1500 heißt es, der Landgraf habe „eyn gemeyn ſatzůng vnd Conſtitucion eyns houegerichts fůrgenommen", damit einem jeden Rechtssuchenden, er sei Inländer oder Ausländer, „deſta ſtatlicher hilff des Rechten poben vorige vnnſer vßgangen ordenung vnd Reformacion verhulffen werde". Diese ganz allgemein gehaltenen Worte, die zudem auch rein äußerlich an die oben wörtlich mitgeteilte Einleitung der Gerichtsordnung von 1497 erinnern, auf diese zu beziehen, macht nicht die geringste Schwierigkeit, da ja nicht nur in deren ersten 26 Abschnitten im einzelnen festgesetzt wird, wie in Prozeßsachen zu verfahren sei, sondern in den Abschnitten 27—47 auch materielles Recht geregelt wird. Ja man könnte sogar ganz wörtlich unter der „vorigen vßgangen ordenung" die von Wilhelm III. selbst als „Ordenung In unſern Landen vnd Gerichten", sowie als „Ordenung der Rechten" bezeichnete Ordnung von 1497 verstehen, unter der daneben genannten „Reformacion" aber die mit der Überschrift „Reformacion" versehene Ordnung von 1500, denn auch in dieser finden sich mitten unter polizeilichen auch prozessualische Bestimmungen.

Der folgende Hinweis scheint diese wörtliche Auffassung fast zu begünstigen. In dem Abschnitt „Uonn Citacionn" Absatz 3 wird verfügt: „Es ſall auch keyn Citacion jn der Erſten jnſtancien ader rechtfertigůng zůgelaiſſen ader gegeben werden, Sonder eyn yder, der zům andernn ſchulde vnd anſprůche zů haben vermeynt, Der ſall daſſelbig ſůchen vnd fordernn nach luth vnnſer vorigen vſſgerichtenn Reformacion. Nemlich an dem Ende, da eyn yglicher ſeßhafftig vnd dinſtplichtig iſt". Diese Festsetzung des Ge-

richtsstandes kann sich nur auf die Reformation von 1500, Abschnitt 14, beziehen: „Es ſal keyn weltliche ſach ann die geiſtlichen gericht gelangenn. Dan wo ymants zům andern vermeint clage vnd forderung zů haben. der ſal ſolichs gerichtlich vnd wie ſich gebůrt ann den gerichtenn vnd enden, da eyn yder ſchuldener vnd antworter geſeſſen iſt, ſůchen vnd clagen". Wenn es dann an letzterer Stelle weiter heißt: „Daſelbs ſal eynem yglichen auch von vnnſerm Richter vnd byſeſſen des gerichts vnd rechts gnůglich geſtat vnd furderlich verhulffen werden Innhalts vnnſer vorigen Reformacion der gericht", so ist dies wieder ein allgemein gehaltener Hinweis auf die Gerichtsordnung von 1497. Dasselbe ist der Fall bei zwei weiteren Erwähnungen der früheren Ordnung, in der Hofgerichtsordnung von 1500, nämlich in dem Abschnitt „Uon appellacion": „Es ſall auch keyne ſache durch Appellacionn an das houegericht bracht werden, die nicht vormals vor vnnſern vndergerichtenn Nach innhalt voriger Reformacion bracht vnd gehanndelt were". Der Schluß dieses Abschnitts lautet: „Es ſall eyn yder geiſtlicher gegen vnnſern vnderthan, die nit vom Adell, an vnnſern vndergerichten, wo die beclagten geſeſſen vnd dinſtplichtig ſeyn, fordern, da ſall jne luth vnnſer Reformacion hieuor vßgangenn rechts verholffen werden".

Landgraf Philipp, Wilhelms II. Sohn, hat den einzigen Abschnitt seiner Hofgerichtsordnung von 1524, in dem auf die frühere Ordnung verwiesen wird (Abschnitt 12: Von Citation), wörtlich der Hofgerichtsordnung von 1500 entnommen und nur deren Worte „luth vnnſer vorigen vffgerichten Reformacion" durch die Fassung „nach laut vnd inhalt vnſers herrn vnd vatter ſeligen loblichen gedechtnus Reformation" ersetzt. Da die Hofgerichtsordnung von 1500 sich an dieser Stelle, wie eben bemerkt, auf Wilhelms II. Reformation von 1500 bezieht, war diese Änderung durchaus berechtigt, denn Philipp konnte „vnnſer Reformacion" nur auf seinen Vater beziehen.

In diesen Hinweisen auf die frühere Ordnung liegt also nichts, was meine Behauptung über die Entstehung der Ordnungen von 1500 unhaltbar macht. Wird aber die Berechtigung meiner Erklärung anerkannt, so muß nun auch die im Jahre 1766 von der Regierung in Cassel verneinend beantwortete Frage, ob die Gerichtsordnung Wilhelms III. von 1497 jemals ein allgemeines, auch für Niederhessen gültiges Landesgesetz gewesen sei, in bejahendem Sinne entschieden werden. Wenn Wilhelm II. in der von Wilhelm III. übernommenen Reformation und der Hofgerichts-

ordnung, die durch ihn für ganz Hessen und die zugehörigen Gebiete erlassen worden sind, die Bestimmungen, daß in Prozeßsachen nach der Gerichtsordnung von 1497 zur verfahren sei, ungeändert gelassen hat, so hat er dadurch dieser ursprünglich nur für Oberhessen gültigen Ordnung Gesetzeskraft auch für Niederhessen verliehen, und Landgraf Philipp hat diese Rechtsverbindlichkeit in dem oben angeführten Abschnitt seiner Hofgerichtsordnung von 1524 ausdrücklich bestätigt.

Die mangelhafte Befolgung der Gerichtsordnung bald nach ihrer Veröffentlichung findet ihre hinreichende Erklärung einmal in der unbestimmten Ausdrucksweise der Reformation und der Hofgerichtsordnung, sodann aber vor allem in den politischen Verhältnissen Hessens nach Wilhelms III. Tode. Sein Nachfolger Wilhelm II., der bald in den pfälzisch-bayrischen Erbfolgekrieg verwickelt und in den letzten Jahren seines Lebens durch schwere Krankheit den Regierungsgeschäften entzogen worden ist, hat es selbst in seinen beiden Testamenten von 1506 und 1508 beklagt, daß es ihm nicht möglich gewesen sei, das Hofgericht in Marburg so auszugestalten, wie er es gewünscht habe. Die sich an seinen frühen Tod am 11. Juli 1509 anschließenden Kämpfe um die Vormundschaft über seinen minderjährigen Sohn Philipp haben dann zu einer Zerrüttung aller Verhältnisse Hessens geführt, unter der natürlich auch die Rechtszustände leiden mußten. Erst von 1524 an vermochte Landgraf Philipp durch neue Ordnungen auf diesem Gebiete Wandel zu schaffen, wobei er sich, soweit es die veränderten Zeitumstände erlaubten, wie wir eben gesehen haben, an die Ordnungen seines Vaters, beziehungsweise die durch diesen erlassenen und bestätigten Ordnungen Wilhelms III. angeschlossen hat.

Zu untersuchen, wie lange nun die einzelnen Bestimmungen der Gerichtsordnung von 1497 in Kraft geblieben sind, ist nicht meine Absicht und für die Entstehungsgeschichte dieser Ordnungen auch gleichgültig; es wäre aber für einen rechtsgeschichtlich geschulten Juristen in Verbindung mit der Untersuchung der Quellen der Gerichtsordnung, besonders der Frage, inwieweit römischrechtliche Anschauungen in die einheimischen Gewohnheiten und Bräuche eingedrungen sind, eine lohnende Aufgabe. Da es im sechzehnten Jahrhundert noch nicht allgemein Sitte war, veraltete Anordnungen eines Gesetzes bei Erlaß eines neuen, denselben Gegenstand behandelnden, ausdrücklich außer Kraft zu setzen, weil man es für selbst-

verständlich hielt, daß das neue Gesetz das ältere beseitige, wäre die Frage nur durch einen ins einzelne gehenden Vergleich der Sätze der Ordnung von 1497 mit denen späterer Ordnungen zu lösen.

Kurz berühren möchte ich nur noch einen anderen Punkt, wen wir etwa als eigentlichen Verfasser dieser Ordnungen annehmen dürfen. Die Bestände des Kgl. Staatsarchivs in Marburg, in denen man zunächst Aufklärung darüber zu finden hoffen durfte, lassen uns leider hier vollständig im Stich. Nach gütiger Mitteilung der Verwaltung sind dort weder Akten über den Erlaß der Gerichtsordnung von 1497 noch über die Reformation und die Hofgerichtsordnung von 1500 vorhanden. Die Reformation ist mit Verwilligung der Ritterschaft erlassen, mit der also darüber verhandelt worden sein muß; aber weder in den sehr spärlich erhaltenen älteren Landtagsakten, noch in sonstigen Archivalien konnte trotz wiederholten Nachforschungen des Kgl. Staatsarchivs darüber irgend etwas ermittelt werden. Auch das von Lauze erwähnte angebliche Ausschreiben und die darauf eingelaufenen Berichte haben sich dort nicht vorgefunden. Meine Hoffnung, daß sich vielleicht mit Hilfe der Rechnungen feststellen ließe, wann und durch wen Schöffer Bezahlung für den Druck erhalten hat, was zum aktenmäßigen Beweise oder zur Widerlegung meiner Ansicht hätte benutzt werden können, ist ebenfalls getäuscht worden, da Kammerschreiber- oder Hofrechnungen Wilhelms III. von 1497—1500 und Wilhelms II. von 1500 und 1501 weder im Kgl. Staatsarchiv noch im hessischen Samtarchiv in Marburg erhalten sind.

Als Stifter des Hofgerichts wird vielfach, z. B. von Winkelmann und von Adolf Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien (Stuttgart 1872, I, 413) Wilhelms II. Kanzler, Dr. Johannes Muth, der ältere Bruder des Humanisten Konrad Mutianus Rufus, angesehen, wahrscheinlich nur deshalb, weil sein Name unter den amtlichen Ausgaben der Reformation und der Hofgerichtsordnung gestanden hat, wie das Exemplar für Wetter in Marburg beweist. Wenn diese Ordnungen auf Wilhelm III. zurückgehen, kann Muth aber höchstens die Ausführung geleitet haben, nicht der Verfasser gewesen sein. Als solchen hätten wir vielmehr Wilhelms III. Kanzler zu vermuten. Dieses Amt versah nach Stölzel (I, 407) im Jahre 1499 und vielleicht schon früher der Lic. juris utriusque Johann Hutemacher in Marburg, der 1493 als Kanzleischreiber oder Sekretarius des Landgrafen nachweisbar und

in diesem Jahre von dem Landgrafen mit einem Benefizium von 33 Gulden auf die Universität geschickt worden ist, um Jura zu studieren. Man könnte auch daran denken, daß bei der Abfassung der Ordnungen die fachmännischen Kenntnisse des Syndikus der Stadt Frankfurt, Dr. Ludwig zum Paradies, dessen Familie aus Marburg stammte, benutzt worden sind. Landgraf Wilhelm III. hat ihn wenigstens bei verschiedenen Rechtsstreitigkeiten von der Stadt Frankfurt „entliehen“ (vgl. Inventare des Frankfurter Stadtarchivs, I, 297. Reichssachen 6544. I, 316, 6978). Über Vermutungen werden wir in dieser Verfasserfrage indessen kaum hinauskommen, wenn nicht unerwartete Funde in den Akten einmal Aufklärung bringen. Wer aber der Verfasser sein mag, eines dürfte nicht zu bestreiten sein. Wenn nicht nur die Gerichtsordnung von 1497, sondern auch die Reformation und die Hofgerichtsordnung von 1500 auf Wilhelm III. zurückgehen, so dürfte die Bedeutung dieses Landgrafen für die Entwicklung Hessens doch nicht so gering einzuschätzen sein, als es seither von den meisten hessischen Geschichtsschreibern geschehen ist. Die Jagdleidenschaft, die ihm hauptsächlich zum Vorwurf gemacht worden ist, weil sie ihn den Regierungsgeschäften entzogen habe, scheint ihn doch nicht so ausschließlich in Anspruch genommen zu haben. Mag auch die erste Anregung zu jenen Ordnungen vielleicht nicht auf ihn selbst, sondern auf seinen Kanzler oder den allmächtigen Landhofmeister Hans von Dörnberg zurückzuführen sein, für das Streben seiner Zeit, die Rechtsverhältnisse zu regeln, muß er doch Verständnis besessen und den auf diesem Gebiete ihm gestellten Aufgaben sich nicht entzogen haben.

III.

Die Verfassung der Stadt Seligenstadt im Mittelalter.

Von **Ludwig Seibert.**

1. Abtei und Stadt Seligenstadt bis zum Jahre 1309.

Am 11. Januar 815 schenkte Kaiser Ludwig der Fromme an Einhard die beiden Höfe („villae") Michelstadt im Odenwald und Ober- und Nieder-Mühlheim im Maingau.[1] In Ober-Mühlheim tritt uns zum ersten Male in der Geschichte das spätere Seligenstadt, wennschon nur in einem seiner Teile, wie wir unten sehen werden, entgegen. Die Schenkungsurkunde Kaiser Ludwigs gibt an, daß der Hof Ober-Mühlheim, früher im Besitze eines Grafen Drogo, 19 Hufen („mansi") und 13 Knechte („servi"), das dazugehörige Nieder-Mühlheim nur 4 Hufen mit ebensovielen Knechten umfasse.

Wir haben es hier wohl mit sogenannten servi casati zu tun, die gegen Zins und Dienstpflicht auf eigener Scholle angesiedelt waren.[2] Zwar ward auf den königlichen Gütern eine ausgedehnte Herrenwirtschaft mit arbeitenden Knechten getrieben. In Ober- und Nieder-Mühlheim brauchte dies aber nicht der Fall zu sein, da es gar nicht immer im königlichen, sondern vorher in privatem Besitz war.

Weiterhin berichtet die Schenkungsurkunde Kaiser Ludwigs, daß Ober-Mühlheim, das Einhard zu freiem, erblichem Besitz übertragen wurde, am Ufer des Maines liege und eine kleine, steinerne Kirche besitze. Schon 819 vermachte Einhard für den Fall, daß er ohne Leibeserben sterbe, testamentarisch seinen Michelstädter Besitz dem Kloster Lorsch.[3] Nach Einhards ursprünglicher Absicht sollten in Michelstadt auch die von Rathleik, dem Ver-

[1] Böhmer-Mühlbacher, Reg. imp., I, 569; Druck: M. G., SS. 21, 359 [Ann. Lauresh.]. Die Gießener Handschrift der Urk. a. d. 17. Jahrh. [no. 696a] bietet keine Varianten.

[2] Schröder, Rechtsgesch., 5. Aufl. [1907], pg. 229.

[3] Böhmer-Mühlbacher, Reg. imp., I, 569. Arch. f. hess. Geschichte, II, pg. 205.

trauten Einhards, (827) aus Rom erworbenen Reliquien der hl. Marcellinus und Petrus ruhen.[4] Entscheidend für Ober-Mühlheim wurde, daß Einhard sich schon im folgenden Jahre (828) bestimmen ließ, sie nach Ober-Mühlheim überzuführen. Hier hatte er schon in den Jahren 815—827 neben der kleinen Kirche, die die Schenkungsurkunde Kaiser Ludwigs erwähnt, eine zweite Kirche erbaut. Auch diese erschien ihm nicht würdig, die Ruhestätte der Heiligen zu sein; deshalb machte er sich alsbald an den Bau einer dritten Kirche, der heute noch stehenden großen Basilika.[5] Bei diesem Kirchenbau ist es nun auffallend, daß Einhard einen geeigneten Bauplatz erst durch Vermittlung des Kaisers von Erzbischof Otgar von Mainz (826—847) erwerben mußte.[6] Deshalb nimmt v. Sommerfeld an, die Schenkung Kaiser Ludwigs habe nicht ganz Ober-Mühlheim umfaßt. Liest man dagegen die Schenkungsurkunde selbst, in der sich die Ausdrücke für die Vollständigkeit der Schenkung außerordentlich häufen[7], so leuchtet die Unhaltbarkeit dieser Vermutung ohne weiteres ein. Der Platz, auf dem die neue — die letzte — Einhardsbasilika erbaut wurde, kann nicht zum Hofe Ober-Mühlheim gehört haben, lag aber in dessen unmittelbarer Nähe. Andrerseits ist es auch höchst unwahrscheinlich, daß Einhard wegen eines oder mehrerer Morgen Landes die Vermittlung des Kaisers angerufen habe, wie ja auch das Wort „locus", mit dem in dem angezogenen Briefe Einhards die Neuerwerbung bezeichnet wird, sich verschieden deuten läßt und recht wohl auch ein ganzes Dorf bezeichnen kann.

[4] Vgl. SS. Marc. et Petri translatio et miracula a. 827—830 auctore Einhardo, Mon. Germ., SS. XV, 1, 238—264. — Bruder, Die hl. Marc. u. Petr. Mainz 1878. — Hampe, Zur Lebensgesch. Einhards, N. A., XXI [1895], pg. 612ff. — Marguerite Bondois, La translation des ss. Marc. et Pierre. Bibl. de l'Ecole des hautes études. Sciences hist. et philol. Paris, Bd. 160 [1907].

[5] Vgl. E. v. Sommerfeld, Die Einhardsbasiliken zu Steinbach u. Seligenstadt. Arch. f. hess. Gesch., 1904. — K. Hampe, Zur Lebensgeschichte Einhards, N. A. XXI, pg. 613.

[6] Brief Einhards an K. Ludwig. M. G. Epp. V, 113, no. 10 [ed. Hampe]: „... de illa commutatione loci, in quo veneranda martyrum corpora requiescunt, quae cum Otgario episcopo facta est; et eum illis proprium efficiatis, pro quo liberando proprium vestrum Sancto Martino tradidistis". — Vgl. Schneider, D. Gründung Einhards. Nassau. Ann., XII, 224.

[7] M. G., SS. 21, 359 [Ann. Lauresh.]: „Hanc villam, id est superiorem Mulinheim cum appenditiis suis et mancipiis propriis ad eam pertinentibus et haec omnia suprascripta cum ecclesiis, villaribus, domibus, mancipiis, sylvis, terris, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, cultum et incultum, cum omnibus adiacentiis et appenditiis totum et ad integrum praedicto .... in proprium ... concessimus".

Ein anderes Moment zeigt uns den Weg zur Lösung dieser Frage, und dies ist der Umstand, daß das von Einhard — jedenfalls noch im Jahre 828[8] — gegründete Kloster niemals unter dem Namen Ober-Mühlheim, sondern immer und nur unter dem Namen Seligenstadt auftritt, und zwar schon bald nach dem Tode Einhards, wo in einem Briefe des Abtes Lupus ein Abt Rathleik von Seligenstadt erwähnt wird, der offenbar identisch ist mit dem oben auf Seite 107 erwähnten Vertrauten Einhards.[9]

Diese Tatsache zwingt uns zu dem Schluß, daß der vom Erzbischof von Mainz eingetauschte Ort, auf dem Einhard Kirche und Kloster erbaute, den Namen Seligenstadt trug. Dies findet auch durch die Etymologie des Namens Seligenstadt eine gewisse Bestätigung. Behaghel[10] leitet den Namen von dem althochdeutschen salaha (vgl. Salweide) ab, eine Erklärung, die eine Umtaufe von Ober-Mühlheim als Stadt der Seligen, wie sie vielfach angenommen wurde, ausschließt.[11]

Rasch verschmolzen dieses Seligenstadt und Ober-Mühlheim, begünstigt durch die nahe Lage und die Vereinigung in der Hand eines Herrn, zu einem Gemeinwesen, das nach dem Herrn, dem Kloster Seligenstadt, den Namen erhielt. Schon zu Beginn des 10. Jahrhunderts ist der Name Ober-Mühlheim gänzlich verschwunden, und man nahm einen Namenswechsel der ganzen Ansiedelung an, um die Verbindung mit dem Ober-Mühlheim der Schenkungsurkunde Ludwigs des Frommen herzustellen.[12]

---

[8] Vgl. Hampe, Zur Lebensgeschichte Einhards. N. A., XXI, pg. 613.

[9] 847. März s. d., Lupi ep. 60. Mon. Germ. Epp. Tom. VI, P. I, pg. 60. „. . . abbas monasterii, quod germanice Saligstat appellatur, cui nomen est Rathlegio . .“ Vgl. Dümmler, Ostfränk. Reich, 2. Aufl., Bd. II, pg. 432.

[10] Behaghel, Die deutsche Sprache, 4. Aufl. [1907], pg. 337. — Die älteste Form, in der der Name Seligenstadt auftritt [847], heißt Saligstat, s. Anm. 9, noch 1188 kommt die Form Saliginstad vor. [M. G. Const. I, 635.]

[11] Steiner, Das Castr. Selgum, Sel. 1858, und Nachtr. z. Schrift, d. Castr. Selg., Steinheim 1863, konstruierte von einer von ihm aufgefundenen römischen Inschrift ausgehend ein römisches Castrum „Selgum“, auf das Seligenstadt zurückgehen soll. Wennschon die Existenz einer römischen Ansiedlung in Seligenstadt durch mancherlei Funde und Ausgrabungen unzweifelhaft festgestellt ist [vgl. z. B. Steiner, Das Römerbad in Sel., Hess. Arch., III, 1844], so können seine Ausführungen doch nicht ganz überzeugen.

[12] In der Schenkungsurk. der Gräfin Wildrut vom Lahngau v. J. 933 [Wenck, Hess. Landesgesch., Bd. I, pg. 279, no. 368; Steiner, Seligenstadt, pg. 60, Auszug] heißt es: „. . . ad monasterium sanctorum Marcellini et Petri, quod moderno tempore Selgenstat nuncupatur“. — Mehrere sagenhafte Erklärungen des Namens Seligenstadt sind im späteren M.-A.

Es ist anzunehmen, daß Einhard und sein Rechtsnachfolger, das Kloster Seligenstadt, die gleichen Rechte, wie er sie über Ober-Mühlheim besaß, auch für Seligenstadt erwarb; denn war Seligenstadt wirklich der Gegenstand jenes Gütertausches, so kann es nur ein grundherrliches Dorf oder ein Hof gewesen sein, dessen Besitzer wechselte. Die Bewohner der aus der Verschmelzung von Ober-Mühlheim und Seligenstadt hervorgegangenen Ansiedlung waren also servi = Grundholden des Klosters als des Rechtsnachfolgers Einhards.

Groß muß insbesondere nach den Ausführungen Einhards in der Translatio SS. Martyrum Marcellini et Petri die Zahl der zur Verehrung der Heiligen nach Seligenstadt zusammenströmenden Fremden gewesen sein. Selbst Kaiser Ludwig der Fromme besuchte das Grab der Heiligen.[13] Durch diesen Zulauf von fremden Wallfahrern muß auch die Ansiedlung Seligenstadt gefördert worden sein, und sehr bald werden Handel und Handwerk dort Bedürfnis geworden sein.

An frommen Zuwendungen für die Abtei scheint es auch nicht gefehlt zu haben; denn das älteste Zinsregister des Klosters, das ungefähr um das Jahr 1000 entstand, zählt Einkünfte aus über 40 Orten in weitem Umkreise auf.[14] Über die weiteren Schicksale der Abtei fehlt uns für das 9. und 10. Jahrhundert fast jede Nachricht. Eine Güterurkunde des Klosters, die in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts und in Gegenwart des „Seniors" der Abtei, Eberhard, ausgefertigt wurde, läßt es wahrscheinlich erscheinen, daß die Abtei in Abhängigkeit von den Herzögen von Franken geraten war. Es liegt wenigstens sehr nahe, in diesem Senior Eberhard den Herzog Eberhard von Franken, der im Jahre 942 im Aufstand gegen König Otto I. fiel, zu vermuten.[15] Da der Ausdruck „Senior" in

entstanden. So läßt Trithemius Seligenstadt zur Merowingerzeit von einem gewissen Salagast gegründet werden. [Trithemii Spanheimensis Prim. part. op. hist. ex Bibl. Marquardi Freher, Frankfurt 1601, pg. 83, z. 46, de origine Francorum.] Auch die verbreitete Sage von der Umtaufe Ober-Mühlheims durch Karl d. Gr. [„Selig sei die Stadt benannt, wo ich meine Tochter (Emma) wiederfand!"] taucht zuerst bei Trithemius auf. [Copia ex Trithemio. Manuskr. in Brüssel, Biblioth. Royale, no. 14732—34, pg. 122—125.]

[13] Im Jahre 836: „... imperator ad Franconofurd venit, inde ad sanctos Marc. et. Petr. et inde ad Ingilnheim ... rediit". Ann. Fuld. — Ludwig d. J. hielt 874 in Seligenstadt einen Hoftag: „.. eodem anno Hludowicos junior apud sanctos Marc. et Petrum cum quibusdam patris sui conciliaribus secretum habuit colloquium". Ann. Fuldens.

[14] N. A. XIII, 607 ff.

[15] N. A. XIII, 607 ff.: „coram seniore nostro Eberhardo et Folk-



jener Zeit kurzweg soviel wie „Herr“ bedeutet, wäre es wohl möglich, daß das Kloster eine Eigenkirche der Frankenherzöge war.[16]

Nach dem Tode Eberhards erlosch das Herzogtum Franken, und die Güter des fränkischen Herzogshauses wurden zum königlichen Besitz geschlagen. Doch vergab Otto I. bald wieder einen großen Teil von ihnen. Wenn nun in dem Diplom, in dem Heinrich IV. im Jahre 1063 die Abtei Seligenstadt an EB. Siegfried von Mainz gibt[17], angeführt wird, daß sich EB. Siegfried bei Geltendmachung seiner Rechte auf Diplome Ottos I., Heinrichs II. und Konrads II. berief und auf eine Urkunde seines Vorgängers Luitpold (1051—1059) hinwies, aus der sich feststellen ließ, daß Luitpold bis zu seinem Tode Seligenstadt besaß, so läßt sich nur für einen Teil dieser Angaben ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit finden.[18] Eine Schenkung Ottos I. an den Mainzer Stuhl läßt sich zwar nicht beglaubigen, obwohl sie sehr leicht möglich wäre, da Otto I. Bruder Wilhelm von 954—968 Erzbischof von Mainz war. Eine Urkunde, in der Otto II. im Jahre 980 (Okt. 8.) der Salvatorkirche zu Frankfurt eine Kapelle der heiligen Marcellinus und Petrus (ohne Ortsangabe) nebst dem dazugehörigen Kleriker Ottmar und seinem Besitztum schenkt[19], kann sich nicht, wie Steiner (Sel., pg. 87f.) und Böhmer-Lau (Cod. Moenofranc. I, no. 12) annehmen, auf die Abtei Seligenstadt beziehen. Die Erwähnung eines Klerikers Ottmar deutet auf eine einfache Kirche oder Kapelle hin und nicht auf ein Kloster, das wie das Seligenstädter eine größere Anzahl von Presbytern und Klerikern hatte. (Vgl. Sel. Urkunde von 940, N. A. XIII, 607ff.) Übrigens gab es auch noch mehr Kirchen, die den heiligen Marcellinus und Petrus geweiht waren, so in Vallendar a. Rh.[20] und an anderen Orten.

nando advocato“. Schmidt, der die undatierte Urkunde veröffentlichte, setzte sie in die Jahre 874—889.

[16] Vgl. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands i. M.-A., Bd. I [1905], 247ff.

[17] Stumpf, Reg. 2620.

[18] Über die Schenkung Heinrichs IV. sind eingehende Untersuchungen angestellt worden: Voigt, Fr. O., Die Klosterpolitik d. salischen Kaiser u. Könige mit bes. Berücksichtigung Heinrichs IV, Leipziger Diss. 1888, pg. 27 u. 39; Herrmann, M., Siegfried I., EB. v. Mainz, Leipziger Diss. 1889, pg. 7 u. 18; Hannach, E., EB. Siegfried v. Mainz als persönl. u. polit. Charakter, Rostocker Diss., pg. 21; Meyer v. Knonau i. Jahrb., Heinr. IV, 1, 333, no. 51; Breßlau, i. M. G. Dipl. III, pg. 5.

[19] Würdtwein, Dioec. Mog. II, 417, no. 132; Böhmer-Lau, Cod. Moenofr. I, 10, no. 12.

[20] Bruder, Die hl. Martyrer Marcellinus u. Petrus, pg. 244ff.

Im Jahre 1002 verlieh König Heinrich II. das Kloster auf Lebenszeit an Bischof Heinrich von Würzburg. Dieser Bischof hat den Versuch gemacht, sich dauernd den Besitz von Seligenstadt zu sichern. Dazu sollte ihm eine Fälschung verhelfen. Er ließ eine Urkunde anfertigen, die ihm Seligenstadt für immer zusprach, sonst aber genau mit der echten Urkunde König Heinrichs übereinstimmte.[21] Überhaupt scheint Würzburg danach gestrebt zu haben, sich im Bereich des späteren Mainzer Oberstifts festzusetzen. Dies beweist, selbst wenn es gefälscht sein sollte, ein Diplom König Heinrichs II. von 1003 (Febr. 9), in dem er dem Bischof Heinrich von Würzburg den Besitz von Amorbach u. a. bestätigt.[22] Freilich hatte der Bischof mit seinen Bestrebungen keinen Erfolg.

Nach seinem Tode (1018 Nov. 14) fiel die Abtei ans Reich zurück, so daß Kaiser Heinrich II. sie noch in seinen letzten Lebensjahren an Mainz gegeben haben müßte. Daß dies wirklich geschehen ist, läßt sich nicht nachweisen, hat jedoch einen schwachen Grad von Wahrscheinlichkeit, da EB. Aribo 1023 und 1026 in Seligenstadt Synoden abhielt.[23] Seligenstadt wäre dann nach dem 1031 (Apr. 6) erfolgten Ableben Aribos wieder ans Reich gefallen, was sich daraus schließen läßt, daß Konrad II. sich dort Ostern 1032, im März 1034 und zu Himmelfahrt 1035 aufhielt.[24] König Heinrich III. berief im März 1041 nach Seligenstadt einen Hoftag[25], und, was schwerer wiegt, im Jahre 1045 (Nov. 25) verlieh der König an Abt Otto von Seligenstadt eine Immunitätsbestätigung und das Marktrecht für Seligenstadt[26], und in diesem Diplom König Heinrichs tritt als Intervenient nicht der Erzbischof von Mainz, sondern die Kaiserin Agnes auf.

Für die Behauptung EB. Siegfrieds, daß sein Vorgänger EB. Luitpold von Mainz Seligenstadt „usque ad finem vite sue" besessen habe, läßt sich eine Beglaubigung nicht finden, wenn man sie nicht darin erblicken will, daß der königliche Hof erst im November 1062, also erst nach dem

[21] Beide Urk., die echte und die gefälschte, sind abgedruckt in M. G. Dipl. III, pg. 5.

[22] Reg. Boica I, 53.

[23] Breßlau, Jahrb., Heinr. II., 3, 267; Dersch, W., Die Kirchenpolitik des EB. Aribo v. Mainz, Marburger Diss. 1899, pg. 7 u. 45; Kippenberger, EB. Aribo v. Mainz, Leipziger Diss. 1909.

[24] Jahrbücher Konrads II., 1, 195ff.

[25] Ann. Hildesh. 1032 u. 1035; Stumpf, Reg. 2053; vgl. E. Müller, Das Itinerar K. Heinrichs III., Berlin 1901, pg. 31ff.

[26] Drucke: Weinckens, Nauarchia, 126; Deductio juris, 54. Auszug b. Steiner, Sel., 342. — Stumpf, Reg. 2286.



1059 erfolgten Tode Luitpolds, wieder nach Seligenstadt kommt.[27]

Aus all dem Gesagten geht hervor, daß, wenn die Mainzer Erzbischöfe Seligenstadt vor 1063 zeitweilig besessen haben, sie es nie zu dauerndem Besitz, sondern immer nur auf Lebenszeit erhalten haben. Ein Anspruch auf dauernde Verleihung, wie ihn EB. Siegfried 1063 erhob, hatte daher keine Berechtigung. Es handelt sich hier nur um einen der vielen Fälle von Plünderung des Reichsgutes durch die Fürsten, die seit dem Sturze der Kaiserin Agnes an der Tagesordnung waren.

Hier müssen wir die Darstellung der äußeren Geschicke Seligenstadts unterbrechen, um auf die in Seligenstadt selbst geschehenen Veränderungen einzugehen, die ihren Ausdruck finden in der Immunitätsbestätigung und Marktrechtsverleihung durch König Heinrich III. im Jahre 1045 (s. o.). Die Immunitätsbestätigung ist eine umfassende, sie gilt für alle Besitzungen der Abtei, sowohl für die, welche sie im Augenblick der Bestätigung hat, als auch für solche, die sie in Zukunft noch erwerben wird. Es liegt kein Grund vor, die Stelle, die von einer Immunitätserneuerung spricht[28], für phrasenhaft zu halten und anzunehmen, die Abtei habe erst damals die Immunität erhalten. Eine andere Frage ist die, inwieweit dem Abte durch das Privileg, das jede Amtshandlung des Grafen innerhalb des Immunitätsbezirkes verbietet[29], auch die Gerichtsbarkeit zugesichert war. Rietschel spricht sich allgemein über diese Frage folgendermaßen aus[30]: „Rathgen[31] bestreitet, daß durch die Immunität zugleich die Gerichtsbarkeit gegeben gewesen sei. Daß das Gegenteil richtig ist, unterliegt nach den neuesten Forschungen keinem Zweifel, wenn auch anfangs die Immunitätsgerichtsbarkeit eine beschränkte war und der des Centenars entsprach. Aber bereits unter den Ottonen wurde es Regel, daß die Reichskirchen für ihren Grundbesitz die höhere Gerichtsbarkeit erlangten. So bildeten sich grundherrliche Gerichtsbezirke, die man nicht

---

[27] Stumpf, Reg. 2611a.

[28] „... ut immunitatem rerum et familiae, quam nostri antecessores et anteriores ... tradiderunt ... hanc dignaremur renovare ...“

[29] Hierüber sagt das keine besonderen Eigentümlichkeiten bietende Diplom: „ut nemo fidelium nostrorum vel quilibet comes aut exactor judiciariae potestatis in ecclesias aut loca vel agros ... placita habenda, causas audiendas . . . sive homines ipsius sancti loci tam ingenuos quam servos .... injuste destringendos .... ingredi audiat“.

[30] Rietschel, Markt u. Stadt, 1897, pg. 158.

[31] Rathgen, Märkte, pg. 302.

unzutreffend als grundherrliche Grafschaften bezeichnet hat. In der Tat entsprach die in ihnen geübte Gerichtsbarkeit vollständig der Grafschaftsgerichtsbarkeit. Der einzige Unterschied war, daß der höchste Beamte nicht «Graf» sondern «Vogt» (advocatus) hieß.“ Daß das Kloster Seligenstadt die niedere Gerichtsbarkeit besaß, läßt sich wenigstens für das 13. Jahrhundert mit Sicherheit nachweisen. Wir dürfen also auch für das 11. Jahrhundert die niedere Gerichtsbarkeit für die Abtei in Anspruch nehmen. Ungleich schwieriger ist die Frage zu entscheiden, ob die Immunität der Abtei auch die hohe Gerichtsbarkeit umfaßte. Es soll darüber weiter unten bei Besprechung der Seligenstädter Vogtei ausführlich gehandelt werden.

Das Wichtigste und das Neue im Privileg König Heinrichs III. ist die Verleihung des Marktrechtes, mit dem das Münz- und Zollrecht verbunden waren.[32] Nicht immer hat freilich die Verleihung des Marktrechtes auch die Gründung des Marktes zur Folge gehabt. Bekannt ist ja der Fall von Allensbach, wo erst, lange nachdem der Grundherr, das Kloster Reichenau, die erforderlichen Privilegien erhalten hatte, der Markt von Abt Ekkehard errichtet wurde.[33] Deshalb läßt sich auch für Seligenstadt nicht ohne weiteres sagen, wann der Abt von seinem Marktrechte Gebrauch machte. Daß er es getan hat, beweist die Existenz der Stadt, die sich freilich erst über 100 Jahre später nachweisen läßt (1175).[34] Von seinem Münzrecht hat das Kloster nur bis etwa 1250 Gebrauch gemacht.[35] Die Abtei war somit Grundherr, Gerichtsherr und Marktherr von Seligenstadt.

Seit 1063 ist das Kloster dauernd im Besitz der Mainzer Kirche, der nicht mehr bestritten wird; streitig wird in der Folgezeit nur sein wertvollstes Besitztum, die Stadt Seligenstadt. Ähnlich wie Gelnhausen hat auch sie zugleich militärische Bedeutung, indem sie die aus dem Maingau durch das Kinzigtal nach Nordwesten führende Straße beherrschte.

Die Gewalten, die in Betracht kamen, waren der Kaiser

---

[32] Vgl. M. Scheller, Zoll u. Markt, 1, im 12. u. 13. Jahrh., Diss. Jena [Blankenhain 1903].

[33] Hegel, Städtewesen, pg. 125.

[34] 1175 s. m. et d. Güterurk. d. Kl. Sel., Zeitschr. f. Geschichte d. Oberrheins, XV, 334: „Testes . . . Godeboldus et filius ejus Gerlacus, Wolframus, Walcunus et frater ejus Cunradus, Heroldus Thelonarius, Everhardus .. cives de Selgestat.

[35] Vgl. Zeugenverhör v. 1293, s. Anhang, no. 3. Zeuge XIV will den letzten abteilichen Münzmeister „Hertwicus der Neselende“ noch gekannt haben und beschreibt das Aussehen der abteilichen Münzen.

und der Erzbischof von Mainz. Im Jahre 1237 stellte Friedrich II., jedenfalls als Dank oder Preis für die Wahl seines Sohnes Konrad zum König, dem Erzbischof von Mainz einen Lehensrevers über Seligenstadt aus.[36] Er besitze es nicht zu rechtem Eigen, sondern trage es gleich seinem Vater und Großvater vom Mainzer Stuhl zu Lehen. Die Staufer hatten mehrere Besitzungen der Mainzer Kirche zu Lehen, und die Ehre, einen König zum Lehensmann zu haben, war materiell nicht gerade sehr günstig. Schon EB. Konrad von Mainz (1187—1190) hatte darüber geklagt, daß die Mainzer Kirche durch Verlehnungen sehr geschädigt worden sei.[37] Im Jahre 1212, wo Friedrich II. die Hilfe des Erzbischofs nötig hatte, gab er der Mainzer Kirche alle Lehen „zum Dank für geleistete Dienste" zurück, ohne sie aber einzeln anzuführen. Entweder muß nun dieser Verzicht keinen Erfolg gehabt haben, oder er war nicht von Dauer; denn außer Seligenstadt findet sich 1237 auch noch Bischofsheim im Besitze Kaiser Friedrichs II. Auf Bischofsheim verzichtete der Kaiser in diesem Jahre überhaupt[38], während er für Seligenstadt nur den erwähnten Revers ausstellte. Wie nun Seligenstadt in die Hände der Staufer gelangte, darüber läßt sich mit Sicherheit nichts sagen. Wenn Friedrich II. in seinem Lehensrevers von 1237 darauf hinweist, daß er es wie schon sein Vater und Großvater zu Lehen vom Mainzer Stuhl trage, so ist es wahrscheinlich, daß Friedrich I. es zu solchem Rechte vom Mainzer Erzbischof, vielleicht von EB. Christian, erwarb.

Friedrich I. hielt sich 1188[39] in Begleitung seines Sohnes Heinrich[40] längere Zeit in Seligenstadt auf. Allem Anschein nach fand dort ein Hoftag statt. Friedrich II. erbaute dort ein Palatium, dessen Überreste heute noch vorhanden sind.[41] Im Jahre 1241 erscheint Seligenstadt mit 120 Mark Steuer im Reichssteuerverzeichnis.[42] Nur Frankfurt mit 250 Mark, Basel und Gelnhausen mit 200 Mark und Wetzlar und Schwäbisch-Hall mit 170—150 Mark zahlen einen höheren Steuerbetrag als Seligenstadt, weitaus die meisten Städte zahlen weniger als 120 Mark. Vielleicht

---

[36] Reg. imp. V, 2273; vgl. N. A. XXIII, 527f.; Alex. Boß, Die Kirchenlehen der stauf. Kaiser, Diss. München 1886, pg. 12ff.

[37] Reg. imp. 675. — [38] Reg. imp. 2246.

[39] 1188 Apr. u. Mai, Stumpf, no. 4889—91. — [40] Stumpf, no. 4628.

[41] Schäfer [Kunstdenkm. d. Großh. Hessen, Provinz Starkenburg, Kreis Offenbach, Darmstadt 1885, pg. 212ff.] setzt die Bauzeit des Palatiums aus Gründen des Stils in die Regierungszeit Friedrichs II.

[42] Zeumer, Z. Geschichte d. städt. Reichssteuern im früheren Mittelalter, H. Z. 81 [1898]; N. A. XXIII, 522; M. G. Const. III.

wird diese auffallende Höhe der Steuer erklärt durch den Zusatz im Steuerverzeichnis: „ille cedent ad edificia eorum". Wie an vielen anderen Orten, so hat Friedrich II. oder vielmehr seine Regentschaft also auch in Seligenstadt umfassende Befestigungen und Bauten ausführen lassen[43]; dafür spricht die Überweisung des gesamten Steuerbetrages. Fügen wir noch hinzu, daß alle stilistischen Merkmale für eine Erbauung der Seligenstädter Pfalz um jene Zeit sprechen, so dürfen wir bestimmt vermuten, daß die Seligenstädter Pfalz um 1240 im Bau ist, der rasch gefördert wird.

Im Jahre 1255 läßt sich Seligenstadt mit Aschaffenburg als Mitglied des rheinischen Städtebundes nachweisen.[44]

Vielleicht schon vor, sicherlich aber alsbald nach dem Untergang der Hohenstaufen zog Mainz die Stadt Seligenstadt als erledigtes Lehen wieder an sich. Die Einziehung muß spätestens 1246 mindestens versucht worden sein; als „erledigt" galt das Lehen sicher seit Absetzung Friedrichs II. und seines Sohnes. Besonders war EB. Werner von Mainz[45] (1259—1284) sehr auf die Ausdehnung seines Besitzes bedacht. Von Aschaffenburg aus[46] suchte er durch Gewalt, Kauf oder Lehensnahme sich im Maingau festzusetzen und seine bereits gewonnenen Besitzungen abzurunden. Im Jahre 1275 hielt er sich sicherlich nicht ohne Grund drei Monate lang in Seligenstadt auf.[47] Im Jahre 1278 geriet er mit dem Grafen Reinhard von Hanau in Streit wegen der Grafschaft Bachgau.[48] Er beendete ihn dadurch, daß er Reinhard für 600 Mark seine Ansprüche abkaufte. Durch die Erwerbung der Grafschaft Bachgau erreichte Werner die Abrundung und Verbindung seiner Besitzungen in Seligenstadt und Aschaffenburg. Rudolf von Habsburg wagte, so sehr er auf die Revindikation der während des Interregnums abhanden gekommenen Reichsgüter bedacht war, nicht, zu Lebzeiten Werners den Bestrebungen des Mainzer Stuhles entgegenzutreten. Sobald aber Werner gestorben war, forderte er, während noch der Mainzer Stuhl ver-

[43] Die Bemerkung: „ille cedent ad edificia eorum", findet sich noch bei einer ganzen Reihe von Städten des Steuerverzeichnisses von 1241. Vgl. Zeumer, Z. Gesch. d. städt. Reichssteuern i. früheren Mittelalter, H. Z. 81 [1898].

[44] Herm. Altah. Ann., SS. XVII, 394 (39) [„Soelistat"]; „Seligestat", Constit. II, 579 ff.

[45] Vgl. von der Ropp, EB. Wernher von Mainz, 1872.

[46] v. d. Ropp, l. c., pg. 24.

[47] 1275 Jan. 4 bis Febr. 15, 1275 Juni 4 bis Juli 14. Mainzer Reg. XXXVI, no. 352—356, 372—373.

[48] Mainz. Reg. XXXVI, no. 453; v. d. Ropp, l. c., pg. 121 f.

waist war, den Bachgau und die Stadt Seligenstadt im Jahre 1284 für das Reich zurück.[49] Umsonst wiesen die Mainzer auf den Lehensrevers Kaiser Friedrichs II. von 1237 hin. Rudolf nahm ihn „zur näheren Prüfung" an sich und gestattete dem Mainzer Kapitel nur, sich eine Abschrift von ihm zu nehmen, welche die Bischöfe von Straßburg, Speyer, Würzburg und Meißen beglaubigten. Noch im gleichen Jahre nahm er bei seinem Zuge durchs Maintal die Stadt in Besitz.[50] Das Stadtsiegel von 1288, das älteste, das uns erhalten ist, zeigt denn auch den Reichsadler in dreieckigem Wappenschild.[51]

Adolf von Nassau gab nach seinem in der Wahlkapitulation[52] gemachten Versprechen Stadt und Bachgau sofort nach der Wahl zurück[53]; ja er mußte sogar geloben, den Grafen Ulrich von Hanau, der über den Besitz von Seligenstadt mit Mainz in Streit geraten war, niemals in seine Dienste zu nehmen, noch ihm sonst einen Gefallen zu erweisen, sondern vielmehr dem Erzbischof gegen Ulrich beizustehen.[54]

Auch Albrecht I. mußte dem Erzbischof Gerhard Seligenstadt zusichern.[55] Aber schon bald danach wurde Mainz durch Ulrich von Hanau von neuem in dem Besitze Seligenstadts gestört. Ulrich machte 1299 mit 500 Mann einen Angriff auf das Mainzer Gebiet, freilich geriet er bald in Gefangenschaft und wurde in Bingen festgesetzt. Aber er entkam durch Flucht[56], und im folgenden Jahre (1300) genoß er sogar die Unterstützung des Königs, der ihn zum Generalvogt über alle mitteldeutschen Reichsstädte machte (1300 Okt. 20).[57] Jetzt konnte er den Kampf gegen Mainz wieder eifriger betreiben, so daß sich der Erzbischof genötigt sah, zum Schutze seines Landes den Kämmerer Heinrich von Lyßberg mit Truppen nach Seligenstadt zu entsenden, der von Januar bis Juni 1301 dort lagerte.[58]

---

[49] Redlich, Rudolf v. Habsburg, pg. 466; Böhmer-Redlich, Reg. 1850.

[50] Redlich, Rudolf v. Habsburg, l. c. — Vgl. auch Zeugenverhör von 1293, Anhang, no. 3. Zeuge VII: „usque ad illud tempus, quo cives Selgenstadenses tradiderunt opidum Selg. domino Rudolfo Romanorum regi".

[51] 1288 Nov. 28, ungedruckte, inhaltlich belanglose Güterurkunde des Klosters Seligenstadt, Or.-Perg., München, Reichsarchiv, Kl. Sel., Fasz. 1.

[52] 1292 Juli 25, Vogt, Mainzer Reg. 278, Const. III, 468ff.

[53] 1292 Juli 28, Vogt, l. c., 279. — [54] Vogt, l. c., no. 279.

[55] 1298 Sept. 13 u. 17 Wahlkapitulation, Const. IV, 13 u. 14. 1299 Okt. 4, Const. IV, 74.

[56] Vogt, l. c., no. 673.

[57] Vogt, l. c.; Böhmer-Lau, Urkundenbuch, Bd. I [1901], pg. 386f., no. 772.

[58] Jan. 13—23, Vogt, l. c., 673; Juni 28, Vogt, 699.

Diese Episode ist nur ein Vorspiel zu dem größeren Kampfe, der jetzt folgte, und in dem der Mainzer dem König selbst gegenüberstand. Und jetzt unterlag der Erzbischof. Als der König im Sommer 1301 heranzog, konnte Mainz die Stadt Seligenstadt nicht mehr halten; die Bürger selbst nahmen entschieden für Albrecht Partei.[59] Man kann dies um so mehr verstehen, wenn man bedenkt, daß Seligenstadt, solange es mainzischer Besitz war, fortgesetzt unter den Angriffen des nahe benachbarten Grafen von Hanau zu leiden hatte, und daß deshalb den Bürgern von Seligenstadt ihre Zugehörigkeit zu Mainz nicht wenige Nachteile brachte. Während Albrecht nach Besiegung des Pfalzgrafen Rudolf und Eroberung der Stadt Bensheim bei Oppenheim über den Rhein ging[60], vertraten im Maingau Ulrich von Hanau und Siegfried von Eppenstein des Königs Sache. Im Verlaufe des Kampfes, der mit dem Rückzug der mainzischen Truppen endete, wurde der Siegfried von Eppenstein gehörige Anteil des Steinheimer Schlosses zerstört.[61] Seligenstadt selbst schloß sich, um sich besser behaupten zu können, an den 1285 gegründeten Bund der wetterauischen Städte Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen an.[62]

Beim Friedensschluß mit dem Erzbischof griff König Albrecht, wie sein Vater es einst getan hatte, die alte Streitfrage über die Zugehörigkeit Seligenstadts zum Reiche wieder auf. Er nahm Seligenstadt so lange an sich, bis der Erzbischof ihm sein Anrecht auf die Stadt bewiesen habe[63], und, obschon Papst Benedikt XI. den König im Jahr darauf aufforderte, dem Mainzer Stuhl seine Besitzungen zurückzugeben[64], behielt Albrecht die Stadt bis zu seinem Tode. Als eine Reichsstadt erneuert Seligenstadt 1306 sein Bündnis mit den Wetterauer Städten auf

[59] Dies geht aus den Ausdrücken hervor, mit denen die Seligenstädter Bürger in der Bündnisurkunde, die sie 1301 mit den wetterauischen Städten austauschen [s. u.], ihre unauflösliche Zugehörigkeit zum Reich bekunden: „Quod cum nos sacro Romano imperio destricti, ligati prout civitates Wetterawie ... sumus omnis fidelitatis devocione subjugati ...“.

[60] Vgl. Vogt, Mainzer Reg.

[61] 1301 Okt. 15. Kg. Albrecht läßt die Burg wieder aufbauen. Joannis, Spicileg., 331.

[62] Vgl. Werner, Die Wetterauer Städtebünde u. Landfrieden im 13. u. 14. Jahrh., Mitt. d. Oberhess. Gesch.-Vereins, N. F. V, 151ff. — Bündnisurk. 1301 Sept. 28, Böhmer-Lau, Frankfurter Urkundenbuch I, 397f., Or. Wetzlar, Stadtarch. Das Siegel der Stadt Seligenstadt zeigt den sitzenden König mit Insignien.

[63] 1302 März 21. Const. IV, 113f.; Vogt, 719.

[64] Potthast, Reg. Pontif., no. 25391 [1303 Mai 20]; Vogt, 782.



weitere zehn Jahre.[65] Aber so lange sollte die Reichsfreiheit nicht währen. Der Mainzer Erzbischof hatte ja in den Wahlkapitulationen immer wieder die Waffe in der Hand, vom Nachfolger zurückzugewinnen, was der Vorgänger dem Erzstift entfremdet hatte. In seiner Wahlkapitulation mußte Heinrich von Luxemburg versprechen, dem Mainzer Stuhl Seligenstadt und den Bachgau zurückzugeben[66], was Heinrich denn auch nach seiner Wahl tat.[67] Die Wahl Heinrichs VII. bildet für die Geschichte Seligenstadts eine Epoche; denn von nun an bleibt es dauernd beim Mainzer Kurstaat, da auch König Ludwig mehrmals[68] und selbst König Ruprecht[69] fast 100 Jahre später dem Mainzer Stuhl seine Rechte auf Seligenstadt bestätigen.

2. Die Stadtgemeinde und ihr Verhältnis zur Abtei; die Einwohnerschaft.

Wir hatten oben gesehen, wie die Bewohner von Seligenstadt Hofhörige Einhards und seines Rechtsnachfolgers, des Klosters, waren. Dieses Verhältnis ist bestimmend geworden für den Charakter der Stadtgemeinde, die sich in Seligenstadt im Laufe der Zeit entwickelte.[70]

„Nichts ist innerhalb der Mauern der Stadt oder außerhalb im Bezirke der Stadt, das nicht Eigentum des Klosters und Erbleihe der Bürger ist.“ Mit diesen Worten kennzeichnet die Abtei in einem Zeugenverhör von 1293 ihre grundherrlichen Rechte in Seligenstadt.[71] Der Abt ist also Grundherr von Seligenstadt, und die Bürger besitzen den Grund und Boden gegen Zinspflicht zur Leihe.[72] Die Folge ist, daß auch alle Veränderungen und Verkäufe von Stadtgütern unter Mitwirkung des Abtes oder seines Hofrichters, des Schultheißen, im sogenannten Bauding zu geschehen

---

[65] Böhmer-Lau, Frankfurter Urkundenbuch I, pg. 448, no. 871.

[66] 1308 Okt. 28. Const. IV, 222.

[67] 1309 Febr. 20. Würdtwein, Subsid. Diplom. IV, 354. — 1309 Mai 15. Const. IV, 1, 237f.

[68] 1314 Dez. 2. Würdtwein, Diplom. Mogunt. II, 91; Reg. Ludovici, no. 9. — 1314 Dez. 20. Reg. Ludovici, no. 32.

[69] 1400 Dez. 16. Reichstagsakten 4, 249, 10.

[70] Eine gewisse Ähnlichkeit mit der Entstehung der Stadt Seligenstadt weißt die von St. Pölten auf. Vgl. Lahusen, J., Zur Entstehung d. Verfassung bair.-österr. Städte, 1908, pg. 47ff.

[71] Weinckens, Eginh. illustr., pg. 118ff. Unten Anhang, no. 3.

[72] Vgl. Zinsbücher d. Kl. Sel. a. d. 15. Jahrh., St.-A. Darmstadt. — Das Zinsregister nennt für Seligenstadt etwa 250 Namen von Zinspflichtigen, mithin die gesamte Bürgerschaft [s. u.]. Auch von den Rodungen muß Zins bezahlt werden.

haben.[73] Dasselbe Bauding, unter demselben Hofrichter, dem Seligenstädter Schultheißen, besitzt die Abtei auch in verschiedenen Dörfern der Umgegend von Seligenstadt, z. B. in Welzheim[74], so daß kein tiefgehender Unterschied zwischen der Art, wie die Seligenstädter Bürger ihre Güter besitzen und der, wie sie die Bauern übernehmen, gefunden werden kann. Der Grund hierfür ist leicht einzusehen: Seligenstadt war vor der Marktgründung ein grundherrliches Dorf und auf dem Boden dieses Dorfes hat sich ohne sprunghafte und plötzliche Veränderungen die Stadt nach der Marktgründung organisch entwickelt, indem besonders die Abtei ängstlich ihre alten Rechte, zumal wenn sie materieller Natur waren, hütete. Und wie sehr das letztere der Fall war, beweist der Umstand, daß auch die Stadt von allen ihren Gebäuden bzw. von den Grundstücken, auf denen sie erbaut sind, z. B. vom Rathause, mit Ausnahme der Befestigungswerke, einen Zins an die Abtei entrichtete.[75] In einem Zeugenverhör über die Abteirechte von 1293 wird betont, daß kein Grundstück ohne des Abtes oder seines Schultheißen Wissen und Zustimmung[76] verändert werden dürfe, daß mithin diese Zustimmung auch gelegentlich versagt werden konnte. Daß, wie anderorts, auch in Seligenstadt der Verkauf im Bauding an die Entrichtung eines Ehrschatzes gebunden war, läßt sich zwar nicht urkundlich belegen, erscheint aber nach Lage der Dinge als selbstverständlich.[77]

Man kann also in Seligenstadt nicht von einer besonderen städtischen Art des Grundbesitzes, vom sogenannten Weichbildgute, reden.

Zu all dem Gesagten paßt aufs beste der Umstand, daß die Seligenstädter Bürger auch noch im späteren Mittelalter der Abtei gegenüber zu Frondiensten verpflichtet sind. Das Zeugenverhör von 1293 berichtet darüber: „Weil die Bürger verpflichtet sind, dem Abte jedes Jahr zur Zeit der Ernte durch einen zu diesem Zwecke aus der Bürgerschaft gewählten Mann seine Beunden zu schneiden, so erhalten

[73] Zeugenverhör 1293. Anhang, no. 3, Art. 5.

[74] Weistum bei Steiner, Seligenstadt, pg. 365.

[75] Eintrag in d. Seligenstädter Stadtbuch aus dem Anfang des 15. Jahrh.: „Item man gibt vom Rathuse zu zinse dem kelner in deme Closter seßig phenige, mit namen drißig phenige zu ostern und drißig phenige zu sancte Martyns dag". Stadtarch. Sel.

[76] „Quod inde non possit aliquid vendi vel mutari sine abbatis et eius sculteti scitu et consensu ..... et hoc in figura judicii, quod vulgo dicitur buding . . ." Zeugenverhör von 1293, Anhang, no. 3, Art. 5.

[77] So war es z. B. in Basel. Arnold, Gesch. d. Eigentums i. d. Städten, pg. 153.



sie vom Abte zum Dank (gratia) Nutzungsrechte im Seligenstädter Forst".[78] Wenn wir uns wiederum den Ursprung Seligenstadts aus einem grundherrlichen Dorfe vor Augen halten, so erscheinen uns auch diese Frondienste durchaus nicht auffallend. Wir brauchen auch gar nicht anzunehmen, daß der Fall ursprünglich vielleicht umgekehrt gelegen habe, wie z. B. in Straßburg[79], daß die Bürger die Frondienste in früherer Zeit als Entgelt für die Nutzungsrechte leisteten, es wäre im Gegenteil auffallend, wenn die Frondienste, die die Seligenstädter „servi" Einhards einst sicherlich leisteten, im Laufe der Zeit verschwunden wären. Es sind Weistümer aus dem Ende des 14. Jahrhunderts erhalten, die genaue Bestimmungen über die Ausführung dieses Frondienstes geben. Der Beauftragte der Bürger, der Heimburger, muß nicht nur die Beunden des Abtes mähen, sondern sie auch im Frühjahr einzäunen. Hierbei müssen die Bürger Fahrdienste leisten. „Ir iglicher der da fert mit vier pherden und eyme weyne . . . der sal yme zune vir sin bunden, die da befrochtiget ist, XXIII stecken . . . mit eyme pherde und karn XII stecke" fahren, „ußgenommen amptlude, paffen, edellude und juden".[80] Die Ernte des Abtes müssen die Bürger nach Hause fahren, und zwar nicht nur die Ernte von den Beunden, sondern auch das Heu der abteilichen Wiesen, die ebenfalls vom Heimburger gemäht werden müssen.[81] Es ändert nichts an der Sache, daß ein Teil der Frondienste nicht mehr durch die gesamte Bürgerschaft, sondern nur durch einen von dieser Beauftragten geleistet wurde. Interessant und ein Zeugnis für das Bestehen des Frondienstes schon vor dem Jahre 1045 ist es, daß dieser Beauftragte der Heimburger, d. h. der Vorsteher der alten Dorfgemeinde (s. u.), und nicht ein Mitglied der sich später entwickelnden Stadtbehörden ist.

Der Heimburger erhebt als Entschädigung für seine

---

[78] Anhang, no. 3, Art. 1: „. . . a quo domino abbate cives Selgenstadenses, quia tenentur ei singulis annis bůndas suas sepire et tempore messium easdem metere per unum ex concivibus suis ad hoc deputatum, gratiam hanc dignoscuntur habere, quod semel aut bis in septimana, secundum quod visum fuerit expedire abbati, arida ligna colligent et infructuosa secabunt. Ceterum volenti edificare domum novam septem ligna, horreum novum quinque ligna . . . abbas gratis dabit."

[79] v. Below, Territorium u. Stadt, 314.

[80] Selig. Weistum aus der Zeit um 1400. Stadtbuch, Seligenstädt. Stadtarchiv.

[81] „Zum ersten sal eyn heymburger geen durch die stat, als maniglich ehlich lude, die ir eygin brot eszin, die sollen eyme heymburger geben drittehalbe pennig, nur paffen, edellude, amptlude, scheffen und juden uszgenomen." Grimm, Weistümer, I, 504.

Mühe und Auslagen von jedem Bürger, mit Ausnahme der Geistlichen, Edel- und Amtleute, Schöffen und Juden, je $2\frac{1}{2}$ Pfennige. Allerdings muß er hiervon dem Abt 10 Schillinge, dem Schultheißen 5 und den Schöffen insgesamt 5 Schillinge geben.[82] Sogar die Verköstigung, die der Herr seinen fronenden Leuten zu gewähren pflegte, hat sich in Seligenstadt erhalten. Der Abt muß nämlich jedem Bürger $\frac{1}{4}$ Kuchen, dem Amtmann 2, Vogt, Schultheiß und Schöffen je einen Kuchen ins Haus schicken, wer keinen Kuchen erhält, ist auch jeder Verpflichtung gegen den Abt in bezug auf den Beundenschnitt enthoben.[83] Auch dem Heimburger muß er für sich und seine Arbeiter Brot von sieben Malter Korn geben.[84] Aus der Verteilung der Kuchen und der Abgabe der Bürger an den Heimburger kann man wohl schließen, daß diese Art des Frondienstes, wie er oben für das spätere Mittelalter geschildert wurde, nur eine Ablösung der allgemeinen Fronpflicht darstellt, die zuvor in Seligenstadt geherrscht hat. Diesen Ablösungsprozeß brauchen wir uns nicht als einen einmaligen Akt zu denken; vielmehr wird man den Einwohnern von Seligenstadt, als sich ihre Zahl mehrte, gegen Entrichtung einer bestimmten Summe das Fernbleiben vom Frondienste gestattet haben. Dieses Fernbleiben wurde dann im Laufe der Zeit zur Regel. Leicht läßt sich auch erklären, warum gerade dem Heimburger später die Ausführung des Frondienstes zufiel. Der Heimburger war eben, wie wir an anderer Stelle sehen werden, der Vorstand der rein landwirtschaftlichen Wirtschaftsgenossenschaft, wie sie in Seligenstadt vor der Marktgründung bestand. Als Vorstand der damaligen Dorfgemeinde hatte er Leitung und Aufsicht beim Frondienst, und diese behielt er auch als die Bürger durch bezahlte Kräfte ihre eigene Fronpflicht ersetzten.[85]

---

[82] „Von demselben gelde sal eyn heymburger geben unserm hern dem apt zehin schillinge phenige, dem schulthesin fünf schillinge phenige und den scheffen fünf schillinge phenige.“ Grimm, l. c.

[83] „Von demselben recht sal unser her der apt eyme iglichen burger eyn firtel eyns kuchen, und dem amptmann zwene kuchen, dem fogde und schulthiszen mid dene scheffen eyn kuchen, und in alle gassen faren, da man durch geriden mag, und welchem burger der kuchen nit enwurde, der wer des bunden snites entledigt . . . .“ 1390, Grimm, Weistümer, I, pg. 504.

[84] „Darnach sal unsz her der apt eyme heymburger gebn sywen malter korn vor der erne, daz er sie moge gemachen zu gutem brode . . .“ 1390, l. c.

[85] Weist. 1390: „. . . wer iz aber, daz der heymburger die beinen snyden sal, so sal der heymburger uff den margk geen, und sal snyder

Für das Nutzungsrecht im „Seligenstädter Forst“ müssen die Bürger, wenn sie mit einem Lastwagen fahren, ein Huhn und zehn Eier, wenn sie nur mit einem Karren fahren, zehn Eier jährlich an den Abt entrichten[86], eine Abgabe, die man sonst in der Regel nur bei Unfreien findet. Im früheren Mittelalter pflegten nur Leibeigene und Hörige eine jährliche Abgabe von Hühnern zu entrichten, die je nach Zeit und Rechtsgrund, auf die sie abgeliefert wurden, benannt wurden (Leibhuhn, Rauchhuhn usw.; Fastnachtshuhn, Pfingsthuhn usw.). Freie verstanden sich hie und da und erst im späteren Mittelalter zur Zahlung dieser Abgabe, aber nur in seltenen Fällen. Hörige, die in die Stadt zogen, zahlten keine Hühner mehr. „Keine Henne fliegt über die Mauer.“[87] Wir haben es in Seligenstadt jedoch mit einem regelrechten Martinshuhn zu tun; wiederum ein Beweis für die Unfreiheit der Seligenstädter Bürger in früheren Zeiten.[88]

Endlich waren die Bürger verpflichtet, dem Abte eine Erbschaftssteuer, wie sie die Hörigen zu entrichten pflegten, zu zahlen. Diese Erbschaftssteuer trat in Deutschland in einer doppelten Form auf, einmal des sogenannten Buteil und dann in einer milderen Form, der sogenannten Kurmede.[89] Und diese mildere Form bestand darin, daß beim Tode eines Mannes das beste Stück seiner lebenden Habe („Besthaupt“), beim Tode einer Frau aber das beste Gewand dem Herrn zufiel („Bestewatmal“). Zu dieser Kurmede, deren Sinn war, daß eigentlich die gesamte Habe von Rechts wegen dem Herrn anheimfallen müsse, daß dieser sich aber zugunsten der Nachkommen des Verstorbenen mit dem besten Teil des Nachlasses begnüge, waren alle Bürger von Seligenstadt, Adlige und Nichtadlige verpflichtet.[90]

gewinen vor allermeniglich und daran sal in nieman hindern oder keinen ... gewinen, er habe zu done genug“. Grimm, Weist., I, pg. 505.

[86] Bericht der Stadt Sel. an den Erzbischof 1339. Art. 13: „Preterea dicimus nomine quo supra, quod pro lignis inutilibus seu comburilibus, que deducere poterimus in septimana, ut predicitur, quivis currus dabit sculteto nomine abbatis unum pullum et X ova et biga X ova in festo beati Martini“. Kindlinger, Hörigkeit, pg. 419.

[87] Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer, IV. Aufl., besorgt v. Heusler u. Hübner 1899, I. Bd., 510ff.

[88] Die Bewohner des benachbarten Dorfes Zellhausen zahlten für ihre Nutzungsrechte, die sie im „Vorstwald“ hatten, das „Fastnachtshuhn“ an den Abt. Zinsreg. d. Kl. Sel., 1526. Diarium, fol. 27ff. Darmstadt, Staatsarch.

[89] Vgl. Schröder, Lehrbuch d. Rechtsgeschichte, V. A., 1907, S. 440f. u. 464ff.

[90] Bericht der Stadt Seligenstadt an den Erzbischof 1339, Art. 10:

Schließlich mußten die Bürger jedem Abt, der neu gewählt und vom Erzbischof bestätigt war, den Huldigungseid leisten, als Anerkennung ihres Verhältnisses zum Abte.[91]

Fassen wir nun alle diese Lasten, die die Bürger der Abtei gegenüber haben, zusammen und vergleichen sie mit den Pflichten, die die Hörigen der damaligen Zeit (14. Jahrhundert) ihren Herrn gegenüber haben. Schröder[92] gibt diese Pflichten der Hörigen folgendermaßen an: „Was die Lehensgerichte für den Ritterstand, das waren die grundherrlichen Hofgerichte (Bauding, Hubding, Urbargerichte, Hofsprachen) für die hintersässigen Bauern. . . . das Hofgericht des Grundherrn umfaßte alle die hofhörigen Güter betreffenden Streitigkeiten unter den Hofgenossen oder zwischen diesen und dem Grundherrn, ferner Zinsversäumnis, schlechte Wirtschaft, Flurfrevel, Investitur, Auflassung oder Verpfändung von Hofgütern . . .“ Alle Hörigen haben dem Herrn Kopfzins[93] und Erbschaftssteuer (buteil, kurmede) zu entrichten. Die Veräußerung der Güter bedarf der Zustimmung des Herrn; dagegen haben die Hörigen meist Freizügigkeit.[94]

Obwohl wir hier — rein äußerlich betrachtet — gar keinen Unterschied entdecken zwischen den von Schröder für die Hörigen allgemein angegebenen und den in Seligenstadt üblichen Leistungen und Verhältnissen, sind die Seligenstädter Bürger doch keine Hörigen, sie sind freie Bürger; denn allen den angeführten Lasten haftet im späteren Mittelalter nicht mehr der Rechtsgrund der Hofhörigkeit an, sie sind zu rein dinglichen geworden. Die Seligenstädter Bürger betrachten sich selbst als „liberi oppidani“ und werden auch von anderen dafür gehalten. Dies wird beleuchtet durch den Spolienstreit der Abtei mit den

---

„Item decimus loco juramenti, quod cum opidanus vel alienus, nobilis, vel ignobilis viam universe carnis ingressus fuerit, domino abbati melius caput pecorum suorum quadrupedum, si habet, preter dextrarium cabalum eque bonum, ministrabit; sed si mulier obierit, extunc meliorem vestem lineam, quam ipsa forcipe sua sartire debebat, sepedicto abbati presentabit“. O.-Perg., Darmstadt, Staatsarch. Ebenso im Zeugenverhör 1293, Art. VI, Anh. no. 3.

[91] Instrument v. 1329 Dez. 14 betr. „Ablegung des Eydts des Fanthen u. Burgere zu Seligenstaid einem Abten allda“. Moderne Papierkopie, a. Instrumentenbuch, fol. 324. Darmstadt, Staatsarch.

[92] Schröder, Rechtsgeschichte, V. Aufl., 1907, S. 620f.

[93] Dieser Kopfzins wurde häufig gemildert und an dingliche Titel geknüpft, so daß er oft in der Form der Hühnerabgabe erscheint [Rauchhuhn, Herdhuhn, Leibhuhn]. Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer, IV. Aufl., I. Bd., pg. 518ff.

[94] Schröder, Rechtsgeschichte, pg. 464ff.

Herren von Ronnenburg i. J. 1313.[95] Ein Höriger der Ronnenburger zu Wasserlos war Bürger von Seligenstadt geworden, und zwar unbeanstandet von seinem früheren Herrn. Nach seinem Ableben vermachte seine Witwe Metze ihre gesamte Habe testamentarisch dem Kloster Seligenstadt. Nach ihrem Tode wurde dieses Testament von den Ronnenburgern angefochten, die ihr Spolienrecht geltend machten; sie wurden jedoch abgewiesen mit der Begründung, daß „dicta Metze libera fuit et liberalitate constituta et habebatur pro libera muliere existens civis Seligenstadensis, prout patet per dicta testium hincinde predictorum, et sic poterat legare et dare et dominionem (dominium) et possessionem bonorum suorum in dictos religiosos transferre".

Metze war also mit ihrem Manne durch die Annahme zu Seligenstädter Bürgern nicht etwa aus der Hörigkeit der Ronnenburger in die der Abtei Seligenstadt übergetreten, sondern sie war frei geworden, und nur als Freie konnte sie ein rechtsgültiges Testament zugunsten des Klosters machen, dessen es ja auch gar nicht bedurft hätte, wenn sie als Bürgerin von Seligenstadt Hörige der Abtei gewesen wäre.

Die Seligenstädter Bürger waren also nicht mehr Eigenleute des Klosters. Diesem gegenüber waren sie frei, wenn auch sie oder ihre Voreltern einem andern Herrn davongelaufen waren. Die Lasten, die die Bürger dem Kloster gegenüber noch tragen, sind also nichts als Überbleibsel aus einer Zeit, wo die Einwohner noch Hörige waren.[96] Daß bei der Marktgründung ein förmlicher Akt der Freilassung stattgefunden habe, ist natürlich nicht anzunehmen. Vielmehr wird der Übergang auch der alten Einwohner aus der Hörigkeit in die Freiheit die natürliche Folge eines Zustroms von fremden Leuten gewesen sein, die dem Kloster gegenüber als frei galten. Ihnen wurden dann mit der Zeit auch die Nachkommen der früheren Klosterhörigen gleichgeachtet. Auf eines aber verzichtete die Abtei aus leicht begreiflichen Gründen nicht, das waren die mit der Hörigkeit verbundenen dinglichen Lasten, wie wir sie oben aufgezählt haben. Sie blieben auf den ursprünglichen Hörigen liegen, und auch die neu zugezogenen Bürger mußten sie auf sich nehmen[97]; dadurch wurden sie allgemeine Pflicht der gesamten Einwohnerschaft.

---

[95] Gleichzeitige Perg.-Kop., Reichsarch. München, Kl. Sel., Fasz. 2.

[96] Vgl. dazu: Varges, Z. Entstehung d. d. Stadtverf., Jahrb. f. Nat.-Ök., III. F., Bd. 8 (1904), pg. 806.

[97] Instr. v. 1293, Anhang, no. 3, Art. VI: Das Besthaupt muß von

Waren auch die Seligenstädter Bürger nachweislich vom 13. Jahrhundert an frei, so hinderte das nicht, daß die Abtei auch späterhin noch Hofhörige in Seligenstadt hatte, wie aus dem Protest des Abtes von 1339 hervorgeht[98], die in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit dem Schultheißen des Abtes nicht als Stadtrichter, sondern als Hofrichter unterstanden. In welchem Verhältnis diese Hörigen, die auf den verschiedenen Lehensgütern der Abtei saßen, zur Stadtgemeinde standen, läßt sich jedoch nicht mit Sicherheit für Seligenstadt feststellen.

Was die Bürger anbelangt, so haben sie das Drückende dieser ihrer Lage wohl empfunden, und immer wieder versuchten sie deshalb, jene Überreste einer alten Zeit zu beseitigen. Den Frondienst und die Hühnerabgabe scheinen die Bürger nie bestritten zu haben. Das läßt sich erklären; denn einesteils war die Hühnerzahlung keine sehr drückende Abgabe, andernteils war die Frondienstleistung zu gut organisiert und hatte vor allem die eigenen städtischen Behörden für sich, die daraus einen unmittelbaren Nutzen zogen und deshalb für einen Widerstand nicht zu gewinnen waren. Huldigung, Kurmede und Nutzungsrechte dagegen waren Gegenstand eines immer wieder entbrennenden Streites, den wir jetzt betrachten wollen.

Schon in den Jahren 1285—1292, als Rudolf I. die Stadt ans Reich gezogen hatte, scheinen die Bürger versucht zu haben, die Rechte des Klosters teilweise zu beseitigen, und das dank der Haltung des Königs auch mit Erfolg.[99] Sobald aber Adolf von Nassau die Stadt dem Mainzer Stuhl zurückgegeben hatte, klagte der Abt beim Erzbischof auf Wiederbeachtung seiner Rechte. Der Erzbischof beauftragte daraufhin die Richter zu Aschaffenburg, durch ein Zeugenverhör die Rechtslage klarzustellen und danach zu entscheiden.[100]

---

jedem in Sel. Sterbenden entrichtet werden, „sive advena sive incola civitatis cuiuscunque conditionis homo sit, clericus sive laius . . .“.

[98] Protest d. Abtes von 1339, Or.-Perg., Darmstadt, St.-A. Hier heißt es, die Wahl des Schultheißen durch die Bürger sei ein Unrecht am Kloster: „beyde ane syme hofe zû selgenstad und andirn dys gotzhusis hofen, dy yz uf deme lande hat, wa sy gelechin syn“. Solche Eigenleute des Grundherrn gab es auch in anderen Städten, z. B. in St. Pölten. Vgl. Lahusen, Joh., Zur Entstehung der Verfassung bayrisch-österr. Städte. Berlin und Leipzig 1908, pg. 49.

[99] Dies erhellt aus dem Zeugenverhör von 1293 [s. Anhang], in dem verschiedene Zeugen aussagen, daß die Rechte des Abtes beachtet worden seien „usque ad tempus illud, quo cives tradiderunt opidum Selgenstadense domino Rudolfo Romanorum regi“.

[100] Zeugenverhör v. 1293. Anhang, no. 3.

Im Jahre 1339 beschwert sich der Abt beim Erzbischof[101], daß die Bürger von Seligenstadt ihn und sein Kloster um die Kurmede betrügen wollten. Sie geständen dem Abt als „Bestewatmal“ nicht das beste wollene, sondern nur das beste leinene Gewand zu, und selbst um das betrögen sie ihn noch, indem sie ihre Frauen in den besten Kleidern begrüben, ohne ihm aber auch dafür die übliche Entschädigung von einem Pfund leichter Pfennige zu geben.

Das Besthaupt[102] suchten die Bürger ihm dadurch zu entziehen, daß sie die in Betracht kommenden Tiere ihren Freunden und Kindern schon bei Lebzeiten gaben. Wenn dann der Abt sein Besthaupt bei ihrem Tode forderte, war nichts mehr vorhanden.

Erzbischof Heinrich entschied hierauf 1339 Okt. 3[103], daß der Abt nicht das beste wollene, wohl aber das beste leinene Gewand als Bestewatmal zu beanspruchen das Recht habe. Hier waren also die Bürger, die von EB. Heinrich gleichfalls aufgefordert worden waren zu berichten, durchgedrungen. Bezüglich des Besthauptes aber verordnete der Erzbischof, um künftighin Unterschleife zu verhüten, daß jeder, der sein Vieh Freunden oder Kindern geben wolle, dies vor dem Schultheißen und zwei Schöffen tun müsse unter eidlicher Versicherung, daß es nicht geschehe, um den Abt um sein Recht zu betrügen. Außerdem werden in dem Entscheid EB. Heinrichs die Geistlichen und Juden ausgenommen. Erstere waren 1293 nach dem Zeugenverhör noch besthauptpflichtig.[104]

Gegen die Pflicht, die Huldigung zu leisten, müssen sich die Bürger 1323 aufgelehnt haben; denn Abt Thilemann läßt am 31. Juli 1323 durch den Pfarrer Hermann Hurniz und den Ritter Volrad den älteren von Seligenstadt, Schultheißen von Frankfurt, die Huldigungspflicht der Bürger feststellen. Es dauert jedoch noch sechs Jahre, bis 1329[106], bis die Bürger durch den Vitztum von Aschaffenburg zum Homagium gezwungen werden. Der Vogt Johann, der Schultheiß Hermann Mye und sechs Schöffen leisten zuerst vor dem „Dinghuse“ im Abteihof dem Abte „als eim herren des grundes und eygenschaft der stat Selgen-

---

101 O.-Perg., Darmstadt, Staatsarch., Art. III. — 102 Ebenda, Art. V.
103 Steiner, Seligenstadt, pg. 354.
104 „ane phaffen unde Juden.“ 1339. 1293 werden die Geistlichen ausdrücklich eingeschlossen; die Juden sind als Eigenleute des EB. immer frei v. o. Abgabe gewesen.
105 Weinckens, Eginhartus illustr., pg. 114 f.
106 Kopie, Darmstadt, Staatsarch.

stat" den Treueid, hierauf „mit uffgereckten henden" die gesamte Bürgerschaft.

Im Jahre 1429 weigern sich die Bürger wiederum, die Huldigung zu leisten. EB. Konrad befiehlt, daß es zu geschehen hat.[107]

Im Jahre 1520[108] beklagt sich Abt Georg, daß die Bürger sich weigern, ihm „Glubd und Huldung" zu tun.

Ebensooft bestreiten die Bürger des Abtes Obereigentum an der Allmende. Im Jahr 1339 wird die Frage aktuell, welcher Zins vom Rodland bezahlt werden müsse. EB. Heinrich[109] setzt diesen Zins, der für jeden Morgen Neuland an die Abtei bezahlt werden muß, auf jährlich sechs leichte Pfennige Wetterauer Währung fest. Zweieinhalb Monate darauf einigen sich jedoch Stadt und Abtei gütlich dahin, daß von bereits gerodetem Land nur drei leichte Pfennige, für solches aber, das in Zukunft gerodet werden sollte, sechs leichte Pfennige bezahlt werden sollen.[110] Freilich fiel hierunter nicht die gesamte Feldmark Seligenstadt. Die Stadt besaß einige Teile zu freiem Eigentume, nämlich Kortenbach, Erlach, Bruch und Weide.[111] Von diesen sollte der Zins an die Stadt fallen. Der Abt darf die Röder nur an Bürger von Seligenstadt geben.[112] Der Bifang[113] blieb also den Bürgern unbenommen und erfuhr keine Einschränkung, wie dies wohl anderorts der Fall war. Der Grundherr unterzog ihn nur einer Besteuerung.

Langwieriger war der Streit, der sich an die Nutzungsrechte der Bürger im „Seligenstädter Forst" immer wieder knüpfte. Dieser „Seligenstädter Forst" — heute in drei Teile geteilt — ist ein mehr als 5000 Morgen großer Wald, dessen Wert als Weideland dem als Forst bei der mittelalterlichen Wirtschaftsart nicht nachstand. Er wird deshalb in den Urkunden auch als Nemus-waldige Weidetrift

---

[107] 1429 Febr. 19. Sel. Stadtbuch, Stadtarch. Sel.

[108] Papierurk., Darmstadt, Staatsarch.

[109] 1339 Okt. 3. Steiner, Seligenstadt, pg. 354.

[110] Or.-Perg., Darmstadt, Staatsarch.

[111] Ber. der Stadt 1339. Kindlinger, Hörigkeit, pg. 419, Art. II: „. . . monasterium prefatum habet in jure proprietatis nemoris dicti der «Seligenstädter Vorst» . . . . silvis autem dictis die Kortenbach, das Erlech, das Bruch et die Weyde dumtaxat exceptis, quarum proprietas solum pertinet ad opidanos . . .".

[112] 1339 Okt. 3. Entscheid. des EB. Heinrich: „. . . Wir sprechen auch, waz roder syn oder werden . . . . daz dies eyn apt niemanne lihen sal dan gesezzen burgern zů felgenstad inne yclichen morgen um ses lychte phenninge wedereibizzer". Steiner, Seligenstadt, pg. 354.

[113] Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer, IV. A., 1899, II, 64. — Vgl. Schröder, Rechtsgesch., V. A., 1907, pg. 216 u. 436.

bezeichnet.[114] Eigentümer dieses Waldes war die Abtei. Die Bürger haben das Recht der sogenannten „Waldtage“[115], d. h. sie dürfen an bestimmten Tagen der Woche (einmal oder zweimal) dürres Holz („Uhrholz“) sammeln und nicht nutzbare Bäume fällen. Bauen sie ein neues Haus, so verabfolgt ihnen der Abt sieben Stämme, zu einer Scheuer erhalten sie fünf Stämme, zur Ausbesserung eines alten Hauses drei Stämme aus diesem Wald. Im Jahre 1339 werden die Waldtage genauer bestimmt: Von Michaelis bis St. Peter sollen zwei, von St. Peter bis Michaelis einer in der Woche sein.[116] Nach dem Zeugenverhör von 1293 zu schließen, muß es trotzdem sehr häufig vorgekommen sein, daß die Bürger die ihnen gesetzten Grenzen überschritten, daß sie sich aber auch nicht vom Förster, den Mönchen oder den Dienern des Abtes pfänden lassen wollten. Dieses Pfandungsrecht muß nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen tatsächlich der Familia des Abtes zugestanden haben, ebenso fiel das Pfandgeld (1 Pfund leichter Denare) dem Abte zu. Die Ernennung und Vereidigung des Försters stand 1293 ebenfalls dem Abte zu.[117] Im Jahre 1339 hat sich die Sache wesentlich zugunsten der Bürger verschoben. Obwohl der Abt in seinem Protest[118] fest auf dem Standpunkt von 1293 stehen bleibt, entscheidet EB. Heinrich[119] trotzdem, daß der Abt zwar den Förster er-

[114] Zeugenverhör 1293, Art. I: „Monasterium Selgenstadense habet nemus proprium, quod nuncupatur Selgensteder vorst . . .“.

[115] Zeugenverhör 1293, Anhang, no. 3, Art. I: „. . . . quod semel aut bis in septimana secundum quod visum fuerit expedire abbati, arida ligna colligent et infructuosa secabunt. Ceterum volenti edificare domum novam septem ligna, horreum novum V ligna, ad restaurationem vero veteris domus III ligna abbas recepta petitione edificantis gratis dabit.“

[116] „Item opidum . . . habet a festo Michaelis arch. usque ad diem beati Petri duas dies, dictas in vulgari Waldage in septimana . . .“ [1339, Bericht d. Bürger.] Demnach scheint [vgl. 1293] ursprünglich der Abt das Recht gehabt zu haben, die Tage zu bestimmen, bis sie durch die Gewohnheit schließlich zu feststehenden wurden, ein Fortschritt für die Bürger.

[117] 1293, Anhang, no. 3, Art. I: „. . . cuius custodie abbas, qui pro tempore fuerit, forestarium preficere debet per se, iuratum sibi et nichilominus dictum nemus per suos monachos es famulos habet custodire. Qui tam forestarius quam monachi et famuli cives et alios quoscunque secantes in campis et etiam in introitu porte opidi Selgenstadensis licite poterunt inpignerare quemlibet civium pro solido denariorum levium, qui solidus cedet domino abbati. . .“

[118] Or.-Perg., Darmst., Staatsarch.

[119] Steiner, Seligenstadt, pg. 354: „. . . und wen derselbe vorster also phendet, von deme sal er nemen zwene schillinge phennige lychtin, der sal eyn schilling gevallen dem apte und der ander der stad und von den zweyn schillingen sal man den vorstere lonen . . .“.

nennen soll, daß dessen Vereidigung aber in Gegenwart der Schöffen zu geschehen hat. Die Pfändungsstrafe wird auf zwei Schillinge leichter Pfennige erhöht; von ihr fällt die eine Hälfte dem Abt, die andere der Stadt zu, und von diesem Gelde sollen beide den Förster auslohnen. Von dem Pfändungsrecht der Familia des Abtes erwähnt EB. Heinrich nichts. Der Stadt wird also hiermit gleichfalls das Aufsichtsrecht zugestanden; denn der Förster ist jetzt nicht mehr ausschließlich abteilicher, sondern auch städtischer Beamter. Dies hat seine Einwirkung auf die Auffassung der Zeitgenossen nicht verfehlt, der Wald wird nicht mehr als ausschließlich abteilicher Besitz betrachtet: Die Stadt ist gleichberechtigter Miteigentümer geworden. Als die Abtei und die Stadt 1491 wiederum in Zweiung wegen des Waldes geraten, entscheidet EB. Berthold[120] auch in diesem Sinne. Die Bittsteller um Bauholz müssen auch von der Stadt Genehmigung einholen. Die Aufsicht über die Instandhaltung des Waldes führen beide Teile. Windfälle gehören zu zwei Dritteln der Stadt, zu einem Drittel dem Abte. Trotz dieses für die Bürgerschaft günstigen Entscheides, beklagt sich 1520 der Abt Georg wiederum über Übergriffe von seiten der Bürger.[121] Der Entscheid des Erzbischofs blieb wegen der Verwicklungen, in die der Kurstaat damals geriet, offenbar aus. Abtei und Stadt schließen deshalb erst 1528 einen Vertrag, der von EB. Albrecht bestätigt wird.[122] Dieser Vertrag stellt sich ganz auf den Boden des Entscheids EB. Bertholds von 1491 und ordnet nur eine jährliche Besichtigung des Waldes am Michaelistage durch Abt und Stadt an.

So entwickelte sich aus den Nutzungsrechten der Stadt ein Mitbesitz am „Forstwald". Von einem Obereigentum der Abtei verlautet in den beiden letztangezogenen Entscheidungen der Erzbischöfe Berthold und Albrecht überhaupt nichts mehr.

Ein Recht, das der Abt ebenfalls in älterer Zeit besessen haben muß, ist der Mühlenbann[123], der seine Wurzel in der Grundherrlichkeit hat. Wenigstens läßt sich dies daraus schließen, daß dem Kloster sämtliche Mühlen in der Stadt gehörten, die meist auf Erbzins vergeben wurden. So 1232[124], wo eine Mühle vergeben wird, andere Mühlen werden 1255[125] und 1300[126] ausgeliehen.

[120] Steiner, Seligenstadt, pg. 361 ff., Auszug.
[121] Or., Darmstadt, Staatsarch. — [122] Steiner, Seligenstadt, pg. 362 ff.
[123] Vgl. v. Below, Entstehung d. Stadtgemeinde, pg. 51.
[124] Baur, Hess. Urk., I, pg. 13.
[125] Ebenda, pg. 42. — [126] Ebenda, pg. 314.



Im Jahre 1331 befinden sich bei der Teilung der Güter zwischen Abt und Konvent[127] folgende Mühlen im Besitz des Klosters: Nottenmühle, Rodenmühle und Schyfmannsmühle. 1490 zählt das Zinsregister[128] folgende ausgeliehene Mühlen des Klosters auf: Rodenmühle, Almosenmühle, Lohenmühle „uff dem Wasserhus" und die Nottenmühle.

Im Besitz des Klosters und auf Erbpacht verliehen waren ferner die Fähren auf dem Main. Das Zinsregister von 1490 zählt drei solcher Fähren auf.[129] Dies und die hohe Pacht, die von den Fähren bezahlt wurde, beweisen, daß dem Kloster Seligenstadt allein die Fährgerechtigkeit zukam. Das hinderte nicht, daß die Stadt den Fährleuten eine genaue Taxe vorschrieb.[130]

Endlich besaß die Abtei mehrere Hofgüter in der Stadt, die ebenfalls auf Erbleihe vergeben zu werden pflegten.[131]

Von großer Wichtigkeit ist für die Abtei auch das Marktrecht. Über dessen Verleihung durch Kaiser Heinrich III. ist oben schon berichtet worden, über das Marktgericht des Schultheißen wird unten gehandelt werden. Das Marktrecht besaß die Abtei ziemlich unangefochten bis 1540, wo es der Rat aufhob.[132] Es wurden jährlich zwei Jahrmärkte[133] und außerdem jeden Donnerstag ein Wochenmarkt[134] abgehalten.

---

[127] Teilungsurkunde. O.-Perg., Darmstadt, Staatsarch.: „Redditus octo maldr. sil. tantum super molendino sito an der Nottenbach ante oppidum Selg. Item redditus novem maldr. sil. tantum super molendino dicto Rodenmůle in Selg. Item redditus decem et novem maldr. sil. dicte Selg. mensure tantum super molendino dicto Schyfmannsmůle in Selg. sito."

[128] Zinsreg., I, Darmstadt, Staatsarch.

[129] Ebenda: „I. Joannes Kappes XVII sol. hll. nativitate domini de navigio. Item XVII sol. hll. pasce de eodem
Item XVII sol. hll. dedicationis nostre de eodem". Es folgen noch zwei Fähren zu derselben Pacht.

[130] Weistum 1391. Seligenstädter Stadtbuch, Stadtarch. Seligenstadt: „Auch hat man gewyset von des fares wegen iwer meyne, daz eyn iglich Burger zu Selgenstad den fyrgen schuldig ist, wan sie yne furen iwer den meine und wiedder her, vor eyn jungen heller. . . . . also daz sie doch nyemant uberschetzen und ußlendige lude han solicher fryheyde nit, doch so sulle sie sie doch auch nit uberschetzen."

[131] Das Zinsregister erwähnt 1492 drei Höfe des Klosters zu Seligenstadt, die auf Erbpacht vergeben waren.

[132] Vgl. dazu Steiner, Seligenstadt, pg. 154 unten. 1293 Zeugenverhör, Anhang, no. 3, Art. IV: „Antedictum monasterium in iure habet, quod quilibet abbatum monetam habere possit, et quod theloneum et mercatum sive forum in civitate sit abbatis . . . .".

[133] Steiner, l. c., der hier aus einer für mich unauffindbaren Urkunde schöpft.

[134] 1527. EB. Albrechts Stadtordnung für Seligenstadt, Steiner, Se-

Mit dem Marktrecht war das Zoll- und Verbietrecht[135] verbunden. Der Marktzoll beruht auf dem Eigentumsrecht des Marktherrn am Markte. Dafür, daß er andern das Recht gibt, seinen Markt auszunutzen, erhebt er von den Marktbenutzern eine Abgabe von den Waren, den Marktzoll.[136] Ebenso steht es mit dem Bann- oder Verbietrecht des Marktherrn, er kann sich gewisse Gegenstände zu gewissen Zeiten zum alleinigen Verkauf vorbehalten.[137]

Über den Marktzoll des Klosters ist uns außer der Tatsache, daß er bestand, fast nichts überliefert. EB. Albrecht bestimmt 1528 in der oben angezogenen Bestätigung des Vertrages zwischen Stadt und Abtei, daß er von allem mit Ausnahme der Butter zu entrichten sei. Auf eine besondere Verleihung scheint der Mainzoll[138] der Abtei zurückzugehen, an dem der Vogt einen bestimmten Anteil hatte. Den Rest des Mainzolles vergab der Abt zeitweilig auf Lehen.[139] Zur Eintreibung seiner Zölle hatte das Kloster einen besonderen Beamten, den Zöllner (thelonarius).[140]

Ähnlich wie der Abt von Reichenau in Allensbach, so behielt sich der Abt von Seligenstadt kraft seines Verbietrechts den Alleinverkauf des Weines für gewisse Zeiten vor. Im Februar und Juni jedes Jahres darf kein Wirt Wein verkaufen, während der Abt den „Bannwein" verschenkt. Streng wacht der Thelonarius über die Einhaltung dieser Bannweinfrist und büßt jede Zuwiderhandlung mit einer Strafe von 1 Pfund leichter Denare.[141] Dieses

ligenstadt, pg. 372: „die obvermelden verordneten sollen alle Donerstag so Wochenmarkt ist den frembden beckern ihr broth auch wiegen ....".

135 1339. Entscheid des EB. Heinrich: „Wir sprechen auch daz eyn apt von Selgenstad sal haben den zoll unde verbitrecht in der stad zu Selgenstad alse bizher gewonlich ist gewest". Steiner, Seligenstadt, pg. 354f.

136 Vgl. dazu R. Sohm, D. Entstehung d. d. Städtewesens, Leipzig 1890, pg. 86.

137 Sohm, l. c., pg. 87. Hegel, Städtewesen, pg. 127: Der Abt von Reichenau behielt sich 1075 bei der Marktgründung von Allensbach zu gewissen Zeiten den Alleinverkauf von Wein und anderm vor: „.. ut tribus vicibus in anno per quatuordecim dies mercatores vinum vel alias res non vendant donec res venundentur, et si qui violatores inventi fuerint, imperiale banum persolvere coguntur.

138 „Ouch hat der abt synen zol uf dem Meyn, der gildet vier phunt heller durch das jar unde waz in dem Brachmonde gevellet, das hat der vogt dritteil." Seligenstädter Urkunde a. d. Beginn des 14. Jahrh., veröff. v. Vogt in Mitt. d. oberhess. Gesch.-Ver., N. F. XI, 1902, pg. 85ff.

139 1342 Jan. 25 stiften Conrad und Johann Swab von Aschaffenburg sechs ewige Messen von dem Mainzoll in Sel., den sie vom Kloster Seligenstadt zu Lehen tragen. Baur, Hess. Urk. I, 573.

140 Zeugenverhör 1293, Art. III: „thelonarius domini abbatis ...".

141 Zeugenverhör von 1293, Art. III. Vgl. den Bannwein des Schultheißen.

Recht war für den Abt um so mehr von Nutzen, als er ausgedehnte und vorzügliche Weinberge, z. B. in Hörstein, besaß. Gegen den Bannwein haben sich die Bürger nie aufgelehnt; denn der „Hörsteiner“ hat Ruf.

Für seine sämtlichen Güter in Seligenstadt war das Kloster frei von allen städtischen Lasten. Erst durch den Vertrag von 1528 wird es für seine „bürgerlichen Güter“ dazu verpflichtet.[142]

Die Bürger dagegen mußten von allen ihren Gütern an das Kloster den Zehnten entrichten, und zwar nicht allein von Feldfrüchten, sondern auch den sogenannten Blutzehnten[143], d. h. von allem geborenen und geschlachteten Vieh.

Diesen Rechten der Abtei standen folgende Pflichten gegen die Stadt gegenüber:

1. Der Abt muß beitragen zur Bede.
2. Er muß zur Erhaltung der Stadtbefestigung beisteuern.[144]

Schließlich zieht die Stadt und die Bürgerschaft Vorteile aus der Klosterschule.[145]

Sehr alten Ursprungs mag endlich die Einrichtung sein, daß die Abtei einen Faselstier, einen Bock und ein Faselschwein für die Bürger halten muß.[146]

---

[142] „Was Abt und Convent von jetzt an bürgerlichen gütern in der Gemarkung zu Selgenstadt haben oder an sich bringen, davon sollen sie gleich andern unsern bürgern daselbst beschwerde tragen und leyden.“ Steiner, Seligenstadt, pag. 364.

[143] 1339. Bericht der Bürger an d. EB., Art. VII: „... tenemur dare domino abbati decimas in opido nostra et extra videlicet in campis, in ortis et pratis et pecoribus junioribus nobis a domino Deo concedentibus ...“. Das Sel. Stadtbuch enthält genaue Bestimmungen über die Zehntpflicht.

[144] Darüber werde ich unten bei den Artikeln Stadtverteidigung und städt. Haushalt handeln.

[145] 1175 sine m. et d. Vertrag zw. dem Peterstift von Mainz und dem Kloster Seligenstadt. Als Zeuge tritt auf: Ulricus magister scolarum. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XV, 334. — 1278 s. m. et d. Die Abtei verkauft Güter an Irmgard Ungefugen. Heinricus magister puerorum testis. Schenkungsurk., O.-Perg., Darmstadt, Staatsarch. — 1302 Febr. 22. „testis Henricus rector scolarum.“ Seligenstädter Copiale I, fol. 9, Darmstadt, Staatsarch. — 1327 Jan. 6. „Petir scholemeister zu Selgenstat.“ Steiner, Seligenstadt, pg. 175. — 1331 April 24 verpflichtet sich der Abt bei der Teilung der Güter zwischen Abt und Konvent für sich und seine Nachkommen den „rector scholarum nostrarum“ mit Wein und Brot und 1 Mark jährlich auszustatten, während ihm der Konvent freien Tisch gewähren soll. Or.-Perg., Darmstadt, Staatsarch.

[146] Bericht d. Bürger a. d. EB. 1339. Art. 9: „Item dominus abbas dabit oppido nostro unum bovem validum et unum aprum et unum arietem: sin autem in aliquo ipsorum secus fieret, tunc eorundem pecorum decimam non daremus, quousque donec premissis totaliter adimpleret“. Kindlinger, Hörigkeit, pg. 419ff.



Obwohl das reiche Kloster Handwerkern und Kaufleuten in Seligenstadt nicht geringen Verdienst gab[147], nahm der Streit der Stadt und der Abtei manchmal doch einen gewalttätigen Charakter an, z. B. 1245 rissen die Bürger die Mauer des Klosters nieder, mußten sie aber auf Befehl des kaiserlichen Burggrafen von Friedberg wieder aufbauen.[148]

Ein weiterer, gewichtiger Beweis für den Ursprung der Seligenstädter Stadtgemeinde aus der Dorfgemeinde ist das Fortbestehen der Organe der alten Dorfverfassung neben den sich allmählich herausbildenden städtischen Behörden.

Die Mark Seligenstadt umfaßte außer der Stadt und ihrer Feldmark noch die drei Dörfer Welzheim, Zellhausen und Mainflingen. Über die älteste Zeit der Mark, die den Hauptbestandteil des „Untermaingaus" bildete[149], wissen wir so gut wie nichts; denn unsere Quellen stammen alle aus einer verhältnismäßig späten Zeit, wo durch die Bestrebungen der Stadt und der Abtei, ihren Sonderbesitz möglichst aus der Gesamtmark herauszuheben, die Auflösung der Mark bereits angebahnt war. Diese Auflösung machte sich zunächst bemerkbar in einer durch die Sonderstellung der Stadt hervorgerufenen Scheidung zwischen der eigentlichen Stadtmark und dem Gebiet der drei Dörfer, das, weil es nach Süden zu, also stromaufwärts lag, mit dem Namen „Obermark" bezeichnet wurde.[150] Die Leitung, zunächst der eigentlichen Stadtmark, lag in den Händen des Heimburgers, eines wirtschaftsgenossenschaftlichen Beamten, der sich bis in die neueste Zeit in Seligenstadt erhalten hat. Nach Rietschel[151] finden sich in einer ganzen Reihe von Städten Beamte, die genau wie die Dorfvorsteher Bauermeister, Bauerrichter oder Heimburger heißen. In den meisten Fällen läßt sich nachweisen, daß diese Beamten Vorsteher von künstlich geschaffenen Stadtdistrikten oder

[147] So werden nach dem Diarium von 1526 [Zinsbuch II, Darmst., Staatsarch.] folgende Handwerker, die für das Kloster arbeiten mit jährlichen Weinspenden bedacht: Schuster, Schmied, Schneider, Wagner, Weinküfer, Rasierer, Faßbinder, Sattler oder Gürtler, Winzer u. a.

[148] Weinckens, Nauarchia, pg. 122. Befehl des Burggrafen an die Seligenstädter.

[149] Teile des großen Maingaus sind: 1. Plumgau [Thudichum, Gau- u. Markverf., 11]. 2. Bachgau [Steiner, Bachgau]. 3. Rodgau [Steiner, Rodgau]. 4. Der Maingau im engeren Sinn oder Untermaingau, zu dem Seligenstadt gehörte.

[150] Vgl. 1566, Apr. 18. Vertrag der „Obermärker" mit Babenhausen über einen Waldtausch. Stadtarch. Seligenstadt.

[151] Rietschel, Markt u. Stadt, pg. 164 f.



später der Stadt einverleibten Landgemeinden sind. Der Ursprung dieser Beamten ist somit ohne weiteres klar, sie sind nichts anderes — abgesehen von den künstlich geschaffenen — als die Nachfolger der alten Dorfvorsteher, die häufig Heimburger heißen.[152] Sie sind also anfänglich Vorsteher der ländlichen Wirtschaftsgenossenschaft. Der Seligenstädter Heimburger hat niemals irgend etwas mit der eigentlichen Stadtleitung zu tun; er ist auch niemals Vorsteher eines bestimmten Teiles der Stadt. Er bleibt, was er war: Leiter der Bevölkerung von Seligenstadt, soweit sie eine bäuerliche Wirtschaftsgenossenschaft darstellte. Aber der Heimburger ist nicht das einzige Organ dieser Wirtschaftsgenossenschaft.[153] Ihm zur Seite stehen die „Dunkwarten"[154], analog den Schöffen im Gerichte. Die Versammlung der Bürger in markgenossenschaftlichen Fragen ist das „Burgerding" oder „Heimgerede". Wir haben hier also eine Einrichtung, die vollständig der Dorfverfassung, wie wir sie gewöhnlich finden, entspricht.[155] Über dieses ganze Institut führt der Vogt als Vertreter des Landesherrn die Aufsicht. Haben wir also, wie wir an anderer Stelle sehen werden, in Stadtangelegenheiten die Faktoren: Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft, so treten an ihre Stelle in Flurangelegenheiten: Heimburger, Dunkwarten und Burgerding. Bürgermeister und Rat herrschen innerhalb, Heimburger und Dunkwarten außerhalb der Mauern. Seit ungefähr 1400 wird das Heimburgeramt ähnlich dem Bürgermeisteramt von zwei Beamten gleichzeitig verwaltet.[156] Hier wie dort ist das Amt doppelseitig, beide sind Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. Aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts sind uns die Rechnungen der Heimburger erhalten. Demnach war auch die Heimburgerkasse ganz getrennt von der Stadtkasse. Die Einnahmen der Heimburger sind haupt-

---

[152] Vgl. dazu: Maurer, Dorfverfassung II, pg. 25ff.

[153] Ich schöpfe für das Folgende zumeist aus einer Zusammenstellung aller „Weistümer und Ordnungen des Heimgereds", die Stadtschreiber Andr. Hoffmann 1656 für die Zeit von 1501 bis 1656 anfertigte. [Stadtarch. Seligenstadt.]

[154] Nach der Ordnung, die EB. Albrecht 1533 für das Heimgerede in Sel. erließ, waren es acht Dunkwarten. Hoffmann, s. o. Note 153.

[155] v. Below, Die Entstehung d. Stadtgemeinde, pg. 6 u. 9. — v. Maurer, Dorfverfassung, II, pg. 1 u. 67.

[156] 1390 war es noch ein Heimburger, vgl. oben S. 121, Anm. 78. 1408, Okt. 25 im Streite der Selig. mit den Frankfurtern wegen der Schafe des Rehel Fedrüber waren es dagegen schon 2 Heimburger [s. folg. Seite]. 1514 findet sich in den ältesten erhaltenen Heimburgerrechnungen der Eintrag: „Uff Samstag nach Michaelis [Sept. 30] wurden zu Heimburgern erkorn Henne Kasel und Hanns Stül". Seligenstadt, Stadtarch.

sächlich die Gebühren, die für den Viehtrieb von den Bürgern entrichtet werden (Schaftrieb, Schweinetrieb usw.). Die Ausgaben weisen folgende Aufwendungen auf[157]:

1. Gehalt für drei Wildförster.
2. Für die Flurprozessionen usw.
3. Für das Weidrecht in den Jügesheimer Rödern an Jügesheim;
4. Für Wetterläuten.
5. Gehalt für die Flurschützen und Hirten (Pferde-, Kuh-, Schaf- und Schweinehirten), Vergütung für den Schreiber.
6. Unterhaltungskosten des Schafhofes, der Pferche usw.
7. Unterhaltungskosten für Brücken und Wege, Steinsetzen usw.

Als Gerichtsbeamte haben die Heimburger mit den Dunkwarten Flurpolizei und Ruggericht, welch letzteres in der Regel auf dem Heimgerede gehalten wird.[158] Dazu gehört auch die Gesundheitspolizei der Heimburger, die durch Absperrungsmaßregeln und dergleichen den Viehstand der Stadt vor Ansteckung zu schützen haben. Dafür ist ein treffendes Beispiel ein Zwischenfall, der 1408 die Stadt Frankfurt mit Seligenstadt in Konflikt brachte.[159] Der Frankfurter Rehel Fedrüber fragte bei den Seligenstädter Heimburgern an, ob er Schafe durch Seligenstadt treiben dürfe. Die Heimburger führten ihn auf einen Weg, der um die Mark herumführte. Fedrüber fuhr jedoch durch die Gebiete der Dörfer Mainflingen, Welzheim und Zellhausen. Deshalb beschlagnahmten die Heimburger die Schafe in Zellhausen, weil sie eine Ansteckungsgefahr fürchteten.

Die im Ruggericht verhängten Strafen waren unverhältnismäßig hoch. So mußte der Abt 1524[160], weil sein Hirte die Ochsen des Klosters auf ein verbotenes Grundstück getrieben hatte, 15 Schillinge zahlen.

Gerade der erwähnte Fall Fedrüber läßt vermuten, daß der Amtsbezirk der Heimburger mit der eigentlichen Stadtmark noch nicht sein Ende fand. Tatsächlich läßt das Weistum von 1391 über das Mai- und Herbstgeding[161] darauf

---

[157] Aus den angez. Heimburgerrechnungen von 1514.
[158] Hoffmann bringt in seiner Sammlung Protokolle der Heimgerede.
[159] 1408, Okt. 25. Frankfurter Urk., no. 1103. Stadtarchiv Frankfurt.
[160] Hoffmann, Sammlung. Stadtarch. Seligenstadt.
[161] Grimm, Weistümer, I, pg. 506: „Auch wyset man daz die scheffen [sc. des Centgerichtes, wie es die Gedinge darstellten] alle jare in dem maydinge eyn uz der gemeinde zu Selgenstadt, der kein scheffe ist, kiesen sollen, der unserm hern dem apt syne bunde snyde".



schließen, daß er von den Schöffen der ganzen Zent aus den Bürgern von Seligenstadt gewählt wurde; dies hat nur dann Berechtigung, wenn das Amt auch für die ganze Zent gilt. Der Heimburger mag also eine ähnliche Stelle eingenommen haben wie in anderen Marken der Markmeister, z. B. in der benachbarten Mark Auheim[162], wo auch der Markmeister Beamter der ursprünglichen großen Mark ist.

Von der Pflicht des oder später der Heimburger, den Frondienst der Bürger zu besorgen, ist oben schon gesprochen worden.

Der Umstand, daß in Seligenstadt die Organe der Dorfgemeinde unberührt neben den sich allmählich herausbildenden der Stadtgemeinde bestehen bleiben, ist ein klarer Beweis dafür, daß in Seligenstadt die Stadtverfassung sich nicht aus der Dorfverfassung entwickelt haben kann.[163]

Aus all dem Gesagten geht aber auch hervor, ein wie wichtiger Faktor im Erwerbs- und Wirtschaftsleben der Seligenstädter Bürger die Landwirtschaft selbst noch am Ausgange des Mittelalters war, wenn ihr auch Handel und Gewerbe ungefähr die Wage halten mochten. Nur sehr spärlich fließen hierüber die Quellen, da selbst Zinsregister und Bedeverzeichnisse von der Angabe des Berufes absehen. Auch über die Zünfte erfahren wir, wenigstens im Mittelalter, nur sehr wenig. Nach der Ordnung EB. Albrechts[164] hatten sie ziemlich weitgehende Rechte, z. B. das Recht der freien Versammlung. Zum Teil waren sie auf genossenschaftlicher Basis organisiert, so die Wollenweber, die in Frankfurt ein Haus in Miete hatten.[165] Einige besaßen auch Zunfthäuser, z. B. die Schneider[166] und die Wollenweber.[167]

Den Handel betrieben hauptsächlich die Juden. Anfänglich wohnten sie in einer besonderen Straße, der platea Judaeorum. Sie waren Eigenleute des Erzbischofs[168] und

---

162 Weistum d. Mark Auheim, 15. Jahrh. Grimm, l. c., IV, 552.

163 v. Maurer, Städteverfassung in Deutschland, I, 266, 555 u. a. and. Stellen behauptet dies u. führt bes. Seligenstadt als Beispiel an.

164 1527. Steiner, Seligenstadt, 368 ff. [Fehlerhafter Auszug.]

165 1488. Brief des Vitztum von Aschaffenburg an Frankfurt. Stadtarchiv Frankfurt.

166 „Item von der snyderzunfft hus.“ Seligenstädter Stadtrechnungen, Beedeverzeichnis von 1490—1500. Stadtarch. Seligenstadt.

167 1490. Zinsregister des Kl. Seligenstadt. Staatsarch. Darmstadt. Wird ein Haus aufgeführt, an dem die Weber Anteil haben: „IX ₰ parti textorum“.

168 „Die juden horen in mins herren cameren.“ Urkunde veröff. v. Vogt i. Mitt. d. oberhess. Gesch.-Ver., N. F., XI, 82.

hatten als solche ihren Gerichtsstand ausschließlich vor dem Vogt.[169]

Daraus, daß niemals ein Jude im Bedeverzeichnis der Stadt genannt wird, schließe ich, daß sie frei von städtischen Lasten waren. Dies und der Umstand, daß sie, sobald sie reich waren, nach Frankfurt abwanderten[170], machte sie bei der Stadtbehörde nicht gerade beliebt, und diese suchte sie deshalb möglichst einzuschränken, indem sie 1423 verbot, bei Nacht zu den Juden zu gehen, offenbar in der Hoffnung, bei Tag würde sich mancher scheuen.[171]

Um so mehr nahm der Erzbischof seine einträglichen Kammerknechte in Schutz und stattete sie mit reichen Vorrechten aus. Die Juden der „neun oberen Städte“ am Main und am Odenwald bildeten eine Gemeinschaft, an deren Spitze der „Hohemeister“[172] stand, vor dem ihre Streitigkeiten nach jüdischem Rechte entschieden wurden. Die Steuer, die sie dem Erzbischof zu zahlen hatten, wurde von diesem mit ihnen von Zeit zu Zeit vereinbart, doch scheint sie sehr hoch gewesen zu sein; so beträgt sie 1378 1000 Mark.[173] Ein jüdischer Einsammler, der bei seinem Geschäft die Hilfe der Amtleute genoß, besorgte die Eintreibung dieser Steuer.[174] Eine besondere Stellung nehmen

[169] Zeugenverhör 1293, Anhang, 3, Art. II: „Qui scultetus pro excessibus intra civitatem perpetratis, exceptis furtis, homicidiis, vulnerationibus et his quae a Judaeis intra Synagogam sive scolam committuntur, de quibus judicare est solius advocati ...“.

[170] Vgl. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. u. 15. Jahrh., I, pg. 715 u. pg. 721. — 1371 Jul. 6. Simon von Selgenstad, Samuel sein Sohn und ihre Frauen und Kinder werden zu Frankfurter Bürgern aufgenommen. — 1403 Mai s. d. Abraham, Wolffs Sohn von Seligenstadt, Mynne und Richze, seine Schwiegertöchter werden zu Frankfurter Bürgern aufgenommen. — U. a. mehr.

[171] Weistum von 1423. Grimm, Weistümer, I, pg. 508: „Sunderlichen ist verboten, das nymandt sal zu den juden geen by nacht oder by nebel in ire huser us oder inn, dann wann not ist mit ine zu reden, gelt zu entlenen oder zu bezalen, phante zu losen oder zu setzen oder welcherley das ist, das sal eyn igliche offenbar thun by liechten schonen tage, und weme man darober begriffet, den oder die mogen der faut und rad buszen und strafen, wie sich das geheischet“.

[172] Privileg, 1378 Apr. 1. Mainzer Ingrossaturbuch i. Würzburg, IX, fol. 74³. 1380 März 8 werden die Privilegien bestätigt. L. c., fol. 241.

[173] 1378 Apr. 1. Adolf, Erwählter v. Mainz, gelobt von den 1000 Mark, die ihm die Juden der „9 oberen Städte“ gemäß des Übereinkommens als Steuer zu zahlen haben, dem Brune von Braunfels, Bürger von Frankfurt, bis Pfingsten 600 Mk. zu geben. Mainzer Ingrossaturbuch in Würzburg, IX, fol. 76.

[174] 1386 Dez. 7 werden Abraham von Miltenberg, David von Dypurg und Meyer von Bischofsheim unter Zusicherung der Hilfe der Amtleute zu Einsammlern ernannt. Mainzer Ingrossaturbuch in Würzburg, XI, fol. 80.



die Schutzjuden[175], die sich die besondere Gunst des Erzbischofs erkauft haben, und die Hofbankiers des Erzbischofs, die Hofjuden[176], ein.

Über die Einwohnerzahl von Seligenstadt lassen sich erst zu Ausgang des Mittelalters begründete Vermutungen aufstellen. Steiner[177] zählte die Namen der abteilichen Zinsregister, die für Seligenstadt in Betracht kamen, und erhielt die Zahl von 500 Familien, weil er nicht bemerkte, daß manche Namen mehrmals wiederkehren. Das städtische Bedeverzeichnis von 1499[178] bringt 228 Namen von Herdschillingpflichtigen. Rechnet man dazu noch die Amtleute, die Juden und die Familia des Abtes, so darf man rund 260 Feuerstellen annehmen. Nach Jastrow[179] wird die Feuerstelle durchschnittlich zu 6,3 Köpfen berechnet. Vorausgestezt, daß diese Berechnungszahl richtig ist, dürften wir für Seligenstadt ums Jahr 1500 eine Seelenzahl von rund 1650 wohl annehmen, was für eine mitteltalterliche Stadt eine nicht geringe Zahl ist.[180]

3. Städtische Behörden.

Wenn die heute herrschende Annahme richtig ist, daß jede Wirtschaftsgenossenschaft, wie sie die Mark darstellte, in ältester Zeit auch Gerichtsgemeinde war, und daß das frühere Mittelalter nur hundertschaftliche Markgenossenschaften gekannt hat[181], so muß dieser Zustand bei Seligenstadt im Laufe des Mittelalters eine Änderung erfahren haben. Denn wir finden, daß im 15. Jahrhundert die beiden unterhalb Seligenstadt gelegenen und zur benachbarten Mark Auheim gehörigen Dörfer Froschhausen und Krotzenburg zum Zentgericht Seligenstadt gehören.[182] Wir

[175] Die in der vorigen Urk. genannten Juden werden dafür zu Schutzjuden ernannt. Vgl. außerdem Urk. v. 1386 Dez. 24, Mainzer Ingrossaturbuch in Würzburg, XI, fol. 85, u. 1378 Apr. 1, Mainzer Ingrossaturbuch in Würzburg, IX, fol. 75, die Schutzjudenprivilegien darstellen. Oft erhalten diese Schutzjuden Freiheit von Zoll und niederen Gerichten.

[176] 1385 Dez. 29 wird der Judenmeister Isak von Wydauwe auf 4 Jahre zum Hofjuden ernannt. — Wenck, Hess. Landesgeschichte, 3, Urk. 1.

[177] Steiner, Seligenstadt, pg. 159, Note b. — [178] Stadtarch. Seligenstadt.

[179] Jastrow, Die Volkszahl d. d. Städte zu Ende des M.-A. und zu Beginn der N.-Z. Berlin 1886.

[180] Die bedeutenden mittelalterlichen Städte wie Frankfurt a. M., Basel usw. haben Einwohnerzahlen von 10—20000 Seelen. Vgl. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des M.-A. u. zu Beginn der Neuzeit [1886], pg. 106f. u. a. a. O.

[181] Schröder, Rechtsgeschichte, V. A. [1907], pg. 123.

[182] Weistum der Mark Auheim. 15. Jahrh. Grimm, Weistümer, IV, 552.

können es dahingestellt sein lassen, ob dies etwa auf einer künstlichen Aufteilung der Mark Auheim zwischen den Gerichten Steinheim und Seligenstadt beruht, indem man aus praktischen Gründen den nördlichen, größeren Teil der Mark zu Steinheim, den südlichen, kleineren zum Gericht Seligenstadt schlug.

So wie uns das Zentgericht Seligenstadt zuerst entgegentritt, zerfällt es in zwei Teile, die Stadt und das Land.[183] Für die Stadt Seligenstadt ist deshalb die Gerichtsverfassung von besonderer Bedeutung, weil sie den Ausgangspunkt abgab für die Entwicklung der Stadtverfassung, und zwar so, daß bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts alle Gerichtsämter auch Stadtämter waren.

Über die Verfassung der Stadt Seligenstadt hören wir zum ersten Male in einer Urkunde des Jahres 1232, durch die Abt Godefridus „civium consensu . . . consentiente (!)" eine Mühle im Stadtgraben an die Witwe Liugard vergibt.[184] Es war nötig, daß die Zustimmung der Stadt zur Verleihung der Mühle eingeholt wurde, nicht allein wegen der Lage der Mühle in der Stadtbefestigung, sondern hauptsächlich wegen der besondern, die Bürgerpflichten der Liugard betreffenden Bedingungen, unter denen die Verleihung geschah. Dafür nämlich, daß Liugard ein Wehr, das bei ihrer Mühle lag und zum Schutze der Stadt diente, auf ihre Kosten unterhalten mußte, wurde sie befreit von allen bürgerlichen Lasten, z. B. vom Grabenschoß und der Bede.[185]

Der Ausdruck „civium consensu . . . consentiente" beweist, daß die Bürgerschaft offiziell zur Verleihung der Mühle Stellung nahm, wie es ja bei der Lage der Mühle an der Stadtbefestigung natürlich war. Wenn nun die Bürgerschaft bei dieser Verleihung gewisse Bedingungen festsetzte oder guthieß, so hatte sie auch ein Interesse daran, über die richtige Ausfertigung der Verleihungsurkunde zu wachen. Deshalb dürfen wir annehmen, daß es sich bei den in der Urkunde aufgeführten Laienzeugen um die Vertreter der Stadt handelt, und das um so mehr, als auch alle angeführten geistlichen Zeugen Klosterämter versahen, die sie zur Verleihung in Beziehung setzten. Der Prior Lucianus gibt seine Zustimmung als Vorsteher des Konventes, der Camerarius Arnoldus hatte die Verwaltung der Güter des Klosters, der Capellanus Friedrich endlich

183 Siehe unten.
184 Or.-Perg., Darmstadt, Staatsarch. — Anhang, no. 2.
185 „ab omni servicio civitatis utpote precariis, fossuriis sive quibuscunque nominibus servicia censeantur, prorsus erunt immunes . . ."



die Ausfertigung der Urkunde zu besorgen. Wenn also als Vertreter der Stadt genannt werden . . . „Volrado sculteto, Herbordo militibus, Cůnrado advocato, Hertwico centurione, Richwino, Reimfrido, Cůnrado Canc[ro], Heinrico de Foro, Berdoldo Pistore, Gerbodone scabinis . . .“, so dürfen wir wohl sagen, daß wir hier die Mitglieder des Stadtregimentes vor uns haben, ganz abgesehen davon, daß die Verfassung, wie sie uns 70 Jahre später deutlich überliefert wird, fast in allen Punkten mit der aus der angezogenen Urkunde von 1232 sich ergebenden übereinstimmt.

Die Leitung der Stadt würde somit wahrgenommen von dem Schöffenkollegium, das unter dem Vorsitz der beiden Stadtrichter Vogt und Schultheiß tagt. Daß der miles Herbordus am Stadtregiment teilnimmt, kann nicht auffallen, da auch für andere Städte eine Zugehörigkeit der Ministerialen zum Stadtrat bekannt ist. Schwieriger läßt sich die Stellung des Zentgrafen (centurio) Hertwicus in der Stadtleitung erklären, da dessen gerichtlicher Wirkungskreis nicht in, sondern außerhalb der Stadt lag, wie wir unten sehen werden. Sehr viel hätte die Annahme für sich, daß er zu den städtischen Schöffen gehörte, daß also das Wort „scabinis“ sich auch auf ihn bezieht, wie sich vorher das Wort „militibus“ auch auf den Schultheiß Volrad erstreckte. Wir erhielten dann sieben Schöffen, eine Zahl, die uns auch für das 14. Jahrhundert tatsächlich überliefert wird.

Wir hätten also die Tatsache, daß die Leitung der Stadt im 13. Jahrhundert fast ausschließlich in den Händen der städtischen Gerichtsbeamten lag; Gerichtsbehörde und oberste städtische Behörde sind identisch.

Der erste Beamte in der Stadt ist der Vogt, der die hohe Gerichtsbarkeit ausübt, gewöhnlich ein Edler oder Ritter.[186] Wie sich der eximierte Gerichtsstand der Städte

[186] Vgl. Sohm, Die Entstehung d. d. Städtewesens [1890], pg. 61ff.; v. Below, D. Ursprung d. d. Stadtverfassung [1892], pg. 82ff.; Keutgen, Untersuchungen über d. Ursprung d. d. Stadtverfassungen [1895], pg. 33; Rietschel, Markt u. Stadt [1897], pg. 158ff.; Hegel, Entstehung d. d. Städtewesens [1898], pg. 82ff.; Schröder, R.-G., V. A. [1907], pg. 614f., 643 u. 645. — Für Seligenstadt: Zeugenverhör v. 1293, Anhang, no. 3, Art. II: „Qui scultetus pro excessibus intra civitatem perpetratis [zu ergänzen: iudicare solet, fehlt im Original], exceptis furtis, homicidiis, vulnerationibus et his quae a judaeis intra synagogam sive scolam suam committuntur, de quibus iudicare est solius advocati“. Urkunde a. d. Beg. d. XIV. Jahrh. Mitt. d. oberhess. Geschichtsver., N. F., XI [1902], pg. 85ff.: „Vortme richtet mines herren voyt uber dube, wunden, von falschen mazen, falschen gewichten, heimsûche, oder waz in der juden schule gesche, und hat ein schultheize da mit nit zû dûne“.

meist nicht auf die hohe Gerichtsbarkeit bezog, so hielt auch der Seligenstädter Vogt seine echten Dinge nicht nur für die Stadt, sondern in gleicher Weise für Stadt und Land ab[187], nur traten im Vogtding zu den sieben städtischen Schöffen noch sieben weitere vom Lande.[188] Stadt und Land bildeten also in bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit eine Gemeinschaft, die niemals durchbrochen wird, wie es in anderen Städten häufig geschah.[189]

Anders war es im niederen Gerichte, das völlig getrennt von der hohen Vogtei in den deutschen Städten meist durch die Gerichtsherrschaft entweder in Person oder durch einen eigenen Hofschulzen oder mit dem Schultheißenamt betrauten Meier (villicus) verwaltet wurde.[190] In Seligenstadt übte die niedere Gerichtsbarkeit der Schultheiß des Abtes, auf dem Lande der Zentgraf des Landesherrn aus.[191] Wenn das Hochgericht in vielen deutschen Städten nicht dem Stadtherrn zusteht, der nur die niedere Gerichtsbarkeit in seiner Gewalt hat[192], so haben wir in

---

[187] Schröder, l. c., pg. 645. — Keutgen, l. c., pg. 33. — Weistum über das Mai- u. Herbstgeding 1390: Grimm, Weistümer, I, pg. 505f.: „Auch sollen alle Burger, alle grafschaflude . . . die gerichte suchen, und wer die versumt, der hette zu buße iklicher besondir syben nuzer (lies wizer) phenge . . . die gefallen eyme fayde". — Vgl. auch die erw., v. Vogt veröffentl. Urk. a. d. Beginn des 14. Jahrh.: „Vortme besiczet der foit von mins herren wegen zwey gerichte an deme jare zů Meyen und zů herbeste". — In den meisten Städten hält der Vogt drei ordentliche Dinge [tria placita legitima] im Jahre, vgl. Rietschel, Markt u. Stadt, pg. 160. Über die Ausdehnung des Gerichtsbezirks, den der Vogt hatte, ist uns wenig überliefert. Doch war er jedenfalls größer als die Zent Seligenstadt, was sich aus folgenden Worten des Weistums von 1390 entnehmen läßt: „Wan man ein herbestding halden sol, daz sol unser herre der apt XIV tege allen sinen schultheißen und armen luden und allermäniglich die eyn rechte gerichte suchen sollen, virkondigen und schriben allen pharrern, da sie gesessen sint . . .". Da in der ganzen Zent Seligenstadt außer der Stadt und ihren vier Filialen Froschhausen, Welzheim, Mainflingen und Zellhausen nur noch Krotzenburg Pfarrei war, hat die Stelle nur Sinn, wenn wir für das Gericht des Vogtes einen größeren Umfang voraussetzen, so daß wir dann auch wohl von einer „Grafschaft" [s. o.] sprechen können. Es müßte denn sein, daß der Ausdruck „pharrern" hier uneigentlich von den Verwesern der Filialkirchen gebraucht wird.

[188] 1390. Beschwerden gegen Vogt Hermann Schelris, Anhang, no. 4: „Item zu eyme zyt solden die vierzehen scheffen in der stad und von lande eyn zuiggen kyesen . . .". — 1390. Weistum über Mai- u. Herbstgeding: „der sal auch die sibin scheffen [sc. der Stadt] uff den abent davor zytlichen mit dem stadeknecht daran virboden . . .".

[189] Schröder, Rechtsgeschichte, V. A., pg. 645.

[190] Schröder, Rechtsgeschichte, V. A., pg. 614f. — [191] Siehe unten.

[192] So in Magdeburg u. Würzburg. Hegel, Entstehung d. d. Städtewesens, pg. 82ff.; v. Below, D. Ursprung d. d. Stadtverfassung, pg. 82ff.

Seligenstadt den gleichen Fall: nur über das Niedergericht verfügt durch seinen Schultheißen der Abt als Stadtherr, während das hohe Gericht des Vogtes vom Landesherrn abhängt. Das Hauptkennzeichen der Landesherrschaft ist in Seligenstadt aber der Besitz der Vogtei.[193] Trotzdem scheint sich der Seligenstädter Vogt bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts einer gewissen Unabhängigkeit erfreut zu haben[194], während er in der Folge ein durchaus abhängiger, ein- und absetzbarer Beamter des Erzbischofes ist. Vielfach ist es in den Städten gelungen, das Gericht des Vogtes einzuschränken, so daß schließlich die gesamte Gerichtsbarkeit in die Hände eines eigenen Stadtrichters gelangte.[195] In Seligenstadt dagegen erhält sich dauernd der ursprüngliche Zustand.

Der Ursprung der Seligenstädter Vogtei ist in der Schirmvogtei über die Abtei zu suchen, die, wo es sich wie in Seligenstadt um eine Eigenkirche handelte, dem Kirchherrn zustand.[196] Erhielt nun eine Kirche die Immunität, so stand dem Kirchherrn die Ernennung des ersten Immunitätsrichters, des Vogtes, zu. In dieses zweite Stadium ist die Abtei Seligenstadt in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts bereits eingetreten, wo uns als Kirchherr (Schirmvogt) Eberhard (Eberhard von Franken?) und als Gerichtsvogt Folknand überliefert werden.[197] Diese Gerichtsvogtei wiederum, die sich ursprünglich nur auf die Untertanen der Kirche erstreckte, gewann mit der Zeit eine Ausdehnung auf die Kirche selbst.[198] So pflegten z. B. Gütergeschäfte der Kirche durch den Vogt vollzogen zu werden. Für Seligenstadt ist uns ein derartiger Fall für das Jahr 1018 überliefert, wo das Kloster Burtscheid einen Gütertausch mit dem Kloster Seligenstadt eingeht, der, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, „per manus legitimi utrius-

---

[193] Schröder, Rechtsgesch., 643: „Jede Stadt hatte ihren Herrn, je nach der Zugehörigkeit des Bodens, auf dem sie stand. Wo dieser oder die Vogtei darüber dem Reich gehörte, war eine Stadt königlich oder Reichsstadt“. Vgl. auch oben die Gesch. d. Stadtherrschaft in Sel. während des 13. Jahrh.

[194] So blieb Vogt Wignand nachweislich von 1306—1316 im Amte, während die Stadt 1309 wieder aus dem Besitz des Reiches in den der Mainzer Kirche kam. 1306. Bündnisurk. der Sel. u. der Wetter. Städte, Baur, Hess. Urk. I, 314, Wignandus advocatus. 1316 Okt. 11, Wichenandus advocatus. Güterurk. d. Kl. Seligenstadt, Reimer, Hess. Urk., II. Abt., II. Bd., pg. 160f.

[195] Rietschel, l. c., pg. 160.

[196] Schröder, Rechtsgeschichte, pg. 209 [5].

[197] Vgl. oben S. 110, Anm. 15.

[198] Schröder, Rechtsgeschichte, pg. 209; Werminghoff, Kirchenverfassung Deutschlands, I, pg. 230f.

que aecclesiae . . . advocati" und unter Bestätigung Kaiser Heinrichs II. vollzogen wird.[199] Ausschlaggebend für das Kloster Seligenstadt war es, daß es ihm nicht gelang, die Vogtei für sich zu erwerben, sondern daß sie dauernd, wie das Kloster selbst, in der Gewalt fremder Mächte blieb.[200] Kam die Abtei im Jahre 1063 an den Erzbischof von Mainz, so erhielt damit der Erzbischof auch das Recht, den Vogt zu ernennen. Hiermit tritt die Seligenstädter Vogtei in ihr drittes Entwicklungsstadium, sie wird zur Gerichtsvogtei des Erzbischofs über die Grafschaft, zu der Seligenstadt gehört. Als solche ist die Verbindung des Amtes mit der Abtei vollkommen gelöst, und nur noch weniges erinnert an seinen ehemaligen Charakter als Klostervogtei. So werden die Ladungen zum Vogtding nach wie vor durch den Abt vollzogen[201], das Vogtding selbst findet im Abteihof statt, wo sich das Dinghaus befand.[202] Beim Gerichte des Schultheißen hat der Vogt den Beisitz und den Anspruch auf ein Drittel der Strafgelder.[203] Selbst am Mainzoll des Abtes hat der Vogt einen Anteil.[204]

Erblich wie anderwärts[205], wo sie zu Lehen vergeben wurde, ist in Seligenstadt die Vogtei nie geworden; sie hat stets den Amtscharakter bewahrt. Der Erzbischof pflegte das Amt förmlich zu verkaufen, wie aus einer Urkunde EB. Gerlachs von 1354 hervorgeht[206], durch die EB. Gerlach

---

199 Bestätigung K. Heinrichs II. 1018 Jan. 21, M. G. Constit. III, 485.

200 Vgl. Werminghoff, l. c., 234.

201 S. oben pg. 142, Anm. 187.

202 Instrument über die Ablegung d. Huldigungseides vor dem Abt, 1329 Dez. 14, Kopie, Darmstadt, Staatsarch.: „Vor dem huse genant Dinghuse" vollzog sich die Huldigung „umb vesper zyt in dem hoif des erbern und geistlichen Mannes Herrn Thielmanns, apt des manstyfts zu Selgenstat S. Benedictus ordens". Der Abt hat an den drei Dingtagen auch die Verpflegung der Schöffen. Weistum v. 1390.

203 Zeugenverhör v. 1293, Anhang, no. 3, l. c., Art. II: „[scultetus] a delinquentibus duas partes emendarum recipiet [im Schultheißengericht], partem tertiam advocatus . . . .". Das Weistum der Stadt von 1339, Art. I [Kindlinger, Hörigkeit, pg. 419 ff.] behauptet, daß der Vogt auch von seinem Gericht dem Schultheiß des Abtes zwei Drittel der Bußen geben müsse: „qui [sc. advocatus] debet et potest iudicare de furtis, homicidiis . . . . necnon in comitia seu Territorio vestro extra oppidum predictum, quorum tertia pars penarum cedere debet advocato nomine vestro, relique due partes sculteto monasterii Selg. predicti". Da die Stelle durch kein andres Zeugnis gestützt wird, ist sie wohl auf die Ungeschicklichkeit des Schreibers zurückzuführen, dem dabei das Gericht des Schultheißen vorschwebte.

204 Oft angez. Urk. a. d. Beginn des XIV. Jahrh.: „Ouch hat der abt eynen zol uf dem Meyn . . . und was in dem Brachmonde gevellet, des hat der vogt dritteil".

205 Z. B. in Köln, Hegel, Städtewesen, 80.

206 1354 Okt. 14. Mainz. Reg., no. 203.

Vitztum- und Forstmeisteramt zu Aschaffenburg und die Zentgrafenämter seiner beiden Zenten diesseits und jenseits des Mains und zu Seligenstadt dem Ritter Geyling überträgt. Geyling darf Amtleute ein- und absetzen, mit Ausnahme des Schultheißen zu Aschaffenburg und des Vogtes zu Seligenstadt und der andern, die dem Erzbischof jetzt ihr Geld gegeben hätten. Wolle er sie doch absetzen, so solle er ihnen das Geld wiedergeben. Außerdem bezog der Erzbischof sonstige regelmäßige Abgaben von der Seligenstädter Vogtei.[207]

In der Stellung des Vogtes zur Stadtleitung müssen wir zwei Perioden unterscheiden. Bis 1350 ist er, da ja Gerichts- und Stadtbehörde ein und dasselbe sind, als Vorsitzender des Hochgerichtes auch in hervorragender Stellung in der Stadtbehörde.[208] Nach 1350 und der Einsetzung des Rates und der Bürgermeister[209] wird dies anders. Er hat als Organ des Landesherrn nur noch ein lockres Aufsichtsrecht über den Rat und seine Entschließung, besonders in Angelegenheiten, die die landesherrliche Bede und ähnliches betreffen.[210] Das Recht, die niederen städtischen Beamten zu ernennen, in das er sich mit dem Abte teilt[211], ja sogar sein Gericht[212], scheint mancherlei Einschränkungen erfahren zu haben. Die militärische Leitung der Stadt ging ebenfalls vollständig auf die Organe der Bürgerschaft über.[213] Es blieb ihm die Vertretung des Landesherrn in der Stadt[214] und das Hochgericht.

---

207 Oft angez. Urk. a. d. Beg. d. XIV. Jahrh.: „Vortme deilet man mime herren [dem Erzbischof] von der voydie sestehalp malder habern, der sie nit enwizzen dan vierdehalp sûmern". Vgl. auch die Abrechnung des Vogtes Johann von Seligenstadt mit dem erzbischöfl. Keller zu Aschaffenburg. 1328. Würdtwein, Nov. Subsid. Diplom III, 198.

208 1339 Okt. 3 werden noch in EB. Heinrichs Entscheid als Organe der Stadt „voyde, schultheißen, scheffen und Stadt gemeinlichen" genannt.

209 S. u. — 210 S. u.

211 Zeugenverhör von 1293, Anhang, no. 3, Art. VII: „Juris est abbatis una cum advocato domini archiepiscopi portenarios seu ianitores portarum, preconem et minores officiatos instituere, qui fidelitatem domino archiepiscopo et ipsi abbati jurabunt".

212 Ohne Wissen u. Willen der Bürgermeister durfte er keinen Bürger festnehmen. Vgl. 1390 Beschwerden gegen Vogt Hermann Schelris. Stadtarch. Seligenstadt, siehe Anhang, no. 4: „da det der faud den armen on den torne legen ane gerichte und ane wille und wißin der burgermeistere".

213 Siehe u.

214 Als solcher hatte er den Schutz der Bürger gegen äußere Feinde wahrzunehmen. Vgl. Beschwerden gegen den Vogt Hermann Schelris, der dem Ulrich Blachferber, als er in Gefangenschaft geriet, den Schutz versagte, worauf sich dieser an den Erzbischof wandte. Anhang, no. 4. — Wenn der Vogt noch zu Beginn des 16. Jahrh. mit den übrigen Bürgern

Die Vogtei setzte einen zweiten Beamten für die niedere Gerichtsbarkeit voraus[215], und diese niedere Gerichtsbarkeit befindet sich in den deutschen Städten gewöhnlich in völliger Unabhängigkeit von der Vogtei in der Hand des Stadtherrn, der sie in eigener Person oder durch einen besondern Hofschulzen ausübt[216], den er aus der Reihe seiner Ministerialen ernennt. Und dieser Schultheiß ist als der eigentliche Stadtrichter anzusehen, da sich sein Amtsbezirk auf die Stadt beschränkt.[217] Ursprünglich ist der Seligenstädter Schultheiß Hofrichter des Abtes (villicus)[218] und diesen Charakter hat er nie verloren.[219] Die Kompetenz des Hofrichters wurde durch die Immunität auch auf die in seinem Amtsbezirk wohnenden Freien ausgedehnt. Als der Abt schließlich auch das Marktrecht für Seligenstadt 1045 erhielt[220], war es natürlich, daß sein Hofrichter auch in Marktangelegenheiten richtete[221], und so wurde der Schultheiß zum Stadtrichter. Das Marktrichteramt des Schultheißen kommt auch darin zum Ausdruck, daß der Schultheiß gleich dem Marktherrn, dem Abte, im Dezember jedes Jahres das Recht des Bannweins[222] hat. Dann wird, freilich erst im Jahre 1329, zum erstenmal von einer Abgabe der

---

dem Abte die Huldigung leisten muß, so ist dies offenbar ein Zopf aus alter Zeit; als Stadtbehörde im eigentlichen Sinne kann er damals nicht mehr gelten. Vgl. Beschwerde des Abtes Georg [seit 1519]. Papierurk., Staatsarch. Darmstadt.

[215] Schröder, l. c., pg. 577ff.

[216] Keutgen, Untersuchungen über d. Ursprung d. d. Stadtverfassung, pg. 33; Rietschel, Markt u. Stadt, pg. 161f.

[217] v. Below, Ursprung d. d. Stadtverfassung, pg. 82ff.; Keutgen, l. c., pg. 10ff.; Hegel, Entstehung d. d. Städtewesens, pg. 82ff. Zeugenverhör v. 1293, Art. II: „Qui scultetus pro escessibus intra civitatem perpetratis, exceptis homicidiis vulnerationibus" usw.

[218] Entscheid d. Aschaffenburger Richter v. 1270. Or.-Perg., Darmstadt, Staatsarch.: „abbas .... villicationis officio vacante tam ecclesie quam civibus ... per electionem libere providebit".

[219] Als Hofrichter des Abtes hatte der Schultheiß das „Bauding", in dem die Güterverkäufe u. ähnliches abgeschlossen wurden. Vgl. Zeugenverhör v. 1293, Art. V.

[220] Siehe oben pg. 113.

[221] Zeugenverhör von 1293, Art. IV: „Antedictum monasterium in iure habet, quod quilibet abbatum monetam habere possit et quod telonium et mercatum sive forum in civitate sit abbatis .... set sculteti interest de huiusmodi iudicare".

[222] Zeugenverhör v. 1293, Art. III: „Simili iure [sc. wie der Abt] scultetus domini abbatis vinum suum dictum banwin ponet in civitate, cui a die sancti Thome apostoli usque ad primas vesperas nativitatis domini caupones cedent . . .". 1435 wird dieser Bannwein auf ein Fuder Wein bestimmt. Hiervon soll der Schultheiß den Schöffen 4 Viertel Wein und dem Erzbischof und der Stadt ihr Ungeld geben. Grimm, Weistümer, I, pg. 503ff.



Wirte an den Schultheiß berichtet, die eine Art Schanksteuer darstellt. Die Wirte müssen von Weihnachten bis Thomae dem Schultheißen von jedem Faß („de quolibet vase parvo vel magno"), das sie verzapfen, ein Viertelmaß („unum quartale") abliefern.[223] Hierfür muß der Schultheiß dem Keller des Klosters jährlich ein Pfund Denare und ein Pfund Pfeffer abliefern. Auch 1270 werden Servitia des Schultheißen an den Abt in dem Entscheid der Aschaffenburger Richter über die abteiliche Schultheißerei zu Seligenstadt[224], die von Fall zu Fall zwischen Abt und Schultheiß vereinbart werden, erwähnt. Demnach wären sie schon in dem kurzen Zeitraum von 1270—1329 durch die Gewohnheit in ihrer Höhe festgelegt worden und blieben es auch während des ganzen Mittelalters.[225]

Andrerseits war oder blieb vielleicht auch dieses Hauptservitium nicht das einzige; wenigstens lassen sich für den Anfang des 16. Jahrhunderts noch kleinere Nebenservitia nachweisen.[226]

Der Schultheiß, der ursprünglich reinrichterlicher Beamter des Abtes ist, gewinnt aber auch gleich dem Vogte Einfluß auf die Stadtleitung.[227]

Wie anderorts der Schultheiß tatsächlich unter Mitwirkung der Gemeinde vom Stadtherrn aus dem Kreise

---

[223] Bericht der Stadt Seligenstadt an den EB., 1339. [Perg.-Urk., Darmstadt, Staatsarch.] 1520 verbieten die Bürger den Wirten, dem Schultheiß diese Abgabe zu geben. [Beschwerdeschrift des Abtes Georg v. Sel. 1520. Pap.-Urk., Darmstadt, Staatsarch.]

[224] Or.-Perg., Darmstadt, Staatsarch., Inser. im Zeugenverhör von 1293, Anhang, no. 3. Der Schultheiß wird in dieser Urkunde als „villicus" bezeichnet. Nach dem ganzen Inhalt der Urkunde ist es aber außer Frage, daß mit dem „villicus" tatsächlich der Hofrichter der Abtei, der Schultheiß, gemeint ist.

[225] Im Diarium der Abtei von 1526, Zinsbuch II, fol. 27 II, Darmstadt, Staatsarch., findet sich folgender Eintrag: „In die palmarum scultetus domini abbatis dat servicium in ea quantitate et ... [unleserlich] sol[itum] ab antiquis temporibus ad nos deductum est".

[226] Diarium v. 1526, a. a. O.: „In die palmarum scultetus noster servuit abbati in piscibus sitis in die Marcellini et Petri".

[227] Vgl. Urkunde von 1232, Anhang, no. 1. — 1288 Febr. 22. Die Stadt Seligenstadt besiegelt eine Schenkungsurkunde des Ritters Burkard, ehemaligen Vogts zu Sel. Als Vertreter der Stadt werden genannt: „Widekindus scultetus, Cunradus Wiclo, Wignandus filius suus usw. . . . scabini". Baur, Hess. U., I, 181. 1304 Juni 27. Güterurkunde d. Kl. Seligenstadt, Baur, Hess. Urk., I, 396: „Et nos Johannes advocatus, Fredericus dictus Dringuz scultetus . . . cum ceteris nostris conscabinis . . .". — 1339. Bericht d. Stadt Seligenstadt an d. EB. [Kindlinger, Hörigkeit, 419], ausgestellt, von Vogt, Schultheiß und Schöffen, in opido Selg. recognoscimus nos sigillum nostre civitatis presentibus appendisse.

seiner Ministerialen ernannt wurde[228], so suchten auch die Bürger von Seligenstadt einen Einfluß auf die Ernennung zu erhalten.

Im Jahre 1270 wurde die Frage brennend, ob die Bürgerschaft bei der Ernennung des Schultheißen mitzuwirken habe, und ob der Abt das Recht habe, mit Umgehung des Schultheißen die Bußen aus dem Schultheißengerichte unmittelbar einzuziehen. Beide Parteien legten die Frage dem EB. Werner bei seinem Aufenthalt in Seligenstadt zur Entscheidung vor. EB. Werner beauftragte die Richter zu Aschaffenburg mit der Untersuchung und Beilegung des Zwistes. Diese entschieden dahin[229], daß der Abt nicht das Recht habe, mit Umgehung des Schultheißen dessen Gerichtsgefälle einzuziehen, mit Ausnahme derjenigen, die durch Verfehlungen gegen seine Kirche selbst verwirkt wurden. Wohl aber dürfe er sich vom Schultheißen Servitien zahlen lassen. Zum Schultheißen könne er ernennen, wen er wolle, einen Ritter oder einen anderen Mann, der ihm geeignet erscheine. Die Zustimmung der Bürger solle der Abt nach vollzogener Ernennung ehrenhalber („maxime pro honestate") nachsuchen, ohne daß dies aber nötig wäre.[230] Besonderes Gewicht legte der Abt darauf, daß es ihm freistand, einen Ritter zu diesem Amte zu berufen. Die Bürger dagegen bekämpften gerade diesen Punkt, weil sie das Amt gern durch einen der ihren versehen wissen wollten. Nach dem Zeugenverhör von 1293 hatte der Abt überhaupt noch nie einen anderen als einen Ministerialen zum Schultheißen gemacht.[231] Die Gründe, die den Abt hierzu veranlaßten, sind offensichtlich. Ein Ministeriale befand sich in größerer Abhängigkeit von ihm als ein Bürger, und andrerseits war er auch bei der Ausübung seines Amtes nicht durch so viele Rücksichten verwandtschaftlicher und sonstiger Natur gebunden wie ein Seligenstädter.

---

[228] Schröder, R.-G., 644.

[229] Or.-Perg., Staatsarch., Darmstadt, inseriert im Zeugenverhör von 1293, Anhang, no. 3.

[230] „Abbas, qui pro tempore fuerit, villicationis officio vacante tam ecclesie quam civibus de persona militaris conditionis vel alterius si placitum visum fuerit dumtaxat ydonea per electionem libere providebit; post electionem vero factam maxime pro honestate civium assensus est requirendus, ita tamen quod ob hoc electio villici per abbatem facta non valeat impediri."

[231] Zeuge II, Werner Schelris, behauptet, „quod non meminerit, quod unquam aliquis civis Selgenstadensis fuerit scultetus nomine abbatis". — Zeuge V, Hermann, genannt Bunre, sagt aus, daß nach seiner Erinnerung durch 60 Jahre stets „milites et nobiles per abbates" ernannt worden seien.

Der Friede, den der Entscheid der Aschaffenburger Richter geschaffen hatte, war nicht von langer Dauer. Als im Jahre 1285 König Rudolf I. die Stadt ans Reich zog, beachteten die Bürger das Ernennungsrecht des Abtes nicht mehr, bis nach dem Tode Rudolfs die Stadt wiederum an Mainz kam.[232] Erst im Jahre 1293 ließ der Abt durch das oft angezogene, umfangreiche Zeugenverhör seine Rechte wiederum genau feststellen.

Doch schon 1339 entbrannte der Streit zwischen Abtei und Stadt von neuem. EB. Heinrich forderte deshalb von Vogt, Schöffen und Rat der Stadt einen Bericht.[233] In diesem heißt es betreffs der Einsetzung des Schultheißen[234]: „Item dicimus per nostrum iuramentum, ut premititur, quod nos scabini predicti tres viros idoneos ex nostris coopidanis eligere debemus, quos in die beati Thome apostoli domino abbati presentare debemus, quorum unum in scultetum sepefati opidi et nullum alium preficere debet, qui scultetus a domino abbati taliter confirmatus in ipso die beati Thome . . .“. Hier sehen wir denn, wie dem Abt sein Recht der freien Wahl stark beschnitten werden soll. Aber auch der Abt sandte einen energischen Gegenbericht an den Erzbischof[235], worin er den Schöffen das „Praesentationsrecht“ bestreitet: „daz sy alle jar sollyn kysen uz den scheffin, dy zů Selg. syn, dry scheffin welche sy wollin deme apte antwertin, und der dryer sulle der appyt eynin von rechte gebin und setzin zů eime schulteyz in der stad zů Selg. alle jar, und das spricht der appit wyder syns stiftis fryheyt gudir gewonheyt und aldyz recht beyde ane syme hofe zů Selg. und andirn dys gotzhusis hofin, dy yz uf deme lande hat, wa sy gelechin syn“. Der Abt begründet demnach seinen Widerspruch damit, daß dieser Anspruch der Bürger einen Eingriff in die ureigensten Angelegenheiten der Abtei bedeute, der man vorschreiben wolle, wen sie zu ihrem Hofrichter machen solle. Der Erzbischof konnte sich der Berechtigung dieses Widerstandes nicht verschließen und entschied[236], der Abt habe das Recht, seinen Schultheißen frei zu ernennen, jedoch

---

[232] Zeugenverhör 1293. Zeuge VII, Widukind von Hazichenstein, Ritter und Schultheiß zu Seligenstadt, behauptet, daß der Abt sein Recht ohne Widerspruch der Bürger ausgeübt habe bis zu der Zeit, „quo cives tradiderunt opidum domino Rudolfo Romanorum regi“. — Zeuge X, Burchard, Ritter von Seligenstadt, bestätigt dies.

[233] Kindlinger, Hörigkeit, pg. 419. — [234] Art. XIII.

[235] O.-Perg., Darmstadt, Staatsarch.

[236] Steiner, Seligenstadt, pg. 354. 1339 Okt. 3. . . . „Wir sprechen auch, daß ein iclich apt von selgenstad eynen schultheißen sal setzen in der stad selgenstad, wen he wil, eynen scheffen odir eynen andiren burger von selgenstad, der in der stad gesezzen si und nith eynen uzlendegen mane, ane wydirsprache eynes voydis, der scheffen und der burger der vorgenannten ſtad . . .“.

solle er hierzu einen Schöffen oder Bürger von Seligenstadt wählen und keinen Fremden. Immerhin bedeutete dieser Entscheid des Erzbischofs auch einen Erfolg für die Bürger; wenn sie auch mit ihren Forderungen nicht ganz durchgedrungen waren, mußte doch der zu Ernennende Schöffe oder Bürger zu Seligenstadt sein. Die Ministerialenfrage von 1270 und 1293 war damit zugunsten der Stadt entschieden.

Wie kamen nun die Bürger zu ihrer Forderung und zur eidlichen Behauptung[237], ihre Aussage sei bestehendes Recht? Da man nicht annehmen kann, daß sie wider Wissen und Gewissen aussagten, so kann dies nur so zu erklären sein, daß tatsächlich die Äbte die Gepflogenheit besessen haben müssen, die Stadtbehörde vor der Ernennung um Vorschläge zu bitten; und dies scheint auch in der Folgezeit so gehandhabt worden zu sein. Aber noch etwas Neues zeigt uns dieser Streit, nämlich die jährliche Einsetzung des Schultheißen am St. Thomastag, von der uns früher noch nicht berichtet wurde, die aber doch wohl keine Neueinrichtung, sondern altes Herkommen war. So bildete sich denn im Laufe der Zeit eine Gepflogenheit bei der Ernennung des Schultheißen heraus, die in etwa mit den Forderungen der Bürger von 1339 übereinstimmte, und daß dies der Fall war, zeigt uns ein späterer Fall, der im Seligenstädter Stadtbuch[238] erzählt wird. Als Abt Cuno von Beldersheim 1428 gewählt wurde, grub er den alten Anspruch des Abtes auf vollständig freie Ernennung des Schultheißen wieder aus, was große Entrüstung bei Schöffen und Bürgern hervorrief. Die Bürger erkannten den Schultheißen nicht an, worauf der Streit vor den Erzbischof zur Entscheidung gebracht wurde. Da Abt Cuno jedenfalls auf die

---

[237] Die von Vogt in Mitt. d. oberh. Geschichtsver. veröffentlichte Urkunde kennt von diesen Ansprüchen der Bürger keine. „Vortme so setzet der abt eynen scholtheizen, der richtet binnen der stat . . .“ Diese Urkunde muß also älter als der Entscheid des EB. von 1339 sein. Vieleicht stellt sie einen Bericht an den EB. dar, als die Stadt 1309 wieder an Mainz kam.

[238] Seligenstadt, Stadtbuch, pg. 22f. Sel. Stadtarch.: „. . . da wart der obgenente herre Cuno zweytracht mit den Scheffen und dem Rade der obgenenten Stat zu Selgenstat mit forderunge und annudunge, des bißhere nit mer noyt ist gewest als dann hernach geschrieben steet . . .“. Cuno hatte das Schultheißenamt einem „Burgere zu Selgenstad vorluhen, der must yme geloben dem Schulteißen ampt Recht zu thun und daruber mußt der burger yme auch geloben getruwe und hult zu sin . . . . und auch an urtel der scheffen, des doch bisher nit mee noyt also geschohen ist, den die Scheffen und der rat doch vor kein schultheißen hilden noch halden wolden“.

Entscheidungen von 1270, 1293 und 1339 hinwies, entschied EB. Konrad den Streit 1429 zugunsten des Abtes.[239] In dieser Urkunde EB. Konrads wird uns auch der Eid genannt, den der Schultheiß beim Amtsantritt zu leisten hat; er muß darin dem Abte Treue und Huld geloben und ihm versprechen, den Abt vor Schaden zu wahren, so weit es das Gericht angeht. Er soll nach des Erzbischofs Rechten fragen und sein Gericht gut verwalten.[240]

Den Bürgern gelingt es also nie vollständig, das Schultheißenamt in ihre Gewalt zu bringen. Und so erklärt es sich, daß der Schultheiß wie der Vogt immer mehr aus dem Stadtregiment verdrängt werden. Wie der Vogt erscheint auch er nicht mehr in den städtischen Urkunden, die immer nur im Namen der Bürgermeister und des Rates ausgestellt werden.[241] Seinem Gerichte entsteht eine Konkurrenz in dem Gerichte der Bürgermeister, über das wir unten noch reden werden. Und daß dies so kam, lag an dem eigentümlichen Charakter des Amtes des Seligenstädter Schultheißen, der zugleich Hof- und Stadtrichter war.[242]

War der Schultheiß zweiter Richter der Stadt, so versieht diese Stelle auf dem Lande der Zentgraf. Der Zentgraf ist zweiter Landrichter; er übt in der Zent die niedre Gerichtsbarkeit aus. In der Regel pflegt der Zentgraf vom Landesherrn ernannt zu werden.[243] Für uns hat es keinen Wert, hier näher auf das Seligenstädter Zentgrafenamt einzugehen. Sein Vorhandensein zeigt uns jedoch, daß die

---

239 Seligenstädter Stadtbuch, ebenda.

240 Seligenstädter Stadtbuch, a. a. O., „... getruwe und hult zu sin schaden zu waren als ferre diz das gericht antreffende ist und nit ferer ... ... sweren nach unsere herren von meintzes und des aptes rechten zu fregen und dem gerichte recht zu thun“.

241 Die oben für den Vogt angezogenen Urkunden können auch hierfür als Beweis dienen. Daß in der Pflasterordnung der Stadt Seligenstadt von Jahre 1520 [Stadtarch. Seligenstadt] der Schultheiß Henne Wielant wieder als Ratsmitglied genannt wird, mag wohl seinen Grund darin haben, daß Henne Wielant nach den städtischen Zinsregistern weitaus der reichste Mann in Sel. war. Schließlich braucht er ja auch nicht durch sein Schultheißenamt im Rat zu sein, sondern er ist es trotz desselben. Das Vollmachtsschreiben für die Abgesandten an den schwäb. Bund vom Jahre 1525 [Stadtarch. Seligenstadt] ist übrigens wieder im Namen der „Burgermeinster, Rathe und die gemeynen ßemptlich der Stadt Selgennstatt“ ausgestellt.

242 Preuß, Deutsch. Städtewesen, pg. 25: „Wohl bestand zwischen Stadtgericht und Hofgericht zunächst noch eine Art von Personalunion, indem derselbe grundherrliche Beamte, der Schultheiß, noch beide Gerichte hegte; aber Urteilsfinder waren dort ausschließlich Hofgenossen, hier ausschließlich Bürger oder ein Ausschuß aus ihrer Mitte, die Schöffen“.

243 Vgl. Schröder, R. G., V. Aufl., pg. 614.

Stadt in bezug auf die niedere Gerichtsbarkeit nichts mit der Zent und dem Zentgericht zu tun hatte, daß sie aus der Zent eximiert war[244], während dies bei der hohen Gerichtsbarkeit des Vogtes nicht der Fall war. Welchem Umstande der Zentgraf es zu verdanken hatte, daß er in der oft angezogenen Urkunde von 1232 als Mitglied des Stadtregiments aufgeführt wird, kann nicht mehr festgestellt werden. Am meisten spräche wohl die Vermutung an, daß er außer dem Zentgrafenamt auch das Amt eines städtischen Schöffen versah. Hierdurch erhielten wir auch für das städtische Schöffenkollegium, die für die spätere Zeit feststehende Zahl von sieben Schöffen. Diese Annahme findet auch dadurch eine gewisse Bestätigung, daß sonst nirgends von einem Einfluß der Zentgrafen auf die Stadtgeschäfte etwas überliefert wird.

Als letzter Faktor der Stadtverfassung von 1232 wird uns das Schöffenkollegium genannt. Dieses gibt in Seligenstadt den Ausgangspunkt ab für die Entwicklung eines Bürgerausschusses, des Rates[245], der nach Verdrängung der landes- und grundherrlichen Lokalbeamten allein die Leitung der Stadt in die Hand nimmt. In dieser Entwicklung lassen sich drei Perioden unterscheiden. Die erste Periode ist gekennzeichnet durch das Bestehen einer Stadtverfassung, wie sie oben für 1232 geschildert wurde. An der Stadtleitung sind in dieser Zeit alle Gerichtspersonen beteiligt. Einen unmittelbaren Anteil an der Stadtleitung scheinen die Ministerialen in Seligenstadt nicht besessen zu haben.[246] In um so ausgedehnterem Maße gehören sie ums Jahr 1300 dem Schöffenkollegium an[247], das in

---

[244] Vgl. Preuß, Deutsches Städtewesen, pg. 26. — Rietschel, Markt und Stadt, pg. 160.

[245] Vgl. über die Entstehung d. Rates in den deutschen Städten: Sohm, Ursprung der Stadtverfassung [1890]; Keutgen, Stadtverfassung [1895]; Rietschel, Markt u. Stadt [1897], pg. 164ff.; Hegel, Städtewesen [1898], pg. 173ff.; Preuß, Das Städtewesen [1906], pg. 28f.

[246] In vielen deutschen Städten spielten die Ministerialen gar keine Rolle. v. Below, Territorium u. Stadt, pg. 307. In andern hatten sie um so mehr die Oberhand, z. B. in Frankfurt. Vgl. Hegel, Städtewesen, pg. 186.

[247] Als Schöffen werden uns für das Jahr 1287 [Febr. 23] [Baur, Hess. Urk. I, no. 177] überliefert: „Cunradus Wicelo, Wignandus filius suus, Fridericus Drinckuz, Ludolfus quondam advocatus, Giselbertus, Reynhard, Heinricus de Goginsheim, Wolframus de Heinstad scabini . . .". Da die Vögte meist Ministerialen waren, so dürfen wir Ludulfus Wignandus [der jedenfalls identisch ist mit dem späteren Vogt Wignand; vgl. Baur, I, 324: „Wignandus quondam advocatus . . ."] und dessen Vater Cunradus Wicelo jedenfalls als Ministerialen bezeichnen. Daß dieser Vogt Wignand wirklich der Sohn des Cunradus Wicelo war, beweist



dieser Zeit und fast noch mehr von 1300—1350 starke Spuren von Nepotismus erkennen läßt.[248]

Die zweite Periode (1300—1350) stellt eine Zeit des Übergangs zur Ratsverfassung dar. Die ersten Ansätze zu dieser Entwicklung zeigen sich im Jahre 1301 in der Bündnisurkunde, die Seligenstadt mit den Wetterauischen Städten austauschte.[249] Einmal treten uns hier zum ersten Male consules[250], d. h. Ratmannen, in Seligenstadt entgegen, ohne daß man indes entscheiden könnte, ob diese consules als besonderer Faktor neben den Schöffen aufzufassen sind, oder ob sich die Schöffen, insofern sie zugleich den Rat der Stadt darstellen, mit diesem Namen bezeichnen. Immerhin hat es einen gewissen Grad der Wahrscheinlichkeit, daß die Bürger von Seligenstadt die verworrene äußere politische Lage ausnützen, um zugleich eine Verfassungsänderung in demokratischem Sinne durchzuführen.[251] Dafür spricht auch der Umstand, daß in der angezogenen Bündnisurkunde zum erstenmal für Seligenstadt die „universitas civium“ als Organ der Gemeinde genannt wird.[252] Immer noch stehen aber Vogt und Schultheiß an der Spitze der städtischen Behörden.

Ein Versuch, diese Verfassung zu ändern, wurde 1330 gemacht. Auch hier war der Zeitpunkt denkbar günstig; denn seit 1328 stritten sich der providierte EB. Heinrich III. und der postulierte Administrator EB. Balduin von Trier um das Mainzer Erzstift.[253] Beide, Heinrich und Balduin, suchten die Bürgerschaften der Städte des Stifts durch Verleihung von Privilegien usw. für sich zu gewinnen. Die Bürger von Seligenstadt benutzten die Gelegenheit, um dem Stadtregiment einen gewählten Bürgermeister einzufügen.[254]

---

eine Urkunde von 1330 Sept. 5 [Or.-Perg., R.-A. München, Kl. Sel., Fasz. 3], in der unter den Schöffen ein Adolf Wykele voydes ſohn genannt wird.

248 Drei Wykele [Cunrad, Wignand u. Adolf] versehen nacheinander das Schöffenamt.

249 Or.-Perg., Wetzlar, Stadtarch.

250 Über Herkunft und Verbreitung des Ausdrucks consules handelt zuletzt Rietschel, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, Histor. Zeitschrift, 102, 263f.

251 Über den Kampf Albrechts I. mit EB. Gerhard vgl. oben.

252 „Nos advocatus . . . scabini . . . consules et universi cives opidi de Selingistad.“

253 Vgl. E. Vogt, D. Reichspolitik d. EB. Balduin v. Trier i. d. Jahren 1328—1334, Gotha 1901, pg. 15ff.; Schrohe, Beiträge zu Geschichte d. EB. Heinrich v. Mainz, Jahresber. d. Gymn. Bensheim, Ostern 1902.

254 1330 April 8. Or.-Perg., München, Reichsarch., Kl. Seligenstadt, Fasz. 3. Güterurkunde des Kl. Seligenstadt: „Johanne feude, Fredrich Drinkuze schultheizze, Heylmann Myen, Wickeln dys feudis swagir, Ger-

Es scheint sich dabei um eine Gunstbezeugung Balduins zu handeln; denn nach dem Siege Heinrichs verschwindet auch das Bürgermeisteramt in Seligenstadt wiederum.[255] Erst im Jahre 1354 stellte man das Bürgermeisteramt wieder her.[256] Die Zustimmung des EB. Gerlach, der sich in überaus großen Geldnöten befand, werden die Seligenstädter wohl mit einer entsprechenden Erhöhung der Bede bezahlt haben, wenn sie nicht eine Belohnung für im Kampfe gegen Kuno von Falkenstein, der EB. Gerlach das Erzstift streitig machte, geleistete Kriegshilfe war.[257] In gleicher Zeit ist auch die Ratsverfassung endgültig durchgedrungen; denn EB. Gerlach bestätigt 1354 den Bürgermeistern, Schöffen und Bürgern von Seligenstadt ihre Rechte und Freiheiten, ohne daß von Vogt und Schultheiß die Rede wäre. Diese sind also, und zwar für immer, aus dem Stadtregiment verdrängt, das die Schöffenbank unter dem Vorsitz der Bürgermeister für sich in Anspruch nimmt.

Näheres über diese Verfassung läßt sich durch einen Vergleich mit der, die Aschaffenburg von EB. Gerlach im Jahre 1360 (Sept. 19.)[258] erhielt, gewinnen. Diese Aschaffenburger Verfassung bestimmt, daß neben dem Rat und den Schöffen, die sich durch Kooptation ergänzen und dem Erzbischof beim Amtsantritt Treue geloben müssen, ein Viererausschuß bestehen soll, der von der Gemeinde jährlich in den letzten acht Tagen vor Martini gewählt und ebenfalls dem Landesherrn eidlich verpflichtet werden soll. Rat und Schöffenbank auf der einen und die Vierer auf der anderen Seite haben wiederum aus ihrer Mitte jährlich je einen, zusammen also zwei Bürgermeister zu wählen, die die städtischen Finanzen verwalten und hierfür dem erzbischöflichen Keller in Aschaffenburg, den Vierern und dem Rat und den Schöffen jährlich Rechenschaft ablegen sollen. Zur Einführung einer neuen Steuer usw. bedarf es der Übereinstimmung der beiden Faktoren, Vierer und Schöffen und Rat, und der Genehmigung des erzbischöflichen Kellers. Außerhalb des Stadtregiments steht der Schultheiß des Stiftes in Aschaffenburg.

hard, Adolf, Konrad Metzeler scheffin, Hertwin Drinkuze bürgermeyster zu Sel. . . .".

[255] 1339 Okt. 3. Or.-Perg., Staatsarch. Darmstadt. Vertrag zwischen Vogt, Schultheiß, Schöffen u. Bürgern und der Abtei.

[256] 1354 Mai 9. Or.-Perg., Darmstadt, Staatsarch., Sel., no. 38.

[257] Vgl. Vigener, Kuno v. Falkenstein u. EB. Gerlach v. Mainz i. d. Jahren 1354—1358, pg. 4 ff., i. Mitteilungen d. oberhess. Geschichtsvereins, N. F., XIV, 1906.

[258] Or.-Perg., München. Mainzer Reg. [Vigener], no. 1321.

Es lassen sich Zeugnisse dafür beibringen, daß die nämliche Verfassung, wie sie Aschaffenburg besaß, auch in Seligenstadt herrschte. In der Beschwerdeschrift gegen den Vogt Hermann Schelris vom Jahre 1390[259] heißt es: „Item iz ist ein altherkommen und recht daz die burgermeister-[rechent] zwunt Rethen in deme Jare, die zu der zyt sint, eyme faude, den scheffen und eyme gemeinen Rade waz sie das Jare ynnemen und ußgeben, ane umb die bede, daz gehort von rechte eyme faude nit zu. . .“ Wir haben also in Seligenstadt folgende Faktoren in der Stadtleitung:

1. Vogt, 2. 2 Bürgermeister, 3. einen Ausschuß von 2 Männern[260], 4. Rat und Schöffen;

in Aschaffenburg:

1. Keller, 2. 2 Bürgermeister, 3. einen Ausschuß von 3 Männern[260], 4. Rat und Schöffen.

Da wir es hier also mit einer getreuen Kopie der Aschaffenburger Verfassung zu tun haben, dürfen wir wohl annehmen, daß auch Ergänzung der Schöffenbank und Wahl der Bürgermeister in Seligenstadt sich wie in Aschaffenburg regelte.

Der Fortschritt dieser Verfassung gegenüber der von 1339 besteht darin, daß den auf Lebenszeit und ohne Mitwirkung der Gemeinde ernannten Schöffen ein Ausschuß der Bürger zur Seite gestellt wird, der der Bürgerschaft eine Überwachung der Geschäftsführung ermöglicht. Direkten Anteil an der Verwaltung insbesondere der Finanzen nimmt die „universitas civium“ durch das Bürgermeisteramt, dessen Ressort die laufende Geschäftsführung ist, während dem Rate die Abfassung der allgemeinen Bestimmungen über städtische Angelegenheiten und der städtischen Statuten, „Willeküren“, zusteht.[261] Eine Oberaufsicht (nicht Anteil) über die Leitung der Stadt übt der Erzbischof durch seinen Vogt aus. Auch die Bürgermeister sind dem Rate nicht übergeordnet, sie sind die „Primi inter pares“. Die Zweiteilung des Bürgermeisteramtes ist in Aschaffenburg wie in Seligenstadt nicht darauf zurückzuführen, daß sich der Rat aus ritterlichen und bürgerlichen Mitgliedern zusammensetzte[262], was nicht der Fall war, eher vielleicht darauf, daß der Rat selbst aus zwei Kollegien, nämlich dem Viererausschuß

---

259 Anhang, no. 4, Art. II.

260 Nach Abzug des Bürgermeisters; vielleicht wurden in Sel. beide Bürgermeister dem jährlich gewählten Bürgerausschuß entnommen, so daß wir auch in Sel. einen Viererausschuß hätten.

261 v. Below, Entstehung der Stadtgemeinde, pg. 83. — Rietschel, Markt u. Stadt, pg. 165.

262 Preuß, Deutsch. Städtewesen, pg. 27.

und dem Schöffenkollegium, bestand. Die einfachste Erklärung dürfte aber sein, daß es sich bloß um eine Nachahmung einer Einrichtung von anderen Städten handelte, die dort einen Grund hatte, in Seligenstadt keinen. Im Jahre 1520 umfaßte der Gesamtrat zwölf Personen.[263] Die Sitzungen des Rates sind nach einer Willkür von 1377[264] streng geheim. Jedes Ratsmitglied, das das Ratsgeheimnis verletzt, ist einer Buße von 1 Pfund Heller verfallen.

In den Bereich seiner Verordnungen zieht der Rat außer der Verwaltung der verschiedensten Dinge: die Sorge für Maß und Gewicht[265], die Baupolizei[266], die Straßen-[267] und Wirtschaftspolizei[268] usw. Alle Beschlüsse des Rates über wichtigere Gegenstände scheinen der Bestätigung des Vogtes bedurft zu haben, um rechtskräftig zu werden, wie in Aschaffenburg die Zustimmung des Kellers eingeholt werden mußte.

Die natürliche Folge des Rechtes, Verordnungen zu schaffen, war, daß der Rat auch über ihre Befolgung wachte und Zuwiderhandlungen bestrafte. Dies tat er durch seine Organe, die Bürgermeister, die dadurch im Laufe der Zeit für bestimmte Fälle die Gerichtsbarkeit erhielten, die vorher dem Schultheißen zugestanden hatte.[269] Auch die Stadtschlüssel[270] hatten die Bürgermeister als Vorsitzende des

---

[263] Pflasterordnung der Stadt Seligenstadt 1520. Auszug bei Steiner, Seligenstadt, pg. 367f.; Or. Seligenstadt, Stadtarch.

[264] Willkür des Rates, Steiner, Seligenstadt, pg. 348f.

[265] Vgl. v. Below, Entstehung d. Stadtgemeinde, pg. 59. Der Rat in Seligenstadt [s. u.] stellte einen städtischen Wagemeister und einen Schrötermeister an.

[266] Weistum v. 1423. Steiner, Seligenstadt, pg. 351f.: „Item es sal keyn strohdache nyemanntt han . . . . davon schade von brandes wegen moge gescheen . . . die buß ist eyn phunt phennige . . . . Auch sal die gemeynde und was da fry sal sin niemand verbuwen oder oberbuwen one lauben und willen eyns gemein Rades und die dazu gehoren“.

[267] Ebenda: „Item nyemant sal off der strasen, die durch die Stadt get, mysten oder die versperren mit hulze . . . und ist die buß V schilling phenge“. — „Item nyemant sal ane geluchte gen in der Stadt affter der winglocken. . . .“

[268] Ebenda: „Item alle die da wyn schenken und wirthschaft halden, da sal nymant keyn ortten gesellen lenger halden oder sitzen lassen affter die wynglocken . . .“ usw.

[269] Stadtordnung EB. Albrechts 1528. Steiner, Seligenstadt, pg. 370: „Undt dieweil kleine . . . hendel, schulden und anders belangen sich täglich zutragen, die bisher durch den burgermeister außerhalb des Rats abgericht worden sind, und aber nunmehr das burgermeister Ampt abgethan . . .“. — Weistum von 1435. Grimm, Weistümer, I, 507: „Auch als die metzeler an den sontagen und heilgen tagen stechen und metzeln, die haben die burgermeister zu strafen umbs sollichs und kein pherner“.

[270] 1390. Beschwerden gegen Vogt Hermann Schellris, siehe Anhang,

Rates zur Nachtzeit in Verwahrung, was darauf schließen läßt, daß sie und nicht die Vertreter des Stadtherrn die militärische Leitung der Stadt hatten.

Ein städtischer Beamter, der noch deutlich die Merkmale des ehemaligen Gerichtsbeamten an sich trägt, ist der Stadtknecht (praeco).[271] Die mittelalterlichen Landgerichte besaßen größtenteils einen besondern, meist vom Schöffenkollegium gewählten und vom Grafen eingesetzten[272] Beamten für den Botendienst und die Urteilsvollstreckung, den Fronboten (praeco).[273] In Seligenstadt hat sich dieser Fronbote, da ja die Gerichtsbehörde zugleich Stadtbehörde war, im Laufe der Zeit zu einem städtischen Beamten (Stadtknechte) entwickelt, der die Beschlüsse des Rates zu verkünden und zu vollstrecken hatte und z. B. auch an der Erhebung des städtischen Ungeldes teilnahm[274], der dafür auch von der Stadt sein Gehalt bezog.[275] Nach wie vor übte er aber noch seine Funktionen als Fronbote, d. h. als „Gerichtsvollzieher" aus und besorgte als solcher z. B. die Ladungen zum Mai- und Herbstding in der Stadt.[276] Auch das Abzeichen des alten Fronboten, den Stab, behielt er bei.[277]

Diese Entwicklung des Fronboten zum Stadtknecht ist sehr leicht daraus zu erklären, daß das Schöffenkollegium, dessen Vollziehungsorgan er war, zugleich zur obersten Stadtbehörde sich ausbildete. Wir hatten es oben pg. 141ff. als wahrscheinlich hingestellt, daß der Abt im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit, d. h. der Grafengewalt war. Ein gewisser Beweis dafür kann darin gesehen werden, daß der Abt den von den Schöffen vorgeschlagenen Stadtknecht (Fronboten) in sein Amt einsetzt, was anderorts Sache des

no. 4, Art. II: „Dye Burgermeystere han die slossel da heyme, als man zu solichen ziden spulgit zu dun . . .".

271 Vgl. 1293. Zeugenverhör, Anhang, no. 3, Art. VII: „Juris est abbatis una cum advocato .... preconem instruere ...".

272 Vgl. Christ. Eckert, Der Fronbote im M.-A. nach d. Sachsenspiegel u. verwandt. Rechtsquellen, Gießener Diss. 1897, pg. 14ff.

273 Vgl. über den Fronboten außerdem: Schröder, R.-G., V. Aufl. [1907], pg. 574 und 647; Grimm, R.-A., IV. A., pg. 377ff.

274 Städt. Manuale von 1568: Der Stadtknecht erhält für seine Teilnahme an der Ungelderhebung eine Belohnung.

275 S. unten über den städt. Haushalt.

276 Weistum v. 1390 [Grimm, Weist., I, 505f.]. Der Abt soll die Ladung zum Geding „VIII tage vor dem obigen gerichtstage hie in der stat durch alle gassen lassen rufen, domit pleget zu ryden eyn stadeknecht und eyn zollnir". Der Vogt „der sal auch die sibin scheffen uff den abent davor zytlichen mit dem stadeknecht daran virboden".

277 Weistum v. 1435 über d. Einsetzung des Stadtknechts. Grimm, l. c., I, 509: „dem sal unz her der apt von stunt unvertzoglich daselbe ampt mit dem stabe wider bestellen".

Grafen war.[278] Diese Einsetzung des Stadtknechtes vollzog sich nach einem Weistum von 1435[279] in folgender Weise: alle Jahre auf St. Thomastag lädt der Schultheiß die Schöffen in des Abtes Hof. Nachdem die Ehrenmesse gesungen ist, sollen die Schöffen dem Abte sagen, wen sie gekoren haben. Diesem soll der Abt unverzüglich das Amt durch Stabüberreichung übertragen. Der Neuernannte muß dem Vogte Treue geloben und schwören, dem Erzbischof und dem Abte nach seinem Gericht und Recht zu sehen, dem Rate und der Stadt zu Dienste zu sein und jedermann zu seinem Rechte zu verhelfen.

4. Stadtverteidigung und städtischer Haushalt.

Wir hatten oben gesehen, daß die Abtei nicht Grundherr der ganzen Feldmark war, sondern daß die Stadt einige Teile zu freiem Eigentum besaß und zwar, wie es in den Urkunden[280] heißt, zum Zweck der Befestigung und Instandhaltung der Stadt.[281] Da wir annehmen müssen, daß den Leuten des beginnenden 14. Jahrhunderts Ursprung und Zweck dieses städtischen Waldbesitzes wohl bekannt war, können wir aus ihren Worten den Schluß ziehen, daß ihn der Grundherr, die Abtei, den Bürgern bei der ersten Stadtbefestigung als Beitrag zu deren Kosten überließ. Andrerseits muß diese erste Befestigung, da man dazu Holz gebrauchte, aus Pallisaden bestanden haben. Im 13. Jahrhundert besaß die Stadt bereits Graben[282] und Stadtmauer.[283] Die Beitragspflicht des Klosters läßt sich auch für spätere Zeiten feststellen. So mußte es im Jahre 1462, als zu Beginn des Kurstreites die Stadtbefestigung vom Ober- bis zum Untertor neu erbaut und schadhafte Teile ausgebessert und neue Zugbrücken angelegt wurden, auf seine Kosten

---

[278] Eckert, Der Fronbote im M.-A., pg. 14ff.

[279] Grimm, Weist., I, 509.

[280] Bericht der Bürger 1339, Art. II. Kindlinger, Hörigkeit, pg. 419, no. 89, lit. b: „. . . silvis autem dictis . . . dumtaxat exceptis, quarum proprietas solum pertinet ad opidanos ad muniendum et meliorandum ipsum opidum . . .“.

[281] Urkunde a. d. Beginn d. 14. Jahrh., Mitteilungen des oberhess. Gesch.-Ver., N. F., XI, pg. 85 „. . . sunder zwene busche . . . da enhat der abt nit an, sunder sie horen der stat an zu iren bůwe“.

[282] 1232. Baur, Hess. Urk., I, 13, no. 18. Verleihung einer Mühle, „quod in fossato civitatis contra Crucenburch situm est“, an die Witwe Livgard.

[283] 1293. Zeugenverhör, Anhang, no. 3, Art. V: „quod nichil sit intra muros civitatis vel extra . . .“. — Art. I: „etiam in introitu porte opidi Seligenstadensis“. — Daß die Worte des Reichssteuerverzeichnisses v. 1241 nicht unbedingt auf einen Mauerbau schließen lassen, haben wir oben erörtert.

vier neue Bollwerke zwischen Obertor und Röderpforte erbauen und vier andere herstellen lassen.[284]

Der Erzbischof übte ein Aufsichtsrecht über die Instandhaltung der Befestigung aus.[285]

Zur Verteidigung der Stadt waren alle Bürger verpflichtet. Im Frieden und im verstärkten Maße in unruhigen Zeiten mußten die Bürger, oft die Hälfte auf einmal, Wachdienste auf den Befestigungen tun.[286] Hierzu wurden auch die Bewohner der zur Zent gehörigen Dörfer zugezogen. Wegen der damit verbundenen Unzuträglichkeiten lösten diese durch das sogenannte Wächtergeld[287] den Wachdienst in Friedenszeiten ab. Dieser Teilnahme an der Stadtverteidigung mußte natürlich das Recht, in Zeiten der Gefahr hinter den Mauern Schutz zu suchen, entsprechen.

Am Ausgang des Mittelalters betrug die Seligenstädter Wehrmannschaft in der Regel 150—200 Mann, wenn die Angaben Steiners richtig sind.[288] Wenn, wie wir oben auf S. 139 vermutet haben, die Zahl der Feuerstellen in Seligenstadt in jener Zeit 260 betrug, so erscheint diese Anzahl von Wehrpflichtigen nicht zu hoch, sie betrug z. B. in Bern (im Jahre 1559) bei 963 Feuerstellen 1034.[289] Während im früheren Mittelalter die Wehrmänner nur zur Verteidigung des eignen Grund und Bodens herangezogen wurden, begannen im 15. Jahrhundert die Landesherren, die Streitkräfte ihres Landes auch außerhalb der Landesgrenzen zu verwenden.[290] Für Seligenstadt läßt sich dies zum erstenmal im Jahre 1447 nachweisen, wo die Seligenstädter Mannschaft gegen die

---

284 Steiner, Seligenstadt, pg. 197.

285 1486. Streit betr. der spät. Stadtmühle. Steiner, Gerichtswesen, pg. 305ff.: „Das unser Vorfahr in der Vehden zwischen dem Stift eyns und unserm Oheymen dem Pfalzgrafen andern teyls, etlich syn amtlude geyn Seligenstad geschikt, die Stad besichtigen lassen und bevolhen hat, was die erfunden der Stad schedlich sein, solichs abzuschaffen und die Stad zum besten zu vermauren".

286 1390. Beschwerdeschrift gegen Vogt Hermann Schebris, Anhang, no. 4, Art. I: „Item zu eyme zyt hatte man große vyentschaft, daz die stad etzwan halbe odir firteil wachen mußten und huden". ...

287 1391. Zinsreg. der Stadt Seligenstadt. Stadtarch. Seligenstadt. Welnsheym, III sol., III hll.; Menfelingen, III sol., III hll.; Froshusen, III sol., III hll.; Cellehusen, VII sol. hll.; Crotzenburg, IV sol. hll. 1496. Stadtrechnung. Stadtarch. Seligenstadt. [Der Ausdruck „Wechtergeld" kommt für die Abgabe zuerst 1546 vor.] Meynflingenn, XXX hll.; Welnsheym, XXX hll.; Zellhusenn, VI s., III ₰; Froßhusenn, XXX hll.; Crotzenburg, IV s.

288 Steiner, Seligenstadt, 186ff.

289 Jastrow, Volkszahl deutsch. Städte, pg. 41.

290 Vgl. Wilh. Stolze, Zur Vorgesch. d. Bauernkriege i. Staats- u. sozialw. Forschungen, hgg. v. H. Schmoller, XVIII (1900), Heft 4.

Böhmen vor Soest in Westfalen verwandt wurde.[291] Mehrmals rückten die Seligenstädter im Kurstreit (1461—1462) für EB. Diether ins Feld.[292] Hierbei standen sie gewöhnlich unter Leitung selbstgewählter Hauptleute.

In jenen kriegerischen Zeiten hielt man es für nötig, einen besonderen Stadthauptmann zu ernennen, von dem wir sonst im ganzen Mittelalter nichts hören. Jedenfalls lag die Leitung der Wehrkräfte ganz in Händen von gewählten Männern, und auch die Aufwendungen, für die Ausrüstung der Mannschaften, die man dem Landesherrn zu Hilfe schickte, wurden allein von der Stadt getragen.

Die Hauptaufgabe der Bürgermeister[293] ist die Leitung des städtischen Haushaltes. Sie wurden zu diesem Zwecke jährlich gewählt und waren dem Rate verantwortlich. Die Stadtrechnungsbücher sind uns leider erst von 1490 an vollständig erhalten. Diese Stadtrechnungen zerfallen in zwei Teile: 1. das städtische Zinsregister, das alle direkten Abgaben enthält (Herdschilling, Boden- und Hauszins); 2. das Manuale, das Verzeichnis der indirekten Steuern (Ungeld), der Einnahmen aus dem Besitz der Stadt und der Ausgaben.

Die direkten städtischen Steuern waren: 1. Die Grundsteuer, die von allen Grundstücken in der Feldmark und in der Stadt entrichtet werden muß, auch von solchen Grundstücken, auf denen Gebäude stehen. Diese Steuer findet sich bereits 1391 im städtischen Zinsregister.[294] Im Jahre 1488 erfährt sie durch EB. Berthold eine Neuregelung, die folgende Sätze aufstellt.[295] Es werden bezahlt:

---

291 Steiner, Sel., pg. 192, Note a. In einem Seligenstädter Manuskripte von 1447 heißt es also: „Item als unser gnedig her von meintze uns geschickt hatte nach jacobi, den vierden mane ußzuschikken widder die behmen, die vor sost lagen in westfalen, wart verzert als man die Lide darzu kore und sie sich bereide und als man sie darnach besahe in irme getzuge, als sie sich recht bereid hatten, und als man die wagen und pferde darzu bestellt, wart verzert als man den gesellen schankte, die darzu erkorn und bereyt worden . . . zusammen gerechnet III Pf., XI sol., II den". Vgl. über die Soester Fehde: Jos. Hansen, Die Vorgeschichte der Soester Fehde, Sep.-Abdr. aus Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, Trier [Ergänzungsheft, III] (1886); H. Hausberg, Die Soester Fehde, Gött. Diss. 1882, pg. 52ff. u. pg. 45f., wo die Bundesgenossen Kölns u. der Soester aufgezählt werden. Mainz w. dabei nicht erwähnt.

292 Steiner, Seligenstadt, pg. 162ff.: 1461 schickte man 54 Mann, 1 Wagen u. 5 Pferde, 1462 unter Führg. d. Stadthauptmanns Peter Amstege u. d. Zentgrafen Henne Schade 54 Mann, 13 Pferde und 3 Wagen usw.

293 Später zwei Baurentmeister. Stadtrechnungen.

294 Stadtarch. Seligenstadt.

295 Steiner, Seligenstadt, pg. 357ff.: „Item eyn hauß, da nymand



1. von einem Haus, in dem niemand wohnte (z. B. Scheuern), oder von einer Hofraite drei Schillinge; 2. von jedem Morgen Ackerland oder Wiese 4 Pfennige; 3. von Gärten, für jeden Gulden, den sie an Wert besitzen, 2 Pfennige; 4. von jedem Morgen Weinberg 3 Schillinge jährlich.

2. Der Herdschilling läßt sich im städtischen Zinsregister von 1391 noch nicht nachweisen. Nach EB. Bertholds Neuregelung vom Jahre 1488 betrug er von jeder Haushaltung 8 Weißpfennige.[296]

3. Die Kapitalrentensteuer erscheint ebenfalls urkundlich zuerst 1488 in EB. Bertholds Erlaß[297], obschon sie deshalb, so wenig wie die andern Steuern, eine Neuschöpfung zu sein braucht. Es mußten bezahlt werden von Fruchtrenten 4 Pfennige für das Malter und von Geldrenten 8 Pfennige für jeden Gulden jährlichen Zinses.

Grabenschoß läßt sich in Seligenstadt für das 14. und 15. Jahrhundert nicht nachweisen, während er in dem benachbarten Aschaffenburg üblich war.[298] Im 13. Jahrhundert dagegen wurde er in Seligenstadt erhoben.[299]

Alle diese direkten Steuern, die man unter dem Namen Bede zusammenfaßte, waren im Herbst zu Martini fällig.[300] Jeder Bürger mußte eidlich Habe und Einkommen angeben.[301] Die Bürgermeister, bzw. Baurentmeister hingegen waren über den so gewonnenen Einblick in die Vermögensverhältnisse ihrer Mitbürger zu strengstem Amtsgeheimnis wenigstens gegen jeden der außerhalb des Rates stand,

---

in wohnet oder ein hofreyt, da ein huß ufgestanden hat, davon soll man geben dry schilling. Item von eckern und wiesen yeder morgen vier Pfennige .... Item wer garten hat, als mancher gulten der wert ist, als manich zwey phennig soll er davon geben. Item von eynem morgen wyngarten dry schillinge".

296 „Item ein iglicher unser bürger zu Selgenstad der Rauch heldet, der solle syn Hertschilling geben acht wysphennige."

297 „Item von einem malter Korn so einer jerlichs fallen hat, davon soll er jedes jars geben vier phennige und von mynderm nach anzale. Item wer jerlichs ein Gulden geld fallen hat, es sye leypgedinge oder gulte, soll jars von yedem gulten acht phennig geben." 1488, EB. Berthold.

298 Ordnung EB. Gerlachs f. Aschaffenburg. 1360 Sept. 19. Or.-Perg., Mainz, Gengler, cod. jur. munic., 1, 60.

299 Güterurk. d. Kl. Sel. 1232. Or.-Perg., Darmstadt, Staatsarch. Kl. Seligenstadt, no. 14: „quod ab omni servicio utpote precariis, fossuriis .... erunt immunes ...".

300 Städt. Zinsregister von 1498: „anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo octavo circa festum Pentecostes wurdenn zu eyner gesworenn Mertesbeede gekorenn Henne Wylandt und Hans Schmedt".

301 Privileg EB. Heinrichs für die neun oberen Städte, darunter Seligenstadt, 1346 Nov. 28. Oberrhein. Stadtrechte, I, pg. 212f., Art. 3: daß das Erzstift keinen „burger sunderlichen schätzen will" usw. — Vgl. auch den Ausdruck „gesworenn Mertesbeede" im vorigen Zitat!

auch gegen den Vogt, verpflichtet[302], während dieser wohl Zutritt hatte zu der Rechnungsablage, die die Bürgermeister alljährlich dem Rat erstatteten.

Ob der Abt schon im Mittelalter einen Beitrag zur Bede leisten mußte, läßt sich nicht feststellen; in den Bedeverzeichnissen wird er nicht erwähnt. In der Abrechnung zwischen Heimburger, Baurentmeister und Abt vom Jahre 1596 ist er zu einem Beitrage verpflichtet.[303]

Die indirekten städtischen Steuern bestanden in dem sog. Ungeld, dem Oktroi der modernen Städte. Ursprünglich eine landesherrliche[304] Steuer, hatte es EB. Diether 1463[305] der Stadt für die treue Hilfe, die sie ihm im Kurstreit geleistet hatte, geschenkt, freilich unter dem Vorbehalt, daß davon die Befestigung erhalten werden solle. EB. Berthold erließ 1488[306] eine neue Ungeldordnung, wonach die Stadt — bei EB. Diether ist nur vom Ungeld von Wein die Rede — das Ungeld von Wein, Frucht und Mehl erheben solle; dafür habe sie jährlich dem Erzbischof Rechenschaft über die Erhebung abzulegen und einen bestimmten Anteil an die erzbischöfliche Kasse[307] abzuführen. Auch die Stadtbefestigung solle davon erhalten werden.

Dieses Ungeld erhob die Stadt auch in den Dörfern der Cent, bis EB. Albrecht dies im Jahre 1527 verbot.[308]

---

302 1390. Beschwerden gegen den Vogt Hermann Schelris, Anhang, no. 4, Art. II: „Item iz ist ein alt herkommen und recht, daz die burgermeister zwunt rethen in dem jare, die zu der zyt sint, eyme faude, den scheffen und eyme gemeinen rade waz sie das jare ynnemen und ußgeben ane umb die bede, daz gehort von rechte eyme faude nit zů. .... und were nit gůt, daz ein faud wuste, waz ein yeglich burger vermochte odir die stat odir waz der bede were wae eyme hude frunt her odir sin erben wurden licht zu jare vyent, da ward er von unserm gnedigen hern underwyset, daz her daz must abe dun und bleben an unserme alden rechten ....“.

303 Heimburgerrechnung 1596, Stadtarch. Seligenstadt.

304 EB. Berthold 1488. Steiner, Seligenstadt, pg. 357ff.: „Als unser Vorfarn seligen sich in vergangenen Zeyten mit unser Stad Selgenstad und ettlichen andern unsern Statten auff Verwilligung unsers Cappitels des Ungelts halber, so vormals unser vorfarn selige und unser Stift daselbs fallende gehapt, vertragen haben ....“.

305 Steiner, Seligenstadt, pg. 356f.

306 Steiner, Seligenstadt, pg. 357ff.

307 Nach Steiner, Seligenstadt, pg. 358, Note a, betrug dieser Anteil jährlich 23 Pfund Heller.

308 1527. EB. Albrechts Ordnung von Steiner, Sel., im Auszug gedruckt, pg. 368ff. Stadtarch. Seligenstadt: „Unnd nach dem biß anher das ungelt von dem weinschanck uff den dorffen von den von Seligenstat ingenomen und uffgehoben worden ist, setzen unnd wollen wir das hinfuro von eurem zentgrafen, der daruber gelopt sein dasselbig uffgehoben werden, welcher es fúrther unserm keller zu Aschaffenburg verrechnen unnd heben soll“. [Von Steiner ausgelassen.]



EB. Berthold setzte 1488 folgende Sätze für das Ungeld fest. Es mußten bezahlt werden: 1. von jedem Maß Wein, das verzapft wird, 1 Pfennig; 2. von jedem Fuder Wein, das ein Bürger kauft, 8 Schillinge (1463. EB. Diether 1 Pfund Heller); 3. von jedem Malter Weizenmehl, das ein Bürger kauft, 8 Pfennig (Roggenmehl 4 Pfennig); 4. von jedem Malter Weizen, das ein Bürger kauft, 8 Pfennig (Roggen 4 Pfennig); 5. von jedem Malter Weizenmehl, das verbacken wird, 8 Pfennig (Roggenmehl 4 Pfennig); 6. von jedem Malter Hafer, das ein Bürger kauft, 2 Pfennig (ebensoviel vom „Swynaß").

Die Erhebung des Ungeldes hätte eigentlich besondere Maßnahmen erfordert, zumal ein Unterschleif sehr leicht möglich war. Trotzdem scheint man damit, wenigstens im 16. Jahrhundert[309], in ziemlich primitiver Weise verfahren zu sein, indem in jedem Monat einmal die Baurentmeister mit dem städtischen Schrötermeister die Runde bei Bäckern, Müllern und Wirten machten, die Steuer erhoben und die versteuerten Säcke und Fässer mit einem Zeichen versahen, wofür nochmals ein „Zeichengeld" erhoben wurde. Privatleute mußten die steuerpflichtigen Gegenstände selbst anzeigen.

Zu diesen Einnahmen aus der Steuerkraft der Bürger kamen noch die aus dem Besitz der Stadt. Und diese waren[310]: 1. der Erlös aus verkauftem Brenn- und Nutzholz aus den städtischen Waldungen; 2. Miete von den der Stadt gehörigen Häusern, z. B. dem Rathaus[311]; 3. Einnahme von der städtischen Wage; 4. Einnahmen aus dem Kalk- und Baumaterialienhandel, den die Stadt betrieb.

Diesen Einnahmen der Stadt standen folgende Ausgaben[312] gegenüber: 1. der Anteil des Erzbischofs an Bede und Ungeld, worauf wir unten noch näher eingehen werden; 2. der Grundzins des Abtes von den städtischen Gebäuden; 3. Unterhaltungskosten der Befestigungswerke und städtischen Gebäude; 4. Besoldung für die städtischen Beamten:

---

309 Vgl. Manuale von 1586, Stadtarch. Seligenstadt.

310 Nach dem Manuale von 1586, Stadtarch. Seligenstadt, da die Manualia des 15. Jahrh., die Steiner noch benutzte, jetzt verloren sind. In demselben kommen auch Einnahmen von Zinsen des „uff Pension" ausgeliehenen Geldes vor. Im 15. Jahrh. stand die Stadt finanziell dauernd schlecht. Vgl. 1463 EB. Diether, Steiner, Seligenstadt, pg. 356 f., u. 1488 EB. Berthold, ebenso 1527 EB. Albrechts neue Ordnung.

311 1391. Städt. Zinsreg., Seligenstadt, von zweiter Hand zugefügt: „Item der Jude in deme Rathuse, der gibt von dem Rathuse zu zinse VIII Gulden" usw.

312 Manuale von 1586, Stadtarch. Seligenstadt.

den Stadtschreiber, Stadtknecht, Eichmeister, 4 Pförtner[313], 3 Türmer und 4 Gassenwächter; 5. außerordentliche Ausgaben, z. B. Botenlohn, gemeine Zehrung, Unterstützung usw.; 6. Verzinsung der städtischen Schulden.

Im ganzen 14. und 15. Jahrhundert war die Stadt genötigt, mit Geldanleihen zu arbeiten. Für das Jahr 1391 haben wir ein Verzeichnis der städtischen Schulden, die in der im Mittelalter üblichen Form des Verkaufs von Gülten und Leibgedingen aufgenommen waren.[314] Der Zinsfuß betrug durchweg 10 %; die Zinszahlung geschah in der Regel zweimal im Jahre.[315] Auffälligerweise sind nach diesem Schuldenverzeichnis weitaus die meisten Verpflichtungen solche, die die Stadt Seligenstadt gemeinsam mit der Stadt Aschaffenburg hat.[316] Eine Erklärung dieser auffallenden Tatsache kann man wohl darin erblicken, daß die beiden Städte von den Mainzer Erzbischöfen förmlich als Schwesterstädte behandelt wurden. So mußten sie sich 1356 beim Verkauf der Ronneburg für EB. Gerlach verbürgen.[317] Diese Bürgschaft, die erst 1386 erlosch[318], scheint die finanziellen Kräfte der beiden Städte stark in Anspruch genommen zu haben, denn 1379 gestattet ihnen EB. Adolf, als Entgelt

---

313 1293 scheinen Erzbischof und Abtei die Pförtner besoldet zu haben. Zeuge X des Zeugenverhörs von 1293 sagt aus: „Debent [sc. archiepiscopus et abbas] ponere portenarios et eis solvere pretium ...".

314 „Item man gibt dem Schultheißen und syne frauwen XXVI gulden lypgedinges halp walpurgis und halp martini episcopi in XIV dagen onbefangen." Stadtbuch Seligenstadt, Stadtarch. Seligenstadt.

315 1375 Jan. 5 verkaufen Bürgermeister, Rat und Scheffen und die Bürger von Seligenstadt eine Gülte von 20 [darübergeschrieben 50] Gulden an den Kanoniker Johann von Aschaffenburg für 200 [darübergeschrieben 500] Gulden. Der Rückkauf steht nach einer vorausgegangenen Kündigung im freien Ermessen der Stadt. Gesiegelt haben: die Stadt Seligenstadt, die Stadt Aschaffenburg und Bischof Adolf von Speyer, Verweser des Mainzer Erzstifts. Or.-Perg., Stadtarch. Seligenstadt.

316 Seligenstädter Stadtbuch: „Datum anno domini M° CCC xxxx° primo feria secunda post sanctum pentecosten. — Wir die burgermeystere, die scheffen, die rede und burger gemeynlichin der stede Selginstad und Aschaffenburg. — Item man gebt Heinrich Wyßin zum Rebestocke .... Burger mit namen drißig gulden gelts in die alden messe und drißig gulden in die fastenmesse ... In acht dagen onbefangen des man abschrift hat. Datum heldit anno dom. M° CCCI xxxx° primo. In vigilia Symonis et Jude Ap. [1391 Okt. 27]. — Item man gibt Conrad Wyßin zum Rebstock ... zu Franckenfurd ... zwanzig gulden gelts mit namen zehen gulden in die aldenmesse und zehn gulden in die fastenmesse" usw. — „Item man gibt Hene am stege burger zu Selginstad .... seßzehn gulden gelts .... Item man gibt Henne am Stege alle jerlich XVI gulden uff sancte martini ....". Usw.

317 Vigener, Mainz. Reg., no. 590. 1356 Mai 7.

318 1386 Nov. 30. Mainzer Ingrossaturbuch in Würzburg, XI, fol. 78.

und Unterpfand der Geiselschaft die Zollkiste des erzbischöflichen Zolls zu Miltenberg zu behalten.[319] Vielleicht ließe sich eine ähnliche Behandlung durch die Erzbischöfe auch für andere nahe beieinanderliegende Städte des Erzstifts, z. B. Miltenberg und Amorbach, Heppenheim und Bensheim, Walldürn und Buchen nachweisen.

Im 15. Jahrhundert sind es hauptsächlich die Aufwendungen für die Unterstützung des Erzbischofs während der Kurfehde, die die Stadt in arge Geldnot bringen, so daß ihr die Erzbischöfe Diether und Berthold durch Überlassung des Ungeldes unter die Arme greifen müssen.

5. Staatliche und kirchliche Verhältnisse.

Der Vertreter des Erzbischofs in der Stadt war der Vogt. Späterhin wurde ihm ein besonderer Verwaltungsbeamter, der Amtmann, bei- oder vielmehr übergeordnet. Zum erstenmal erwähnt wird der Amtmann im Jahre 1390.[320] Zeitweilig werden die beiden Centen Seligenstadt und Steinheim zusammen von einem Amtmann verwaltet[321], und erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts hat Seligenstadt wieder einen besonderen Amtmann.[322] Das gesamte mainzische Land am Main wurde regiert vom Vitztum (vicedominus) in Aschaffenburg, dem in Verwaltungssachen der erzbischöfliche Keller[323] in Aschaffenburg zur Seite stand.

Eine besondere Stellung nehmen in dem mainzischen Land am Main und im Odenwald die Städte ein, die in dem Bund der „neun oberen Städte" vereinigt sind. Es gehörten hierzu außer Seligenstadt: Aschaffenburg, Miltenberg, Dieburg, Heppenheim, Bensheim, Amorbach, Buchen, Walldürn, Bischofsheim und im 15. Jahrhundert Obern-

---

319 1379 Mai 19. Mainzer Ingrossaturbuch in Würzburg, IX, fol. 151.

320 1390. Weist. über d. Heimburger, Steiner, Seligenstadt, pg. 345: „dem amptmann 2 Kuchen, foyde und schulthißen mit den scheffen eyn Kuchen".

321 1407 s. m. et d. Henne v. Beldersheim, Amtmann v. Seligenstadt und Steinheim, schreibt an Frankfurt wegen Beraubung eines Mainzer Knechtes durch Frankfurter. Anno dom. M° cccc° vij°. Or. Frankfurt, Stadtarch. — 1425 s. m. et d. Henne von Beldersheim, Amtmann zu Seligenstadt und Steinheim, schreibt an Frankfurt wegen Übergriffen der Frankfurter Fischer in mainzisches Wasser. Or. Frankfurt, Stadtarch. — 1430 s. m. et d. Henne v. Bibesheim, Amtmann von Seligenstadt und Steinheim an Frankfurt in der gleichen Sache. Or. Frankfurt, Stadtarch.

322 1493 s. m. et d. Johann von Buches, Amtmann zu Seligenstadt, schreibt an Frankfurt wegen Verhaftung eines aus seinem Amt Gebürtigen zu Frankfurt. Or. Frankfurt, Stadtarch.

323 Vgl. Goldschmidt, Zentralbehörden in Mainz, 1908, pg. 2.

burg.[324] Steiner[325] setzt die Gründung dieses Bundes ohne anzugeben, worauf er sich stützt in das Jahr 1273. Daß es ein regelrechter Städtebund war, beweist die Stadtordnung EB. Albrechts für Seligenstadt vom Jahre 1527[326], wo es heißt: „Zum andern Nach dem unsere underthanen von den Newn steten (devon Seligenstat eine) bisher sonderlichen verstant, verbundtnus und einigung miteinander gehapt, versamblung gemacht und zu zeiten ratschleg ihres gefallens verfaßt haben. . .“[327] EB. Heinrich verlieh im Jahre 1346, jedenfalls wegen der treuen Hilfe, die ihm seine Städte gegen seinen Gegner EB. Gerlach leisteten, und um sie bei sich zu halten, den „neun oberen Städten“ weitgehende Privilegien.[328] Die Freizügigkeit und Sicherheit von Leib und Gut wird darin den Bürgern der „neun Städte“ gewährleistet. Die einzelnen Bürger dürfen nicht willkürlich besteuert werden, auch darf der Erzbischof die Städte nicht über „die rechte bede heischen“, wenn nicht die Mehrheit des Kapitels erklärt, daß „ehaffte und kuntliche not“ das Stift rührt. Das Steuerbewilligungsrecht besaßen die Städte, also im Jahre 1356 noch nicht, das stand nur dem Kapitel zu, aber es hat sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts daraus entwickelt[329], daß der Erzbischof mit der Gesamtheit der „neun Städte“ über die Steuer verhandelte. Für das mainzische Land am Main, das „obere Land“, im Gegensatz zum „unteren Land“, dem „Rheingau“, wurde so die Korporation der neun Städte zum Landstand und zwar zum einzigen, während in den übrigen mainzischen Landen auch andere Faktoren ständische Rechte ausübten. So bedeuten in den Steuerberatungen des Domkapitels zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Worte „mit den 9 Städten zu Aschaffenburg verhandeln“ dasselbe wie „mit der oberen Landschaft verhandeln“. Eine Vereinigung der Stände des ganzen Kurstaates zu einer Gesamtkorporation kannte man

---

324 Vgl. Hegel, Verfassungsgeschichte von Mainz, pg. 230.

325 Bachgau, I, pg. 212.

326 Steiner, Seligenstadt, pg. 368f.

327 Diese Tagungen der „9 oberen Städte“ fanden zu Aschaffenburg statt. Kittel, Gesch. v. Obernburg, Unterfränk. Arch. XXII, Heft II, pg. 302.

328 Oberrhein. Stadtrechte, I, pg. 212f. — 1346 Mai 9 [Avignon] schreibt Papst Clemens VI. an den EB. von Trier und Ravenna und den Trierer Archidiakon, daß er nach Absetzung Heinrichs den Gerlach zum Erzbischof gemacht habe. Dem abgesetzten EB. Heinrich stünden aber die Städte usw. noch bei. Reg. imp. (Caroli), pg. 777.

329 Vgl. Goldschmidt, Zentralbehörden u. Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16.—18. Jahrh., Berlin-Leipzig 1908, pg. 51ff. u. pg. 7.

in Mainz nicht. Die einzelnen Korporationen traten einzeln zusammen und schickten einzeln Gesandte an den Erzbischof, um seine Wünsche zu hören oder Beschwerden anzubringen.

Dem entsprechend setzte der Erzbischof mit der Tagung der „9 Städte“ zu Aschaffenburg die Steuer, die von diesen zu zahlen war, von Zeit zu Zeit fest. Die Städte schlugen die Steuerbeiträge wieder auf die einzelnen Mitglieder der Korporation aus. Eine solche Aufstellung ist jedenfalls in folgenden Angaben zu erblicken, die im Seligenstädter Zinsregister von 1391[330] erhalten ist:

„Zwolf tusend gulden.
Asch[affenburg] CC°(!)XXVI^c [330a] LXXXI flor.
Miltenberg XXXV^c LXII flor. III tiuzig.
Dieppurg XVII^c LXXXI flor. III tiuzig.
Bisch[ofsheim] XIII^c XLIIII flor.
Amorbach VI^c VIII flor.
Bucheim IIII^c XVI flor.
Dorn hondert XXIIII flor.
Selginstad XIIII^c LXIIII flor. III tiuzig.

Nach dem Privileg von 1346 erheben die Städte das Ungeld selbst, müssen aber einen bestimmten Teil davon an den Erzbischof abliefern.[331] Von diesem Anteil des Erzbischofs müssen sie die Hälfte für die Stadtbefestigung verwenden. Von der Neuordnung des Ungelds in Seligenstadt durch EB. Berthold ist oben die Rede gewesen. Kam der Erzbischof in eine Stadt, so hatte er Atzung zu beanspruchen. Diese Atzung hatte die Stadt jedoch nicht allein zu tragen, auch das umliegende Land mußte beisteuern.[332]

Auch auf dem Gebiet der Rechtspflege lassen sich Zusammenhänge unter den einzelnen Städten nachweisen. Unter den „9 oberen Städten“ fand eine rege Oberhoftätigkeit statt. Die Seligenstädter Schöffen holten ihr Recht in Aschaffen-

---

[330] Stadtarch. Seligenstadt.

[330a] Die Zahl, im Original deutlich ausgeschrieben, ist unter allen Umständen sinnlos, und es sollte dastehen XXVI^cLXXXj = 2681 fl.

[331] Für Seligenstadt betrug der Anteil des Erzbischofs 50 Pfund Heller. [Aschaffenburg 10 Pfund, Dypurg 100 Pfund, Mildenberg 45 Pfund usw. Der Anteil war aus unbekannten Gründen der Steuerkraft der Städte nicht gerade angepaßt; denn Aschaffenburg, die größte Stadt, zahlte die kleinste Summe.]

[332] 1489 Juni 19. EB. Berthold erläßt den Dörfern Crotzenburg, Maynflingen, Welßheim, Zellhusen und Froßhusen die Atzung, die er und sein Vitztum von Aschaffenburg in Seligenstadt anzusprechen haben, auf Lebenszeit gegen eine jährliche Abgabe von 150 Gulden. Baur, Hess. Urk., IV, 264, no. 259.

burg[333], die Aschaffenburger in Miltenberg, die Miltenberger wiederum in Aschaffenburg.[334]

In kirchlicher Hinsicht gehörte Seligenstadt zum Archidiakonat Aschaffenburg.[335] Der Stiftsprobst von Aschaffenburg ist ipso iure auch Archidiakon. Die Jurisdiktion überträgt der Archidiakon gewöhnlich einem Stiftskapitular als Kommissar. Zum Archidiakonat (später: Kommissariat) Aschaffenburg gehörten vier Landkapitel, denen gewählte Erzpriester vorstanden. Das nördlichste Landkapitel des Archidiakonats Aschaffenburg war das Landkapitel Seligenstadt oder Rodgau, an welches sich im Süden das Kapitel Montadt mit dem Hauptort Ostheim schloß. In der Mitte des 16. Jahrhunderts, also nach der Reformation bestand das Kapitel Seligenstadt noch aus 26 Pfarrsprengeln. Die Landkapitel hatten in erster Linie den Zweck, die Disziplin über die Geistlichen zu handhaben.[336] Diesem Zwecke dienten auch die jährlichen Versammlungen, auf denen Beschlüsse über Einsetzung von Pfarrern, Verwaltung der Pfarreien usw. gefaßt wurden. Später erhielten mehrfach Erzpriester infolge wiederholter Delegationen die Sendgerichtsbarkeit[337], oft auf unmittelbares Betreiben der Bischöfe, denen die Archidiakone zu mächtig waren. Für Seligenstadt sind uns mehrfach Weistümer, die das Sendgericht betreffen, erhalten.[338] Aus ihnen geht hervor, daß auch in Seligenstadt der Erzpriester Sendherr war, wenn schon der Send von „unses Herrn von Menze oder eines probstes wegin"[339] gehalten wurde. Dem Sendgericht waren

---

[333] Sendurteile von 1429: „.... Disz obgeschriben recht hat man zum rechten gewiset zu Aschaffenburg, da wir unsz urtel und recht plegen zu holen". Grimm, Weist., I, pg. 508.

[334] „Item es ist auch also von alter gewonheit und recht herkomen, wann man eyn urteyl hie zu Miltenberg holt, nemelichen die von Aschaffenburg, Buchen, Kulßheym, Obernburg, Werd, Brotselden ..." — „Item wan die scheffen zweytrechtig sin yn eynem urteyl und das urteyl holen wollen, das holt man von alter her zu Aschaffenburg." Aus dem Miltenberger Stadtbuch, 15. Jahrh. Hegel, Verfassungsgeschichte von Mainz, pg. 234. Vgl. über Oberhöfe Schröder, R.-G., V. A. 1907, pg. 646.

[335] Vgl. Amrhein, Beiträge zur Geschichte des Archidiakonates Aschaffenburg und seiner Landkapitel, Arch. d. histor. Ver. f. Unterfranken, XXVII [1884], pg. 84ff.

[336] Schröder, Rechtsgeschichte, V. A. 1907, pg. 596.

[337] Schröder, ebenda.

[338] 1390, Grimm, Weist., I, pg. 503f.; 1435, Grimm, l. c., pg. 507; 1429, ebenda.

[339] Weistum v. 1435: „denn wenn man den sint haltet von unses herrn von Menze oder eines probstes wegin, so sitze ein pherner daby, werde dann dem ertzpriester icht was vorbracht odir gerugit von fir

zuständig Wucher, Unkeuschheit, schlechtes Betragen in Kirchen und auf dem Kirchhof[340], alle Verstöße gegen die Zehntpflicht[341] usw. Als der Erzpriester auch sonstige Verbrechen im Jahre 1435 vor das Sendgericht ziehen wollte, wiesen das die Sendschöffen zurück, indem sie sich auf ein Weistum ihres Oberhofes in Aschaffenburg beriefen.[342] Selbst die Verstöße gegen die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage wiesen sie der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister zu.[343]

6. Die Stadtordnung Erzbischof Albrechts von 1527.

Aus all dem Gesagten läßt sich ersehen, in wie hohem Maße die Stadt Seligenstadt und die übrigen oberen Städte das Recht der Selbstverwaltung im Mittelalter besaßen, vielleicht in größerem Maße, als es dem Ganzen, dem Staate, zweckdienlich war. Dies zeigte sich im Jahre 1525, als der Kurstaat von den Wogen des Bauernaufstandes bedroht wurde. Die Hauptgefahr lag damals nicht bei den aufständischen Bauern, sie lag vielmehr im Innern, indem der Organismus des Staates, wenigstens soweit es die obere Landschaft betraf, versagte. Am 17. März 1525 hatten die Städte Miltenberg und Amorbach dem Erzbischof versprochen, ihre Truppen zu schicken.[344] Am 8. April schrieben sie nach Aschaffenburg, daß sie ihre Mannschaften nicht schicken könnten, da sie vor den Bauern nicht sicher seien. EB. Albrecht hatte zu seinem Statthalter den Bischof Wilhelm von Straßburg gemacht, da er selbst ins Hallesche abgereist war. Des Statthalters Lage wurde verzweifelt. Schon am 8. April fingen die „neun Städte“ an, ihre eignen Wege zu gehen und unter sich zu verhandeln, welche Stellung sie einnehmen sollten. Als endlich die Bauern kamen, vereinigten sich zuerst Amorbach und Miltenberg, dann auch die übrigen „9 Städte“ mit ihnen und zogen unter Führung Götz' von Berlichingen nach Aschaffenburg, wo sich der Statthalter befand, nahmen die Stadt und zwangen den Statthalter, ihre Artikel anzunehmen.

Als aber die Truppen des schwäbischen Bundes siegreich anrückten, da suchte Seligenstadt sich aus der Schlinge

---

brüchen wegen, so moge er strafen in der bichte“. Grimm, Weist., I, pg. 507.

340 Weistum 1390. Grimm, l. c., pg. 503.

341 Sendurteile von 1429. Grimm, l. c., pg. 507f.

342 Weistum 1435. Grimm, ebenda.

343 Ebenda. Vgl. dazu Schröder, R.-G., V. A., pg. 596. Auch anderorts wurde den Ansprüchen der Sendherren entgegengetreten.

344 Vgl. J. Wirth, Der Bauernkrieg, aus der Chronik der Stadt Miltenberg, in d. Zeitschrift „Spessart“, 1908, Heft 5.

zu ziehen, indem es eine Gesandtschaft von fünf Männern an ihn schickte, die mit allen möglichen Unschuldsbeteuerungen und Vollmachten ausgerüstet war.[345] Man erreichte nicht viel. Die Stadt mußte ein Exekutionskommando bezahlen und wurde aller ihrer Privilegien für verlustig erklärt.[346]

Nun hielt auch EB. Albrecht den richtigen Zeitpunkt für gekommen, um mit gründlichen Reformen vorzugehen. In rascher Folge erließ er in den Jahren 1526—28 Ordnungen für die Städte der oberen Landschaft[347], die in ihren Grundzügen gleich sind.

Am 6. August 1527[348] erhielt die Stadt Seligenstadt eine neue Ordnung, die in der Hauptsache folgendes verfügt: der Bund der neun Städte und der Oberhof wird verboten. Berufungen vom Gericht sind beim Hofgericht anzubringen. Die Selbstverwaltung der Stadt wird aufgehoben. Die Stadt wird dem Vitztum zu Aschaffenburg unterstellt, der seinen Vertreter in Seligenstadt, den Vogt, jederzeit ein- und absetzen kann. Der Vogt ist dem Vitztum für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig. Des Vogtes Stellvertreter ist der Zentgraf. Der Rat, der nicht ohne Erlaubnis und nur in Gegenwart des Vogtes oder seines Stellvertreters tagen darf, besteht aus acht auf unbestimmte Zeit vom Erzbischof auf Vorschlag des Rates ernannten Bürgern. Die Zünfte, deren Zunftmeister nicht mehr gewählt, sondern von der Stadtbehörde ernannt und vereidigt werden, verlieren ihr freies Versammlungsrecht. Den militärischen Befehl über die Stadt übernimmt der Vogt. Das Bürgermeisteramt wird abgeschafft, an ihrer Stelle übernehmen zwei Baurentmeister die finanziellen Geschäfte der Stadt.

So endete in Seligenstadt das Mittelalter und mit ihm seine Stadtverfassung. Die Stadt hörte auf, eine Gemeinde zu sein, die sich selbst unter Aufsicht des Landesherrn verwaltet, und wurde eine landesherrliche Stadt, von fürstlichen Beamten regiert.

---

345 Anhang, no. 5. — 346 Steiner, Seligenstadt, pg. 205.
347 Goldschmidt, l. c., pg. 11.
348 Steiner, Seligenstadt, pg. 368ff. Auszug. Or.-Perg. Stadtarch. Seligenstadt.

Anhang.

---

1. Privilegien der „9 oberen Städte“ und der Stadt Seligenstadt.

1320 April 16. EB. Peter beurkundet den Schöffen, Rat und Bürgern seiner Stadt Bensheim, daß ihre Stadt und alle anderen Städte und Befestigungen der Mainzer Kirche von den römischen Kaisern und Königen „taliter liberate“ seien, daß sie dieselben Rechte und Freiheiten wie die Reichsstädte genießen dürften.
Scriba, Hess. Reg., I, 844.

1346 Nov. 28. Privileg EB. Heinrichs für die „9 oberen Städte“. Oberrhein. Stadtrechte, I, pg. 212.

1354 Mai 19. EB. Gerlach bestätigt den Bürgermeistern, Schöffen und Bürgern von Seligenstadt ihre Freiheiten und Privilegien, die sie von den Erzbischöfen und dem Capitel erhalten haben. Or.-Perg. Darmstadt, Staatsarch., no. 38.

1372 Aug. 26. EB. Johannes bestätigt den Bürgermeistern, Schöffen und Bürgern seiner Stadt Seligenstadt alle Gnaden und Freiheiten, welche ihr seine Vorfahren gegeben haben.
Baur, Hess. Urk., I, no. 673, pg. 460.

1378 Mai 7. EB. Adolf erlaubt den Seligenstädter Bürgern, andre als erzbischöfliche Münze zu gebrauchen, was er ihnen verboten hatte.
Mainzer Ingrossaturbuch i. Würzburg, IX, f. 81.

1390 März 5. Domdechant und Kapitel bestätigen die Urkunde EB. Heinrichs für die 9 Städte.
Or.-Perg. München, Reichsarch., Mainzer Erzbischöfe, fasc. 133.

1419 Okt. 24. EB. Conrad bestätigt der Stadt Seligenstadt die Gnaden und Freiheiten, die ihr seine Vorfahren, insbesondere EB. Heinrich, gegeben haben.
Baur, Hess. Urk., IV, pg. 59, no. 72.

1434 Juli 27. EB. Diether bestätigt der Stadt Seligenstadt alle Freiheiten, die sie von seinen Vorfahren und dem Capitel erhalten hat. Baur, a. a. O.

1459 Juli 11. EB. Diether bestätigt der Stadt Seligenstadt ihre Freiheiten. Baur, a. a. O.

1463 April 17. EB. Diether schenkt der Stadt Seligenstadt auf Widerruf das Ungeld vom Wein zur Tilgung der Schulden, die die Stadt während des Kurstreites gemacht hat.
Steiner, Seligenstadt, pg. 356 f.

1465 Nov. 26. Heinrich, Graf von Wirtemberg, Coadjutor des Erzstiftes Mainz, bestätigt der Stadt Seligenstadt ihre Freiheiten. Baur, a. a. O.

1475 Nov. 20. EB. Diether bestätigt der Stadt Seligenstadt ihre Freiheiten. Baur, a. a. O.

1482 Mai 14. EB. Albrecht bestätigt der Stadt Seligenstadt die Freiheiten. Baur, a. a. O.

1484 Juni 4. EB. Berthold bestätigt der Stadt Seligenstadt ihre Freiheiten. Baur, a. a. O.

1488 s. m. et d. EB. Berthold giebt der Stadt Seligenstadt eine neue Ungeldsordnung. Steiner, Seligenstadt, pg. 357 f.

1499 März 5. Ebirhard, Dechant, und das Domcapitel von Mainz erneuern das eingeschickte Privileg EB. Heinrichs für die „9 Städte" vom Jahre 1346.

Or. Reichsarch. München, Mainzer Erzbischöfe, fasc. 133.

2. Gottfried, Abt von Seligenstadt, verleiht mit Zustimmung der Bürger eine Mühle im Stadtgraben von Seligenstadt an die Witwe Liugard 1232 s. m. et d.

Godefridus dei gratia abbas in Seligenstat. Omnibus intuentibus presens scriptum constare cupimus, quod ego molendinum inferius, quod in fossato civitatis contra Cruzenburg situm est, Liugardi vidue eiusque filiis seu heredibus iure concessi hereditario, civium consensu in conditionem libertatis subscripte consentiente[1], videlicet quod dicta L. eiusque heredes, quamdiu ipsum tenere potuerint et voluerint molendinum, obstaculum aque, quod in situ illo mittelwer dicitur, superius firmabunt et inferius ad usum molendini et ad fossati firmitatem. Dabunt preterea dicti molendini possessores ad abbatis cameram, qui pro tempore prefuerit, duo talenta cere pure annuatim in Purificatione beate virginis persolvenda. Et ita gaudebunt perpetuo hoc privilegio libertatis, quod ab omni servicio civitatis, utpote precariis, fossuris sive quibuscunque nominibus servicia censeantur, prorsus erunt immunes et quieti. In cuius rei evidentiam presentem paginam sigilli mei feci munimine roborari. Acta sunt hec anno MCCXXX secundo.

Testibus hiis presentibus priore Luciano, Friderico capellano, Arnoldo camerario monachis, Volrado sculteto, Herbordo militibus, Cunrado advocato, Hertwico centurione, Richwino, Reimfrido, Cůnrado Cancro, Heinrico de foro, Berdoldo pistore, Gerbodone scabinis, et aliis quam pluribus fide dignis.

Or. Perg. Darmstadt, Staatsarch., Kl. Sel., no. 14.

Siegel des Abtes.

Gedruckt: Baur, Hess. Urk., I, 13, no. 18.

Fehlerhafter Auszug bei Steiner, Seligenstadt, pg. 121, Note a.

3a. Zeugenverhör über die Rechte der Abtei Seligenstadt in der Stadt. 1293 August 11. Angehängt ein Spruch des Dekans und Vitztums von Aschaffenburg von 1270 März 31. in derselben Sache.

Reverendo in Christo patri ac domino sancte Maguntine sedis archiepiscopo sacri imperii per Germaniam archicancellario Dythmarus decanus ecclesie Frankenvordensis et Rudolfus dictus Grayslock miles in omnibus debite subiectionis reverentiam. Iuxta mandatum vestrum nobis directum accessimus opidum Selgenstadense et ibidem ex parte domini . . abbatis et monasterii

[1] sic! Lies concurrente oder conveniente.



sui Selgenstadensis super iuribus ipsius ecclesie, prout in articulis continetur, probationes recepimus infrascriptas, quas vobis, prout nobis iniunxistis, transmittimus sigillis nostris sigillatas.

[I.] Hermannus dictus Hornitz, plebanus in Selgenstad, testis primus iuratus et requisitus super articulo primo intentionis, qui talis est: [1.] „Monasterium Selgenstadense habet nemus proprium, quod nuncupatur Selgensteder vorst. Cuius custodie abbas, qui pro tempore fuerit, forestarium preficere per se debet iuratum sibi et nichilominus dictum nemus per suos monachos et famulos habet custodire. Qui tam forestarius quam monachi et famuli cives et alios quoscunque secantes ipsum nemus indebite in nemore et deducentes ligna fructifera et prohibita in campis et etiam in introitu porte opidi Selgenstadensis licite poterunt inpignorare, quemlibet civium pro solido denariorum levium, qui solidus cedet domino abbati. A quo domino abbate cives Selgenstadenses, quia tenentur ei singulis annis bůndas suas sepire et tempore messium easdem metere per unum ex concivibus suis ad hoc deputatum, gratiam hanc dignoscuntur habere, quod semel aut bis in septimana, secundum quod visum fuerit expedire abbati, arida ligna colligent et infructuosa secabunt. Ceterum volenti edificare domum novam septem ligna, horreum novum quinque ligna, ad restaurationem vero veteris domus tria ligna abbas recepta petitione edificantis gratis dabit:" — dicit, quod sibi constet, quod dominus abbas Selgenstadensis, qui nunc est, et antecessores sui triginta annis et amplius usque nunc semper fuerunt in pacifica possessione ponendi et ordinandi forestarium in nemore dicto Selgensteder vorst pro sua voluntate, qui forestarius consuevit et potuit impignorare secantes et deducentes de nemore ligna fructuosa et prohibita in ipso nemore et in campo usque ad porta[m] opidi Selgenstadensis pro solido levium denariorum. Et dicit, quod non solum forestarius, set etiam monachi de conventu, capellani nec non et familia domini abbatis poterant recipere pignora, et ipse testis, qui loquitur existens scolaris domini Sterkeradis[2] abbatis bone memorie in nemore, in campis et ante portam opidi Selgenstadensis sepius pignora recepit.

[2.] Item requisitus super articulo secundo intentionis, qui talis est: „Dictum monasterium Selgenstadense dinoscitur in iure habere et hactenus habuisse, quod abbas, qui pro tempore fuerit, debet opido Selgenstadensi scultetum per se preficere cuiuscunque conditionis hominem sibi placentem, coram quo presidente judiciis, quando et quotiens eidem visum fuerit oportunum, scabini assidebunt cum ceteris civibus, sine omni strepitu dissensionis et clamoris, decenter et reverenter causa sententiandi, quod iustum fuerit; qui scultetus pro excessibus intra civitatem perpetratis, exceptis furtis, homicidiis, vulnerationibus et hiis, que a Iudeis intra synagogam sive scolam suam committuntur, de quibus iudicare est solius advocati, a delinquentibus duas partes emendarum recipiet et partem tertiam advocatus, ita tamen ut, si scultetus ad preces alicuius sedens

[2] Abt Sterkerad (Starkerad II) 1258—1264, Weinckens Nauarchia, pg. 33.

adhuc in judicio emendam dimiserit, tertiam partem non licebit exigere advocato, postquam vero scultetus a judicio surrexerit, sive dimittat, sive non, nichilominus tertiam partem emendarum percipiet advocatus; item idem scultetus a singulis cauponantibus vinum de quolibet vase tam magno quam parvo percipiet quartale vini:" — dicit quod dominus abbas, qui nunc est, et antecessores sui triginta annis et amplius fuerunt in possessione preficiendi scultetum opido Selgenstadensi pro sua voluntate, et dicit per omnia ita esse, prout articuli in intentione narrantur et ponuntur. Requisitus, unde sciat, dicit, quod ipse vidit et interfuit sepius apud plures abbates, videlicet abbatem Sterkeradum, Hermannum[8], Conradum[3], Henricum[4] et Godefridum[5] abbatem nunc presentem, quod ipsi semper prefecerunt diversos scultetos, milites et nobiles, qui presederunt omni iure, prout in ipsa intentione narratur.

[3.] Item requisitus super articulo tertio intentionis, qui talis est: „Predictum monasterium habet in iure, quod abbas, qui pro tempore fuerit, in duobus terminis sive temporibus anni, scilicet in Februario et in Junio, vina sua, que vulgo dicuntur banwine, ad cauponandum ponet in civitatem duas carratas, unam in Februario et unam in Junio, et medio tempore cum hec vina cauponantur, donec exhausta fuerint, nullus cauponum vinum cauponare presumet; quod si presumpserit, abbas tot vicibus, quot vicibus inhibitis cauponare attemptaverit, libram denariorum levium ab eodem exiget pro emenda; ad experiendum autem, si quis cauponaverit necne, thelonarius domini abbatis in singulis cellariis cauponum vasa vacua probabit et ligno dicato signabit, quod vulgo dicitur begelen; simili iure scultetus domini abbatis vinum suum dictum banwin ponet in civitate, cui a die sancti Thome apostoli usque ad primas vesperas Nativitatis Domini caupones cedent et non deinceps sub eadem pena:" — dicit, quod abbas, quicunque pro tempore fuerit, habeat jus ex antiqua consuetudine cauponandi quolibet anno duas carratas vini, unam in Februario et unam in Junio, que vina banwine nuncupantur, et dicit per omnia ita esse, prout de verbo ad verbum iacent articuli intentionis. Dicit etiam, quod vidit abbates supranominatos hoc iure sepius usos fuisse in opido Selgenstadensi.

[4.] Item requisitus super quarto intentionis articulo, qui talis est: „Antedictum monasterium in iure habet, quod quilibet abbatum monetam habere possit, et quod thelonium et mercatum sive forum in civitate sit abbatis, ita quod cives nichil de foro rerum venalium se intromittent, set sculteti interest de huiusmodi iudicare:" — dicit per omnia ita esse, prout narratur in intentione, excepto eo, quod non constet sibi de vero, si moneta pertineat ad abbatem, et quod dominus abbas in premissis per opidanos non impediatur.

---

[3] Hermann 1266—1268, Weinckens, l. c., pg. 33.
[4] Konrad 1278, Weinckens, l. c., pg. 34.
[5] Heinrich 1285, Weinckens, l. c., pg. 34.
[6] Gottfried III. 1285 Okt. 21 [Baur, Hess. Urk., I, 174] bis 1296 Febr. 8 [Baur, l. c., I, 214].

[5.] Item requisitus super articulo quinto intentionis, qui talis est: „Supradictum monasterium habet in iure, quod nichil sit intra muros civitatis vel extra in districtu ipsius civitatis Selgenstadensis, quin sit eiusdem monasterii proprietas et incolarum hereditas et quod non possit inde aliquid vendi vel mutari sine abbatis et eius sculteti scitu et consensu; in cuius abbatis vel eius sculteti manum vendenda debent primitus resignari et postmodum ementi seu ementibus assignari; et hoc in figura judicii, quod vulgo dicitur buding, salvo ipsi abbati iure suo proinde debito et consueto:" — dicit, quod sepius audivit iudicare in judicio a scabinis opidi Selgenstadensis ita esse, prout in ipso articulo intentionis continetur.

[6.] Item requisitus super sexto articulo intentionis, qui talis est: „Sepedictum monasterium in iure habet quo supra, quod et sepissime in curia abbatis Selgenstadensis sententiatum est a scabinis, quod moriente viro in ipsa civitate, sive advena sive incola civitatis, cuiuscunque conditionis homo sit, clericus vel laycus, nobilis vel ignobilis, melius capud animalis, quod vulgo dicitur bestehoubet, cedet domino abbati, muliere vero moriente in ipsa civitate melior vestis illius sive lanea sive linea, que vulgo dicitur bestewatmal, cedet eidem abbati aut, si vestem non habuerit, solidus denariorum levium abbati dabitur pro veste:" — dicit per omnia ita esse, prout iacet articulus intentionis.

[7.] Item requisitus super articulo intentionis septimo, qui est talis: „Juris est abbatis una cum advocato domini archiepiscopi portenarios seu ianitores portarum, preconem et minores officiatos instituere, qui fidelitatem domino archiepiscopo et ipsi abbati iurabunt:" — dicit per omnia ita esse, prout in articulo intentionis nar[r]atur.

[II.] Wernherus dictus Schelriz miles, testis secundus juratus et requisitus super articulo primo intentionis dicit, quod nichil sibi constet, nisi quod familia abbatis tulerunt pignora de ipso nemore, que receperant a civibus Selgenstadensibus pro eo, quod ligna secaverant prohibita et fructuosa. Item requisitus super articulo secundo intentionis dicit, quod ab eo tempore, quo recordatur, abbates Selgenstadenses, qui pro tempore fuerunt, fuerunt in possessione preficiendi scultetum opido Selgenstadensi, et dicit ita esse, prout in articulis intentionis continetur. Dicit insuper, quod non meminerit, quod unquam aliquis civis Selgenstadensis fuerit scultetus nomine abbatis. Item requisitus super articulo tertio intentionis dicit, quod ab aliis audivit ita esse, prout in articulo intentionis continetur. Item requisitus super articulo quarto intentionis concordat cum plebano Selgenstadense suo conteste. Item requisitus super quinto articulo intentionis dicit, quod ipse audivit et interfuit in figura judicii, quod sententiatum fuit a scabinis Selgenstadensibus ita esse, prout iacet in articulo intentionis. Item requisitus super articulo sexto intentionis dicit, quod audivit ab aliis ita esse, prout iacet articulus intentionis. Item requisitus super articulo septimo intentionis dicit, sibi nichil constare.

[III.] Reinhardus de Ranninberg miles testis tertius iuratus et requisitus super articulo primo intentionis dicit ita esse, prout ponitur in articulo intentionis; et sepius vidit et interfuit, quod familia domini abbatis receperunt pignora in ipso nemore, qui dicitur Selgensteder vorst, civibus Selgenstadensibus secantibus ligna prohibita et fructuosa. Item requisitus super articulo secundo intentionis per omnia concordat cum plebano teste primo et addicit, quod ipse fuit advocatus in Selgenstad nomine domini Wernheri archiepiscopi Moguntinensis bone memorie[7] et omnia tenuit et observavit et servata fuerunt, prout in intentione continentur. Item requisitus super articulo tertio intentionis concordat per omnia cum plebano teste primo et dicit ita fuisse observatum tribus annis, quibus ipse fuit advocatus. Item requisitus super articulo quarto intentionis concordat per omnia cum Wernhero dicto Schelris milite proximo teste. Item requisitus super articulo quinto intentionis dicit per omnia ita esse, prout iacet articulus intentionis, et ita servatum fuisse tribus annis, quibus ipse fuit advocatus. Item requisitus super articulo sexto intentionis concordat per omnia cum plebano primo teste. Item requisitus super septimo articulo intentionis dicit sibi nichil constare.

[IV.] Johannes dictus Schelris miles, testis quartus iuratus et requisitus super intentione primi articuli per omnia concordat cum Wernhero teste secundo fratre suo. Item requisitus super articulo secundo intentionis concordat cum Wernhero fratre suo teste secundo. Item requisitus super tertio intentionis articulo concordat cum Wernhero fratre suo. Item requisitus super articulo quarto intentionis concordat cum Wernhero fratre suo. Item requisitus super articulo quinto intentionis concordat cum Wernhero fratre suo. Item requisitus super sexto intentionis articulo concordat per omnia cum plebano primo teste. Item requisitus super articulo septimo intentionis dicit sibi nichil constare.

[V.] Hermannus dictus Bunre testis quintus iuratus et requisitus super articulo primo intentionis dicit, quod sibi constet a sexaginta annis et citra, quod abbates, qui pro tempore fuerunt, constituerunt forestarios in nemore, quod dicitur Selgensteder vorst, qui forestarii et familia abbatum receperunt pignora a civibus, prout in intentione continetur. Item requisitus super articulo secundo concordat per omnia cum plebano primo teste et addicit, quod ipse vidit abbate[s] circa numerum octo personarum sexaginta annis semper fuisse in possessione preficiendi scultetum opido Selgenstadensi modis et conditionibus, prout in intentione continetur, et quod semper milites et nobilis per abbates fuerint instituti. Item requisitus super articulo tertio intentionis concordat cum plebano teste primo. Item requisitus super articulo quarto intentionis concordat cum plebano teste primo. Item requisitus super intentionis articulo

[7] EB. Werner v. Eppenstein (1259—1284).

quinto concordat cum plebano primo teste predicto. Item requisitus super articulo intentionis sexto concordat cum plebano supradicto teste primo. Item requisitus super articulo intentionis septimo concordat cum Wernhero Schelriz milite teste secundo.

[VI.] Heinricus de Buchin, miles testis sextus, iuratus et requisitus super primo articulo intentionis dicit, per omnia ita esse, [prout] in ipso articulo intentionis continetur; et dicit, quod ipse fuit sex annis advocatus Selgenstadensis nomine domini Wernheri archiepiscopi Maguntinensis pie memorie[7] et, quod ita fuerit observatum, prout in ipso articulo intentionis continetur. Item requisitus super secundo intentionis articulo concordat per omnia cum plebano primo teste et dicit, ita fuisse servatum sex annis, quibus ipse fuit advocatus, prout in intentione continetur. Item requisitus super articulo intentionis tertio concordat cum plebano teste primo et dicit esse sententiatum per scabinos et esse observatum sex annis, quibus ipse fuit advocatus. Item requisitus super quarto intentionis articulo concordat cum Wernhero Schelriz milite teste secundo. Item requisitus super quinto intentionis articulo concordat cum Hermanno milite teste proximo. Item requisitus super sexto intentionis articulo concordat per omnia et in omnibus cum plebano et Hermanno suis contestibus. Item requisitus super articulo intentionis septimo concordat cum plebano primo teste et addicit, quod ita fuit observatum sex annis, quibus ipse fuit advocatus.

[VII.] Widekindus de Hazichenstein miles, scultetus in Selgenstad septimus testis iuratus et requisitus super intentione primi articuli in omnibus et per omnia concordat cum plebano primo teste, excepto eo, quod non recepit pignora, et dicit ita fuisse observatum decem annis, quibus ipse fuit scultetus Selgenstadensis et nunquam audivit aliquem contradicentem usque ad illud tempus, quod cives Selgenstadenses tradiderunt opidum Selgenstadense domino R[udolfo] Romanorum regi. Item requisitus super intentionis articulo secundo dicit, quod ipse intellexit a multis ex relatione ita esse, prout in ipso intentionis articulo continetur, et ita observatum fuisse ab eo tempore, quod non est in memoria, et etiam sub eo, quamdiu fuit scultetus, usque ad illud tempus, quo cives tradiderunt opidum domino R[udolfo] Romanorum regi. Item requisitus super tertio articulo intentionis dicit per omnia ita esse, prout in ipso articulo intentionis continetur, nec etiam ipsi cives contradicant. Item requisitus super articulo quarto intentionis concordat cum Henrico milite de Buchen teste proximo. Item requisitus super quinto intentionis concordat per omnia cum Henrico milite suo conteste proximo. Item requisitus super intentionis articulo sexto concordat per omnia cum Henrico milite teste proximo. Item requisitus super articulo septimo intentionis dicit, quod ipse audivit ex relatione aliorum ita esse observatum ab eo tempore, quod non est in memoria, et fuisse etiam observatum tempori-

bus, quibus ipse fuit scultetus, usque ad illud tempus, quo tradiderunt opidum Selgenstadense domino R[udolfo] Romanorum regi.

[VIII.] Heylemannus de Kůnigestein advocatus in Steinheim octavus testis iuratus et requisitus super articulo primo intentionis concordat per omnia cum plebano primo teste et addicit, quod ipse existens famulus domini Godefridi abbatis nunc existentis[8] mille vicibus in nemore, in campis et ante portam opidi Selgenstadense pignora recepisse[t] ab opidanis. Item requisitus super articulo intentionis secundo concordat cum Widekindo milite proximo teste, sed quod non fuit scultetus Selgenstadensis. Item requisitus super tertio intentionis articulo concordat per omnia cum Widekindo milite suo conteste proximo. Item requisitus super quarto intentionis articulo concordat cum Widekindo proximo conteste. Item requisitus super articulo intentionis quinto dicit per omnia ita esse, prout iacet articulus intentionis. Item requisitus super sexto articulo intentionis concordat cum Widekindo proximo teste. Item requisitus super articulo intentionis septimo dicit sibi nichil constare.

[IX.] Heinricus cellerarius nonus testis iuratus et requisitus super articulo primo intentionis concordat per omnia cum plebano primo teste, excepto eo, quod dicit de viginti annis et quod non recepit pignora. Item requisitus super articulo secundo intentionis concordat cum Heylemanno proximo teste. Item requisitus super articulo intentionis tertio concordat cum plebano primo teste. Item requisitus super articulo quarto intentionis concordat cum plebano primo teste. Item requisitus super articulo quinto et sexto intentionis concordat cum plebano primo teste. De septimo articulo requisitus dicit sibi nichil constare.

[X.] Burchardus miles de Selgenstad testis decimus iuratus et requisitus super articulo primo intentionis per omnia concordat cum Hermanno dicto Bunre milite quinto teste, excepto eo, quod dicit de triginta annis et quod fuit scultetus et advocatus opidi Selgenstadensis. Item requisitus super articulo secundo intentionis concordat per omnia cum plebano primo teste et dicit, quod fuit scultetus octo annis et prefecit eum opido Selgenstadensi dominus Sterkeradus abbas Selgenstadensis[9], et nunquam intellexit, quod aliquis contradiceret usque ad tempus illud, quod cives tradiderunt opidum Selgenstadense domino R. Romanorum regi. Item requisitus super articulo tertio intentionis concordat cum Widekindo septimo teste et dicit, quod cives non contradicant. Item requisitus super articulo quarto intentionis concordat cum Widekindo milite septimo teste, sed dicit, quod moneta sit domini archiepiscopi. Item requisitus super articulo quinto intentionis concordat per omnia cum Widekindo teste septimo. Item requisitus super articulo sexto intentionis concordat cum Widekindo septimo teste. Item requisitus super intentionis articulo septimo dicit: debent ponere portenarios et eis solvere pretium et illi portenarii debent iurare domino domino archie-

[8] S. oben S. 174, Anm. 6. — [9] S. oben S. 173, Anm. 1.



piscopo Maguntinensi aut advocato suo nomine ipsius et abbati et cuilibet, quod fideliter custodia[n]t opidum Selgenstadense.

[XI.] Fridericus de Aspach sacerdos, prior monasterii Selgenstadensis, testis iuratus et requisitus super articulo intentionis primo dicit, omnia vera esse, que in ipso articulo continentur, et ita observatum fuisse triginta annis et amplius, quibus ipse fuit monachus Selgenstadensis, usque ad tempus illud, quod cives Selgenstadenses tradiderunt opidum Selgenstadense domino R. Romanorum regi. Dicit etiam, quod ipse a senioribus et a multis aliis fide dignis audivit, quod ita fuerit observatum ab eo tempore, quod non est in memoria, et quod id ipsum sepius est sententiatum a scabinis Selgenstadensibus, quas sententias ipse testis, qui loquitur, sepius audivit in iudicio recitari, et quod ipse testis sepius recepit pignora. Item requisitus super articulo secundo intentionis dicit per omnia ita esse, prout continetur in articulo, dicit tamen, quod cives contradicant, et dicit ita observatum fuisse omnibus diebus vite sue et ab eo tempore, quod non est in memoria, prout ponitur in articulo intentionis. Item requisitus super articulo intentionis tertio dicit per omnia ita esse, nec cives etiam contradicant. Item requisitus super quarto articulo intentionis dicit per omnia ita esse, prout iacet in articulo intentionis, excepta moneta, de qua nichil sibi constat, set vidit in privilegiis monasterii sui, quod dominus abbas possit habere monetam in opido Selgenstadensi, et id ipsum a quibusdam civibus Selgenstadensibus audivit. Item requisitus super articulo quinto intentionis dicit, per omnia ita esse, prout in articulo continetur, et observatum ab eo tempore, quod non est in memoria, et sententiatum esse a scabinis Selgenstadensibus; et illas sententias sepius audivit a scabinis recitare. Item requisitus super articulo sexto intentionis dicit per omnia ita esse, prout continetur in ipso articulo, et dicit, quod ipse sepius personaliter ex parte domini abbatis receperit tam vestes quam solidum denariorum, quando vestis non habebatur. Item requisitus super articulo septimo intentionis dicit, quod nichil certi sibi constet, sed sepius audivit ita esse.

[XII.] Daymarus sacerdos, magister censuum monasterii Selgenstadensis, testis iuratus et requisitus super articulo primo, secundo, tertio, quarto, quinto, sexto et septimo intentionum in omnibus et per omnia concordat cum priore proximo teste, excepto eo, quod ipse personaliter non receperit pignora in nemore, sed sepius interfuit cum famulis domini abbatis, quando receperunt pignora. Dicit, quod ipse circa quadraginta annos fuerit monachus ecclesie Selgenstadensis et amplius.

[XIII.] Symon de Gunsrode sacerdos, camerarius monasterii Selgenstadensis, testis iuratus et requisitus super omnibus articulis in omnibus et per omnia concordat cum priore predicto et addicit secundo articulo, quod ipse testis, qui loquitur, vacante monasterio, cum abbas non esset, Burkardum militem, qui tunc temporis fuit, scultetus institutus ab abbate mortuo, nomine monasterii destituit et alium Johannem dictum de Bergin

nobilem instituit, civibus Selgenstadensibus penitus irrequisitis. Et ille idem Johannes sic institutus exercuit officium sculteti quatuor annis, quousque fuit dominus Godefridus abbas creatus.

[XIV.] Theodoricus de Svapach sacerdos, cellarius monasterii Selgenstadensis, testis iuratus et requisitus super omnibus articulis intentionum dicit super quarto articulo, quod ipse vidit quondam monetarium Hertwicum dictum der Neselende, qui fecit denarios et tenuit monetam in opido Selgenstadensi nomine abbatis, et forma denariorum tunc fuit ymago cum infula et baculo ad modum episcopi vel abbatis, set curvatura baculi non respiciebat faciem ymaginis ad differentiam ymaginis episcopalis. In omnibus aliis articulis per omnia concordat cum priore teste prenotato.

[XV.] R. decanus ecclesie Aschaffenburgensis et R. vicedominus loci dictus Grayslok omnibus presens scriptum inspecturis salutem in domino. Cum inter honorabilem virum dominum abbatem, conventum de Selgenstad et universitatem civium ibidem super electione villici et super emendis illis, que pro temporali pena solent a delinquentibus in judicio per villicum secundum civitatis consuetudinem requiri, quas cives ad villicacionem eandem constanter affirmabant pertinere, diucius questio verteretur, demum partes questionem ipsam ad venerabilem dominum nostrum Maguntinum archiepiscopum retulerunt, qui variis et maioribus negociis prepeditus controversiam huiusmodi nobis decidendam commisit suis literis in hec verba:

W[ernerus] dei gratia sancte Maguntine sedis archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius, dilectis in Christo decano et vicedomino Aschaffinburgensibus salutem in Domino. Causam, que inter abbatem et conventum monasterii in Selgenstad ex parte una et universitatem civium loci eiusdem ex altera vertitur, discretioni vestre committimus terminandam feria secunda post dominicam Iudica eis a nobis, qua super hoc coram vobis compareant, iam prefixa. Datum Selgenstad XI kal. Februarii anno Domini millesimo CCLXX.

Partibus itaque in termino predicto in claustro Aschaffinburgensi comparentibus coram nobis et auditis, que hininde coram nobis proponere voluerunt, tandem de proborum virorum consilio et de iure controversie pro bono pacis de voluntate partium auctoritate nobis collata finem hoc modo decrevimus imponendum: Abbas, qui pro tempore fuerit, villicacionis officio vacante tam ecclesie quam civibus de persona militaris condicionis vel alterius, si placitum visum fuerit, dumtaxat ydonea, per electionem libere providebit. Post electionem vero factam maxime pro honestate civium assensus est requirendus, ita tamen, quod ob hoc electio villici per abbatem facta non valeat impediri. Villicus autem sic institutus omnes emendas, quas persone confesse vel convicte in iudicio dare consueverunt, percipiet maiores pariter et minores, ut ex hiis et aliis ad villicationem pertinentibus domino abbati et conventui iura et servicia premissa persolvere valeat et consueta. Porro alie emende, que pro iniuriis vel negligenciis

ecclesie exhibitis dari debent, non ad villicum set ad abbatem pertinebunt. Facta est hec deffinitio in capitulo Aschaffenburgensi anno Domini MCCLXX feria secunda prenotata presentibus nobili viro Reinhardo de Hagenowe, O. Scholastico, Volrado canonicis, Arnoldo, Conrado, Wernhero, Johanne, Volrado militibus de Selgenstad, Conrado dicto Swanzirich sculteto Aschaffenburgensi, Henrico de portula et aliis pluribus clericis et laycis Aschaffinburgensis et Selgenstadensis civitatum. In cuius ordinationis evidenciam sigillo nobilis viri Reynhardi de Hanowe supradicti et nostris sigillis presentem cartam fecimus roborari.

Actum et datum anno domini M°CC°XCIII° quinta feria ante assumptionem beate Virginis proxima.

Or. Perg. Darmstadt, Staatsarch. Kl. Seligenstadt, mit zwei Siegelresten.

Copie Perg. Darmstadt, Staatsarch. Kl. Seligenstadt, mit Siegel des EB. Gerhard.

Gedruckt: Weinckens, Eginhartus illustratus (1714), pg. 118ff.

4. Item diese artikle sint von jungher Herman Schelryß von unserm faude. 1390 nach Juni 5.

1. Item zu eyme zyt hatte man große vyentschaft, daz die stad etzwan halbe odir das firteil muste wachen und huden. Zu derselben zyt lagen unser mitburger ein deil in der wachte eins nachtes und huden, da quam des faudes knecht gegangen und hub der burger gleyven eyne uff, die sie da hatten die burger, und schuße mit der gleyven under die burger, und hette her eynen droffen, her hette sie durchschußin. Der schuße quam eyme burger an sin beyne, das hers in eyme firtel jars nie obirwant. Da wart dem knecht ein streit von deme selben burger. Da ward derselbe burger gewarnt von sin guden frunde, der faud und sin knechte wolden yme daz abenenemen und drauten yme. Da můst der burger wychen, als lange biz der burger mußt uff sin gnade in den torne stiegen und da ynne liegen drye tage und drye nacht; und ist wole kontlichen, daz des faudes knecht daz an unsern mitburger bracht, und geschach unserm mitburger unrecht.

2. Item iz ist ein altherkommen und recht, daz die burgermeister zwunt rethen in deme jare, die zu der zyt sint, eyme faude, den scheffen und eyme gemeinen rade [zu ergänzen: rechent] was sie das jare yn nemen und ußgeben — ane umb die bede — daz gehort von rechte eyme faude nit zů. Das wolde der faud, daz man yme rechent die bede und alle dinge. Des quamen unser frunde an unsern heren von Mentze bischoff von Nassauwe, deme got gnade, und herzalen yme und sin frunden unser not, eyn faud hette der armen stad yren heymelichin raet nit gesworn. Wae yme hude ein faud, ein andir mocht werdin zu jare ein faud und were nit gůt, daz ein faud wuste, waz ein yeglich burger virmochte odir die stat odir waz der bede were, wae eyme hude frunt her odir sin erben wurden licht zu jare vyent, da ward her von unserin gnedigen hern underwyset, daz her daz must abe dun und bleben an unserme alden rechten. Daz bracht die

armen stat in große kost und arbeit, biz man unserm herren nach gefure und uße gedruge.

3. Item zu einre zyt solte eyn mitburger mit namen Conzichin Emerich eyme andern mitburger arbeiden, darumb her sin gelt hatte genomen von yme vor langen ziden, als her yme geret hatte. Da quam der faud zu yme gegangen und sprach: „Du salt mir arbeiden". Da sprach der arme arbeidir unser mitburger: „Ich han iz diesem geret und han sin gelt darumb genomen umb daz." Daz der arme zu der zyt yme nit arbeit, da det der faud den armen on den torne legen ane gerichte und ane wille und wißin der burgermeistere.

4. Item zu eime andirn zyt hatte man große vyentschaft. Da quam eyns nachtis des faudes knecht ußwendig der stad gegangen an die porten und hyesche yn. Da sprach der portener: „Wer bis tů?" Da bot der selbe knecht deme portener bose dedinge, und wust der portener nit, wer her waz. Da sprach der selbe knecht: „Ich bins, Elbiriche, des faudes knecht!" Da sprach der portener: „Hettes dů daz mir vor geseit, ich hette dich yngelaßen. Dye burgermeystere han die slossel da heyme, als man zu solichen ziden spulgit zu dun", und lyeff snelle und holet die sloßil und lyeß den knecht yne. da wolde der knecht dem portener die sloßil nemen; des wolde der portener nit hengen und zohen sich umb die sloßil, als lange biz der reme an den sloßiln brach. da slůg der knecht den portener durch den koppe mit den sloßiln und mit syme stabe. Und drug der slußil eyn deyl sin weg mit yme und wuste der portener nit, waz her willen hatte mit den sloßiln. Da schrye der portener: „Helffe!"

5. Item zu eyme zyt wart Ulrich Blachferber unser mitburger gefangen mit burgern von Dyeburg, daz det jungher Herman von Sigkinge, als uns fur quam. Derselbe burger quam zu uns und cleide sin not von sins gefengniße wen. Des schichten wir unser burgermeystere mit demselben unßerm mitburger zu unserm faude. Die baden yn umb eyn bedebryeff an unsern herrn von Mencze, deme got gnade, der konde dem armen von yme nit werden. Und meyn wir, daz her daz bilche gedan hette und dede eyme yeglichen burger in sin noden. Da můst der arme unser mitburger geyn Dyeppurg geen zu den, die mit yme gefangen wurden. Mit denselben gefangen reyt der faud von Dyeppurg zu unserm herren von Mencze und halff yn getrulich, daz sie ledig wurden.

6. Item zu eyme zyt da quam unsere faud zu uns gegangen und sprach, unser herre, deme got gnade, der hette yme herleubt, drůe fudir von wyns zu schengken, were iz unser wille und hyessche uns eyn antwurte. Des herschragken wir sere und schichten unser frunde zu unserme lieben herren und herczalten yme, unser not von der sache wer. Da sprach unser gnediger herre, iz qweme yme in syn synne noch nye und hette iz yme nit herleubt; dann er hette yme herleubt, drue fudir wyns zu schengken mit andir luden, were iz unser wille. Daz bracht die stad in große kost und arbeit, biz man iz uß gedrugen und unserm herren darumb nach gefuren.

7. Item zu eyme zyt solden die virzehen scheffen in der stad und von lande eyn zuiggnin kyesen uff den eyd, als man von rechte und von alder herbracht und gedan hatten. Des wolde der fogt nit hengen und waz darwidder und wolde, daz man eyn gekorn hette, wen her gern hette. Des qwamen dieselben scheffen zu unserm lieben herren, deme got gnade und herzalten yme, unser not von der sache wer. Da wart her underwyset, daz her daz must abe dun und bleben an unserm alden rechte. Daz brachte die armen stad in große kost und arbeit, biz man unserm herrn nach gefůre und daz uß gedrug.

8. Item zu eyme zyt solden die burgermeistere, die scheffen und der raet dem faude fruntlichen redden umb der armen stad node willen, als man große vyentschaft hatte uff dem pharre kirchhofe, da schuldigitte er sie und sprache: „Ir syt als riche und als geyle ermůsit vor geylheit und geret zu reide hynder mir obir mich, als die juden mit Judas daden da sie unsern herregot vir ryeden". Daz det her zu zweyn malen, wan wir daz node wolden dun. Daz geschach am nehesten sondage nach unsers Herren lychnams dag, anno domini millesimo tricentesimo nonagesimo.

Seligenstädter Stadtbuch, Stadtarch. Seligenstadt.

5. Vollmacht der Gesandten des Seligenstädter Rates an den schwäbischen Bund. 1525 Juni 16.

Wir die burgermeinster, rathe und die gemeynen ßemptlich der stadt Selgennstadtt bekennen uffentlich mit diesem brieff vor unns, alle unßere erbinn unnd nachkommen unnd thun kunth aller meniglichenn den er für kennet, nachdem wir hochwirdigenn, hochgepornen, serenißenn churfürstenn fürsten unnd herren sampt andere stende des loblichenn bundes zu Schwaben unßer aller gnedigsten unnd gnedigen lieben herrenn unnß erfordernn unnd ermanen gethann alß umb frefflicher handelung und ungehorsamkeit, ßo wir gegen unnßer oberkeitenn erh. . . . [unleserlich] sollten habenn. Derhalben unns zu dem strengenn hernn Frowein vonn Hutten ritter unserm lieben herren zu dem fürderlichsten fugenn in gehorsam gnade unnd ungenade unßerer gnedigsten herrenn des loblichenn bundts inbegebenn inhalt der selbigenn irer gnadenn uns zugeschicktenn schriftenn erfordert unnd beschriebenn habenn, die weil wir aber irer churfürstlichen unnd fürstlichen gnadenn alle zeitt wilfertig gehorßam als unnserenß gnedigsten und genedigen lieben herrenn in aller underthenikeitt zu leysten schuldig und auch geneigt seind, so habenn wir in der aller bestenn form als es nach ordenung der recht auch nach gewonheit am meinsten chraift unnd macht habenn ßoll und magk wissentlich hiemit in craft diss brieffs unßerenn volkommenn gewaldt und macht gegebenn den ersamen Conradt Planckenpach, Johann Wielandtt, Ulrichen Schnothernn, Hanßen Pnechenernn unnd Peter vonn Seyloff unßern raits frunden unnd mittburgernn allenn funffen ßamentlich unnd jdem beßonder die ßachenn so innen von unßernn g. h. des bundts furstenn unnd dem edlenn

unnd strengenn Hernn Frowein von Hutten ritter vn. . . in irer gnaden statt zuuertrettung unnßer mißhandelung unnd anderß schadenns zuuerkennen zuhandelnn, zu theüdingenn, zubewilligenn unnd beschließenn volkomlich zu gewalthabernn geschecht unnd verordentt soliche unnd zu andern ßachenn an unßer stadtt unnd zu unßerm namenn zuhandelnn unnd ßunst gealles anders das wir zu eygener perßon ßolten oder machtenn handelnn thun unnd lassenn, ob wir ßelbst zugegen weren ob es auch solich sach oder nott were icht ßonder oder meher gewaldtt zuhabenn wie solich der ßein ßolte wollen wir inen mit aller unnd ßolicher folkommenheit itzo als den unnd denn als itzo wissentlich hiemit auch gegebenn habenn, als stundt er vonn wortt zu wortte her innen begriffen, unnd was die vorgenanten unßere gewalhaber zu den bemelte — ßachenn ßamentlich oder ßonderlich handeln thun oder lassen, das alles unnd ides war vhest unnd steht zu haltenn unnd vollenzihenn gewerde unnd arglist her innen gantz ußgeschlossenn. Des zu warer urkünde habenn wir bürgermeinster rathe unnd gemeynen semptlich unßer der stadtt Selgenstadtt sekrett ingeßiegell ze ende dießer schrift thun drucken, die gebenn ist uff freijtag nach corporis Christi im Jare als man zaltt nach Christi unßers herren gepurtt dhaußent fünffhondertt zwanzig fünff jar. Or. Pap., Stadtarchiv Seligenstadt.

IV.

Das Kloster Amorbach im 14. und 15. Jahrhundert.

Von **Richard Krebs.**

Die vorliegende Arbeit wurde angeregt durch den Aufsatz H. Werners in den Deutschen Geschichtsblättern (Bd. IX, Heft 10, S. 251 ff.) über „Die Geburtsstände in der deutschen Kirche des Mittelalters". Bei der Aufforderung des Verfassers an die Lokalforschung, sich dieser Seite der Klostergeschichte zuzuwenden, fragte ich mich, sollte auch das Kloster Amorbach, das sich in späterer Zeit nachweislich nur aus Angehörigen des Bürger- und Bauernstandes zusammensetzte, früher einmal Adlige als Mitglieder gehabt haben? Schon eine flüchtige Durchsicht der Abtsreihen in Gropps Kloster-Geschichte[1] bestätigte diese Vermutung; und wenn sich herausstellte, daß auch in Amorbach ein Privileg des Adels bestanden hatte und zur Aufnahme in das Kloster adlige Geburt unbedingte Voraussetzung gewesen war, so war damit auch der tiefere Grund für ein Ereignis gefunden, das in der Geschichte eines Klosters wohl nicht allzu häufig vorkommen dürfte, für die Ermordung des Priors durch den Konvent im 1. Drittel des 15. Jahrhunderts.

Schon Gropp hat uns (S. 97) von diesem „schauderhaften Morde" erzählt, aber in der phrasenhaften, nichtssagenden Weise, die seine ganzen Ausführungen über die ältere Klostergeschichte charakterisiert und die den

---

[1] Ignaz Gropp, Historia monasterii Amorbacensis, Frankfurt, 1736. Über Gropp vgl. Stöger, Der fränkische Geschichtschreiber P. Ignaz Gropp O. S. B. aus Kissingen, Bad Kissingen 1891 u. 1892. Das Urteil Stögers über Gropp als Geschichtschreiber (S. 67 ff.) ist im allgemeinen auch für seine hist. mon. Amorb. zutreffend. Er hat in fleißiger Weise alle vorhandenen literarischen Hilfsmittel benutzt u. auch das urkundliche Quellenmaterial herangezogen. Die Wiedergabe der im Anhange abgedruckten Urkunden ist jedoch so wenig zuverlässig, daß wir nur annehmen können, er sei auf Abschriften angewiesen gewesen und habe die Originale selbst gar nicht zu Gesicht bekommen.

Mangel an Tatsachen durch einen Schwall von Worten zu verdecken sucht. Gleichzeitige Quellen über die gewalttätige Auflehnung des Konvents gegen die Autorität seiner Oberen besitzen wir nicht, in keiner einzigen jenen Jahren angehörenden Urkunde findet sich auch nur eine Anspielung hierauf. Erst ein Menschenalter später tauchen bei einer ganz anderen Veranlassung Erzählungen auf, die uns einen Einblick in jene Zeit gewähren. Anfangs der sechziger Jahre des 15. Jahrhunderts beanspruchte nämlich der Mainzische Amtmann auf der Wildenburg vom Kloster die Stellung einiger reisiger Knechte, mit der Begründung, auch früher schon seien solche für Zwecke des Amtes gehalten worden. Diese Behauptung als unrichtig zu erweisen, ließ das Kloster eine Anzahl alter Leute verhören, die gleichmäßig aussagten, nur Abt Dietrich habe einmal vorübergehend reisige Knechte und zwar ausschließlich zu seinem persönlichen Schutze gegen die Anschläge des Konvents bei sich gehabt.

Hierbei werden vielfach die Zustände unter den letzten Äbten im allgemeinen berührt, und manche dieser Kundschaften alter Leute werden zu lebendigen Schilderungen des Lebens und Treibens im Kloster.

Eine von ihnen soll hier ihrem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben werden, weil wir nicht besser in den Kreis der Personen, Zustände und Anschauungen, mit denen sich unsere Untersuchung im folgenden zu beschäftigen hat, eingeführt werden könnten.

Am 28. November 1467 verhört Michel Herr zu Bickenbach vor dem Stadtgericht zu Klingenburg Fricz Wyssen. So hat er besagt, das ym kůnt sie und wissen, und sie auch bij den lx jaren und mer, das er apt Friederichs seligen diener wer vier jare ungeverlichen .... Auch sagt Fricz, das noch apt Friederichen herre Boppo von Adleczheim seliger ein apt wurde und were bij ime zů dinste IX jare ongeverlichen .... Auch spricht Fricz, das der selbe apte Bopp selbfunffte siner bruder zům dicker moll zu Amorbach in dem closter weren und rieten uß und ine. Dazů die herrn im convent da selbst, und edel weren und icklicher eigen huß hielten, ir brüder und gute frunde auch zů merher moln ab und zů rieten; da zů auch die amptlute zů den zijten mit den herrn im convent miteinander gefreunt weren, teglichen zu ine rieten und zů schicken hetten .... Und nach apt Boppen do wůrde herre Dietherich von Kuntich seliger ein apt zů Amorbach, der dan den heiligen orden wieder willen sins convents anhůbe, bij dem der gnant Fricz gedint hat bijß das er gestůrbe. Der selbe apt Dietherich wer radt und diener der zweijer bischoff, bischoff Johans und bischoff Conrats seliger. Auch so wer er unsicher lips und lebens vor etlichen den

conventherrn und irn frůnden, also das er zů yme neme Cůnczen von Kůntich sin brůder .... Und in des da wůrde apt Dietherich der prior sins closters vom convent einsteils hermordt, der ime getrůwen bystant getan hette, den helligen orden zů folnbringen; und onsichereijt halber sins libß und sins lebens da hette er etliche reisige knecht gedingt, die mit ime rieten und bij ime weren oneynikeijt halber sins convents und irer frůnde. Dan der apt, so er in dem closter were, selbst personlichen mit sampt sin knechten ire pantzer an thun můsten, so er in das můnster geen wolte, fochthalber sins wiederteilß im convent; und habe auch der gemelte Fricz sin panczer an můssen thůn by und mit apt Dietherich und andern sin knechten, an den enden gangen. Und die megemelte knechte die hette apt Dietherich jare und tag und lenger, biß das er den heyligen orden mit hilff gůter frůnde zů wegen brachte und sich mit sinem convent und irn frůnden vertrůge. Und dar noch da neme er armerluthe kinde und person in das closter; und alß soliche person allenthalben uffquemen, da bestelt er mit den selben die ampt im convent, das vorhin zweytracht halber nit gesin mochte der alten herrn im convent, also das er dar nach den knechten, die er gedingt hette, urlaup gebe .... Auch so were Diether Růde seliger uff die zijt ein amptman zů Wildenburg, der dem gemelten apt Dietherich trostlichen bistant thede, den helligen orden zů follenpringen, und er riete auch zům dicker moll personlichen und da zů sin knechte mit apte Dietherich, biß das soliche oneynikeyt hingeleit wůrde und vertragen, dan er soliche sache nit vermůgt hette zů wegen bringen one hilff und bistant des amptmans Diether Růden und sůnst ander siner guten frůnde.

Aber so besagt der gemelte Fricz .... von dem malter frucht gnant das junckherrn malter, wie das den namen habe und da mit gehalten sie worden .... So spricht er, das er zů merhermoln von den alten edeln herrn im convent gehort habe, das die junckherrn malter den jungen junckherrn, das weren die jungen edeln, die in der schůle waren und den orden an sich wolten nemen, zů stůre gegeben wůrden an ir koste, dan man gebe ine sunst kein pfrůnde. Und etliche der alten herrn nemen solich malter frucht ine, die dan soliche edele knaben hetten und by ine zů koste giengen, und er habe auch gesehen, das man soliche frucht den herrn von der jungen wegen geben habe.

Zur Vervollständigung des Bildes sei noch eine Stelle aus einer Aufzeichnung wiedergegeben, die Abt Jost 1464 nach Mitteilung seiner ältesten Konventsherren zur Frage der reisigen Knechte niedergeschrieben hat. Es heißt dort: Vor der heiligen reformacz und auch etlich czit dornoch woren kam viij oder ix geordents person im closter, jung und alt. Do hilt man czu der selben czit trey und etwan vier leyen prister im closter, den chore und die meß außzurichten.

Vergegenwärtigen wir uns die Hauptpunkte aus den vorstehenden Schilderungen, so werden sie uns zwanglos zu Leitsätzen für die folgende Untersuchung.

1. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts waren alle Angehörigen des Klosters adliger Herkunft — wan es ydel edel lude warn (aus einer Kundschaft vom 3. Oktober 1466).

2. Jeder hatte sein eigenes Hauswesen — die herren im convent . . icklicher eigen huß hielten (Kundschaft des Fritz Wyß), dan iglicher hett sein eigen wesen und ir frunde teglich by yn (in der Niederschrift von Abt Jost); denn jeder hatte seine eigenen feststehenden, zum Teil aus den selbständigen Klosterämtern fließenden Einkünfte.

3. Bei dem lebhaften Verkehre mit Verwandten und Freunden litt der Gottesdienst; um Chor und Messe versehen zu können, hielt man Weltgeistliche.

4. Die Versuche, die Klosterzucht wieder zu heben, stießen beim Adel, der gleichzeitig die Versorgung im Kloster und adlige Lebensführung beibehalten wollte, auf heftigen Widerstand.

5. Trotzdem setzt sich die Reformation des Ordenslebens durch; aber das Privileg des Adels wird durchbrochen, man nimmt armer luthe kinde und person in das closter (Fritz Wyß).

Im folgenden soll dies näher ausgeführt und belegt werden, nachdem eine kurze Einleitung über die Stellung des Klosters im allgemeinen orientiert hat.

I. Einführung in die Geschichte des Klosters.

Das Kloster Amorbach, im jetzigen bayerischen Odenwalde in der Nähe des Mains gelegen, gilt als Gründung Pirmins aus dem Jahre 734.

Die Nachrichten über die früheste Geschichte des Klosters sind äußerst spärlich; bei einem Ungarn-Einfall (910 oder 923) sollen mit den Klostergebäuden auch alle alten Handschriften und Urkunden verbrannt sein. Aber auch über die drei folgenden Jahrhunderte wissen wir nicht viel mehr; erst von rund 1200 an beginnen die Quellen[2] reichlicher zu fließen.

Der Gegenstand unserer Untersuchung gestattet es, die frühere, vielfach unsichere und strittige Geschichte des Klosters unberücksichtigt zu lassen. Es genügt, wenn wir seine Stellung um die Mitte des 13. Jahrhunderts kennzeichnen.

Das Kloster gehörte damals zur Diözese Würzburg,

---

[2] Erhalten im Klosterarchiv, das jetzt einen Bestandteil des fürstlich Leiningischen Archivs in Amorbach bildet. Wenn im folgenden Urkunden zitiert werden, so handelt es sich, falls nicht etwas anderes ausdrücklich bemerkt ist, immer um Original-Urkunden dieses Archivs.



war aber dem Bischofe gegenüber in gewisser Hinsicht exemt. Die Äbte nannten sich von Gottes Gnaden und holten eine Bestätigung ihrer Würde nur beim Papste ein.[3] Auch bei Besetzung seiner zahlreichen Patronatspfarreien scheint sich das Kloster einer gewissen Selbständigkeit und Unabhängigkeit erfreut zu haben. Wir werden später sehen, wie es über diesen Punkt trotz zweier päpstlicher Bullen zu Streitigkeiten mit der bischöflichen Behörde kam. Wie die Patronatsrechte, so verdankte das Kloster seiner früheren Missionstätigkeit auch umfassende Zehntrechte. In rund 70 Ortschaften hatte es damals den ausschließlichen oder teilweisen Zehntbezug.

In weltlicher Hinsicht muß die Abtei in jener Zeit bereits als reich begütert angesehen werden, wenn auch ihr Besitzstand nicht genau im einzelnen nachgewiesen werden kann. Nur soviel läßt sich sagen, daß einmal am Main und im Odenwalde, anderseits an Jagst und Kocher (Forchtenberg, Neudenau, Neckarsulm) größerer zusammenhängender Besitz des Klosters lag, der durch einzelne Höfe im badischen Baulande in einer gewissen Verbindung miteinander stand. Der Wolkmannberg, ein Wald in unmittelbarer Nähe von Amorbach, war eine königliche Schenkung, wahrscheinlich Ludwigs des Deutschen, auch die Grundherrlichkeit, die das Kloster in vielen Orten, namentlich der obern (Mudau) und untern Cent (Amorbach) in Anspruch nahm, muß wohl auf eine besondere königliche Verleihung zurückgehen.

Fragen wir, worin der Besitz bestand, so können wir folgende Gruppen unterscheiden:

a) Eigentum an Grund und Boden,
b) Zinsen und Gülten,
c) Gerechtsame und Gefälle, die aus der Grundherrlichkeit, bzw. der Vogteilichkeit flossen.

Beim Grundbesitz sind neben dem Wolkmannwald, dem die Mönche das nötige Brenn- und Bauholz entnehmen konnten, vor allem die zahlreichen, vielfach bevorrechtigten

---

[3] P. Konrad Eubel verzeichnet in den Studien u. Mitteilungen a. d. Bened. u. Cisterc. Orden, Jahrgang XV, S. 71ff. u. Jahrg. XVI, S. 84ff., die päpstlichen Provisionen auf deutsche Abteien. Von Amorbacher Äbten werden dabei genannt Friedrich 1373 (XVI, S. 91); Poppo 1397, Dietrich 1407 u. Heinrich 1428 (XV, S. 81). In Gropps Klostergeschichte ist S. 225 ein vielfach verstümmeltes Bruchstück der Eingabe abgedruckt, durch die der Konvent für Dietrich von Kuntich beim Papste um Bestätigung nachsuchte. Das Bruchstück findet sich auf einem Pergamentblatt, das einmal als Umschlag gedient hat, dabei an allen vier Seiten beschnitten und beim Wiederablösen vielfach beschädigt worden ist.

Klosterhöfe (Fronhöfe) zu nennen. Eine unmittelbare Bewirtschaftung vom Kloster aus fand wohl nur bei einigen wenigen, in nächster Nähe gelegenen statt, die übrigen waren in irgend einer Form verpachtet. Auf allen war der Abtei Herberge und Atzung vorbehalten; eine Bestimmung, die sich dadurch notwendig machte, daß die Klosterangehörigen häufig von Hause abwesend sein mußten, um Gefälle zu erheben und die verschiedenen Berechtigungen auszuüben. Um die Weinerträgnisse von Kocher und Jagst nach Amorbach zu verbringen, war den meisten Höfen im Bauland die Verpflichtung zu einer entsprechenden Fuhrleistung auferlegt.

Unter „Zinsen und Gülten" sind die verschiedenartigen Einzelabgaben an Geld, Frucht und sonstigen Naturalien zusammengefaßt, die dem Kloster in nahezu 100 Ortschaften anfielen, und in deren Besitz es durch Schenkung, Kauf, Tausch oder Verpfändung gekommen war.

Grundherrlichkeit und Vogteilichkeit sind in jener Zeit noch nicht scharf voneinander geschieden, im allgemeinen überwiegen beim Kloster die grundherrlichen Rechte. Besonders zu nennen sind gewisse Marktrechte, die der Abtei bei Erhebung von Amorbach zur Stadt (1253) vorbehalten wurden.[4]

Etwas eingehender müssen wir uns mit den adeligen Lehen des Klosters beschäftigen. Eine Urkunde vom August 1237 spricht von Gütern zu Schneeberg (ö. Amorbach), die Konrad von Weilbach (de Wilinbach) der Jüngere feodali titulo besaß, für die er aber jährlich eine kleine Abgabe an das Kloster entrichten mußte. Im Februar 1243 verkauft Gotfridus de Sweineburc mit Genehmigung des Abtes Gotfried von Amorbach als Lehnsherrn die Lindenmühle an der Erf an das Kloster Bronnbach.[5] 1293 hören wir von Gütern zu Glashofen, die Heinrich von Glashofen vom Kloster zu Lehen trug. Urkunden des 14. Jahrhunderts zeigen uns als Klosterlehen den Zehnten zu Stürzenhard (nw. Buchen)[6] und Zittenfelden (sö. Amorbach)[7], das Dorf Breitenbach[8], Güter zu Erfeld[9] und zu Rütschdorf.[10]

[4] S. Oberrheinische Stadtrechte, I, 3, S. 213.

[5] Urkunde im Bronnbacher Cop.-Buch B (Lit. A, nr. 436), Bl. XIV, im Löwenstein-Rosenbergschen Archiv zu Wertheim.

[6] Im Besitze der Durink (17. März 1366), der Lurz (26. Juli 1370) und Schymer (13. Dezember 1371).

[7] Ein Teil desselben im Besitze Henselins von Ysersheim (Urkunde vom 6. Juni 1385).

[8] Im Besitze der Rüdt (Urkunde vom 23. Februar 1399).

[9] Im Besitze der Hartheim (16. Mai 1377).

[10] Im Besitze der Hettingen (25. März 1394), später der Kuntich

Aus dem Jahre 1458 überliefert uns Gropp[11] ziemlich ausführliches Material über ein Manngericht, das eine Erbschaftsstreitigkeit zwischen Fritz und Hans Rüde von Bödigheim zu entscheiden hatte. Als Richter erscheinen hierbei elf Glieder der Familien Rüde von Bödigheim, Rüde von Kollenberg, Riedern, Dottenheim, Dürn und Adelsheim. Am wertvollsten waren wohl die Güter, die die Rüdts vom Kloster zu Lehen trugen; im 15. Jahrhundert waren es die Orte Breitenbach, Stürzenhard, Zittenfelden und ein Drittel der Dörfer Fechenbach und Reistenhausen neben Teilen vom Zehnten zu Gönz und Gerichstetten, einem Anteil am Dorfe Neusaß und am Gerichte zu Hettingen. Die Riedern besaßen vom Kloster zur Hälfte den Ort Kaltenbrunn, die Dürns Güter zu Rumpfen, Gönz und Hettingen, die Adelsheim die andere Hälfte von Kaltenbrunn sowie Güter zu Altheim und einen Anteil an Helmstheim. Ein Lehensverzeichnis im Kopialbuche C, Bl. 252ff., das um die Mitte des 15. Jahrhunderts zusammengestellt sein muß, nennt als Lehensträger noch Friedrich von Vechenbach, der einen Teil von Neusaß und Güter zu Glashofen und Höpfingen innehatte, Eberhart Pfal, der Güter zu Helmstheim und einen Teil von Breitenbuch — damals an Fritz von Dürn verpfändet — besaß, und Dietrich Seume, Hans Adel zu Messelhausen, Wilhelm von Wittstatt und Herman Neste von Obrigheim, die mit Teilen vom Zehnten zu Tiefenbach bei Gundelsheim, Brehmen und Binswangen belehnt waren.[12]

(23. April 1415). 1358 ließ Abt Gotfried die vier Töchter Ulrichs sel. von Sweinburg auf Lebenszeit im Besitze der dem Kloster eigentlich heimgefallenen Lehen ihres Vaters zu Erfeld und Rütschdorf.

[11] Gropp druckt a. a. O., S. 244ff., die Aufmahnungsschreiben an die Richter, die Vorladungen an die Parteien und das Urteil ab. Seine Quelle ist mir unbekannt, denn das Kopialbuch A, das von Bl. 28 bis 37 außerdem die ganzen Verhandlungen protokollarisch wiedergibt und für uns die einzige noch vorhandene Quelle darstellt, weicht in den Namen der Richter ab. Gropp nennt drei Rüde von Bödigheim, zwei von Adelsheim und Cunrad von Sickingen, das Kopialbuch A zwei Rüde von Bödigheim und vier von Adelsheim. Der Sickingen als Richter fehlt, dagegen kommt ein Ludwig von Sickingen als Fürsprecher Fritz Rüdes vor. Da wir Gropp auch sonst zahlreiche Ungenauigkeiten nachweisen können, so wird der Text des Kopialbuchs wohl den Vorzug verdienen.

[12] Die genannten Orte liegen bis auf die beiden württembergischen Dörfer Tiefenbach (bei Gundelsheim am Neckar) und Binswangen (sö. Neckarsulm) in der Nähe von Amorbach, am Main oder im badischen Bauland: Breitenbach, Breitenbuch und Gönz bei Amorbach, Rumpfen ö. Mudau, Fechenbach und Reistenhausen nö. Miltenberg am Main, Neusaß, Kaltenbrunn, Glashofen, Rütschdorf und Höpfingen n. und ö. von Walldürn, Hettingen, Altheim, Erfeld, Gerichstetten und Helmstheim ö. Buchen und Brehmen sw. Tauberbischofsheim.

Bei dieser Aufzählung adliger Lehen blieb unberücksichtigt, wenn einer der großen Klosterhöfe einem Adligen gegen Entrichtung bestimmter Geld- und Fruchtabgaben überlassen wurde.[13] Es handelt sich dann um ein Pachtverhältnis, für dessen Charakter die Person des Pächters gleichgültig ist.

Da wir in dem noch vorhandenen Urkundenmateriale nicht die mindeste Andeutung finden, daß die Lehensleute dem Kloster zu Kriegs- oder Hofdiensten verpflichtet waren oder ihm solche geleistet haben[14], so ist nicht recht klar, auf welcher Grundlage eigentlich das Verhältnis zwischen Lehensherren und Belehnten ruhte. Gropp spricht wiederholt — am ausführlichsten wohl S. 96 — von den Schädigungen, die das Kloster durch Adlige, die mit den Mönchen verwandt waren, erfahren habe. Und zwar sieht er die Schäden dadurch entstehen, daß die Klostergüter zur Verwaltung (administratio) an Adlige gegeben und von diesen zum eigenen, aber nicht zum Vorteil des Klosters genutzt worden seien. Allerdings ist dies, wie wir in dem Abschnitte über die Klosterämter nachweisen werden, nicht richtig; aber die mannigfachen Belehnungen werden wir zutreffend als Schädigungen des Klosters bezeichnen dürfen. Denn ohne Rücksicht auf Nutzen und Vorteil der Abtei scheint hierbei das Klostergut in reiner Vetternwirtschaft an die Verwandten der jeweils im Kloster maßgebenden Persönlichkeiten verschleudert worden zu sein. Zum Beweise genügt es, eine Stelle aus dem sog. Testament Ulrichs von Dürn anzuführen, wo es heißt, daß die geschenkten Güter stets in der Hand des Klosters bleiben müssen und niemals an irgend jemand zu Lehen gegeben werden dürfen.[15] Ulrich von Dürn hielt es also für erforderlich, einem höchst wahrscheinlichen Mißbrauche durch besondere Bestimmung zu begegnen.

---

[13] 1394, 26. Juli, erhält Ritter Eberhart von Vechenbach den Fronhof zu Zelle (= Kirchzell) auf Lebenszeit in Pacht. 1423, 24. März, erhält Wilhelm von Dürn den Kummershof in Erbbestand (Kop.-Buch A, Bl. 402; Gropp, a. a. O., S. 237). 1430, 5. Juli, Dietrich und Heinz Seume von Krautheim, Vettern, erhalten den Fronhof zu Kirchzell auf Lebenszeit in Pacht.

[14] Weltliche Hofämter, die bestimmte adlige Familien zu Erblehen tragen, lassen sich dementsprechend beim Kloster nicht nachweisen. Anders beispielsweise in Einsiedeln, dessen Hofämter P. Odilo Ringholz in seiner „Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln", Einsiedeln 1904, Bd. I, S. 107 ff., aufführt.

[15] Urkunde von 1263: „... ut .. memorata bona .. in eius (scil. monasterii) potestate permaneant fratribus in prebendam et non alicui unquam ad feodum conferantur".

Von der Mitte des 14. Jahrhunderts an können wir verfolgen, wie das Kloster offenbar in bewußter Absicht bestrebt war, die verschiedenen Lehen wieder mit dem Klostergute zu vereinigen. Waren es zunächst nur kleinere Lehenstücke, so gelang es 1468, das Dorf Breitenbach, 1498 und 1588 Kaltenbrunn zu erwerben, bis im Dreißigjährigen Kriege die letzten Lehen Stürzenhard und Zittenfelden als erledigt heimfielen.

Die Schutzhoheit oder Schirmvogtei über das Kloster hatten in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Edelherren von Dürn auszuüben. Wie vielfach, so waren auch hier die Vögte aus Beschützern zu Bedrückern geworden. Ulrich von Dürn spricht in einer Urkunde von 1266 selbst von den Schäden und zahlreichen Belästigungen, die dem Kloster durch ihn und die Seinigen zugefügt worden seien.[16] Wenige Jahre später — 1272 — sah er sich genötigt, mit Stadt und Cent Amorbach auch die Vogtei über das Kloster an das Erzstift Mainz zu verkaufen.[17] Wenn man nach dem Übergang der Advokatie an Mainz im Kloster vielleicht einmal gehofft hatte, die Vogteilichkeit überhaupt abschütteln und eine unabhängige Stellung unmittelbar unter dem Könige erringen zu können[18], so erwies sich diese Hoffnung trotz eines entgegenkommenden Privilegs Adolfs von Nassau als trügerisch. Jedenfalls müssen wir feststellen, daß nachweislich vom zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts an Mainz eine unbestrittene Schutzherrschaft dem Kloster gegenüber ausgeübt hat.[19] Der Grad der Abhängigkeit, in der Mainz das Kloster gehalten hat, war in den verschiedenen Jahrhunderten verschieden. Es hat Zeiten gegeben, in denen der Abt selbst unwichtige Verwaltungsmaßregeln nur mit Genehmigung des Erzbischofs treffen durfte. Doch gehören diese nicht in den Rahmen unseres vorliegenden Aufsatzes.

[16] 1266, 28. November: „. . ad restaurationem dampnorum et multorum grauiminum, que per me measque ipsi monasterio tam in personis quam in rebus illatas recognosco, easque defensionem et pacem debitam subtrahendo . . .“. Die Wiedergabe der Urkunde bei Gropp, a. a. O., S. 195/96, ist ungenau.

[17] Oberrheinische Stadtrechte, I, 3, S. 214.

[18] Am 8. Dezember 1296 erteilte König Adolf dem Kloster die besondere Erlaubnis, die Vogteilichkeit von den Vögten, durch die es angeblich hart bedrückt würde, zurückzukaufen. Der Sinn und der Zweck der Urkunde ist nicht recht klar, wenn man sich nicht der oben ausgesprochenen Vermutung anschließen will. Vielleicht hoffte man, aus der Spannung zwischen dem König und dem Erzbischof von Mainz Nutzen ziehen zu können.

[19] In den Oberrheinischen Stadtrechten, I, 3, S. 215 ff., sind verschiedene Schiedssprüche abgedruckt, die Mainz bei Zwistigkeiten des Klosters mit der Stadt Amorbach gegeben hat.

II. Der Geburtsstand der Klosterangehörigen.

Wenden wir uns jetzt den Angehörigen des Klosters und ihrem Geburtsstande zu. Leicht ist es uns nicht gemacht, einen Überblick über ihre Zahl und Herkunft zu gewinnen, denn keine zusammenhängenden Verzeichnisse, nicht einmal zuverlässige Abtsreihen sind uns überliefert. Die Klostertradition finden wir angeblich in Gropps Klostergeschichte niedergelegt: an Abt Richard fügt er S. 81 „Anonymi duo", auf Gotfried I. läßt er 1256 Abt Wipert folgen und diesen wieder (S. 84) von Heinrich I. abgelöst werden. In der Zeit der beiden Anonymi können wir die Äbte Marquard und Wortwin nachweisen, Gotfried resignierte und lebte am 11. November 1256 noch, sein unmittelbarer Nachfolger war Giselher, zwischen Wipert und Heinrich steht ein Abt Ludwig.[20] Unter diesen Umständen blieb nichts übrig, als die einzelnen Klosterurkunden durchzugehen und aus ihnen alle vorkommenden Namen zusammenzutragen. Was sich auf diese Weise ermitteln ließ, ist im Anhange I zusammengestellt; ist es auch kein lückenloses Verzeichnis, das gewonnen wurde, so genügen die aneinander gereihten Namen doch, um auf die hier in erster Linie in Betracht kommenden Fragen Antwort zu geben.

Von den uns zur Verfügung stehenden Urkunden nennt die vom August 1237 die meisten Mönche, nämlich fünfzehn; gehört der plebanus Arnoldus zum Kloster, so sind es sechzehn. Viel größer wird die Zahl der Klosterangehörigen in jener Zeit wohl nicht gewesen sein. Nehmen wir an, daß außer den zur Besetzung der Ämter erforder-

---

[20] Vgl. hierzu im Anhange I die Urkunden von 1217—1230; 1256, 11. November; 1266, 28. November; 1274, 11. November, und 1280, 26. Juni. Von der Annahme, als hätten Gropp für die früheren Zeiten noch besondere, für uns nicht mehr vorhandene Quellen zu Gebote gestanden, komme ich immer mehr ab. Auch von einer durch ihn festgelegten Klostertradition kann man meines Erachtens kaum sprechen, wenn man hierunter eine ununterbrochene, wenn auch zeitweise nur mündlich fortgepflanzte Überlieferung von Tatsachen aus frühester Vergangenheit versteht. Um nur das Beispiel der Abtsreihen nochmals heranzuziehen, so sind uns solche weder in den ältesten Kopialbüchern noch sonstwo überliefert. Den frühesten Versuch einer Zusammenstellung der Äbte enthält der hintere Umschlagdeckel des Kopialbuches A. Diese Zusammenstellung kennt aber bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts nur folgende Äbte: S. Amor, Spato, Joannes, Bodebaldus, Ludowicus, Richardus, Gotfridus (1253). Erst im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts hat Antonius Klug, der dem Kloster von 1699 bis 1733 angehörte, in seinen handschriftlich erhaltenen Collectanea ad conscribendam aliquando monasterii Amorbacensis historiam auf Grund der inzwischen veröffentlichten Literatur die Abtsreihe geschaffen, die wir dann von Gropp im wesentlichen übernommen finden.



lichen vielleicht noch fünf bis acht Mönche im Kloster waren, so kommen wir zu einem Durchschnitt von 15—20 Personen. Daß diese Rechnung ungefähr stimmt, ergibt sich aus einer Würzburger Urkunde vom 22. Oktober 1298. In dieser beschränkt Bischof Manegold in Rücksicht auf die Einkünfte des Klosters die Zahl der praebendarum et personarum auf zwanzig und verbietet bei Strafe ein Überschreiten dieser Höchstgrenze. Das folgende Jahrhundert zeigt keine Neigung, über diese Grenze hinauszugehen. Im Gegenteil, schon aus der Durchsicht der im Anhange gegebenen Zusammenstellung gewinnen wir den Eindruck, daß sich die Zahl der Mönche stetig verringert, bis wir sie in der Zeit des Abtes Dietrich auf ungefähr die Hälfte zusammengeschmolzen finden.[21]

Daß im 14. Jahrhundert die Klosterangehörigen aus dem Adel hervorgegangen sind, dürfte sich aus dem Anhange I zur Genüge ergeben. Für das 13. Jahrhundert können wir das gleiche annehmen, auch wenn uns da nur einige wenige Namen überliefert sind. 1254 finden wir einen Heinricus de Orenbach, 1256 H. de Mosbach, C. de Arenbach, 1274 C. de Gerichisteten, C. Gabelo und 1291 Cunradus Gabel, Cunradus de Winsperc. Ohrenbach nw. von Amorbach und Weinsberg in der Nähe des Neckar südlich vom Kocher: ähnlich den beiden Gruppen des klösterlichen Grundbesitzes erscheint ein doppelter Kreis von Adelsgeschlechtern, die ihre Glieder dem Kloster zuführen, einmal solche, die in der Umgebung von Amorbach ansässig sind, sodann andere, die dem badischen Bauland und der Gegend um Jagst und Kocher angehören.

Um zunächst einmal die oben genannten Adligen festzustellen, so haben wir die beiden von Ohrenbach in der Nähe von Amorbach zu suchen[22], der Conrad Gabel ist wohl den Gabel von Buchen[23] zuzuweisen, und in dem

[21] Vgl. in der Einleitung die Niederschrift von Abt Jost, der von acht oder neun Ordenspersonen spricht. Im Stifte Einsiedeln ist die Zahl der Mönche in jener Zeit noch geringer; 1391 gehören außer dem Abt nur zwei zum Kapitel, 1428 sind es deren vier, 1448 sind überhaupt nur zwei Mönche, der Abt und der Kustos, im Kloster. S. P. O. Ringholz, Gesch. d. Stiftes Einsiedeln, Bd. I, S. 295, 370 u. 405.

[22] Es gibt ein Ohrenbach auch in Württemberg, O.-A. Künzelsau; ausgeschlossen ist es bei dem Fehlen aller weiteren Angaben natürlich nicht, daß möglicherweise dieses und nicht das bayerische Ohrenbach hier in Frage kommt.

[23] Außer den bei Krieger, Topogr. Wörterbuch des Großherzogtums Baden, I, Sp. 321, erwähnten Gabel kommt in den Klosterurkunden 1314 ein Gebel de Bucheim vor; der auch von Krieger zu 1331 genannte miles Heinricus dictus Gabele de Bucheim wird 1342 als gestorben erwähnt.

Mosbach des H. de Mosbach werden wir die heutige badische Kreishauptstadt sehen können, obwohl wir weder bei Krieger noch bei Albert in der neuesten Arbeit über „Stift und Stadt Mosbach" einen nach dem Orte sich nennenden Adel erwähnt finden.[24] Außer unserm C. de Gerichisteten führt Krieger noch verschiedene Glieder desselben Geschlechtes an, und Cunradus de Winsperc gehört nach Württemberg, aber nicht zu den bekannten Dynasten von Weinsberg, sondern zu dem niederen Adel.[25]

Welchen Familien die übrigen Mönche entstammen, bleibt ungewiß. Nur Vermutungen können wir äußern, die allerdings einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit erreichen, wenn wir nicht einzelne Personen festlegen wollen, sondern uns darauf beschränken, im allgemeinen den Kreis der in Frage kommenden Geschlechter zu umschreiben. Im 14. Jahrhundert machen wir die Erfahrung, daß die Familien, aus denen die Angehörigen der Abtei hervorgegangen sind, meist auch in den Klosterurkunden, sei es als Aussteller, sei es als Zeugen oder Bürgen, häufig vorkommen. Entsprechend können wir für das Jahrhundert vorher schließen, daß der Adel, den wir bei den Rechtsgeschäften des Klosters am meisten genannt finden, stets auch einzelne Glieder in den Reihen der Mönche gehabt hat. Gehen wir daraufhin die Urkunden durch, so finden wir, wenn wir die zeitliche Folge einhalten, die von Amorbach, Otterbach und Weilbach, die von Hettingen, Höpfingen und Glashofen, die Dürn und die Rüde, die Schaler und die von Hainstatt und von Buchen, die von Bretzingen und von Obrigheim sowie die Schiemer und die Durink, mit denen wir in das 14. Jahrhundert kommen. Otterbach und Weilbach sind Orte in nächster Nähe von Amorbach, das selbst einem eigenen Geschlechte den Namen gab. Daneben nennen sich einzelne Glieder der Rüdeschen Familie nach Amorbach: 1272 Dither Rude von Amerbach, 1285 Wipertus Rudo de Amorbach. Für die übrigen, nach Baden gehörigen Familien

Auch nach Obrigheim kann unser Conrad Gabel gehören; vgl. über die Gabel v. Obrigheim Krieger, a. a. O., II, Sp. 401.

[24] Krieger, a. a. O., II, Sp. 213ff., Albert in Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F., XXIII, S. 593ff. Ein Wicmannus de Mosbach ist Zeuge in einer Urkunde von 1225 für das Kloster Schönthal. Wirttemb. Urkundenbuch, III, 164.

[25] Die Urkunden, in denen der frater Cunradus monachus in Amorbach vorkommt, beziehen sich auf den Verkauf von Teilen des Zehnten zu Binswangen an das Kloster Schönthal. Die dabei genannten Verwandten Conrads gehören dem niedern Adel an. Vgl. Zeitschr. d. hist. Ver. f. d. wirttemb. Franken, Bd. VI, S. 263 u. 264.



kann ich auf Kriegers topograph. Wörterbuch des Großherzogtums Baden und den Anhang II verweisen. Bei den von Durne ist zwischen den Edelherren und den im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts ausgestorbenen Rittern von Dürn zu unterscheiden. Der Ursprung der Rüde ist dunkel, vielleicht ist er in Rüdenau (Dörfchen nw. von Miltenberg) zu suchen, später lassen sich die beiden Hauptlinien von Bödigheim und von Kollenberg auseinanderhalten. Die Schaler gehören nach Hainstadt[26], die Schiemer finden wir in Buchen und Stürzenhard begütert[27], die Durink sitzen zu Königheim und Pülfringen.[28]

Unter den mit Namen genannten Mönchen des 14. und 15. Jahrhunderts begegnen uns von bekannten heute noch blühenden Geschlechtern die Adelsheim, Berlichingen und Vechenbach. Andere, wie die Dürn, Hunt, Kuntich, Lurz, Obrigheim, Stetenberger, Stumpf und Wenkheim gehören zu dem in jener Zeit nachweislich[29] zwischen Main, Neckar und Tauber begüterten und ansässigen Adel. Noch andere sind wohl aus dem Mainzischen Amtsadel hervorgegangen, einzelne vielleicht auch aus dem städtischen Patriziat; bei manchen bleibt die Herkunft ungewiß.

Der Keller und nachmalige Prior Friedrich Scheidener, der in unseren Urkunden 1359—1366 vorkommt, gehört zu einer Familie, die wohl dem Mainzischen Amtsadel, später dem städtischen Patriziat zuzurechnen ist. 1322 kommt als Zeuge Heinricus dictus Scheidener, scultetus in Amorbach vor, 1351 machen Conrad genant Scheydener eyn schultheyze zu Amorbach und seine Hausfrau Irmele dem spitale zu Amorbach eine Schenkung. 1386 erhalten Cuncze und Ermel Scheidener, Bürger zu Bucheyn, die Hälfte von des Klosters Fronhof daselbst als Erbbestand. In ähnlicher Weise finden wir Glieder der Familie Lurz, aus der Abt Gotfrid hervorgegangen ist, im 15. Jahrhundert als Bürger von Amorbach.[30]

---

[26] Vgl. in Anhang II die Urkunden vom 23. I. u. 22. II. 1290; 1342, 13. Juli, erscheinen sie in Oberschefflenz begütert, 1347, 14. August, in Zittenfelden.

[27] Anhang II, die Urkunden vom 9. V. 1336, 15. VI. 1368 und 13. XII. 1371.

[28] Anhang II, die Urkunden vom 19. VII. 1333 u. 17. III. 1366.

[29] Die Nachweise erbringt der Anhang II, auf den hier, um Wiederholungen zu vermeiden, einfach verwiesen sei.

[30] Vgl. über die Lurz im Anhang II die Bemerkungen zur Urkunde vom 14. Dez. 1359. 1407, 2. Mai, erscheint Johannes Lurcze unter den Amorbacher Ratsherren, 1461 ist Johannes Lurtz Besitzer eines Weingartens in Amorbach (Zinsbuch von 1440) und 1464 kommt wohl derselbe Johannes Lurtz als Mainzischer Keller vor. Aber stets ohne den früher

Daß die Feyser, zu denen Abt Friedrich (1373ff.) gehört, adligen Standes waren, ergibt sich aus dem von Gropp, S. 93 erwähnten Grabsteine des armigeri Joannis Feyser und der Zeugenschaft des Junkers Hans Feyser.[31] Näheres aber, namentlich über ihren Besitz, steht nicht fest. Nur aus einer Urkunde von 1402 können wir eine Verwandtschaft Hans Feysers zu den Gundelwins feststellen, die uns 1346 als in Hambrunn begütert begegnen.[32] Auch von den Kuntichs, die dem Kloster zwei bedeutende Äbte gegeben haben, wissen wir nicht recht, wo sie ansässig waren. Von Fricz von Kuntich erfahren wir aus Urkunden von 1415 und 1422, daß er zu Fulenbach (Faulbach a. Main zw. Stadtprozelten und Wertheim?) gesessen war, Cuncz von Kunch der junger nennt 1412 den von Hohenloch seinen hern und wieder ein Concz von Kunich ist 1466 ein gesworner diener und statknecht der statt Heilprun. Über ihre Verwandtschaft mit den Seume von Krautheim und den Dürn unterrichten uns Urkunden von 1408 und 1453.[33]

Den Henrich Fleschart von Grunenberg werden wir zutreffend mit dem Mainzischen Keller Nyclas Longstörffer von Grunenberg in Beziehung setzen.[34] Ob die beiden von Hochhausen — Friedrich (1394) und Eberhard (1431) —

---

für den Adligen üblichen Zusatz jungher bzw. edelknecht oder das damals sich weiter ausbreitende von (von Stetenberg statt des bisherigen Stetenberger).

[31] Juncher Hans Feußer ist Zeuge und besiegelt mit eine Kundschaft über den klösterlichen Fronhof zu Mudau vom 1. Dezember 1410. Der von Gropp erwähnte Grabstein gehört ins Jahr 1353. Amrhein, Gotfrid IV. Schenk von Limpurg, im Arch. d. histor. Ver. v. Unterfranken und Aschaffenburg, 51. Bd., 1909, S. 71, erwähnt zum Jahre 1451 zwei Brüder Hans und Bernhard Veiser, die vielleicht mit unserm Geschlecht zusammenhängen.

[32] In einer Jahrzeitstiftung von 1402 werden genannt der veste knecht Eberhart Gündelwyn und Hans Feyser selig des vorgnanten Eberharts bruder. Kop.-Buch C, Bl. 31. Die Urkunde von 1346 im Anhang II.

[33] Vgl. im Anhang II die Urkunden vom 6. April 1408 u. 22. Februar 1453. Aus der Urkunde von 1408 erfahren wir die Geschwister von Abt Dietrich: Fritz, Kunz, Katharina — vermählt mit Volk Seume von Krautheim —, Barbara und Irmel. Die Urkunde von 1453 nennt als Ehefrau von Kunz Brigitta von Dürn, als ihre Kinder Abt Heinrich und Anna von Kuntich. Ein weiterer Sohn von Kunz und Brigitta ist der Heilbronner Stadtknecht Concz von Kunich vom Jahre 1466, der als seinen Vater nennt Conczen, der dan apt Dietherichs liplicher bruder was. Ohne weitere Urkunden bleibt die Identifizierung der z. B. 1. Dez. 1410 nebeneinander genannten Concz von Kuntich der elter und der junger unmöglich; der Concz von 1466 kann 1410 kaum schon Siegel geführt haben, sondern will damals erst im Kloster erzogen worden sein; ob sein Vater aber der Concz der elter oder der junger von 1410 ist und in welchem verwandtschaftlichen Verhältnisse er zu dem anderen Concz gestanden hat, bleibt eine offene Frage.

[34] Vgl. im Anhang II die Urkunde vom 23. Mai 1398.

aus dem Hochhausen bei Mosbach oder dem bei Tauberbischofsheim stammen, bleibt zweifelhaft; in beiden Orten ist bei Krieger (Topogr. Wörterbuch, Bd. I, Sp. 993 und 994) Adel nachgewiesen. Ruprecht von Bartenstein wird wohl sicher, der langjährige Prior Hans Streckfuß möglicherweise ins Hohenlohische gehören[35], bei anderen, wie dem Heinricus dictus Steheler und Götz von der Mülen, müssen wir es unentschieden lassen, wo ihr Geschlecht ansässig und begütert war.[36]

Als Ergebnis unserer Untersuchung können wir jedenfalls feststellen, daß um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert die ganz überwiegende Zahl der Amorbacher Mönche nachweislich dem Adel angehörte, und daß gleicher Geburtsstand für die wenigen, deren Herkunft sich nicht bestimmt ermitteln ließ, mit Sicherheit angenommen werden kann.[37]

III. Die Verwaltung des Klosterbesitzes und die Klosterämter.

Die Grundlage alles Ordenslebens bilden die drei Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams. „Der Religiose ist infolge des Armutsgelübdes unfähig, Vermögen für sich zu erwerben, zu besitzen und darüber zu verfügen. Endgültig und ohne Vorbehalt disponiert er vor Ablegung der feierlichen Profeß über all seinen Besitz und verzichtet durch diese selbst unwiderruflich auf alles Eigentum“.[38]

[35] Außer dem Bartenstein im O.-A. Gerabronn gibt es eine gleichnamige Burg nw. Lohr (Unterfranken), die aber bei dem Fehlen sonstiger Beziehungen des Klosters zu jener Gegend nicht in Frage kommen dürfte. Adel, der sich nach dem württembergischen Bartenstein nannte, ist nachgewiesen von Weller im Hohenlohischen Urkundenbuch. Ebenda (Bd. II, S. 561) findet sich — als im Hohenlohischen Lehenbuch erwähnt — ein Leypold Streckfuz ein ritter. Das klösterl. Urbar von 1395 nennt Bl. 233v in Criesbach (nö. Forchtenberg) einen Hans Streckefuz.

[36] Krieger erwähnt im Topogr. Wörterbuch, II, Sp. 1236, einen Fridericus dictus Stahel miles de Ussinkeim. Mone bringt Zs. f. d. Gesch. d. Oberh. IX, S. 319 eine von ihm in die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts gesetzte Urkunde, in der Heinricus dictus Stehheler dem Kloster Bronnbach einen Mansus zu Pülfringen schenkt.

[37] Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß auch die Angehörigen der in der Nähe gelegenen Nonnenklöster Gothardsberg, Himmeltal, Billigheim und Seligental aus dem Adel oder städtischen Patriziat hervorgegangen sind. Für Himmeltal ergibt sich dies aus der Arbeit von J. Kittel im Archiv d. Hist. Vereins von Unterfr. u. Aschaffenburg, Bd. 47 (1905), S. 211ff., für Billigheim und Seligental vgl. die einschlägigen Artikel in Krieger, Topogr. Wörterbuch, einige Nachträge zu diesen beiden Klöstern und eine Zusammenstellung der wenigen mir bekannten Nonnen vom Gothardsberge bringt Anhang III.

[38] Dr. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Paderborn 1907, I, S. 6.

Dagegen ist die Ordensgemeinschaft als solche — abgesehen von bestimmten Bettel-Orden — in keiner Weise behindert, Eigentum zu erwerben und zu besitzen. Die Regel des hl. Benedikt behandelt die hier in Frage stehenden Grundsätze in den Kapiteln 31—34, und zwar bezieht sich das Kapitel 31 auf das Klostervermögen und das Amt des Kellers (cellerarius), die drei folgenden auf die persönliche Armut. In der Zeit, die uns beschäftigt, finden wir weder das Gebot persönlicher Armut gehalten, noch den Klosterbesitz als Ganzes einheitlich verwaltet.

Gehen wir zunächst auf den ersten Punkt ein, so begegnen uns wiederholt Mönche, die sich noch im Besitze von Privateigentum befinden, über das sie frei nach eigenem Gutdünken verfügen.

1308 erwirbt Ulrich, Dekan zu Amorbach, pro se et pro Ebyrhardo scolare suo Güter zu Neudorf bei Amorbach, die nach dem Tode der Käufer an das Kloster und zwar an das officium infirmarie fallen sollen.[39] Aus einer späteren Urkunde ersehen wir, daß Ulrich dem Kloster weitere 60 ℔ Heller hinterlassen hat mit der Bestimmung, in der Johanneskapelle ein ewiges Licht zu brennen und seine Jahrzeit zu begehen.[40] 1314 streckt Bruder Albert das Geld vor, mit dem die Gefälle zu Götzingen und Neubrunn von Diether von Obrigheim erworben werden; dafür darf er die Gefälle auf Lebenszeit behalten und für seine Zwecke verwenden.[41] Derselbe Albert, der offenbar aus begüterter Familie stammte und über reiche Mittel zu verfügen hatte, ermöglichte dem Kloster ein Jahr später auch den Erwerb der Weinberge und des Hauses zu Walhinstad von Friedrich Mecfisch.[42] Aus Erkenntlichkeit wurden ihm bestimmte Gefälle zu Forchtenberg überwiesen, die er, dum vixerit, percipere et in usus suos convertere darf. In den hierbei gebrauchten Worten „sibi graciose indulgemus sibique super hiis dispensacionis graciam adhibentes“ kommt zum Ausdruck, daß man sich des Verstoßes gegen die Ordensregel bewußt war, während spätere Urkunden eine derartige Rück-

[39] Wir können wohl als sicher annehmen, daß Ulrich, der 1290 auch als plebanus in Amorbach vorkommt, ein Angehöriger des Klosters war, nachdem die Pfarrei Amorbach seit 1256 dem Kloster inkorporiert war.

[40] 1319 Januar 10. bekundet Eberhardus d. gr. abbas, daß Ulricus olim decanus in Amorbach felicis recordacionis dem Kloster 60 Pfund Heller vermacht hat.

[41] Vgl. Anhang II Urkunde vom 25. Febr. 1314. Unter dem gleichen Datum überlassen Abt Gerhard und der Konvent ihrem confrater Albertus die betr. Gefälle auf Lebenszeit. Kop.-Buch C, Bl. 30.

[42] Vgl. Anhang II Urkunde vom 17. März 1315.



sichtnahme auf das durch das Gelübde der Armut eigentlich Gebotene nicht mehr erkennen lassen. So überträgt eine Urkunde von 1327[43] dem derzeitigen custos Al., unserm schon wiederholt genannten Bruder Albertus, die Einkünfte von einem Weinberge auf sechs Jahre, ohne durch irgendein Wort anzudeuten, daß dem Betreffenden hierdurch eine besondere Vergünstigung und Ausnahmestellung gewährt wird. Wieder derselbe Albertus hat, wie Abt Eberhard 1340 beurkundet[44], sua propria pecunia Einkünfte zu Bödigheim und Einbach erworben und diese für ein ewiges Licht am Marienaltar bestimmt. 1394 erhält der Prior Hans Streckfuß die Gefälle und Gerechtigkeiten auf einem Gute zu Rütschdorf verpfändet, die nach seinem Tode wieder an den Verpfänder zurückfallen.[45]

Aus dem Angeführten erhellt zur Genüge: einmal, daß die Mönche noch Privateigentum besitzen konnten und — wenigstens teilweise — tatsächlich noch besessen haben, sodann, daß ihnen trotz ihres Ordensstandes die Möglichkeit und die Gelegenheit geblieben war, Privateinkünfte zu Privatzwecken zu verwenden.

Beides wird uns weniger auffällig erscheinen, wenn wir sehen, wie im Laufe der Zeit die einheitliche Verwaltung des Klostergutes als Ganzen verloren geht und in eine Vielheit einzelner, mit bestimmten Einkünften ausgestatteter Klosterämter auseinanderfällt, und wie im Zusammenhange hiermit an die Stelle des gemeinschaftlichen Lebens gesonderte Haushaltungen der einzelnen Pfründebesitzer treten.

Die ursprüngliche Einheit des Klosterbesitzes unter ausschließlicher Leitung des Abtes bzw. des von diesem eingesetzten Vorratsmeisters finden wir bereits zu Beginn des von uns behandelten Zeitabschnittes nicht mehr vor. Schon in der Urkunde vom 2. Januar 1235 ist Abtsgut von Konventsgut klar unterschieden: der Abt überträgt eadem bona de jure ac potestate nostra in jus et potestatem conventus.

Wieviel vom Klosterbesitz aber auf den Abt, wieviel auf den Konvent entfiel, ob daneben bestimmte Einkünfte für die dem Kloster als solchem obliegenden Aufgaben und Zwecke vorbehalten waren, und wie dies alles im einzelnen

---

[43] Es ist dies die Urkunde vom 26. Januar 1327, die von der Schenkung des Ritters H. Rüde de Kolbenberg handelt. Vgl. Anhang II.

[44] Urkunde vom 18. Dezember 1340. Die genannten Einkünfte hat der jeweilige Kustos pro incendio supradicti luminis zu verwenden.

[45] Urkunde vom 25. März 1394 im Kop.-Buch C, Bl. 180. Der Verpfänder ist Gocze von Hedickein, zentgreffe zu Dürn.



verwaltet wurde, darüber läßt sich bei der Dürftigkeit des noch vorhandenen Quellenmaterials keine erschöpfende Auskunft geben. Nur soviel können wir wohl mit Sicherheit sagen, daß die uns im 13. Jahrhundert begegnenden Klosterämter wirklich noch durch den Abt besetzte Ämter und nicht auf Lebenszeit erworbene oder verliehene Pfründen waren. Und zwar glaube ich dies vor allem um deswillen annehmen zu dürfen, weil wir die Namen der verschiedenen Amtspersonen häufig wechseln und einzelne Mönche nacheinander verschiedene Stellen bekleiden sehen.

Ordnen wir die mancherlei Ämter, die wir in den Urkunden genannt finden, nach bestimmten Gesichtspunkten, so erscheinen neben dem Probst und Prior, den Vertretern und Helfern des Abts[46], die Erzieher der Jugend und Leiter des Gottesdienstes: der scolasticus und rector puerorum, der cantor, custos und capellanus. Für bestimmte Aufgaben des Klosters sorgen der hospitolarius, infirmarius und oblarius, die weltlichen Geschäfte erledigt der cellerarius. Eine besondere Stellung nimmt der praepositus Sti. Godehardi ein, ein den Nonnen auf dem Gothardsberge zur Verwaltung ihres Besitzes beigegebener Helfer und Berater. Außerdem haben wir uns einige Mönche stets als Geistliche auf bestimmten Pfarreien zu denken. Unzweifelhaft als solche nachgewiesen sind der plebanus Wolframus in Wilinbach confrater noster (2. Januar 1235) und der plebanus in Vortinberg Albertus monachus mon. Amorb. (25. März 1303). Daneben aber dürfen wir unbedenklich noch bei einer Reihe weiterer Pfarreien die Geistlichen als Klosterangehörige ansprechen. Es sind dies vor allem die Pfarreien, die, wie Amorbach und Bödigheim — seit 1256 —, Hollerbach — seit 1277 —, Forchtenberg — seit 1311 bzw. 1324 — und Kirchzell — seit 1328 — dem Kloster inkorporiert waren. Später, im Jahre 1399 wußte das Kloster von Papst Bonifacius IX. ein besonderes Privileg zu erwirken, nach dem es die ihm inkorporierten vier Pfarreien zu Amorbach, Celle, Buchein und Holder-

[46] Vgl. Braunmüller, Propst, Decan und Prior in ihrem gegenseitigen Verhältnisse (Studien u. Mitteilungen aus dem Benediktiner- u. dem Zisterzienserorden, IV. Jahrgang 1883, Bd. I, S. 231 ff.). Nach der Regel Benedikts ist der Propst der eigentliche Stellvertreter des Abtes, Kap. 65. S. 232: „Im Laufe der Zeit ist das anders geworden; vielfach rückte der Decan an die Stelle des Propstes und schließlich fast allgemein der Prior an den Platz beider". — Die einzelnen Klosterämter wurden nicht nur zu verschiedenen Zeiten, sondern auch in den verschiedenen Klöstern verschieden bezeichnet. Vgl. hierzu unten S. 207 ff. u. Ringholz, Einsiedeln, I, S. 67 u. 82.



bach durch Mönche versehen lassen konnte: per singulos ydoneos monachos dicti monasterij ad nutum abbatis ipsius monasterij pro tempore existentis ponendos et amovendos et ad claustrum ejusdem monasterij revocandos regi facere possitis. In Übereinstimmung hiermit begegnen uns in jener Zeit von Angehörigen des Klosters als Pfarrer in Amorbach Dietrich von Kuntich und Johann von Wenkheim, als Pfarrer in Hollerbach Friedrich von Dürn. Auch als Dekane des Landkapitels Odenwald oder Buchen erscheinen wiederholt Mönche: Wolfram, vorher plebanus, 1248 und 1249 decanus de Wilinbach; Ulrich, Pfarrer in Amorbach, von 1292 an Dekan; ebenso der eben genannte Friedrich von Dürn in Hollerbach, der von 1412—1426 als Dekan vorkommt.

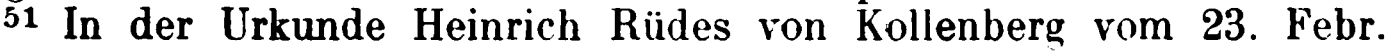
Im Laufe des 14. Jahrhunderts werden die einzelnen Klosterämter, wie wir an der Hand der Urkunden verfolgen können, mit bestimmten feststehenden Einkünften ausgestattet und erhalten eine immer größere Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Die Schenkung des Dekans Ulrich vom Jahre 1308 an das officium infirmarie wurde oben schon erwähnt, seine weitere Schenkung von 1319 haben der jeweilige custos und das officium oblegii zu verwalten. Ebenfalls der Küster hat die Verwendung der von Bruder Albert überwiesenen Einkünfte für das ewige Licht am Marienaltar[47] und die Vereinnahmung und Verteilung der drei Pfund Heller Gült, die Heinrich Rüde 1327 schenkt.[48] Und zwar hat er an den bestimmten Festtagen jedesmal 1 ℔ Heller an die Präsenz (pro presencia) zu verteilen, ita quod absentibus nichil cedat, sed portio absencium sit prioris. Wiederum der Küster ist es, dem man die 1342 von den Schalern zu Schefflenz erworbenen[49] Gefälle reichen soll; der sol da von schicken und halten ein ewig licht vor sant Marien Magdalen alter. Hier ist seine Stellung in der Verwaltung des Besitzes schon so selbständig, daß es weiter in der Urkunde heißt: die lantsidel oder welhe die gut besiczen werden, die sullen eime custer ze Amerbach dieser recht gehorsam sin . . . Me ein custer odir einer von siner wegen, dem er es bevhilte, sol auch gerichte haben mit den lantsidel.

Zwei Jahrzeitstiftungen der Rüdes von 1365[50] und 1399[51] kommen der Präsenz zugute, 1329 erfolgt eine

[47] S. oben Anm. 44. — [48] S. Anhang II Urkunde vom 26. Januar 1327.

[49] S. Anhang II Urkunde vom 13. Juli 1342.

[50] 26. Januar 1365 schenkt Eberhart Rudde ritter der elter zur Begehung seiner Jahrzeit Zinsen zu Heubach zu presencie.



[51] In der Urkunde Heinrich Rüdes von Kollenberg vom 23. Febr.



Schenkung an die Frühmesse[52], und das Bauamt wird in Urkunden von 1336 und 1353 bedacht. Die Zustände, die sich im Zusammenhange mit dieser Zerteilung des Besitzes im Kloster herausbildeten, erfahren eine treffende Beleuchtung durch eine Urkunde vom Jahre 1355, die deswegen ihrem wesentlichen Inhalte nach hierher gesetzt sei.[53]

„In Erwägung, daß die Gebäulichkeiten unseres Klosters in Dach und Fach aus den Fugen gewichen sind und Auflösung und Zusammensturz drohen, haben wir Abt Gotfrid und die Gesamtheit des Konvents uns über genaue Einhaltung der folgenden Bestimmungen geeinigt:

1. Wenn jemand aus dem Konvente stirbt, so fällt, was derselbe etwa an Privateigentum (de peculio)[54] hinterläßt, an das Bauamt. Und zwar vollständig, so weit es den Wert von 20 Pfund Heller nicht übersteigt. Was dagegen über 20 Pfund hinausgeht, wird den Einkünften (usibus) des jeweiligen Abtes überwiesen.

2. Ferner wird, was die Pfründe mit all ihrem Zubehör in zwei Jahren ertragen hätte, wenn ihr Inhaber noch im Leben wäre, dem Bauamte zugeteilt. Nur wenn der Betreffende nachweislich mit bestimmten Schulden belastet war, darf das, was ihm in einem Jahre zugekommen wäre, zur Deckung dieser Schulden verwendet werden.

3. Wenn jemand im Krankenhause (infirmaria) stirbt, so verbleibt diesem das Bettzeug des Verstorbenen.

4. Ferner sollen die 10 Pfund Heller, die vom Novizen bei seiner Aufnahme als Pitanz, auf deutsch als Dienst, gegeben zu werden pflegten, die aber bis jetzt gleichmäßig verteilt worden sind, in Zukunft ebenso dem Bauamte zufließen.[55]

1399 heißt es: die obgeschr. gülte und selegerede sol man geben ... den personen zü presentz, die zü vigilien, meßen und gebeden gegenwertig sin, und nit den personen, die nyt gegenwertig sin und heißen absentes.

[52] 1329, Februar 1., bekunden Abt und Konvent eine Schenkung ad officium misse, que de mane in nostro monasterio solet dici.

[53] Die Urkunde, in lateinischer Sprache, vom 14. November (Sabbato post diem sci. Martini) 1355 ist im Kopialbuch C, Bl. 30, erhalten.

[54] Vgl. P. Lambert Kober, De peculio religiosorum. Dissertatio canonico-historica, in den Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Zist.-Orden, 28. Jahrgang 1907, S. 3ff.

[55] Diese Stelle, die einer näheren Erklärung bedarf, lautet in der Urschrift: Insuper decem libre hallensium, qui de novicio recipiendo vel recepto pro pytancia, quae vulgariter dicitur ein dinst, dari consueverunt, quae huc usque equaliter divise sunt, nunc et de cetero ad structuram similiter convertentur. Pitanz bedeutet eine Zugabe von Fischen, Weißbrot, Eiern, besserem Wein u. dergl. zu der gewöhnlichen Tageskost der Mönche — dem regulare. Eine Pitanz — auch „servitium", deutsch „Dienst" genannt — stiften, heißt also ein Kapital aussetzen, aus dessen



5. Die Einkünfte aus dem Orte Vollmersdorf (Volmersdorf nö. Walldürn) und je zwei Pfund Heller, die bis dahin der Kellerei und dem Obley gebührten, werden dem Bauamt übertragen.

6. Der Abt hat seinen Hof (curiam) aus seinen eigenen und nicht aus den gemeinsamen Mitteln des Klosters zu erhalten.

7. In gleicher Weise haben die Beamten (officiarii) und Inhaber (possessores) der Häuser des Klosters diese auf ihre Kosten baulich zu unterhalten.

Nur für das Schlafhaus (dormitorium), den Kreuzgang (ambitus), den Speisesaal (refectorium) und die Mauer in der Sandgasse tritt der Baufonds ein. Bleiben noch Mittel übrig, so sind sie ausschließlich zur Ausschmückung des Klosters zu verwenden.

8. Der Abt zusammen mit dem Prior, dem Keller (cellerarius) und dem Kustos ernennt einen Verwalter (procurator) für das Bauamt, der vor ihnen zu bestimmten Zeiten Rechnung zu stellen hat."

Erträgnissen an einem bestimmten Tage im Jahr den Mönchen eine derartige Zukost gewährt werden soll. Reichte man Fische, Weißbrot und Wein zusammen, sprach man von einem plenum servicium oder kurz von einem plenum; gab es nur eine Beilage, meist Fische, so hieß dies ein frustum. Eingehend handelt über die Pitanzen ein Aufsatz von Gg. Lanz, Servitien und Anniversarien der Cistercienserabtei Heiligenkreuz, in Studien und Mittheilungen aus d. Bened.- u. d. Cisterc.-Orden, 19. Jahrgang 1898, S. 189ff. Unsere Stelle wäre also zu übersetzen: Die 10 Pfund Heller, die der Novize bei seinem Eintritt für ein — vielleicht auf den Tag seiner Einkleidung zu feierndes — Frohmahl zu stiften pflegte, sollen in Zukunft an das Bauamt fallen. Was bedeutet aber der Relativsatz „quae huc usque equaliter divise sunt"? Sollen diese Worte nicht etwas Selbstverständliches — gleichmäßiges Verteilen der Speisen an die Mönche — und dann eigentlich Überflüssiges besagen, sondern ihren bestimmten, den Inhalt des Voraufgehenden erweiternden Sinn haben, so müssen wir annehmen, daß die 10 Pfund Heller damals nicht mehr für das jährlich wiederkehrende festliche Essen angelegt, sondern gleich unter die übrigen Klosterbrüder verteilt worden sind. Die Erklärung hierfür würde vielleicht darin liegen, daß möglicherweise schon damals kein gemeinsamer Tisch mehr bestand, sondern die Mönche jeder seine eigene Haushaltung hatten. Daß diese Auslegung der Stelle sachlich wenigstens möglich ist, dafür möchte ich noch zweierlei anführen. In dem Aufsatze von Lanz erscheinen vielfach die Pitanzen im Zusammenhang mit den Jahrtagen, man hält eine Totenfeier; in Amorbach verteilt man auch in diesem Falle den Zinsertrag unter die Mönche. Und Gg. Link berichtet in seinem Klosterbuch der Diözese Würzburg (Würzburg 1873), Bd. I, S. 338, „daß damals (rund 1350) jeder in die Versammlung (d. h. in das Kloster Neustadt a. M.) neu Eintretende 50 Pfund Heller einzahlen mußte. Hievon wurden 30 Pfund unter die wenigen Geistlichen sogleich ausgetheilt." Wenn auch Links Buch im allgemeinen keinen wissenschaftlichen Wert hat, so können wir doch wohl die einfache Tatsache als richtig annehmen.



Es ist möglich, daß diese Abmachung zwischen Abt und Konvent für die Instandhaltung der Klostergebäude wohltätig gewirkt hat, im übrigen beweist sie, daß man für das Bedenkliche des Einzelbesitzes kein Verständnis hatte.[56] Man sah nicht, oder wollte nicht sehen, daß die Abkehr von der Ordensregel, wie sie sich in dem Dulden von Privateigentum beim einzelnen Mönche und im Ausstatten der verschiedenen Ämter mit festen Einkünften zeigte, notwendig zu einer Vernachlässigung der allgemeinen Kulturaufgaben des Klosters als solchen führen mußte. Man schritt daher unbekümmert den einmal betretenen Weg, den großen Klosterbesitz in zahlreiche Einzelteile aufzulösen, weiter. In den Erwerbsurkunden der zweiten Hälfte des Jahrhunderts begegnen uns als Käufer Prior und Konvent häufiger als der Abt, der Vertreter des Klosters als Ganzen. In einer Urkunde von 1365 wird ausdrücklich gesagt, daß die verkauften Gülten dienen sollen dem prior unde deme convent zû bezzerunge irre phronde. Es ist nicht nötig, diesen Dingen im einzelnen nachzugehen; wohin die Entwicklung schließlich geführt hat, sehen wir um die Wende des Jahrhunderts, als Abt Boppo von Adelsheim eine vollständige Aufnahme des gesamten Klosterbesitzes anordnete. Die Zusammenstellung, die damals von 1395 an, zustande kam, bildet für uns die früheste erhalten gebliebene Übersicht, die erschöpfend Einkünfte wie Be-

[56] Gropp berichtet bei Abt Gotfrid (S. 92), die unglückselige Güterteilung habe bestanden non consentiente modo, sed suadente insuper Ottone Episcopo Wirceburgensi. Gropps Nachschreiber, Gg. Link, macht hieraus in seinem kritiklosen Klosterbuch der Diözese Würzburg: Gottfried von Lurz, unter dem auf Anordnung des Bischofs Otto wieder die beklagenswerthe Theilung der Klostergüter zwischen dem Abt und Convent eingeführt wurde (Bd. I, S. 364). Gropps Quelle ist Trithemius (Chron. Hirs., II, p. 191), der an der betr. Stelle nur das Stephanskloster in Würzburg mit Namen anführt und hinzusetzt: idem (Teilung der Einkünfte und des Besitzes zwischen Abt und Konvent) fieri per suam Dioecesin et in aliis Coenobiis praecepit. Wenn auch die Worte von Trithemius auf die Verhältnisse in Amorbach nicht unmittelbar anwendbar sind, da hier eine solche Teilung damals bereits länger als hundert Jahre bestanden hatte, so bestätigen sie immerhin die oben ausgesprochene Ansicht, daß jene Zeit in der Zersplitterung des Klosterbesitzes nichts Auffälliges oder Bedenkliches gesehen habe. Auch in Murbach wurde damals durch förmlichen Kapitelsbeschluß vom 27. Mai 1335 Tisch und Schlafgemach des Abtes von dem der Brüder getrennt und jedem einzelnen das Einkommen ausgeschieden (nach Gatrio, Die Abtei Murbach im Elsaß, in Studien u. Mitt. a. d. Bened.- u. Zisterz.-Orden, Bd. XVI, 1895, S. 138). Ebenso bestand in Hornbach (Rheinpfalz) Güterteilung zwischen Abt und Konvent. Vgl. Neubauer, Regesten d. ehem. Benediktiner-Klosters Hornbach (Mitt. d. Histor. Ver. d. Pfalz, XXVII, 1904), Regest 265 vom 14. April 1355, S. 73.



rechtigungen des Klosters verzeichnete.[57] Hierbei ist auch angegeben, wer die einzelnen Gefälle zu beziehen, die einzelnen Gerechtsame auszuüben hatte. Es erscheinen als Bezugsberechtigte: prioria — die Priory
custoria
cantoria
minor obley — clein Obley
major obley — groß Obley
praesencia — Presencz
primaria — Frumeß
infirmaria — Sychampt
structura.

Die cantoria war am dürftigsten ausgestattet, während Präsenz, Küsterei, Bau- und Siechamt in zehn und mehr Ortschaften Gefälle zu erheben hatten.

Nähere Erläuterungen zu den genannten Ämtern zu geben, ist kaum erforderlich. Frühmesse, Bau- und Siechamt erklären sich selbst durch ihren Namen, über die Präsenz geben die verschiedenen oben angeführten Stellen Aufschluß. Der Cantor hatte, wie der Name sagt, für das Musikalische beim Gottesdienste zu sorgen, nur bleibt es auffällig, daß wir im ganzen 14. Jahrhundert keinen Mönch als cantor genannt finden. Das Amt des custos „bestand im wesentlichen darin, daß er alles, was zur Kirche und zum kirchlichen Dienste gehörte, bewahren, besorgen und überwachen mußte“.[58] Wie die verschiedenen Ewige Licht-Stiftungen ihm anvertraut waren, ist uns im Verlaufe unserer Darstellung bereits begegnet, in gleicher Weise hat er für Öl, Kerzen und Wachs, die Opferbrote und den Opferwein zu sorgen und den Kirchenschatz, Paramente, Gefäße und Reliquien, zu bewahren und imstande zu halten.

Bei dem Obley-Amt[59] müssen wir etwas länger verweilen. Das Wort Oblei hängt zusammen mit dem

[57] Das Urbar ist beschrieben in meinen Weistümern des Gotteshauses und der Gotteshausleute von Amorbach in der Alemannia, N. F., Bd. III, S. 45, Bd. VI, S. 1ff. Das auf der ersten Seite genannte Jahr 1395 ist zur Datierung beibehalten, obwohl Boppo damals noch nicht Abt, sondern Küster war. Die beiden Angaben „1395 und Abt Boppo“ lassen sich wohl so erklären, daß die Anlage des Urbars 1395 begonnen, aber erst unter Abt Boppo zu Ende geführt worden ist; möglicherweise war auch Boppo in der letzten Zeit des Abtes Friedrich — während des Aufenthaltes in Kirchzell — sein Stellvertreter.

[58] Braunmüller, Der Custos und sein Amt, in Wissenschaftliche Studien u. Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden, II. Jahrgang, Heft 3, 1881, S. 114ff.

[59] 1263 kommt vor Heinricus oblarius, das Urbar von 1395 spricht von den Obleyern, eine Urkunde vom 16. Okt. 1416 von den amptherren daselbst, die das groß obleye in haben.

lateinischen oblagium, oblatio von offerre darbringen, opfern, und bedeutet zunächst ganz allgemein Opfergabe. Das Oblei-Amt — kurz auch nur das Obley — war also die Verwaltung der Opfergaben, und zwar der zum besten der Konventualen bestimmten bzw. verwandten Opfergaben. Noch enger begrenzt den Zweck des Oblei-Gutes die Erklärung in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, nach der es insonderheit der Bekleidung und besseren Verköstigung dienen soll. Was aber haben wir unter „groß“ und „clein Obley“ zu verstehen? Eine befriedigende Antwort hierauf vermag ich nicht zu geben. Da wir annehmen müssen, daß das große wie das kleine Oblei dieselbe Bestimmung hatte, den Konventualen zugute zu kommen, so können wir den Unterschied zwischen beiden wohl nur aus dem verschiedenen Ursprunge der ihnen zufließenden Opfergaben ableiten. Für das clein obley wissen wir, daß es Jahrtag-Stiftungen zu verwalten hatte.[60] Von den Erträgnissen der 60 Pfund Heller, die der Dekan Ulrich stiftete[61], soll die Hälfte vom Kustos verwaltet und für ein ewiges Licht in der Johannes-Kapelle verwandt werden, die andere Hälfte liegt in den Händen des officium oblegii, das für Begehen der Jahrzeit zu sorgen hat. Ganz entsprechend hat eyn yglicher, der daz kleyn obley ynne hat, das Geld von der Jahrzeit-Stiftung Abt Boppos (7. Mai 1404) einzunehmen und zu verwalten. Und zwar sol er alle jare von dem obgenanten gelt geben eynem cůster unsers klosters zehen schilling heller. Und eyn iglicher cůster sol dar umb uff die vorgenante jerzijt vier kerczken enbrennen und die zů pryme zijt uffstecken und die laßen brynnen vor sinem grabe biß man fromeße gesinget. Das übrige Geld sol man zů presencze geben und daz distribuirn den, die da gegenwertig sin et absenti nichil.

Für das groß obley steht uns ein ähnlicher Nachweis, der uns erkennen ließe, welche Opfergaben ihm zugewiesen wurden, leider nicht zur Verfügung. Nur als Vermutung möchte ich daher äußern, daß ihm vielleicht — abgesehen von anderm — all das zufloß, was die Neueintretenden dem Kloster an Aussteuer oder Erbe zubrachten.

Fassen wir jetzt zusammen, wie wir uns danach die Verwaltung des Klosters zu denken haben, so ergibt sich folgendes Bild.

---

[60] Wir können aber nicht sagen, das clein obley ist die Verwaltung der Jahrtage. Denn es gibt Selgerede-Stiftungen, mit denen das Oblei nichts zu tun hat.

[61] Die Stiftung bekundet durch Abt Eberhard am 10. Januar 1319.



An der Spitze des Klosters steht, hervorgegangen aus der Wahl der Klosterangehörigen, der Abt. Offen bleibt die Frage, ob zu dieser Wahl alle Mönche oder nur die im Kapitel vereinigten berechtigt waren. Daß das Kapitel nur eine Auswahl aus den Klosterangehörigen darstellt, erhellt aus der Urkunde vom 26. Oktober 1425, in der eine Reihe von Mönchen unter anderm erklären, wie lange sie dem Kloster und wie lange sie dem Kapitel angehören. Welches aber die Vorbedingung für die Zugehörigkeit zum Kapitel war (gewisses Alter, Besitz eines Amtes bzw. einer festen Pfründe?), bleibt bei dem Fehlen bestimmter Nachrichten zweifelhaft.[62] In den Urkunden ist sonst nie von dem Kapitel die Rede; soll die Gesamtheit des Klosters bezeichnet werden, heißt es: Abt, Prior und Konvent. Vertreter des Konvents nach außen ist der Prior, der gleicherweise auch für die geistige Ausbildung der Klosterbrüder und für ihren leiblichen Unterhalt zu sorgen hatte.

Die in der Regel Benedikts gegebene Richtschnur, daß der Abt seine Stellvertreter unter dem Beirate der Brüder (cum consilio fratrum timentium Deum) ernennen soll, wird wohl im allgemeinen bei Besetzung der Klosterämter befolgt worden sein. Wenigstens entspricht ihr das oben erwähnte, 1355 angeordnete Verfahren für Bestellung des Verwalters des Bauamtes. Nur in der Zeit des Konfliktes zwischen Abt Dietrich und der Mehrzahl der Konventualen hat sich der bis dahin eingehaltene Brauch anscheinend nicht mehr durchführen lassen. Die Anschauungen von Abt und Konvent gingen so weit auseinander, daß eine Verständigung ausgeschlossen war. Die Folge war, daß in jenem Zeitabschnitt erledigte Ämter einfach unbesetzt blieben.[63]

Der Besitz des Klosters ist zu scheiden nach dem unter Verwaltung des Abtes stehenden und dem für den Konvent bestimmten Klostergute. Zur ersten Gruppe, dem Gute der aptie und kelnerie[64], gehörten vor allem die geschlossenen

[62] Im Stifte Einsiedeln wurden nur die Ordenspriester zum Kapitel zugelassen, einzig bei der Abtswahl konnten auch die Diakonen stimmen. P. Ringholz, Einsiedeln, Bd. I, S. 101.

[63] So erscheint von 1408 an kein Küster mehr; nur Prior und Keller werden in der fraglichen Zeit genannt, nach 1425 finden wir unter Dietrich überhaupt keinen Beamten mehr in den Urkunden. Erst als doglich person im convent woren, do bestalt apt Heinrich das bereider ampt und hofmeister ampt und keller ampt mit person auß dem convent noch der reformirer und visitirer bescheid (Niederschrift von Abt Jost, 1464).

[64] Ein Erbbestandsbrief über den Fronhof zu Buchen (5. Januar 1386) sagt von diesem, daß er zu der aptie und kelnerie gehort, entsprechender Ausdruck in einer Urkunde vom 4. Aug. 1411. Im Urbar von 1395

Fron- und Bauhöfe, der Wolkmann-Wald und mit geringen Ausnahmen die aus der Grundherrlichkeit und Vogteilichkeit fließenden Gefälle und Gerechtsame. Daneben Einzel-Gülten und Zinsen, Zehntbezüge und die Einkünfte der inkorporierten Pfarreien. Insonderheit gehörte der ganze im Süden an Neckar, Jagst und Kocher gelegene Besitz zu dieser ersten Gruppe.

Zu seiner Unterstützung in der Verwaltung dieser mannigfachen und verschiedenartigen Einnahmequellen hatte der Abt neben dem Keller (cellerarius) einen weltlichen, meist adligen Amtmann — Hofmeister, Bereiter — und eine Anzahl von Schultheißen in den verschiedenen Ortschaften. Der früheste Schaffner, den wir als solchen bezeichnet finden, ist ein von Vechenbach, der unter Abt Friedrich, vielleicht schon unter Abt Gotfrid amptman und schultheis was des Klosters zu Amorbach.[65] Später hatte Abt Friedrich ein knecht gnant Heydenrich, der selbe warte uff apt Friederichen. Auch wer er ein anrichter in dem closter und ein besteller der aptie, wes an den enden gebrechlichen oder not was zu bestellen.[66] Abt Boppo hette ein knecht gnant Wilhelm Urhůser, der were sin vetter. Der selbe Wilhelm were auch sin besteller in dem closter und sunst auch in andern sachen, do by were er auch ein furster in dem walde gnant das Wolckmoll und hutte desselben walts zů fuße.[67] Dieser Urhäuser begegnet uns in unsern Urkunden

heißt es Bl. 171v unter Hedegebure: die mule hat ettwan geben xxv sol. heller, der geburt einem sichmeinster j lib. und einem apt und dem kellner v sol. Die Urkunde vom 26. Oktober 1425 spricht von einer Wiese, die bißhere ein keller in unserm closter gehabt hat, da von er dan deß convents esele und pferde gehalten hat, als dan unser herre der apt und wir (die Konventsherren) mit unserm gute geschiden sein gewesen.

[65] So in einer Kundschaft, die Ebirhard von Vechenbach vicztum zu Aschaffenberg am 20. April 1393 über den Mainzischen Hof zu Kirchzell gibt, von dem sein vater selige als Amtmann des Klosters Fastnachtshühner und Besthaupt erhoben habe.

[66] So in der Kundschaft von Fritz Wyß vom 28. Nov. 1467. Die Angabe wird bestätigt durch eine Urkunde vom 24. Sept. 1424, in der Heyderich Marckart bürger zu Wertheim erklärt, er sei vor 31 Jahren myns hern seligen apte Friederich Feysers beryter gewesen. Eine Urkunde vom 21. Juni 1416 nennt Cünczlin, der des selben apts Friederichs sel. jeghermeister was.

[67] So in der Kundschaft von Fritz Wyß. Jungher Wilhelm von Urhüsen zunächst regelmäßig bei Abt Dietrich. Die Urkunden aus jener Zeit sind so zahlreich, daß wir uns vom ganzen Haushalt des Klosters und dem Leben und Treiben im Städtchen Amorbach ein genaues Bild machen können; Mönche und Weltgeistliche, Notare und Ratsherren, Schultheißen und Schöffen, Knechte, Jäger und Vogeler ziehen an uns vorüber.

noch bis zum Jahre 1412. Neben ihm aber finden wir schon von 1408 an Verwandte des Abtes Dietrich, seinen Bruder Kunz von Kuntich und seinen Schwager Volk Seume von Krautheim, in Diensten des Klosters. Letzterer ist namentlich in den Jahren 1413—1416 um Dietrich. Von 1420 an sehen wir Raben von Nydeck die Stelle eines ständigen Beraters und Helfers einnehmen.[68]

Schätzen wir den Umfang dieses von Abt und Keller verwalteten Teiles des Klostergutes an den Einträgen des Urbars von 1395, so will er uns mehr als genügend dünken.[69] Allerdings wissen wir nicht, ob bzw. wieviel von diesen Einkünften an den Konvent kam, d. h. von vornherein zum Unterhalt der Mönche und zur Ausstattung der Pfründen ausgeworfen wurde.[70] Ebensowenig wissen wir, welche Anforderungen die allgemeinen Aufgaben, für die keine besonderen Fonds vorhanden waren, wie Steuern, Bestreitung von Prozeßkosten, Aufwendungen für Gäste und Arme usw. an das Klostervermögen stellten. Jedenfalls müssen die Verhältnisse zeitweise recht wenig günstig gewesen sein. Denn wir hören von der merkwürdigen Tatsache, daß Abt Friedrich, um den großen kosten und uberfall des closters zu vermyden, dadurch die schulde des closters gemynnert wůrde, sich von Amorbach entfernte und an vier Jahre zurückgezogen auf dem klösterlichen Fronhofe zu Kirch-

[68] Concz von Kunich sagt in seiner Kundschaft vom 3. Okt. 1466 von ihm, er richt im hoffe an, was nott was, die knecht, die meyde, die schofferey —, denn es gab damals kein [d. h. aus dem Konvent bestellten] bereytter, als itzunt zur zeit.

[69] Von den päpstlichen Steuererhebern waren die Jahreseinkünfte des Klosters 1373 auf 600 Goldgulden geschätzt worden, ein Drittel (200 fl.) mußte der neue Abt bei seiner Bestätigung an die päpstliche Kammer entrichten. (P. Eubel in den Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. d.Cist.-Orden, XVI, S. 84ff.)

[70] Aus dem Jahre 1401 (16. Oktober) ist uns eine Urkunde erhalten, nach der sich Heinrich Hock burger zu Miltenberg und seine Frau ein gantz pfrůnde im Kloster erwerben in aller der maß, als man die den andern pfrůndenern gyt. . . . mit namen sieben pfrůnde brot zů yeder wochen und alle dage eyn maß wins. Item alle jare jerlichen vier pfůnt heller . . . Item ein malter habern zů můßmel alle jare. Item in der fasten fůnff schilling heller fůr oley. Diese Bezüge werden eingeschränkt, wenn man auch den herren in dem convent von herren not, von mißwaß odir von andern sachen wegen an brot odir an wyn abebreche. Den Pfründnern wird eine behusunge uff unserm frythoffe angewiesen; bewohnen sie dieselbe, so solten sie die behusunge behalten in rechtem buwe. Wir können wohl annehmen, daß diese Bezüge auch die Grundlage für die Mönchspfründen bildeten, und daß auch die Bestimmung über die Behausung entsprechend auf die Mönche anwendbar ist. 1430 wird einer Pfründnerin zugewiesen ir lebtage die behausung und garten, do herre Johans von Weynkein ingesessen ist.

zell lebte.[71] Offenbar wollte er hierdurch vor allem übertriebenen Ansprüchen an die Gastlichkeit des Klosters aus dem Wege gehen.

Die zweite Gruppe des Klosterbesitzes ist teils für die Zwecke der verschiedenen Ämter — Küsterei, Bau- und Siechamt — festgelegt, teils den einzelnen Gliedern des Konvents bestimmt. Nehmen wir an, daß zu den oben[72] angeführten Bezügen jeder Pfründe an Geld und Naturalien, die aus der Kellerei flossen, noch die Erträgnisse aus dem großen Oblei traten, um den Angehörigen des Klosters im allgemeinen eine bessere Lebenshaltung zu gewähren, so kamen andere Teile des Konventsgutes den einzelnen Mönchen persönlich zugute. Hierhin gehören die Einkünfte aus der Präsenz, den zahlreichen Jahrzeit- und Messe-Stiftungen und aus den Dotationen bestimmter Altäre, die zumeist einfach unter die Anwesenden bzw. Mitwirkenden verteilt werden sollten. Zu den mancherlei bereits erwähnten Stellen, die dies belegen, sei noch die folgende aus einer Urkunde von 1402 angeführt, wo es heißt, daß man den selben gulden geltes alle iare jerlichen uff Hans Feysers seligen jerczyt under die herren unsers convents, die dan by der meß sin, so man jn beget, gemencklichen teylen sol.[73] Auch ist anzunehmen, daß von den Einkünften der verschiedenen Klosterämter nach Erfüllung der vorgeschriebenen oder selbstverständlichen Leistungen immer noch etwas für den jeweiligen Amtsverwalter übrig blieb.[74]

Das Konventsgut bestand zum ganz überwiegenden Teile aus festen Geld- oder Naturalienbezügen; verschwindend sind demgegenüber einzelne aus der Vogteilichkeit oder Grundherrlichkeit fließende Gerechtsame, auf die beispielsweise der Küster Anspruch hatte. So standen ihm in Amorbach Fronhäuer und Fronschnitter zu und in Schefflenz übte er alle Rechte des Grundherrn. Auch die Inhaber des Obleiamtes, die Obleyer, hatten in Erfeld die Befugnis, gericht zu halten uff den gutten, wan sie wollen. Verschiedene Zehnten gehörten zu den Einkünften des Oblei und der Präsenz.[75]

---

[71] Kundschaft des Fritz Wyß. — [72] S. oben Anm. 70.

[73] Jahrzeit-Stiftung Eberhardi Gündelwyns vom 20. März 1402 im Kop.-Buch C, Bl. 31.

[74] Eine gewisse Bestätigung hierfür ergibt sich z. B. aus der von Lanz in seiner oben erwähnten Untersuchung über die Pitanzen (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. d. Cist.-Orden, XIX, S. 189ff.) angeführten Tatsache, daß die officiales gehalten waren, aus ihren Amtseinkünften fratribus bestimmte plena oder frusta zu gewähren (a. a. O., S. 389ff.).

[75] Diese Angaben nach dem Urbar von 1395. In Reinhartsassen

Wem kam nun all dieser Besitz zugute? Einem kleinen Kreise adliger Familien, deren jüngeren Söhnen das Kloster zur Versorgung wurde. Janssen-Pastor wirft in dem zusammenfassenden Schlußkapitel des Einleitungsbandes zur deutschen Geschichte die Frage auf, welche Verwendung das in Händen der Kirche befindliche Gut gefunden habe, und er antwortet anklagend: „Eine überaus schwere Schuld hat auch hier der deutsche Adel auf sich geladen. Mit einer Rücksichtslosigkeit sonder Gleichen ging sein Streben dahin, den von den bischöflichen Sitzen und allen übrigen höheren Kirchenstellen ausgeschlossenen Bürger- und Bauernsöhnen nun auch den Eintritt in die reichen Klöster und Abteien zu verwehren. Nach und nach fiel die Mehrzahl dieser Anstalten mit ihren unermeßlichen Hilfsquellen für Bildung und Unterricht lediglich dem Adel anheim . . . Tiefer Verfall war die Folge.“[76] Wenn ich mich auch dem letzten Satze in dieser Allgemeinheit nicht anschließen möchte, da er den Verfall zu äußerlich nur als Folge der adligen Herkunft der Klosterangehörigen erscheinen läßt[77], so muß ich doch für Amorbach anerkennen, daß sich die in ihm versorgten Adligen bei Verwaltung und Nutzung des reichen Klosterbesitzes fast nur von persönlichen Rücksichten leiten ließen. Wir sehen dies an ihrem Streben, ihre Versorgung im Kloster zu einer möglichst günstigen und unabhängigen zu gestalten, ein Ziel, dem man in dreifacher Weise nahezukommen suchte. Man stattete die einzelnen Klosterämter mit festen Einkünften aus und machte sie dadurch wirtschaftlich selbständig, man bemühte sich, alle Schenkungen und Vermächtnisse dem Konvente zuzuwenden, und man verringerte allmählich die Zahl der an der Versorgungsanstalt Beteiligten, um die Pfründenbezüge des Einzelnen entsprechend erhöhen zu können.

(Bl. 90v) ist ein custer auf dem Gute von Heincz Nydacker faut und herre. Die Stelle über Erfeld Bl. 116. Die Präsenz hat den großen Zehnten zu Stürzenhard, das kleine Oblei den kleinen Zehnten zu Stürzenhard, das große Oblei großen und kleinen Zehnten zu Hausen und Scheringen.

[76] Joh. Janssen - Ludw. Pastor, Gesch. d. deutschen Volkes, Bd. I (= Die allgemeinen Zustände d. d. Volkes beim Ausgang des Mittelalters), 17. u. 18. Aufl. 1897, S. 683ff. S. 723 handelt von den reichen Abteien und enthält die oben angeführte Stelle.

[77] In dem Kloster Hornbach z. B., das nicht ausschließlich aus Adligen bestand, sind die Verhältnisse um nichts besser. Die leichtsinnige Wirtschaft des Abtes Johann Dankart stürzte das Kloster in solche Schulden, daß das Baseler Konzil einschritt. Vgl. Neubauer, a. a. O., S. 102ff.

IV. Abt Dietrichs Reformation.

Die öffentliche Meinung verlangt heutzutage von den Angehörigen der Orden, daß sie sich irgendwie in den Wissenschaften oder der Jugenderziehung, in Krankenpflege oder Seelsorge betätigen sollen. Demgegenüber wird von kirchlicher Seite betont, daß wahres coenobitisches Leben nicht von der persönlichen Ausübung solcher gemeinnütziger Werke abhänge, sondern allein danach zu beurteilen sei, ob in der klösterlichen Genossenschaft jeder einzelne sein Selbst unwiderruflich und rückhaltlos an Gott und seinen heiligen Dienst hingibt.[78]

Auch an diesem Maßstabe gemessen, kann das Leben der Amorbacher Mönche in jener Zeit nicht als dem Wesen des Ordensstandes entsprechend bezeichnet werden. Denn wir sehen ihr Leben völlig in weltlichen Geschäften und Verrichtungen aufgehen.

Da waren die Zinsen und Gülten zu erheben, die mannigfachen Naturalien einzusammeln und zu verwerten und die verschiedenen Gerechtsame auszuüben. Bald hatte man mit den Grundholden und Gutspächtern zu verhandeln, bald Übergriffe mißgünstiger Nachbarn abzuwehren. Galt es heute einen Kauf oder Tausch abzuschließen, so war morgen in einem Dorfe Gericht zu halten oder irgendeine Beratung befreundeter oder verwandter Geschlechter zu beschicken. So führte bald ein Ritt über Land, bald ein fröhlicher Birschgang im grünen Wald den Mönch hinaus aus der Stille und Beschaulichkeit des Klosters, und beim Fischen und am Vogelherd fühlten sich die Söhne der adligen Familien wohler als bei Messelesen und Chorgebet. Unter diesen Umständen wundert es uns nicht, wenn Abt Jost berichtet: do hilt man czu der selben czit trey und etwan vier leyen prister im closter, den chore und die meß außzurichten.[79] Und wir verstehen die Besorgnis der verschiedenen Messe- und Jahrtagstifter, die sich für den Fall, daß das Kloster die ausbedungenen Messen und Vigilien

---

[78] Vgl. hierzu P. Edm. Schmidt, Wesen und Geist des Benedictiner-Ordens, in Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. d. Cist.-Orden, XV. Jahrg., 1894, S. 3ff.

[79] Aufzeichnung von Abt Jost aus dem Jahre 1464. Von diesen Weltgeistlichen, die Jost meint, wird uns der eine oder andere in Dietrichs Urkunden als Zeuge begegnen; wir finden genannt: 1413, 16. Sept., Johannes Rospach pfaff von Franckfurt; 1414, 26. August, Cunradus Rubenmuß von Durn pfaff, Johannes Heilman von Frankfort pfaff, der letztere kommt häufig vor und erscheint später als Pfarrer in Forchtenberg; 1415, 16. April, Heincz von Brotselden; 1420, 14. Jan., Thomas Eppen de Wympina clericus.

nicht nach Gebühr begehe, das Recht vorbehalten, ihre Stiftung an ein anderes Gotteshaus zu übertragen.[80] Auch die Ausbildung der Mönche wird sich auf das Notwendigste beschränkt haben. Die jungen edeln, die den orden an sich wolten nemen[81], wohnten bei ihrem Onkel oder Vetter im Kloster und besuchten wohl zusammen mit gar manchem, der später weltlich blieb, den Unterricht, den der Schulmeister Beringer Fertig[82] erteilte. Dann traten sie in den Orden, der von ihnen keine Abkehr von der Welt, kein Aufgeben ihres bisherigen Lebens forderte, und blieben wie vorher mit den Interessen, den Sorgen und

[80] Wir finden, je mehr wir uns der Zeit Dietrichs nähern, um so häufiger den Vorbehalt, anderweitig über die Stiftung verfügen zu dürfen. In einer Schenkung, die Eberhart Rudde ritter der elter am 26. Januar 1365 „zu presencie“ machte, heißt es: wan daz were, daz die vorgnanten herren myn jergezyt und selgerete nicht begingen, so mochte ich die Gült armen luten durch got geben, bis die Jahrzeit wieder richtig begangen wird. Bei der Stiftung vom 23. Febr. 1399 erklärt Heinrich Rüde für den Fall der Vernachlässigung der eingegangenen Verpflichtungen: so mogen wir die vorgeschrieben gülte und selgerede anders wohin geben an ein kloster odir an ein gotshuse, da man die obgeschr. iarzijt wirdiklichen beget. Denselben Vorbehalt machen 1400 am 20. Jan. der Amorbacher Bürger Liebing, 7. Mai 1404 Abt Boppo und 24. Febr. 1414 die Hunts. Um möglichst alles, was wir von der geistlichen Wirksamkeit der Mönche und dem geistigen Leben im Kloster wissen, anzuführen, sei hier zweier Kundschaften aus dem Jahre 1394 gedacht, die vom Predigen handeln. Es ergibt sich aus denselben, daß damals von irgendeiner Seite Bedenken gegen das Predigen in der Klosterkirche erhoben worden sind. Die betr. Zeugen — Wiprecht und Heinrich Rude — sagen aus, sie hätten nicht gesehen oder gehoret, das man predigen ye gewert habe. Der eine — Heinrich Rude — fügt nach Angabe eines alten Amorbacher Bürgers hinzu: auch wer vor czeitten gesessen ein leye prister in dem obgnanten closter, der hieß herre Heinrich dechant in dem capitel Ottenwalt, der predigt das gots wort vor eßßes und noch eßßes, wan ine got ermant, on alle irrunge und widder rede. Es ist dies derselbe Heinrich, dem Abt Gotfrid 5. August 1364 die Pfründe des Katharinenaltars im Amorbacher Münster verleiht. Vielleicht half auch Heinrich schon, wie die späteren leyen prister, bei Messe und Chorgebet aus.

[81] So in der Kundschaft von Fritz Wyß (28. Nov. 1467).

[82] Beringer Fertig — schulmeister des closters, Urkde. vom 2. Mai 1407 — hat die Universität Heidelberg besucht — von der schul czu Heidelberg, 8. Juli 1422 —, an der er — Berngerus Verting de Hedegebür baccal. in art. — Jan./Febr. 1390 immatrikuliert wird (Dr. Toepke, Die Matrikel der Universität Heidelberg, 1884, I. Teil). Auch bei der Anlage des Urbars von 1395 hat er mitgewirkt; Weistümer in d. Alemannia, N. F., VI, S. 5. Im übrigen finden wir in unsern Urkunden, wenn wir von der in der Einleitung angeführten Stelle aus der Kundschaft von Fritz Wyß über das sog. Jungherren-Malter absehen, weder Schule noch Unterricht noch Novizenmeister erwähnt. Ausnahmsweise besuchen Angehörige des Klosters die Universität, 1399 Fr. Heroldus de Oberkeim monachus in Amorbach, 1413/14 Andreas Lupi de Lapide professus ord. s. Benedicti in Amberbach; Toepke, Heidelb. Matrikel S. 71 u. 122.

Freuden ihrer Standesgenossen und Familienangehörigen verbunden.

Der Dienst Gottes mußte demgegenüber zurücktreten, und der Ruf nach Reform, der schließlich laut wird, war nur zu sehr begründet. Wie aber hat Abt Dietrich persönlich zu seiner Reformtätigkeit gestanden? Hat er selbst die Unhaltbarkeit der Zustände in der ihm anvertrauten Gemeinschaft erkannt und ist er von sich aus gegen die eingerissenen Mißbräuche vorgegangen, oder hat ihn nur die Bewegung der Zeit getragen und ist er nachgefolgt, wo andere vorangeschritten? Eine in jeder Hinsicht erschöpfende Antwort hierauf können wir nicht geben. Denn wir besitzen, worauf schon in der Einleitung hingewiesen wurde, keinerlei gleichzeitiges Quellenmaterial über die mit der Reform im Kloster zusammenhängenden Tatsachen, geschweige denn über die Anschauungen und Beweggründe ihres Urhebers. Sicher war Abt Dietrich ein bedeutender Mensch: umsichtig, tatkräftig, unermüdlich bestrebt, die Stellung seines Klosters nach allen Seiten zu sichern und zu festigen, seine Rechte zu wahren, seinen Besitz zu mehren. Eine überraschend große Zahl von Urkunden ist uns aus jenen Jahren erhalten und aus allen — den Schöffenweisungen und Kundschaften, den Vergleichen und Schiedssprüchen — tritt uns sein rastloses Wirken entgegen. Gropp unterläßt es nicht, diese Seite der Tätigkeit Dietrichs gebührend hervorzuheben (a. a. O., S. 96), aber wenn er es so darstellt, als sei diese Fürsorge für die zeitlichen Güter etwas ganz Neues oder Außergewöhnliches gewesen, so wird er den früheren Äbten nicht gerecht. Denn für den weltlichen Besitz ihres Gotteshauses zu sorgen, daran haben es diese zu keiner Zeit fehlen lassen. Namentlich Dietrichs Vorgänger Abt Boppo kann mit Ehren neben seinem Nachfolger bestehen. Wie er 1399 bei Papst Bonifacius IX. das Privileg über die Pfarreibesetzung mit Mönchen, so wußte er noch kurz vor seinem Tode von Papst Innocenz VII. eine Bulle zu erlangen, durch die der Archidiakon von Aschaffenburg angewiesen wurde, für Rückgewinnung des dem Kloster irgendwie entfremdeten Gutes bemüht zu sein.[83] Vor allem aber ist ihm die Anlage des großen Urbars zu danken, ein Unternehmen, das den Bestrebungen Dietrichs, die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse des Klosters durch Weistümer klarzustellen und festzu-

[83] Die beiden Urkunden sind vom 25. Oktober 1399 bezw. vom 4. Juli 1405.



legen, gleichwertig zur Seite tritt. Aus noch früherer Zeit möchte ich nur die verschiedenen Versuche, Lehengut wieder mit dem Klostergute zu vereinigen, anführen und an den Schutzbrief erinnern, den Abt Gotfrid 1356 von Kaiser Karl IV. erwirkte.

Wenn wir aber Dietrich sich nicht auf das Zeitliche beschränken, sondern eine Erneuerung des Ordenslebens anstreben sehen, so hat den Anstoß hierzu vielleicht eine Charaktereigenschaft gegeben, die mit kirchlichen oder religiösen Beweggründen nichts zu tun hat. In einer der ersten Urkunden, die wir von ihm besitzen, gebraucht er mit Bezug auf den dem Kloster angehörenden Pfarrer von Amorbach die Wendung, er unser undertan hat myt unserm gûten willen, wißen und verhengniße eine Verpachtung vorgenommen.[84] „Unser Untertan", nicht „unser Mitbruder". Dieser Ausdruck zeigt, wie Dietrich seine Stellung als Abt auffaßte: selbstherrlich, unumschränkt. In Wirklichkeit aber sah er sich überall eingeengt und eingeschränkt durch die selbständigen Ämter, durch den zersplitterten Besitz. Gehen wir die Urkunden aus der ersten Zeit seiner Regierung mit Aufmerksamkeit durch, so spüren wir beinahe den Geist der Selbständigkeit, der sich von allen Fesseln frei zu machen sucht. Wo es nur irgend angeht, tritt Dietrich allein auf, regelt er die Angelegenheiten des Klosters allein ohne Beirat der Konventsherren. Nur einige Vertraute aus dem Kreise der Mönche neben zahlreichen Adligen und mancherlei Weltgeistlichen sehen wir in seiner Umgebung. Aber die Schranken waren einmal da und die Herren aus dem Konvent, die jeweils daz ampte ynne hatten von des closters wegen, ließen sich nicht einmal draußen in den Dörfern beiseite schieben.[85]

So waren die Bedingungen für einen Zusammenstoß zwischen dem Unterordnung heischenden Abt und dem auf seine Unabhängigkeit pochenden Konvent gegeben, als ein von außen kommendes Ereignis diesen Gegensatz zum Ausbruch brachte. Abt Dietrich wurde wie die übrigen Benediktineräbte der Erzdiözese Mainz für den letzten Februar 1417 nach Konstanz zu den Konzils-

[84] Urkunde von 1407, Johans von Wenkein pferrer zu Amorbach verpachtet Wiese und Acker.

[85] Weistum vom 30. Jan. 1415 über Unter-Neudorf, wo neben dem Abt die beiden Konventualen Wilhelm und Ruprecht, die zu den zijden daz ampte ynne hatten des vorgnanten dorffs oder wylers, der Weisung beiwohnen und wo neben dem Abt die herren des closters als herren und faut des Dorfes bezeichnet werden. Entsprechend in der Urkunde vom 23. April 1416 über die Klostergerechtsame zu Neudorf a. d. St.



vätern berufen, um über eine Reform des Ordenslebens zu beratschlagen.[86] Er kehrte nach Amorbach zurück mit dem festen Vorsatze, in seinem Gotteshause die Regel des heiligen Benedikt rein und unverfälscht zur Durchführung zu bringen. War bis dahin der Gegensatz zwischen ihm und seinem eigenwilligen Konvent vielleicht mehr ein persönlicher gewesen[87], so wurde er jetzt zu einem Kampfe zwischen den Vertretern eines klösterlichen Lebens im Geiste Benedikts und dem nur auf standesgemäße Versorgung seiner jüngeren Söhne bedachten Adel. Und dieser Kampf war kein leichter. Was den in Konstanz Versammelten und von der allgemeinen

---

[86] Blühen und Welken, Verfall und Reform wechseln auch im Benediktinerorden miteinander ab. Sehen wir von den früheren Reformbestrebungen, die teilweise zur Bildung neuer Orden geführt haben, ab und beschränken uns auf die unserer Untersuchung zunächstliegenden Jahrhunderte, so hören wir 1249 von einer Zusammenkunft in Erfurt, auf der eine Reihe von Benediktineräbten, unter ihnen auch der von Amorbach, eingehende Reformstatuten für ihre Klöster ausarbeiteten. Die Zusammenkunft zu St. Peter in Erfurt 4. Mai 1249, die Statuten abgedruckt im Wirtemb. Urk.-Buch, IV, 459ff. Aus dem 14. Jahrhundert ist bekannt die Benedictina, so genannt nach Papst Benedikt XII., der durch seine unter dem 20. Juni 1336 erlassene Bulle eine Erneuerung des alten Benediktinergeistes anstrebte. Vgl. hierzu Schmieder, Zur Gesch. der Durchführung der Benedictina in Deutschland im 14. Jahrh., in Stud. u. Mitth. a. d. Bened. u. d. Zisterz. Orden, IV. Jahrgang 1883, II. Bd., S. 278ff. Die Vorschrift der Benedictina, alle drei Jahre Kapitel abzuhalten, scheint in der Mainz-Bamberger Ordensprovinz wenig befolgt worden zu sein; in Amorbach finden wir keinerlei Spuren irgendeines Einflusses der päpstlichen Bulle. Dann kam die aus den traurigen Zuständen des Schismas herausgewachsene und auf Besserung der Kirche an Haupt und Gliedern gerichtete allgemeine Reformbewegung, die auch das Leben und Wirken der verschiedenen Orden prüfend erfaßte. Über die Tagung der Benediktineräbte der Ordensprovinz Mainz 28. Febr. 1417 im Kloster Petershausen bei Konstanz vgl. Trithemius, Chron. Hirsaug. S. Gallen 1690, II, 346; die Beschlüsse des Kapitels abgedruckt in Trithemii opera pia et spiritualia, ed. von Busaeus Moguntiae 1605, S. 1030ff., und in H. von der Hardt, magnum oecum. Constantiense concilium, Frankfurt u. Leipzig 1700, Tom. I, Sp. 1100ff. Die Namen der vertretenen Abteien finden sich in der Handschrift Cod. lat. 4406 der Kgl. Hof- u. Staatsbibliothek in München, die aus dem Benediktinerkloster SS. Udalrici et Afrae in Augsburg stammend ausschließlich Materialien zur Reformgeschichte des Ordens enthält. Bl. 53ff. bringt die Verhandlungen des Kapitels in Konstanz und nennt Bl. 53[v] unter den Äbten der Würzburger Diözese nach dem von Steynach den von Amerbach. Bezüglich der Visitation heißt es Bl. 54[v]: In dyocesi Herbipolensi visitabunt in Ammerbach et in Vrach abbates eiusdem dyocesis; et illos visitabunt in Odenhaim et in Sunsheim abbates Spirensis dyoc. Ein Beweis, daß man von Abt Dietrich eine Vertretung der Reformideen im Sinne des Konzils erwartete.

[87] Mißstimmung beim Konvent mochte auch die Bevorzugung von Dietrichs Verwandten erregen. S. oben S. 211.

Begeisterung für Reform und Besserung der Kirche in all ihren Gliedern Ergriffenen als schönes, mit einigem guten Willen wohl erreichbares Ziel vorgeschwebt hatte, das wurde daheim gegenüber den halsstarrigen, an ein ungebundenes und unabhängiges Leben gewöhnten Mönchen zu einem mit unerwarteten Gefahren verbundenen Wagnis. Trithemius erzählt uns von Abt Friedrich von Hirsau, der das Konzil voll der schönsten Hoffnungen auf ein gutes Gelingen des Reformwerkes verließ, bei seinen Mönchen aber solch hartnäckigen Widerstand fand, daß er all seine Pläne begrub und es Gott anheimstellte, eine Besserung herbeizuführen.[88] Die Angehörigen des St. Albansklosters in Mainz sagten sich überhaupt von der Regel Benedikts los und wurden, wie Trithemius sich ausdrückt, aus schlechten Mönchen schlechtere Chorherren.[89]

Ähnlich erging es Dietrich auch in Amorbach. Wir müssen annehmen[90], daß er, als seine Reformideen keinen Anklang fanden, die widerspenstigen Klosterbeamten aus ihren Stellungen und Würden entfernte, einen neuen ihm

---

[88] Trithemius, Chron. Hirsaug., S. 350, . . qui (sui monachi) una sententia omnes pertinaciter restiterunt, unde nihil potens proficere cum subditis, se reformans Deo negotium commisit.

[89] „ex malis Claustralibus facti Canonici pejores.“ Zahlreiche Fälle offener Widersetzlichkeit reformfeindlicher Mönche und Nonnen sind bei Janssen, a. a. O., S. 722ff., erwähnt.

[90] Wir sind hier leider auf Vermutungen und Schlüsse angewiesen. Die in der Einleitung erwähnten Kundschaften, die unsere einzige Quelle bilden, überliefern uns nur die beiden Tatsachen, daß Abt Dietrich reformieren wollte und daß sein Prior ermordet wurde. Daß Dietrichs Vorgehen mit einer allgemeinen Reformbewegung zusammenhing, kommt in den Zeugnissen dieser alten Leute nicht zum Ausdruck. Abt Jost läßt seinen Vorgänger die heilige reformacz anfangen mit rot und hilff bischof Johann selige (1397—1419) und noch des tod bischof Conrads selige (1419—1434), deren Rat und Diener er gewesen. Welchen Einfluß diese von Jost angedeuteten Beziehungen zu den beiden Mainzer Erzbischöfen gehabt haben, läßt sich beim Fehlen irgendwelcher näheren Aufklärung nicht weiter feststellen. Als Prior erscheint 1415 Heinrich Stetenberger, der 1425 noch lebt. Er kann also nicht der erschlagene Prior sein, der Abt Dietrich getruwen bystant getan hatte. Als Schlußfolgerung ergibt sich, daß Stetenberger zu der reformfeindlichen Partei gehört haben und von Dietrich aus seinem Amte entfernt worden sein muß. Ein Reformfreund erhielt die Würde des Priors, wurde aber von zweien seiner Mitbrüder erschlagen. Wer der Ermordete und wer die Täter waren, bleibt zweifelhaft; ebenso wann die Gewalttat geschah. Denn von dem am 20. Febr. 1422 erwähnten prior Heinrich wissen wir nicht, ob er mit dem reformfeindlichen Heinrich Stetenberger oder mit Dietrichs Neffen Heinrich, dem späteren Prior und Abt identisch ist. Nach der Urkunde vom 26. Okt. 1425 wurde außer Heinrich Stetenberger auch der Keller Dietrich Hunt aus seiner Stellung entfernt.

ergebenen Prior einsetzte und alles Sondereigentum aufhob. Doch auch dies entschiedene Auftreten brach den Widerstand der Gegenpartei nicht. Ir zwen erslugen den prior im closter.[91] Wäre Abt Dietrich gewesen wie der Hirsauer Friedrich, so hätte er jetzt wahrscheinlich seinen Frieden mit dem Konvent gemacht und in Hoffnung auf eine bessere Zukunft alles beim alten gelassen. Er war aber von härterer Art, er nahm den Kampf auf und in Panzerhemd und umgeben von Reisigen trotzte er den Anschlägen seiner Gegner. Der Mainzische Amtmann von der Wildenburg lieh ihm den landesherrlichen Schutz und bewahrte das Kloster vor Handstreich und Überfall seitens der mit dem aufsässigen Teile des Konvents durch Interessengemeinschaft verbundenen Adeligen.[92] 1425 war der Kampf zu Ende; Abt Dietrich und seine Reform hatten gesiegt. Wir besitzen aus diesem Jahre eine Urkunde, in der die alten Konventsherren, Heinrich Stetenberger, ehedem (etwan) Prior, Dietrich Hunt ehedem Keller und andere von der Zeit sprechen, als dan unser herre der apt und wir mit unserm gute geschiden sein gewesen. Das Gut war nicht mehr geschieden, aber man hatte sich — gern oder ungern — in die neue Ordnung der Dinge finden müssen.

V. Neues Leben.

Worin bestand nun Abt Dietrichs Reformation? Aus dem im vorigen Kapitel herangezogenen Materiale ergibt sich zunächst nichts weiter, als daß die Güterteilung aufgehoben und Gemeinschaft des Besitzes unter einheitlicher Leitung und Verwaltung des Abtes wiederhergestellt wurde.[93] Allerdings ist damit wohl der nachteiligste und folgenschwerste Mißbrauch beseitigt worden. P. Berlière bemerkt in seinen Ausführungen über den Verfall der Klöster abschließend sehr richtig, daß es wohl nie zu solchen Verheerungen gekommen wäre, „hätte man das Klostergut ungetheilt gelassen und wären die klösterlichen Anstellungen das geblieben, was sie sein sollen, nämlich einfache, durch den Willen des Oberen stets widerrufliche Ämter".[94] Kehrte

[91] So in der Aufzeichnung von Abt Jost aus dem Frühjahr 1464.

[92] Von 1415 (20. November) bis 1429 (13. Februar) ist als Amtmann zu Wildenberg Diether Rude von Bödigheim in den Klosterurkunden nachweisbar.

[93] Diese Einheit des Besitzes tritt in dem unter Abt Heinrich angelegten großen Zinsbuch H (ca. 1440) auch äußerlich wieder zutage, kein Amt hat mehr besondere Einkünfte, als einzig bezugsberechtigt erscheinen nur „wir und unser closter" bezw. „ein apt und sin closter".

[94] P. U. Berlière, Benediktiner- und Zisterzienser-Reformen in Belgien

man jetzt zur Regel Benedikts zurück, so machte man sich nicht nur alles wieder zu eigen, was das Gebot der Armut erziehend wirkt, man räumte daneben das schwere Hindernis für eine rechte Ordenszucht, das in der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Mönche lag, aus dem Wege.

Äußerlich wahrnehmbar wurden die Folgen des Wiederzusammenschlusses des ganzen Klosterbesitzes zunächst in einer lebhaften Bautätigkeit. Ermöglicht wurde eine solche dem Abte durch die größere Leistungsfähigkeit, die die Vereinigung der Mittel in einer Hand gewährte. Schon aus den ersten Jahren von Abt Heinrichs Amtsführung besitzen wir eine Reihe von Bauakkorden, und er wie sein Nachfolger Jost ließen sich die Ausbesserung und Instandsetzung der eigentlichen Klostergebäulichkeiten nicht minder angelegen sein wie die Säuberung der Weiher, die Pflege der Wiesen und eine sachgemäße Bewirtschaftung der Fronhöfe. Von den Schöpfungen jener Zeit ist jetzt noch die schöne gotische Klostermühle mit ihrem gewaltigen Giebel und Dach vorhanden.

Wollen wir Näheres über die Reform erfahren, wollen wir namentlich der Frage, wie sie das Leben der Mönche innerlich zu erneuern suchte, nachgehen, so müssen wir allgemeine Quellen über die Benediktinerreform in jener Zeit zu Hilfe nehmen. Was sie uns bieten, dürfen wir als im großen und ganzen auch für die Amorbacher Verhältnisse zutreffend ansehen. Denn wir wissen, daß Dietrich wie Abt Heinrich mit der vom Konstanzer Konzil ausgehenden Reformbewegung in engem Zusammenhange gestanden haben. Haben doch beide auf den Provinzial-Kapiteln wiederholt mit den Vorsitz geführt, Abt Dietrich 1422 auf dem 4. Provinzial-Kapitel in Seligenstadt, Abt Heinrich beim 8., 10. und 11. Kapitel in Augsburg (1432) und Nürnberg (1439 und 1441). Allerdings sind uns gerade über die hier in Frage kommenden Verhältnisse der Erzdiözese Mainz verhältnismäßig wenig Einzelheiten überliefert; wir müssen uns immer noch auf Trithemius[95] beziehen, der

vor dem Trienter Konzil, in Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. d. Zist.-Orden, Jahrgang VIII, S. 317ff.; die oben zitierte Stelle S. 318.

[95] Trithemius, chron. Hirsaug., II, p. 346ff., wo sich auch die Angaben über die jeweils bei den verschiedenen Prov.-Kapiteln präsidierenden Äbte finden, und Trithemius, opera pia et spiritualia, die von S. 1030—1061 die Beschlüsse der Provinzialkapitel der Mainz-Bamberger Ordensprovinz von 1417 bis 1493 wiedergeben. Doch bringt Trithemius vielfach, namentlich bei den späteren Kapiteln, nur Übersichten und Auszüge. Vollständige Protokolle über die Beschlüsse jedes Kapitels bis zum 25. in Augsburg 1485 enthält der Münchener Cod. lat. 4406, auf den



eigentlich nur die abgehaltenen Provinzial-Kapitel aufführt und sich über den Erfolg der Reformtätigkeit ziemlich resigniert ausspricht. Von neueren Arbeiten, die sich mit Klöstern der Mainz-Bamberger Ordensprovinz beschäftigen, sind zwei Aufsätze Dr. Linneborns über die Reform im Michaelskloster bei Bamberg und über die Bursfelder Kongregation zu nennen. Doch beziehen sich beide vorwiegend auf die Verhältnisse einer späteren Zeit.[96]

Aus anderen Diözesen dagegen ist uns reichliches Quellenmaterial bekannt geworden und eine ganze Reihe von Untersuchungen beschäftigt sich mit den Reformbestrebungen im Benediktinerorden, die von Konstanz ihren Ausgang genommen und sich durch die folgenden Jahrzehnte hingezogen haben.[97] Aus all den Arbeiten ergibt sich, daß man von Anfang an in der strengen und genauen Befolgung aller Vorschriften der Ordensregel das beste Heilmittel gegen die eingerissenen Mißbräuche sah. Insofern berühren sich die verschiedenen Reformstatuten, indem sie gleichmäßig einschärfen, nach den Bestimmungen der Regel das officium divinum, regelmäßig Beichte und täglich Kapitel zu halten, das silentium zu wahren, sowie die Vorschriften über die

---

vor allem die zurückgreifen müssen, die den Anteil der einzelnen Klöster an dem Reformwerke feststellen wollen.

[96] Dr. Linneborn, Ein 50jähriger Kampf (1417 bis ca. 1467) um die Reform und ihr Sieg im Kloster ad sanctum Michaelem bei Bamberg, in Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Zisterz.-Orden, 25. Jahrgang 1904, S. 252ff. Fortsetzg. im 26. Jahrgang 1905, S. 55ff. — Derselbe, Die Reformation der westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrh. durch die Bursfelder Kongregation, Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. d. Zist.-Orden, 20. Jahrgang 1899, S. 266ff. S. 282ff. wird die Stellung des Mainzer Erzbischofs Dietrich zur Reform im allgemeinen und der Bursfelder Kongregation im besonderen berührt.

[97] Ich nenne in erster Linie die Arbeit von P. U. Berlière, Das General-Capitel O. S. B. von Trier a. 1422, in Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Zist.-Orden, VIII. Jahrgang 1887, S. 87ff. Eine Ergänzung hierzu bildet die in den gleichen Studien, XV, S. 95ff., von Dr. Lager mitgeteilte Bulle Martins V. vom 27. Mai 1422. Mit den Zuständen in den westfälischen Benediktinerklöstern beschäftigt sich neben der bereits erwähnten Arbeit über die Bursfelder Kongegration Dr. Linneborns Dissertation „Der Zustand der westfälischen Benedictinerklöster in den letzten 50 Jahren vor ihrem Anschlusse an die Bursfelder Congregation“, Münster 1898; auch in der Zs. f. vaterländische [westfälische] Gesch. u. Altertumskunde, LVI, S. 1—64. — Mehr auf den Südosten beziehen sich die Arbeiten von Braunmüller, Zur Reformgeschichte der Klöster im fünfzehnten Jahrhunderte (Stud. u. Mitt., III. Jahrgang 1882, I. Band, S. 311ff.), betr. St. Emmeram in Regensburg; Kainz, Die Consuetudines Schyrenses (Stud. u. Mitt., XXIV, 1903, S. 161, 430, 696ff, XXV, S. 231, 611, 787ff., u. XXVI, S. 85ff.); Rabensteiner, Beiträge z. Reformgeschichte d. Benediktinerklöster im 15. Jahrh. (Stud. u. Mitt., X, 1889, S. 414ff.), betr. Kloster Lambach.

Mahlzeiten, die Fasten und die Kleidung zu beobachten. Neben diesen mehr positiven Ermahnungen wenden sich andere Weisungen gegen einzelne bestimmte Mißbräuche, in erster Linie gegen die Auflösung des gemeinsamen Lebens, wie wir sie auch in Amorbach gefunden haben. Die gemeinschaftliche Mahlzeit im refectorium hat wieder an die Stelle des Einzelhaushalts, der gemeinsame Schlafraum des dormitorium an die Stelle des Schlafens in einzelnen getrennten Kammern zu treten. Im Zusammenhange hiermit wird aufs strengste jedes Privateigentum verboten und der vielfach eingerissene Brauch, den Mönchen Geld oder feste Einkünfte zu überweisen, statt ihnen ihre Bedürfnisse an Speise und Trank, an Kleidung und Lagerstätte in guter und reichlicher Beschaffenheit und fertig zubereitet zur Verfügung zu stellen, scharf verurteilt.[98] Weiter finden wir in den verschiedenen Reformstatuten die Forderung nach einer besseren Ausbildung der Novizen ausgesprochen, der sich alle Klöster gleichmäßig angelegen sein lassen sollen. Dem 1422 in Trier abgehaltenen Kapitel für die Ordensprovinz Köln-Trier erschien es notwendig, auch das Jagen und Vogelstellen, sowie das Halten von Jagdhunden und Falken ausdrücklich zu verbieten.[99]

Das Konzil von Basel sorgte, daß die Reformbewegung nicht zum Stillstand kam[100], am eifrigsten und erfolgreichsten

---

[98] Schon auf dem ersten Kapitel in Konstanz 1417 wurde bestimmt, daß victualia et alia necessaria monachis ministranda nullo modo in pecunia seu redditibus ministrentur. Trith., op. pia, S. 1033. Ganz entsprechend — victualia, vestimenta et alia necessaria — die Vorschrift in den Beschlüssen des Trierer Kapitels von 1422, s. Berlière, a. a. O. Ebenso in der Reform von 1419 für das Kloster Michaelsberg bei Bamberg, Dr. Linneborn, a. a. O., Bd. XXV, S. 259. Als besonders verderblich bezeichnen die später — 1427 — mit der Reform dieses Klosters betrauten Ordenskommissäre den Einzelhaushalt: inhibentes specialiter reedificacionem domuncularum per dictum episcopum [scil. Friedrich von Bamberg] distractarum, que non dubium fuerunt occasio ruine tocius regularis rectitudinis in monasterio supradicto. Linneborn, a. a. O., S. 581, Anm. 3. Schon das 3. Prov.-Kapitel in Fulda hatte 1420 angeordnet: omnes quoque domunculae privatae ad jussionem abbatis destruantur; Trith., op. pia, S. 1036.

[99] „Porro a venationibus et aucupationibus omnes semper abstineant nec eisdem interesse audeant seu canes vel aves venaticos per se vel alios tenere praesumant, nec a familiaribus secum morantibus seu viventibus teneri permittant"; Berlière, a. a. O. Ähnliche Bestimmung in den Reformstatuten für Lambach vom 16. Febr. 1431; sie verbietet dem Abt das Halten von Jagdhunden, weil sie durch ihr Bellen die Ruhe des Klosters stören; Rabensteiner, a. a. O.

[100] Bulla concilii Basiliensis super reformatione ord. s. Bened. per prov. Moguntinam ‚Inter curas multiplices' vom 20. Febr. (X. kal. Mart.) 1439. Abgedruckt Trithem., op. pia, S. 1016 ff.

aber wirkte Kardinal Nikolaus von Cusa auf eine Besserung der Zustände in den Klöstern hin. Aus dieser Periode reformatorischer Tätigkeit erwuchs dann der Einfluß der beiden bekannten Reformklöster Bursfelde[101] und Melk, von denen das eine mehr im Norden und Westen, das andere im Süden und Osten zu einem Mittel- und Sammelpunkte aller auf Einführung bzw. Erhaltung einer strengen Ordenszucht gerichteten Bestrebungen wurde.

Aus dem Visitationsrezeß, den die von Nikolaus von Cusa[102] bestellten Kommissare unter dem 18. Februar 1452 für St. Emmeram in Regensburg erließen, möchte ich noch einige Stellen anführen, die die oben von den Amorbacher Zuständen gegebene Schilderung teils bestätigen teils ergänzen. Es heißt da im 1. Artikel: scolares aut alii fratres saeculares sollen im Mönchschor weder lesen noch singen helfen. Der 8. und 9. Artikel verbieten jedes Privateigentum der Mönche, der 27. verlangt die Wiedervereinigung aller für einzelne Ämter ausgeschiedenen Einkünfte mit dem Vermögensgrundstock und dessen einheitliche Verwaltung durch Abt und Keller. Der 17. Abschnitt handelt von der Ausbildung der Novizen und der Klosterschule. Es soll ein Lehrer für die Wissenschaften und ein Erzieher für die Ordenszucht aufgestellt werden, keinem Religiosen ist es erlaubt, einen besonderen Schüler zu haben. Zum Schlusse wird vorgeschrieben, daß jährlich um Lichtmeß der Prior und alle Offizialen vor dem ganzen Kapitel ihre Ämter laut und ausdrücklich in die Hand des Abtes resignieren sollen. Der Abt hat dann mit seinen Räten zu überlegen, ob und wem er etwa sein officium abnehmen müsse.

Gleiche oder ähnliche Bestimmungen haben die reformirer und visitirer, von denen Abt Jost spricht, auch für Amorbach gegeben[103]; und do nam, so fährt Abt Jost in

---

[101] Vgl. hierzu die oben erwähnte Arbeit von Dr. Linneborn „Die Reformation d. westfälischen Benedictinerklöster durch d. Bursfelder Congregation“.

[102] Von besonderer Wichtigkeit war das am 23. Mai 1451 unter dem Vorsitze des Kardinals in Würzburg abgehaltene Provinzial-Kapitel. Trith., op. pia, S. 1048, die von Nik. v. Cusa erlassenen Vorschriften für die Visitatoren ebenda, S. 1024 ff. Auf diesem Kapitel verpflichten sich die Vertreter von 54 Klöstern eidlich, binnen Jahresfrist die Reform bei sich durchzuführen; Münchener cod. lat., 4406, fol. 117 ff. Der Visitationsrezeß für St. Emmeram in der Arbeit von Braunmüller, Stud. u. Mitt. a. d. Bened.-Orden, III. Jahrgang 1882, I. Band, S. 311 ff.

[103] Auf jedem Provinzialkapitel wurden für jede Diözese bestimmte — meist zwei — Äbte als Visitatoren bestellt, die die einzelnen Klöster zu besuchen und zu prüfen hatten, ob in ihnen die Verordnungen und Weisungen der Kapitel zur Durchführung kamen. In Amorbach war die



seiner Niederschrift fort, das closter czu an person und an gotsdinst. Wie der neue Geist strenger Ordenszucht das innere Leben der Mönche ergriffen und umgestaltet hat, können wir leider nicht feststellen, nur aus einzelnen äußeren Tatsachen können wir auf sein Wirken schließen. So sehen wir, wie die ernste Auffassung von den Pflichten klösterlichen Lebens, die die maßgebenden Persönlichkeiten erfüllte, sich gegen die unwürdigen Zustände in dem Nonnenkloster auf dem Gothardsberge wandte und ihre Beseitigung verlangte. Diesem Drängen nachgebend, hob[104] Bischof Johann von Würzburg das Kloster mit der Begründung auf, daß die Lebensführung der Nonnen infolge der wirtschaftlichen Notlage des Klosters zu einer ungehörigen und allgemein Anstoß erregenden geworden sei. Gleichzeitig überwies er den noch verbliebenen Besitz der Abtei Amorbach mit der Verpflichtung, den Gottesdienst in dem aufgehobenen Kloster durch geeignete Mönche versehen zu lassen.[105]

Das Vorkommen akademischer Grade und der häufigere Besuch der Universität — von 1429 bis 1469 haben in Heidelberg acht Amorbacher Mönche studiert — zeugt von einer höheren Bewertung und einer besseren Pflege der Wissen-

---

Reform bald durchgedrungen, entsprechend betätigten sich seine Äbte Dietrich und Heinrich bei der Reform in führender Stellung, wie aus den Einträgen des Anhangs I des näheren hervorgeht. Das zehnte Kapitel in Nürnberg 1439 übertrug Abt Heinrich eine gewisse Oberleitung bei der Visitationsarbeit in den Diözesen Würzburg, Speier und Mainz — Gegend am Rhein —, die ihm auch 1441 wieder belassen wurde. Die Beschlüsse der Kapitel aber überall in die Tat umzusetzen und die Klöster nach ihnen zu reformieren, war die weit schwierigere Aufgabe. Linneborn erzählt vom Kloster Michaelsberg, wie die Mönche bei der Visitation bereitwilligst Erfüllung aller Reformvorschriften versprachen, sich nachher aber nicht im mindesten um dieselben kümmerten. Auch in den Verhandlungen der Kapitel tritt zutage, daß der Erlaß trefflichster Regeln und eifrigstes Visitieren den vielfach herrschenden Geist nicht zu ändern vermochten. Vom Mahnen schritt man daher zum Strafen und wandte sich in scharfen Ergüssen contra rebelles, als die bald einzelne der Ordenszucht entlaufene Mönche bald ganze Gruppen von Klöstern erscheinen. Wiederholt — 1439, 1454, 1459, 1467, 1473 und dann eigentlich auf allen Kapiteln — hatte man über schlechte Beteiligung zu klagen und mußte zahlreiche ohne jede Entschuldigung den Versammlungen fern gebliebene Klöster an den Pranger stellen. Auch der Eifer mancher Visitatoren ließ zu wünschen übrig und bot zur Bemängelung Anlaß — 13. Kapitel 1447 —: alles Zeichen, daß der Höhepunkt der Reformbegeisterung bereits überschritten war.

104 Urkunde vom 4. Septbr. 1439.

105 Der Besitz wurde durch den Propst, der zunächst noch beibehalten wurde, verwaltet, auch wurde eine gesonderte Rechnung gestellt. Nachdem im Bauernkriege alle Gebäulichkeiten auf dem Gothardsberge zerstört worden waren, ging nach und nach Besitz und Verwaltung einfach im Kloster Amorbach auf.

schaften.[106] Auch die Angaben Gropps über die schriftstellerische Tätigkeit des Sigfrid Schlündlein und Johann Blenkner bestätigen, daß man nicht nur den theologischen, sondern auch den humanistischen Studien Interesse entgegenbrachte.[107] Leider sind die von Gropp erwähnten Werke nicht erhalten, und aus dem Titel allein läßt sich kein Urteil über ihren Wert und die wissenschaftlichen Fähigkeiten ihrer Verfasser ableiten.

Wenn man sich um Erlangung von Ablässen bemühte, so hatte man in erster Linie ja wohl die Vorteile im Auge, die die manus adjutrices der Klosterkirche durch opera pietatis bringen sollten, daneben aber mochte auch der Wunsch mitsprechen, durch eine bequeme und häufige Darbietung der Gnadenmittel der Kirche das religiöse Leben der Bevölkerung anregend zu befruchten.[108] In gleicher Richtung liegt es, wenn man die Erinnerung an den ersten Abt des Klosters, den heiligen Amor wieder wachrief und seines Wirkens in der Kapelle beim Amorsbrunn verehrend gedachte. Ob der Glaube an eine Heilkraft der Quelle, die man auf die Fürbitte des Heiligen zurückführte, damals erst entstanden oder nur von neuem aufgelebt ist, muß unentschieden bleiben. Jedenfalls stammen die ersten Berichte über Gebetserhörungen in Fällen der Krankheit aus jenen Jahren. Die früheste zeitlich festgelegte Heilung, die eines Knaben von Geschwüren, gehört ins Jahr 1435. Dann folgen um die Mitte des Jahrhunderts rasch aufeinander

[106] Bei Toepke, Die Matrikel der Universität Heidelberg, Bd. I, erscheinen als Studierende Oßwaldus, Wylhelmus (1429/30), Kilianus (1432/33), Petrus Steedcz, Eberhardus Schelm de Bergen (1443/44), Johannes Blenckner, Jodocus Emhart (1449) und Johannes Sweblin (1469). Verschiedene der Genannten erwarben sich die akademischen Würden eines Baccalaureus, Magister oder Doktor. Vgl. hierzu den Anhang I, der die näheren Nachweise bringt.

[107] Gropp nennt S. 157 von F. Wilhelm Stumpf einen insignis tractatus de professione monachorum. Sigfrid Schlündlein, der uns sonst in den Klosterurkunden nicht weiter begegnet, sei ein unermüdlicher Abschreiber und der Verfasser von Lebensbeschreibungen der Heiligen Gothard, Jodocus und Hubertus gewesen. Johannes Blenkner aus Babenhausen, der spätere Abt, habe librum apophtegmatum, sententiarum et similium ex sacris profanisque scriptoribus gesammelt.

[108] 1443, 1444, 1482 und 1492 erhielt das Kloster von Würzburgischer und Mainzischer Seite umfangreiche Ablässe. Bei Gropp, a. a. O., sind S. 249ff. die Indulgenzbriefe abgedruckt. Hermannus episc. ecclesie Acconensis (Urk. vom 4. April 1443) ist aber nicht, wie Gropp schreibt, suffraganeus ut videtur Moguntinus, sondern vices in spiritualibus gerens ecclesie Herbipolensis. Der unter Leitung des Klosters stehenden Kapelle zu Schneeberg, in der sich eine besondere Verehrung der Jungfrau Maria entwickelt hatte, verlieh Bischof Rudolf von Würzburg 23. Novbr. 1470 einen 40tägigen Ablaß.

zahlreiche Fälle von heilbringender Wirkung des Wassers, die der Aufzeichnung für wert erachtet wurden, worauf wieder ein gewisser Stillstand, wenn auch nicht im Aufsuchen der Quelle durch Kranke, so doch im Eifer, die Heilungen der Nachwelt zu überliefern, eingetreten zu sein scheint.[109] Der Glaube an eine wundertätige Wirkung des Wassers lebt auch heute noch im Volke, nur hat sich im Laufe der Jahrhunderte insofern eine Wandlung vollzogen, als man in neuerer Zeit von seinem Genusse Kindersegen erhofft, während man es früher vor allem gegen Fieber gebrauchte.

Ob wir in dem Ausbau des Pfründner-Instituts eine Äußerung christlicher Nächstenliebe sehen dürfen, die sich in der Fürsorge für alte, kranke und alleinstehende Personen zu betätigen suchte, oder ob auch bei diesem Unternehmen vor allem die Rücksichten auf das wirtschaftliche Blühen und Gedeihen des Klosters bestimmend waren, möchte ich nicht entscheiden. Es sind uns zu wenig Einzelheiten über den Einkauf von Pfründnern überliefert, um ein fest begründetes Urteil fällen zu können. Aus dem Privileg des Erzbischofs Diether von Mainz, durch das er dem Kloster gestattete, geistlich und werntlich mane und frowen zu pfrundner und betschwestern zu ine in ir closter oder uff irs closters frythoffe zu nemen, ergibt sich jedenfalls so viel, daß die Erwägungen pekuniärer Natur nicht außerhalb des Gedankenkreises der bittenden Mönche wie des gewährenden Kirchenfürsten gelegen haben.[110]

In der Verwaltung des Klosterbesitzes war, wie oben schon hervorgehoben wurde, eine grundlegende Wandlung insofern eingetreten, als die Teilung der Einkünfte zwischen Abt und Konvent bzw. den einzelnen Konventualen aufgehoben und alles wieder der einheitlichen Leitung und Anordnung des Abtes unterstellt worden war. Allerdings war der Abt nicht völlig unumschränkt und von jeder Rücksicht auf die übrigen Mönche entbunden. So sehr seine Stellung durch die Reformbewegung auch gestärkt worden war[111], ganz

[109] Über die Verehrung von S. Amor handelt eingehend Gropp, a. a. O., S. 32ff., die wunderbaren Heilungen, S. 42ff.

[110] Das Privileg vom 25. Mai 1461, Abdruck bei Gropp., S. 233.

[111] Schon der Umstand, daß die Äbte die Träger der Reformbewegung waren, mußte ihr Ansehen und ihren Einfluß heben. Hierzu kam die Beseitigung des Sondereigentums bei den Klosterbeamten und die Befugnis, ungeeignete Beamte absetzen zu dürfen, die den Äbten bereits das Provinzialkapitel in Seligenstadt 1422 zugesprochen hatte. Es heißt da in dem Artikel über den Prior, wenn er sich nicht eigne, per abbatem ab officio deponatur prioratus, et alius, qui aptus est, in locum eius sur-

ließ sich der Konvent, der im Laufe der Zeit bestimmte Befugnisse gewonnen hatte, nicht mehr beiseite schieben. In Amorbach scheinen sich Abt wie Konvent die Weisung der Ordensregel, daß der Abt in allen wichtigeren Fragen den Rat der Brüder einholen und im Einverständnisse mit ihnen handeln solle, zur Richtschnur genommen zu haben, und in einträchtiger Zusammenarbeit hat man die Geschäfte des Klosters erledigt. Bei wichtigeren Vornahmen, vor allem bei Käufen und Veräußerungen finden wir stets den Konvent vertreten, der durch den Prior, gegebenenfalls durch Anhängung seines Siegels seine Zustimmung zum Ausdruck bringt. Den Einblick in das Ganze der Vermögensverwaltung sicherte er sich durch ein Statut von 1466, nach dem die Rechnungsablage durch den Keller in Gegenwart des ganzen Konvents zu erfolgen hatte und nach dem weiter auch die Verrechnung der unständigen Einkünfte durch einen dem Konvent ebenso wie dem Abte verantwortlichen Mönch geführt werden sollte.[112]

Noch in die erste Zeit der Reformbewegung in Amorbach reicht auch die Schaffung des Bereiter-Amtes zurück. Wohl um eine eigennützige Geschäftsführung des adligen Amtmanns in seinem oder seiner Familie Interesse unmöglich zu machen, übertrug man auch die Abwicklung der rein weltlichen Obliegenheiten einem Ordensgliede, dem sogenannten Bereiter.[113] In den Urkunden, die aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammen, ist der jeweilige Bereiter der am häufigsten genannte Mönch. Ganz konnte man die Hilfe weltlicher Personen allerdings nicht entbehren, wir finden 1457 einen junkher Hans Mangmeynster als alt kemerer und Hans Rymhar als kemerer genannt[114], doch

rogetur. Quod non solum de priore, sed et de omnibus monasterii officialibus debet intelligi; Trithem., op. pia, p. 1037. Das Baseler Konzil erneuerte die Bestimmung in Art. 23 seiner Bulle ‚Inter curas multiplices', Trith., a. a. O., S. 1021. Auch die oben — S. 224 — aus dem Visitationsrezeß für St. Emmeram zitierte Bestimmung über die regelmäßig zu erfolgende Resignation der Klosterämter ist in diesem Zusammenhang zu nennen.

[112] 1466, 24. Dez. vor der Wahl eines neuen Abtes beschließen Prior und Konvent, a) quod abbas cellerarium ad faciendam computacionem ... in presencia tocius conventus . . faciat, b) quod eligatur unus ex fratribus fidelis et discretus, qui colligat pecuniam, que provenit de penis pecuniarijs seu mulctis pro excessibus perpetratis, et pecuniam quae vulgariter dicitur bestheupt et hantlon, . . de qua pecunia ipse frater abbatj et conventui .. legittimam faciat computacionem.

[113] Der Name „Bereiter" von Reiten, da er seine Geschäfte vielfach zu Pferde erledigen mußte; lat. equitator.

[114] Die Genannten erscheinen als Zeugen in einer Urkunde vom 2. Aug. 1457, Schöffenweisung zu Unter-Neudorf. In den dreißiger Jahren

war deren Stellung wohl eine viel unselbständigere als die der früheren adligen Hofmeister oder Amtleute.

Ebensowenig wurde, da das Kloster nie Laienbrüder gehabt zu haben scheint[115], das niedere Dienstpersonal der mannigfachen Aufseher — knechtmeister, marsteller —, Jäger und Knechte überflüssig. Gegen das Ende des Jahrhunderts verschwindet der Bereiter wieder, seine amtliche Tätigkeit wird vom Keller mit übernommen, dem zur Unterstützung ein Unterkelner oder Küchenkeller zur Seite tritt. Auch dem Prior, dessen Aufgaben in den Reformstatuten des 3. Prov. Kapitels zu Fulda genauer umschrieben sind, finden wir wiederholt einen Subprior als Hilfe beigegeben.

Neben den mannigfachen Umgestaltungen, die die Reformbewegung für Ordenszucht und geistiges Leben der Mönche mit sich brachte, müssen wir noch der Veränderung gedenken, die im Verhältnis des Klosters zum Diözesanbischof vor sich ging. In der Einleitung habe ich darauf hingewiesen, daß die Äbte ihre Bestätigung in Rom einholten und auch bei Besetzung der klösterlichen Patronatspfarreien keine Rücksicht auf den Bischof nahmen. Gleich nach dem Tode von Abt Dietrich machten sich jedoch Bestrebungen bemerkbar, das Kloster in größere Abhängigkeit von der Diözesangewalt zu bringen. Der Archidiakon von Würzburg verlangte 1431 von dem durch den Abt eben zum Pfarrer von Amorbach bestellten Eberhard von Hochhausen Obödienzleistung, die Inhaber des Kämmerer- und Schenkenamtes beim Stift beanspruchten bei der Bestätigung eines neuen Abtes bestimmte Abgaben.[116] Es waren Fragen, die damals in Fluß waren, und über die noch gestritten wurde. Die Tendenz der ganzen Reformbewegung zielte aber auf eine

---

kömmt vor Heintz unser kemerer, Dingzettel von 1433ff. Kop.-Buch A, Bl. 51/52. In einer Urkunde vom 14. Mai 1522 werden neben Mathes Hetzer dem schulteyß noch genannt Eraßmus camerer, Hans Schneider marsteller und Bronhans jeger. Im übrigen entsprach das Kloster, wenn es weltlichen Personen keine leitende Stellung bei der Verwaltung des Klosterbesitzes mehr einräumte, einer Vorschrift des Baseler Konzils; Art. 39 der Bulle Inter curas multiplices, bei Trith., op. pia, p. 1023.

[115] Man kann wohl sagen, daß das Institut der Laienbrüder beim Kloster nicht bestanden hat. In all den zahlreichen Urkunden kommt eine einzige Stelle vor, die man vielleicht auf einen Laienbruder deuten könnte, doch würde sie, selbst wenn ihre Fassung bestimmter wäre, nicht genügen, um zu beweisen, daß beim Kloster ständig Laienbrüder vorhanden waren. In einem undatierten, aber wohl ins Jahr 1484 gehörenden Bauakkord wird nach verschiedenen Mönchen — Wilhelm prior, Peter Farre subprior, Johann Frosch, Adam Wygand caplan — genannt: bruder Peter in dem backhauß; Kop.-Buch A, Bl. 62v.

[116] Urkunden vom 20. März, 6. u. 15. April 1431 und vom 29. Mai 1459.

Stärkung der landeskirchlichen Gewalten hin[117], und schließlich endete auch für Amorbach der Streit damit, daß das Kloster seine Sonderrechte zugunsten des Bischofs aufgehoben bzw. beschränkt sah. Bezüglich der Besetzung der inkorporierten Pfarreien mußte man der allgemeinen Anschauung, die ein Versehen derselben durch Klostergeistliche verwarf, Rechnung tragen[118]; nur durch ein besonderes Privileg des Papstes Pius II. von 1460 erreichte man, daß wenigstens die beiden Pfarreien Amorbach und Kirchzell der Verfügung des Abtes vorbehalten blieben, der nach eigenem Ermessen einen Mönch oder einen Weltgeistlichen auf dieselben ernennen durfte.[119] Die Frage der Abtsbestätigung aber fand ihre endgültige Regelung dadurch, daß der Konvent 1466 jeden neu gewählten Abt ausdrücklich an den zuständigen Diözesanbischof verwies.[120]

Überblicken wir rückschauend den ganzen Verlauf der Reform im Kloster Amorbach, so müssen wir vor allem die Tatsache betonen, daß sich das Kloster nach dem einen blutigen Zusammenstoß zwischen Abt und Konvent, dem der reformfreundliche Prior zum Opfer fiel, ziemlich rückhaltlos unter die strenge Handhabung der Ordensregel gebeugt hat. Wir sehen, wie die reformatorischen Ideen der Zeit verhältnismäßig rasch bei den Angehörigen des Klosters Eingang fanden, so daß sie alle willig an der Erneuerung des Ordenslebens mitarbeiteten. Der Grund hierfür ist wohl darin zu suchen, daß es Abt Dietrich gelang, die Zusammensetzung des Konvents zu ändern, indem er demselben Bürger-

[117] Vgl. hierzu den Vortrag von Prof. Haller, Die Kirchenreform auf dem Konzil zu Basel im Korrespondenzbl. d. Gesamtvereins d. deutschen Gesch.- u. Altert.-Vereine, Jahrgang 1910, Sp. 17ff.

[118] Auch Nikolaus von Cusa erklärt — Privileg vom 7. Juni 1451 für die Bursfelder Kongregation —, die Fürsorge für die Disziplin erfordere es, die inkorporierten Pfarrkirchen durch Weltpriester pastorieren zu lassen. Linneborn, Reformation der westfäl. Bened.-Klöster durch d. Bursfelder Kongr., Stud. u. Mitt., XX, S. 280.

[119] Urk. vom 16. Okt. 1460, bei Gropp, a. a. O., S. 216. Nebenbei sei bemerkt, daß die Frage der Pfarreibesetzung mit weltlichen oder Klostergeistlichen im Anschlusse an die große Verordnung des Erzbischofs Emmerich Joseph von Mainz über die Klöster vom 30. Juli 1771 erneut erörtert wurde. Die beteiligten Klöster wandten sich gegen den Ausschluß der Klostergeistlichen durch das erzbischöfliche Generalvikariat und trugen ihre Sache bis nach Rom. Ein grundsätzlicher Entscheid ist in der Streitfrage, wenigstens soweit das Kloster Amorbach beteiligt war, nicht erfolgt.

[120] In dem oben (Anm. 112) bereits erwähnten Statut vom 24. Dez. 1466, das Prior und Konvent nach dem Tode von Abt Jost erließen, lautet Art. 1: ut quicunque in patrem huius monasterij electus fuerit, sue electionis confirmacionem juxta decretum concilij Basiliensis a suo ordinario recipiat.



und Bauernsöhne zuführte und so das Vorrecht des Adels überwand. Auch der Versammlung der Benediktiner in Konstanz hatte es nicht an der Einsicht gefehlt, daß die zugunsten des Adels immer weiter ausgedehnte Beschränkung der Zahl der Pfründen die Klöster schließlich entvölkern und ihren wahren und ursprünglichen Zwecken entfremden mußte. Man verlangte daher, daß die Klöster wieder auf die früher übliche Zahl von Mönchen gebracht würden, und empfahl, falls sich nicht genügend Adlige finden sollten, die Aufnahme von Novizen aus anderen Kreisen der Bevölkerung.[121] Gegen diesen Vorschlag erhob sich jedoch entschiedenster Widerspruch des beteiligten Adels. Welche Anschauungen bei diesem herrschten, ergibt sich in bezeichnender Weise aus dem von Dr. Linneborn geschilderten Kampfe um die Reform im Michaelskloster bei Bamberg, in den der ganze fränkische Adel hineingezogen wurde. Hier nehmen nicht nur die dem Kloster angehörigen, sondern zahlreiche verwandte und befreundete Edelleute es als ihr gutes Recht in Anspruch, die Stellen im Kloster ausschließlich mit Gliedern ihrer Familien besetzen zu dürfen. „Und wy wol das selbe closter ist allein für dye vom adel und schilde geboren und keyn annder von alter here dor eyn genomen worden seyn, yedoch nyemt er [der Reformabt] dar eyn bruder, dye nicht vom schild geboren sindt . . . . Das nun nicht alleyn dem closter sunder auch dem gemeynen adel, uff den es gestifft ist, zu unstatung und verachtung kome.[122] Und dies geschah noch im Jahre 1464, nachdem das Konzil von Basel die Vorschriften von 1417 erneut eingeschärft und die Reformbewegung entschiedene und sichtbare Fortschritte gemacht hatte.[123] Wie schwer es hielt, das Privileg des Adels zu

[121] Das Kapitel in Konstanz verlangte, quod numerus monachorum antiquitus institutus, si ad hoc sufficiant facultates, vel si non, tot, quot commode contentari poterunt, teneatur. Der Einwand, man dürfe nur Adlige aufnehmen, sei nicht stichhaltig: Nec pretextu excusationis privilegij seu consuetudinis, quae potius dicenda est corruptela, quibus dicunt, se nullum nisi nobilem recipere debere, defendere se valeant aliquo modo, maxime si non habeantur nobiles intrare volentes monasteria predicta. Si tamen reperiantur, ceteris paribus preferantur. (Die hiergegebene Fassung des Artikels beruht auf Berücksichtigung der verschiedenen Lesarten bei Trithemius, op. pia, p. 1032; Hardt magn. oec. Constant. cnc. Sp. 1109 und in dem Münchener cod. lat. 4406, fol. 59.) Das zweite Kapitel in Mainz wiederholte die Bestimmung, cod. lat. 4406, fol. 64v.

[122] Linneborn, 50jähr. Kampf um die Reform im Kloster Michaelsberg, Stud. u. Mitt., 26. Jahrgang 1905, S. 65, Anm. 2.

[123] Die Bulle des Baseler Konzils übernahm die Bestimmung von 1417 nahezu wörtlich, Art. 17. Nur der letzte Satz wurde schärfer gefaßt: nam etsi nobiles in receptione ceteris paribus preferantur, tamen

erschüttern, ersehen wir auch aus einer Urkunde, die Papst Pius II. für Stift Einsiedeln gab. Entweder die Schwyzer als Schirmvögte oder der Bischof von Konstanz hatten in Anbetracht der geringen Zahl der Mönche das Ansinnen gestellt neben Hochadeligen — nobiles vel illustres — auch Angehörige des niederen Adels und des Bürgerstandes in das Kloster aufzunehmen. Dieses aber wußte von Papst Pius II. das Privileg zu erlangen, daß er „aus spezieller Gnade zugestehe, daß man Abt und Konvent nicht zwingen könne, gegen die alte Gepflogenheit auch andere als Mönche aufzunehmen, vorausgesetzt, daß das Stift immer eine genügende Anzahl von Mitgliedern habe".[124] Die letzte Einschränkung wollte nicht viel besagen, solange nicht gleichzeitig bestimmt wurde, welche Zahl denn genügend sei.

Daß es demgegenüber in Amorbach verhältnismäßig so leicht gelang, neben den Adligen auch bürgerliche und bäuerliche Abkömmlinge in das Kloster einzuführen[125], muß wohl als Hauptgrund für den raschen Fortgang der Reform überhaupt angesehen werden. Grundsätzlich ausgeschlossen hat man den Adel nicht — noch 1470 kommt ein Schelm von Bergen vor — allmählich aber ergab es sich von selbst, daß die Amorbacher Mönche nur noch aus dem Bürger- und wohlhabenden Bauernstande hervorgingen. Über die soziale Stellung der Familien, denen das Kloster seinen Nachwuchs verdankte, nähere Angaben zu machen, ist äußerst schwierig,

---

et alii ob hoc non excluduntur nec debent excludi, Trith., op. pia, p. 1020. Am schärfsten aber sprach sich das 16. Kapitel in Erfurt 1456 gegen das Vorrecht des Adels aus: Preterea nonnulla feruntur esse in provincia nostra utriusque sexus monasteria, in quibus militares dumtaxat aut nobiles ad professionem recipi consueverunt, unde provenit omnis dissolutio et destitutio regularis observancie et totalis monasteriorum eorundem in spiritualibus et temporalibus ruina. Quo circa debent visitatores huiusmodi rei studiose exquirere rationem et, si privilegia allegentur, ea diligenter examinare, ut possit comperta veritate huiusmodi detestabilis usus aboleri et indifferenter personae aliae ydoneae absque nobilitatis respectu deinceps inibi recipi et profiteri. Münchener cod. lat. 4406, fol. 145.

124 P. Odilo Ringholz, Gesch. d. Stifts Einsiedeln, I, S. 426. Das päpstliche Privileg vom 2. Juni 1463.

125 Weshalb der Adel in Amorbach schließlich nicht hartnäckiger Widerstand geleistet und seine privilegierte Stellung zu behaupten versucht hat, können wir bei der Dürftigkeit der Quellen nicht mit Bestimmtheit sagen. Wahrscheinlich war es dem Eingreifen des Erzbischofs von Mainz zu danken, daß es nach der Ermordung des Priors zu keinen weiteren ernsten Zusammenstößen mehr kam. Die Erinnerung an diese landesherrliche Hilfe spiegelt sich auch in den späteren Kundschaften wieder, die ausdrücklich betonen, daß Abt Dietrich ohne den Beistand des Mainzischen Amtmanns auf der Wildenburg seine Reformation wohl kaum hätte durchführen können.



in vielen Fällen überhaupt unmöglich. Meist ist es ein Zufall, wenn uns über einzelne Namen gleichzeitige Urkunden Aufschluß geben. So finden wir einen Cuncz Emhart von Wylnbach 1416 als Zeugen in einer Kundschaft für Abt Dietrich.[126] Aus der Familie dieses angesehenen Bauern wird der erste nicht-adelige Abt des Klosters Jost Emhart aus Weilbach stammen. Andere Namen wie Wintersbach, Frosch, vom Horn begegnen uns bei der Beamtenschaft der benachbarten Städtchen.[127] Geographisch verschiebt sich das Gebiet, aus dem dem Kloster seine Novizen zugingen, allmählich nach Norden. Bildete früher für den Adel ungefähr die Mainlinie Miltenberg—Wertheim die nördliche Grenze, so werden jetzt Städte wie Aschaffenburg, Babenhausen und Seligenstadt genannt.

Im Laufe der Jahrzehnte hatte sich so eine völlige Umgestaltung in der Zusammensetzung des Klosters vollzogen. Wo um 1400 Glieder des eingesessenen, meist mit einander verwandten Adels ein ziemlich weltliches, ungebundenes Leben geführt hatten, da vereinigten sich zwei Menschenalter später die Söhne verschiedenster Bevölkerungsschichten, um in strenger Befolgung der Regel Benedikts Gott zu dienen. Verbürgte diese neue Zusammensetzung, die keine Vorrechte der Geburt mehr kannte, sondern sich aufbaute auf dem freiwilligen Beitritt innerlich für den Ordensstand entschiedener Menschen, auch für alle Zeiten eine gedeihliche Pflege wahren Ordensgeistes? Leider hielt die Begeisterung und der Eifer, die unter den beiden Reformäbten Dietrich und Heinrich die Gemeinschaft erfüllt hatten, nicht an. Nur allzu bald machen sich wieder Anzeichen eines Nachlassens in der Ordenszucht bemerkbar[128]; und wenn

---

[126] 17. Januar 1416 veranlaßt Abt Dietrich ein Zeugenverhör über die Grundherrlichkeit des Klosters in Neudorf a. d. St. Diesem wohnen als Urkundspersonen bei: Volk Seume von Kruythein, Wernher Sensensmit Klosterschultheiß zu Amorbach, Johannes Übbelin Bürger daselbst, und Cuncz Emhart von Wylnbach.

[127] 1473, 15. Okt. ist ein Hans Wintersbach Keller zu Buchen; 1476, 5. Juni ist Claß Frosche ebenda Keller; in den vierziger und fünfziger Jahren — 21. April 1442, 27. Nov. 1454 — finden wir Hans Waldenberger genant vom Horn als Zentgrafen und Klosterschultheißen zu Mudau. Hans Schelm von Bergen ist Amtmann zu Wildenburg (1436, 1449), ein Sohn von ihm Karle Schelme von Bergen (1. Dez. 1464), ein weiterer Sohn ist wahrscheinlich unser Prior Eberhard Schelm, der 1443 in Heidelberg studiert. 1484, 24. Febr. kömmt vor Claus Ludwig schöpff der zent und statgerichts zu Amorbach.

[128] Deutlich läßt sich dieses allmähliche Nachlassen an der Beteiligung des Klosters an den Reformbestrebungen des Ordens verfolgen. Die beiden Äbte Dietrich und Heinrich gehörten zu den rührigsten Vertretern der Richtung, die eine gründliche Besserung der Zucht und

wir im Hinblick auf einen größeren Zeitraum prüfend fragen würden, welche geistlichen Güter haben nun die bürgerlich-bäuerlichen Glieder des Klosters gesammelt für sich und für andere, sind sie unter Entäußerung des eigenen Selbst aufgegangen im Dienste Gottes, so müßte leider die Antwort ähnlich lauten wie oben bezüglich der adligen Mönche: auch ihr Leben verbrauchte sich in weltlicher Geschäftigkeit. Und wollten wir den Janssenschen Gedanken fortführend feststellen, wie haben sie die reichen für Kulturaufgaben bestimmten Mittel angewandt, so müßten wir leider wieder antworten: auch sie dachten in erster Linie an die eigene Versorgung.[129] Es ruht wohl ein Fluch auf dem Reichtum, daß er die, denen er mühelos in den Schoß fällt, bequem macht und träge. Höchstes leisten, Bleibendes schaffen werden immer nur die, denen die harte Not des Lebens Charakter und Fähigkeiten gestählt hat!

Anhang I.

Die Angehörigen des Klosters.

(Wo nichts anderes bemerkt ist, kommen die betreffenden Personen in Originalurkunden des jetzt im fürstlich Leiningischen Archive zu Amorbach aufgegangenen Klosterarchivs vor.)

1197. Richardus abbas.

1217 Juni 17. Abt Marquard in Amberbach, Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Otto von Würzburg für das Kloster Pforta; v. Reitzenstein, Grafen von Orlamünde, S. 73.

1225. Marquardus de Amerbach abbas, Zeuge in einer Urkunde für das Kloster Schönthal; Wirtemb. Urk.-Buch, III, S. 164.

1226. Abt Marquard, Zeuge in einer Urkunde des Klosters Neustadt a. M.; Neustadter Kop.-Buch im Löwenst.-Werth.-Rosenbergschen Archive zu Wertheim.

strenge Befolgung der Regel Benedikts forderte. Nach Heinrichs Tode läßt sich kein Amorbacher Abt mehr als persönlich auf den Provinzialkapiteln anwesend nachweisen. Aber das Kloster als solches nahm wenigstens zunächst noch an der Reformarbeit teil. Dr. Petrus Stelz muß sogar als strenger Eiferer eine gewisse Rolle gespielt haben. Dann aber finden wir Amorbach durch die Äbte anderer Klöster vertreten bzw. entschuldigt, schließlich kümmert es sich überhaupt nicht mehr um die Provinzialkapitel. Dieser Haltung entspricht es, wenn wir das Kloster der Bursfelder Kongregation fernbleiben und die einzelnen Mönche auf ein Studium an der Universität verzichten sehen.

[129] 1542, 23. Sept. zählt das Kloster elf, 1546, 27. Okt. neun, 1617, 1. Aug. acht Mönche.

Um 1230. Dominus Wortwinus Amorbacensis abbas
Albertus prepositus
Eggebertus custos. Zeugen in einer Urkunde Ulrichs von Dürn für das Kloster Bronnbach. Im Kopial-Buch B des Klosters Bronnbach, fürstl. Löwenst.-Rosenb. Archiv zu Wertheim.

1235 Januar 2. G. abbas
Wolframus plebanus in Wilinbach, confrater noster
Eberhardus prior
Cunradus cellerarius
Cunradus praepositus
Alhelmus praepositus scti. Godehardi
Erbo custos
Alhelmus cantor et totus conventus.

1236 November 25. Wolframus plebanus de Wilenbach, Zeuge in der Urkunde Conrads von Dürn, betr. Gründung des Klosters Seligenthal; Guden, cod. diplom. tom. III, p. 668. Orig. im Allg. Reichsarchiv München.

1237 August. Godefridus abbas, erwähnt als z. Z. abwesend
Eberhardus prior
Heinricus hospitalarius
Cunradus cellerarius
Cunradus camerarius
Erbo custos
Alhelmus praepositus scti. Godehardi
Marquardus
Marquardus
Achilles
Alhelmus cantor
Marquardus
Emehardus
Heinricus, fratres Amerbacensis monasterii
Arnoldus plebanus de Elncze
Wolframus plebanus de Wilinbach.

1243 Februar. Abt Gottfried; Bronnbacher Kop.-Buch B im Löwenst.-Rosenbergschen Archive in Wertheim.

1246 Mai 4. G. dei gracia abbas in Amerbach
Eberhardus prior noster
Alhardus prepositus montis
Conradus molicus
Eckehardus custos Amerbacensis
Conradus plebanus in Amerbach. In einer Urkunde des fürstl. Löwenst. gemeinsch. Archivs in Wertheim, durch die ein Zwist zwischen dem Kloster Bronnbach und Otto von Hainstadt verglichen wird.

1247 Mai 12. Dominus Godefridus venerabilis abbas
Cunradus molicus
Alhalmus scolasticus et conventus Amerbacensis. Zeugen in einer Verkaufsurkunde des Otto miles de Heinstat

für das Kloster Bronnbach. Fürstl. Löwenst. gemeinsch. Archiv in Wertheim.

1248 Oktober 13. Wolframus decanus de Wilinbach. Zeuge in einer Urkunde Conrads von Dürn für das Kloster Seligenthal. Guden, cod. dipl. tom. III, p. 675.

1249 Mai 4. Abbas de Amerbach Erphodie in monasterio s. Petri; Wirt. Urk.-Buch, IV, 459 ff.

1249 November 14. Wolframus decanus de Wilenbach. Zeuge in einer Urkunde Conrads von Dürn für das Kloster Seligenthal. Auszug bei Guden, cod. diplom. III, 676. Orig. im Allg. Reichsarchiv München.

1253. Gotfridus abbas
Eckehardus prior
Eberhardus cellerarius
Heinricus hospitolarius
Fridericus infirmarius, monachi.

1254 Februar 6. Gotefridus abbas
Eggehardus prior
Heinricus de Orenbach
Eberhardus cellerarius
Achilles custos
Gerhardus quondam abbas Scotorum
Ludewicus et
alii de conventu monasterii Amerbacensis, Zeugen in einer Urkunde des Bischofs Hermann von Würzburg, durch die er einen Tausch zwischen den Klöstern Amorbach und Seligenthal bestätigt. Guden, cod. diplom. III, p. 679.

1256 November 11. Gyselherus dei gratia Electus
Echardus prior
Godefridus olim abbas
Gerhardus olim abbas schotorum herbipol
Achilles
Erbo
H. hospitalarius
Eberhardus praepositus
Ludwicus
Wipertus
Fridericus, sacerdotes
H. de Mosbach diaconus
C. de Arenbach, subdiaconus, fratres ecclesie nostre.

1261 Juli 11. ven. dom. Wipertus abbas in Amorbach
Henricus plebanus de Amorbach, in einer Urkunde des Grafen Boppo von Dürn für den Deutschorden; Guden, cod. diplom. tom. IV, p. 901. Orig. im Allg. Reichsarchiv München.

1263. Wipertus abbas
Eggehardus prior
Erbo praepositus
Achilles

Eberhardus hospitolarius
Ludewicus cellerarius
Cunradus infirmarius
Heinricus oblarius
Cunradus capellanus
Cunradus et totus ibidem conventus.

1266 November 28. Wipertus abbas
Ekehardus prior
Achilles
Eberhardus cantor
Cunradus cellerarius
Riwinus plebanus
Egeno. Otto. clerici (ob ins Kloster gehörig?).

1274 November 11. Dei gracia Ludewicus electus
E. prior, totusque conventus ecclesie Amorbacensis, in einer Urkunde für das Kloster Seligenthal; Guden, cod. diplom. III, 693.

1274 November 11. C. de Gerichisteten
et C. Gabelo monachi in Amerbach, Zeugen in einer Urkunde der Methildis de Durne für das Kloster Seligenthal; Guden, cod. diplom. III, 694. Orig. in München.

1280 Juni 26. Dominus Heinricus abbas [nach Gropp, p. 84, Henricus ab Hepffingkem].

1281 November 11. Heinricus abbas et conventus.

1285 Mai 1. Dominus Conradus plebanus in Celle.

1285 Juni 29. Hermannus custos Amorbac.

1286 Februar 1. Cunradus dei gratia abbas [nach Gropp, p. 85, Conradus de Schweinberg].
totusque conventus
Cunradus plebanus in Cella.

1288. Cunradus divina providencia abbas in Amerbach
Fridericus custos in Amerbach
Hermannus capellanus. In einem Vergleiche mit dem Kloster Seligenthal; bei Guden, cod. diplom. III, 715. Orig. im Allg. Reichsarchiv München.

1289 März 5. Hermannus capellanus honorandi viri domini abbatis de Amerbach.

1290 Januar 23. Cunradus abbas.

1290 Februar 22. Cunradus abbas
Everwinus plebanus in Vortinberch
Olricus plebanus in Amorbach
Riwinus plebanus in Bůchinkheim.

1291 Juni 18. Frater C. abbas
Fridericus prior
Cunradus Gabel
Cunradus de Winsperc
Hermannus capellanus
Albertus rector puerorum genehmigen einen Verkauf an das Kloster Schönthal, Zeitschr. d. hist. Ver. für das wirtemb. Franken, Bd. VI, S. 263.

1292 November 2. Conradus abbas
Ulricus decanus in Amorbach.
1293 September 1. Conradus dei gratia abbas.
1294 März 21. Fr. C. monachus dictus de Winsperc. Zeuge in einer Urkunde über den Zehnten zu Binswangen. Zeitschr. für das wirtemb. Franken, VI, 264.
1294 Mai 1. Conradus abbas ecclesie Amorbacensis
Eberwinus de Vorhtemberg plebanus.
1297 September 26. Conradus abbas.
1298 November 2. Eberwinus plebanus in Fortinberg.
1299 März 25. Eberwinus plebanus in Fortinberg.
1299 April 22. R. prepositus scti. Gothardi.
1299 Mai 14. Fridericus dei gracia abbas; Kop.-Buch C, Bl. 53.
1303 Januar 7. Theodericus[1] Abbas in Amerbach; Zeuge in einem Vergleich zwischen Mainz einerseits und Schenk Friedrich von Limpurg und Albert von Dürn anderseits wegen Buchen. Würdtwein, diplom. Magunt. tom. I, p. 103.
1303 März 25. Albertus monachus monasterii Amorbacensis plebanus in Vortinberg.
1303. Dom. Albertus de Amorbach plebanus in Forchtenberg, als Zeuge genannt in Zeitschr. für das wirtemb. Franken, I, S. 28.
1305 November 30. Abt Friederich, Bürge Ottos von Dürn, Custos am Neumünster zu Würzburg. Kittel, Kloster Himmeltal im Archiv des hist. Ver. v. Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. 47 (1905), S. 255, nr. 61. Ebenda nr. 62 ist Friedrich wieder Bürge in einer entsprechenden Urkunde vom 1. Dezember 1305.
1306 November 10. Fridericus abbas
Cunradus prior
Hermannus custos
Heinricus dictus Steheler monachi monasterii in Amorbach.
Ulricus decanus ibidem.
1307 März 19. Fr. dei gratia abbas.
1308 Mai 11. Hermannus abbas electus et confirmatus
Ulricus decanus in Amorbach et
Ebyrhardus scolaris suus.
1312 Oktober 27. obiit Hermannus abbas; Gropp, a. a. O., S. 88, auf Grund eines — allerdings beschädigten — Grabsteins.
1314 Februar 25. Gerhardus dei gratia abbas
Albertus confrater noster; Kop.-Buch C, Bl. 30.
1315 März 17. Gerhardus abbas
Albertus frater noster olim viceplebanus in Forthinberg.

[1] Wenn in den Urkunden jener Jahre auch der Abt nur selten mit Namen genannt ist, so berechtigt das einmalige Vorkommen des Namens Theoderich bei Würdtwein doch wohl kaum zur Annahme eines Abtes Theoderich. Viel eher dürfte ein Lese- oder Schreibfehler vorliegen.



1316 Februar 25. Cunradus prepositus et Sanctimoniales montis sci. Gothardi prope Amorbach; ebenso 26. April 1316.
1316 Dezember 13. obiit Gerh. abbas; Gropp, a. a. O., S. 89, auf Grund des Grabsteins.
1319 Januar 10. Eberhardus dei gratia abbas [nach Gropp, S. 89, Rude a Collenberg].
Ulricus olim decanus in Amorbach fel. record.
1322 Juni 20. Eb. abbas
Fridericus plebanus in Amorbach
1323 Juli 26. bruder bezw. her Albreht custer ze Amerbach. Zeuge in zwei Urkunden des Grafen Ruprecht von Dürn für Kraft von Hohenlohe. Weller, Hohenlohisches Urkundenbuch, II, 171 und 172.
1327 Januar 26. E. abbas
Al. custos.
1329. Februar 1. Eb. abbas, ebenso genannt 1331, Mai 25.
1330 Juli 20. Al custos.
1335 Mai 25. Dyatricus dictus de Oberkeyn sacerdos monasterii in Ammorbach professus.
1336 Mai 9. Eberhart Abte.
1336 August 24. Eberhart von gotz gnaden abte zu Amorbach der prior und
die herren gemeinclichen dez conventz.
1338 Januar 7. Eberhardus abbas, ebenso 1340, November 28.
1340 Dezember 18. Eberhardus abbas
Albertus antiquius custos, noster confrater.
1341 Oktober 29. Godfridus dei gratia abbas — aus der Familie der Lurcz.
1342 Juli 13. Gotfrid abt; ebenso 1343 März 16.; 1344 September 4. und 1346 Mai 1. (Kop.-Buch C, Bl. 114.)
1345 April 3. Gotfride von godes gnaden ein apt
Heinrich der prior; Kop.-Buch C, Bl. 55.
1347 August 14. Otto Schaler.
1348 August 24. Gotfrid apt, ebenso 1353 Mai 19.; 1355 März 15.; 1357 Januar 13.; 1358 Juli 11.; 1359 Nov. 25.; 1360 Oktober 11.
1357 April 25. Gotfrid apt
Berhtold prior und der covent gemeinlich.
1358 Mai 4. Gotfrid von gots gnaden erwelter, bestetigeter und gesegenter apt
Bertholt der prior und die herren gemeynlich dez closters und dez convents.
1359 Dezember 14. Gotfridus abbas
Fridericus cellerarius.
1361 August 23. Gotfrid von gotz gnaden abt
Perdolt priol und der convent gemeytlich.
1361 August 25. Gotfrid apt; ebenso 1363 November 8.; 1366 März 17.; 1368 November 3.; 1371 Dezember 13.
1364 Juni 26. Gotze von Fechenbach keller; Kop.-Buch C, Bl. 82.

1364 August 5. Gotfrid apt
Friderich priol; dieselben 1365 Februar 7.
1366 Mai 9. Gotfrit apt
Frider. genant Scheydener prior
Gocze von Vechenbach kelner.
1368 Juni 15. Wippreht pferrer zu Amorbach.
1369 April 4. Wyppreht Lurcz pferrer zu Amorbach.
1372 Januar 25. Otto von Duren prior
Hanns Streckfuz.
1373 Februar 17. obiit Godefridus abbas dictus Lurcz; Gropp, a. a. O., S. 93, nach dem Grabstein.
1374 Januar 30. Friderich apt [aus der Familie der Feyser]; ebenso 16. Mai 1377; 1381 und 6. Juni 1385.
1376 Februar 1. Friderich apt
Gotfrid von Vechenbach kelner.
1379 Juni 22. Friderich apte
Gotze von der Mulen
Heinrich Stetenberg conventualen.
1385 Dezember 7. Frederich von godis gnaden apt
Johan Stregfuez prior und der convent gemeynlich.
1386 Januar 5. Fredericho apt.
1392 April 22. Johans Streckfus prior
Bernger von Bernlichingen keller
1393 Januar 11. Bernger von Berlichingen keller; ebenso 1393 November 25.
1394 März 25. Hans Streckefus prior; Kop.-Buch C, Bl. 180.
1394 Juli 26. Friderich apt
Johannes Streckfuß prior
Bernger von Berlichingen kelner
Boppo von Adelczhein custer
Fridericus Hochhusen.
1395 Juli 20. Fridericus abbas; erwähnt.
1397 Februar 7. obiit Fridericus Feyser abbas; Gropp, a. a. O., S. 94, nach dem Grabstein.
1398 Mai 23. Henrich Stetinbergir pryor
Henrich Fleschart von Grunenberg conventual.
1399 Februar 23. Boppe apt.
1399 Juni 23. Fr. Heroldus de Oberkeim monachus in Amorbach wird in Heidelberg immatrikuliert; Toepke, Heidelb. Matrikel, I, S. 71.
1400 März 28. Friderich von Durn pferrer zu Holderbach.
1401 Oktober 16. Boppo von gotes gnaden apt
Heinrich prior.
1402 Februar 14. her Boppe abt; ebenso 1403 Mai 4. und 23.; 1404 Januar 17.
1404 Mai 7. her Boppo apt
Heinrich prior und der gantze convent gemeynklich.
1404 September 1. her Bopp ein apt
her Heynrich Stetenberger prior
her Gocze von der Mollen keller.



1404 Dezember 23. Boppe apte
Heinrich pryor
Dyetherich von Kunthych pferrer czu Amorbach.
1406 Mai 30. Boppo apt
Johannes von Wenkein probst uff sant Gothartsberge.
1406 Juni 7. Boppo von gotes gnaden apt
Heinrich prior und der gantze convent gemeinklichen.
1406 Juli 16. obiit dominus Boppo de Adatzheym abbas; Gropp, a. a. O., S. 95, nach dem Grabstein.
1406. Heinricus Stedenberg prior
Wernherus de Miltenberg
Theodericus de Kuntich
Heroldus de Oberkein
Gotfridus de Molendino
Joannes de Wenckeim
Theodoricus Hundelin
Frid. . [vielleicht Fridericus Feyser]
. . . us Münch de Hainstad,
Wilhelmus Stumpff de Schweinberg
et Rupertus de Bartenstein.[2]
1407 Mai 2. Dytterich apt.
1407. Dytherich von gotes gnaden apt
Johans von Wenkein pferrer zu Amorbach.
1408 Januar 3. Heinrich prior und der covent gemeinlichen.
1408 März 11. Dytherich apt
Gocz von der Muln keller
Dytherich Hündlin custor
Hans von Wenkein pferrer czu Amorbach.
1408 April 6. Dittherich apt; ebenso 1409, 6. Februar, 21. März und 23. April; 1411, 4. August; 1412, 8. Februar und 6. Dezember; 1413, 16. September und 6. Dezember; 1414, 3. August und 7. September.
1410 Dezember 1. Dyterich apt
her Heinrich prior
1411 Oktober 5. Dyetherich apte
Johan von Weyntkein pferrer zu Amorbach.
1412 Dezember 6. Johans von Weynckein pfeirer czu Amorbach.
1412 Dezember 21. Friderich von Durn dechand Bucheimer capitels, pferrer zu Holderbach.
1413 Januar 23. her Beringer von Berlichingen als gestorben erwähnt.
1413 Januar 25. Dyetherich apte
Dyetherich kelner des closters.

---

[2] Nach Gropp, a. a. O., S. 225/226. Die ersten drei Namen finden sich auf dem noch erhaltenen Pergament, die acht andern standen nach Angabe von Klug (Collectanea S. 469) auf einem schmalen Pergamentstreifchen, das beim Einbinden an der Rückendecke verwandt war und beim Ablösen verdarb und zugrunde ging. Vgl. im Text die Anm. 3 u. 20.
Über des Wernher von Miltenberg Person und Geschlecht kann ich keine weiteren Angaben machen.

1413 Juni 15. Dietheriche apte
Friederich von Durn pferrer zu Holderbach und dechant des cappittels czu Bucheym.
1413 Oktober 21. her Dyttherich apt
her Henrich prior und der gancze convent.
1413 Dezember 20. Andreas Lupi de Lapide professus ord. s. Benedicti in Amberbach wird in Heidelberg immatrikuliert; Toepke, Heidelb. Matrikel, I, S. 122.
1414 Februar 24. Ditherich Hunt conventual.
1414 August 26. Ditherich apt
Johans von Wenckheim pferrer tzu Amorbach.
1415 Januar 30. Dietheriche apte
Dietherich kelner
Wilhelm und
Rupprecht conventualen.
1415 März 25. Dietheriche apte; ebenso 25. April 1415; 3. und 17. Jan., 27. März, 23. April, 21. Juni, 1. und 7. September und 16. Oktober 1416.
1415 April 16. Dittherich apt
Dittherich Hundelin keller
Ruprecht von Barthenstein conventual.
1415 April 23. Dyttherich apt
Heinrich prior und der convent gemeinclich.
1415 Juli 7. Dyttherich apt
Friderich von Durn dechant des capittels zu Buchein und pferrer zu Holderbach; dieselben 20. November 1415; 21. Januar 1416.
1416 Mai 25. apte Dietherich
Johans von Weynkeym pherrer zu Amorbach.
1417 Februar 28. abbas in Amerbach auf dem Kapitel zu Konstanz, Münchener cod. lat. 4406, fol. 53^v.
1418 September 1. Auf dem 2. Prov.-Kap. in Mainz wird der Abt von Amarbach zum thezaurarius gewählt; cod. lat. 4406, fol. 61.
1418. Dezember 13. Dietherich von gotes gnaden apte
Johannes von Wenckein pferrer zu Amorbach.
1420 Januar 14. Theodericus abbas
Theodoricus cellerarius in Amorbach.
1420 Januar 26. Dythrich apte
Friderich von Durne dechan des capitels zu Buchein.
1420 März 5. Dythriche apte; ebenso 8. Juli 1420.
1420 Mai 5. Beim 3. Prov.-Kap. in Fulda wird abbas Amorbacensis zum Mitvorsitzenden für das nächste Kapitel bestimmt; cod. lat. 4406, fol. 65^v.
1422 Februar 20. Diethrich apt
Heinr. prior.
1422 Mai 3. Theodricus Amorbacensis abbas auf dem 4. Prov.-Kap. in Seligenstadt Mitvorsitzender; cod. lat. 4406, fol. 71^v.
1422 Juni 15. apte Dyetherich.

1422 Juni 24. Johann von Weynkeyn coventual und pferrer zu Amorbach.
1423 Mai 20. Dithrich apte; ebenso 15. Oktober 1424.
1424 Mai 14. der Abt von Amorbach auf dem 5. Prov.-Kap. in Würzburg; cod. lat. 4406, fol. 77v.
1425 Oktober 26. apt Dithrich
Frider. von Durn dechant dez capitels zu Bucheym.
1425 Oktober 26. Heinricus Stettenberger etwan prior; ist 66 jare oder lenger ein möniche zu Amorbach gewesen, 46 in dem capitel;
Theodericus Hunt ettwan keller, 55 jare — 38 in dem capitel;
Fridericus Feyser, 66 jare — 44;
Johannes Wenckein, 52 jare — 36;
Wilhelmus Stumpffe, 31 jare — 16 in dem capitel;
Friderich von Durn dechant des capittels zcu Buchein; Kop.-Buch A, Bl. 424.
1425 Oktober 28. apt Dytrich; ebenso 21. Dezember 1425; 10. Januar 1426; 15. Mai 1427.
1425 November 25. Friderich von Durn pherrer zu Holderbach und dechant dez cappittels uff Otenwalde.
1426 Januar 24. Theodricus abbas
Fridricus de Durn plebanus in Holderbach.
1428 September 17. obiit rev. in Christo pater dominus Theodericus abbas; Gropp, a. a. O., S. 98, nach dem Grabstein.
1428 November 29. Henricus prior, electus erhält die päpstliche Provision (St. und Mitt. aus dem Bened. und dem Cist. Orden, XV, S. 81).
1429 Februar 13. herre Heinrich ‚apte; ebenso 5. Juli 1430; 23. April 1431; 22. Dezember 1432; 20 Oktober 1433, 14. Februar 1435, 26. Januar 1436.
1429 April 10. Auf dem 7. Prov.-Kap. zu Bamberg wird abbas in Amorbach zum Visitator der Diözese Würzburg bestimmt; Münchener cod. lat. 4406, fol. 85v.
1429 Dezember 20. Oßwaldus professus in Amerbach
Wylhelmus professus in eodem monasterio werden in Heidelberg immatrikuliert; Toepke, a. a. O., S. 182.
1431 März 20. Heinricus permissione divina abbas
Eberhardus de Hochhausen monachus, plebanus in Amorbach.
1431 April 6. Martinus de Otterspach prior.
1432 Januar 29. Oßwaldus baccal. art. in Heidelberg; Toepke, a. a. O., 182[6].
1432 Mai 11. Hainricus in Ammorbach abbas auf dem 8. Prov.-Kap. in Augsburg Mitvorsitzender; Münch. cod. lat. 4406, fol. 87.
1432 Dezember 20. Fr. Kilianus de Amberbach in Heidelberg immatrikuliert; Toepke, a. a. O., S. 194.

1434 Januar 23. Heinrich apt
her Ruppert probst uff sant Gothartsberge; Kop.-Buch A, Bl. 51v.

1435 Juni 26. abbas in Amorbach wird auf dem 9. Prov.-Kap. zu Basel zum Visitator für die Diözese Würzburg bestimmt; Münch. cod. lat. 4406, fol. 89v.

1436 Februar 1. Heinrich apt
der prior
her Wilhelm Stumpff
herre Mertin der keller; Kop.-Buch A, Bl. 60.

1436 August 24. Heinrich apt
der prior
der Stumpff
herre Mertin und
der supprior; Kop.-Buch A, Bl. 50/51.

1438 Mai 17. Heinricus abbas.

1439 April 26. Hainricus scte. Marie Amorbacensis monast. abbas auf dem 10. Prov.-Kap. in Nürnberg Mitvorsitzender, soll die Oberaufsicht über die Visitationstätigkeit in den Diözesen Würzburg, Speier und Mainz am Rhein führen, auch der prior Ammorbacensis wird als Visitator für gewisse Klöster bestimmt; Münch. cod. lat. 4406, fol. 91v.

1439 Dezember 13. Heinrich apt
Oßwald prior.

1440 November 29. Heinrich apt
Oswalde prior und der covent gemeynglich; ebenso 11. Juni 1441; 22. Februar 1442.

1440 Dezember 31. Heinrich apt; ebenso 12. März und 21. April 1442; 2. Mai 1443; 8. Januar 1445; 19. und 23. Dezember 1446; 22. Januar, 9. und 19. März 1447; 29. Dezember 1448; 1. März 1450; 9. Mai 1451; 25. Oktober 1452; 27. November 1454.

1441 April 30. Hainricus abbas auf dem 11. Prov.-Kap. in Nürnberg Mitvorsitzender, behält die Oberaufsicht über die Visitation wie 1439; cod. lat. 4406, fol. 97.

1441 November 26. frater Oswaldus prior
frater Johannes Aschaffenburg
frater Johannes Werde; Kop.-Buch A, Bl. 114v.

1442. Heinrich apt
Johannes bereytter
Erhart pfarherre zcu Zelle; Kop.-Buch A, Bl. 138.

1442 November 29. Heinricus abbas
frater Johannes de Aschaffenburg professus et conventualis
frater Rupertus prof. et conv.

1443 Dezember 21. bruder Johann berytter des closters zu Amorbach.

1444 Mai 6. Petrus Steedcz de Seelingenstadt



Eberhardus Schelm de Bergen ord. s. Benedicti professi in Amorbach werden in Heidelberg immatrikuliert; Toepke, a. a. O., S. 241.

1444 September 6. Heinrich apt
Heinrig von Bödickein der probst uff dem berge
Johannes der keller; Kop.-Buch A, Bl. 48v.

1447 Januar 1. Hans Jordan berytter des closters zu Amorbach und coventuale da selbst.

1447 Mai 7. abbas in Ammorbach auf dem 13. Prov.-Kap. zu Konstanz als Visitator für die Diözese Speier bestellt; Münch. cod. lat., fol. 103v.

1448 Juni 16. Heinrich apt
Oswalt prior; Kop.-Buch A, Bl. 61; ebenso 28. Dezember 1449 und 1. März 1450.

1449 Januar 22. Oswald prior
fr. Johannes Jordan bereitter; Kop.-Buch A, Bl. 345v.

1449 Juni 23. Fr. Johannes Blenckner de Babenhusen
Fr. Jodocus Emhart de Wilnbach professi in Amorbach werden in Heidelberg immatrikuliert; Toepke, a. a. O., S. 260.

1451 Mai 23. abbas in Ammorbach auf dem 14. Prov.-Kap. in Würzburg, wird zum thesaurarius und zusammen mit dem Abt von Bursfelde zum Visitator für gewisse Klöster bestellt; Münch. cod. lat., fol. 113.

1451 Juli 9. Johannes Blenckner
Jodocus Emhart werden in Heidelberg baccal. art.; Toepke, S. 260[4].

1452 April 21. doctor frater Johannes bereitter; Kop.-Buch A, Bl. 38v.

1453 August 16. Johann Ki(n)tzinger pferrer zu Amorbach.

1453 Oktober 30. Heinricus abbas
Johannes Ki(n)tzinger dicti monasterij monachus professus ac plebanus ecclesie parrochialis opidi Amorbach.

1454 Mai 12. Auf dem 15. Prov.-Kap. zu Seligenstadt abbas Amorbacensis zum Visitator der Diözese Mainz in partibus Reni, Petrus doctor in Ammorbach zum stellvertretenden thesaurarius bestimmt.

1454 November 9. her Hans der berytter des closters
erwähnt werden für früher:
her Ruprecht Stetenberger
her Wylhelm Stumpff bede conventhern des closters zu Amorbach.

1454 November 10. Hans der bereytter des closters
erwähnt wird herr Ruprecht [Stetenberger], der noch in leben ist, conventher.

1454 November 22. her Johanne Ferber von Aschaffenburge bereytter des klosters Amorbache.

1454 Dezember 6. her Hans der bereytter des closters; ebenso 6. Februar 1455.

1455 Februar 12. magister Oswaldus prior
doctor frater Johannes Jordin; Kop.-Buch A, Bl. 39.
1455 Dezember 13. Heinrich apt; ebenso 3. und 9. Mai, 15. Juni, 23. August 1456.
1456 Januar 25. her Heinrich apt
Oswaldus prior und der conventt gemeynklichen.
1456 November 9. obiit dominus Heinricus abbas, nach dem noch vorhandenen Grabstein.
1457 Februar 22. her Jost apt
her Oswalt prior und ganczer convent gemeynliche; ebenso 6. Juni 1457.
1457 Mai 12. Johans Kintzinger pfarher zu Amorbach
Peter Wysenburger probst uff sant Gotharts berg.
1457 August 2. her Jost apt
her Johann Ferber beryter und
her Johann Unpfenbach keller des closters.
1457 Dezember 14. Jost apt; ebenso 12. Februar, 5., 6., 15. April, 21. Mai, 16. Juli 1459; 28. Juni, 1., 9., 16., 17., 20. Dezember 1460.
1459 April 8. abbas in Amerbach auf dem Prov.-Kap. zu Nürnberg excusatus, frater Petrus Stelcz professus mon. b. Marie virg. in Amerbach hat auf dem Kap. das Amt des promotor, erhält mit andern ein procuratorium; Münch. cod. lat. 4406, fol. 148 ff.
1459 Mai 29. Jodocus abt zu Amerbach.
1459 Juni 25. Peter Weißenburger probst uff sant Gotharts bergk; ebenso 27. Juni 1459
als früherer Propst wird erwähnt Wilhelm Stumpf.
1459 Oktober 17. her Hans der beritter des klosterß zu Amerbach; ebenso 20. Oktober 1459.
1460 März 23. Oswaldus prior
fr. Johannes bereitter
fr. Johannes cellerarius
fr. Nicolaus cappellanus; Kop.-Buch A, Bl. 345.
1460 Juni 27. herre Jost erwelter und bestettigter apt
herr Oswald prior.
1461 März 4. Jost apt
Hans bereyter.
1461 März 17. Jost apt
Oswald prior.
1461 Mai 4. Jost apt; ebenso 25. Mai, 28. Juni 1461; 28. Mai, 17. August 1462; 22. Januar, 8. Juli, 11. und 20. November 1463; 18. August, 1. und 18. Oktober, 15. November, 1. und 14. Dezember 1464; 28. Januar, 21. Februar, 2. März, 2. April, 3., 27., 31. Mai, 4. 14., 15., 21., 22. Juni, 15., 16. Juli, 3. August, 16., 30. Oktober, 14. November, 23. Dezember 1465; 9. Januar, 23. Februar, 12., 17. Mai, 13. Juli, 30. August 1466.

1462 Januar 5. Wir Jost von gottes gnaden apt
Oswaldus prior und
der gancz convent gemeinglich; ebenso 27. Juni 1463; Kop.-Buch A, Bl. 402.
1462 Januar 27. Jost apt
Johann von Aschenffenburg beryder.
1462 September 29. Jobst apte
Johanns von Babenhawsen conventherre.
1463 Februar 3. Jost apt
Johans Ferber bereitter.
1463 Juni 28. Oswalt prior
Johann bereytter
Johann keller; Kop.-Buch A, Bl. 49v.
1464 April 22. Auf dem Prov.-Kap. in Würzburg Johannes de Amerbach conventualis professus; Münchener cod. lat. 4406, fol. 161.
1464 August 17. Jost apt
Oswalt prior; ebenso 26. Oktober 1464; Kop.-Buch A, Bl. 62.
1464 November 24. Jost apt
Johann bereitter; ebenso 10. Juli, 5., 12. August 1465; 24. März 1466.
1465 August 10. Joste aptte
der probst uff dem Gothartsberge.
1465 Oktober 21. Jost apt
Johann Ompfenbach keller
erwähnt Ruppert Stettenberger probst uff dem Gothartsberg.
1466 Dezember 20. Abt Jost gest., nach Gropp, a. a. O., S. 102.
1467 April 3. Johann apt
Oswaldus prior; Kop.-Buch A, Bl. 409v.
1467 November 28. Johanns apte
Johann beryter.
1468 Februar 24. Johanns apte; ebenso 23. März, 12. Juni, 21. August, 22. September 1468; 6. März, 27. Mai 1469; 25. Januar, 14. Februar, 7. April, 23. November 1470; 18. Juli 1471; 29. Januar 1472; 1. Februar, 29. März, 15. Oktober 1473; 5. September, 20. November 1475; 10. April, 17. September 1476; 17. Februar, 22. April, 25. Mai 1479, 14. Oktober 1482; 22. Februar, 22. Mai 1483.
1468 März 7. huldunge bescheen apt Hansen Blenckner; Kop.-Buch A, Bl. 135.
1468 Juli 26. Johanns apte
Oßwalt prior.
1469 Januar 6. frater Oswaldus prior
fr. Johannes bereytter
fr. Johannes keller; Kop.-Buch A, Bl. 301.
1469 Mai 25. Johanne Verber conventuale und bereitter des closters.

1469 Juli 31. Fr. Johannes Sweblin de Seiligenstat professus in Ammerbach in Heidelberg immatrikuliert; Toepke, Matrikel der Universität Heidelberg I, 327.
1470 Oswaldus prior obiit, nach dem noch vorhandenen Grabsteine.
1470 Mai 13. abbas in Amorbach auf dem Prov.-Kap. in Erfurt per procuratorem excusatus; Münch. cod. lat., fol. 173.
1470 Dezember 1. Johanns apt
Eberhart Schelm prior; Kop.-Buch A, Bl. 117.
1470 Dezember 20. Johanns apt
Eberhardus prior und der convent gemeynclich; ebenso 19. Mai 1472.
1471 Mai 22. Johannes Sweblin de Seiligenstat baccal. art. in Heidelberg; Toepke, a. a. O., S. 327[5].
1473 Oktober 18. Johann Umpffenbach keller; Kop.-Buch A, Bl. 179.
1474 August 23. Johanns apt
Johannes prior und der convent gemeynklich.
1476 Mai 5. Amorbach auf dem Prov.-Kap. in Bamberg durch St. Stephan in Würzburg vertreten; Münch. cod. lat., fol. 184.
1476 September 10. Johans apptt
Johan Zigler; ebenso 9. November 1478
1477 Oktober 30. Johans apt
Johan prior
Johannes Umpffenbach hernkeller
Georie pferrer zcu Amorbach conventherrn; Kop.-Buch A, Bl. 62.
1479 Januar 21. frater Johannes prior
fr. Georius pfarherre
fr. Johannes Zigler
fr. Georius kuchenkelner; Kop.-Buch A, Bl. 50v.
1479 März 1. Johanns appt
Johannes Ziegler conventual.
1479 April 25. Amorbach auf dem Prov.-Kap. in Nürnberg entschuldigt; Münch. cod. lat., fol. 189.
1480 Juni 4. Johanns apt
Wilhelmus prior und der convent gemeincklich; ebenso 21. September 1481.
1481 Juli 19. Johans apt
Jorge Lotziter pfarherre zcu Amorbach
Petrus Weissenberger probst uff sant Gothartsberg
Johann von Selgenstat hern keller
Jörge von Mudaw kuchenkeller
Wygandus von Aschaffenburg; Kop.-Buch A, Bl. 120.
1482 April 28. Amorbach auf dem Prov.-Kap. in Blaubeuren durch St. Stephan in Würzburg vertreten; Münch. cod. lat., fol. 197.
1484 Januar 14. Abt Johann Blenckner stirbt; Gropp, a. a. O., S. 103.

1484 Januar 26. Johann von gots gnaden apt
Wilhelm prior
Peter supprior; Kop.-Buch A, Bl. 44.
1484 Februar 24. Johanns abte
Wilhelmus prior.
1484 April 22. Johanns abte [auf der Rückseite der Urkunde bemerkt „Swab von Selgenstatt“]
Wilhelm Schön prior
Peter Ludwig pferrer zu Kirchzelle
Jorge vom Horn keller
Wigant Winterßbach capellan conventherrn.
1484 Mai 20. Johans abte
Wilhelm Schön prior
Peter Weysenberger probst uff Sant Gothartsberge
Johans Gabriel custor
Hans Frosch conventherr.
1484 August 2. Johanns von gotes gnaden apte
1484 September 23. Johanns abte
Peter Weysenberger probst uff sant Gothartsberge
Peter Ludwig keller
Peter Geyer conventual.
1484 September 25. Johanns abte
Wilhelm Schön prior
Adam Hornbecher pferrer zu Kirchzell
Reichard von Manheym conventual.
1485 April 24. Amorbach auf dem Prov.-Kap. in Augsburg nicht vertreten und nicht entschuldigt; Münch. cod. lat. 4406, fol. 206.
1485 November 13. Johanns apt und convent; ebenso 18. Dezember 1485.
1486 Januar 5. Johanns abte; ebenso 27. Oktober 1489; 6. August 1490; 22. Mai 1492; 15. Juni 1494; 28. Februar und 2. November 1499.
1486 April 20. Peter Ludwig von Buchen keller des closters zcu Amorbach
Jorge vom Horn conventual.
1487 September 7. Johan Burstat underkeller zu Amorbach.
1488 Juli 15. Johann von gotes gnaden abt und das gantz convent.
1489 Juli 14. Johans apt
Johann von Birstadt hernkeller des closters.
1491 Februar 28. Johans apt
Peter prior
Johan keller
Symon conventzhere.
1492 April 29. Johann apt
Peter prior und der gancze convent.
1492 Wygant Wintterspach conventsbruder und dißer zeit caplan des apts zcu Amorbach; Kop.-Buch A, Bl. 287.
1494 August 29. fr. Georius ad praeposituram montis scti. Gothardi investitus.

1496 Januar 13. Johann apt
Petrus prior
1496 Januar 29. Johan apt und der convent gemeynlich; ebenso 24. Juli 1497; 18. Januar 1498.
1497 Dezember 31. Johan apte
Peter Farre pfarherr zu Amorbach.
1498 Februar 22. Johann von gotes gnaden apt
Peter Geyer prior und gantz convent; Kop.-Buch A, Bl. 56.
1498 März 28. Johann apt
prior und der gantze convent; ebenso 26. Juni 1498; 14. Februar 1502.
1498 November 27. Johanns apt
Johann Burstat keller.
1501 Oktober 2. Petrus Gyer prior
Johann Bürgstat
Johann Fabri
Nicolaus Sieber conventuales; Kop.-Buch A, Bl. 300v.
1501 November 19. Johann Burgstadt conventual; Kop.-Buch A, Bl. 140.
1502 September 22. Johanns apt
Petrus prior und der gantz convent.
1503 Mai 24. obiit Joannes abbas; Gropp, a. a. O., S. 104, nach dem Grabstein.
1503 Juli 4. Petrus Winter apt
Hanns Burstadt keller; Kop.-Buch A, Bl. 186v; ebenso 13. November 1503, a. a. O., Bl. 280/81.
1505 Juni 8. Petrus apt
Peter Geyer prior
Johann Burgstat
Niclas underkeller; Kop.-Buch A, Bl. 413.
1506 Mai 26. Johann von Buchein keller; Kop.-Buch A, Bl. 244v.
1506 Juli 21. Peter abt.
1506 September 14. Petrus apt
prior und der gantz convent; ebenso 29. Januar 1507; 15. Mai 1517.
1507 Mai 29. Conrad Funck kellner; Kop.-Buch A, Bl. 249.
1511 November 15. Peter abbte
und convent; ebenso 30. Januar 1515.
1513 Januar 22. Petrus apt
Wendel von Scheffelentz
Peter von Babenhausen
Benedict pfarher zcu Kirchzelle
Bernhart Swobe kellner
Jacob Zweyfel conventhern; Kop.-Buch A, Bl. 135v.
1513 Januar 23. Petrus apt
Bernhart Swob keller
Jacob Zweyfel caplan; Kop.-Buch A, Bl. 264.
1513 Oktober 19. Petrus
Jacobus Zwyfel keller; Kop.-Buch A, Bl. 188.

1516 Mai 31. Jacob kelner.
1516 Juli 14. Peter abbt
Jacob Zweifel keller.
1516 November 8. Petrus apt.
1517 Juli 21. obiit Petrus abbas; Gropp, a. a. O., S. 105, nach dem Grabstein.
1517 September 12. Jacobus Zweifel abbas; ebenso 26. und 28. November 1517.
1518. Johannes Selgenstat prepositus montis scti. Gotthardi.
1518 Oktober 28. Jacob abt
prior und convent; ebenso 23. November 1519; 22. Februar 1526.
1518 November 15. Jacob apt
Joannes prior und gancz convent.
1520 März 12. Jacobus von gottes genaden abt
Conrad Funck prior und der gantz convent.
1521 Februar 13. Johan Stolcz pfarher zu Amorbach.
1522 Mai 14. Jacobus apt
prior
Johann Bauer hernkelner.
1523 Oktober 2. Jacobus abt
Michael prior und gantz convent; ebenso 22. Februar 1525.

Die Namen der dem Kloster von 1520 an neu zugehenden Mönche ersehen wir aus Dr. Amrheins „Verzeichnis der in den Jahren 1520—1803 in Würzburg ordinierten Benediktinermönche“ in Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. d. Zisterz.-Ord., XXIV. Jahrg. 1903, S. 660ff., auf das hierdurch verwiesen sei.

Anhang II.

Regesten zur Familiengeschichte des fränkischen Adels.

(Nach Urkunden des fürstlich Leiningischen Archivs zu Amorbach.)

1197. Schenkung des Ropertus de Durne für das Kloster Amorbach. Zeugen: Wibbertus et Albertus de Amorbach. Heinricus de Hartheim. Albertus de Odderbach. De Durne Fridricus et frater eius Heinricus et plures alii. Abgedruckt bei Gropp, hist. mon. Amorbac, S. 194. Ropertus de Durne hat im spitzovalen Siegel 3 (2:1) Schilde.

1235 Januar 2. Bruder Wolfram plebanus in Wilinbach stiftet eine Jahrzeit für seine Eltern Cuno und Judda. Zeugen: Cunradus de Wilinbach et Cunradus filius eius. Marquardus de Amerbach. milites. Fridericus de Hettinkeim. et alii plures.

1237 August. Der Konvent des Klosters wandelt das jus feodale, mit dem Cunradus de Wilinbach junior Güter zu Schneeberg besaß, in ein jus hereditarium. Zeugen: Cunradus de Wilinbach senior. Emehardus frater eius. Heinricus de Hepphinkeim. Fridericus de Durne. Cunradus filius Riwini et Godefridus filius Cunradi de Wilinbach junioris.

Es besiegelt dominus Cunradus advocatus noster, d. h. monasterii Amorbac.

1253. Cunradus de Durna erhebt Amorbach zur Stadt. Zeugen: Wipertus. Cunradus de Wilinbach. Cunradus Riwinus. Marquardus. Sturzelinus. milites. Druck: Gropp, a. a. O., S. 190. Oberrhein. Stadtrechte, I, 3, S. 213.

1263. Schenkung des Ulricus de Durna für das Kloster Amorbach. Zeugen: milites. Godeboldus.[3] Marquardus. Volknandus. Otto Zehe. et Cunradus Stuzelinus.[4] Fridericus. Volknandus niger. Cunradus. Rudolfus. Heinricus Zehe. Fridericus dictus Suner. et Heinricus dictus Frager. militares. Ungenauer Druck bei Gropp, a. a. O., S. 195.

1266 November 28. Schenkung des Wlricus de Durne an das Kloster. Zeugen: Fridericus dictus Sunere. Rudolfus. Zornlinus milites. Druck Gropp, a. a. O., S. 195.

1272. Dither Rüde von Amerbach, Ritter, gibt seinen Besitz zu Godence (Gönz bei Weckbach) an das Kloster Himmeltal. Kittel, Kloster Himmeltal im Archiv des hist. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. 47, S. 245.

1279 Mai 2. Heroldus de Kenninkeim miles verkauft seinen Besitz zu Rihtelbach an das Kloster veteris Celle (Altenmünster) in Mainz.

1281 April 7. Guta, Witwe Diethers Ritters von Amerbach, genannt Ryde, schenkt mit Zustimmung ihres Sohnes Wipert Gefälle zu Heidebach und Erlenbach an das Kloster Himmeltal. Kittel, a. a. O., S. 248.

1285 Mai 1. Wipertus miles senior dictus Rude de Rudenowe schenkt dem Kloster Amorbach einen Teil des Zehnten in Goedenz und Gefälle in Weggebach (Weckbach nw. Amorbach). Zeugen: dominus Conradus plebanus in Celle. Fridericus frater ipsius. Hanricus miles dictus de Glasehoven. Conradus frater eiusdem. Siegel Wiperts: Querbalken in dem dreieckigen mit Kreuzchen belegten Schilde. — Druck Gropp, a. a. O., 198.

1285 Juni 29. Ulricus dominus dictus de Durne gibt Einkünfte zu Eberstat und Rumphenheim an Jrmgard, Gattin des Volcnandus de Wildenberch. Zeugen: Albertus de Aschehousen. Wipertus Rudo de Amorbach. milites. Hermannus, Custos Amorbac. Heinricus, schultetus dictus de Stolcenberc. Wolper, civis in Amorbach.

1286 Februar 1. Das Kloster Amorbach gibt an Wipertus miles dictus Rude de Rudenauwe Güter zu Bodenkeim und gestattet, daselbst eine Burg zu bauen; es empfängt dagegen Gefälle zu Wickebach (Weckbach) und den Zehnten zu Godence. Zeugen: Ulricus nobilis de Durna. Cunradus

---

[3] Kittel, Kloster Himmeltal — Archiv d. hist. Ver. von Unterfranken u. Aschaffenburg, Bd. 47 — nennt S. 242 als Zeugen in einer Urkunde von 1247 Wipert u. Godebold von Amerbach.

[4] Ein Struzzelinus de Wildenberc erscheint Januar 1251 im Gefolge Conrads von Dürn. Wirtembergisches Urkundenbuch, IV, S. 250.

plebanus in Cella. Heinricus miles de Glasofen. Cunradus frater suus. Fridericus dictus de Suegern. Das Siegel Wiperts dasselbe wie an der Urkunde vom 1. Mai 1285. Druck: Gropp, a. a. O., S. 199.

1287 Mai 13. Bischof Bertoldus von Würzburg gibt seine lehensherrliche Genehmigung dazu, daß Rupertus de Durne Burg Dürn an Rudolfus comes de Wertheim verkauft. Zeugen: Ottho de Amerbach Can. Novi monasterii Herbipol. Eberwinus capellanus in Vortenberg. Gerhardus notarius predicti comitis. Arnoldus dictus Bleiche miles. Conradus de Sinderingen. Eberhardus scultetus de Burcheim. Conradus advocatus de Ůtingen.

1290 Januar 23. Poppo et Ludewicus fratres nobiles de Dorna verkaufen dem Kloster Amorbach — unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes — ihr Dorf Oberen Nuedorf. Zeugen: Fridericus de Amorbach quondam vicedominus. Wipertus senior dictus Rude de Rudenowe. Cunradus Wipertanz. Wipertus junior dictus Rude de Amorbach. milites. Heroldus de Heinstat. Otto Scoler fratres. Berwardus de Bůchen. nobiles. Ungenauer Druck bei Gropp, a. a. O., S. 200.

1290 Februar 22. Berwardus de Bůcheim verkauft mit Genehmigung des Ropertus nobilis de Durna seinen Hof zu Hetthinkheim an das Kloster Amorbach. Zeugen: Everwinus plebanus in Vortinberch. Olricus plebanus in Amorbach. Riwinus plebanus in Bůchinkheim. Cunradus dictus Wipertanz. Cunradus dictus Tzornlinus, milites. Heroldus, Otto dictus Scoler fratres de Heinstat. Fridericus de Hetthinkheim nobiles. Ungenauer Druck bei Gropp, S. 200.

1291 März 12. Phulkenandus miles junior dictus de Wildenberg verkauft mit Genehmigung des Lůdewicus de Durne als Lehensherrn den Zehnten zu Nova villa (Neudorf bei Buchen) an das Kloster Amorbach. Zeugen: Růdulphus de Heynstad. Wipertus de Bodenkein, Wipertus de Amorbach dicti Royden, milites. Ungenauer Druck bei Gropp, a. a. O., S. 201.

1291 November 15. Rupertus nobilis de Durne verkauft — unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes — mit Zustimmung seiner Gattin Methildis und seines Sohnes Rupertus Burg und Stadt Durne an seinen gener Rudolfus comes de Wertheim. Zeugen: Cunradus de Kannenberg. Boppo de Amerbach. Fridericus de Flache, milites. Cunradus de Sinderingen. Gotfridus longus. Eberhardus dictus Kanz de Burcheim.

1292 November 2. Henricus dictus Knebyl de Brezzynkein und seine Gattin Juta verkaufen einen Hof zu Brezzenkein (Bretzingen s. Hardheim) an das Kloster Amorbach. Zeugen: Otto custos Novi monasterii Herbipolensis. Egeno canonicus eiusdem monasterii. Ulricus decanus in Amorbach. Boppo miles de Durne. Helfricus advocatus ibi-

dem. Fridericus sororius meus. Fridericus frater meus dictus Urlauge. Druck bei Gropp, S. 202.

1293 September 1. Methyldis Witwe Henrici quondam militis dicti de Glasophyn und Conradus filius suus verkaufen mit Genehmigung des Conradus dei gratia abbas mon. Amorb. und des Lůdewicus nobilis de Durne Güter zu Glasophyn an Einhardus Bürger zu Amorbach. Zeugen: C. de Wedyspach. Heroldus de Heynstad.

1294 Mai 1. Rupertus de Durne dominus in Vorhtemberg und Rupertus filius eius verkaufen Burg und Stadt Durne, das Patronatsrecht über die Pfarrei Dürn, die Vogtei zu Bretzinkeim und die Cent zu Reynhartisahsen an Erzbischof Gerhard von Mainz. Zeugen: Conradus abbas ecclesie Amorbacensis. Johannes de Bettenhusen scolasticus Frankenvordensis. Hermannus [scil. dictus Schelme] vicedominus Aschaffenburgensis. Egeno de Durne, Eberwinus de Vorhtemberg ecclesiarum plebani. Wipertus dictus Rude. Volknandus de Wildemberg. Fridericus de Amorbach. Henricus quondam scultetus Frankenvordensis. Gerhardus de Wiler milites.

1298 November 2. Rupertus et Rupertus filius noster nobiles de Durne schenken dem Kloster Amorbach ein Grundstück zu Forthynberg. Zeugen: Eberwinus plebanus in Fortinberg. Conradus dictus de Synderingen. Druck bei Gropp, S. 203.

1299 April 22. R. Propst und der Convent der Nonnen auf dem St. Gothardsberg geben zwei Drittel des Zehnten von einem Weinbergsdistrikt in der Mark von Biluerinkein (Pülfringen sö. Hardheim) an Hartlibus de Biluerinkein und seine Gattin Irmingard in Erbpacht.

1303 März 25. Rupertus de Durna nobilis schenkt zwei von ihm zu Lehen gehende Weinberge in Vortinberger Mark, die Albertus monachus mon. Amorb. plebanus in Vortinberg von Bertoldus dictus de Amorbach erworben hat, als frei eigen an das Kloster Amorbach. Zeugen: Conradus de Northeim . . . . Conradus dictus de Eberstal. Druck bei Gropp, S. 205.

1306 November 10. Andreas Bischof von Würzburg trennt die Filialkirche zu Hetegebur (Hettigenbeuern w. Walldürn), für die Boppo miles de Amorbach zusammen mit seiner Gattin Alheid eine Schenkung gemacht hat, von der Mutterkirche zu Bucheim. Zeugen: Gotfridus decanus. Otto de Amorbach custos. Hartmannus, canonici Novi monasterii Herbipolensis. . . Ulricus decanus ibidem (scil. in Amorbach).

1307 März 19. Wipertus miles dictus Růde de Botinkeim verkauft mit Zustimmung Ulrici de Durne als Lehensherrn vier Güter zu Nuwidorf bei Sneiteberg an Emehardus scultetus de Amorbach. Bürgen: Cunradus dictus Růde miles et Heinricus dictus Rude fratres de Colbinberg.

1308 Mai 11. Ulricus nobilis de Durna dominus Herbipolensis dyocesis bekundet und genehmigt den Verkauf von Gütern zu Neudorf bei Schneeberg an den discretus vir Ulricus decanus in Amorbach.

1314 Februar 25. Ditherus et Gutha conjuges de Obirnkein zusammen mit ihren Söhnen Heroldus und Wipertus verkaufen dem Kloster Gefälle zu Getzinkein und Nuwenbrunne. Bürgen: Heroldus de Heynstad. Eberhardus dictus Rude, milites. dictus Gebel de Bucheim et Wolfilinus dictus Gekiler. Es besiegeln mit: Wipertus et Eberhardus milites de Botenkein.[5]

1315 März 17. Abt Gerhard und der Convent kaufen apud Fridericum dictum Mecfisch armigerum Weinberge und ein Haus zu Walhinstad. Ungenauer Druck bei Gropp, S. 205.

1316 Februar 25. Wolflinus de Limbach verkauft mit Zustimmung seiner Gattin Hildegundis und seines Sohnes Cunrad seinen Anteil am Zehnten zu Limpach, wie er ihn von seinem Vater Cunradus dictus Cehinder de Limpach ererbt hat, an das St. Gothards-Kloster — Probst Cunradus —. Er stellt als Bürgen seinen Bruder Cunradus dictus Limpach, Cunradus de Limpach, Johannes de Heydinsbuch und andere. Es siegelt strenuus miles Eberhardus dictus Rudyn, advocatus in Buchein; im dreieckigen Schilde Rüdenrumpf.

1322 Juni 20. Abt Eberhard bekundet, daß Ebero Loterer und seine Schwester Agata die Mühle an der Slozha unter bestimmten Bedingungen an das Kloster geschenkt haben. Zeugen: Fridericus plebanus in Amorbach. Conradus Ruede miles advocatus in Wildenberg. Heinricus dictus Scheidener scultetus . . in Amorbach.

1324 September 7. Wildrudis relicta quondam dicti Mantil militis und ihre Söhne Hertwicus, Marquardus, Heynricus und Conradus verkaufen dem Kloster Amorbach Gefälle von bestimmten Gütern zu Oberschefflenz (in Superiore Schevilenze), die z. Z. Heynricus und Hertwicus fratres dicti de Erinstein armigeri, Sifridus dictus Zehe und andere innehaben.

1327 Januar 26. Miles H. dictus Růde de Kolbenberg schenkt seines Seelenheils wegen dem Kloster Amorbach 3 ℔ Heller Gült und einen Weinberg auf Heubacher Gemarkung — in marchia ville Heydebach transmogun. — für näher bezeichnete fromme Zwecke.

1327 Mai 9. Fridericus miles dictus Uͤrleuge de Bretzenkein und seine Gattin Alheidis verkaufen dem Kloster Amorbach Gefälle zu Bretzenkein und stellen als Bürgen Gotfridum dictum Kotebůz armigerum.

[5] Die Siegel sind abgefallen. In allen Fällen, in denen eine Beschreibung der Siegel wegen ihres Zustandes unmöglich ist, unterbleibt dieselbe einfach ohne weiteren Hinweis.

1327 August 4. Cůnrad von Winsperg verkauft seinem Oheim Cunrad von Heihenriet Nidenawe burg und stat. Als Bürgen stellt er seinen ôhein Engelharden von Ebersperg. Eberharden von Staupfenegge. Raben von Helmstat. Sifriden von Veningen den eltern. Heinrichen von Erenberg, ritter. Dietrichen von Gemmingen. Heinrichen den Nest von Obernkein. Bentzen Haupt. Degenharden von Wiler und Craft Greggen von Kochendorf.

1330. Februar 26. Cůnrat von Hehenriet ein edeln man verkauft dem erbern ritter hern Burcharte Sturnfeder Nydenawe die burg und die stat.

1331 Mai 25. Wolframus Bischof von Würzburg bestätigt die Stiftung für den Altar in der Pfarrkirche zu Bucheim, die Heinricus dictus Gabele de Bucheim miles et Jůta conjuges gemacht haben. Eberhardus abbas mon. in Amorbach als patronus stimmt zu.

1332 August 12. Wolframus Bischof von Würzburg bestätigt die Stiftung des Hospitals zu Hartheim, das die strenui viri quondam Wernherus necnon Reynhardus adhuc vivens dicti de Hartheim milites germani und einige andere Einwohner von Hardheim ins Leben gerufen und beschenkt haben.

1333 Juli 19. Ulricus dictus Důrinc de Kinnenkeim mit seinen Brüdern und seiner Schwester bekundet, daß ihre Mutter Demůit, Witwe Gozonis dicti Důrinc militis, gewisse Gefälle [zu Königheim] mit ihrer Zustimmung an das Kloster in Ammerbach verkauft hat. Es besiegelt mit Ulrichs Bruder Krafto, plebanus in Kinnenkeim. Beide Siegel: im dreieckigen Schilde dreizinniger Turm mit einem Fenster. Abgedruckt bei Gropp, S. 206.

1334 Mai 15. Heinrich der Rude ein ritter von Kolbenberg mit seinem Sohne Wipreht schenkt dem Kloster Amorbach seines Seelenheils wegen 3 ℔ Heller uf der bet zu obern Schevelencze. Es stimmen zu und besiegeln mit Heinrichs brůder Eberhart von Botenkein und Eberhart und Boppe sin sun.

1334 November 12. Iermengard von Ůrbach, Folkinandis seligen husfrawe, und ihr Sohn Ůlrich verkaufen dem Kloster zu Ammirbach ihre Gefälle auf dem Wolzigute zu Heselbůch. Irmgard setzt als Bürgen ihren brůder Hansen von Hůchelhen einen edeln kneth. Das Siegel von Hans v. Huchelheim zeigt im dreieckigen Schilde einen Adler.

1336 Mai 9. Herolt und Heinrich edel kneht gebrůder von Bůchein Schiemerz seligen sůn verkaufen abte Eberhart zů Amorbach und den herren gemeinclichen dez conventez ihren Zehnten zu Bůchein. Zeugen: Wipreht von Dürn, dez Fitzetůmz seligen sun, Herman und Engelhart gebrůder, die da genant sint die Schaler. Es besiegelt Eberhart Rude von Botenkein, Siegel: Rüdenrumpf.

1338 Juli 7. Ulrich von Swenberg, Göcz und Ulrich mein sůne edelknecht verkaufen dem erbern ritter herrn Reinharten von Hartheym und Conradt seim sun 12 ℔ Heller Gült auf dem Zehnten zu Kenekein. Es besiegeln mit: Fricz Stumpf von Schwenberg, Walther von Hartheim und Heinrich Stumpf von Schwenberg. Abschrift vom 7. März 1468.

1338 November 6. Eb. Rude ritter von Bůdinkeim, her Wyprecht ein canonicus zů Asch., Eb. und Bůppe mine sone edilknechte verkaufen an Conr. Lewinstein einen burger zů Bucheim ein Gut zu Altheim. Die Siegel der Aussteller zeigen, soweit erhalten, den Rüdenrumpf.

1340 November 28. Otto Bischof von Würzburg erhebt Hainstadt auf Bitten des strenuus miles Ludowicus dictus Můnche de Heynstat et Irmengardis conthoralis ejusdem und aller übrigen Einwohner von Heynstat und Hornbůch zur selbständigen Pfarrei, über die das Patronatsrecht dem Kloster Amorbach — Abt Eberh. — zusteht.

1342 Juli 13. Herman und Engilhard gebruder edelknechte genant die Schaler verkaufen mit Zustimmung ihrer Schwestern Elsen und Husen ihren Besitz in dem obern dorfe ze Schevelenze, den sie von ihrem oheim seligen dem erbern ritter hern Heinrich Gabel von Buchen ererbt haben, an das Kloster zu Amerbach. Zeugen: die erbern edeln knechte Gotze von Vechenbach gesessen ze Zelle, Rucker schulteize von Buchen und Herman zcentgreve gesessen ze Amerbach. Siegel der Schaler: im dreieckigen, geteilten Schilde wachsender Hund (Drache?) über viermal geteilt.

1343 März 16. Ebirhard und Boppe gebruder edelknechte genant die Ruden von Botenkein und Agnes ein eliche wirtin Boppen verkaufen ihren Besitz zu dem ubern Erfeld (Erfeld s. Hardheim) an das Kloster; auf der Rückseite bemerkt: ad majus oblagium.

1343 August 10. Eberh. von Rosenberg faut zu Důrn und Dietrich von Rieperg ritter entscheiden eine Zehntstreitigkeit zu Glasoven. Siegel Dietrichs: im dreieckigen Schilde steiles Widder(Bocks-)horn.

1345 April 6. Heinrich genant Slemper ein ritter von Hartheim gestattet, daß Walther von Hartheim meins vettern sune Wasser aus dem See zu Růdentale entnimmt. Abschrift vom 10. April 1437.

1345 April 25. Henrich langer Hůnt von Sweynelbůrg eyn edel knecht und Gůte sin eliche wirtin verkaufen hern Friderich pherrer zů Harthein 5 Malter Korngülte auf ihrem Hofe zu Sweynelburg. Der Hof stößt an Herman Syemans hof von Kennenkein eyns edeln knechtes. Zeugen: her Ludewig frůmesser zů Harthein. her Cůnrat capplan zů Sweynelbůrg, pryestere. Stůmphelin und Henrich Stůmph, edele knechte.

1346 Mai 1. Gundelwin ein ritter, Conrad ein pferrer zu Meydebach, Dittherich und Eberhart edelknecht, des vorgenanten ritters bruder und sune herrn Dittherichs Gundelwins seligen eins erbern ritters verkaufen dem Kloster Amorbach ihren Besitz zu Hanbron (Hambrunn sö. Amorbach), den sie zu Lehen trugen von den edeln herren graffen Gerhart und graffen Johans gevettern genant von Rynecke. Zeugen: der veste ritter herre Dittherich von Rittberg, die erbern edeln knecht Herman Seman, Eberhart Rude, Walther, Conrad und Endres genant von Harthein, Gocze von Vechenbach und Heinrich Gundelwin; Kop.-Buch C, Bl. 114.

1346 Dezember 11. Lůdewig Stauffer gnant und seine Ehefrau Peterse, Herman Nest, Hilteburg min elich frawe, Jute, Irmel, Fritze, Agnes und Mehtild Herold Nestes seligen kind verkaufen an Conrad Daniels tohter seligen kynden von Wirzeburg, die sehs geystlich frawen sin des closters zu Bůllinkein, Gülten und Fastnachtshühner zu Yenbach (Einbach sw. Buchen). Als Bürgen stellen sie Herolt Schimer und Conrat der vogetin sůn von Buchein. Es besiegeln mit: Wipreht von Durne, vogt zu Buchein und Conrat der vogtinne sun. Siegel: Herman und Fritz Nest haben im dreieckigen Schilde einen Schrägrechtsbalken; Conrat der Vogtin Sohn das Siegel der Schaler: geteilt, oben wachsender Hund (Drache), unten fünfmal geteilt, die Rute (der Schweif) ist aufwärts geschlagen.

1347 April 12. Slemper von Hartheim ritter verspricht dem Stift Würzburg Offenhaltung seines dryteyls an der nidern vesten ze Hartheim, das er von grafe Růdolf von Wertheim zu Lehen trägt. Siegel Slempers: im dreieckigen Schilde dreizinniger Turm, Wertheim: Reitersiegel mit vier Wappenschilden, diese geteilt, wachsender Adler über drei Rosen.

1347 Juni 20. Wiele Ehefrau Chunrats von Hartheim überträgt dem Kloster Amorbach ihre Gerechtsame an dem Hofe und der Mühle zu Altheim, die do wõrn Walthers von Harthein irs swehers, und doruf ir bewiset sehtzig mark silbers, ir rehtlich morgengõb waz von Chunraten dem vorgenanten irm elichen manne. Zeugen: Chunrat apt zu Brunbach. her Heinrich kirchherre zu Getzingen. her Heinrich Pfõl ritter. Walther von Harthein. Walther von Heckefelt edelknehte.

1347 August 14. Wipreht von Důrn voget zu Buchein und Engelhart Schaler sin bruder überlassen hern Otten Schaler unserm bruder zu Amorbach für Lebenszeit $^{2}/_{3}$ des Zehnten, 1 ℔ Gült und sonstige Nutzungsrechte zu Zůtenfelden. Nach Ottos Tod fällt das Pfund Gült an das Kloster Amorbach durch siner sele willen und Herman Schalers seligen sele willen unsers bruder. Siegel Wiprechts von Dürn: gebogenes Widderhorn, Engelharts Schaler: oben wachsender Hund bzw. Drache mit drei

starken Krallen an den Vorderpranken, unten fünfmal geteilt.

1348 Mai 24. Jacob Gans verkauft 10 Schilling Gült auf der Mühle zu Aycholtshein geheizen in der nidern hagmůln an Wieppreh von Twingenberg. Es besiegelt mit Jacobs Bruder Eberhart.

1348 August 24. Ludewig Munich genant von Rosenberg ritter, Ebirhart von Rosenberg, Ebirhard Rude, Gotze von Vechenbach und Herman Pilgrim bezeugen eine Kundschaft, nach der Conrad von Rosenberg ein edel knecht keine Vogteilichkeit auf den Gütern des Klosters Amorbach — Abt Gotfrid — zu Gerichsteten hat. Siegel: Ludwig Münch: im dreieckigen Schild rechtsgekehrter Mönchskopf mit Kapuze umgeben von drei Rosen, also dasselbe Wappen, das Dambacher in d. Zeitschr. f. G. d. Oberrh., X, 1859, S. 124, für Peter Münch von Rosenberg beschreibt; Rosenberg: im dreieckigen Schilde Helm mit zwei Schwanenrümpfen; Rude: Rüdenrumpf mit Halsband; Vechenbach: im dreieckigen Schilde gebogenes Widderhorn; Pilgrim: im dreieckigen Schilde schwebender Arm mit aufgerichteter Hand.

1351 Mai 10. Wipreht von Důrn ritter trifft mit dem Kloster Amorbach ein Abkommen wegen seines Zehnten zu Buchein.

1352 April 16. Chunrat und Andres von Hartheim gebrůder edelkneht versprechen dem Stifte Würzburg Offenhaltung ihres drẙtteils an der nydern vesten ze Hartheim, das sie von ihrem brůder hern Heinrich Slempper von Hartheim ritter gekauft haben. Grafe Rudolf von Wertheim als Lehensherr stimmt zu. Siegel: Wertheim: im runden Siegel Helm mit wachsendem Adler, die beiden Hartheim: im dreieckigen Schilde dreizinniger Turm.

1355 Februar 1. Heinrich genant Ketel, pastor zu Pretzenkeym (Bretzingen s. Hardheim) verkauft dem prior unde deme convente des gotshuses zů Amorbach eine Gült auf der Mühle zu obern Erffelt genant Gőzen můl. Zeugen: Knebel von Gerichsteten. Itel Ketel sin brůder. Johans Ketel. Gerung von Gerichsteten.

1355 März 7. Wiprecht von Důrn eyn ritter gesezzen zů Bůchheym und Lůcke min eliche wirtin bestimmen, daß der Fronhof zu Buchen, den sie vom Kloster Amorbach inne haben, nach ihrem Tode an das Kloster zurückfällt. Siegel: Widderhorn im dreieckigen Schilde.

1355 März 15. Fricze genant Offenbecher und Husa min eliche wirtin erhalten von Gotfrit apt zů Amorbach des Klosters Mühle zu Altheym als Erbbestand. Es besiegeln mit Fritz Offenbecher (Kanne): Wiprecht von Durn ritter (Widderhorn), Eberh. Růde von Botinkeym (Rüdenrumpf) und Johans von Rosenberg genant von Nietecke.

1357 Februar 13. Albertus Bischof von Würzburg bestätigt auf

Bitten von Heinricus dictus Slemper miles, Waltherus, Conradus et Andreas de Harthein armigeri die schon unter seinem Vorgänger eingerichtete Frühmesse zu Hardheim.

1357 April 25. Knebel von Sweinberg genant Stumph ein edelkneht und Lůke min eliche wirttin verkaufen dem Kloster Amorbach ihren Anteil (zwei Drittel) an dem Hofe zu Syndolfsheyn, den sie von Luke's Vater Hettenkeym genant ererbt haben. Heinrich und Fricze genant Stumpfe von Sweinberg Knebels Brüder besiegeln mit. Die drei Schweinberg haben als Wappen den dreizinnigen Turm, Lucke das Wappen der Hettingen, schwebender Arm mit Hand, die hier unverhältnismäßig groß ist.

1357 Oktober 30. Gǒtze von Vechhenbach und Eberhart min sun verpfänden miner tohter Metzen genant von Schadehusen, miner vorg. Eberharttes swester, eine Gült zu Richhartteshusen.

1358 Juli 11. Kůnegunt Ulriches selgen tohter von Swenburg, Jůtta, Angnes und Felicitas mine swester erhalten die dem Kloster Amorbach von ihrem Vater und ihren Brüdern heimgefallenen Lehengüter zu Erffelt und Růczlinstorf von diesem auf Lebenszeit zur Nutznießung. Es besiegeln der erber ritter der Slemper von Hartheyn (Turm), Herman Semann (Hartheimscher Turm) und Arnold von Talheym.

1359 Dezember 14. Zeugenaussage über die Gerechtsame des Klosters auf seinen Höfen zu Dornberg. Außer Gotfridus abbas und Fridericus cellerarius monasterii ist anwesend Cunradus dictus Lurcz armiger de Bratseldin. Ob die Familie der Lurz aus Prozelten (Stadt- und Dorfprozelten am Main) stammt, oder nur Conrad dort ansässig war, bleibt zweifelhaft. Außer Abt Gotfrid gehört auch der Pfarrer von Amorbach Wiprecht zur Familie Lurz. Wiprecht und Conrad sind zusammen 10. April 1368 Zeugen bei einer Urkundenbeglaubigung für das Kloster (Kop.-Buch C, Bl. 11). Ein weiteres Glied der Familie Fritz Lurz, Conrads Bruder, begegnet uns unten in den Urkunden vom 15. Juni 1368 und 13. Dezember 1371.

1361 August 23. Gotfrid abt, Perdolt priol und der convent bekunden, daß Conrat Růde burgraffe zů Wildenberg, frauwe Gůde sin eliche wirtin und Hans ir sůn ihres Seelenheils wegen ein Drittel des Zehnten zu Boxprunne dem Spital zu Amorbach geschenkt haben. Den Zehnten hat Conrat Rude kauft umb hern Dyethern Ruden von Bodenkein sin vettern.

1361 August 25. Engelhart von Rosenberg ritter, Herman Seman unde Gocze Stetenberger edele knechte entscheiden in dem Streite zwischen deme erbern geystlichen hern hern Gotfride deme apte und Eberharte von Rosenberg eyme edeln knechte dahin, daß Eberhard eine besondere Schäferei zu Erffelt nur mit Genehmigung des Klosters

halten dürfe. Eberhart Růde von Botenkeym war bei der Verhandlung vorspreche des Abts, her Boppe von Adlotsheym ritter vorspreche Eberhards von Rosenberg. Zeugen: her Nycolaus kelner zů Miltenberg, her Conrad Růde, her Ludowig Můnch von Heynstat, her Walther unde her Conrad von Hartheym, her Joh. von Ryedern ritter, Herman Seman, Gocze Stetenberger unde Steyn von Ryedern edele knechte. Siegel: Engelhard von Rosenberg: im dreieckigen Schilde zwei Schwanenrümpfe, dazwischen fünfblätterige Blume; Götz Stetenberger: Kanne mit einem runden Henkel oben.

1365 Februar 7. Knebel von Gerichsteten unde Fricze genant Ketel gebrůdere unde Katherina min Friczen eliche wirtin verkaufen dem Kloster Gülten zu Gerichsteten. Sie stellen als Bürgen die erbern lůte hern Heinrich Slemper, hern Conrad von Hartheym rittere unde Reymarn von Lůden eyn edeln knecht. Siegel: Knebel: Vogelsrumpf mit großem, gebogenem Schnabel; Slemper u. Conrad: dreizinniger Turm; Reimar von Luden: viermal (achtfach) geständert.

1366 März 17. Cůncz Durink ein edelkneht gesezzen zu Bůlverkein verkauft mit Zustimmung seines dyehters [Enkels] Gotzen, Cůnczen Wǒlvelins seligen sun von Hohenstat, die Hälfte des Zehnten zu Stirzelnhart dem edeln kneht Cůnczen Lurcz und sinen erben vor dem lehen herren, apt Gotfride zu Amorbach. Es besiegelt mit Herman Seman ein edel kneht.

1366 Mai 9. Not. Instr. über einen Schöffenspruch zu Reinhardsachsen betr. Gerechtsame des Klosters. Anwesend waren dẙ erbern geystlichen hern, her Gotfrit apt, her Frider. genant Scheydener prior unde her Gocze von Vechenbach kelner des closters zů Amorbach . . und mit in der veste ritter her Conr. Růde bůrggrefe zů Wildenberg. Zeugen: Wiprecht Růde, den man nennet der lange Wiprecht. Conr. genant Lůrcz edel knechte. Heinr. Sensensmit des gotshuses schulth. zů Amorbach.

1367 Februar 24. Fricz von Vechenbach ein edelknest verkauft prior und dem convent gemeynlich zů Amorbach Gefälle zu Beuchen (s. Amorbach). Es siegelt mit min bruder Conrat von Vechenbach. Die beiden, sehr undeutlichen Siegel zeigen das Widderhorn.

1368 Juni 15. Hans Schymer edelknecht verpfändet die Hälfte des Zehnten zu Stirzelnhart dem ersamen manne hern Wipprehten pferrer zu Amorbach mim oheim. Hans behält sich, seinen Erben, Conczen Lurczen und Fritzen Lurczen min oheim Wiederlösung vor. Es siegeln mit Contz Lurcz und der lange Wippreht Rude.

1369 April 4. Conrat von Vechenbach edelkneht verkauft mit Zustimmung seiner Söhne Cůnrat, Hans und Eberhart an Wyppreht Lůrcz pferrer zů Amorbach Gefälle zu

Bůchen (Beuchen s. Amorbach). Es besiegelt mit Fritz von Vechenbach vetter der drei Söhne. Siegel: Widderhorn.

1370 Juli 26. Concz Lurtz ein edel knecht schenkt als Seelgeräte seine vom Kloster lehenrührige Hälfte des Zehnten zu Stirczelnhart dem apte und dem convent zů Amorbach. Neben Concz Lurtz (Siegel: Widderhorn) besiegeln her Conrat Rude und her Eberhart Rude gebruder und ritter.

1371 Dezember 13. Hanns Schymer ein edelkneht und ich Hilte sin elichiů wirtin verkaufen ihre vom Kloster zu Lehen gehende Hälfte des Zehnten zu Stirczelnhart herren Gotfrid abbt und gemeinclichen dem convent dez closters. Neben Hans Schymer unser swester sůn besiegeln Fricz und Chuncz Lůrcze gebrůdere. Das Siegel von Kunz Lurz: Widderhorn.

1372 Januar 25. Not. Instrument über eine Schöffenweisung zu Neudorf a. d. St. Anwesend die erbern geystliche manne her Otto von Důren ieczunt prior und her Hanns Streckfuz conventherren. Zeugen: die erbern lůt Chunr. Kotbuz, Hanns von Lutenbach edelkneht.

1372 September 10. Eberhart Růd von Bőtenkein und Hans von Ernstein edelknehte verpfänden dem prior und dem convent gemeinclich Gülten zu Steinbach und Oberscheffenz. Es besiegelt mit Raben Rüde Eberhartz bruder. Eberhards Siegel: Rüdenrumpf mit Halsband.

1376 Januar 30. Eberhart von Vechenbach vitzdum zů Aschaffenburg, Eberhart myn sun gestatten, daß myn [Eberhards des älteren] suester Metze von Schadehusen eine Gült zu Richhartshusen verpfändet. Die Siegel der beiden Vechenbach zeigen das Widderhorn, der Grind kleeblattartig.

1376 Februar 1. Metze von Schadehusen, Gerhart und Eberhart myn sůne verpfänden der erbern tochter Jeuten Cunczen Lurtzes husfrauwen eine Gült zu Richartshusen. Zeugen: herre Friderich apt zů Amorbach, her Gotfrid von Vechenbach der herren kelner. Metze hat als Siegel das Widderhorn, die beiden Söhne einen Schrägbalken.

1377 Mai 16. Eberhart von Hartheym herren Walthers selgen sun, Elsebeth von Tortzebach myn eliche hůsfrauwe verkaufen ihre vom Kloster lehenrührigen Güter zu Erchfelt herren Frideriche Apte zu Amorbach und dem convente gemeinlich. Eberhard: Turm; Elsbeths Siegel zeigt einen Querbalken im dreieckigen Schilde; beide Siegel beschädigt.

1381. Wipprecht Rude von Bodenkein, Katherin min eliche wirtin pachten vom Kloster eine Wiese zu Steinbach. Wiprechts Siegel fehlt; Katharina: drei Pfäle.

1387 August 11. Bernger von Bodekein edelknecht und Else myn eliche husfrauwe verkaufen dem prior und dem

covent gemeinlich des closters zu Amerbach ihren Teil des zehenden zu Teitingen bei Neudenau. Es besiegelt mit Markart von Hůchelnhein vogt zu Nydenauwe.

1391 Juli 31. Heinrich Růde von Kollenberg schenkt zugleich namens myns brůders důrch nůcze und heil willen hern Conrads Růden selgen unsers vetters und Uden siner elichen wirtin sele . . apt und dem convent des closters 15 Eimer Wein zu Růdenaw. Zur Besiegelung han ich gebeden min vettern Wiprecht Růden, Raben Růden und Eberhart Růden von Bottikein. Heinrichs und Eberhards Siegel erhalten, beide Rüdenrumpf, der auch auf dem Helm als Helmzier wiederkehrt.

1392 April 20. Agnes Růdin genant von Rosenberg schenkt als selgerede den erbern geistlichen herren dem convent zů Amorbach drei Malter Korngült uß Boppen Růden kasten mins dichters. Es besiegeln mit die vesten knecht Wiprecht Růde und Heinrich Rude von Bottikein myn bulen. Das Siegel von Agnes fehlt, Wiprecht und Heinrich haben den Rüdenrumpf.

1392 August 13. Conrat von Rosenberg viczdům zu Heidelberg kundet über die Fischerei in der Mudau.

1392 September 28. Heinrich Růde von Bottikein kundet über die Fischerei in der Mudau. Er erwähnt mine vettern hern Conrad Růden und hern Eberhard Růden.

[1392]. Concz von Nydek der elter kundet über die Fischerei in der Mudau. Er erwähnt myn ôhein hern Conrat Růden und den alten vogt von Rosenberg.

1393 Januar 12. Raben Rude und Eberhart Rude von Bodenkein edel kneht und gebruder verkaufen ein Viertel dez czehenden zů Breydenbuch an den Marienaltar zu Buchein. Es besiegeln mit unsere vettern Wyppreht Rude und Boppe Rude. Nur Eberhards Siegel erhalten, über dem dreieckigen Schilde mit Rüdenrumpf Helm mit Rüdenrumpf als Helmzier.

1393 August 16. Cuncz von Bůchein edel kneht und Herold sin sůn verkaufen dem Marienaltar zu Bůchein eine Gült zu Heinstat.

1394 Juli 26. Eberhart von Vechenbach ritter vicztům zů Aschaffenburg erhält den klösterlichen Fronhof zu Zelle auf Lebenszeit in Pacht. Eberhards Siegel: Widderhorn.

1396 November 29. Eberhart von Hartheyn ritter hat dem Pfarrer zu Breczekeyn ein Pfund Heller ausgesetzt. Dafür soll derselbe — damals Hans Frustinger — gedenken in Vigilie und Seelenmesse an Eberhard und sine frauwen frauwe Elsebeth von Dorczbach, frauwe Annen von Seckindorff und Hansen von Hartheyn sinen son und frauwen Beden Ruden von Boddekeyn. Es besiegelt her Fridenrich von Geylnhusen. Im dreieckigen Schilde Querbalken, über diesem zwei, unter ihm eine Blume.

1398 Februar 17. Concze von Bucheim edelkneht bekundet, daß

Herolt min sun die Güter zu Geczikeim mit seiner Genehmigung an Eberharten von Rosenberg und Annen sine eliche husfrauwen verkauft hat. Bernger von Adlaczheim der elter besiegelt. Siegel: im dreieckigen Schilde Widderhorn, Helmzier: zwei Widderhörner.

1398 Mai 23. Not. Instr. über eine Stiftung, die her Nyclas Longistorffir von Grůnenberg, der etwanne kelner czu Miltinberg was, dem Kloster Amorbach gemacht hat. Zeugen: her Henrich Stetinbergir pryor, her Henrich Fleschart von Grunenberg conventual des closters czu Amerbach.

1398 Mai 25. Heynrich Hengst pherrer zů Steten (Waldstetten sw. Hardheim) bekundet, daß her Eberhart von Hartheyn ritter důrch siner sele heyls wegen, siner frauwen selgen frauwen Elsebeth von Dorczbach, frauwen Annan von Seckindorff, junghern Hansen von Hartheyn sins sons und Beden Ruden von Boddekeyn siner frauwen sele heyls wegen der Pfarrei Steten 1 ℔ Heller Gült gestiftet hat. Es besiegelt her Frider. von Geylnhusen spytalherre zů Hartheyn.

1398 August 6. Heincz Knebil von Breczekeim hat sinen teil an Sanczenbuch der herschafft zu Wertheim zu Lehen aufgetragen. Johans graue zu Wertheim gestattet, daß er Conczen von Harthein rittir czu yme yn die lehen gesaczt mit der Aussicht auf Nachfolge, falls er (Heincz) ane libes lehens erben abeginge.

1399 Februar 23. Heinrich Růde von Kollenberg für sich und seine Brüder Hans und Jorge bestätigt die Selgeredestiftung, die der strenge ritter her Conrad Růde unser vetter seliger gedechtniß durch heiles willen siner sele, hern Johansen Růde ritters sines sůns sele und Gůten von Bommerßhein siner elichen husfrauwen sele auf der můlen zů Breidenbach gemacht hat. Heinrich und seine Brüder fügen ein weiteres Pfund Heller durch heiles willen unser můter sele frauwe Gůden von Erlekeyn seliger gedechtniß hinzu. Siegel Heinrichs: im dreieckigen Schilde Rüdenrumpf mit Stachelhalsband.

1400 Januar 20. Liebing, bůrger zů Amorbach, schenkt eine Wiese an die priorẙ des klosters mit der Bestimmung, daß eyn iglicher prior alle wochen an dem samstage eyn meße lesen sol. Es besiegelt der veste edel knecht jůngher Heinrich Růde amptman zů Wildenberg; dasselbe Siegel wie an der Urkunde vom 23. Februar 1399.

1400 März 28. Greda Tannerin geseßen zu Buchein, etwanne elich hußfrauwe Friczen seligen von Durn, Friderich von Důrn, pferrer zu Holderbach, und Hans von Durn gebruder und der obgnanten Greden sůn verkaufen für sich und ihre swester Margareten her Hartmuts Fuhß elich wip ihren Anteil an der früher Conczen seligen von Buchein gehörigen Mühle bei Buchein an Hansen

Růden und Eberhart Růden gebruder, Eberharts Růden seligen sûnen etwanne Marschalg unsers herren von Meincz. Bürgen, die auch mit besiegeln: Gotz von Adloczhein der elter, Berhtold von Důrn und Hans Můnich von Heinstad edel kneht. Siegel: Hans von Dürn im dreieckigen Schilde Widderhorn, das auch Götz v. Adelsheim und Berthold v. Dürn führen. Hans Münchs Siegel fehlt. An der Urkunde noch das Siegel der Stadt Buchen: Buche, am Stamm hängt dreieckiger Schild mit dem Mainzer Rade.[6]

1402 Februar 14. Ich Metze von Vechenbach gnant von Schadehusen, widebe hern Gerharts Gabeln seligen von Oberkein ritter, und ich Eberhard Gabel von Oberkein der vorgnant frauwen Metzen von Vechenbach son gestatten, daß her Boppe abt zu Amerbach unser vetter die Gült zu Richartzhusen einlöst und dem covent zu einem rechten selgerede überweist.

1403 Mai 4. Boppo dei et apostolice sedis gratia abbas präsentiert Würzburg Friedrich Prediger als Geistlichen für den Marienaltar zu Buchen. Im schlecht erhaltenen spitzovalen Siegel Boppos lehnt sich unten an die stehende Abtsfigur ein kleiner Schild mit dem Widderhorn.

1404 Dezember 23. Ebirhart von Důrn, den man nent von Ripperg, amptman zû Wildenberg, entscheidet, wie viel von dem Wachs, daz in sant Gangolffs kirchen [czû Amorbach] gefellet, dem Pfarrer — damals her Dyetherich von Kůnthych — u. wie viel den heiligen meistern zukommt. Der Entscheid geschieht myt wießen und willen des erwirdigen herren hern Boppen apte, hern Heinrichs pryor und des convents gemeynclichen.

1407 Mai 2. Stadtvertretung und Bürger von Amorbach huldigen Abt Dytterich in Gegenwart der vesten edeln knechte Goczen des eltern und Goczen des jůngern von Adloczheym, Hansen Můnchen von Rosenberg den man nennet von Heynstad, Eberharts Hunden, Enderißen von Hettikein . . . Beringers Vertings schulmeisters des closters und von Eberhard von Důrn den man nennet von Ryepperg, amptman und faut zu Wildenberg.

1408 Januar 3. Heincz Stůmpff von Sweinberg und Anna myn eliche husfrauwe schenken mit Wissen unser sûne Friczen und Diczen den erbern geistlichen hern hern Heinrichen priorn und dem covent gemeinlichen ein phůnt heller ewiger gult zu Briczykein also bescheidelichen, daz wir unser begrepneße haben sûln in dem vorgnanten kloster zu Ammerbach. Auch sollen die egnanten hern alle iar unser — d. h. der Eheleute, ihrer Kinder und des Bruders von

[6] Da die einschlägigen Urkunden an Zahl so zunehmen, daß ihre Regestierung den Rahmen des Aufsatzes weit überschreiten würde, werden für die folgenden Jahre nur noch solche Urkunden wiedergegeben, die in unmittelbarer Beziehung zu den Fragen des Textes stehen.

Heinz Fricz Stůmpff — iergecit begen mit vigiligen und mit meßen alß andern erbern lůden, die ir begrepneße by in haben.

1408 März 11. Not. Instrument über Weisung der Klostergerechtsame zu Yenbach (Einbach sw. Buchen). Es sind anwesend Dytherich apt, Gocze von der Muln keller, Dytherich Hůndlin custor, Hans von Wenkein pferrer tzu Amorbach und junkher Hans Můnch von Rosenberg gesessen tzu Heynstat, junkher Wilhelm von Ůrheůsin und junkher Cuncz von Kůntich der elter.

1408 April 6. Fricze von Kůnthich und Cuncz von Kuntich, Katherin von Kunthich, Barba von Kůnthich und Irmel von Kuntich geswister verkaufen 3 Pfund Heller Gült auf der Fähre — dem far — zu Werthein an Abt Dittherich von Amorbach. Katherin von Kunthich läßt besiegeln myn elichen hußwirt Folck Sůmen von Kruthein, Barba bittet den vesten Wilhelmen von Urhusen u. Irmel den vesten knecht Heinrich Ruden von Kollenberg zur Besiegelung. Kop.-Buch C, Bl. 204.

1410 Dezember 1. Kundschaft über die Atzberechtigung auf dem Klosterhofe zu Mudau. Es werden genannt Dyterich apt, her Heinrich prior und als Zeugen die vesten knecht juncher Frycze von Kůntich, juncher Hans Feußer, juncher Concz von Kůntich der elter und Concz von Kuntich der junger.

1412 Februar 8. Gocz von Hettikein edelknecht zenggreve zů Důrn verhört auf Veranlassung von apt Dytherich eine Kundschaft über die Lasten der Klostergüter zu Bretzenkein in Gegenwart von Volk Sůme von Krůythen, Wilhelm von Ůrhaůßen, Cůncz von Hettikein und Cůncz von Kůntich der jůnger.

1412 Dezember 6. Endreß von Hettikein schůltheiß zů Bůchein, Fricz von Durn den man nennet von Riepperg zentgreve zů Důrn und Volk Seum von Krutheyn edelknechte bekunden, wie auf Veranlassung von her Dyttherich apt die Dorfherren zu Hedegebuern, die vesten edeln knechte Gocze von Adlaczheym der junge und Albrecht von Adlaczheym die Schöffen daselbst zur Weisung der Klostergerechtsame veranlaßt haben. Unter den Zeugen Cuncz von Kůnche der junge. Siegel: Hettingen — schwebender Arm, Dürn — Widderhorn, Seume von Krautheim — Lilie.

1414 Februar 24. Ich Hans Hůnt und Eberhart Hůnt gebruder und ich Hans Hůnt und Heincz Hůnt auch gebrůder schenken auf Wunsch unsers bruder und vettern hern Ditherichs Hůnt conventuals des closters czů Amorbach und umb heles willen unser sele und unser eltern sele dem Kloster ihre Einkünfte und Rechte auf dem Hundelin hoff czu Altheim. Siegel der Hunt: Roßrumpf mit Zaum.

1415 März 25. Heinrich Růde und Jŏrge Růde von Kollenberg gebrůdere, Diether Růde von Bodickein und Volcke Sůme von Krůtheyn edelknechte bekunden die von Dietherich apte veranlaßte Schöffenweisung zu Otterbůch.

1415 April 23. Fricz von Kůntich edelknechte gesessin zů Fulnbach und Clare myn eliche hůßfraůwe verkaufen ihre vom Kloster zu Lehen gehenden Güter zů Erffelt und zů Růczelsdorff an dieses, Dyttherich apt, Heinrich prior.

1416 April 23. Hans Lurcz schultheiß zů Amorbach bekundet auf Veranlassung von Abt Dittherich eine Kundschaft über die Gerichts- und Grundherrlichkeit zu Neudorf a. d. St. Es ist in der Kundschaft die Rede von den herren in dem closter, die da das ampt inhaben in dem obgeschriben dorff oder ir schultheiß, den sie da haben in dem selben dorff. Siegel von Hans Lurz: Widderhorn.

1416 September 7. Swester Margrede von Gemmyngen eptissen und der gancz covent zu Bullekein (Kloster Billigheim ö. Mosbach) verkaufen hern Diethericben apt und dem ganczen covent Gülten zů Yenbach. Zeugen: Swycker von Sickingen amptman zu Schurberg; Cuncz von Kůnch der elter, edelknecht; bruder Conrad Roskoph, bruder Eberhard capplan zů Bullekein, her Heinrich pferrer zu dem Undern Schevelencz, Johannes Heilman pferrer zu Forchtenberg und her Heinrich pferrer zu Bullekein. Es besiegelt mit her Heinrich apt zu Schonental. Siegel: Abt Heinrich — stehende Figur unter gotischem Baldachin, Margaretha — stehende Äbtissin, Konvent — Mutter Gottes mit Jesuskind.

1416 Oktober 16. Wilhelm von Westernach edelknecht schultheiß zu Miltenberg erkennt an, daß herr Dietherich apt des closters zu Amorbach und der convent daselbst . . . und sunderlich die amptherren da selbst, die das groß obleye inhaben und die dieselben zinße und gůlte jerliche in sint nemen, bestimmte Gefälle auf seinem Hofe zu Breitendiel haben. Es besiegelt mit der veste edelknecht Diether Rude von Bodenkein amptman zu Wildenberg.

1425 November 25. Friderich von Durn pherrer zu Holderbach und dechant dez cappittels uff Otenwalde und Fricz von Durn genant von Rietberg min vetter verpachten den Folknants hoff zu Hetikein, der do gehort an die cappeln zu Rietberg, an Conczen Hebstrijt.

1453 Februar 22. Dicze von Durn bekundet, daß herr Jorge graffe zu Werthein, Eberhart Rude von Kollenburg der elter, Hans Schelme von Bergen, Hans Kettel und Jacob Stude kelner zu Miltenberg ihn einerseits und herren Heinrich apt zu Amorbach, junckfrawe Anna von Kuntich sin swester und iren teile anderseits wegen des Erbes verglichen haben, das Cuncz seliger von Kuntich myn swoger und Brigitta sine eliche hußfrawe selige myn swester hinterlassen haben. Abt Heinrich und seine

Schwester haben an Ditz von Dürn 200 Gulden zu zahlen, deren Empfang dieser bestätigt. Es besiegelt mit Ditz der veste Hans von Harthein der elter myn lieber vetter. Siegel: Dürn — Widderhorn, Hartheim — Turm.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß sich aus den vorstehend beschriebenen Siegeln drei Wappengruppen herausheben.

Es haben ein Widderhorn im Wappen die Adelsheim, Dürn, Vechenbach, Lurz und Kuntich (Urkunde vom 6. Dez. 1412);

den dreizinnigen Turm die Hartheim, Durink, Schweinberg und Seman;

eine Kanne die Offenbecher, Stetenberger, Riedern (Urk. vom 15. Nov. 1464) und die Fuchs von Kannenberg (Urk. vom 20. Mai 1484).

Irgendwelche Schlußfolgerungen möchte ich aus dieser Wappengleichheit nicht ziehen. Daß gewisse Zusammenhänge zwischen den Familien mit demselben Wappen bestanden haben, ist wohl sicher, ob diese aber auf gemeinsame Abstammung, ganerbschaftlichen Besitz oder gleiche Lehensabhängigkeit zurückzuführen sind, bleibt vorläufig noch ungewiß. Ich verweise zu dieser Frage auf die Ausführungen von v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter, S. 269 ff., und Heydenreich, Familiengeschichtliche Quellenkunde, S. 59 ff., und führe noch folgende Stelle aus einer Urkunde vom 16. Oktober 1426 an, die bestimmte Beziehungen zwischen den Familien mit dem gleichen Wappen voraussetzt. Nach der Urkunde willigt Johann Graf zu Wertheim in eine Wittumsverschreibung Conrads von Hartheim unter der Bedingung, daß die Witwe oder die Erben zur Erfüllung der Lehenspflicht stellen „einen andern man des wappens von Hartheym . . ., m8chten sie aber keinen des wappens von Hartheim gehaben, der darczu d8gelichen wer, so sollen sie uns oder unsern erben einen ander man, der wappens genoß ist, und zu solchem lehen d8gelichen ist, schicken“.

Anhang III.

a) Nonnenkloster auf dem Gothardsberge.

1235 Januar 2. Alhelmus praepositus scti. Godehardi, ebenso August 1237.

1246 Mai 4. Alhardus prepositus montis; Löwensteinsches gemeinsch. Archiv Wertheim.

1299 April 22. R. prepositus et conventus sanctimonialium montis scti. Gothardi.

1316 Februar 25. Conradus prepositus et sanctimoniales montis sci. Gothardi prope Amorbach; ebenso 26. April 1316.

1406 Mai 30. Johannes von Wenkein probst uff sant Gothartsberge.
Gutichin von Durn.
Els von Ußenkein und die jungfrauwen gemeinlichen des vorgenanten berges.

Wilhelm Stumpf wird 1459, Juni 25. als früherer Propst erwähnt.

1434 Januar 23. her Ruppert probst uff sant Gothartsberge, wohl Rupert Stetenberger, der 21. Okt. 1465 für die dreißiger Jahre als Propst genannt wird.

1444 September 6. Heinrig von Bödickein der probst uff dem berge.

1457 Mai 12. Peter Wysenburger [auch Weißenberger] probst uff sant Gotharts berg kommt als solcher vor 25., 27. Juni 1459, 19. Juli 1481, 20. Mai u. 23. September 1484.

1494 August 29. Frater Georius investitus intronisatus ad praeposituram montis scti. Gothardi; führt besondere Rechnung bis 1502.

1518. Johannes Selgenstat prepositus montis scti. Gotthardi.

b) Nonnenkloster Billigheim.

1346 Dezember 11. Conrad Daniels tohter seligen kynde von Wirzeburg, die sehs geystlich frawen sin des closters zu Bůllinkein.

1416 September 7. Swester Margrede von Gemmyngen eptissen und der gancz covent zu Bullekein,
bruder Eberhard capplan zu Bullekein,
her Heinrich pferrer zu Bullekein.

1431 Januar 14. Schwester Margret von Gemingen eptissin und der convent zu Bullickein.

1526 November 13. Frawe Catherina von Witstadt genant Hagenbuchin eptissin zu Bullickheim.

1549 Juli 22. Dorothea Wittstatt genant Hagenbuchen aptissin zu Billigheim.

1584 stirbt die letzte Äbtissin Catherina von Gunßroth. Die beiden einzigen damals noch im Kloster lebenden Nonnen sind bürgerlichen Standes.

c) Nonnenkloster Seligental.

1408 April 6. Katherin Irmuttin selige [eine Base der Kuntichs] closterfrawe zů Selgentale.

1463 Juli 8. Frauwe Madlen eptissynne des closters Selgentale [Schelmin von Bergen].

1507 Januar 29. Walpurg abbatißin [von Hartheim],
Anna priorin und der convent gemeinlich deß closters Selgentall.

1515 März 24. Frawe Walpurge ebtissin zu Seligental.

1519 Dezember 15. Walpurg von Hartheim abtissin zu Selgenthal.

1527 Dezember 8. Walpurgi von Hartheimb aptissin zu Selgenthal.

1561 August 6. stirbt die letzte Äbtissin Amley [Schelmin von Bergen], Priorin ist eine von Bernholt, außer ihr nur noch eine Nonne „ein Scholhartin“ im Kloster.



V.

Die Erbauung der Pfarrkirche zu Rödelheim 1463—1467.

Mitgeteilt von **Fritz Herrmann.**

Eine Kirche zu Rödelheim wird erstmalig im Jahre 788 in den Lorscher Schenkungsurkunden genannt. Sie war wohl nur eine Kapelle und keine Pfarrkirche; vielmehr gehörte Rödelheim als Filial zu Praunheim. Die Nachrichten über diese älteste Kapelle verstummen seit dem dreizehnten Jahrhundert. Ein zweites gottesdienstliches Gebäude, die Cyriacus-Kapelle, entstand im Jahre 1356 auf dem Platze vor dem Schloß und ist mit Wahrscheinlichkeit als eine von den Burgmannen erbaute Schloßkapelle anzusprechen.[1] Im Jahre 1464 erwirkten dann die Besitzer des Schlosses, Graf Kuno von Solms, der das Präsentationsrecht zur Kapelle hatte, und Katharina von Isenburg, Witwe des Frank von Cronberg, unter Zustimmung von Dekan und Kapitel zu St. Leonhard zu Frankfurt, die Kollatur und Präsentation in Praunheim besaßen, sowie des dortigen Pfarrers Joh. Rauwer bei der kirchlichen Behörde in Mainz die Lostrennung der genannten Kapelle von der Mutterkirche und ihre Erhebung zur Pfarrkirche. Als Grund für diese Maßregel gibt die Separationsurkunde an: „quia matrix ecclesia castri et vallis Reddelnheim . . . . non in ipso valle vel prope, sed in villa Prumheim . . . . constitit et populus praefatorum castri et vallis tum propter hostiles incursus, tum propter aquarum inundationes sine multis periculis matricem ecclesiam visitare nequit“.[2] Die Urkunde redet nicht von dem damals erfolgten Abbruch der alten Kapelle und dem von der genannten Katharina von

---

[1] Vgl. L. H. Euler, Dorf und Schloß Rödelheim, Frankfurt 1859 (Neujahrsbl. des Frankf. Gesch.-Ver.)

[2] Mainzer Ingrossaturbuch 30, f. 102b f. im Kreisarch. zu Würzburg. Datum: 1464 Juni 12; vgl. auch Joannis, Res Mog., 1, 781.

Isenburg, der Stammutter des jüngeren Zweiges des Hauses Solms, unternommenen Kirchenneubau; nur aus ihrer in der Kirche jetzt noch vor dem Altar liegenden Grabplatte, auf welcher sie als „fundatrix huius ecclesiae" bezeichnet wird, konnte man diesen Sachverhalt erschließen. Genauere Nachrichten aber liefert die im Pfarrarchiv zu Rödelheim noch vorhandene Kirchenbaurechnung, die nebst einem Gabenverzeichnis nachstehend zum Abdruck kommt.[3]

Die von dem Kaplan Konrad Weiß im Auftrag von Katharina von Isenburg, die er als „jungfrau" bezeichnet, geführte Rechnung ist aber nicht nur für die Baugeschichte der Rödelheimer Kirche von Wert, die wir an der Hand seiner Aufzeichnungen mit Chor, Sakristei und Kirchhof allmählich entstehen sehen und deren innere Ausstattung — Glocken, Uhr, Sakramentsschrank, Abendmahlsgeräte, Taufkessel, gemalte Fenster, Meßgewand, Tücher, Antiphonarium, Kerzen, Fliegenwedel, Hand- und Räucherfaß etc. etc. — wir kennen lernen. Sie bringt vielmehr auch eine ganze Reihe von Angaben, die mehr als lokalgeschichtliches Interesse haben und für unsere ganze Gegend instruktiv sind; so z. B. über die Preise und die Herkunft der Materialien — Steine aus Miltenberg und Heddernheim[4], Werkzeuge aus Höchst, Kalk aus Offenbach und Frankfurt, Backsteine aus Oppenheim, Schiefersteine vom Rhein, Nägel aus Frankfurt etc. — und über Honorar und Löhne für den Architekten, die Steinmetzen, Zimmerleute, Dachdecker, Schreiner, Maler, Glaser, Taglöhner. Die unverkürzte Veröffentlichung der Rechnung war darum geboten, um so mehr, als ähnliche Aufzeichnungen über Bauten in der Rhein-Main-Gegend aus so früher Zeit nicht bekannt geworden sind.

I. Rechnung über die Erbauung der Pfarrkirche zu Rödelheim 1463—1467.

Inname myn, Conr. Weyßt.

Anno domini MCCCCLXIII ut fritaig fur s. Elsbeden daig hain ich, Conr. Ffeyßt, capellanus etc.,

[3] Heft von 20 Bl., das Gabenverzeichnis 2 Bl., beide in schmalfolio. Beim Abdruck sind die Angaben des Jahres bei den einzelnen Posten sowie die Seitensummen weggelassen.

[4] Über das im fünfzehnten Jahrhundert häufig erwähnte Steinbrechen in den Ruinen der Römerstadt Heddernheim vgl. die Notizen aus den Frankfurter Baumeisterbüchern bei Riese, Urkundl. Mitteilungen über Heddernheim und die dortige Römerstadt, 20, in Mitt. über römische Funde in Heddernheim, her. v. d. Frankf. Gesch.-Verein, 2, 1898, 5ff.

von myner gnedigen jungfrauwen, jungfrauwen Katherinen von Ysenburg, als von des buwes wegen s. Ciriaks kirchen innegenomen als hernoch geschriben stet:

1463.

item 3 gld. uf den obgeschriben fritaig.
„ 20 „ uf dorsdaig nest noch s. Endres daig.
„ 30 „ uf mondaig fur s. Thomas daig.

1464.

item 14 gld. uf mondaig noch dem zwilften, und hait mir geliebert der pastoir.
„ 50 „ uf mondaig nest noch Vincentii.
„ 56½ gld. uf sontaig Letare.
„ 10 gld. uf mitwuchin in den oister helgen taigen, und zalt der pastoir.
„ 48 „ 3 sch. 4 hell. uf mitwuchin noch dem sontdaig Quasimodogeniti.
„ 20 „ uf dinsdaig s. Walburg daig.
„ 40 „ uf samsdaig nest noch Corp. Christi.
„ 39 „ uf samsdaig Aurei et Justinae.
„ 40 „ uf fritaig der zehen dusent ritter daig und merteler.
„ 28 „ uf dinsdaig s. Alexns daig.
„ 40 „ uf samsdaig nest noch s. Jacobs daig.
„ 8 „ uf sontaig nest noch s. Jacobs daig.
„ 10 „ uf dinsdaig nest noch Egidii.
„ 10 „ uf dorsdaig nest noch Egidii.
„ 13 „ 7 torn. uf mitwuchin nest noch unser frouwen daig Nativitatis.
„ 11 „ 4 „ uf dinsdaig nest noch des helgen cruces daig Exaltationis.
„ 20 „ uf den obgeschriben dinsdaig noch mitdaige, als myn jungfrauwen geyn Hirzenhaine wulde faren.
„ 20 „ uf fritaig s. Michels abent.
„ 16 „ uf samsdaig nest noch s. Franziscus daige.
„ 14 „ uf dorsdaig nest noch der eylf dusent jungfrouwen daig.
„ 40 „ uf mondaig nest noch aller helgen daig.
„ 20 „ uf s. Nyclas daig.

1465.

item 20 gld. uf fritaig nest noch dem zwilften.
„ 8 „ uf sontaig nest noch Conversionis Pauli.
„ 22 „ uf mondaig nest noch s. Appollonien daig.
„ 6 „ uf samsdaig nest noch Invocavit.
„ 14 „ uf Philippi et Jacobi, Walburg daig.
„ 40 „ uf samsdaig nest noch dem sontaig Misericordias domini.
„ 39 „ uf fritaig fur s. Urbans daig.
„ 30 „ uf den pingest abent.
„ 20 „ uf dorsdaig nest noch Visitationis Mariae.

item 30 gld. uf samsdaig nest noch s. Jacobs daig.
„ 20 „ uf samsdaig nest noch unser frouwen daig Assumptionis.
„ 20 „ uf dinsdaig nest noch unser frouwen daig Nativitatis.
„ 14 „ uf fritaig s. Endres abent.

(Von anderer Hand: Summa summarum inname 904½ gld. 13 hell.)

Usgift myn, Conr. Ffeyß,
als von des buwes wegen s. Ciriaks kirchen und von geheyß myner gnedigen jungfrouwen Katherinen von Ysenburg.

1463.

item 2 gld. meyster Wulf Brunneln, uf fritaig fur s. Elsbeten daig, geyn Mildenberg zu faren, steyn zu bestellen zu dem nuwen buwe.
„ 8½ gld. dem steynbrecher von Mildenberg fur 64 quaderstuck, uf mondaig fur s. Thomas daig.
„ 6½ gld. dem schieffman zu lone, die furgenanten steyn geyn Frankfurt zu furen, uf mondaig fur s. Thomas daig, und zu zolle.
„ 10 sch. fur 4 dennen sparn, domidde man die steyn us dem schieff arbeit, uf dinsdaig fur s. Thomas daig.
„ 6 torn. 4 hell. 8 mennern, die steyn us dem schieff zu thun, yclichem 14 hell. uf den Crist abent.

1464.

item 10 torn. Peder Czerholdt und synem gesellen fur 14 zalstuck[5] Bockenheimer, uf den nuwen jars daig.
„ 16 torn. Großhennen und Endres, synem gesellen, fur groß und cleyn steyn undereynander uf eynem houfen, und kouft meyster Wulf und ich uf mitwuchin Conversionis s. Pauli.
„ 5 gld. Großhennen und Endreßen fur 3 firtel zalstuck, auch uf mitwuchin Conversionis s. Pauli.
„ 1½ gld. Herman dem smidde von Hoest fur 4 stelen bickel und 2 rodehauwen.[6]
„ 1½ gld. auch dem selben smidde fur 2 hebyßen und 6 beslagen norß[7], uf sondaig noch Conversionis Pauli.
„ 11 gld. dem steynbrecher von Mildenberg fur 2 eltersteyn, 1 daufsteyn, 100 stuck hußwerk[8] und 16 quaderstuck, uf sondaig Letare.

---

[5] Zal hier wohl gleich Teil; also behauene Stücke.
[6] Rodhacken.
[7] Norsch oder Nursch ist ein mit Eisen beschlagenes, gestieltes Werkzeug, das von Wegemachern und zum Beladen von Wagen gebraucht wurde, etwa: Grabscheit. Auch sonst für die Frankfurter Gegend bezeugt; cf. Schade, Altdeutsch. Wb., 2. Aufl., 661.
[8] Behauene Steine, ebd., 435.

item 6½ gld. dem schieffman zu lone und zu zolle, uf den obgeschriben sontaig Letare.

„ 9 sch. 3 hell. 7 mennern, die steyn us dem schieff zu arbeyden, yclichem 12 hell., auch uf sontaig Letare.

„ 1½ gld. 5 hell. Ewalden und Wilhelms Hennichin fur 23½ daigelone, steyn zu brechen in der Hedernburg[9], den daig eynem 14 hell., uf sontaig Letare.

„ 17 torn. Cunz Nullen und Peder Schuchen fur 16 zalstuck und eynen haufen muer steyn und auch große grompen[10] zu schrauwen[11] in die grunde, auch bezalt uf sontaig Letare.

„ 19 gld. Cunzen dem kalkberner von Offenbach für 123½ budden kalks Frankfurter ych, 13 budden fur 2 gld., uf mitwuchin noch Letare.

„ 24 hell. Kutterhennen, hat er zu 2 malen noch dem kalk verzeret.

„ 1½ gld. 6 pf. hain verzert meyster Johann Swertman, pastoir von Erlebach, und ich, Conr. Ffeyß, uf fritaig, samsdaig und sontaig Judica zu Menz, als mir zu irst arbeiten um den abscheit der nuwen kirchen.

„ 2 gld. 2 hell. Gernßenhennen, Heycz Beckern und Hertbechs Hennen, zu beslagen den kalk, 123½ budden, von 2 budden 7 hell., uf dinsdaig nest noch Judica.

„ 16 torn. minus 1 hell. Ewalden und Wilhelms Hennichin fur 20½ daig steyn zu brechen in der Heddernburg, den daig 14 hell., uf Annunciationis Mariae.

„ 11 alb. dem kesseler zu boden lone, von geheyß myner gnedigen jungfrouwen zu herrn Johann Cumpern, uf Annunciationis Mariae.

„ 2 gld. 2 alb. haint verzert zu Menz meyster Johann Swertman, herr Conraid zur Kotten, Johann Cumper und ich, Conr. Ffeyßt, von dem mitwuchin in den oister helgen daigen bis uf den sontaig Quasimodogeniti, zum andern male zu arbeyden um den abscheyt der nuwen kirchen von der parkirchen zu Prunhem.

„ 1 gld. meyster Anthonius von Oppenhem, den consens und die fundacien zu begriefen zu Menz.

„ 4 torn. fur pergamen, do der consensus der herrn zu s. Leonart und des pherners und die fundacien ufgeschriben wart, uf sontaig Quasimodogeniti.

„ 3 torn. 2 hell. fur 4 maß wins, do die herrn zu s. Leonart

---

9 Vgl. oben S. 271.

10 Wohl soviel wie Krompen = große Stücke; vgl. Grimm, 5, 2467.

11 Hier wohl im Sinne von: fest einbetten.

und der pherner zu Prunhem den consens versiegelten; 1 maß galt 14 hell.

item 26 gld. 3 sch. 4 hell. fur dennen geholz, balken und sparn und dene ....[12], uf mitwuchin noch Quasimodogeniti.

„ 22½ gld. fur diel, item 300 morgenbort[13], das 100 fur 5½ gld., und 234 yssenbort, und der 39 fur 1 gld. gekouf mit helf des pastoirs, uf mitwuchin nest noch Quasimodogeniti.

„ 3 gld. die kapelle s. Ciriaks abzubrechen an daigelone, uf mondaig fur Walpurgis.

„ 2 gld. 9 sch. Hennen von Selbult dem zimmerman, und hait gearbeit 19 daige an den gruntbaumen, den daig 3 sch. und die kost, uf dorsdaig noch Exaudi.

„ 14 sch. Smidt Hennen fur muersteyn us der Heddernburg.

„ 2 ℔ 3 sch. fur 27 zalstuck Großhennen und Endres, synem gesellen, uf dinsdaig in pingest helgen taigen.

„ 21 torn. 12 hell. Großhennen und synem gesellen fur steyn, darunder waren zalstuck, groß grompen und muersteyn, und bi diesem kouf ist als meister Wulf selbest gewest und das best getain, das er gekunt hait, uf dinsdaig in den pingest helgen daigen.

„ 1 gld. 9 sch. 7 hell. fur 19 daigelone, den grunt zu graben, eynem den daig 16 hell., uf den furgeschriben dinsdaig.

„ 4 sch. Heycz Beckern geyn Oppenhem zu geen noch den gebacken steynen, uf mitwuchin in den pingesten.

„ 1 gld. fur das hulz zu der sueln in der kirchen dem zimmerman Hennen von Selbult, uf samsdaig noch Corporis Christi.

„ 3 sch. 5 hell. Peder vom Rebstock fur 2 daigelone, erden zu schiessen us der kirchen.

„ 2½ gld. 5 sch. den 2 segern fur 13 daigelone, den daig eynem 5 sch., uf samsdaig Primi et Feliciani.

„ 3 torn. Cunz Storn von Hoest, den zogk[14] ufzuslagen, uf dinsdaig Basilidis, Cirini, Naboris.

„ 3 sch. 5 hell. Hertbechs Hennen und Meysch Henne, den zogk helfen ufslagen, yclichem 16 hell.

„ 5½ gld. 2 torn. fur 900 gebacken steyn und 16 budden kalks zu Frankfurt gekouft, das 100 steyn fur 4 torn. und 6 budden kalks fur 1 gld., uf dinsdaig noch Barnabam.

---

12 Es fehlt offenbar ein Wort.

13 Ob die Bezeichnung auf die Kölner Münze „morgen" zurückgeht — vgl. Grimm, 6, 2563f. —, wage ich nicht zu entscheiden.

14 Aufzug?

item 6 sch. 6 hell. fur 400 buneneil, das 100 fur 14 hell., 4 hell. dem boden, der sie holt, uf dorsdaig noch Cirini.

„ 4 sch. die fundacien anderwerbe zu schriben, Johanni Geilnhusen.

„ 5 torn. 6 hell. Czanß Hennen fur 6 daigelone, erden zu sleufen in der kirchen und 16 budden kalks zu beslagen, 1 daig 16 hell., uf samsdaig Aurei et Justinae.

„ 25 gld. minus 3 torn. fur 11000 gebacken steyn, das 1000 fur 2 gld. 3 torn., das 100 5 alb. 5 hell., uf samsdaig Aurei et Justinae.

„ 14 „ 7 alb. dem schieffman, die gebacken steyn herzufuren und fur des keysers zolle, vom 1000 15 torn. 13 alb. zu zolle, uf samsdaig Aurei et Justinae.

„ 10 „ 7 sch. 3 hell. Cunz kalkborner zu Obenbach fur 67 budden kalks, 13 budden fur 2 gld., uf mondaig Marci et Marcellini.

„ 11 torn. 3 hell. Sifrithin und Cristenhen, furgeschriben kalk zu leschen und zu beslagen, von eyner budden 3 hell., uf samsdaig fur s. Johanns daig des doufers.

„ 15 torn. fur 6 daigelone den 2 segern, den daig 5 sch., uf dorsdaig s. Peters und s. Pauls abent.

„ $1^1/_2$ gld. 2 torn. fur 300 roststrenge[15] uf samsdaig nest noch Margrete, das 100 13 sch. 3 hell.

„ 2 gld. 1 torn. Buwen Hennichin und Jost, den zimmerluden, fur 10 daigelone, und hain darinne gemacht die 2 großen leyteren und das bogengestelle in dem froenbogen an den doeren, 3 kasten zu spiise, 1 daig 5 sch., uf dorsdaig Arsenii.

„ 10 sch. fur 2 leytern, gekouft um meister Henß sweher von Selbult, uf dorsdaig Arsenii.

„ $1^1/_2$ gld. 2 torn. den 2 segern fur 8 daigelone, den daig 5 sch., uf mondaig nest noch Mariae Magdalenae.

„ $7^1/_2$ gld. 12 hell. dem kremer zu lone, die schiefersteyn zu furen, uf sontaig nest noch s. Jacobs daig.

„ 14 alb. zu Menz zu zolle und zu Gissenhem von der schiefersteyn wegen, uf den obgeschriben daig.

„ 4 torn. von den schiefersteyn uf die wagen zu hewen und zu Redelnhem wieder zu setzen den steyndeckern, und der waren 6.

„ 1 gld. hait meyster Henne verzert 6 daige lang noch den schiefersteyn und zu lone genomen, uf sontaig noch s. Jacobs daig.

„ 7 torn. Jost dem zimmerknecht fur 5 daigelone minus

[15] Rost hier im Sinne von Gatter- oder Sparrwerk, Gerüst; vgl. Grimm, 8, 1280f.



1 firtel eyns daig, gab man yme den daig 3 sch. und die kost, uf samsdaig noch Vincla Petri, diel zu snoren.[16]

item 2 torn. Sifrithin dem weychter fur 2 daigelone, die spiise ufzuheben um die kirchen, uf samsdaig ut s.

„ 3 torn. Cunz Storn den zock abzuheben, uf samsdaig ut s.

„ 10 gld. 7 sch. 3 hell. fur 68 budden kalks, 13 budden fur 2 gld., dem kalkborner zu Offenbach, uf fritaig Laurentii.

„ 11 torn. 6 hell. Meyschennen und Hertbechs Hennen, 68 budden kalks zu beslagen, von der budden 3 hell., uf sontaig nest noch Assumptionis Mariae.

„ 25 alb. den 2 seigern fur 5 daigelone, den daig 5 sch. und hain gesneden die krommen wiempurgen an dem glockthorn und doir- und finsterposten oben in der kirchen, uf samsdaig noch Decollationis Johannis.

„ 16 gld. minus 24 hell. fur $8^1/_2$ zintener bliisch in biwesens Henns in dem Hof, den zintener fur 2 gld. minus 2 torn., uf dorsdaig nest noch Egidii, und auch zu wigen und zu furen in den hof.

„ 5 alb. eym honzeler[17], das obgeschriben blii heruszufuren.

„ 4 gld. minus 1 torn. Hertbechs Hennen, Meyß Hennen, Jeckeln, Crist uf der Porten, Peter Kuln, Niclas, Scheffers Heyczen fur 46 daigelone, ufzuslagen den buwe, der eynem 1 torn., uf samsdaig unser frouwen daig Nativitatis.

„ 14 gld. 7 torn. 1 hell. der Dorfeldern fur 2500 schiben glas, das 100 fur 7 torn., uf unser frouwen daig Nativitatis.

„ 1 „ fur 4 dennen diel zu doren, uf mitwuchin noch unser frowen daig Nativitatis.

„ 1 torn. Cristen, spiise ufzuheben.

„ 4 alb. fur buchen bredder zu den guppen lochern.

„ 3 torn. Heynz Beckern, die grunde zu graben under den eltern und spiise ufzuhewen, uf samsdaig nest noch des helgen cruces daig.

„ 5 gld. fur latten, hat gekouft meyster Henne im Hof, ye 800 fur 1 gld.

„ 3 sch. 3 hell. fur 2 ℔ geloyts[18], hat Henn im Hof gekouft.

„ 10 torn. meyster Hennen im Hof, und hat gearbeit dinsdaig, mitwuchen, dorsdaig und samsdaig noch unser frouwen daig Nativitatis, den daig 5 sch.

---

[16] schnüren?

[17] Einzelner, Fuhrmann mit einem Pferd; heute noch in Frankfurt gebräuchlich. Vgl. Askenasy, Die Frankfurter Mundart und ihre Literatur, 91 f.

[18] Material zum Löten?

item 10 torn. Anshelm dem steyndecker, hat gearbet dinsdaig, mitwuchin, dorsdaig und samsdaig, den daig 5 sch.

„ 10 torn. Adam dem steyndecker, hat gearbet dinsdaig, mitwuchin, dorsdaig und samsdaig nest noch unser frouwen daig Nativitatis, den daig 5 sch.

„ 10 torn. Cleschin dem steyndecker, hat gearbet dinsdaig, mitwuchin, dorsdaig und samsdaig, als fur den daig 5 sch.

„ 5 sch. 3 hell. Jeckeln dem knaben, hait gearbet 4 daige als die meister, den daig 12 hell.

„ 5 sch. 3 hell. Endres dem knaben, hat gearbet 4 daige, den daig 12 hell.

„ 12 hell. Johannes dem knaben, und hait gearbeit den samsdaig.

„ 3 gld. fur lattenneil und deckneil, hait Henne der steyndecker gekouft in der messe. item 9500 lattenneil fur 2 gld. und 9000 deckneil fur 1 gld., uf den obgeschriben samsdaig.

„ 1 gld. 1 alb. meister Hennen dem steyndecker, und hait gearbet mondaig, dinsdaig, mitwuchin, dorsdaig und samsdaig nest noch des helgen cruces daig Exaltationis, den daig 5 sch.

„ 10 torn. Anshelm, hait gearbet mondaig, dinsdaig, mitwuchin und dorsdaig, 5 sch. den daig.

„ 1 gld. 1 alb. Adam, hait gearbet 5 daige als der meister, 5 sch. den daig.

„ 1 „ 1 alb. Cleschin dem steyndecker, und hat gearbet 5 daige als der meister, den daig 5 sch., uf samsdaig nest noch Exaltationis s. crucis.

„ 1 „ 1 alb. Jeckeln Rattenhusen, hait gearbet 5 daige als der meister, den daig 5 sch., uf samsdaig nest noch des helgen cruces daig.

„ 10 torn. den 3 knaben Jeckeln, Endreßen und Johannes, hait yclicher 5 daige, den daig 12 hell., uf samsdaig furgenant.

„ $17^1/_2$ gld. 22 hell. fur 9 zintener bliisch und 19 ℔ bliiß, den zintener fur 2 gld. minus 1 torn., uf fritaig fur Matthaei.

„ 3 sch. zu wigen das blie.

„ 5 sch. heruserzufuren bis geyn Redelnhem.

„ 1 gld. 1 alb. meyster Hennen dem steyndecker, und hait gearbet mondaig, dinsdaig, mitwuchin, dorsdaig und fritaig nest noch s. Matthaei daig, den daig 5 sch.

„ 1 „ 1 alb. Anshelm dem steyndecker, und auch die 5 daige, den daig 5 sch.

„ 10 sch. Adam dem steyndecker, hait gearbet den mitwuch und dorsdaig, 1 daig 5 sch.



item 10 torn. Cleschin dem steyndecker, hait gearbet mondaig, dinsdaig, mitwuchin und dorsdaig, den daig 5 sch.

„ 1 gld. 1 alb. Jeckel Rattenhusen, hait gearbeit die 5 daige als der meister, nest noch s. Matthaeus daig, den daig 5 sch.

„ 10 torn. den 3 knaben Jeckeln, Endreßen und Johannes, und hait gearbeit yclicher 5 daige, als mondaig, dinsdaig, mitwuchin, dorsdaig und fritaig, den daig 12 hell., nest noch Matthaei.

„ 1 gld. 3 torn. meister Hennen dem steyndecker, hait gearbet mondaig, dinsdaig, mitwuchin, dorsdaig, fritaig und samsdaig nest noch Remigii, den daig 5 sch.

„ 1 „ 3 torn. Anshelm, und hait 6 daige als der meister, den daig 5 sch., uf den obgeschriben samsdaig.

„ 1 „ 3 torn. Jeckeln Rattenhusen, und hait 6 daige als der meister, den daig 5 sch., uf den furgeschriben samsdaig.

„ 1 „ 1 alb. Cleschin dem steyndecker, und hat gearbet 5 daige, den daig 5 sch., uf den furgeschriben samsdaig.

„ 8 torn. den knaben Jeckeln und Endreßen, und hat yclicher 6 daige, den daig 12 hell., uf samsdaig nest noch Remigii.

„ 1 gld. 3 torn. meyster Hennen im Hof dem steyndecker, und hait gearbeit mondaig, dinsdaig, mitwuchin, dorsdaig, fritaig und samsdaig nest noch Sergii et Bacchi, den daig 5 sch.

„ 1 „ 3 torn. Anshelm, und hait gearbeit 6 daige als der meister, den daig 5 sch., uf den furgeschriben samsdaig.

„ 1 „ 3 torn. Jeckel Rattenhusen, und hait 6 daige als der meyster.

„ 1 „ 3 torn. Adam der steyndecker, und hait 6 daige als der meister, den daig 5 sch.

„ 1 „ den 3 knaben, genant Jeckeln, Endres und Johannes, und hait yclicher 6 daige, den daig 12 hell., uf samsdaig nest noch Sergii et Bacchi.

„ 2 ℔ den steyndeckern, genant Hennen im Hof, Anshelm, Jeckeln und Adam, und hait yclicher 2 daige, den daig 5 sch., uf mitwuchin nest noch Kalixti.

„ 4 torn. den knaben, genant Jeckeln, Endres und Johannes, und hait yclicher 2 daige, den daig 12 hell., uf mitwuchin nest noch Kalixti.

„ 4 torn. geschenket des wiebischofs knecht, do man das indult holt zu lesen messe in der kirchen, uf mitwuchin noch Kalixti.



item ½ gld. 4 hell. Peder Kuln fur 6 daigelone, als man die kirche muer wieder schopt[19], die der zimmerman zubrochen hatte, und spiise ufzuhewen, den daig 14 hell., uf sontaig der 11000 jungfrouwen daig.

„ 10 sch. meyster Hennen dem steyndecker und synem knaben Jeckeln, zu patroneren[20] die listen under dem dache um die kirche, hat er yclicher 2 daig, dem meister 4 sch., dem knaben 9 hell. eyn daig, uf fritaig Amandi.

„ 14 gld. 3 sch. dem neilsmidde zu Frankfurt fur neil zu dem daich, als hernoch geschriben stet:
item 1900 buneneil, und der 1500 fur 1 gld.
„ 25000 lattenneil, und der 9000 fur 2 gld.
„ 43000 deckneil, und der 9000 fur 1 gld.
„ 2900 mittelspiger[21], und der 1800 fur 1 gld.
„ 100 kennelneil fur 5 sch. 5 hell.
„ 20 hell. neil.
„ 500 blieneil, darfur 4 torn. 4 hell.
uf fritaig fur Simonis et Judae gerechent in dem hof in biwesens Henns des steyndeckers.

„ 5½ gld. 7 sch. minus 2 hell. dem kaingiesser fur die kneuf, die gewiegen hain 57 ℔ minus ¼, das ℔ fur 22 hell., uf fritaig fur Simonis et Judae.

„ 1 gld. dem meler meister Conraid, den hanen zu vergulden uf dem glocktorn.

„ 2 „ 3 torn. dem meler fur 7½ ℔ warbe, wyß, roit und swarz, auch uf fritaig fur Simonis et Judae.

„ 7 torn. Cunz Stoir und Peder Scheyden fur 3½ daigelone, er yclichen an dem kirchstoil hinden in der kirchen, uf samsdaig noch aller helgen, den daig 1 torn. und zu essen.

„ 9 torn. Storn Cunzen und Pedern, synem gesellen, und hatte er yclicher 4½ daig, den daig 1 torn., uf samsdaig nest noch s. Lenharts daig, an dem stoil.

„ 12 gld. 7 hell. fur 600 blaistersteyn, fur 100 2 gld., hiebii was Philips der kelner und meyster Wulf, 7 hell. fur winkouf.

„ 1 „ 5 sch. minus 1 hell. Pingesthennen und synem gesellen, hat er yclicher 6½ daig gearbet, gab man ynen den daig 1 alten torn. und die kost, uf mitwuchin nest noch s. Mertins daig.

„ 10 torn. Cunz Stoir und Peder Scheyden, synem gesellen, und hatte er yclicher 5 daige, uf samsdaig nest noch s. Mertens daig, an dem stoil.

„ 10 torn. Cunz Storn und Peder Scheyden, und hain

---

[19] = stopft, Schade, 802. — [20] ausmalen.

[21] Spiker = Nagel. Die Unterarten Mittelsp. und — s. unten — scharsp. scheinen unbekannt zu sein; vgl. Grimm, 10, I, 2479f.

gearbet dinsdaig, mitwuchin dorsdaig, fritaig und samsdaig nest noch s. Elsbethen daig.

item 6 alb. fur 4 ℔ lims, uf samsdaig nest noch Elisabeth.

„ 10 torn. Cunz Storn und Pedern, hatte er yclicher 5 daige gearbet, uf samsdaig nest noch s. Katherinen daig.

„ 8 torn. Cunz Storn und Peder Scheiden, und hatte er yclicher 4 daige, uf fritaig nest noch s. Nyclas daig.

„ 1 gld. Cunz Stoirn und Peder Scheyden, hatte er yclicher 6 daige, uf samsdaig nest noch s. Lucien daig.

„ 18 1/2 gld. 2 torn. 4 hell. meyster Merten dem glockengiesser und synen gesellen fur 1 glocken, hait gehalden 2 zintener minus 14 ℔, den zintener bereyt fur 10 gld., das ℔ 22 hell., uf samsdaig nest noch s. Lucien daig; den obrichin torn. den knechten geschenkt.

„ 1 gld. 1 alb. fur den kloppel und fur das beschlechts an die obgeschriben glock, uf den furgeschriben samsdaig, meister Hansen von Cuwe.

„ 20 hell. fur 2 ℔ berns stails[22] Cunz Lichern.

„ 3 gld. 4 torn. fur 5 kirchindoir Thomas dem schriner, 3 eychen und 2 dennen, und fur 17 listenbredder, uf dorsdaig fur s. Thomas daig.

„ 9 torn. fur die 3 glockseil und 10 henfen strenge, uf dorsdaig nest fur s. Thomas daig.

„ 9 torn. Cunz Storn und Pedern, und hatt er yclicher 4 1/2 daig, uf mondaig des helgen Crist abent.

1465.

item 7 torn. Cunz Stoir und Peder Scheyden, und hatte er yclicher 3 1/2 daig, den daig 1 torn., uf samsdaig nest noch dem nuwen jars daig.

„ 3 sch. 5 hell. dem knecht Kruckhen, auch fur 3 1/2 daig, den daig 1 alb., uf den furgeschriben samsdaig.

„ 1 gld. Cunz Storn und Peder Scheyden, und hatte er yclicher 6 daige gearbeit, uf samsdaig nest noch dem zwilften.

„ 6 alb. dem knecht Kruckhenne uf den furgeschriben samsdaig, fur 6 daigelone.

„ 2 torn. Jeckeln und Hertbechs Hennen, und hatte er yclicher 1 1/2 daig, den daig 12 hell., und sechten das buchenhulz zu den dreppen an dem stoil in der kirchen.

„ 8 alb. Cunz Storn und Peder Scheyden und Kruckhennen, synem knecht, und hatte Peder und der knecht yclicher 2 daige und Cunz Stoir 1 daig, der meyster eynem 1 torn. den daig, dem knecht den daig 1 alb., uf mitwuchin fur Anthoni.

---

[22] Bernstein?

item $3\frac{1}{2}$ gld. 2 torn. Cunz Stoirn und synen gesellen, das underscheid zu machen zwischen dem chore und der kirchen mit dem predigenstoil und die finster in dem dache und auch in dem giebel uf iren kosten; des hat der zimmerman Henne von Selbult 2 ℔ bezalt von synem gedinge, als von den 40 gld.

,, $3^1/_2$ gld. 1 alb. Cleschen dem kesseler zu Frankfurt fur den doufkessel, uf mitwuchin nest noch Invocavit.

,, 17 gld. dem kalkborners sone fur 113 budden kalks Frankfurter ych, ye 13 budden fur 2 gld., uf sontaig Oculi mei; $1^1/_2$ budden hait er in den kouf geben um gots willen.

,, 3 sch. hat Rutterhenne und Cunz verzert, do man den obgeschriben kalk holt.

,, 4 alb. fur lime dem schriner, gebrucht zu dem gestolz in dem chore, uf sontaig Oculi.

,, 18 gld. 15 sch. Thomas dem gleser fur die arbeit, er getain hatte in dem chore und in der kirchen, mit namen 8 finster, darinne er furarbet hat 2500 schiben glas, vom 1000 5 gld.; item von den 6 schilden und wappen in dem chore 5 gld.; item von den 2 schillen bi myner jungfrouwen stoil 8 torn. und an 2 enden gebessert an Rietesels schilde und helm und in der badestoben, darfur 3 torn; item 5 sch. geschenkt dem gesinde. bi dieser rechenunge ist gewest Gilbrech Rietesel Girlace, uf mondaig nest noch dem sontaig Oculi.

,, 9 torn. Cunz Stoir und Kruckhennen, synem knecht, und hatte er yclicher 6 daige, dem meister 1 torn., dem knecht 1 alb., uf samsdaig noch dem sontaig Oculi, an dem bogengestelle in dem chore, daruf zu welben.

,, 1 gld. 1 sch. Cunz Stoirn und synem knecht, und hatte er yclicher 5 daige, dem meister eyn daig 3 sch., dem knecht 1 torn., uf samsdaig nest noch Letare, gearbet auch an dem bogengestelle in dem chore.

,, 15 sch. Cunz Stoirn und Kruckhen sym knecht, und hatte er yclicher 3 daige, dem meister 3 sch., dem knecht 1 torn., und gehauwen die gruntbaum under dem sinder[23], uf mitwuchin nest noch Judica.

,, $1^1/_2$ gld. 3 sch. 1 hell. Czanß Hennen, Peder Koln, Crist uf der Porten, Sifrithin fur der Porten fur 22 daigelone, den grunt zu graben under dem

[23] Wohl = Sendtner, Sakristei; vgl. F. Schneider, Wennemar v. Bodelschwingh, 53f.

sinder und den obgeschriben kalk, mit namen 113 budden zu leschen und zu beslagen, eynem eyn daig 16 hell.

item 2 gld. 4 torn. 8 hell. fur 1 dafel bliiß, uf dorsdaig in den oister helgen daigen in biwesens Hens im Hof, und hat gehalden 1 zintener und 31 ℔, den zintener fur 2 gld. minus 3 torn., item 1 alb. zu wigen, 6 hell. zu tragen in den hof.

„ 10 gld. 3 alb. fur 4500 gebacken steyn, das 1000 fur 2 gld. 3 torn., und der furgeschriben summe hain bezalt die buwemeister zu Obernursel 2 gld. 3 torn. fur 850 gebacken steyn, die myn jungfrouwe yne geluhen hatte, und das obrige hat Ruttenhenne myner jungfrouwen geben, yne dann noch gepurt zu geben, uf Philippi et Jacobi.

„ 7 alb. hat Ruttenhenne verzert noch den gebacken steynen, die zu bestellen.

„ 12 gld. fur 150 manzerbort[24] und ander gehulz, das 100 fur 6 gld. und das ander gehulz fur 3 gld., auch uf s. Walpurgin daig.

„ 10 alb. hat Cunz Stoir verfarn und verzert noch den dieln und noch dem geholz, als fur geschriben stet.

„ 7 gld. minus 3 sch. dem schieffman, die steyn und das gehulz herufzufuren, von dem 1000 gebacken steyn 15 torn. und von den dieln und dem gehulz 15 torn., uf den furgeschriben s. Walpurg daig.

„ 13 torn. fur 850 latten uf den sinder und uf die doir schupp, uf dorsdaig nest noch Walpurgis.

„ 7 gld. Cristen und siner husfrouwen Katherinen fur den flecken, do sin hus uf stant.

„ 7 „ 1 torn. Großhennen und Endreßen fur 10 houfen muersteyn, 100 grober grumpen und 1 firtel zalstuck und 1 blatte zu dem wassersteyn, uf sontaig Vocem jocunditatis.

„ 1 „ fur eyn indult zu werende von pingesten bis uf s. Michels daig und fur zerunge wieder und fur, uf mondaig nest noch Vocem jocunditatis.

„ 36 „ 3 sch. 7 hell. dem glockengiesser meyster Mertin fur 3 zintener und 39 ℔ glockenspiise, den zintener bereit fur 11 gld.; he bi ist gewest jungher Hen von Selbult, Philips der kelner, uf samsdaig nest noch Vocem jocunditatis.

„ 4 alb. geschenkt der glockengiesser knechten.

„ 20 torn. Cunz Stoir und synem knecht Kruckhen, hatte yclicher 8 daige an dem helm uf dem sinder, dem meister 3 sch., dem knecht 1 torn. eyn daig, uf samsdaig nest noch Vocem jocunditatis.

---

[24] Nicht nachweisbar. Vielleicht Borde aus Mainz?

item 2 gld. 7 sch. meister Hansen von Cuwe fur den kloppel und das beschlechtz an der grosten glocken, uf mondaig nest noch Exaudi.

„ 15 torn. 1 alb. Cunz Storn und synem knecht fur 12 daigelone, der meister hatte 7 und der knecht 5 daige, 3 sch. dem meister, 1 torn. dem knecht eyn daig, an dem bogengestelle in dem sinder und an den schuppen uber den kirchdoren und die glock anderwerb zu henken, uf samsdaig nest noch Exaudi.

„ 1 gld. fur 2000 lattenneil und fur 4000 deckneil dem neilsmidde, uf samsdaig nest noch Exaudi.

„ 4 „ 9 sch. 1 hell. Pruschin fur 2 dafel bliiß, haint gehalden 2 zintener und 39 ℔, den zintener fur 2 gld. minus 2 torn., uf mitwuchin fur Corporis Christi.

„ 23 hell. zu wigen und zu furen bis an den hof.

„ 3 gld. minus 1 torn. meister Hennen dem steyndecker und Heynzen synem gesellen fur 14 daigelone, er eym den daig 5 sch., uf mitwuchin fur Corporis Christi, uf dem sinder und uf den schuppen zu decken.

„ 10 torn. den knaben Jeckeln und Hennichin fur 15 daigelone, er eynem den daig 12 hell., uf mitwuchin fur Corporis Christi.

„ 1/2 gld. meyster Hennen dem steyndecker fur die blomen uf dem sinder.

„ 3 sch. 5 hell. Barben Cleschin fur 2 daigelone spiiße ufzuheben under dem gewelbe.

„ 14 sch. minus 3 hell. meister Wulfen fur 2 1/2 daig steyn gehauwen zu blestern, gab man yme 2 daige 11 sch., uf fritaig nest noch s. Johanns daig des doufers.

„ 10 torn. dem knecht Cleschin fur 4 daige, gibt man yme den daig 5 sch., uf fritaig ut s.

„ 2 1/2 gld. 1 torn. meyster Wulfen mit 2 knechten, und hatte er yclicher 4 daige, dem meyster 2 daige 11 sch., der knecht eym den daig 5 sch., uf samsdaig nest noch unser frouwen daig Visitationis, und hain auch gehauwen an den greden[25] in dem chore und an dem geblester.

„ 1/2 gld. Peder Kuln und Crist uf der Porten, hatte er yclicher 3 daige gegraben an dem grunde um den kirchhof, den daig 1 torn., uf samsdaig nest noch Visitationis Mariae.

„ 11 torn. meyster Wulfen fur 4 daigelone, zu blestern in dem chore, uf samsdaig nest noch der 12 herrn daig, 2 daige 11 sch.

---

[25] Stufen.

item 2½ gld. Cleschin dem knecht fur 12 daigelone, den daig 5 sch., uf den furgeschriben samsdaig, auch steyn gehauwen zu dem geblester.

„ 5 torn. dem alden Helwigen fur 5 daigelone, zu andelagen[26] zu dem geblester, uf samsdaig nest noch der 12 herren daig.

„ 2 gld. 3 sch. meyster Wulfen, Heynrichen und Claschen, synem knecht, fur 10 daigelone, der hatte meyster Wulf 2, darfur 11 sch., Heynrich 4 und Clasch 4, eynem den daig 5 sch., uf samsdaig nest noch s. Marien Magdalenen daig, auch gearbet an dem geblester.

„ 8 torn. dem alden Helwigen und Jeckeln im Dorf fur 8 daigelone, gegraben im grunde um den kirchhof und geandelagt zu dem geblester, uf samsdaig nest noch Marien Magdalenen daig.

„ 1 gld. 9 sch. meyster Wulfen fur 6 daigelone, 2 daige 11 sch., auch an dem geblester, uf samsdaig nest noch Vincla Petri.

„ 22 hell. Cleschin dem knecht, hat ½ daig blastersteyn gehauwen, uf den furgeschriben samsdaig.

„ 6 torn. dem alden Helwigen fur 6 daigelone, zu andelogen zu dem geblester und auch gegraben in dem grunde um den kirchhof, auch uf samsdaig nest noch Vincla Petri.

„ 4 torn. dem alden Helwigen fur 4 daigelone, sand zu dragen und zu mengen under die spiise, die dain zu fette was, uf fritaig nest noch s. Ciriaks daig.

„ 6 alb. hern Madern, geyn Menz zu faren von jungfrouwen Katherinen Karsbechen wegen zu dem wiebischof, von bescheyts wegen myner gnedigen jungfrouwen.

„ 3 gld. 1 torn. meyster Wulfen und synen gesellen fur 14½ daigelone, der hatte meyster Wulf 3 der zal, Heynrich 1½, Peter von Mildenburg 3 und Clasch der knecht 7 daige, dem meister 2 daige 11 sch., der geseln eynem den daig 5 sch., uf samsdaig nest noch Decollationis Johannis, und hain gearbet an der doir bi hern Johans kelner und an den dreppen, die do ligent fur den ufgengen an den kirchhofmuren.

„ 11 torn. 1 sch. meyster Wulfen und synen gesellen fur 4½ daigelone, meister Wulf 1 daig, darfur 5 sch. 4 hell., Heynrich 1 daig, darfur 5 sch., Peter von Mildenburg 1 daig, auch 5 sch., Cleschin 1½ daig, darfur 7 sch. 5 hell., uf samsdaig nest noch unser frouwen daig Nativitatis, die dreppen zu legen und gemuert an dem kerner.

---

[26] Gewöhnlich: übergeben, bezahlen; hier: Handreichung tun, cf. Vilmar, Idiotikon von Kurhessen, 11.



item 7 sch. Sifrithin dem wechter fur 3½ daig, geandeloget den murern uf der kirchen, die muerlatten zu vermuren und zu dem kerner.

„ 15 hell. Peters des murers frouwen, hat auch spiise und steyn gedragen 1 daig.

„ 9 sch. minus 1 hell. fur 20 ℔ gißbliiß, uf samsdaig nest noch unser frouwen daig Nativitatis, das ℔ 4 hell.

„ 6 alb. hern Madern uf fritaig fur Matthei, geyn Menz zu faren zu verhoren an dem wiebischof, wain yme gelegen were, zu komen.

„ 4 sch. der kirchen wiedel in der burg zu bessern, herrn Classen von den predigern, uf dinsdaig nest noch Mauricii.

„ 1½ gld. 1 alb. fur 2 luchter uf unser lieben frouwen altair, hain gewiegen 11 ℔ minus ¼, 2 ℔ fur 7 sch. 3 hell., uf fritaig fur s. Michels daig.

„ 7 alb. fur hergotskennichin in s. Ciriaks kirchen, uf den furgeschriben fritaig.

„ 12 hell. fur 3 gedrait ronde hulzer, do die glockstrenge inne gen in der understen bune.

„ 5 torn. 6 hell. Hennen dem steyndecker und Jeckeln, und hatte yclicher 2 daige, dorsdaig und fritaig nest noch s. Katherinen daig, und hain gearbet an dem erker, do die uwer stet, den daig er eynem 4 eng. und die kost.

„ 12 hell. dem knaben die furgeschriben 2 daige, und die kost.

„ 3 torn. Hennen dem steyndecker und Jeckeln, synem gesellen, und hatte er yclicher gearbet ¾ eyns daiges, und keyn kost, uf mondaig nest noch s. Endres daig.

„ 9 hell. dem knaben, und hatte gearbeit als lange als der meyster eyner, uf den furgeschriben mondaig.

„ 1 gld. 1 alb. fur 54 ℔ bliiß, hait Henne im Hof gekouft und ist uf das uwer huschen komen zu der blomen und zu listen, und zu wiegen.

„ 16 hell. fur ziene, zu loden uf dem uwerhus die blomen und die lielgen.

„ 4 gld. Ulrich dem schriner und Hennichin, synem knecht, und hain gearbet dem buwe yclicher 12 daige, dem meyster den daig 5 sch. und dem knecht 3 sch., und keyn kost; hain gemacht und gemalet die dafel des seygers und das hus innewendig um die uwer, eyn nuwe kisten in dem sinder, uf samsdaig nest noch Luciae.

„ 10 alb. fur warbe und fur line oley, ist komen zu der uwerdafeln.

„ 1 gld. 7 sch. dem uwermeyster fur das ysenwerk an dem zeyger und fur 13 ℔ bliiß und fur 4 bereit schiben zu der uwer und 2 daige domidde umzugehen,



und fur 1½ ℔ drede, uf samsdaig nest noch Luciae.

item 4 alb. minus 4 hell. meyster Jungehen fur 8 ℔ gißbliiß, innezugiessen das gereymz fur dem sacramentsschank und auch in der kirchen wieder und fur.

„ 7 sch. Fritzchin Scherer fur pin nel, sin komen zu den gereymzen uf myner jungfrouwen stoil.

„ 1 gld. 7 sch. Thomas dem glasmecher von dem finster in dem sinder und die wappen zu hernuwen und zu reynigen die finster in dem chore mit eyner bursten.

„ 150 gld. meyster Wulfen noch lude syns gedinks zweyer usgesnedener zedel, die kirch s. Ciriaks zu machen.

„ 8 gld. meister Wulfen fur 2 gehauwen dore, eine dienende zu dem sinder und die ander geyn des pherners hof zu, und die kracksteyn[27] under myner jungfrouwen stoil, die 4 finster oben in dem giewel und fur die steyn under der sueln mitten in der kirchen; dobi ist gewest junker Hen Beldershem, Hartman von Trahe und der pastoir von Obern-Erlebach.

„ 6 torn. Cleschin dem knecht geschenkt zu 2 malen, von bescheyts wegen myner jungfrouwen.

„ 40 gld. meyster Hennen von Selbult dem zimmerman fur den hulzen buwe und thorn s. Ciriaks kirchen noch lude siner beredunge; hebi sin gewest junker Hen Beldershem, Conraid Dugel, meister Thomas, der stadt von Frankfurt bussenmeister, und meyster Wulf.

„ 20 „ meister Wulfen zu muren den sinder und zu welben, und ist yme also verdingt wurden durch Hennen Beldershem, Hartman von Drahe.

„ 31½ gld. meister Wulfen fur die muer um den kirchhof, do er uns geliebert hat 27 ruden, was yme die rude verdingt fur 14 torn.

„ 10 gld. meister Ulrichen dem schriner, zu machen das gestolz uf beyden siten in dem chore, und bi diesem gedinge was junker Girlach von Lundorf und her Madern.

„ 7 „ 3 sch. fur eychen diel und geholz zu dem gestolz Schwarz Hennen, item 13 diel, 14 schuwe lang und 3 zol dick, derselben eynen fur 7 sch.; item 24 ufzehender bruckendiel[28], eynen fur 5 eng.

„ 4 sch. das furgeschriben gehulz zu furen zu 3 malen in des schriners hus.

---

[27] Aus der Mauer hervorragende Steine zum Tragen der Balken, cf. Weigand, Deutsch. Wörterb., 1, 853.

[28] Wohl besonders starke Diele, wie sie für Zugbrücken verwandt wurden.

item 14 gld. die kirchen zu weden und zu listen oben an der bune und zu patroneren von der sueln und von 4 schenken, 3 in dem sinder, und zu futtern den sacramentsschank, warbe und lime hat er auch darzu geben.

„ 4 alb. des schriners knecht geschenkt, von geheyß myner jungfrouwen.

„ 10½ gld. meister Conraid dem meler zu 2 malen uf sin arbet, er dem buwe s. Ciriaks getain hat und noch tun sal, zum irsten 6 gld., darnach 4 gld., den halben do mir mit yme rechenten.

Usgift myn Conradus Ffeyßt fur zerunge in die kirchen, von bescheyt myner jungfrouwen wegen.

1465.

item 2 gld. 1 alb. dem pirlensticker fur perlin an das blae meszgewant und auch zu bessern, in biwesens Peters des sniders von Soden.

„ 12 „ 1 sch. fur 14 quatern an dem nuwen antiefener[29], hain 7 quatern gegulden 7 gld., 3 hain gegulden eyner 19 sch. und 4 hain gegulden eyner 16 sch., dem stoilschriber Johannes Geilnhusen zu Frankfurt.

„ 19 torn. fur 2 kirzenstewe in die kirchen s. Ciriaks.

„ 5 „ fur das fas, do das sacrament der heyligen inne ist, und auch zu wihen.

„ 2 gld. 3 sch. Wickern dem kirzenmechern fur 1 oisterkirzen und 2 elterkirzen, hain gehabt 13 ℔, was das waß fur 2 gld., und 3 sch. zu machen, an dem dinsdaig in den oister helgen daigen.

„ 9 alb. fur 1 luchter inne die kirchen, uf dorsdaig noch dem sontaig Jubilate.

„ 1 gld. Petro Bachracher fur 3 gedruckt ducher, uf fritaig nest noch Corporis Christi.

„ 1 „ Wickern fur 2 gewonden kirzen, uf samsdaig noch Corporis Christi, fur unsers herren licham zu dragen.

„ ½ „ fur den fliegenwiedel inne s. Ciriaks kirchen her Claschin dem predigermonich.

„ ½ „ fur das hantfas inne dem sinder, uf dorsdaig nest noch unser frouwen daig Nativitatis.

„ 8 alb. fur dymeen und wirauch, als man die kirch s. Ciriaks weye.

„ 6 „ kirzen zu machen Wickern in die Kirche zu wihen uf die 4 elter und uf die creuze an den wenden und uf den dische, uf fritaig fur Michael.

„ 4 „ das rauchfaß zu reynigen und kedigen daran zu machen.

---

[29] Antiphonarium.

item 7 sch. 3 hell. fur die 2 hergotskennichin, do man wasser und win inne holt, uf dinsdaig nest noch Purificationis anno LXVI.

4 4 gld. 8 torn. fur 7 quatern, auch an den antiefener, hern Frederichen Linthen, uf fritaig s. Dorotheen daig anno LXVI., 1 quatern 16 sch.

„ 1/2 „ fur 12 ℔ oley Cunz Lichern, zu burn fur dem sacrament, anno LXVI.

„ 24 hell. fur 2 ℔ nußoley, das eychen gehulz mit zu drenken an dem stoel in dem chore.

„ 15 „ hell. fur 1 buch bapirs.

1466.

item 5 gld. 9 sch. 7 hell. dem neilsmidde zu Frankfurt uf dinsdaig nest noch Epiphania domini in biwesens hern Maderns, altaristen zu Niedern-Ursel, mit namen fur 9000 deckneil, darfur 1 gld.; fur 4500 lattenneil, und die auch fur 1 gld.; item fur 2650 buneneil, und der 1500 fur 1 gld. und das 100 15 hell.; item fur 1600 mittelspicher, und der 1800 fur 1 gld.; item 550 scharspicher[30], darfur 6 sch.; item fur 100 leistneil, darfur 5 sch.; item fur 1/4 kolschs mittelspicher, darfur 1 torn.; und fur 300 bliineil, darfur 5 sch.

„ 8 hell. synen knechten geschenkt fur 1 maß wins.

„ 18 gld. meyster Junghennen uf sin arbeit, er dem buwe getain hait, und blibet man yme noch schuldik 22 gld. 3 torn. noch lude syner rechenunge zweyer usgesneden zedel, gerechent uf dorsdaig fur Conversionis s. Pauli.[31]

„ 5 alb. Großhenne von Bockenhem fur 3 steynsulen under die 3 sueln under dem stol in der kirchen, uf sontaig Reminiscere.

„ 15 sch. kost der steynen stock zu hauwen, und wurden meyster Wulfen broder.

„ 24 hell. fur 3 ℔ steynwarbe und 3 ℔ criden und fur 2 ℔ snizeln[32], hait meister Wulf und der steyndecker an der kirchen verarbet.

„ 13 sch. fur das ungeschriben pergamen in dem antifenario.

„ 14 „ fur das gebende.

„ 3 „ fur spangen.

„ 16 hell. dem spengeler fur gurtel und zu beslagen.

„ 1 alden torn. fur 1 feschin wol hostien.

„ 3 alb. Cunzen geschenkt in der burg fur das gehus,

---

[30] Vgl. oben S. 280.

[31] Von „und blibet man“ bis „Reminiscere“ hat der Schreiber später durchgestrichen und dafür hinter „Conversionis s. Pauli“ gesetzt: „und das hat myn gnediger Junker von Solms fulle bezalet“.

[32] Abfall von welchem Material?

das man spolgt[33] uber die liech zu setzen, hat er gemacht.

item 2 ℔ Craft murern und Claschen, meister Wulfen knecht, haint gearbeit yclicher 4 daige, mitwuchin, dorsdaig, fritaig und samsdaig nest noch dem sontaig Misericordias domini, und hain fulle geblestert in der kirchen und gemacht die 4 wengher[34] uf dem kirchhof uf den druchen.[35]

„ 3 sch. 5 hell. Peder Ruln fur 2 daigelone geandelagt zu dem geblester und den wenghern, fritaig und samsdaig nest noch Misericordias domini, den daig 16 hell.

„ 1 gld. 1 alb. fur 38 ysenbort, uf des helgen cruzes daig Inventionis gekouft um Thomas schriners.

„ 2 torn. Pedern vom Rebestock fur 2 daigelone, die schiefersteyn zu dragen uf die kirchen und die spiise bi eyn zu machen, uf samsdaig nest noch dem pingest daig.

„ 8 alb. 1 hell. meyster Hennen im Hof fur $2^1/_2$ daigelone, als dorsdaig he und sin knecht und he den fritaig halp nest noch dem pingest daig, der knaben 1 daig er eynem 3 sch. und kost, dem knaben 6 hell.

„ $1^1/_2$ gld. meyster Claschen und Krockhennen den zimmerluden von Hoest, und hain gearbeit er yclicher 6 daige an den benken in der kirchen und an der stegen oben uf dem stoel, uf samsdaig nest noch Cirini, Naboris, Nazarii, er eynem den daig 3 sch. und die kost.

„ 3 gld. minus 3 torn. meister Hansen von Cube, dem uwermeister, die uwer zu bessern und zu ergrossen in die kirchen, uf fritaig nest noch Kiliani.

„ 8 alb. hern Johain, daß er den ablaßbrief von dem wiebischof holte zu Menz uber die kirche und uber die altar.

„ 5 sch. Pedern dem zimmerman, und hat gearbet 1 daig in der kirchen an dem nuen predigerstoil und das ysengeroms inne gespont, uf samsdaig fur unser frouwen daig Nativitatis.

„ 5 torn. 3 hell. fur neil, mit namen fur 300 buneneil das 100 15 hell., und fur 400 mittelspicher eyn 100 12 hell., uf mitwuchin noch Matthaei.

„ 3 sch. 3 hell. Wickern dem kirzenmecher fur 13 ℔ waz-

---

[33] spulgen = pflegen, cf. Schade, 859. — [34] Fänger?

[35] Tierfallen, s. Schade, 113. Über die Maßregeln zur Fernhaltung der Tiere von den Gräbern, vgl. „Die crurifragae = Beinbrecher aus alten Kirchhöfen" in Falks Gesch. — Bl. f. d. mittelrhein. Bistümer, 1 (1883/4), 120.

kirzen zu machen, die man gebrucht hait zu den oistern, die nest vergangen sin, von 2 ℔ 5 hell.

item 1 torn. hain ich gebin fur ysern ringe an das hungerduch[36], in praesentia domini Johannis Cumper.

1467.

item 4 alb. hain ich meyster Junghens knechten geschenkt von aller arbeit, sye dem buwe getain haint; hiebi ist gewest her Johann Cumper, uf dinsdaig noch dem sontaig Estomihi.

„ 16 hell. hain ich auch fur sye bezalt uf solichin obgeschriben dinsdaig, hain sye verzert in hern Johans hus, als sye das hungerduch hingen in dem chore.

„ 3 „ fur eyn ampelysen.

„ 4 alb. hat Philips der kelner gebin, 1 torn. zu dem buwe und den andern fur $^1/_2$ ℔ waß.[37]

„ 4 sch. hain die glockengisser verzert uf fritaig s. Bonifacius taig, als sye die lesten glocken hingen.

„ 3 gld. 1 torn. meister Mertin dem glockengisser von 1 zintener glockspiise zu giessen und fur 10 ℔ glockspiise, die er uns darzu getan hatte, und kostet das ℔ 4 eng., uf samsdaig nest noch Johannis Baptistae.

„ 6 alb. hain ich yme und synen knechten geschenkt uf solichin obgeschriben daig, und bi solicher rechenunge und bezalunge ist gewest her Joh. Cumper mit mir.

„ 2 gld. 4 torn. minus 2 hell. meyster Hansen von Kuwe fur 2 halbe rade an die 2 glocken und fur die glocken zu beslagen und zu henken, auch uf samsdaig nest noch Johannis Baptistae, auch in bywesens hern Johann Cumpers.

(Darunter von anderer Hand: Summa summarum 922 gld. 5 torn.

Glicherunge inname und usgift vorgeschriben, so bliibt man her Conraden 17 gld. 10 torn. 5 hell.)

II. Gabenverzeichnis.

Inname myn Conr. Ffeyß als von s. Ciriaks buwes wegen.

1461.

item 3 gld. 2 alde torn. sin komen us dem stock und haint mir geliebert her Johann Cumper, pastoir von Obern-Erlebach.

---

[36] Das Hungertuch ist der große Vorhang, der während der Fastenzeit vom Chorbogen oder dem Lettner herabhing und der Gemeinde den Anblick des Altars entzog; über Zweck und Einrichtung s. z. B. Buchberger, Kirchl. Handlex., 1, 2047.

[37] Dieser irrtümlich angeführte Einnahmeposten ist durchgestrichen und kehrt in der Gabenliste wieder.

item 5 gld. hait mir gebin myn jungfrouwe an dem nuwen antiefener.[38]

1464.

item 10 sch. uf sontaig Quasimodogeniti, quae fuit dedicatio capellae s. Ciriaci, von Gernsßen Hennen, was yme wurden von den luden um gots willen.

„ 19 „ uf sontaig Misericordias domini, und hain die meide hernottet.[39]

„ 21 „ 3 hell. uf sontaig Jubilate, und hain die meide hernottet.

„ 1 gld. 1 torn. uf s. Jorgen daig, und hain die meide hernottet.

„ 21 torn. 1 sch. 5 hell. uf sontaig noch s. Jorgen daig, und hain die meide hernottet.

„ 2 gld. minus 1 torn. ist mir wurden us dem alden stock in biwesens des pastoirs von Obern-Erlebach, uf mondaig nest noch Cantate.

„ 3 „ 3 torn. uf s. Ciriaks daig, des sin 10 sch. us dem stock mir wurden und das ander von Fritzchin Scherrer, hatte er geheuschen zu dem buwe.

„ 1/2 achtel korn hain ich verkouft fur 4 sch., auch uf s. Ciriaks daig.

1465.

item 16 sch. Sifrides Anne zu dem buwe.

„ 1/2 gld. myn alde mait Elschin.

„ 2 „ 11 sch. 2 hell. uf dinsdaig in den oister helgen daigen, und hain die meide hernottet in 2 daigen.

„ 1 „ myn junge jungfrouwe von Solms, brocht mir der snider Peder.

„ 2 „ hait mir eyn frouwe gebin in dem dail zu Redelnhem.

„ 14 sch. minus 2 hell. hain die meide hernottet uf Philippi et Jacobi.

„ 21 „ minus 2 hell. hain mir die meide geliebert uf sontaig Jubilate, in 2 daigen hernottet.

„ 1 gld. 8 sch. uf sontaig Vocem jocunditatis, und hain die meide hernottet.

„ 6 alb. Peder snider uf dinsdaig noch dem sontaig Vocem jocunditatis.

„ 16 sch. 5 hell. uf samsdaig nest noch dem sontaig Vocem jocunditatis us dem stock, in praesentia meister Wulfs, Becker Heynz.

„ 1 1/2 gld. 1 sch. von Fritzchin Scherer an alder werunge uf s. Ciriaks daig, was yme wurden zu dem buwe.

---

[38] Der Posten ist später eingefügt.

[39] Von ernöten = nötigen? Der Ausdruck ist in der Bedeutung „kollektieren" sonst nicht nachweisbar.



item 7 sch. an weckpennigen, auch Fritzchin Scherer, ye 10 pf. fur 1 sch., auch uf s. Ciriaks daig.

„ 1 gld. Meyßch Henne und Derus, si husfrouwe, uf fritaig s. Bartholomaeus abent.

„ 17 sch. 7 pf. uf dorsdaig fur unser frouwen daig Nativitatis us dem stock in biwesens myner jungfrouwen Katherinen von Ysenburg, jungfrouwe Lisa und Sifrid Hunerfoit.

„ 2 gld. 7 sch. 4 hell. us dem kleynen buschin, do man zum [buwe] inne heuschet, uf dinsdaig fur Dyonisii.

1466.

item 1 gld. 6 hell. us dem kleynen buschin, uf fritaig nest noch Marcelli confessoris, quae fuit dies Anthonii.

„ 4 torn. 2 hell. jungfrouwe Elschin von Drahe zu 2 malen fur waß, zu begehen vater und mutter er jaregezit, uf mondaig Fabiani et Sebastiani martyrum.

„ 8 sch. 3 hell. auch von jungfrouwen Elschin von Redelnhem, gelost us eynem alden morselsteyn[40], der gewiegen hait 7 1/2 ℔, das ℔ fur 10 hell.

„ 8 „ minus 2 hell. fur 5 loit zubrochener phennig, in biwesens hern Joh. Cumperns, das loit fur 14 hell., uf mitwuchin noch Letare.

„ 22 „ minus 1 hell. us dem buschin, uf mondaig nest noch dem oisterdaige.

„ 27 „ 6 pf. sin mir wurden uf dinsdaig in den oister helgen daigen, hain die meide hernottet zu Frankfurt, an alden hellern und an weckpennigen, ye 10 pf. fur 1 sch. gezalt.

„ 6 „ 3 hell. uf mitwuchin in den oister helgen daigen, und die meide hernottet zu Nidde, Grissem.

„ 1 ℔ hell. aus dem kleynen buschin, in biwesens hern Joh. Cumpers, uf samsdaig nest noch Cirini, Naboris.

„ 9 sch. 2 hell. us dem stock fur der kirchin, uf dinsdaig fur s. Ciriaks daig in geynwurtikeit hern Johanns und hern Maderns, und wart hern Johann das dritte deil.

„ 17 „ uf s. Ciriaks daig zu morgen us dem kleynen buschin, in geynwurtikeit Hertbechs Hennen.

„ 4 alb. hait Philips der kelner gebin, 1 torn. zu dem buwe und den andern fur 1/2 ℔ waßßes.

1467.

item 6 gld. an gulde und 18 torn. 11 hell. an alb. und hell. und 20 alder weckpennige us dem steynen stocke uf s. Ciriaks kirchhof, uf samsdaig nest noch Jo-

[40] Mörser.

hannis Baptistae, und nam her Johann das dritte deil uf solichin daig.

item 2 gld. 5 sch. an alb. und an alden hell. us dem kleynen buschin, auch uf samsdaig nest noch Johannis Baptistae.

„ 6 sch. 6 pf. an alden weckpennigen, ye 12 fur 1 sch., auch us dem kleynen buschin uf den obgeschriben samsdaig.

„ 1 alb. ervil in dem dorf zu dem buwe.

(Von anderer Hand: Summa summarum 51 gld. 3 torn. 8 hell.)



VI.

Der Übergang der Mainzer Ämter an der Bergstraße an Hessen (1802/03).[1]

Von **Karl Hattemer.**

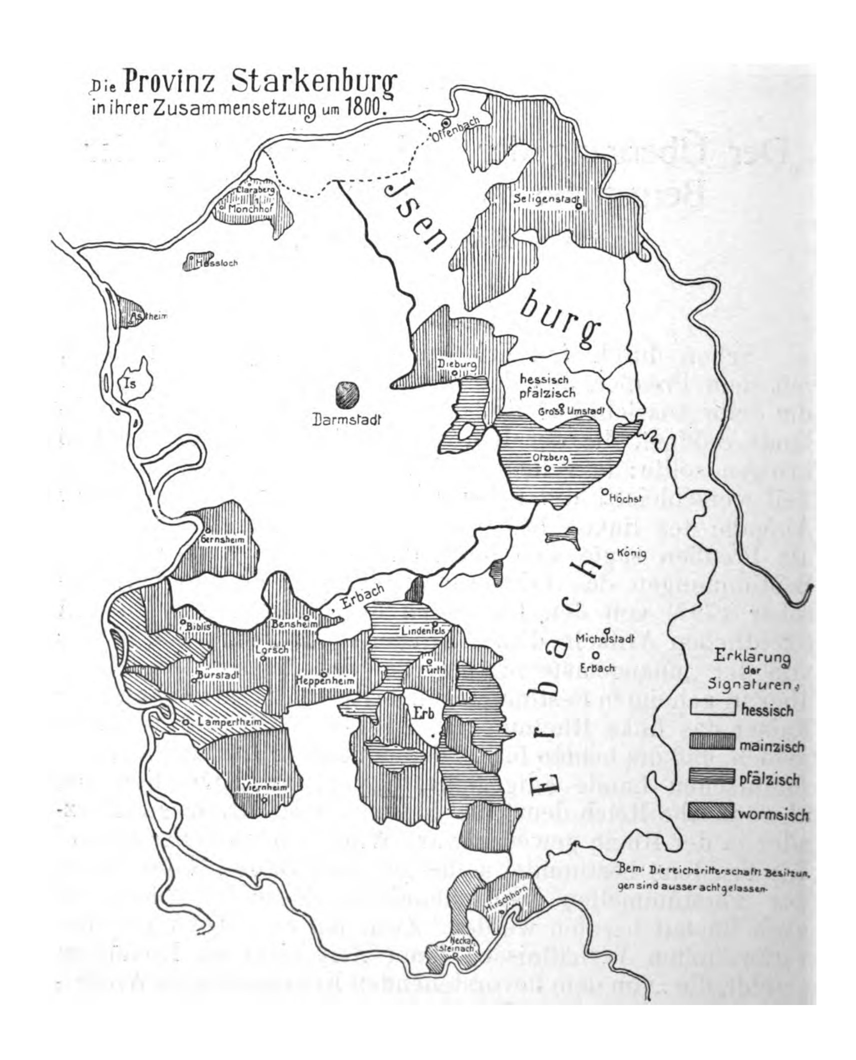
I.

Schon durch den Frieden von Basel (5. April 1795), mit dem Preußen aus der ersten Koalition ausschied, war die erste Aussicht auf die territoriale Umgestaltung Deutschlands eröffnet, die der Reichsdeputationshauptschluß bringen sollte: in geheimen Artikeln machte Preußen, zum Teil verschleiert, die schwersten Zugeständnisse, die der Aufgabe des linken Rheinufers gleichkamen. Greller noch als Preußen sagte sich dann der deutsche Kaiser in den Bestimmungen des Friedens von Campo Formio (17. Oktober 1797) von den Interessen des Reiches los. In den öffentlichen Artikeln dieses Friedens war zwar noch immer von der „unangetasteten Integrität des Reiches" die Rede, aber in geheimen Bestimmungen desselben Friedens hatte der Kaiser das linke Rheinufer preisgegeben. Mit der Tatsache jedoch, daß die beiden führenden deutschen Mächte die linksrheinischen Lande aufgegeben hatten, war eigentlich das hl. römische Reich deutscher Nation vernichtet, dessen Herzader ja der Rhein gewesen war. Wie ein öffentlicher Artikel des Friedens bestimmte, sollte zur endgültigen Neuordnung des verstümmelten Deutschland ein besonderer Kongreß nach Rastatt berufen werden. Zwar hat es selbst unter den verzweifelten Verhältnissen jener Zeit nicht an Hoffenden gefehlt, die „von dem bevorstehenden Kongresse eine Wiedergeburt des deutschen Reiches erwarteten". Aber nur zu

---

[1] Benutzt wurden zu vorliegender Arbeit die Akten des Großh. Haus- u. Staatsarchivs betreffend die Zivil- u. Militärbesetzung der ehemals kurmainzischen Lande a. d. Bergstraße; unter ihnen sind von größter Bedeutung die Berichte des Generalmajors v. Werner und des Geh. Reg. Rates Stockhausen, zweier Männer, die mit jener Besitzergreifung beauftragt waren und sie mit Geschick in kurzer Zeit ohne Störung durchführten.




Die Provinz Starkenburg
in ihrer Zusammensetzung um 1800.
Offenbach
Clarabery
Mönchhof
Isenburg
Seligenstadt
Hassloch
Astheim
Is
Dieburg
Darmstadt
hessisch pfälzisch
Gross Umstadt
Otzberg
Höchst
Gernsheim
König
Erbach
Biblis
Bensheim
Lindenfels
Lorsch
Michelstadt
Erbach
Bürstadt
Heppenheim
Fürth
Erb
Lampertheim
Viernheim
Erklärung der Signaturen.
hessisch
mainzisch
pfälzisch
wormsisch
Bem. Die reichsritterschaftl. Besitzungen sind ausser acht gelassen.
Hirschhorn
Neckar Steinach

bald sollten jene arglosen Seelen enttäuscht werden. Denn gleichsam jener berüchtigten „Integrität des Reiches" zum Hohne wurden schon, ehe noch der Kongreß zu Rastatt zusammengetreten war, die linksrheinischen Gebiete mit einer gewissen Absicht als französische Erwerbung behandelt, in Departements eingeteilt, die französische Gesetzgebung angewandt, Kontributionen und Steuern erhoben. Deutlich genug verlangte denn auch Frankreich auf dem Kongreß als Grundlage des Friedens die Rheingrenze und sprach dabei gleichzeitig den Grundsatz der Entschädigung durch Säkularisationen aus für die von Landverlusten betroffenen Fürsten; man erklärte die zweite Forderung für nicht weniger notwendig als die andere, welche die Rheingrenze betraf. Die geheimsten und lebhaftesten Wünsche der meisten weltlichen Stände waren damit erfüllt, nur die geistlichen Fürsten widersetzten sich. Ganz wenige erkannten, daß die Einziehung der geistlichen Stifter für die Verfassung des alten Reiches der Anfang vom Ende war, daß sie nur durchzuführen war unter Anwendung revolutionärer Grundsätze. Und nun begann der Wettlauf an der großen Landbörse des Rastatter Kongresses. Die widrigste Hetze um Land und Leute war entfesselt. „Jeder größere Stand hatte sich schon, sagt ein Augenzeuge (Lang, Memoiren, I, 333), seinen Plan gemacht, irgendein Bistum oder einen Fetzen davon, der kleinere irgendeine Abtei, der geringste Edelmann irgendeinen Schafhof davonzureißen." Haüsser[2] sagt mit Recht: „Wenn es in einer so trüben Geschichte ein Trost sein könnte, daß alle die Mächte und Stände, die das alte Reich bildeten, gleichmäßig zu dessen Auflösung mitgewirkt haben, so ist uns dieser Trost in vollem Maße zuteil geworden: Österreich und Preußen, Bayern, Baden, wie Pfalz-Zweibrücken, die weltliche, wie die geistliche Fürstenschaft, sie sind alle in diese Schuld verstrickt, und keiner hat Ursache, den andern um seines geringeren Patriotismus willen vor der Nachwelt anzuklagen". Eine Umgestaltung der geistlichen Staaten mußte allerdings kommen, ihr Untergang war nicht mehr aufzuhalten; das hatte die jüngste Vergangenheit zur Genüge gelehrt. Aber daß diese Revolution kam, wie sie kam, war ein Unheil für Deutschland. Denn über dem darob entstehenden Zwist zwischen Österreich und Preußen ging der letzte Rest der noch unter den Reichsständen bestehenden Solidarität verloren, die Franzosen bekamen die Leitung des Spieles ganz in die Hand, ein Spiel, in dessen

[2] Deutsche Geschichte vom Tode Friedr. d. Gr. bis zur Gründung des deutschen Bundes, 4. Aufl., Bd. II, pag. 168.

Verlauf sie die Mehrzahl der deutschen Fürsten gründlich verachten lernten. Herb, aber wahr urteilt Haüsser: „Die Verteidiger von Thron und Altar, die ausgezogen waren, um die bedrohte Kirche gegen die Revolution zu schützen, ahmten nun gerade darin die Revolution nach. Und sie verlangten von dem siegreichen Vertreter dieser Revolution, er solle diese Beute des Altars unter sie verteilen, da sie selber mit der Teilung nicht fertig zu werden wußten".[3] Die endgültige Entscheidung wurde allerdings durch den zweiten Koalitionskrieg noch einmal hinausgeschoben, aber an dem schließlichen Ergebnis ward dadurch nichts geändert. Denn der Vertrag von Lunéville (9. Februar 1801) bestätigte nur unter unwesentlichen Änderungen die Abmachungen von Basel und Campo Formio.

Erneut begann der Landschacher, erneut der Wettlauf um Entschädigungen. Denn wie der Friede von Campo Formio ein Nachspiel in dem ergebnislos verlaufenen Kongreß zu Rastatt gehabt hatte, so folgten nach dem Frieden von Lunéville Verhandlungen über die Neugestaltung des rechtsrheinischen Deutschland, die 1803 zum Abschluß kamen. Dem Scheine nach wurden sie auf dem ständigen Reichstage zu Regensburg geführt, in der Tat aber zu Paris und in den Tuilerien, der Residenz des ersten Konsuls, entschieden. Kaiser und Reich hatten nichts mehr zu sagen. Paris war in jenen Tagen bereits der Mittelpunkt der europäischen Politik, Frankreich die erste Weltmacht und Napoleon ihr ausschlaggebender Leiter. Dort suchten mit erlaubten und unerlaubten Mitteln die meisten weltlichen Stände bei dem drohenden Schiffbruch des alten Reiches möglichst große Vorteile sich zu sichern, „aber in den meisten Fällen noch nicht einmal bei Napoleon oder Talleyrand, sondern bei den Halbsubalternen des diplomatischen Dienstes, auf Korridoren und Hintertreppen —, und außer Paris auch in Petersburg, bei Rußland" (Lamprecht, Deutsche Geschichte, IX, 158). Denn bei dem Friedensschluß zwischen Frankreich und Rußland (8. Oktober 1801) waren nachträglich geheime Abmachungen getroffen worden, wonach beide die künftigen Schicksale der deutschen Fürsten bestimmen wollten. Dieses russisch-französische Schiedsrichteramt trat denn auch tatsächlich in der deutschen Entschädigungsfrage in Kraft.

Es mußte so kommen; denn da man in Regensburg über immer neuen Denkschriften, Beschwerden, Ansprüchen,

[3] Haüsser, a. a. O., II, 367.



Debatten, Intriguen bis zum Ende des Jahres 1801 erst zu dem einen Resultat gekommen war, zur Beantwortung der Frage, wie man in der Entschädigungsfrageangelegenheit verhandeln wolle, und jene verhängnisvolle Reichsdeputation hatte erstehen lassen, so war damit erwiesen, daß das Reich nicht imstande war, mit sich selber fertig zu werden. Auch das Jahr 1802 zeigte im Gang der Verhandlungen keine Änderung, sie standen oft ganz still. Napoleon wußte die Zeit besser zu nutzen; er einigte sich mit den süd- und westdeutschen Reichsständen, verständigte sich mit Rußland, und als Ergebnis der Verträge und Verabredungen ward denn der erste Entschädigungsplan in Regensburg vorgelegt in Gestalt der sogenannten französisch-russischen Deklarationen (mitgeteilt durch die Note des französischen Vertreters, bisherigen Geschäftsträgers in München, Laforêt, 18. August 1802, und des russischen Vertreters, Minister v. Klüpfell, 24. August).[4]

In den Grundzügen decken sich die hier in Aussicht gestellten Entschädigungen und Vertauschungen von Territorien mit den später tatsächlich eingetretenen (gemäß dem neuen definitiven Entschädigungsplan vom 9. Oktober 1802, mit Zusätzen und Änderungen vom 23. November). Doch in Einzelheiten ergeben sich Abweichungen und Ungenauigkeiten, die fast blutige Händel zwischen Deutschen und Deutschen hervorgerufen hätten; in den meisten Fällen stellten die Russen und Franzosen durch ihr Machtwort die Ruhe wieder her.

Auch die für Hessen-Darmstadt gemachten Bestimmungen wiesen solche Mängel auf. Soweit sie hier einschlägig sind, lauteten sie:

Au Landgrave de Hesse-Darmstadt pour la totalité du comté de Lichtenberg et dépendances: les baillages Palatins de Lindenfels et Otzberg et les restes des baillages d'Oppenheim, le duché de Westphalie à la reserve de l'indemnité du prince de Witgenstein, les baillages Mayençois de Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, les restes de l'evêché de Worms, la ville de Friedberg.

Von Amtsvogteien des Mainzer Oberamts Starkenburg, die in dem neuen definitiven Entschädigungsplan vom 9. Oktober 1802[5] ausdrücklich genannt werden und die dann auch tatsächlich an Hessen-Darmstadt fallen, werden

[4] Vgl. Protokoll d. außerordentl. Reichsdeput. zu Regensburg, 2 Bde. mit 4 Bd. Beilagen, Regensburg 1803; für die Einzelheiten, die Hessen betreffen, s. 1. Beil.-Bd., Beil. VII u. VIII, pag. 24ff.

[5] Vgl. Protokoll, 2. Bd., Beil. CVII, pag. 19ff.

also hier nicht genannt: Lorsch und Fürth, ebenso nicht das Amt Steinheim und Hirschhorn. Von sonstigen Orten und Teilen der heutigen Provinz Starkenburg, die in dem definitiven Entschädigungsplan ausdrücklich Hessen-Darmstadt zugewiesen werden, sind nicht genannt: Das pfälzische Amt Umstadt, die Reste des pfälzischen Amtes Alzey, von der Mainzer Kellerei Kastel die Orte Astheim und Haßloch mit den Höfen Mönchhof, Gundhof und Klarenberg. An Leiningen-Westerburg fällt das Stift Wimpfen, während die Reichsstadt Wimpfen dem Markgrafen von Baden zugewiesen wird, ebenso werden zusammenfassend alle Rechte der linksrheinischen Stifter auf dem rechten Rheinufer südlich des Neckar an Baden abgetreten.

Von Nachbarfürsten Hessen-Darmstadts erhalten gemäß jenem ersten Plan:

Nassau-Usingen: les restes de l'Electorat de Mayence à la droite du Mein (à la reserve du Grand-Baillage d'Aschaffenbourg) et ceux entre le Mein et le comté d'Erbach, les couvents de Seligenstadt et Bleidenstadt.

Leiningen: toutes les parties de Mayence comprises entre le Mein, la Tauber, le Necker et le comté d'Erbach.

Wartenberg: la Kellerei de Neckar-Steinach, celle d'Erenberg et la ferme de Wimpfen, dependante de Worms et Spire.

Auf Grund der inzwischen eingelaufenen Beobachtungen, Reklamationen, Gesuche und Bitten werden in dem neuen definitiven Entschädigungsplan (siehe oben!) mancherlei Änderungen vorgenommen oder der Wortlaut wenigstens genauer gefaßt. Die Abtei Seligenstadt und das Stift Wimpfen werden nun Hessen-Darmstadt zugewiesen, während auch jetzt noch die Stadt Wimpfen Baden zuerkannt wird.[6] Von Mainzer Ämtern werden Hessen zugewiesen: les baillages Mayençois de Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rockenberg, Haßloch, Astheim, Hirschhorn, les possessions et revenues dépendants de Mayence au Sud du Mein situés au pays de Darmstadt, notamments les cours de Mönchhof, Gundhof et Clarenberg; von Pfälzer Ämtern les baillages Palatins de Lindenfels, Umstadt et Otzberg et les restes de ceux d'Alzey et Oppenheim; plus les restes de l'Evêché de Worms. Aber

[6] Wegen Wimpfen einigten sich Hessen und Baden durch den Vertrag vom 14. März 1803. Danach fällt an Hessen die Reichsstadt Wimpfen mit Wimpfen im Tal, Hohenstadt, Helmhof und Finkenhof, ebenso auch Neckarhausen; an Baden Eschelbach, Aglasterhausen, Bargen und der Straßheimer Hof.



auch so bleiben noch manche strittige Punkte, wie sich in der Besetzungsgeschichte der Entschädigungslande zeigen wird. Übrigens erhalten alle hier einschlägigen Bestimmungen ihre endgültige Bestätigung und Fassung in dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803.[7] Damit war ein neues Reichsgrundgesetz von höchster Bedeutung geschaffen, das seit dem westphälischen Frieden für Deutschland die größten Veränderungen in Gebietsverteilung und Verfassung brachte.

II.

Mit der Darlegung der endgültigen Festsetzungen in der Entschädigungsfrage sind wir der Zeit, in der die betreffenden Territorien von ihren neuen Herrn in Besitz genommen wurden, schon vorausgeeilt. Trotz Abmahnung durch ein kaiserliches Rundschreiben ließ sich Preußen nicht irre machen und schritt bereits am 3. August 1802 zur Okkupation der ihm bestimmten Gebiete. Nun zögerte auch der Kaiser nicht mehr und besetzte Passau (16. August). Damit war das Zeichen zur Selbsthülfe gegeben. Allenthalben regte sich das Verlangen einstweilen wegzunehmen, was an Entschädigungen verheißen war.

Begreiflich ist das Streben namentlich bei vielen kleineren und mittleren Staatswesen, die im Gegensatz zur Gewinnsucht der beiden deutschen Vormächte mit den Erwerbungen nicht nur eine Vergrößerung ihres Gebietes ersehnten, sondern überhaupt ihre Existenzfähigkeit erhalten wollten. Ganz besonders gilt dies auch von Hessen-Darmstadt, dessen Regent die Sache Deutschlands vor dem Luneviller Frieden mit am längsten verteidigte, nachdem bereits viele der mächtigsten Reichsstände zu ihrem Vorteil und ohne die Zustimmung von Kaiser und Reich öffentliche und geheime Verträge mit Frankreich geschlossen hatten.[7a]

---

[7] Der Wortlaut ist abgedruckt in dem Protokoll der außerordentl. Reichsdep. Sessio 46, pag. 833 ff.

[7a] Vgl. zu diesem Urteil über die vielgescholtene Handlungsweise der Kleinstaaten Dieterich, Die Politik Landgraf Ludwigs X. von Hessen-Darmstadt von 1790—1806. Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Worms 1909. Protokollbes. p. 279. „Ebenso große, wenn nicht die größere Schuld wie die Kleinen, die unter dem unwiderstehlichen Druck widriger Verhältnisse handelten, trifft zweifellos die beiden deutschen Großmächte, Österreich und Preußen, deren Konto, vielleicht weniger aus Voreingenommenheit als durch die seither unvermeidliche Einseitigkeit der benutzten Quellen, zu wenig belastet ist.“

Wenn man nun, veranlaßt durch das preußische und österreichische Beispiel, auch in Hessen-Darmstadt zur Besetzung der Entschädigungslande bereit war, so wollte man doch nicht blindlings einen solch bedeutungsvollen Schritt wagen. Man suchte Rückendeckung und sondierte die Stimmungen der Höfe in Paris, Berlin und Wien. Immer noch reichstreu gesinnt fürchtete man in Darmstadt, daß der kaiserliche Hof eine derartige Maßnahme übel aufnehmen und man deshalb immer mehr vor dem Hof in Wien abrücken werde. Außer anderen Bedenken hegte man auch die Besorgnis, daß „der Schritt einen übeln Eindruck auf den Herrn Kurfürsten von Mainz und eine widrige Stimmung desselben Gesandten bei der Reichsdeputation hervorbringen mögte."

Aber bereits am 27. August hatte der Minister Frh. v. Barkhaus in einem an den Geh. Legationsrat Lichtenberg, den Geschäftsträger Hessens in Berlin, erlassenen Schreiben die Bemerkung beigefügt, „daß man nach der von Paris erhaltenen Nachricht alldorten die Besetzung der diesseitigen Entschädigungskunde zulassen wolle." Diese allgemeine Äußerung konnte sich um so weniger bloß auf Westfalen und Friedberg beschränken, als sie durch eine Depesche des hessischen Gesandten in Paris Obristen von Pappenheim, vom 31. August 1807 vollkommen bestätigt wurde; irgendwelche Einwände Frankreichs brauchte man also nicht zu fürchten. Pappenheim meldet sogar, aus dem Munde des preußischen Gesandten Lucchesini die Äußerung Napoleons gehört zu haben, er würde es mit Freuden sehen, wenn alle Welt okkupierte, und einer der Zwischenhändler in Paris erklärt dem hessischen Bevollmächtigten: „ma foi, si vous n'occupez pas et que par là vous perdriez quelque chose, ce sera bien votre faute." Pappenheim sieht deshalb unter den gegenwärtigen Umständen keine Gefahr zur Besitznahme, sondern er meint, es sei im Gegenteil von höchster Bedeutung ohne Zeitverlust daran zu gehen, ehe es andere tun. Wenn z. B. der Landgraf von Hessen-Kassel etwas besetzt, so werde niemand ihnen helfen, es ihm wieder abzunehmen. Zum Schluß rät er ohne Verzug zuzugreifen, selbst auf die Gefahr hin, daß die Antwort von Berlin noch nicht eingetroffen oder nicht günstig wäre, wenn sie nur nicht einem gänzlich ernsthaften Verbot gleichkäme. Sie könnten nicht darauf warten, bis ihnen Haugwitz den offiziellen Rat gäbe zu besetzen; auf der andern Seite könnten sie auch nicht so auf seine Freundschaft rechnen, daß er ihnen diesen Rat unter der Hand suggeriere.

In ähnlicher Richtung bewegen sich die Meldungen Lichtenbergs[8] aus Berlin. Er hatte eine längere Unterredung mit Haugwitz, auf Grund deren er über die in Berlin herrschende Stimmung berichtet. Danach meinte man dort, daß eigentlich keine Besetzung vorgenommen werden sollte, ehe die Reichssanktion ausgesprochen sei. Nun habe aber Österreich im Interesse Toskanas in Passau vor- und übergegriffen. Demnach müsse es andern Höfen, die die Mittel dazu hätten, gerade so gut zustehen, sich in den Besitz ihrer Entschädigungslande zu setzen. Rücksichten auf Mainz wären nicht nötig; der Kurfürst müßte vielmehr in die Enge getrieben werden, nur so sei etwas zu erwarten.

Damit war also Preußens Beifall zu einem dahin gehenden Entschluß des Landgrafen ausgesprochen; es wurde sogar der Rat angefügt, sich nicht bloß auf Westfalen und Friedberg zu beschränken, sondern auch die anderen Ämter zu nehmen; nachdrücklichste Unterstützung in Regensburg wird in Aussicht gestellt.

Auch Bayern, nach dem man bis jetzt sich in der ganzen Frage gerichtet hatte, hatte nach den Mitteilungen der Tagesblätter von allen ihm bestimmten Entschädigungen bereits ohne Unterschied Besitz genommen. Hielt man nun zurück, so konnte man später vor der Möglichkeit oder sogar Wahrscheinlichkeit stehen, daß Preußen sowohl wie Frankreich Hessen in seinen Ansprüchen ohne weitere Verwendung oder Unterstützung lassen möchten.

In einem auf Grund all dieser Meldungen und Nachrichten an den Landgrafen erstatteten Bericht wird daher der Rat zur militärischen Besitzergreifung gegeben; die Regierungsverfassung und der Revenuenbezug sollte aber im alten Stande bleiben. So könnte man erwarten, daß Mainz sich nicht gewaltsam widersetzte, zumal zu verstehen gegeben werden sollte, daß „dieser Schritt nicht ohne Genehmigung der größeren Mächte getan werde".

In welcher Ausdehnung aber nun die Besetzung vorgenommen werden sollte, darüber war man sich in Darmstadt keineswegs klar. Zweifellos war nach dem ersten Entschädigungsplan nicht bestimmt gesagt, daß das g a n z e Oberamt Starkenburg an Hessen fallen sollte. Nach einer gegenteiligen Auslegung machte vielmehr Nassau-Usingen auf die Vogteien Lorsch und Fürth Ansprüche. Ebenso herrschte Unklarheit über das Schicksal des Amtes Hirschhorn. Etwaige Ansprüche des Hauses Leiningen darauf

[8] Bericht vom 5. Sept. 1802.



konnte man zurückweisen mit dem Hinweis auf die Bestimmung, daß dieses nur die Gebiete zwischen Main, Neckar und der Grafschaft Erbach erhalten sollte; solche von Nassau auf die oben genannten Ämter, sowie auf Hassloch, Astheim und den Gundhof mit dem Bemerken, daß dies die Mainzer Ämter Höchst und Mainz nur insoweit erhalten solle, als sie auf der rechten Mainseite gelegen seien. In den Verhandlungen in Paris war Hessen auf diese Gebiete um dessentwillen schon Hoffnung gemacht worden, weil sie von hessischem Besitz ganz eingeschlossen waren.

Trotz all dieser Bedenken entschloß man sich zur Besetzung des ganzen Oberamts Starkenburg, weil doch immerhin einige Gründe zur Rechtfertigung der Besitznahme vorlagen und es besser erschien „hierin etwas zu viel als zu wenig zu tun, damit man den Gegnern keine Veranlassung gibt, aus den diesseitigen eigenen Handlungen nachteilige Auslegungen des Immunitätenplanes herzunehmen".[9]

III.

Zur Ausführung dieses Entschlusses ward durch Anweisung des Landgrafen vom 7. September 1802 ein besonderes Korps aufgestellt, um die Entschädigungslande, hier das Oberamt Starkenburg, militärisch zu besetzen; Generalmajor von Werner erhielt den Befehl über dieses Korps und gleichzeitig genaue Verhaltungsmaßregeln. Vor allem ward ihm darin empfohlen, „da die Bewohner dieser Länder größtenteils auf mancherlei Art in Religion und Meinungen von den bisherigen Untertanen verschieden sind, man also als möglich voraussetzen könnte, daß der Geist der Widerspenstigkeit sich vielleicht hie und da zeigen werde, dafür mit möglichster Aufmerksamkeit zu wachen, daß die Besitznahme ohne alle Unruhe vor sich gehe". Im Falle der Widersetzlichkeit sollte nicht gleich zur Gewalt geschritten werden, sondern kein Mittel unversucht bleiben, „die Unzufriedenen durch gütliches Zureden auf bessere Gesinnung zu bringen". Auch allen Offizieren werden genaue Anweisungen für ihr Verhalten gegeben. Vor allem wird größte Ordnung und strengste Manneszucht, die größte Reinlichkeit und der beste militärische Anstand erwartet; „denn von dem ersten Eindruck, der auf die Gemüter gemacht wird, hängt außerordentlich

[9] Vgl. Bericht an den Landgrafen Ludwig X., der auf Grund der Depeschen von Pappenheim und Lichtenberg erstattet wurde.

viel ab“. Die Offiziere sollen mit größter Sorgfalt auf das Betragen ihrer Untergebenen acht haben und ihnen begreiflich machen, „daß sie nicht zum Druck der neuen Untertanen bestimmt sind, daß sie niemand beleidigen dürfen, jedem höflich und anständig begegnen, mit ihren Wirten auf einem guten Fuß leben und keine unbilligen Forderungen an sie machen sollen, wozu der gemeine Mann öfters nur zu sehr geneigt ist. Es darf keiner bei schwerer Strafe sich unterfangen, über die dort herrschenden Meinungen zu spötteln, oder gar gegen die Religionsgebräuche seine Verachtung an den Tag legen.“ Den Offizieren, bei denen übrigens ein vorzügliches Betragen ohne weiteres vorausgesetzt und für selbstverständlich gehalten wird, wird es zur Pflicht gemacht, nicht den geringsten Fehltritt ihrer Untergebenen ungestraft zu lassen; ihr Bestreben soll es aber sein, nicht bloß das Böse zu bestrafen, sondern es auch zu verhüten. Zum Schluß jener Anweisung wird Generalmajor von Werner persönlich für alle Maßnahmen, Versäumnisse und Vergehen verantwortlich gemacht; nur an ihn will sich der Landgraf halten.

Bereits am 9. September benachrichtigte Ludwig X. den Mainzer Kurfürsten, der damals in Aschaffenburg weilte, von seinem Vorhaben. „Nach dem Vorgange anderer Reichsstände und nach den Gesinnungen der größeren Mächte finden wir uns veranlaßt, die uns zur Entschädigung unter anderen zugewiesenen Ämter und Distrikte des Erzstifts Mainz und des Hochstifts Worms ohne Aufschub einstweilen dergestalt militärisch besetzen zu lassen, daß vorderhand die ganze Landesverfassung und Administration, wie auch der Revenuenbezug in der bisherigen Einrichtung verbleibe und unseren Truppen nichts weiter als Obdach, Holz und Licht verabreicht werde“. Zur Überbringung dieses Schreibens ward der Generaladjutant v. Oyen gesandt. In dem Schreiben wird auch noch der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß von Mainzer Seite aus „die dasigen Militär- und Civilbehörden zur Verhütung aller Mißverständnisse davon benachrichtigt werden“.

Am 10. September fand sich Generalmajor v. Werner mit seinem Adjutanten, Hauptmann Bechtold, gemäß dem ihm gewordenen Auftrag in Auerbach ein und übernahm das Kommando des ihm zur Verfügung gestellten Detachements.[10] Der Marsch ward von Auerbach um 4 Uhr nachm.

[10] Das Detachement bestand aus folgenden Truppenteilen: a. aus 124 Mann vom Reg. Chevauxlegers; b. aus einer Abteilung vom Leibregiment unter Befehl des Obrist-Lt. Hopfenblat mit 9 Offiz., 24 Unteroff.,

mit Marschsicherung und entsprechender Gliederung der Truppen angetreten — wie in Feindesland. Die Infanterie blieb beständig zum Chargieren geschlossen. Die Ankunft vor Bensheim erfolgte gegen 5 Uhr. Durch den vorausgeschickten Hauptmann Bechtold war der in Bensheim befehligende mainzische Offizier General v. Breitenbach von der beabsichtigten Besetzung benachrichtigt. Der General war befremdet über das Vorhaben und ließ erklären, daß ohne vorherige Autorisation von seinem Hofe er in keine Besitznahme einwilligen werde. Dennoch erfolgte der Einmarsch ohne Störung. Sogleich ward von hier aus eine Abteilung unter Obrist Nagel zur Besitznahme von Heppenheim detachiert, dieser mußte wiederum nach seinem Einzug dortselbst eine Kompagnie nach Fürth und Hirschhorn, eine zweite nach Viernheim abgeben, mit dem Rest blieb er in Heppenheim. Eine weitere Kompagnie besetzte von Bensheim aus Lorsch. Durch den Generalmajor v. Werner erging dann weiterhin der Befehl an den Obristen v. Stosch, um 5 Uhr des 10. September mit dem Füsilierbataillon vor Gernsheim zu stehen und nach entsprechender Benachrichtigung des kommandierenden Offiziers die Besitznahme vorzunehmen und dann zwei Kompagnien nach Lampertheim zur Okkupation abzugeben. Die übrigen kleineren Ortschaften wurden an den folgenden Tagen von den zunächst gelegenen größeren Plätzen aus mit schwächeren Abteilungen und Posten besetzt.[11]

Schwierigkeiten von größerer Bedeutung ergaben sich nirgends; alles verlief ohne Störung. Gemäß der vom Landgrafen persönlich ergangenen Weisung wurden von hessischer Seite auch alle nur denkbaren Rücksichten genommen. So ward namentlich das kurmainzische Militär mit aller Achtung und freundschaftlichst behandelt; mit ihm gemeinsam ward der Dienst versehen. Denn jeder Stationskommandant war angehalten, mit den Mainzer Offizieren zur Regulierung des Dienstes sich ins Einvernehmen zu setzen. So wurden in Bensheim durch eine persönliche Besprechung zwischen v. Breitenbach und v. Werner alle Schwierigkeiten beseitigt, der Dienst gemeinschaftlich geregelt. Danach besetzten die Mainzer das Auerbacher Tor, die Hessen das

8 Spielleuten, 400 Gemeinen, in zwei Kompagnien formiert; c. aus dem 1. Bataillon Landgraf; d. aus dem 2. Füsilier-Bataillon; e. aus einer Abteilung Artillerie mit vier sechspfündigen Kanonen und den nötigen Munitionswagen.

[11] Einzelne Punkte wurden wesentlich später besetzt, z. B. Neckar-Steinach, das geteilt war zwischen Worms und Speyer, am 5. Okt., Ehrenberg am 31. Okt., Wimpfen am 13. Dez.

Heppenheimer; die Hauptwachen beider lagen auf dem Markt gegenüber. Persönlich traf dann v. Werner seine Anordnungen auch noch in Heppenheim und Viernheim, sowie in Fürth und Hirschhorn; nach Gernsheim und Lorsch begleitete ihn Breitenbach (vgl. v. Werners Bericht aus Bensheim vom 11. September 1802).

Allerdings erläßt der Kurfürst Karl v. Dalberg noch unterm 9. September ein Protestschreiben, das am 10. September in Darmstadt überreicht wird. Es ist die Antwort auf des Landgrafen Benachrichtigung vom 9. September. Der Form nach ist sie durchaus höflich, die Forderungen sind aber doch sehr bestimmt gestellt. Der Kurfürst erscheint demnach keinesfalls gewillt, etwas von seinen Rechten und Gebieten vor der Zeit aus der Hand zu geben. „Ich ersehe aus dem Schreiben, daß Euer Liebden des Vorhabens sind, die Ämter und Distrikte meiner Kurlande in militärischen Besitz zu nehmen, welche demselben in der russisch-französischen Deklaration zur Entschädigung heimgewiesen sind, noch ehe hierüber von Kaiser und Reich eine endliche Verfügung getroffen und ein Reichsschluß gefaßt worden ist. Euer Liebden muß ich hierauf öffentlich und aufrichtig erklären, daß ich meinem Staatsminister und Reichsdeputations-Direktorialen Frh. v. Albini meinen Entschluß bereits vorhin in der Art habe zugehen lassen, daß, wenn derlei Ansinnen von Besitzergreifung von meinen Reichsmitständen an mich gelangen würden, ich alles dem Entscheide der vermittelnden Mächte und ihren zu Regensburg anwesenden Ministern in vollem Vertrauen überlassen habe wollen.“ Da der Kurfürst Ruhe und Ordnung für das Reich sehnlichst erhofft und baldigen klaren Bescheid in der Entschädigungsfrage erwartet, so zweifelt er nicht daran, daß der Landgraf „mit aller Besitznahme Mainzer Ämter vorderhand an sich halten werde“.

Der Kurfürst bemerkt noch, daß einige Tage vorher bereits ein Bevollmächtigter von Nassau-Usingen wegen einiger Distrikte vorstellig geworden war, die nun von Hessen besetzt werden sollten; er versichert wiederholt, daß „er weder dem einen noch dem andern seiner Reichsmitstände etwas von seinen Ländern in Besitz einräumen werde, ehe eine Bestimmung erfolgt sei. Schließlich bittet der Kurfürst, diejenigen Ämter und Vogteien namentlich benennen zu wollen, die Hessen in Besitz nehmen zu dürfen glaubt, damit alle Kollisionen zwischen Ständen und Ständen des Reichs vermieden, auch dem Entscheide der vermittelnden Mächte nicht vorgegriffen werden möge.

Unterdessen war aber schon, wie wir gesehen haben, die militärische Besetzung des Oberamts Starkenburg durch hessische Truppen zur Tatsache geworden. Viel Arbeit fand ja allerdings das Militär nicht, da sich erhebliche Schwierigkeiten nirgends zeigten. Noch im September werden einige Änderungen in der Truppenverteilung vorgenommen, sie sind aber nicht von großer Bedeutung. Der Grundgedanke bleibt der nämliche: die wichtigeren Plätze mit geschlossenen Abteilungen besetzt zu halten und von dort aus das Land zu beobachten, zum Teil, z. B. bei der Artillerie und einem Detachement des Leibregiments, beginnt bereits der Rückmarsch (14. Oktober) nach Darmstadt — offenbar in der Annahme, daß man auch in Zukunft keinerlei Unruhen zu gewärtigen habe.

Auch der Widerstand von Mainz, der anfangs so energisch schien, hielt nicht lange stand. Beide Regierungen wechseln am 13. und 14. September erneut Schreiben. Landgraf Ludwig X. benachrichtigt den Kurfürsten, daß die provisorische Besetzung in aller Ruhe und Ordnung sich vollzogen, daß das Militär sich in freundschaftlicher Begegnung ausgezeichnet habe. Der Kurfürst dankt für das wahrhaft schätzbare nachbarliche Benehmen. Beide Fürsten versichern sich gegenseitiger Unterstützung in ihren Anliegen bei der Reichsdeputation unter Mitwirkung ihrer Gesandten.

Am 28. November erhält Generalmajor v. Werner den Befehl, das an Hessen gefallene Kurmainzer Regiment v. Rüdt, Obrist v. Jaster, mit Zuziehung eines Auditeurs in Eid und Pflicht zu nehmen. Das Regiment tritt unter das Kommando v. Werners; die Namenlisten des Regiments werden nach Darmstadt eingeliefert, die Fahnen ins Zeughaus nach Aschaffenburg. Im Dezember 1802 werden dann auch die vom kurerzkanzlerischen Husarenkorps zugeteilten Mannschaften, sowie die fürstbischöflich wormsische Kreiskompagnie in Pflicht genommen. Gleichzeitig werden alle Leute dieser genannten Truppenteile, die ihren Abschied nehmen wollen, entlassen.

Gelegentlich der hiermit geschilderten militärischen Besetzung ergaben sich an drei Punkten Streitigkeiten. Wegen Besetzung des Straßheimer Hofes legte der Schriesheimer Zehntgräferei-Verwalter Neuberth Protest ein. Nachdem aber genaue Erkundigungen eingezogen waren in betreff aller zum Bistum Worms gehöriger und an Hessen fallender Ortschaften, Distrikte und Revenuen, ward dieser Protest als unbegründet zurückgewiesen. Der genannte Verwalter beruhigt sich aber nicht dabei, sondern fährt fort, in den

herrschaftlichen Waldungen des Bistums Worms Holzfällungen vorzunehmen. Derartige Übergriffe werden zwar in Zukunft durch Eingreifen des Militärs gehindert, aber gelöst sind die Schwierigkeiten damit noch nicht, sie steigern sich noch dadurch, daß auch Baden Ansprüche auf genannten Hof erhebt, es kommt sogar zu erregten schriftlichen Verhandlungen, die ihren endlichen Abschluß in dem schon erwähnten Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen finden (14. März 1803), in dem neben anderen Punkten auch der genannte Hof an Baden überwiesen wird.

Geringere Bedeutung haben Eigenmächtigkeiten Wormser Bürger, die auf dem Sponswörth unbefugter Weise Holzfällungen vornehmen. Das in der Nähe stehende Militär wird zwar verstärkt und diesem genaue Verhaltungsmaßregeln gegeben, namentlich für den Fall, daß Bürger in Begleitung französischen Militärs erschienen. Es sollte aber jede Tätlichkeit vermieden und der Angriff von der feindlichen Seite abgewartet werden. Da dieser Fall nicht eintrat, konnte dem Übelstand auf gütlichem Wege abgeholfen werden.

Ernstlicher schienen die Mißhelligkeiten in Wimpfen zu werden. Wir entsinnen uns der mannigfach wechselnden Bestimmungen über das Schicksal der Reichsstadt Wimpfen, des Stiftes Wimpfen, des Wormser und Speirer Hofes in der Stadt Wimpfen. Der Markgraf von Baden glaubt gegründete Ansprüche auf den Wormser Hof in Wimpfen zu haben; er stützt sich dabei auf den Plan général vom 8. Oktober, wonach ihm tous les droits et possessions des etablissements publics et corporations de la rive gauche du Rhin an sud du Neckar zugewiesen waren. Hessen aber stützte sich auf die Bestimmung, wonach ihm die Reste des Bistums Worms rechts des Rheins zufielen. Dazu gehörten aber auch zweifellos die Besitzungen und Gefälle des Wormser Domkapitels. Baden kommt Hessen in der Besitzergreifung zuvor; ein dahin zielendes Patent wird angeschlagen, der Amtmann und Keller des Hofes verpflichtet. In aller Stille wurde nun auch ein hessisches Patent an dem Hofe angeschlagen. Schon früher — anfangs Dezember — war Lt. Merck mit 30 Mann ins Stift Wimpfen gesandt worden zur Behauptung der hessischen Gerechtsame. Dies Kommando wird jetzt auf das Doppelte verstärkt. Den Befehl übernimmt Stabskapitän Stülzen. Keine der beiden Parteien war zum Nachgeben geneigt; es kam zu einem lebhaften Notenwechsel der beiderseitigen Gesandten in Regensburg. Eine Entscheidung ward aber dadurch nicht herbeigeführt, sondern sie sollte dem Aus-

spruch der außerordentlichen Reichsdeputation überlassen bleiben. Erst anfangs 1803 scheinen die Mißhelligkeiten beigelegt; am 16. Februar erhielt der in Wimpfen stationierte Offizier Befehl mit seinen Mannschaften wieder abzumarschieren und zum Truppenteil einzurücken; am 14. März erfolgt dann der schon mehrfach erwähnte Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen.

Waren dies Streitpunkte, die vielleicht unabsehbare Folgen nach sich ziehen konnten, so wohnte anderen, bei der Besetzung sich ergebenden Beschwerden nur geringere Bedeutung inne, weil sie interne Angelegenheiten betrafen, z. B. wenn die Stadt Bensheim sich über allzu starke Holzabgabe an das Militär beklagt (4. Februar 1803), wenn der Amtskeller Reuter in Bensheim sich weigert an die bedürftigen und durch Hagelschlag geschädigten Bewohner von Biblis das geforderte Saatgut zu verteilen (22. Oktober 1802), wenn Rat Bender in Zwingenberg über den genannten Amtskeller Reuter wegen beleidigender Schreiben sich beschwert.

Da die ganze Besetzung sich so glatt abwickelte, war es klar, daß man den größten Teil des Militärs nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder zurückziehen konnte. Am 28. Februar 1803 rückt Generalmajor v. Werner mit seinem Detachement wieder in Darmstadt ein, nur zwei Kompagnien werden in dem Gebiete des ehemaligen Oberamts Starkenburg belassen, je eine in Heppenheim und Bensheim.

IV.

Nach den günstigen Berichten des Generalmajors v. Werner war es begreiflich, daß sich in Darmstadt bald der Wunsch regte, der militärischen Besetzung der Entschädigungslande, d. h. hier des Oberamts Starkenburg mit den verschiedenfach genannten Anhängseln nun auch die Zivilbesitzergreifung folgen zu lassen. Schwierigkeiten tiefergehender Art schienen von keiner Seite zu drohen, zumal nicht von dem meistinteressierten Staatswesen, Kurmainz. Außerdem lag es im eigenen Interesse, wie in dem der neuen Untertanen, möglichst bald zu geordneten Verhältnissen zu gelangen, Ruhe und Zufriedenheit herzustellen, die neuen Lande den alten Bestandteilen der Landgrafschaft organisatorisch einzugliedern. Der erste Schritt hierzu konnte nur durch die Besitzergreifung seitens der Zivilbehörden gemacht werden.

Als Vorbereitung für diesen wichtigen Schritt können schon die umfangreichen Erkundigungen gelten, die man

bereits sehr frühzeitig bei amtlichen und nichtamtlichen Personen (Anfang August u. September) über die Etats sämtlicher Mainzer Ämter einzog, um bei Zeiten ein zutreffendes Bild der zu besetzenden Gebiete zu haben. Manche der daraufhin einlaufenden Aufstellungen sind recht summarisch gefaßt; andere wieder genauer, sicherlich sind fast überall mancherlei Irrtümer mituntergelaufen; ob hier eine bestimmte Absicht vorlag, läßt sich nicht immer entscheiden. Zweifellos hätte es im Interesse Hessens gelegen, daß die Etats der übrigen Mainzer Ämter, die Nassau oder Leiningen zufielen, hoch im Betrage ausfielen, die der an Darmstadt fallenden niedrig; denn man mußte mit der Möglichkeit rechnen, daß bei den Verhandlungen davon Gebrauch gemacht wurde, und nur nach der Höhe des Etats konnten die Entschädigungen berechnet werden. Andererseits suchte aber auch Mainz seinen Vorteil zu wahren; denn v. Albini war bemüht, sehr genaue, im Mainzer Sinne gefärbte Etats über die einzelnen Ämter aufzustellen. Das aus diesen Akten sich ergebende Bild kann also keinesfalls als unbeeinflußt bezeichnet werden.[12]

Die einleitenden Schritte zur Zivilbesitzergreifung gehen von der schon Ende September ernannten „General-Organisations-Kommission für die sämtlichen Entschädigungslande" in Darmstadt aus. Unterm 11. Oktober 1802 richtet sie an den Landgrafen Ludwig X. die Bitte, die zur Besitznahme erforderliche Kommission anzuordnen. Wegen der Nähe des Oberamts Starkenburg hält man es aber für ausreichend, die Aufgabe durch einen Kommissar erledigen zu lassen. Mit diesem Amte wird am 21. November 1802 der Geh. Reg.-Rat Stockhausen betraut, als Gehilfe in Kameral- und Finanzsachen der Rechnungsjustifikator Höfer mit einem Kanzlisten ihm beigegeben. Über die Ausdehnung des zu besetzenden Gebietes ist man nicht mehr im Zweifel; es werden ausdrücklich genannt die Ämter Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Gernsheim, Hirschhorn, sodann die Reste des Hochstiftes Worms, die „Abtei" Wimpfen; besonders hingewiesen wird auf die „darin befindlichen" Besitzungen und Gefälle der „auf dem linken Rheinufer supprimierten Stifter, Klöster und Korporationen". Zur Bestreitung der Auslagen usw.

[12] Die von Hessen-D. eingezogenen Erkundigungen erstrecken sich auf das Oberamt Starkenburg, Amt Hirschhorn und Gernsheim, Lampertheim, Neckar-Steinach, Ehrenberg, die Güter des Domstifts Worms, das Vizedomamt Aschaffenburg, Oberamt Steinheim, Amorbach, Miltenberg, Bischofsheim, Amt Orb, Neudenau, Oberamt Höchst, Amt Kronberg, Vilbel und Rockenberg.



werden Stockhausen 500 fl. angewiesen (22. November), die gleiche Summe nochmals am 19. Dezember und 26. Januar. Am 23. November reist Stockhausen ab mit den nötigen Besitzergreifungspatenten[13], Hoheitszeichen und Siegeln.

Die ausführliche Instruktion, die dem Kommissar mitgegeben wurde, läßt den weiten Umfang seiner Tätigkeit am besten erkennen. Vor allem war es seine Pflicht für „behörige Publikation des Besitznahme-Patentes" zu sorgen. Dieses Patent war „zu insinuieren" sämtlichen Justiz-, Kameral- und Forstbedienten eines jeden Amtsbezirks und Orts, die es wiederum ihren Untergebenen bekannt zu geben hatten. Ebenso war bei allen adeligen und freien Gutsbesitzern, Stiftern, Klöstern, Pfarrern, Schullehrern, den Stadträten und Ortsgerichten zu verfahren. Die Letztgenannten, ebenso sämtliche Bürger, Beisassen und Juden einer jeden Stadt und jeden Ortes wurden zusammengerufen, das Patent vorgelesen, die nötigen Erklärungen gegeben und über das Geschehene ein Protokoll aufgenommen. An die Stadttore, Rathäuser, Kirchen, Stifte, Klöster und andere öffentliche Gebäude wurden Patente angeheftet. Sämtlichen Beamten wurde bedeutet, daß ihre Funktionen, soweit sie solche bisher unter Autorität ihrer ehemaligen Landesherrn ausgeübt hatten, für beendet angesehen wurden. Zur Ausführung ihrer bisherigen Geschäfte jedoch wurden sie beibehalten und durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet für die neue Regierung. Sie hatten sich von nun an zu unterzeichnen: fürstlich hessische, provisorisch angeordnete Beamte, Keller, Forstmeister usw., und sich bei der Siegelung des hessischen Löwen zu bedienen.

Der breiten Öffentlichkeit kundgegeben ward dann auch die Zivilbesitzergreifung durch Aufstellen und Anschlagen des hessischen Löwen an Stelle der Grenzzeichen und Zollstöcke aus der Mainzer, resp. Wormser Zeit. In Stein gehauene Wappen von Mainz oder Worms an öffentlichen Gebäuden wurden nicht zerstört, sondern der hessische Löwe oben darüber oder vorne angebracht. Sämtliche Archive und Registraturen wurden versiegelt und blieben unter besonderer Aufsicht des Kommissars. Akten von laufenden Sachen wurden gegen Bescheinigung ausgehändigt.

Für den Gang des Gerichtsverfahrens ward angeordnet, daß an Stelle des Hofgerichts provisorisch das Darmstädter Regierungskolleg zu treten hatte; in Verwaltungsangelegen-

[13] Wortlaut des Patentes s. Beilage I.



heiten mußten die Beamten an die Generalkommission berichten. Rekurse an auswärtige Stellen waren nicht gestattet (§ 2 der Instruktion).

Um alle Beschwerden über Eingriffe in Privilegien und Verfassung zu vermeiden, sollte mit den bisherigen Beamten bis zur Neuorganisation die Verwaltung des Landes auf dem bisherigen Fuße möglichst fortgeführt werden (§ 3).

Über die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Kriminalsachen hatte der Kommissar Erkundigungen einzuziehen und zu berichten (§ 4 u. 6).

Die Besoldung der Beamten wurde geregelt, über ihre Qualifikation Bericht eingesandt (§ 7).

Besonders eingehende Vorschriften gab die genannte Instruktion, wie in religiösen Angelegenheiten vorzugehen sei. Es ist dies ganz begreiflich, da ja gemäß der Natur der neu erworbenen Landesteile gerade in diesem Punkte zu allererst unliebsame Streitigkeiten entstehen konnten.

Es wurde deshalb ausdrücklich bemerkt, daß „jedem Religionsverwandten vollkommene Gewissensfreiheit verstattet und jeder bei dem ihm zukommenden Religionsexerzitio nach den Grundsätzen seiner Religion geschützt werde, insofern sie zu den rezipierten oder tolerierten Religionen gehört". Katholische und protestantische Geistliche, Kirchen- und Schuldiener sollen zur Treue gegen den Landesherrn verpflichtet werden und verbleiben in ihren geistlichen Ämtern und Besoldungen. Aber aller Einfluß und Einmischung eines jeden geistlichen Obern in die Landesverwaltung hat schlechterdings aufzuhören. Bei Erledigung eines geistlichen Amtes oder Benefiziums hat daher Anzeige an den Kommissar zu erfolgen, und es ist festzustellen, wem bei geistlichen Stellen Nomination, Kollation und Approbation zusteht. Dispensationen bei Katholiken in gradibus prohibitis hat erst Gültigkeit nach eingeholter Bestätigung des Landgrafen. Bei den neu hinzugekommenen evangelischen Gemeinden ist nachzuweisen, wer bisher die iura ecclasiastica und consistoriolia ausgeübt hat, um feststellen zu können, welchen Behörden diese von jetzt an zustehen sollen (§ 8 u. 9).

Das bisherige Eigentum der Abteien, Stifter und Klöster und anderer geistlicher Korporationen bleibt bis auf nähere Bestimmung noch bestehen; es ist aber mit der größten Sorgfalt eine genaue, zweckmäßige Übersicht darüber herzustellen (§ 9).

Nach besonderer Weisung dürfen die Klöster und Stifter künftig keine neuen Novizen mehr aufnehmen und die Gelübde ablegen lassen.

Ein genaues Verzeichnis ist auch zu fertigen über sämtliche Lehen, inländische und ausländische, die den zugewiesenen Ämtern von Mainz oder Worms zustehen. Darin muß enthalten sein Lehensträger, Wert und Ertrag, Mann-, Weib- oder Erblehen, Heimfall. Bis zu wirklicher Lehensempfängnis sind die Vasallen zu schuldiger Treue, Gehorsam und Lehenspflicht nachdrücklichst anzuweisen (§ 11).

Das Postwesen, war es nun Eigentum von Taxis oder eines andern, wurde auf dem bisherigen Fuß belassen. Aber über den gegenwärtigen Stand ward berichtet und Vorschläge zur Verbesserung des landesherrlichen Postwesens eingefordert.

Für alle etwa vorkommende Fälle und Fragen ließen sich natürlich nicht im voraus Bestimmungen treffen. Dafür war die Aufgabe zu ungewöhnlich, die Tätigkeit und der Amtskreis zu umfangreich, die politischen, religiösen, kommunalen, sozialen Verhältnisse der Entschädigungslande zu verwickelt. Deshalb blieb es in allen Fällen und Fragen, die die Instruktion nicht berührte der „Dexterität und Cirkumspektion des Kommissarii überlassen, das zu tun und zu handeln, was er dem hessischen Interesse gemäß finden werde“.

Gemäß des ihm gewordenen Auftrags begab sich Geh. Reg. Rat Stockhausen am 23. November nach Bensheim. Bereits am 25. November konnte er über die ungestörte Besitzergreifung berichten. Da durch eine Kurmainzer Verfügung die Beamten und Untertanen unterdessen ihrer Eidespflicht entlassen waren[14], wurden nach der Vorschrift der Instruktion sämtliche Justiz- und Kameralbeamte des Oberamts Starkenburg in Bensheim durch Handgelöbnis an Eidesstatt provisorisch in Pflicht genommen, dann an sie entsprechende Dienstanweisungen erlassen, die Patente an allen öffentlichen Gebäuden angeschlagen, die hessischen Hoheitszeichen befestigt, „wobei alles in größter Ordnung und Stille zugegangen ist“. Generalmajor v. Werner hatte durch die von ihm getroffenen militärischen Veranstaltungen dem bedeutungsvollen Vorgange noch mehr Würde verliehen. Das Gleiche melden die Berichte Stockhausens über das Amt Gernsheim (vom 21. Dezember aus Lampertheim), über Hirschhorn (vom 31. Dezember 1802) und Neckar-Steinach

[14] Kurmainzisches Reskript aus Aschaffenburg vom 22. Nov.



(1. Januar 1803, die beiden letzten aus Heidelberg), über Fürth aus Heppenheim (24. Februar).[15]

Ebenso wichtig wie die bis jetzt geschilderte Tätigkeit des Kommissars war die Aufgabe der Kameralbeamten, die fast gleichzeitig abgingen. Denn für Hessen war es von der größten Bedeutung, möglichst bald ein durchaus zutreffendes und erschöpfendes Bild von den Einkünften bzw. Schulden der neuen Lande zu erhalten. Die Erledigung dieser Geschäfte besorgte Ober-Rechnungsjustifikator Dittmar in den Ämtern Bensheim, Heppenheim, Lorsch und Lampertheim. Ober-Rechnungsjustifikator Höfer übernahm die Kellereien Hirschhorn, Neckar-Steinach und Ehrenberg, sodann Stift Wimpfen und die Besitzungen des Domkapitels Worms, Rentmeister Müller aus Stockstadt das Amt Gernsheim. Es war bestimmt, daß alle Gefälle und Erträgnisse vom 1. Dezember ab in die hessischen Klassen flossen, während bis dahin Mainz oder die anderen Vorbesitzer bezugsberechtigt blieben, aber auch alle Besoldungen, Pensionen und sonstigen Ausgaben bis zu diesem Termine zu tragen hatten. Die betreffenden Kameralbeamten mußten sich deshalb die letzten Rechnungen vorlegen lassen, um bestimmen zu können, was an ständigen und unständigen Erträgnissen für den Monat Dezember fällig ward, in alle vorhandenen Akten, die sich auf die Revenuen bezogen, Einsicht nehmen und sie auf die Richtigkeit der Angaben prüfen, von den Sal- und Lagerbüchern, Gult-, Zins- und Gefällbeschreibungen, Inhaltsberechnungen von Domänen, Grenzbeschreibungen Verzeichnisse anfertigen, den Bestand der Hospitäler, Waisenhäuser, Armenanstalten aufnehmen und ihre Rechnungen prüfen. Alle Rechner mußten innerhalb vier Wochen ein genaues Verzeichnis sämtlicher zu ihrer Rezeptur gehörigen Höfe, Güter, Zehnten und Gefälle aufstellen, die Forstbedienten eine Beschreibung ihrer Forste nach Boden, Größe, Holzbestand und den bisherigen Hauungen mit Holzpreis fertigen und den etwaigen Ertrag in künftigen Jahren angeben. Die bisher gültigen Kameralverordnungen wurden eingefordert, ein genaues Verzeichnis der unteren Kameralbedienten nach Verwaltungszweig, Dienstzeit, Gehalt aufgestellt. Die Zoll-, Akzise-, Chaussee- und Wegegelderheber wurden in Pflicht genommen. Die mit der Erledigung dieser Geschäfte beauftragten Beamten Höfer und Dittmar hatten schließlich

[15] Die Starkenburger Geistlichkeit wurde besonders in Pflicht genommen durch die Dechanten. Stockhausen erläßt gemäß der Instruktion ein Dekret, das in den einzelnen Dekanaten zirkuliert und unterschrieben zurückgeleitet wird.



noch für die Verteilung von Stempelpapier und für die Anbringung der hessischen Zollbleche und Akzisezeichen Sorge zu tragen.

Am 10. Januar 1803 berichtet Höfer über seine Tätigkeit, am 29. Januar Dittmar. Aus diesen Berichten und dem des Amtskellers Gießen in Heppenheim, der den Auftrag erhalten hatte, über den gesamten Vermögens- und Schuldenstand des Oberamts Starkenburg Verzeichnisse vorzulegen, ergiebt sich kein allzu erfreuliches Bild von dem Zustand, in dem Hessen diese Gebiete übernahm. Das Kassenwesen im ganzen Oberamt war verfallen, die Kassenführung schlecht, die Schulden zu fast unerschwinglichen Summen angewachsen.[16] Die Ausstände waren nicht gehörig eingefordert, der Kredit des Oberamtes so tief gesunken, daß man keine Gläubiger mehr fand. Zum Teil ließen sich allerdings die Schulden aus den in den letzten Kriegen geleisteten Naturalien-Lieferungen, Fuhrenstellung und Kontributionen erklären. Zur Tilgung der Schulden und Besserung der Verhältnisse wurden verschiedene Mittel angegeben: Bessere Benutzung der gemeinheitlichen Alimente, Beitreibung der Rückstände, gründliche Ordnung der Rechnungen, Fällen und Verkauf von Holz, Erhebung mehrerer Simplen, Aufstellung eines ausführbaren Planes für die künftige Haushaltung. Von besonderen Schatzungen zur Schuldentilgung wurde gemäß den Zeitumständen abgeraten, da die Untertanen zu sehr durch Einquartierungen und Mißjahre zu leiden gehabt hatten.

V.

Schon gelegentlich der durch ihn bewirkten Zivilbesitzergreifung konnte Geh. Reg. Rat Stockhausen von mancherlei Freudenbezeugungen der neuen Untertanen berichten; nach all dem, was er beobachten und hören konnte, waren dies Äußerungen einer aufrichtigen, aus den Herzen kommenden Freude, und nicht vielleicht Mache einzelner Beamten oder Persönlichkeiten, die sich damit bei der neuen Regierung beliebt machen wollten. Die veranstalteten Festlichkeiten sind zwar einfacher Art, und halten sich mit geringen Abweichungen in dem nämlichen Rahmen, in mancherlei Hinsicht sind sie aber doch charakteristisch für

[16] Am 1. Januar 1803 betrug das Vermögen des Oberamts 928066 fl. 30 X., die Schulden 520995 fl. $29^1/_2$ X.; das Vermögen der Stadt Bensheim 99214 fl. (Häuser, Türme, Äcker, Wiesen, Wälder, Weinberge), die Schulden 90748 fl. (s. Bericht des Amtsvogts Reatz).

die Zeit. Stockhausen kann von solchen Freudenbezeugungen berichten aus Gernsheim und Lampertheim (27. Dezember 1802), aus Ehrenberg und Stift Wimpfen (Bericht vom 1. Januar), aus Hirschhorn und Neckar-Steinach (6. Januar), aus Bensheim und Heppenheim (20. Januar).

Da Tag und Stunde seiner Ankunft bekannt geworden, wurde Stockhausen schon vor Heppenheim am 18. Januar 1803 von den beiden Amtskellern der Ämter Bensheim und Heppenheim empfangen. Am nächsten Tag erschienen die beiden wieder, mit ihnen die sämtlichen Unterbeamten des Oberamts auf dem Rathause, die Zentmannschaft stand auf dem Marktplatz en parade. Nach vorhergegangener Anrede, Erläuterungen und Mahnung wurden dann eine Reihe von Personen verpflichtet. Unter dem Geläute der Glocken und dem Vivatrufen der Jugend ging hierauf der Zug zur Kirche. Es folgte ein feierliches Hochamt, mit „Trompeten und Paukenschall, Instrumental- und Vokalmusik". Während des Amtes gab die Zentmannschaft mehrere Salven ab. Am Nachmittag versammelte man sich zu einem Festmahl im halben Mond, an dem auch alle in Heppenheim liegenden fürstlichen Offiziere teilnahmen; während des Mahles ward das Wohl des landgräflichen Paares ausgebracht. Abends folgte dann noch ein Ball. Stockhausen kann seinen Bericht mit der Bemerkung schließen „daß er allenthalben nichts als vergnügte Gesichter wahrgenommen habe und daß auch hier vertrauens- und ehrfurchtsvolle Zuneigung zum neuen Landesfürsten unerkennbar sei".

Ähnlich lautet der Bericht über Hirschhorn und Neckar-Steinach. Vor den Toren Hirschhorns kamen Geh. Reg. Rat Stockhausen, der Stadthauptmann und Leutnant mit gezogenem Degen zu Pferde entgegen, salutierten und ritten dann neben dem Wagen her. Bei der Ankunft vor der Stadt ertönten Böllerschüsse. Vor dem Stadttor stand die Zent-Kompagnie mit Fahne unter Gewehr, dort erfolgte auch der Empfang durch die Beamten, den Prior, Geistliche, Forstbediente, Stadtrat. Dann wurde die Verpflichtung auf dem Rathause vorgenommen, worauf Amtsvogt Steppes eine Anrede hielt, um den Dank von Stadt und Amt auszusprechen. Der weltlichen Feier folgte eine kirchliche mit feierlichem Tedeum und Gesang besonders gedichteter Verse, der von Bürgerstöchtern ausgeführt wurde. Über dem Hochaltar thronte ein großes Transparent mit der Überschrift vivat Ludovicus. Bei dem Festmahl im Kloster hält der Pater Prior eine Ansprache, die in ein Hoch auf den Landgrafen, die Landgräfin und den Erbprinzen ausklang.

Natürlich fehlten auch hier nicht die obligaten Salven der Zentkompagnie.

Stockhausen war über den Verlauf um so mehr überrascht, weil er nach einigen im Vertrauen gemachten Äußerungen von Beamten den Charakter der Einwohner für sehr zweideutig gehalten hatte; er glaubte sie nun von einer anderen Seite kennengelernt zu haben und hielt sie nun für biedere und gute Menschen, die, wenn sie gehörig behandelt wurden, für ihren Fürsten alles zu tun bereit sind. Er schließt seinen Bericht mit den Worten „ihre mit Handschlag begleiteten Versicherungen ihrer Liebe und Anhänglichkeit zu ihrem neuen Landesherrn, waren zu heilig, die Freude in den Gesichtern alle zu sichtbar, als daß ich im mindesten an deren Aufrichtigkeit zweifeln könnte".

Stockhausen glaubte deshalb auch ein übriges tun zu müssen und verschaffte den Leuten einige Ergötzlichkeiten; den Mannschaften der Zentkompagnie ließ er Wein und Brot geben und am 2. Januar veranstaltete er einen Tanz mit Essen und Trinken im Rathaus.[17]

Auch die Stimmung in Gernsheim findet Stockhausen günstig. Zwar wurde er nicht feierlichst empfangen und eingeholt, weil er Abends ankam, aber er erhielt von geistlichen und weltlichen Dienern und Untertanen die rührendsten Versicherungen von Treue und Zuneigung zu ihrem neuen Landesherrn; ihre Aufrichtigkeit bezweifelt er um so weniger, weil sie zugleich über mancherlei Mängel und Mißbräuche in ihrer Verfassung sich äußerten und der Hoffnung Ausdruck geben, daß diesen möglichst abgeholfen und ihr Glück und Wohlstand auf alle Weise befördert werde.

VI.

Bei der Besitzergreifung des Oberamts Starkenburg mit den übrigen zur Entschädigung bestimmten Gebieten durch die Militär- und Zivilbehörden hatte sich keinerlei ernstliche Störung ergeben; nirgends stießen die mit der ungewöhnlichen und umfangreichen Aufgabe beauftragten Beamten auf ernstlichen Widerstand; unter der scharfen, aber wohlmeinenden Aufsicht der neuen Regierung liefen die Geschäfte ruhig ihren Gang. Aus allen bis jetzt geschilderten

---

[17] Über die kirchl. Feier des Übergangs von Neckarsteinach an Hessen i. J. 1803 vgl. den Aufsatz von Joh. Schneider in Beitr. z. hess. Kirch.-Gesch., II, pag. 153—163. Neckar-Steinach war bekanntlich zuerst im gemeinsamen Besitz von Baden und Hessen. Durch den Staatsvertrag vom 14. März 1803 trat Baden seinen Anteil an Neckar-Steinach und Darsberg ab. Die Übergabe erfolgte am 3. Juni 1803.



Maßnahmen ist aber auch der Ernst und Eifer zu ersehen, mit dem die hessische Regierung bemüht war, Ordnung in die verworrenen Besitz- und Rechtsverhältnisse der neuen Gebiete zu bringen, Aufklärung über die vielfach verwickelten Gänge der Verwaltung zu erhalten, eine Gesundung der Vermögenslage herbeizuführen. Es waren dies jedoch zum Teil Aufgaben, deren Erledigung wohl durch geeignetes Vorgehen angebahnt, kaum aber in kurzer Zeit zu Ende geführt werden konnte.

Nachdem nun die Zivilbeamten, die mit der Besitzergreifung betraut waren, die ihnen zunächst gestellten Aufgaben erledigt hatten, mußte noch die Huldigung der neu erworbenen Gebiete erfolgen. Erst wenn diese vollzogen war, konnte man endgültig das alte Besitzverhältnis für gelöst ansehen, das neue ward sanktioniert. Dem Vorhaben, die Huldigung ins Werk zu setzen, konnte nichts mehr im Wege stehen. Denn der bekannte Reichsdeputationshauptschluß war ja unterdessen durch Kaiser und Reich zum Gesetz erhoben worden, wenn auch noch einzelne Streitigkeiten, namentlich über die Durchführung der neuen Ordnungen, bestanden.

Nach langen Beratungen ward als Tag der Huldigung für das Oberamt Steinheim mit Umstadt und Otzberg der 19. August bestimmt, als geeignetster Ort für die Feier Seligenstadt ausersehen. Am 25. August sollte dann die Huldigung des Oberamts Starkenburg folgen, samt derjenigen der Ämter Gernsheim, Lampertheim, Ehrenberg, Neckar-Steinach, Hirschhorn, Lindenfels, Wimpfen, der Orte Astheim, Haßloch mit Mönchhof, Gundhof, Klarenberg, sowie der Bewohner aller Rhein- und Mainauen. Über den Ort, wo die Feier am schicklichsten abzuhalten war, herrschte lange Zweifel; bald wurde Bensheim genannt, bald Heppenheim, dann ein Platz bei Heppenheim, der Landberg, die alte Gerichtsstätte der Zent Heppenheim. Verzögernd wirkte auch noch auf die Entscheidung ein die alte Rivalität der beiden Städte, jede wollte die Festlichkeit in ihren Mauern haben, jede brachte Gründe dafür vor und suchte durch mündliche und schriftliche Vorstellungen eine für sie günstige Entscheidung herbeizuführen. Schließlich ward Heppenheim dazu ausersehen, und zwar Rathaus und Marktplatz daselbst mit der Begründung, daß Heppenheim mehr im Mittelpunkt des neuerworbenen Gebietes liege und mehr geräumige Wirtshäuser aufweise als Bensheim.[18]

[18] Auch wegen der Huldigung in Seligenstadt ergaben sich Beschwerden; die ehemals Pfälzer Ämter Umstadt und Otzberg wollten nicht

Die Vorbereitungen für den feierlichen Akt begannen geraume Zeit vorher. Es mußten erscheinen und demgemäß geladen werden alle Beamten, höhere und niedere, alle Geistliche und Lehrer, alle Ärzte; für die Bürger der Städte und Dörfer wurden Deputierte gewählt. Zu diesem Zweck wurden gedruckte Formulare für Vollmachten in den Ämtern verteilt, in denen die Unterschreibenden den oder die Deputierten beauftragten, bei der Huldigung in ihrem Namen zu erscheinen und den Eid zu schwören. Für zeitige Vorladung der Persönlichkeiten und Verteilung der Formulare ward eifrig Sorge getragen, die Ausführung der darauf bezüglichen Verordnungen verschiedentlich eingeschärft. Mit besonderer Sorgfalt ward betont, „daß kein Versehen eintrete und niemand im Amt zu adzitieren vergessen werde, der die Huldigung zu leisten schuldig ist". Wo die Landeshoheit auch nur beansprucht oder strittig gemacht werde, solle gleichwohl die Huldigung ausgeschrieben und Zitationen dorthin erlassen werden.[19]

Am 25. August begann die Feierlichkeit damit, daß bei Anbruch des Tages gegen 4 Uhr in Bensheim und Heppenheim Kanonen gelöst und mit allen Glocken in sämtlichen Kirchen geläutet wurde. Gegen 6 Uhr nahm die Zentmannschaft des Oberamts Starkenburg und die des Amtes Lindenfels auf der Straße von Bensheim nach Heppenheim Aufstellung und bildete mit der Schuljugend von Heppenheim und den zunächstliegenden Ortschaften Spalier. Um 7 Uhr fuhren die oberen Beamten in Begleitung von 12 Postillons und einer über 100 Köpfe starken Abteilung junger Leute zu Pferde dem Landgrafen bis zur Oberamtsgrenze bei Auerbach entgegen, um dort den neuen Landesherrn zu empfangen und nach Heppenheim zu geleiten.

Um ½9 Uhr überschritt bereits die Landgräfin mit ihrer Begleitung die Grenze, da sie beabsichtigte, den Huldigungs-Feierlichkeiten inkognito beizuwohnen; sie ward in Bensheim von einem Knaben- und Mädchenchor mit Ge-

---

getrennt die Huldigung leisten, sondern mit Lindenfels zusammen, dessen Bewohner in Heppenheim huldigen sollten. Trotz aller vorgebrachten Gründe und Vorschläge zu einer Änderung blieb es aber bei der einmal getroffenen Anordnung; der Landgraf selbst besteht darauf, wie aus einer Randbemerkung von seiner Hand hervorgeht, „damit sie wüßten, daß sie zum Ganzen gehören und nicht für sich bestehen".

[19] Unter denjenigen, die sich der Huldigung entzogen, war der Frh. v. Rodenstein; er weigerte sich die Huldigung zu leisten, weil „er zu Bensheim nicht förmlich domizilirt sei, sondern nur einen temporellen Aufenthalt habe. Als Mitglied der unmittelbaren Reichsritterschaft könne er die angesonnene Huldigung nicht leisten, da er als Reichsunmittelbarer nur unter Kaiser und Reich stehe."

sängen und Gedichten gefeiert. Gegen 9 Uhr traf der Landgraf selbst mit dem Erbprinzen und Gefolge, wie die Landgräfin vom Fürstenlager her, an der Grenze ein und wurde dort von dem Hofrat und Amtsverweser Wolf von Heppenheim mit einer kurzen Anrede bewillkommnet. An der vor Bensheim errichteten Ehrenpforte überreichten Amtsvogt Reatz und der Stadtrat die Schlüssel der Stadt. Unter dem Donner der Kanonen und Böller, dem Läuten aller Glocken, dem Vivatrufen der Bewohner hielt der Landgraf seinen Einzug in die Stadt; die Lehrer des Gymnasiums und der Schulen mit ihren Schülern waren auf dem Marktplatz versammelt. Die Schüler des Gymnasiums überreichten eine Ode[20] die Schüler der Volksschulen Gedichte, die den Landgrafen und die Bedeutung des Tages feierten; einer der Studierenden begrüßte in einer kurzen Ansprache den Landgrafen als den neuen Landesherrn.

Bei Heppenheim war die Zentmannschaft der Vogtei Heppenheim in Parade aufgestellt. An einer Ehrenpforte wurden auch hier die Schlüssel überreicht, worauf der Einzug in die Stadt erfolgte. Zunächst verweilte der Landgraf einige Zeit im Rathause und begab sich dann in feierlichem Zuge zur Kirche; den hohen Herrschaften folgten alle, die zur Ablegung des Huldigungseides beschieden waren, die Geistlichkeit, die Beamten, Lehrer und Deputierte. An der Kirchentüre ward der Landesfürst von dem Prälaten von Seligenstadt empfangen und in das Chor geleitet. Nach Beendigung des feierlichen Gottesdienstes folgte der Rückzug in der nämlichen Ordnung wie vorher auf das Rathaus. Dort nahm nun der Landgraf auf einem Balkon, der aus dem oberen Stockwerk herausgebaut war, unter einem Baldachin von rotem Samt mit dem engeren Gefolge Platz. Die Huldigenden bildeten auf dem Platze vor dem Rathause einen großen Kreis. Der als Kommissar bestellte Staatsminister Frh. v. Lehmann hielt dann eine auf die Bedeutung des Tages und Aktes hinweisende Rede, worauf ein Regierungssekretär die Huldigungsformel verlas. Da der Landgraf die Huldigung von dem obengenannten Balkon entgegennahm, wurde vom Handschlag abgesehen, die Stabworte der Eidesformel aber mußten von den Huldigenden mit aufgehobenen Fingern laut nachgesprochen werden. Anhaltende Vivatrufe und hundert Schüsse aus den auf der Starkenburg aufgestellten Kanonen beschlossen die feierliche Handlung. Es folgte abermals Zug in die Kirche und

[20] Die Ode ist unter den Beilagen abgedruckt als Zeugnis für den literarischen Geschmack der Zeit.



Tedeum. Nachdem dann der Landgraf die Deputierten partienweise in Audienz empfangen hatte, begab man sich in die Amtskellerei zur Marschallstafel, an der Geistliche und Beamte teilnahmen. Alle übrigen zur Huldigung geladenen Personen wurden in verschiedenen Gasthäusern auf Kosten des Landgrafen bewirtet. Am Abend folgte noch Feuerwerk und ein öffentlicher Ball auf dem Rathause. Die Hauptstraßen von Heppenheim und Bensheim waren festlich erleuchtet, besonders fiel dabei das Rathaus von Bensheim durch geschmackvollen und reichen Lichterglanz auf. Abends gegen 9 Uhr erfolgte die Rückfahrt des Landgrafen mit militärischem Geleite nach Auerbach ins Fürstenlager.[21]

VII.

Wenn auch der Wechsel in der Herrschaft den Bewohnern des Oberamts Starkenburg nicht unerwartet kam, so war doch das Ereignis so bedeutungsvoll und mußte so viele Änderungen im Leben der einzelnen Personen, der Gemeinwesen, des ganzen Landstriches mit sich bringen, daß niemand gleichgültig bleiben konnte. Unter geistlicher Herrschaft war man herangewachsen und groß geworden, hatte mit ihr Freud und Leid geteilt, hatte über Mißstände geklagt, wie so viele andere im morschen Bau des alten Reiches, und sich wieder mit den bestehenden Verhältnissen abgefunden, so gut es ging. Die Frage stand auf aller Mund: Was wird uns die neue Herrschaft bringen?

---

[21] Wegen des Festmahls fanden lange vorher genaue Erhebungen statt, genaue Verzeichnisse wurden eingefordert, um die Zahl der zu Bewirtenden feststellen zu können; auch der Preis der Mahlzeiten und sonstiger Unkosten werden eingehend berechnet. Um Gleichmäßigkeit zu erzielen und vermeintliche Zurücksetzungen zu vermeiden, wurden drei Abteilungen gebildet, die verschieden bewirtet wurden. Der dritten Gruppe, die sich aus herrschaftlichen Dienern, Zöllnern, Gerichtsdienern und Boten, Ortsdeputierten zusammensetzte, der Zahl nach 227 Leute, wurde Braten mit Salat und eine Flasche Wein zu 28 Kreuzer vorgesetzt. Entsprechend reichhaltiger war das der zweiten und dritten Gruppe vorgesetzte Mahl. Zur zweiten Gruppe gehörten die unteren Beamte, Praktikanten, Amts- und Gerichtsschreiber, Zollbeamte, Lehrer, Deputierte der Landstädte, im ganzen 233 Köpfe; zur dritten Gruppe Justiz- und Kameralbeamte, Geistliche, Lehrer des Gymnasiums in Bensheim, Amtsphysici und Deputierte von Wimpfen, 117 Köpfe. Im ganzen waren also 577 Menschen zu bewirten. Große Schwierigkeiten machte die Verteilung auf die einzelnen Gasthäuser, noch größere die Sitzordnung, und gar ergötzlich sind die daraus sich ergebenden Streitigkeiten und Beschwerden. Die Summe der durch die Festlichkeiten sich ergebenden Unkosten betrug 2191 fl. 41 X., in Seligenstadt 2436 fl. 50 X. — Über die Festlichkeiten vgl. auch den Bericht in der Hessen-Darmstädtischen Landeszeitung vom 27. August 1803.



Wird sie den mancherlei Schäden abhelfen? Vielleicht mochten sogar, angeregt durch die Zeitverhältnisse, Erinnerungen auftauchen an den Rückfall der Bergstraße an Mainz 1623 bzw. 1650 mit seinen tief einschneidenden Änderungen.

In Mainz selbst hatte man noch in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts einsehen gelernt, daß man etwas tun müsse für die anvertrauten Untertanen, daß man ihr Los erleichtern, den berechtigten Beschwerden abhelfen müsse, ohne aber eigentlich mit den getroffenen Maßregeln viel zu erreichen.

Bis zu dem Jahre 1782 bestand das Oberamt Starkenburg aus den Amtskellereien Heppenheim, Bensheim und Hirschhorn, denen die umliegenden Orte zugeteilt waren. Doch erwies sich diese Einteilung als mißständig. Es fehlte vielfach die Übersicht, die Bezirke lagen zu auseinandergerissen, das ganze Verfahren im Gerichts- und Verwaltungswesen war schleppend. Man schritt deshalb zu einer Neueinteilung im Jahre 1782. Danach zerfiel nun das ganze Oberamt Starkenburg in vier Unterämter oder Amtsvogteien, nämlich Heppenheim, Bensheim, Lorsch und Fürth. Die Kellerei Hirschhorn wurde ganz von dem Oberamt getrennt und machte ein besonderes Amt aus. Der oberste Verwaltungsbeamte des Oberamts war der Burggraf von Starkenburg unter dem Titel Oberamtmann, aber anstatt die Machtbefugnisse dieses Beamten zu vermehren und so einem energischen und zielbewußten Manne Gelegenheit zu geben, mit durchgreifenden Mitteln die bestehenden Schäden zu heilen, ward seine Gewalt dadurch sehr eingeschränkt, daß ihm ein Oberamtsverweser — bei der Übernahme Hofrat Wolf — zur Seite gesetzt wurde. Mit den Amtskellern von Bensheim und Heppenheim verwalteten dieser die obere Gerichtsbarkeit, dem Oberamtmann blieb nichts übrig als Titel und Ehre. Oft bekamen daher die mit diesem Amte Betrauten das Oberamt gar nicht zu sehen; sie waren nur Pfründner. War der Oberamtmann gerade gegenwärtig, so führte er den Vorsitz in der Oberamtssitzung, hatte aber keinen Einfluß auf den richterlichen Entscheid. Die Gerichtsbarkeit in den Unterämtern wurde von den Amtsvögten ausgeübt, ebenso die Polizei. Eine Berufung von ihrer richterlichen Entscheidung an das Oberamt war möglich, wenn die Streitsummen 30—100 fl. betrug, wenn sie mehr ausmachte, ging die Berufung unmittelbar an den oberen Gerichtshof, das mainzische Hofgericht. In den Polizeisachen, auch den geringsten, konnte Berufung an das Ober-

amt eingelegt werden. Die bisherige Gerichtsbarkeit der Stadtschultheißen wurde mit der der Amtsvögte vereinigt, die dafür aufgestellten Ratsschultheißen behielten nur eine ganz geringe bürgerliche Gewalt, die sie mit vier Ratsmitgliedern zusammen ausübten. Die Dorfgerichte waren in ähnlicher Weise besetzt, mit einem Schultheißen und drei bis vier Ortsgerichtsleuten.

Die Absicht bei dieser Neuordnung war gut, aber durch die ihr gegebene Form war jeder Erfolg von vornherein in Frage gestellt. „Gewiß sind, sagt daher Stockhausen in seinem Generalbericht, die meisten Männer nicht nur brauchbar, sondern auch geschickt und sehr tüchtig, aber sie vermochten nach ihrer Zusammenstellung und Instruktion keine gute Verwaltung zu bewirken, sondern einer hinderte den anderen, alles geht äußerst langsamen, schwierigen Ganges, der Schikaneur hat offenes Feld, weder Justiz noch Polizei können energisch verwaltet werden zum Schaden für die Landesherrschaft und das Publikum".[22] Die Amtsvögte waren durch die obengenannte Appellationsbefugnis gegenüber den Oberbeamten in ihrer Bedeutung gedrückt und herabgesetzt und, da außerdem die Appellationsinstanz so nahe und die Advokaten und Winkelschreiber so leicht zu haben waren, war die Prozeßsucht allzusehr begünstigt; namentlich in Polizeisachen konnte die Berufung an das Oberamt äußerst mißbraucht werden. „Der Beamte, der z. B. einen eingezogenen Untergebenen nicht ein paar Stunden einstecken lassen darf, wenn sich solcher auf das Oberamt beruft, der vielmehr dann sich noch mühsam rechtfertigen und gewärtigen muß, daß die Sache liegen bleibt, versucht vielleicht noch einige Male sich eine größere Amtswirksamkeit zu verschaffen, gerät aber, weil er nie durchdringen kann in bleibenden Oppositionsstand, wird mißmutig oder egoistisch; er läßt die Sachen gehen wie sie wollen" (St.)[23] wieder zum Schaden des Landesfürsten und der Untertanen.

Die Einrichtung des Oberamtes war um dessentwillen schon fehlerhaft, weil die beiden Rentbeamten Mitglieder dieser Instanz waren, die im Berufungswege über Urteile der juristisch gebildeten Amtsvögte zu entscheiden hatte. Außerdem wurden die genannten Beamten von ihrer recht weitläufigen und bedeutenden Obliegenheiten abgezogen, die ihnen aus der Verwaltung ihres Rentamtes erwuchsen. Dahl

[22] Zum folgenden vgl. namentlich Stockhausens Hauptbericht von Heppenheim unterm 19. Febr. 1803.

[23] St. = Stockhausens Hauptbericht.



(in seiner Beschreibung des Fürstentums Lorsch, S. 178) faßt sein Urteil über die geschilderte Oberamtsverfassung in die Worte zusammen: „Diese Oberamtseinrichtung, die eigentlich gar wenig taugte, wurde im Jahre 1805 aufgehoben“.

Über die Subalternbeamten, besonders die der Registratur, urteilt Stockhausen sehr scharf. Sie konnten danach den Inhalt der ihnen anvertrauten Akten gar nicht beurteilen, in den Akten herrschte der größte Wirrwarr. „Am Ende läuft ihre Tätigkeit darauf hinaus, daß man um die mißkannten Papiere Pallia geschlagen und Kortel gebunden hat.“ (St.)

Ein weiterer Mangel, der in seinen Folgen höchst bedenklich wirken mußte, ergab sich aus der Tatsache, daß nur in Sachen von 30—100 fl. an das Oberamt appelliert werden konnte. Alle wichtigeren Sachen gingen unmittelbar an den oberen Gerichtshof, und das Oberamt hörte von diesen Prozessen nicht mehr, als wie jeder gewöhnliche Untertan von Hörensagen vernahm. So fehlte alle Übersicht für die Justizverwaltung. Andererseits führte die Leichtigkeit der Appellation in milderen Sachen, die sich aus den obenangeführten Gründen ergab, eine förmliche Sucht herbei, auch in Sachen über 100 fl. Berufung einzulegen.

In Polizeisachen stand es noch schlimmer. Denn „wegen der sonderbaren Abstufung ist fast nirgends eine gewisse Einheit des Willens zu finden; aus Besorgnis gehindert zu werden und eine zwecklose Subordination wiederholt empfinden zu müssen, fängt der Beamte, sobald er eine und die andere unangenehme Erfahrung gemacht hat, nicht leicht mehr etwas an. Das Oberamt kann bei seiner kollegialen Verfassung, und da es ihm notwendigerweise an Lokal- und Menschenkenntnis fehlte eben nichts Erhebliches bemerken, beraten und ausführen, mithin beruht alles, was man etwa Polizei nennen könnte, auf diesen und jenen Denunziationen“. (St.)

Der Gang aller Geschäfte war äußerst schwerfällig: von den Regierungskollegien an das Oberamt, von diesen an die eigentlichen Ämter und schließlich an die Stadträte und Schultheiße und so wieder zurück. Dieser weitschichtige Zirkel mußte den Geschäftsgang langsam und beschwerlich machen. Mannigfach wurden deshalb Klagen über Verschleppungen laut. Außerdem entstanden durch diese Einrichtung den Untertanen und Gemeinden ganz unnötige Kosten. Unter diesen Verhältnissen war es daher nicht zu verwundern, daß aus den Kreisen der Mainzer

Beamten und Untertanen selbst Stimmen sich erhoben, die gelegentlich des Übergangs an Hessen eine Änderung verlangten. In einem Gutachten des Oberamtsverwesers Wolf, sowie der Amtskeller Reuter von Bensheim (vom 29. Januar 1803) und Gießen aus Heppenheim (vom 4. Februar 1803) wird gefordert, das Oberamt baldmöglichst aufzulösen und damit schon bedeutende Besoldungen zu ersparen, die vier Vogteien für selbständig zu erklären, so daß sie unmittelbar mit den oberen Landesstellen verkehrten, die beiden Amtskeller aber lediglich den beträchtlichen Kameralgeschäften sich widmen zu lassen.

Gemäß diesen Vorschlägen der Mainzer Beamten, die Stockhausen im wesentlichen zu den seinen macht, wurde die Oberamtseinrichtung im Jahre 1805 aufgehoben, die bisherigen vier Amtsvogteien zu ebensoviel förmlichen Ämtern erhoben, sonst aber die Einteilung und Einrichtung dieser Amtsbezirke beim alten belassen.

Nach allen versteht man aber das Urteil, das Stockhausen in seinem Bericht niedergelegt hat: „Die Oberamtsverfassung hat soviel Gelegenheit gegeben, die Einwohner dieses Bezirkes für geduldige, recht viel ertragende Menschen zu erkennen".

Lagen so die Verwaltung und Gerichtsbarkeit recht im argen, so stand es nicht besser mit der Kameralverfassung des ganzen Oberamts, wie der einzelnen Gemeinden. Ein recht vollständiges Bild von diesen Verhältnissen erhalten wir aus den Berichten, die gemäß der Aufforderung Stockhausens der Heppenheimer Amtskeller von den einzelnen Vogteiämtern und Gemeinden einfordert, um auf Grund deren seinen Generalbericht über das ganze Oberamt zu fertigen. Mit der größten Genauigkeit wurden hierfür Tabellen aufgestellt über den Bestand des Oberamts an Äckern, Weinbergen, Wiesen, Gärten, Weiden, Allmenden, Wäldern; die Erträgnisse hieraus an verschiedenen Fruchtarten, Hanf, Rüben, Kartoffeln, Heu, Wein, Holz werden für die letzten zehn Jahre getrennt aufgeführt und dann das Mittel gezogen. Ebenso genau sind die Gult-, Zins- und Gefällberechnungen und die Angaben über den Viehstand; schließlich kommen hierzu noch die Aufstellungen über die Bewohner des Bezirks geordnet nach Kategorien, nach Männern, Weibern, Söhnen, Töchtern, Diensttauglichen, nach Bürgern, Beisassen, Tolerierten, Juden.

Als Beispiel, wie verfahren die ganze Sache war, soll in folgenden Zeilen besonders Bensheim dienen, ohne daß aber die Verhältnisse des ganzen Amtes außer acht blieben.

Sie decken sich im wesentlichen und zeigen nur lokale Verschiedenheiten von geringer Bedeutung. Für Bensheim liegen außer den schon genannten Kellereiberichten noch eingehendere Zusammenstellungen vor, wie für die anderen Ämter. Dahin gehören vor allem die „Übersicht und Vermögensverzeichnis in der Stadt Bensheim“, ausgearbeitet von dem Stadtschultheißen Gerhard Mändl (1. Januar 1803) und verschiedene Amtsvogteiberichte, erstattet von dem Amtsvogt Reatz, namentlich vom 23. Oktober 1802 und 25. Januar 1803.

Zunächst war es schon schwer, ja oft unmöglich, den Flächeninhalt einer Gemarkung nach einem bestimmten geometrischen Maße anzugeben. Denn Flur- und Lagerbücher gab es zumeist nicht. In Bensheim wurden die steuerbaren Grundstücke seit 100 Jahren einfach auf einzelne Bogen nach dem Namen der Besitzer ohne Ordnung zusammengetragen. Je nachdem sie verkauft oder vererbt wurden, wurden sie dem Güterstock des neuen Besitzers zugeschrieben. Güterverzeichnisse der Adeligen und Schätzungsfreien gab es überhaupt nicht. Dazu kam noch die weitere Schwierigkeit, daß z. B. in Bensheim nicht die ganze Gemarkung noch einerlei Morgenmaß bestimmt war, sondern es wechselte in den einzelnen Gewannen die Zahl der auf den Morgen gerechneten Ruten ganz bedeutend. Es fanden sich solche zu 130, andere zu 140 oder 160, auch 180. Man war daher für den verlangten Bericht auf die ungefähren Angaben angewiesen, wie sie der Steinsatz oder die Feldscheider wahrscheinlich machten. Die Absicht bei jener ungleichen Berechnungsweise war wohl, bei der Bestimmung der Höhe der Grundsteuer die Lasten möglichst gleich zu verteilen; kleiner, aber ergiebiger Grundbesitz sollte im Verhältnis gleich hoch besteuert sein wie ausgedehnter Besitz an weniger ertragreichen Feldern.

Nach allen vorliegenden Berichten wurde der Ackerbau in sämtlichen Ämtern und Gemeinden des Oberamts fleißig betrieben und ernährte auch seinen Mann. Doch war er überall einer weiteren Ausdehnung und intensiveren Gestaltung fähig. Von Bensheim speziell heißt es jedoch, daß der Bau von Körnerfrüchten nirgends so schlecht sei wie hier. „Nur dem äußerst fruchtbaren Boden haben noch die hiesigen Einwohner die Erzielung einiger Früchte zu verdanken. Es gibt Äcker, worauf in 30 Jahren kein Dung gekommen ist. Von 1500 Morgen Äcker gehören kaum 800 den Bürgern, die übrigen gehören der Herrschaft oder den Adeligen.“ Da natürlicherweise auch eine Anzahl Äcker

zum Bau von Hanf, Rüben oder Kartoffeln benutzt wurden, so kam es, daß der Fruchtbau nicht einmal für die eingesessenen Bewohner Bensheims hinreichte. Als Abhilfsmittel für diesen Mißstand wurde allgemein Beschränkung der übermäßig groß gemessenen Weiden empfohlen. Diese Weiden lagen zum Teil tief und waren sumpfig, konnten aber meist getrocknet werden. Es wäre dies auch in anderer Hinsicht für die Bürgerschaft von Nutzen gewesen; das Vieh fand nämlich auf den Weiden nur wenig und schlechte Nahrung; durch das nasse Futter wurden häufig Seuchen verursacht, außerdem wurde der für den Acker- und Weinbau so nötige Dung durch den Weidegang des Viehs vertragen. Um diesen Mißständen abzuhelfen, hatte Amtsvogt Reatz bereits 1797 den Vorschlag gemacht, einen großen Teil dieser Viehweiden urbar zu machen und an einzelne Bürger zu verpachten. Es waren auch schon 100 Morgen zu diesem Zweck abgemessen und abgesteckt, aber zwei Hindernisse vereitelten die gute Absicht, das Vorurteil der Bürger und das Mitweiderecht der gräflich erbachischen Gemeinden Zell und Schönberg, die einer Änderung widersprachen. In den damaligen kriegerischen Zeiten wurden Unruhen befürchtet und die Arbeiten daher wieder eingestellt.

Der Weinbau — natürlich nur in den Amtsvogteien Bensheim und Heppenheim — erhält im allgemeinen eine bessere Zensur. „Jeder Bürger hat etwas Weinberge, welche teils recht gut, teils schlechter, je nachdem der Mann fleißig oder vermöglich ist, behandelt werden. Allerdings haben einige kalte Winde und Mißjahre viel Schaden gebracht." (St.) Gewarnt wurde vor der Anpflanzung von Wingerten auf ebenem Gelände wegen der geringen Aussichten und der schlechten Qualität gegenüber den Bergweinen.

Ganz schlecht stand es aber mit dem Forstwesen in dem ganzen Oberamtsbezirk. Der Größe der ausgedehnten Waldungen nach war bei den damaligen Holzpreisen und den Bedürfnissen gerade dieser Verwaltungszweig von der größten Wichtigkeit. Schon das Personal war ganz unzureichend. 27156 Morgen Wald sollten durch einen Oberförster, fünf Revierjäger, vier Förster, einen Pürschknecht und einen Falltorknecht gewahrt und verwaltet werden; ja der Oberförster sollte sogar noch die Aufsicht über die großen Waldungen des Amtes Hirschhorn und des Amtes Neckar-Steinach ausüben. Bei dem Personal waren zudem einige „ganz abgängige Individuen". (St.) Übereinstimmend lauteten deshalb auch die von allen Seiten einlaufenden

Nachrichten von der gräuelhaften Verwüstung der Wälder. Zum Beleg mögen wieder die Berichte von Bensheim dienen. Stubenwald und Niederwald, beide in der Ebene gelegen, waren noch in ziemlich guter Verfassung, frei von Holzfrevlern, wenig mitgenommen durch den Weidegang des Viehs. Der Wald am Malchen aber, ganz in den Gebieten der hessischen Gemeinden Auerbach, Zwingenberg, Alsbach und Hochstätten eingeschlossen, war durch den Holzfrevel, namentlich während der letzten Kriegsjahre, so mitgenommen worden, daß „in diesem großen Walddistrikt kein einziger Stamm mehr zu sehen war". (Bensheimer Vogteibericht.) Das junge Samengehölz und Reisig von Stockausschlägen wurde teils durch Viehtrieb, wozu die Gemeinde Hochstätten berechtigt war, teils durch den ununterbrochenen Holzfrevel vollends zugrunde gerichtet. Der ganze Walddistrikt war nur mehr eine Ödung.[24] — Ähnlich stand es mit dem Hahlwald, der umschlossen war von der Gemarkung Hochstätten, dem Felsberg und den erbachischen Gemeinden Elms- und Wilmshausen; er war tatsächlich abgeholzt. Ohne das gänzliche Verbot der Viehweide, ohne strenge Bestrafung der Holzfrevler, ohne bessere Aufsicht durch zahlreiches Personal waren diese Wälder nie mehr in die Höhe zu bringen. — Über den Märkerwald auf dem Felsberg (gemeinsam mit Reichenbach) bestanden schon von alters her Streitigkeiten in Hinsicht der Landeshoheit und der Obermärkerschaft zwischen Mainz und Schönberg. Darüber kamen schon im 15. Jahrhundert verschiedene Vergleiche zustande, namentlich 1477, aber ohne daß dadurch die Streitigkeiten behoben wurden. Seit 1767 war bei dem Reichskammergericht ein Prozeß anhängig, aber dieser war bis 1803 noch nicht entschieden; „er scheint zu vermodern" (Bericht des Stadtschultheißen). Unterdessen aber ward der ganze Wald wegen mangelnder Aufsicht durch erbachische und Bensheimer Untertanen, die ihren Holzfrevel ungescheut ausführten, und den Viehtrieb der Gemeinde Reichenbach zur Ödung. — Auch der sogenannte Vorderwald war durch den Viehtrieb der Gemeinden Gronau und Holzfrevel der Zeller, Gronauer und Bensheimer ruiniert. — Nicht besser stand es schließlich mit dem eigentlichen Märkerwald, der hinter der Bensheimer, Heppenheimer und Zeller Gemarkung

[24] Ein Rezeß von 1718, erneuert 1744, läßt den Streit wegen der Landeshoheit über diesen Wald zwischen Mainz und Darmstadt in suspenso, trifft aber Bestimmungen gegen die Holzfrevler. Aber das mit der Ausführung beauftragte Amt zu Zwingenberg verfuhr zum Schaden für Bensheim viel zu gelinde.

lag und mit den Lindenfelser Ortschaften Knoden und Schannenbach und den Waldungen von Gronau und Zell grenzte. Der Wald war gemeinsamer Besitz von Bensheim, Zell, Gronau, sowie Knoden, Schannenbach und Breitenwiesen. Nach der Märkerordnung von 1618 übte Bensheim die Obermärkerschaft aus und bestellte das Märkergericht mit einem Schultheißen und vier Schöffen; dazu wurde noch je einer gestellt von Zell, von Gronau und von den drei Lindenfelser Gemeinden. Die Schützen wurden von Bensheim gestellt und unterhalten, dafür flossen die Strafgelder in die Bensheimer Stadtkasse. Über die Landeshoheit, die zwischen Mainz und Kurpfalz strittig war, war damals noch nichts entschieden. Da aber auch hier, wie bei allen gemeinschaftlichen Waldungen, keine Forstordnung bestand, Schönberg im Stillen die Frevel begünstigte und durch mancherlei Ausflüchte die Beitreibungen der Strafgelder hinderte, so war auch dieser Wald im schlechtesten Zustande. — Wie mit den Bensheimer Waldungen stand es im großen und ganzen mit allen übrigen des Oberamtsbezirks; wegen des unzureichenden Personals, der mangelhaften Aufsicht, dem tatkräftigen Eingreifen einer Behörde waren die Wälder alle so heruntergekommen, daß gar keine oder recht geringe Erträgnisse erzielt wurden. Unter solchen Umständen verstehen wir auch das Wort Stockhausens: „Nur die wirklichen großen Ressourcen und die augenscheinliche Möglichkeit, sie ganz anders als bisher zu benutzen, trösten einigermaßen wegen der Schuldenlast“.

Doch neben diesen schweren Schatten fehlte auch nicht alles Licht. Denn fast im ganzen Oberamt, mit Ausnahme des im Gebirge gelegenen Amtes Fürth, blühte Handel und Gewerbe, vor allen anderen Orten in Bensheim. Viel trug dazu zunächst die große Reichs- und Heerstraße bei, die mitten durch die Stadt zog, während sie z. B. in Heppenheim oder Zwingenberg nur das äußerste Ende der in der Ebene gelegenen Vorstadt berührte. Die lebhaft bewegten Zeiten zu Beginn des 19. Jahrhunderts trugen sehr dazu bei, den ohnehin regen Verkehr auf dieser Straße noch zu steigern. Stockhausen traf daher gleich Anstalten, die etwas vernachlässigte Chaussee auszubessern.[25]

---

[25] Auch sonst scheint es mit den Straßen nicht zum besten bestellt gewesen zu sein. Stockhausen bemerkt nämlich z. B. in einem seiner Berichte: „Gestern bin ich nach Fürth gefahren, nachdem der Schnee und das Eis größtenteils geschmolzen ist und man mich versichert hatte, daß die Wege in den Odenwald wieder zu passieren seien, was jedoch



Über den Handel von Bensheim sagt Stockhausen: „Eigentlicher Kommerz findet sich vornehmlich in Bensheim, besteht aber meist nur im Detail, macht jedoch, vermöge der Konkurrenz vieler Erbachischer, auch althessischer Orte und der jetzt ebenfalls hessischen, einst Mainzischen oder pfälzischen viel wohlhabende, auch reiche Leute". Von Fabriken aus dem Bezirk des Oberamts werden namentlich hervorgehoben die Brantweinbrennerei und Essigfabrik von Werle in Heppenheim, die Stärkefabrik von Mändl in Bensheim, eine Stuhlfabrik in Lorsch. Stockhausen sagt aber ausdrücklich, daß eine Menge anderer Beweise von Gewerbefleiß auch in anderen Orten vorhanden sind. Kein gutes Licht wirft aber auf manche Orte die Bemerkung Stockhausens, daß viele den Müßiggang und das gemächlichere Betteln einer ehrenvolleren Ernährungsart vorzogen, derart, daß für sie sozusagen die reichen Orte der Brotschrank waren. Geradezu gewerbsmäßig wurde das Betteln von einer Anzahl Familien in Heppenheim betrieben; sie suchten namentlich die wohlhabenden Ortschaften des Odenwaldes heim. Um diesem Unfug zu steuern, wurden zunächst die Ortsvorstände angewiesen, die Bettelnden zurückzuweisen, sodann in Heppenheim selbst eine Leinenspinnerei errichtet, um Arbeitswilligen Gelegenheit zum Erwerb zu geben.

Um einen Überblick über die Gewerbe einer Gemeinde zu geben, so seien folgende Angaben über Bensheim gemacht. Die Frauen der Stadt Bensheim konnten zu Beginn des 19. Jahrhunderts ihre Bedürfnisse an modischen Stoffen, an Tuch, Seide, Wolle und Baumwolle bei vier Bürgern befriedigen. Diese brachten das Neueste mit von den Märkten und Messen, vor allem denen Frankfurts, die sie persönlich besuchten. Spezereien gab es zwölf, Eisenwarenhandlungen vier. Der Weinhandel ruhte ganz in den Händen einiger wohlhabender Bürger, die in und außer dem Herbste den Wein in kleinen Partien aufkauften und „ins Ausland" weiter abgaben. Dadurch, daß es jedem Bürger gegen eine gewisse Abgabe per Ohm gestattet war, seine eigene Kreszenz zu verzapfen, kam aus den benachbarten Gebieten auch ein ansehnlicher Erlös in die Stadt. Der Fruchthandel konnte nach dem oben über den Ackerbau der Bensheimer Gesagten nicht sehr bedeutend sein, es mußte von auswärts Frucht bezogen werden. Zum Mahlen standen neun Mühlen zur Verfügung, die guten Verdienst hatten, weil

---

nur soviel heißt, daß man von Glück sagen kann, wenn man nicht mehrmalen stecken bleibt oder umgeworfen wird".



ihnen aus dem flachen Lande viel Frucht zum Mahlen gebracht wurde.

Von einzelnen Gewerbetreibenden werden genannt 10 Gerber, die ihre Waren zumeist ins Ausland verschickten, 5 Strumpfweber, die alle in ziemlichem Wohlstand waren, 2 Färber, 8 Hutmacher, die „vortreffliche Hüte“ machten und in der Stadt und auswärts auf Messen und Jahrmärkten verkauften, 10 Schuhmacher, 6 Säckler, 5 Dreher, deren preiswürdige Arbeit gerühmt wurde, 5 Schlosser, 9 Schmiede, 2 Wagner, 7 Sattler, 2 Silber- und Goldschmiede von großer Geschicklichkeit, 8 Schreiner, 1 Uhrmacher, 8 Zimmerleute, 10 Maurer, 1 Tüncher, 2 Schieferdecker. Während die bis jetzt genannten alle größeres oder geringeres Lob erhalten, wird über andere ein weniger günstiges Urteil gefällt. Zunächst haben ein sehr schlechtes Fortkommen die 7 Tuchmacher, die sich fast nur aufs Wollenspinnen verlegen; die 3 Seifensieder liefern eine „elende Ware“, und deshalb wird viel Geld nach Mannheim, Heidelberg, Hanau getragen. Die Zahl der Leinenweber ist groß, doch beschränken sie sich auf das Herstellen von glatten Geweben; die 16 Schneider würden sich alle nähren können, wenn sie arbeiten wollten. Die Zahl der Küfer ist entsprechend dem ausgedehnten Weinbau groß, es werden 18 genannt. Infolge der schlechten Weinjahre war es nicht mehr „das vorteilhafteste Metier“. Die Zahl der Metzger betrug 5, die der Bäcker 16; doch waren die von beiden gelieferten Waren teuer und schlecht.

Gut traf es auch nicht ein Fremder, der in jener Zeit in Bensheim Einkehr hielt; von den 11 Wirten sagt der Ratsschultheiß: „Mangel an Raum bei dem einen und unzivilisiertes Betragen bei anderen macht die Wirtschaften allhier unbedeutend; die meisten Wirte besitzen die Kunst, ihre Gäste zu degoutieren“.

Im allgemeinen konnte Stockhausen an den Sitten und Gebräuchen der Einwohner des Oberamts nichts Eigenes und Abweichendes finden. Doch müssen speziell die Bensheimer gerade nicht im besten Rufe gestanden haben. Denn er sieht sich veranlaßt besonders hervorzuheben: „Die Bensheimer sind recht gute Leute, wenn man sie recht behandelt, und ihr charakteristisches Wesen verdient nicht die bedenklichen und abwürdigenden Seitenblicke, die ich zuweilen habe beobachten müssen“. Man geht wohl nicht irre, wenn man die Ursache jener eigentümlichen Wertschätzung der Bensheimer in einer gewissen Hinterhaltigkeit und heimtückischem Wesen oder auch Rückständig-

keit gegenüber Nachbargemeinden sucht, wie dies ja auch in der bekannten sprichwörtlichen Redewendung von der „Frau von Bensheim“ zum Ausdruck kommt.[26]

Das Oberamt Starkenburg war, wie wir gesehen haben, im Herbst 1802 von Hessen in Besitz genommen worden, im August 1803 ging es endgültig durch die Huldigung von Mainz an die Landgrafschaft über. Zunächst ward es unter Beibehaltung der Lokalbehörden durch besondere Kommissionen verwaltet, deren vorgesetzte Behörde die sogenannte General-Organisations-Kommission für die sämtlichen Entschädigungslande war. Alle diese Kommissionen dauerten das ganze Jahr 1803 fort; währenddessen ward eine neue, für das ganze Land gleichförmige Organisation der höheren Staatsbehörden ausgearbeitet und der Geschäftsgang bei diesen Kollegien bestimmt. Diese neue Einrichtung ward durch die beiden Organisationsedikte vom 12. Oktober 1803 zum Gesetz erhoben; die Ausführung sollte mit dem 1. Januar 1804 beendigt sein und mit diesem Tag alle besonderen Kollegien, Deputationen und Kommissionen aufhören. Nach diesem Organisationsedikt bildete das Oberamt Starkenburg einen Bestandteil des Fürstentums Starkenburg, das alle hessischen Gebiete links des Mains umfaßte.

Beilage I.

Wir Ludewig X. von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Ysenburg u. Büdingen etc. etc.

Thun kund hiermit: Demnach uns und unsern Erben für unsere abgetretenen Lande und Besitzungen unter andern auch die bisherig Churmainzischen Aemter und Kellereien Gernsheim, Lorsch, Bensheim, Heppenheim, Fürth und Hirschhorn sowie auch der auf dem rechten Rheinufer gelegene Theil des Bisthums Worms mit allen dessen Zubehörungen, ingleichem auch das Ritterstift Wimpfen im Säcularisations-Stande als erbliche Besitzungen dergestalt zugeteilt worden, daß solche auf ewige Zeiten Unserm Fürstlichen Hause angehören sollen;

So haben Wir beschlossen, nunmehr besagte Aemter und Kellereien, wie auch den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theil des Bisthums Worms und das Ritterstift Wimpfen mit allen

[26] Gehört übrigens diese Anekdote, welche die Grundlage für jene Redensart bot, nicht auch zu denjenigen Erzählungen, wie sie der Volksmund so zahlreich erfunden hat, um Namen, Sitten, Einrichtungen zu erklären oder zu erläutern?

ihren Zubehörungen in Civil-Besitz und unter Unsere Regierung nehmen zu lassen.

Wir thun solches demnach hiermit und in Kraft dieses Patents entbieten allen und jeden Eingesessenen, weß Standes und Würden sie seien, Geistlichen und Weltlichen, auch Lohnleuten, Unsere Gnade und alles Gute und verlangen von ihnen so gnädig als ernstlich, daß sie sich unserer Regierung unterwerfen, vollkommenen Gehorsam in aller Unterthänigkeit und Treue leisten und sich dieser Besitznehmung und den Verfügungen Unserer dazu befehligten Commission und Truppen auf keine Weise widersetzen, auch sich alles und jeden Recurses an auswärtige Behörden bei Vermeidung ernstlicher Ahndung enthalten und, sobald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung und Lehnspflichten leisten.

Dagegen erteilen Wir Ihnen die Versicherung, daß Wir Ihnen mit Huld und Gnade jederzeit zugethan verbleiben, Ihnen Gerechtigkeit und allen Schutz angedeihen lassen und Ihrem Wohl Unsere Landesväterliche Fürsorge unermüdet widmen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Insiegels.

Darmstadt den 22ten November 1802.

L. S. LUDEWIG L.

Beilage II.

Bestand des Oberamts Starkenburg 1. Januar 1803.

a) Boden (in Morgen).

Ämter	Äcker	Weinberge	Wiesen	Gärten	Weiden	Alimenten	Wald
Bensheim	2 762	1 200	436	53	550	3	2 535
Heppenheim . . .	1 832	817	1 302	100	500	1 471	4 350
Lorsch	14 250	—	4 410	236	2 317	—	13 234
Fürth	7 081	—	1 776	—	125	15	7 037
	25 925	2 017	7 924	389	3 492	1 489	27 156

Summa 68 392 Morgen.

b) Einwohner.

Ämter	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Summa	Dienst-taugl.
Bensheim	635	565	852	1 003	3 055	52
Heppenheim . . .	747	833	1 110	1 088	3 778	163
Lorsch	1 252	1 423	2 039	2 050	6 764	244
Fürth	613	630	909	897	3 049	91
	3 247	3 451	4 910	5 038	16 646	550

Beilage III.

Ode
auf den Huldigungstag Sr. Hochfürstl. Durchlaucht
Ludewigs X.,
Landgrafen zu Hessen etc., etc.,
überreicht von der studierenden Jugend des Gymnasiums zu Bensheim.

Motto: hic ames dici Pater atque Princeps. (Horatius.)

Zu lange schon schreckten blitzende Waffen
das Vaterland: Fernher drohte der Donner
des Krieges aus schwarzen brüllenden Wolken
Tod und Verderben.

Die thränende Braut und ängstliche Mütter,
den wimmernden Säugling halsend, entflohen
der dampfenden Hütte, keuchende Greiße
bebenden Fußes.

Sie klagten, daß Glück und reifender Seegen
vom feindlichen Hufe niedergeschmettert.
Mit starrendem Auge blickten sie auf die
ferne Verwüstung.

Doch stille! vorüber sind sie, die Tage
des Jammers. Es wogte über die Erde
das Machtwort der Gottheit: Friede sei! Friede,
Kinder der Erde!

Wie schreckliche Nacht bei scheidenden Wettern,
die Eichen entwurzelt, schwindet, und neu die
gebeugte Natur zur freundlichen Sonne
strozend sich aufhebt:

So freuten sich izt die Kinder der Erde.
Da wallte noch einmal Odem des Himmels,
Verkündend die hohen göttlichen Worte,
über die Bergstraß':

„Der Beste der Fürsten, Ludwig, mein Liebling,
„sey, glückliches Land! dein glücklicher Herrscher:
„Er wird deine Wonne seyn, und dein Schöpfer
„seeliger Tage.

„Vernahmst du noch nicht, wie, ähnlich der Gottheit,
„Er tausend beglückte? Künste und Weisheit
„und Musen beschützt? auch stumme Verdienste
„krönt mit Ehre?

„Ihm wandle zum Lohn' im weiblichen Bilde
„mein Engel im Arme seeliger Liebe:
„Sie schenkte sein Bild der fürstlichen Milde
„künftigen Enkeln.

O bester der Fürsten! komm' zu erhöhen
die Freude des Volkes, Vaterlands-Vater!
Sie schwören Dir Treue — Treue die neuen
glücklichen Katten.

Empfange den Kranz: die Muse des Landes
flocht ihn, des Geweihten Stirne zu krönen
zum Nachruhm: Es lebe Ludewig hoch! hoch!
jauchzet der Barde.



VII.

Ludwig von Grolman.

Ein Lebensbild von **Karl Esselborn.**

Das im folgenden geschilderte Lebensbild eines hochbegabten Mannes, der nach einem wechselvollen Leben, noch ehe er die Akme seines Mannesalters erreicht hatte, auf dem Rückzug der großen Armee aus Rußland ein bejammernswertes Ende fand, läßt sich in mehrfacher Beziehung einem Mosaikbild vergleichen, das lange Zeit in Vergessenheit verschüttet unter der Erde geschlummert hatte, bis ein Zufall einige Trümmerstücke wieder an das Tageslicht förderte und nunmehr ein planmäßiges Nachgraben veranlaßte. Freilich, das ganze Bildwerk war aus den Fragmenten, die nach und nach zum Vorschein kamen, nicht mehr herzustellen, gar manche Teile waren unwiederbringlich untergegangen, die Zusammenstellung der erhaltenen Bruchstücke zeigt zwar einzelne Teile des Bildes in ihrer ursprünglichen Gestalt und ihrer ehemaligen Schönheit, doch zwischen ihnen klaffen unausfüllbare Lücken.

Ein Zufall gab zunächst den Anlaß zu seiner Zusammenstellung, nämlich der Aufsatz über „Karl Ludwig Wilhelm von Grolman in Gießen", der für den zum Dreijahrhundertfest der hessischen Landesuniversität erschienenen fünften Band der neuen Folge des Archivs für hessische Geschichte und Altertumskunde verfaßt wurde. Unter den

damals zum Vorschein gekommenen Quellen befanden sich auch einige Schriftstücke Ludwig von Grolmans, die das Interesse an ihm weckten, zumal aus ihnen eine starke und ausgesprochene Persönlichkeit hervorlugte, während das Bild dessen, dem damals die Nachforschungen galten, gerade in rein persönlicher Beziehung ohne Leben und schemenhaft blieb, so daß der Mensch ganz hinter dem Gelehrten und Beamten verschwand.

Als darauf Nachforschungen nach Quellen zur Lebensgeschichte Ludwig von Grolmans vorgenommen wurden, da fanden sich im Besitze der Familie, außer einigen auf ihn bezüglichen Aktenstücken, noch eine Reihe seiner Briefe, allerdings spärliche Reste eines ausgedehnten Briefwechsels, dessen größter Teil leider schon der Vernichtung anheimgefallen war. Am meisten zu bedauern ist der Verlust der Briefe an seine Mutter, die, nach seinen noch vorhandenen Briefen zu schließen, jedenfalls eine ununterbrochene Schilderung seiner wichtigsten Erlebnisse von seinem Austritt aus dem Elternhause bis zu seinem Tode gegeben hätten. Mit ihrer Vernichtung ist ohne Zweifel eine ebenso wichtige wie unersetzliche Quelle für die Kenntnis seiner Lebensgeschichte versiegt.

Gleichwohl galt es, die erhaltenen Briefe, zumal sie sich in Privatbesitz und nicht in der sicheren Obhut staatlicher Archive befinden und deshalb die Möglichkeit besteht, daß auch sie eines schönen Tages das Schicksal der übrigen teilen, — soweit ihr Inhalt biographisch interessant ist — durch die Veröffentlichung vor diesem Geschick zu bewahren. Dazu mußten sie aber durch Grolmans gedruckt vorliegende Tagebücher und andere gedruckte Quellen[1] zu einer vollständigen Lebensbeschreibung ergänzt werden. Daß das so gewonnene Bild, so lebensvoll es an vielen Stellen sein mag, einige unausfüllbare Lücken aufweist, ist bei dem Untergang so wichtiger Quellen unvermeidlich.

1. Im Elternhause (1777—1792).

Am 8. Mai 1777 (nicht, wie meist angegeben, am 20. Dezember 1775) wurde dem Geheimen Regierungsrat Adolf Ludwig Grolman zu Gießen von seiner Ehefrau Anna Sophie, geborenen von Rauen, ein Sohn geboren, der bei der am folgenden Tage vollzogenen Taufe die Namen Ludwig Theodor Dietrich Christian erhielt.

---

[1] Gedruckte Quellen: Philipp Joseph Rehfues, Einleitung zu der Ausgabe von Grolmans Tagebuch über den Feldzug in Spanien 1808.



Der Vater war nach der Schilderung seines Sohnes „ein edler deutscher Mann, treuer Diener seines Fürsten, guter Vater und Gatte. Stolz kannte er keinen außer den über seine Familie. «Vergeßt nie, daß ihr Grolmäner seid», sagte er zu seinen Kindern, «das ist mein Segen. So könnt ihr nie schlecht werden»".[2] Obwohl er sein Leben lang innige Sympathien für Preußen, das Stammland seiner Familie, hegte, so lehnte er doch im Jahre 1786 die Ausdehnung des preußischen Adels, der der ältesten Linie seiner Familie im Jahre 1741 verliehen worden war und nun auf die jüngeren Linien übertragen werden sollte, für sich und seine Nachkommen ab, obwohl seine Gemahlin, eine kluge, energische Frau, darauf hinwies, daß der Adel doch wohl einem ihrer vier Söhne nützlich werden könne. Er schien, wie Ludwig an derselben Stelle berichtet, ebenso stolz auf seine Bürgerlichkeit als auf seinen Namen zu sein und schwur, dasjenige seiner Kinder, das sich adeln ließe, zu enterben. Die schroffe Äußerung machte auf den damals neunjährigen Ludwig einen unbeschreiblichen Eindruck.

Ludwig war der dritte Sohn seiner Eltern. Seine beiden älteren Brüder waren Adolf, geboren 1773 (Kriminalrichter, gestorben zu Gießen als Hofgerichtsrat 1855) und Karl, geboren am 23. Juni 1775 (Professor der Rechte, gestorben als hessischer Staatsminister 1829), seine jüngeren Geschwister Luisa (geboren 1780, vermählt mit dem Professor der Rechte Franz Josef Arens) und Friedrich (geboren 1784, gestorben als Geh. Rat zu Darmstadt 1859). Er war der Lieblingsbruder aller seiner Geschwister. Sein Bruder Karl sagt von ihm in einem Briefe aus dem Jahre 1812, daß er ihn mehr als sich selbst liebe.

Das väterliche Haus stand in engster Beziehung zu den Gelehrtenkreisen Gießens, mit denen es durch freund-

---

Nürnberg 1814, S. I—XXXII. Löhlein, Art. „Ludwig von Grolman" in den „Badischen Biographieen herausgegeben von Friedr. von Weech", Band 1, S. 321—323 (im wesentlichen nur eine Beschreibung des russischen Feldzugs). Friedr. von der Wengen, Einleitung zu der Ausgabe des Tagebuchs über den Feldzug des Erbgroßherzogs Karl von Baden, Freiburg i. B., 1887, S. I—XIX. Leidensgeschichte des Obristlieutenants von Grollmann", Abendzeitung, hsg. v. Theodor Hell (Pseudonym für K. G. Th. Winkler), Dresden u. Leipzig 1831, Nr. 34—37, Bd. 1, S. 133ff., 137ff., 142ff., 145ff.; auch abgedruckt in der „Karlsruher Zeitung", 1840, Nr. 67—69, 71—73. Esselborn, „Ludwig von Grolman", Wochenbeilage der „Darmstädter Zeitung", 1909, Nr. 16, S. 69f.

[2] Nichtdatiertes Konzept eines Briefes Ludwig von Grolmans an den Geh. Obertribunalspräsidenten Heinrich Dietrich von Grolman in Berlin aus dem Jahre 1811, im Besitz von Fräulein Lolo von Grolman in Darmstadt.

schaftliche und verwandtschaftliche Bande verknüpft war. Es seien hier nur genannt sein Pate Samuel Gatzert, Johann Daniel Heinrich Musäus, der mit einer Kusine Ludwigs verheiratet war, Renatus Karl Freiherr von Senckenberg und der Verfasser der „ausführlichen Geschichte der Hessen", Georg Friedrich Teuthorn, die beide mit Schwestern seiner Mutter verheiratet waren.

Seinen ersten Schulunterrricht wird Ludwig ebenso wie sein Bruder Karl[3] zu Hause erhalten haben. Dann besuchte er das Pädagogium seiner Vaterstadt.[4] Sein Lieblingsschriftsteller war Horaz, sein treuer Begleiter auf seinen Feldzügen[5], den er gelegentlich in Briefen und Tagebüchern[6] zitiert, und dessen Ode an Septimius (II, 6.) er in Spanien für seinen Obersten Heinrich von Porbeck nachahmt.[7] Auch anderen lateinischen Dichtern bewahrte er seine Liebe. So berichtet er in seinem Tagebuche über den Feldzug in Spanien (S. 103), er habe einmal, als er bei einem Schulmeister einquartiert gewesen sei, „die Äneide daselbst gefunden und sich einige Stunden angenehm bei der nächtlichen Lampe unterhalten". Und mit welcher Aufmerksamkeit er seine lateinischen Klassiker gelesen hatte, zeigt auch eine Stelle in einem seiner Briefe aus Holland, worin er schreibt, daß er „sich erinnere, einmal irgendwo in Cäsar gelesen zu haben, daß eine Nation, die er bekriegte, ihre Häuser und alle Besitzungen verbrannten und zernichteten, um sie nicht in die Hände des Feindes fallen zu lassen".[8] Wie sehr er die lateinische Sprache beherrschte, geht daraus hervor, daß er in

---

[3] Über diesen vgl. meinen Aufsatz in Band 5 der neuen Folge des Archivs für hessische Geschichte und Altertumskunde, S. 406ff.

[4] Wie lange er das Gießener Pädagogium besucht hat, läßt sich nicht mehr feststellen, da die Matrikel dieser Anstalt nicht mehr vorhanden sind. Im Herbst 1788 besuchte er die zweite Klasse, wie aus S. 19 der Einladungsschrift von Joh. Friedr. Roos „Einige Bemerkungen über den moralischen Charakter des römischen Geschichtsschreibers C. Sallustius Crispus" hervorgeht. Er beschrieb bei diesem Aktus in deutscher Sprache eine Seefahrt.

[5] Rehfues, a. a. O., S. IX.

[6] Tagebuch über seinen Feldzug in Spanien, S. 241. Brief an Baur vom 13. 4. 1800, im Besitz des Enkels des Adressaten, Herrn Oberamtsrichters Adolf Baur in Darmstadt.

[7] Tagebuch über den Feldzug in Spanien, S. 163f. Vgl. unten S. 381f.

[8] In dem später noch zu erwähnenden Briefe d. d. Groningen, 20. Dezember 1794. Die Stelle in Cäsars Gallischem Krieg, die Grolman im Sinne hat, steht im 58. Kapitel des 7. Buches und lautet: Hostes re cognita ab iis, qui Metiosedo fugerant, Lutetiam incendi pontesque eius oppidi rescindi iubent.

Spanien sich mit Geistlichen und anderen des Lateinischen mächtigen Personen in dieser Sprache zu unterhalten vermochte.[9]

Von seiner Kindheit macht er in einem Briefe[10] folgende Schilderung:

„Mit einem offenen, liebevollen Herzen, das für jedes Schöne und Große hoch aufglühte, jedes Laster verabscheute, durchträumte ich die goldenen Knabenjahre. Ich erinnere mich noch wie eines Märchens aus der tausend und einen Nacht des hohen Flugs meiner kindischen Ideen, und ich glaube behaupten zu können, daß, wenn das Schicksal mich in eine andre Lage versetzt hätte, etwas nicht ganz gemeines aus mir geworden wäre. Unschuldige Schwärmerei war die Göttin, welcher ich huldigte. Sie drückte ihr Gepräge auf alle meine Handlungen. Tage lang schwärmte ich zwischen Felsen und Ruinen herum, und die Einöde bevölkerte meine Phantasie mit Millionen glücklicher Menschen — durch mich glücklich! Die Reize der herrlichen Natur schmolzen in meiner Seele in sanften Melodien zusammen; unsterbliche Taten meiner Lieblingshelden schien ich mir in lyrischen Rhythmen zu denken, und von diesen erhob sich mein Geist bis zu Hymnen auf die Gottheit. Ich erinnere mich selbst, daß ich ungefähr in meinem zwölften Jahre mehrere kleine Gedichte niederschrieb, wovon ich aber kein Wort mehr weiß. Sie wurden so gut aufgenommen, daß ich einen reich mit Silber beschlagenen Pfeifenkopf von einem Freunde meines Vaters geschenkt bekam. Um diese Zeit entschloß ich mich zum Soldatenstande, in dem mein schwärmerischer Geist allein die Möglichkeit der Ausführung meiner heroischen Pläne zu sehen glaubte. Ich legte mich nun mit allem Eifer auf die mir nötigen Kenntnisse und verließ so — ein Knabe von noch nicht 16 Jahren — mein elterliches Haus." ...

2. In holländischen Diensten (1792—1795).

Fest gegründete Neigung, nicht Leichtsinn oder Trägheit führten ihn ganz gegen die Absichten seines Vaters, der ihn, wie seine älteren Brüder, für eine gelehrte Laufbahn bestimmt hatte, zum Militärstand. Seinen Wunsch, dem Könige von Preußen zu dienen, hatte sein Vater „durch die Nichtteilnahme am Adel" sehr schwer gemacht. Grolman trat daher, nachdem ihm sein Vater noch das Versprechen abgenommen hatte, vom Adel ohne notorisches Verdienst nie Gebrauch zu machen, in holländische Dienste[11],

---

[9] Ebd., S. 21, 26, 30, 150. — [10] An Baur vom 13. 4. 1800.

[11] Der Zeitpunkt seines Diensteintritts läßt sich nicht mehr genau feststellen. Wahrscheinlich ist er schon im Jahre 1792 zum Militär gekommen. Hierfür spricht sowohl der Hinweis auf den „ausbrechenden Krieg", worunter nur der erste Koalitionskrieg verstanden sein kann, als auch folgende Stelle in dem Briefkonzept aus dem Jahre 1811: „Er

wo ihm der ausbrechende Krieg bald günstige Aussichten eröffnete.[12]

Durch Patent[13] vom 29. September 1793 wurde er zum wirklichen Fähnrich[14] (vaandrig effectief) im ersten Bataillon des Regimentes des Obersten Thouars ernannt. Doch nur Enttäuschungen scheinen ihm am Anfang seiner militärischen Laufbahn zuteilgeworden zu sein.

„Ich marschierte", so erzählte er in dem erwähnten Briefe vom 13. April 1800, „unter holländischer Fahne auf den niederländischen Kriegsschauplatz. Aber wie ward mir, als ich von allem dem Herrlichen, wovon ich mir geträumt hatte, auch nicht den Schatten fand? Ich spreche hier nicht von meinen oft sonderbaren Unglücksfällen, sondern nur von der gepreßten Lage meines Geistes. Unter einer Horde von rohen, kenntnislosen Menschen, deren Geistesbildung wenig die der gepriesenen Franzosenbezwinger, die so schnell wieder in ihre sibirischen Steppen zurückgekehrt sind, übertroffen haben kann, wurde ich die schönsten Jahre meines Lebens, von jedem Buche, von jeder vernünftigen Unterhaltung entfernt, herumgeworfen. Bosheit, Verachtung, Haß, Verfolgung, Bedrückung, alles vereinigte sich, das schuldloseste Geschöpf auf der Welt wahnsinnig zu machen. Gezwungen, mich oft vor mir selbst verächtlich zu machen, um anderen nicht verächtlich zu sein, nirgends eine Stütze, an die ich mich halten konnte, erlag ich der Bürde meines eigenen Gefühls. Auch anderer, die mir nahe gingen, Unglück zerriß mein Herz und — wie konnte es bei dem unauslöschlichen Feuer, das mein Inneres verzehrte, bei diesem unendlichen, hingebenden, wohlwollenden Gefühl anders möglich sein? — unglückliche Leidenschaft zerfleischte es vollends. Wie ist nach dem allem

---

(d. h. Grolmans Vater) wollte durchaus nichts davon (d. h. von der Erhebung in den Adelstand) hören. Er äußerte dabei einen Stolz, der auf mich, der kaum zehn Jahre zählte, einen unbeschreiblichen Eindruck machte". „Sechs Jahre später" hat Grolman nach derselben Quelle den Militärstand ergriffen. Da nun das Adelsdiplom vom 29. September 1786 datiert ist, und außerdem Grolman damals 9 Jahre alt war, so müßte sein Eintritt in holländische Dienste etwa in der zweiten Hälfte des Jahres 1792 erfolgt sein. Daß er sehr jung Soldat ward, beweist auch die von Rehfues (a. a. O., S. X) mitgeteilte und von Grolman gern erzählte Anekdote, daß ihm nämlich auf einem Marsche bei sehr rauhem Wetter von einer guten ehrlichen Holländerin, die ihr Bedauern nicht habe verbergen können, so ein zartes Blut schon in die rauhe Welt hinausgeworfen zu sehen, im Vorübergehen: „Wie, geht das arme Bübchen auch schon mit?" oder etwas ähnliches zugerufen worden sei.

[12] Brief an den Geh. Obertribunalspräsidenten Hch. Dieterich v. Grolman; Unterthänigste Erklärung auf die gnädigst verlangten Erläuterungen über Namen, Geburtszeit und Adelsansprüche, d. d. Karlsruhe 24. 1. 1811, bei den Akten des Großh. badischen Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, vgl. Note 95.

[13] Im Besitz der Familie des am 4. Juni 1909 gestorbenen Generalmajors Karl v. Grolman zu Darmstadt.

[14] Fähnrich war damals die unterste Offizierscharge.



zu erwarten, daß noch etwas Gutes und Brauchbares an mir zu finden wäre? Mein jovialischer Charakter hatte sich in finstre, menschenscheue Melancholie verwandelt. Mißtrauen, Unzufriedenheit mit mir selbst verbitterte meine Tage; nicht Thalias grazienreicher Fittich, dumpfe Verzweiflung deckte mich mit bleiernem Gefieder. Seitdem gelang es zwar der edelsten Freundschaft, dem Umgang mit vortrefflichen Menschen und — wenn Sie wollen — meinem dadurch neu belebten bißchen Philosophie, mich wieder mit mir selbst und der Welt auszusöhnen; aber ach, meine schönen Träume sind einmal auf ewig dahin, der Flug meines Geistes ist gehemmt, und nur die wehmutsvolle Erinnerung bleibt: Das war ich und das hätt' ich können werden. Ein gewisser Stachel ist sitzen geblieben, der mir jede Freude vergiftet, und eine schwarze Folie trübt selbst die hellen Momente meiner Laune:

Wie Efeu in der Trümmer dumpfem Schoße
Durch Blütenzweige seine Ranken strickt
Und bald den Purpurglanz der seltnen Rose —
Der vollen Knospe kaum entglüht — erstickt,
So kämpfet, wenn mit rosigtem Gefieder
Die Freude mich umweht und holder Scherz,
Der Grazien Lächeln, schnell mein Dämon nieder
Und schlägt die Tiegerklaue um mein Herz.
Wo quillt ein Balsam für verjährte Wunden?
Wann schuf erweicht das feindliche Geschick
Aufs neue uns der Kindheit frohes Glück?
Ach, einmal mit der Zeiten Strom entschwunden,
Bringt uns kein Zauber die entflohnen Stunden
Und keine Sehnsuchtsträne je zurück."

Da Grolmans Briefe an seine Mutter, mit der er einen regelmäßigen und regen Briefwechsel unterhielt, nicht mehr erhalten sind, so sind wir über seine Erlebnisse in Holland nur mangelhaft unterrichtet. Fünf Briefe an seinen ältesten Bruder Adolf[15] sind die Überreste seiner wohl zahlreichen und ausführlichen Briefe aus jener Zeit. In dem ersten dieser Briefe berichtet er am 9. Mai 1793 von Menin aus folgendes über seine eigenen Erlebnisse: „. . . . Ich bin die Zeit über wunderlich in der Welt herumgeschmissen worden. Indessen ich bin jung, und es kann mir nicht zu toll gehen. Ich sehe dadurch viele fremde Länder und Städte, z. B. neuerdings Mecheln, Brüssel, Cortric (Kortrijk), Oudenarde etc. Ja, ich hoffe noch, Dir aus Paris zu schreiben. Wenn Du uns jetzt sähest, würdest Du Dir doch einen besseren Begriff von uns machen, als man sich gewöhnlich bei Euch denkt. Die kleinen Scharmützel, wo ich bisher

[15] Die Originale dieser und aller später noch erwähnt werdender Briefe Grolmans an seinen Bruder Adolf besitzt dessen Tochter, Fräulein Bertha v. Grolman in Gießen.



war, wollen gar nichts sagen; aber ich hoffe, bald etwas ernstlicheres von den Wällen von Ryssel zu vernehmen. Das Land gefällt mir hier recht gut, in Holland aber will es mir nicht behagen, denn da sieht man nichts als ewige Heiden und Ebenen — die Gegend von Gießen bleibt doch immer die schönste. . . .“ Der folgende Brief ist ebenfalls in Menin geschrieben, und zwar am 3. September 1793. Er bedankt sich darin „für den gütigen Glückwunsch wegen seiner Beförderung“, vermutlich zum überzähligen Fähnrich, und fährt dann fort: „Und wiewohl die runden Akzidentien, wie Du Dich auszudrücken beliebst, noch nicht in Gnaden beschlossen sind, so habe ich doch die gewisse Hoffnung, daß die erste Stelle, welche offen gehen wird, mir solche bringe. Der Rat, welchen Du mir wegen meiner Beschäftigung giebst, ist zwar sehr gut, aber, mein lieber Bruder, ich muß Dir sagen, daß Ihr guten Leute Euch dort einen ganz anderen Begriff von dem Kriege macht, als es wirklich ist. Es ist nicht, als ob wir beständig mit dem Feinde uns herumbalgten, auch haben wir uns um den Gang des Ganzen keineswegs zu bekümmern wie der Stabsoffizier und der Parteigänger. Wir Subalternoffiziere von den schweren Truppen haben zwar Fatiguen und schlaflose Nächte genug, und wenn es gegen den Feind gehen soll, so werden wir gegen ihn kommandiert, tun unsere Pflicht und damit Gott befohlen! Daß Du mir aber rätst, mich im Lesen und Zeichnen zu üben, so muß ich Dir sagen, daß alle meine Bücher, mein Reißzeug, kurz alles, in Herzogenbusch eingeschlossen und auch keine Möglichkeit vorhanden ist, etwas davon zu bekommen. Meine Lage war damals, wie wir aus Herzogenbusch gingen, nicht so beschaffen, daß ich außer einigen Hemden, Schnupftüchern und Strümpfen, welche ich bei mir habe, etwas mitnehmen konnte, und in diesem Lande fragt man vergebens nach Wissenschaft und Studien. Vielleicht wüßtest Du dort eine Gelegenheit, wodurch Du mir ein gutes Buch etc. schicken könntest, und ich versichere Dich, Du würdest mich unendlich verbinden . . . . Wer weiß, ob das Schicksal mir vergönnen wird, noch einmal meine Lieben zu sehen, wer weiß, ob ich je wieder in Deine Umarmung eilen werde . . . ., doch — Gottes Wille geschehe. Ob eine Hand voll Erde in Teutschland oder in Frankreich meine modernden Gebeine birgt, ist mir ganz gleichgültig . . . .“ Der dritte dieser Briefe, worin die Flucht aus Meenen (Menin), das Lager bei Gent, der Angriff von Maubeuge und das Lager von Mons als seinem Bruder bereits bekannt erwähnt

werden, ist am 4. Januar 1794 zu Willemstad geschrieben, wohin Grolmans Regiment nach einem mehrwöchigen, am 4. November von Mons aus begonnenen Marsche gelangt war.

„Diese Stadt ist“, so schreibt Grolman, „sehr klein, unangenehm und ungesund, in der äußersten Spitze von Brabant, Holland gegenüber an der Nordsee gelegen, wo dieselbe den Namen Hollandsdiep, führt. Ich wünsche Dich nun auch nur für einen Augenblick hier, um die große See mit unzähligen Schiffen bedeckt, mit eigenen Augen zu sehen, und um Dir einen Begriff von einem Lande machen zu können, welches beinahe nichts als Moräste hat und von unzähligen Dämmen durchschnitten ist, welche es gegen die Wut des Wassers schützen. Ich sitze hier den ganzen Tag zu Hause und würde nicht vor die Türe kommen, wenn ich nicht auf die Parade müßte. Ich hoffe indes, daß wir Frühjahr eine bessere Garnison bekommen; denn, um Dir aufrichtig meine Gedanken zu sagen, so habe ich wenig Hoffnung, daß wir dieses Jahr wieder ausmarschieren werden, indem unser Regiment allzuschwach ist.“

In Willemstad blieb Grolmans Regiment, wie wir aus einem Briefe, den er am 24. März 1794 von Leuwarden an seinen Bruder Adolf schrieb, erfahren, bis zum 13. Februar 1794. Dann fuhren sie durch das hollandsche Diep, die Kehle, die Ijsselkrumme Gou, das Haarlemer Meer, das Y und die Südersee und kamen am 21. März in Leuwarden an. „Unser Regiment hat übrigens“, so erzählt Grolman in diesem Briefe, „das meiste von allen gelitten. Wir haben 5 Offiziere tot, 5 blessiert und 6 gefangen, und wir sind, anstatt daß ein Regiment 800 Mann stark sein muß, mit 250 Mann hier (e)inmarschiert. Auch kann ich ohne Ruhmreden sagen, daß ich wohl weiß, was Pulverriechen ist, da ich bei jeder Gelegenheit, wo unser Regiment auch nur einen Mann verloren hat, zugegen gewesen bin. — Das kleine Städtchen Willemstad, wo wir einige Zeit lagen, ist durch die Franzosen beinahe ganz in den Grund geschlossen, doch ist es größtenteils wieder aufgebaut“.

Der fünfte Brief endlich ist am 20. Dezember 1794 in Groningen geschrieben. Er tröstet darin seinen von Krankheit heimgesuchten Bruder:

„O, ich fühle“, ruft er aus, „so ganz das unangenehme Deiner Lage, weiß zu gut, was es heißt, einen kränklichen Körper bei trocknen unangenehmen Berufsgeschäften herumzuschleppen, als daß nicht mein ganzes Mitleiden sollte rege sein. Wie gerne möchte ich Dich dieser traurigen Krankheit entreißen, die gewiß auch mein Teil (bei meiner ehemaligen kränklichten Lage) würde geworden sein, wenn ich nicht . . . frühe in das geräuschvolle Leben meines Berufs gekommen wäre, welches man Soldatenleben nennt. Und wahrlich, der vorige Feldzug war, ohngeachtet

ich namenlose Fatiguen duldete, . . . ebendadurch für mich eine rechte Kur; denn ich war kaum vier Wochen im Felde, und ich fühlte in mir neue ungewohnte Kräfte, und von diesem Augenblicke an bin ich so gesund wie ein Fisch im Wasser, esse und trinke wie ein Drescher — doch ich mache mir auch viel Bewegung und menagiere mich übrigens davor, wodurch mancher meiner Kameraden von sonst blühender Gesundheit dieselbe verliert."

Seinen Hang zur Schwärmerei kann er auch mitten im Kriegsleben nicht verleugnen:

„. . . Ich weiß mir kein größeres Erdenglück vorzustellen", so schreibt er in demselben Briefe weiter, „als in irgendeiner paradiesischen Landgegend, befreit von dem Getümmel der Städte, sein eigener Herr zu sein, außer seinen Berufsgeschäften tun zu können, was man will, bei einem hinlänglichen Auskommen überall Gutes zu tun, und um sich überall Liebe und Wohlwollen zu verbreiten und dann an dem Arm eines liebevollen, teilnehmenden Geschöpfes, das jede Freude, jeden Kummer . . . teilt, hinzuschlängeln durch die dornigten Pfade des Lebens und die Dornen in Blumen zu wandeln!"

Und dann, vom Reiche der Phantasie zur Wirklichkeit übergehend, berichtet er von seinem Leben folgendes:

„Ich habe diesen ganzen Sommer über ein rechtes Pflanzenleben geführt, wo mein Geist und Herz wenig bei gewonnen haben. Von einer Garnison nach der andern ziehen, mein Geld auf eine hundsföttische Weise verzehren zu müssen und wenig Vergnügen dabei zu haben, überall gelumpt zu werden, ist mein Schicksal. Man weiß wahrhaftig bald nicht mehr, was man ist, und was man werden wird! Den Feind habe ich in dieser ganzen Campagne zu meinem großen Schmerze nicht zu sehen bekommen, man hat uns hier und da in Garnisonen herumgeworfen, wo es überall teuer ist . . . Nachdem wir stille in Leuwarden bis den 4. August gelebt hatten, wurde ich nach Harlingen mit einem Kommando von 80 Mann verlegt. Da mein Kapitän krank war, und mein Lieutenant oft aus der Stadt, so befand ich mich oft Kommandant von diesem wichtigen Seehafen mit allen Befestigungswerken, Artillerie und Amunition . . . Harlingen ist ein ziemlich großes, schönes und wohlgebautes Städtchen, liegt mitten vor der Südersee, und ist ein vortrefflicher Seehafen. Ich lebte daselbst ziemlich zufrieden, stille und eingezogen und genoß bei schönen, heiteren Sommertagen all das Vergnügen, was der Anblick der herrlichen See, mit Schiffen von aller Art, Inseln etc. bedeckt, einem stillen Bewunderer verursachen kann. . . . Wir lagen in Harlingen bis den 22. Oktober, wo wir uns wieder nach Leuwarden begaben, doch auch hier blieben wir nicht lange; denn den 3. November gingen wir zu Schiff und kamen den 4. hier in Groningen als unserer neuen Garnison an. . . . Wir bekamen Befehl, um provisionel hier Garnison zu halten, so daß wir denn auch aller Wahrscheinlichkeit nach, so lange als die Winterquartiere

dauern, hier bleiben werden .... Lieber Bruder, Du kennst mich, weißt, daß ich den Tod nicht scheue, ihm selbst mit Vergnügen entgegengehe, wenn meine Pflicht, wenn das Vaterland mir ruft! Aber wer sollte nicht auch alle Geduld verlieren, in wessen Brust sollte nicht auch jeder Funken zu Großem, Edlem erlöschen, wenn man sieht, daß die bravsten Truppen für nichts aufgeopfert, ganze Länder ohne Schwertstreich in die Hände des Feindes geliefert und wir endlich zum Lohn für unseren Eifer an unser eigenes Schicksal übergelassen werden! Der einzige Trost bei dem allen ist mir doch noch, daß unsere Truppen, welche überall schändlich aufgeopfert werden, doch den Ruhm vor allen in diesem Feldzuge behauptet haben, daß sie sich bei jeder Gelegenheit brav betragen haben, so daß selbst die Franzosen, unsere Feinde, unsere Gefangenen überall mit Auszeichnung behandelten."

Die nächsten erhaltenen Nachrichten stammen aus dem Mai 1795. In einem undatierten Konzept[16] einer Eingabe an die „Burgers Representanten van het Bondgenootschap tot de Militaire Zaaken te Lande, residirende in s'Hage" richtet Grolman an diese das Ersuchen, ihn „an demselben Posten zu belassen oder ihn nach ihrer Geneigtheit zu befördern".[17] Doch bereits in einer anderen, „de Greb, d. 20. May 1795" datierten Eingabe an das „Committé tot de allgemeene Zaaken van het Bondgenootschap te Lande" führt er aus:

„er habe sich zwar darum verwendet, in dem Dienste des Landes zu bleiben, da er bereits seit sehr langer Zeit von seiner Familie abgeschnitten und von ihrem Befinden nicht unterrichtet gewesen sei. Doch nun habe er die unangenehme Nachricht erhalten, daß sein alter Vater totkrank sei, und daß die dringendsten Familienangelegenheiten seine Anwesenheit in seinem Vaterland ohne Aufschub erheischten. Deshalb sehe sich der Gesuchsteller genötigt, sich abermals an den Ausschuß mit der Bitte zu wenden, ihm gemäß desselben Beschlusses einen ehrenvollen Abschied so bald als möglich zu bewilligen. Sollte sich dieses nicht alsbald bewerkstelligen lassen, so bitte er ehrerbietigst um einen vierwöchigen Urlaub zu seiner Familie in Kleve."[18]

---

16 Im Besitz der Familie des Generalmajors Karl v. Grolman.

17 .... zig keert tot deselve Representanten omme te versoeken in denselven post te worden gecontinueerd ofte zodanig gepromoveerd, als deselve na derselven goedheid zullen bevinden ....

18 Es sind dies die Nachkommen seines Paten, des Geh. Regierungsrates und späteren Schultheißen in Bochum, Hermann Adolf Grolman (1698—1779), der mit seiner Kusine Lukrezia Charlotte Grolman (1715 bis 1796), der Schwester von Grolmans Vater, verheiratet war. Der Sohn beider, Georg Christian Ludwig Adolf (1745—1806), ebenfalls Geh. Regierungsrat in Kleve, war mit Johanne Christiane, verwitwete van de Wall, geb. Bilgen, verheiratet, deren ersteheliche Tochter Emilie i. J. 1798 die Gemahlin von Grolmans Bruder Karl ward. — Die oben in deutscher

Bereits am 29. Mai 1795 wurde ihm die nachgesuchte Entlassung erteilt. Das Entlassungspatent trägt am Schlusse den Vermerk des Generals Moreau: „Gesehen unbeschadet des geleisteten Eides bis zur Auswechslung keine Waffen gegen die französische Republik zu tragen“.[19]

Wie das ganze holländische Heer nach der Flucht des Erbstatthalters (Januar 1795)[20], war auch Grolman in die Hände der Franzosen geraten.[21] Bei dieser Gelegenheit ist ihm der in Moreaus Vermerk erwähnte Eid abgenommen worden. Der Zeitpunkt, bis zu dem das Verbot des Waffentragens gegen Frankreich in Kraft bleiben sollte, ist die Auswechselung der Ratifikationen des Bündnisvertrags zwischen der französischen und batavischen Republik vom 16. Mai 1795[22], der dem Kriege zwischen beiden ein Ende machte. Da die Ratifikation seitens der Generalstaaten am 26. und seitens des Nationalkonvents am 27. Mai erfolgte und die Ratifikationen bald darauf in Paris ausgewechselt wurden[23], so konnte Grolman mit voller Bewegungsfreiheit nach Hause ziehen.

3. In hessen-darmstädtischen Diensten (1795—1803).

Nachdem Grolman in seine Vaterstadt Gießen zurückgekehrt war, trat er alsbald als Freikorporal in das erste Bataillon des Regimentes Landgraf (jetziges Infanterie-Leibregiment Großherzogin, 3. Großh. Hessisches, Nr. 117)

Übersetzung angeführte Eingabe, lautet übrigens im Original folgendermaßen: „Geert met Eerbied te kennen L. Grolman, vaandrig in het Eerste Bataillon van den Generaal Major de Thouars, Dat hij suppliant zich geaddresseert had, om den Lande te blijven dienen; indien hij reeds zeedert zeer langen tijd van zijn Familie afgesneeden zijnde, van de omstandigheeden niet onderrigt was. Dog nu de onaangenaame tijding bekomen hebbende, dat zijn oude vader zich dood zick bevind en dat de dringendste Familieaffaires zijn Presentie in zijn vaderland zonder uitstel verijschen, zo vindet den suppliant zich genoodzaakt, om zich andermaal tot het Comite te keeren, met verzoek, om hem volgens derzelven Resolutie een honorabele Dimissie te wille accordeeren zo spoedig als moogelijk. Dan zo het al zo spoedig niet kon zijn, zo verzoekt den suppliant zeer eerbiedig om een verlof voor vier weeken na zijn Familie te Kleve.“

[19] Vu sans préjudice du Serment preté de ne pas porter les armes contre la Republique Française jusqu' à l'Échange.

[20] Cornelius Rogge, Abriß der Geschichte der neuesten Revolution in den vereinigten Niederlanden. Aus dem Holländischen. Göttingen 1800, S. 210, 342.

[21] Brief an Hch. Dieterich v. Grolman: „Nach zwei unglücklichen Feldzügen sah ich mich in den Händen der Franzosen“.

[22] Jaarboeken der Bataafsche Republiek, 3, Amsterdam 1796, S. 31 bis 35.

[23] Rogge, a. a. O., S. 405 ff.



ein. Bereits am 1. September 1795 wurde er zum Fähnrich in dem zweiten Bataillon dieses Regiments ernannt. Sein Dekret empfing Grolman aber erst ungefähr vierzehn Tage später. Denn am 19. September bittet er seinen Bruder Adolf in Braunfels um einen kleinen ledernen Mantelsack und Mantel, die er beide in Gießen nicht bekommen konnte, und beginnt diesen Brief mit den Worten: „Du wirst Dich sehr verwundert haben, daß ich Dir auf Deinen gütigen Brief vom 14. nicht geantwortet habe. Die Ursache war folgende: Ich hatte gerade den nämlichen Morgen, wo ich Deinen lieben Brief empfing, mein Dekret von Darmstadt als hessen-darmstädtischer Fähndrich beim 2. Bataillon Landgraf bekommen. Da ich nun, wie Du weißt, ganz und gar nicht equipiert bin, so war meine Abreise zur Brigade auf Mitte der künftigen Woche bestimmt, um in dieser Zeit mich doch ein bischen zu equipieren. Meine Absicht war also, dich auf eine angenehme Art zu überraschen und morgen in voller darmstädtischer Montur zu Pferd bei Dir zu erscheinen, um dir Lebewohl zu sagen. Leider haben die Franzosen mir diesen angenehmen Plan vereitelt, da soeben die Nachricht kommt, daß sie sich schon bei Wetzlar befinden, welches uns alle sowohl wegen Deiner als auch meiner Person in die größte Verlegenheit versetzt. Ich bin nur bange, wie ich durchkommen, soll zur Brigade, da der Weg abgeschnitten wird . . . .“

Eigentümlicherweise erwähnt er in diesem Brief die Krankheit seines Vaters, die ihn zur Heimkehr aus Holland veranlaßt hatte, mit keinem Worte. Möglich, daß sein Bruder durch Briefe seiner Mutter oder übrigen Geschwister vom Befinden seines Vaters unterrichtet war, oder daß in dessen Befinden schon längere Zeit keine Änderung eingetreten war. Es liegt deshalb die Vermutung nahe, daß, als Grolmans Vater zwei Tage später, am 21. September, die Augen schloß, sein Tod trotz seines leidenden Zustandes für seine Familie unvermutet eingetreten ist.

Bei dem zweiten Bataillon des Regiments Landgraf[24] machte Grolman den letzten Teil des Feldzugs am Mittelrhein (1795), sowie den Feldzug an der Lahn im Jahre 1796 mit.[25] Ende Januar 1797 bezog das Regiment sein

---

[24] Über die Bewegungen des Regiments vgl. A. Keim, Geschichte des Infanterie-Leibregiments Großherzogin (3. Großherzogl. Hessisches) Nr. 117 und seiner Stämme 1677—1902, Berlin 1903, S. 146—163.

[25] Brief an Hch. Dieterich v. Grolman: ... „Ich nahm also eine Offiziersstelle bei den hessen-darmstädtischen Truppen an, und machte so noch alle Feldzüge in Deutschland bis zum Frieden [von Lunéville]



Winterquartier in der Gegend von Arheilgen. Grolmans Quartier befand sich in Wixhausen; er wohnte daselbst, wie aus einem an seinen Bruder Adolf gerichteten Brief, der „gegeben auf meinem Sommersitze zu Müllershausen den 3. Februar 97" datiert ist, hervorgeht, bei einem Müller. Mit launigen Worten ladet er seinen Bruder in diesem Briefe ein, ihn zu besuchen:

„Wenn Du übrigens zu fett bist, lieber Bruder, so wirst Du freundlichst zu mir, je eher, je lieber, eingeladen. Ich steh' Dir dafür, ich will Dich in Zeit von acht Tagen so mager füttern, daß die liebe Sonne durch Dich scheinen soll, so mager, daß dein Aussehen zu Schlangenbad noch golden dagegen sein soll. Den einen Tag kriegst Du Milchsuppe, den andern Knedelsuppe und den dritten — versteht sich's, wenn Du Dich gut aufführst — ein Stückchen Speck. An Divertissement wird Dir's übrigens nicht fehlen. Damit Du nicht zu faul wirst, wirst Du morgens früh durch ein gar liebliches Quartett von „iah, iah" geweckt werden; damit Du Motion hast, kannst Du Dich, wenn wir zu Dorfe steigen, im Grabenspringen üben, und im Reiten kannst Du Dich auf den vielen Stegen, die darüber führen, auch recht gut exerzieren."

Ein zweiter Brief an seinen Bruder vom 14. Februar berichtet lediglich über einen Besuch Grolmans in Darmstadt bei seinem Paten, dem Minister Gatzert, den er aufgesucht hatte, um sich nach den Aussichten seines Bruders auf Anstellung im Staatsdienste zu erkundigen. Ein weiterer Brief, vom 6. April, ist, da sein Bruder sich in dieser Zeit infolge der Besetzung Gießens durch die Franzosen (Juli 1796 bis März 1799) viel in der französischen Sprache übte, in einem allerdings nicht ganz einwandfreien Französisch abgefaßt. Er schreibt ja auch selbst, daß er im Französischen „keine Übung habe", und „da er seit einiger Zeit damit beschäftigt sei, sich einige Kenntnisse in der englischen Sprache zu erwerben, so merke er, indem er dieses schreibe, daß er dazu neige, diese beiden Sprachen miteinander zu verwechseln."

Die größte Neuigkeit, die er seinem Bruder mitzuteilen hat, ist folgende:

„Alles war ruhig", so lautet sein Bericht in deutscher Übersetzung, „und man glaubte, daß der Graf von W[itgenstein-Berleburg] der Brigade bis zum Frieden attachiert bleiben würde, als er plötzlich vor einigen Tagen den Landgraf bittet,

---

mit". Ende Juli 1796 befand er sich in Mainz, denn, wie der Sprachlehrer Franz Thomas Chastel in seinem Tagebuch unterm 3. August berichtet, „überschickte ihm der Herr Dr. Grollmann einen Brief, den er von seinem Bruder, dem Offizier, aus Mainz erhalten, welcher beinahe lauter Familienangelegenheiten enthielt", damit ihn Chastel „dem Kommandanten, seinem Befehle gemäß, kommunizieren sollte". Vgl. Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins in Gießen, 6, 1895, S. 32.

ihn nach Gießen an die Stelle unseres alten in den Ruhestand getretenen Kommandanten R[ohr] zu schicken. Das hat er auch erreicht und wird nun morgen die Brigade verlassen, begleitet von den Tränen seiner ganzen Brigade, von der er gestern einen rührenden Abschied genommen hat. Er behält sein [2.] Bataillon und seine Kompagnie. Ich verliere in ihm einen ausgezeichneten Chef, aber noch mehr durch den Weggang meines lieben Z[immermann][26], der abermals Brigadeadjutant bei dem neuen General geworden ist, weshalb er sich nach Griesheim begeben mußte, so daß ich nur noch wenig Hoffnung habe, meinen besten Freund oftmals zu sehen. Indessen bin ich froh darüber, daß wir in Lindau — der General und Inspekteur aller Bataillone geworden ist — einen tapferen und ausgezeichneten Soldaten erhalten, und ich wünsche jetzt nichts, als daß wir noch vor dem Frieden Gelegenheit hätten, uns mit dem Feinde zu schlagen, — denn unsere braven Leute wären unter der Führung eines Mannes wie Lindau imstande, Wunder zu verrichten."

Das für Grolman wichtigste Ereignis während seines Aufenthaltes in Wixhausen, ist seine Freundschaft mit dem Pfarrer Ludwig Friedrich Baur[27], den er in einem Briefe

---

[26] Philipp Christian Zimmermann, Sohn des Kompagniefeldscheerers Johann Wilhelm Zimmermann, geb. zu Gießen 26. 8. 1773, gestorben als Generalmajor 25. 3. 1832 in Darmstadt. Keim, a. a. O., S. 83*. Vgl. über ihn auch Anmerkung 54. Er ist der Verfasser des „Gießen 1814" gedruckten „Entwurfs einer Instruction zur Verrichtung des Garnisons-Dienstes mit Berücksichtigung des Feld-Dienstes". Wie nahe Zimmermann Grolmans Herzen stand, geht aus einem Briefe Grolmans an seinen Bruder Adolf, d. d. St. Cloud den 24. Juni 1806, hervor, worin er neben Zimmermann die Patenstelle bei einem Neffen übernimmt. „Daß Du zu einem so schönen Geschäfte", so heißt es u. a. in dem Briefe, „meinen lieben Zimmermann mir beigesellt hast, ist eine Delikatesse, die ich innig zu schätzen weiß. Lehre den kleinen Christian Ludwig — denn so heißt er ja wohl? — sich einst einen Freund, wie ich einen an seinem Mitpaten fand, erwerben. Sag' ihm, daß dieser Freund in den glücklichsten und unglücklichsten Lagen meines Lebens wie mein guter Genius neben mir stand, daß die Verbindung mit ihm auch in der weitesten Entfernung mich glücklich macht, und daß, wenn je große und schöne Gefühle in meinem Busen reiften, ich diese Reife ihr allein zu verdanken habe."

[27] Ludwig Friedrich Baur, am 10. August 1761 in Weiterstadt geboren, 1786—1814 Pfarrer in Wixhausen, 1814—1824 Pfarrer in Beedenkirchen und von 1824 bis zu seinem am 7. April 1828 erfolgten Tode Pfarrer in Messel. Ein Zeitgenosse, Friedrich Ritsert (1803—1883), schildert ihn in der von Dräxler-Manfred herausgegebenen Zeitschrift „Die Muse" (2. Jahrgang, 1. Band, Darmstadt 1854, S. 227 u. 235ff.) als „eine kräftige, mehr untersetzte als schlanke Mannesgestalt, welcher der klare Verstand und die feste Entschiedenheit auf die freie Stirne geprägt und die Beredsamkeit auf die Lippen gelegt war". „Der Pfarrer, ein lebhafter Charakter, setzte sich nicht gerne. Während der Unterhaltung stand er oder ging mit festen Schritten die Stube auf und ab, ein Stücklein Papier auf die mit Zunder angezündete Deckelpfeife legend,

vom 5. August 1797 an seinen Bruder Adolf, als den „uneigennützigsten und besten Menschen, den er je gesehen habe“, bezeichnet. Seine Briefe an Baur sind zum Teil noch erhalten und gehören zu den wichtigsten Quellen für die Geschichte seines Lebens in den Jahren 1797—1804.

Sein Aufenthalt in Wixhausen, den er in seinen späteren Briefen in den lachendsten Farben malt, währte nicht lange. Am 15. April 1797 zog sein Bataillon nach dem Lager bei Seckenheim westlich von Ladenburg, begab sich aber bereits am 18. April auf den Marsch nach Mainz, wo es am 20. April eintraf, am selben Tage, wo die Franzosen unter der Führung des Generals Hoche bei Neuwied über den Rhein gingen, um die Kaiserlichen unter General Wernecke rasch bis Gießen zurückzudrängen. Da der Präliminarfrieden von Leoben den Feindseligkeiten vorläufig ein Ende machte, bezog das Bataillon am 23. April Kantonierungen bei Kelsterbach, wo es bis zum 16. November verblieb.

Über den Anfang seines Aufenthaltes in Kelsterbach berichtet ein Brief an Baur vom 14. Mai 1797[28]:

„Schon begann uns Hoffnung zu werden, als ich mit Entzücken Ihren letzten Brief erhielt, Sie bei uns in Mainz zu sehen. Das wäre dann wieder ein glücklicher Tag, dacht' ich und ritt schon in Gedanken mit Ihnen in den Mainzer Schanzen

---

die im lebendigen Fluß der Rede ausgehend, eine öftere Unterbrechung veranlaßte, da jedesmal aufs neue Feuer geklopft wurde .... Ein unvergleichlicher Erzähler ... öffnete er seinen Schatz von alten und neuen Geschichten, von den Kriegsjahren und deren Begebenheiten, die er in Wixhausen erlebt, von Clairfait und den Franzosen, von Jagdaventuren, wirklichen und solchen in Münchhausens Manier, von Friedrich dem Großen und den jagdliebenden Landgrafen von Hessen. Wir alle hingen an dem Munde des lieben Mannes, der, gespornt von unserer Andacht, jede folgende Geschichte mit noch größerer Lebendigkeit und Naturtreue erzählte. ... Warum gefiel uns der Mann so sehr? Weil er, schon ergraut, noch ein kindliches Herz im Busen trug, frischen, echt männlichen Geistes war und eine Freude darin fand, die Jugend zu erheitern und zu belehren. Es sind mir im Leben nicht viele solcher anziehenden Charaktere begegnet. — Pfarrer Baur ist mir durch seine wahrhaft praktischen, dem Landmanne gerechten Predigten, die ihres Eindrucks nicht leicht verfehlten, noch in lebendiger Erinnerung, und die Beedenkirchener fühlten sich damals überglücklich, einen solchen Pfarrherrn zu besitzen. Zu Anfang der zwanziger Jahre besuchte ich wieder die mir lieb gewordene Kirche zu Beedenkirchen und konnte außer dem Pfarrer, dem Lehrer und den Schulkindern keine Seele entdecken. Weil der Pfarrer sich den höchst bedeutenden Kleezehnten nicht wollte von den Bauern nehmen lassen, hatten sie sich das Wort gegeben, künftig den Gottesdienst nicht mehr besuchen zu wollen. Leider haben sie das Wort gehalten, bis Baur freiwillig die Pfarre verlassen und in Messel die letzte Station seines Pfarramtes gefunden hatte. Die erlittene Unbill war ein Nagel zu dem Sarge dieses rechtschaffenen Geistlichen.“

[28] Im Besitz des Herrn Oberamtsrichters Baur.

herum, als wir Befehl erhielten, Mainz zu verlassen. Da unsre Pferde schon seit langer Zeit in der Gegend von Fürth (ohnweit Heppenheim) stehen, mein Fuchs aber wie gewöhnlich communes ad usus da ist, so mußte ich in hiesige Gegend reiten, um die ungeheure Zahl Pferde etc. zusammenzubringen, welche wir zu Fortbringung unserer Bagage nötig haben. Ich machte vom Nachmittag des 4. bis zum Abend des 9. das kleine Tourchen über Kelsterbach, Mörfelden, Nauheim, Ginsheim nach Mainz und von da mit der Bagage nach Kelsterbach; ritt in der Nacht bei Regen und Wind, die mit solchen Geschäften verbundene Ärgernis mitgerechnet, und hier mag ich mir wohl das Fieber geholt haben, welches mich den 6. gleich so heftig überfiel, daß ich sogleich irre redete. . . . Ich war krank, recht krank, die Zeit her an Geist und Körper. . . . Denken Sie sich meinen Zustand, — von allen Freunden getrennt, durch eine unangenehme Krankheit, deren traurige Spuren ich kaum durch Ihre Kost verwischt hatte, niedergeworfen, keine Nachricht von meiner Mutter, die ich krank unter den Feinden wußte. Glücklicherweise bin ich hier bei sehr braven Leuten im Quartier, deren gute Pflege gewiß sehr viel zu meiner Besserung beiträgt. Wirklich hat mich das Fieber seit einigen Tagen verlassen, und ich hoffe nun bald, . . . vollkommen hergestellt zu sein. Sobald es nur irgend meine Kräfte und der Kommandeur erlauben, komme ich mit dem Doktor" — dem Oberchirurgen Wilhelm Ludwig Zimmermann[29] — „zu Ihnen; denn sehen müssen wir Sie, es mag gehen wie es will. Der gute Doktor kann freilich auch nicht so abkommen, wie er gern möchte; denn bei uns ist alles krank, so daß Herr Obristlieutenant jüngst mit einem einzigen Offizier exerzieren mußte. . . . Ich logiere bei dem alten Pfarrer Volck[30], einen ehrlichen biederen Deutschen, und habe eine Stube mit einer entzückenden Aussicht auf den Main. Schönes kann ich Ihnen freilich hier nicht weisen, aber die Gegend ist der Mühe wert, daß man sie sieht — wahrhaftig paradiesisch. . . . Wir leben . . . hier mit den Herren Franzosen auf sehr freundschaftlichem Fuße, und sie kommen zuweilen herüber und besaufen sich tüchtig."

Am 28. Mai schreibt er abermals an Baur[31]; zwischen beiden Briefen liegt ein Besuch Grolmans in Wixhausen. Der Brief strömt über von Gefühlen der Dankbarkeit für die dort genossene Gastfreundschaft.

---

[29] Geb. 2. 8. 1771 zu Gießen als Sohn des Kompagniefeldscheerers Wilhelm Johann Zimmermann, gestorben 10. 5. 1806. Keim, a. a. O., S. 150*.

[30] Ernst Ludwig Wilhelm Volck, geb. zu Nieder-Modau, 1761—1776 Diakonus und 1776—1808, wo er starb, Pfarrer in Kelsterbach; vgl. Wilhelm Diehl, Stipendiatenbuch 1605—1774 (1907), S. 95, Nr. 1212; derselbe, Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte, Band 4 (1909), S. 30.

[31] Original im Besitz des Herrn Finanzrats Christian v. Grolman in Gießen.

„Ich bin noch wie berauscht", heißt es u. a. darin, „seit ich wieder von Ihnen bin; alle die Freuden, die meinem Herzen in Ihrem lieben Hause so reichlich zuteil wurden, gaukeln noch in so lieblichen Bildern meiner Phantasie vor, daß ich unmöglich meine Gedanken in eine vernünftige Reihe zu ordnen vermag, wenn sie auf diesen Lieblingsgegenstand gerichtet sind. Ich füge dann nur noch aus dem Innersten meines Herzens die Versicherung hinzu: daß mir nirgends, es sei in welchem Hause es wolle, so wohl ist, als in dem Ihrigen, daß ich glaube freier zu atmen, wenn ich bei Ihnen bin, daß ich jedes von Ihnen ohne Ausnahme mit dem zärtlichen Gefühle der reinsten und innigsten Freundschaft liebe und desto steifer und ennuyanter jede andere Gesellschaft finde, weil ich die Ihrige kenne. . . . Erst da ich Wixhausen weit im Rücken hatte, blickte ich mich wehmütig um . . . und stach meinem Fuchs in die Seite, daß das arme Tier jämmerlich keuchte — denn auch er hatte sich's in Wixhausen zu wohl lassen sein und so viel gespeist, daß er sich kaum bewegen konnte. Jetzt bin ich denn wieder in meinem Kelsterbach, starre aus meinem Fenster in die herrliche Schöpfung hinein, und — unwillkürlich steigt mir doch der sonderbare Gedanken auf, als säße sich's besser auf dem Kirchhof zu Wixhausen. . . . Mir ist übrigens die Wixhäuser Reise am Körper so wohl zugeschlagen als am Geiste. Meine Kopfweh sind so ziemlich weg, und ich esse wie ein Drescher! Bei uns ist's das alte Leben; vorzüglich werden wir in dieser Woche recht eingehetzt werden. Morgen exerzieren wir für uns; bis Dienstag kommt der General, um uns zu sehen, und bis Mittwochen — wenn die gnädigste Willensmeinung sich nicht verändert — Serenissimus. Ich invitiere Sie zu keinem von diesen Diners, denn man kriegt Kopfweh dabei! — Gestern habe ich endlich Briefe von meiner Mutter bekommen. Die Lasten, welche diese Leute, von Einquartierungen überlegt, dulden müssen, sind unbeschreiblich. Meine Mutter bedient sich des Ausdrucks: «noch sechs Jahre Krieg mit beständigen Durchmärschen und davon abhängenden Übeln hätten mich nicht so arm gemacht». Ich muß gestehen, das Schicksal der armen Leute macht mir vielen Kummer."

Am 16. November 1797 marschierte das zweite Bataillon nach Darmstadt, seiner vorläufigen Garnison, und blieb daselbst bis Frühjahr 1799. Während dieser ganzen Zeit tat das Regiment Friedensdienste.

Aus der Zeit seines Darmstädter Aufenthalts ist nur noch ein größtenteils humoristisch gehaltener Brief vom 23. Februar 1798 an seinen Bruder Adolf vorhanden. Für Grolmans Biographie am interessantesten ist die am Schlusse dieses Briefes stehende launige Frage:

„Hast Du Deine Netze noch nicht nach der reizenden Fr. v. S. (der ich in parenthesi meine gar höfliche Empfehlung zu machen bitte) ausgeworfen, oder denkst Du brüderlich genug,

mir dieses fette Bißchen nicht warm vom Maule wegschnappen zu wollen?"

Vermutlich bezieht sich diese Frage auf Grolmans mit ihm gleichalterige Kusine Sophie von Senckenberg, die ihm nahegestanden hat. Denn als sie am 29. September 1800 an den Pocken starb, nachdem sie im Februar 1799 den Rittmeister Karl Philipp von Buseck geheiratet, sich aber bereits nach Jahresfrist von ihrem Gatten getrennt hatte und in das väterliche Haus zurückgekehrt war[32], schrieb er ihrem Vater unter anderem folgendes:

„Wenn aber ein Freund, der mit Ihrem Glück zugleich die Freude seines Lebens dahinwelken sieht, mit Ihnen eine Träne weint, so ist Ihnen der doch willkommen? Schrecklich waren die Empfindungen, die der Brief meiner guten Mutter, worin sie mich von dem Tode Ihrer Tochter benachrichtigte, bei mir erregten. Stumm sah ich vor mich hin, einzelne Tränen entquollen meinen Augen."[33]

Ob seinen Beziehungen zu Sophie von Senckenberg eine ernste und tiefe Herzensneigung zugrunde lag, oder ob sie rein freundschaftlicher Natur waren, läßt sich nicht mehr feststellen, da die beiden mitgeteilten Briefstellen alles enthalten, was über das Verhältnis Grolmans zu seiner Kusine bekannt ist.

Am 15. April 1799 vertauschte das zweite Bataillon seine Garnison Darmstadt mit Kantonnements in Eberstadt und Pfungstadt. Am 11. Mai besetzte es Auerbach und Umgegend, um die südliche Grenze der Obergrafschaft gegen die aufständischen Bauern des Odenwaldes zu schützen.

Von Herbst 1799 bis Herbst 1800 finden wir Grolman, wie aus dorther datierten Briefen (erster: 19. November 1799, letzter: 1. Oktober 1800) hervorgeht, in Delkenheim. Am 11. September 1800 wurde er zum Sekondeleutnant befördert. Wie lange er in Delkenheim blieb, läßt sich nicht mehr ermitteln, da die erwähnten Briefe die einzigen Belege für seinen dortigen Aufenthalt sind und Delkenheim in der Regimentsgeschichte nicht vorkommt. Nach dieser (a. a. O., S. 162) bezog das zweite Bataillon mit Beginn des Jahres 1800 Quartier in Groß-Gerau und blieb daselbst — einige vorübergehende Verlegungen nach der Niedergrafschaft und der Grafschaft Eppstein (Ende Januar bis Ende Februar 1801), nach Eberstadt (Mitte Mai bis Ende Oktober) und nach Pfungstadt (Ende Oktober bis 19. November 1801) ab-

---

[32] H. Haupt, Renatus Karl Frhr. v. Senckenberg, Gießen 1900, S. 41, 59.

[33] Eine Abschrift dieses Briefs besitzt Fräulein Lolo v. Grolman.

gerechnet — bis Ende Juni 1802, wo es nach elfjähriger Abwesenheit in seine alte Garnison Gießen zurückkehrte.

Die von Delkenheim aus geschriebenen Briefe Grolmans sind deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie ihn als Dichter zeigen. Um diese Seite seines Wesens kennen zu lernen, ist es gerechtfertigt, näher auf diese Briefe einzugehen.

Am 19. November 1799[34] saß er dichtend „einsam auf dem stillen Zimmer, das spärlich nur der Lampe bleicher Schimmer erhellt", während „Nacht die Flur deckte" und ihn „Regenschauer umschwirrte". Er schildert zunächst die öde Spätherbstlandschaft, um dann mit um so lebhafteren Farben das Leben bei seinem Freunde in Wixhausen zu beschreiben, „wo ungetrübtes Glück ihm lächelte in guter Menschen Mitte", wo „in dem froh vereinten Kreise geliebter Menschen Jugend, Glück und weise Genügsamkeit wohnet". Er zeigt Baur am Studiertisch, auf der Kanzel, als Lehrer seiner Knaben, als Vater, der vom Ledersessel am Ofen mit dem goldenen Pfeifchen im Munde „in ungestörter Ruhe dem unschuldvollen Spiel der munteren Kleinen" zuschaut, und dann mit seinem Jüngsten durch die Stube tanzend voll Vaterfreude ausruft: „Wo ist, wie er, ein Bube?" Dann wird der Auszug zur Hühnerjagd und zum Fischen in der Silz und dem Mühlbach geschildert. Darauf sehen wir ihn selbst im Familienkreise, „wie ein Gespenst im Puderhemd sitzend und Hüons Taten[35] und vom kleinen Zwerge lesend, während das Spinnrädchen schnurrte, und holde Knaben sich gefällig an ihn schmiegten, und lose Mädchen sich auf seinen Knieen wiegten und kosend ihn an Rock und Haaren zupften und ihn aus Liebe Nas' und Ohren schier zerrupften". Diese goldnen Zeiten sind nunmehr vorbei. Des „Rheingaues Nektartrank" kann ihm die Sehnsucht nach ihnen nicht hinwegtäuschen. „Er gähnt bei dem Mahle, wo mancher seinen Schmerz mit Jubelton vertauscht, und wenn der Wirbeltanz durch goldne Seiten rauscht, und Paar an Paar entzückt sich walzt nach süßen Tönen, so langweilt ihm im Arm der ungeliebten Schönen". Nun schildert er das Leben, wie er es sich vom Schicksal wünscht:

„Nicht Reichtum ist's und Ruhm, was ich vom Schicksal bitte,
Ein kleines Gärtchen nur und eine stille Hütte,
Am Fuß von sanften weinbegrenzten Hügeln,
Worauf entfesselt, mit des Seraphs goldnen Flügeln,

[34] Original im Besitz des Herrn Oberamtsrichters Adolf Baur.

[35] Wieland scheint damals sein Lieblingsschriftsteller gewesen zu sein. In einem ebenfalls in Delkenheim geschriebenen Briefe vom 1. 10. 1800 an seinen Oheim Senckenberg (Abschrift im Besitze des Fräuleins Lolo v. Grolman) zitiert er Wielands Gedicht Serena.



Zur Gottheit sich erhebt die kühne Phantasie,
Und eine Gattin mir, wie sie, wie sie — — —
Wie dieses Ideal, das mir im Busen wohnet
Und angebetet stets im warmen Herzen thronet!
Dann auf der weiten Welt entginge mir
Zu meinem Glück nichts mehr als Freunde so wie Ihr."

Gern wollte er in die Arme der Freunde fliehen, fesselte ihn nicht des Dienstes strenge Pflicht. Deshalb bittet er den Freund, ihn bald zu besuchen. Schon sieht er ihn zur Reise gerüstet, „den Rohrstab in der Hand, im weiten Überrock, den runden Hut von der Wand nehmend". Da warnen ihn aber seine Frau und Kinder, denn „viel sicherer sei's zu Haus beim warmen Ofen bleiben, dem Freunde könne er zum Zeitvertreib auch schreiben". Diesen ruft Grolman tröstend zu, sie sähen ihren Vater bald gesund und frisch wieder, es sei ja süß und lieblich vom fernen Freunde ein Brief zu erhalten, doch süßer sei es, wenn er die Antwort selber bringe.

Doch dieser Wunsch ging offenbar nicht in Erfüllung. Die Antwort Baurs auf diesen 192 Verszeilen umfassenden Brief war der ebenfalls in gebundener Rede abgefaßte Brief (142 Zeilen) vom 22. Dezember 1799.[36] „Was hör' ich, welche Zauberstimme tönt im Haine, den der Wintersturm durchrauscht?" fragt er erstaunt über die poetische Epistel seines Freundes, „der durch hohen Sinn und echte Herzensgüte dem, der ihn kennt, so wert und teuer ist", und ermahnt ihn zugleich:

„Hör', wie Dein Genius vornehmlich zu Dir spricht:
Weih' Dich der Dichtkunst und verschmäh' die Gabe nicht,
Die selbst ein Gott Dir reicht — gib Dich den Musen hin
Und glaube mir, Dein ist der herrlichste Gewinn.
Von ihrer Hand geführt, gelangst Du zu den Höhen,
Nach denen viele nur mit nassen Blicken sehen.
Dein Ton schon ist so rein, stimmt immer reiner sich
Und Teutschland ehret bald, o Freund, als Dichter Dich."

Dieses Lob weist Grolman in dem nächsten Briefe vom 22. Januar 1800[37] energisch zurück:

„Mir ward die holde Gabe nicht beschieden,
Zu wandeln in der Musen Heiligtum,
Drum neid' ich nicht den Kranz des Mäoniden
Und des Maronen ewig neuen Ruhm.

Vom Neide fern, von Bosheit ungestöret,
Bin ich zufrieden, wenn ein edler Freund



[36] Das Original besitzt Herr Oberamtsrichter Adolf Baur, eine Abschrift Fräulein Lolo v. Grolman.

[37] Abschrift im Besitz des Fräuleins Lolo v. Grolman.



Mich innig liebt, gern meine Klage höret,
Mit mir sich freut und mit mir Tränen weint.

Doch wenn des Lenzes holder Segen
Aus langem Schlafe die Natur erweckt,
Wenn Zephirs sanfter Hauch mit Blütenregen
Das junge Grün der Fluren überdeckt,

Dann eil' ich, um am Fuß von steilen Höhen,
Wo sprudelnd ein krystallner Quell entspringt,
Ein abgeleg'nes Tempe zu erspähen,
Wohin kein ungeweihtes Auge dringt.

Hier in des Lärchenhaines süßem Schatten
Sink' ich in seliges Vergessen hin,
Wo Blumen, bunt gewirkt, durch grüne Matten
Des Silberbächleins Schlangenpfad umziehn.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Hier, unberühret von der Menschen Spotte,
Verhallen meine Töne ungestört,
Die nur das Echo in der nahen Grotte
Und nachsichtsvoll der Quelle Nymphe hört.

Wie schlägt mein Herz! Welch' brennend heißes Sehnen,
Das mir mit Allgewalt den Busen füllt!
Sei mir gesegnet, Strom der süßen Tränen,
Der lindernd meinem Auge dann entquillt.

Ha! Muß ich einsam stets im Tale weinen?
Darf nie in Wirklichkeit das Zauberbild
Mäoniens dem Sehnenden erscheinen,
Das Tag und Nacht die Phantasie erfüllt?

— — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Doch nein, ich hadre nicht mit dem Geschicke,
Umschlingt mich segnend nicht der Freundschaft Arm?
O, seht! Bei einem ihrer Götterblicke
Verschwindet schnell der Sorgen düstrer Schwarm.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

O Freundschaft, die in blumenreichen Auen
Mir wandelt dieses Lebens Wüstenei'n,
Stets will ich dankend Dir Altäre bauen
Und stets dir meine Opferhymnen weih'n.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Die Antwort Baurs auf diesen Brief ist nicht mehr erhalten. Aus dem folgenden, schon mehrfach erwähnten Briefe Grolmans vom 13. April 1800 geht hervor, daß er ihn abermals ermahnt hat, seine dichterischen Anlagen nicht in übertriebener Bescheidenheit brach liegen zu lassen, sondern sie zu pflegen und auszubilden. „Zum Glück“, entgegnet Grolman hierauf, „habe ich in mancher traurigen

Erfahrung zu genau mich selbst kennen lernen, weiß zu gut, wie gering der Wirkungskreis meiner Kräfte sein kann, als daß ich die Zahl der eingebildeten Toren zu vermehren Lust haben könnte. . . . . Nicht mit dem Auge des Kenners oder des ruhigen Denkers lasen Sie meine langweiligen Episteln. Innige Freundschaft und der Wunsch, den, für den Sie sich interessieren, so vollkommen zu sehen, als er wohl sein sollte, um in der Tat Ihre Liebe zu verdienen, verwischten im ersten Augenblicke die seichten Stellen, und Sie nannten mich, ohne Ihre Absicht schmeichelnd, einen Dichter. Dürfte ich mir diesen schönen Beinamen nur in niederem Grade beilegen, wer würde sich mehr geschmeichelt finden als ich? Aber — wenn ich Ihnen anders mit Recht diese Arbeit zumuten kann? — lesen Sie itzt, wo Ihre erste Zufriedenheit darüber, daß ich Ihnen unbewußt erträgliche Reime machen kann, Sie nicht mehr für mich parteiisch macht, noch einmal jene beiden Briefe durch, und Sie werden finden, daß sie den Namen dichterischer Produkte keineswegs verdienen. Es sollte mir selbst leicht sein, sie Schritt für Schritt zu kritisieren und Ihnen in jeder Zeile etwas tadelnswürdiges zu zeigen; aber wozu sollte es dienen, die Farben einer Seifenblase zu bekritteln, die nur erschien, um zu verschwinden? Ich liebe die Dichtkunst, kann es selbst nicht unterlassen, zuweilen in einsamen Stunden, wo die holde Schwärmerei meiner glücklichen Kindheit mich matt umlächelt, mit ihren Blumen zu tändeln, aber bis itzt habe ich mir die Sünde noch nicht vorzuwerfen, meine Freunde durch meine Mißtöne belästigt zu haben . . . . Nicht um Ihnen meine Gaben aufzutischen, nein, nur um einen kleinen Spaß zu machen, wovon ich zum Voraus wußte, daß Sie ihn gütig aufnehmen würden, schrieb ich meine erste Epistel. In Antwort auf Ihren lieben poetischen Brief wollte ich Ihnen ganz prosaisch sagen, was ich von meinem supponierten Dichterberuf hielte, als mir mehrere Verse unwillkürlich in die Feder kamen und ich — diese schädliche Wirkung hatte Ihr Lob schon unbemerkt auf mich gemacht! — abermals in Versen schrieb. Nun stände es zwar in meiner Gewalt, Ihnen zur wohlverdienten Strafe ein paar gereimte Bogen voll hinzuschmieren (denn wie leicht sind ganze Schocke von solchen Reimen angefertigt!) oder wohl gar aus meinen alten Papieren irgendein zärtliches Sonett oder gar eine Ode aufzustöbern und Ihnen wohlemballiert zukommen zu lassen. Doch sei'n Sie unbesorgt! So grausam bin ich noch nicht, und ich fühle noch so viel Dankbarkeit für das mir zugeteilte Lob, daß

ich — schweigen kann. — Mit Unrecht werfen Sie mir zu große Bescheidenheit vor. Kein Mensch kann sein kleines liebes Ich lieber haben, lieber von guten Menschen geschätzt sehen als ich. Verstehen Sie aber unter Bescheidenheit dieses immer rege Gefühl, wie tief ich unter dem Ideal bin, das mir vorschwebt, dieses Mißtrauen in meine Vorzüge in Rücksicht auf andre, diese Toleranz gegen meine Brüder und Strenge gegen mich selbst, so kann sie meiner Meinung nach nie zu groß sein. Lassen Sie mir immer diese kleine negative Tugend, die ich mir gern ganz zu eigen machen möchte. Meiner übrigen guten Eigenschaften sind so wenige, das Schöne ist bei mir durch das Schwache überall so sehr nuanciert, daß ich ihrer Ägide bedarf, um nicht in den Augen edler Männer, von denen ich mich doch so gerne geliebt sähe, unerträglich zu werden . . . .“ „Wenn es der Raum dieses Blattes gestattete, Ihnen die sonderbaren Meandergänge meines Schicksals . . . . vorzuzeichnen, gewiß, Sie würden mich nicht mehr übertriebener Bescheidenheit zeihen“.

Nun gibt Grolman eine kurze Skizze seines Lebens, die bereits mitgeteilt ist, und fährt fort: „Ich will und darf Sie nicht länger mit Erzählungen von einem Menschen aufhalten, der so wenig geschickt ist, Interesse einzuflößen. Aus diesem wenigen werden Sie, meiner Absicht gemäß, begreiflich finden, warum hier und da unter der traurigen Asche noch ein Fünkchen glimmt, warum aber dieses Fünkchen nie wieder zur wärmenden Flamme werden kann. Sie glauben vielleicht, daß ich im leichten, tändelnden Tone, in muntern Episteln und dergleichen noch etwas zu leisten imstande wäre? Auch das nicht. Dieser Hang zur Melancholie, die mir von meinen nachteiligen Lagen nun einmal auf dem Boden meiner Seele zurückgeblieben ist, sticht immer vor und überstimmt bald die launigsten Stellen. Keinen auffallenderen Beweis kann ich Ihnen davon geben, als gerade meine beiden vorigen Briefe. Im ersten wollte ich Sie auf eine spaßhafte Art an die vergangenen Zeiten und an meine Wenigkeit erinnern und zu einem Spaziergang hierher einladen. Der muntere Ton war der einzige, der mir dabei ziemte. Aber . . . . kaum zehn Zeilen findet man darin, wo mein Hang zur Schwermut nicht irgendein schwarzes Bild untermischt . . . . Das Thema des zweiten ist: ich tauge nicht zum Dichter, und wenn je die schöne Natur, Liebe und Freundschaft mir dichterische Gefühle einhauchen, so bin ich billig genug, sie nur der Felsenquelle, nicht aber dem gefälligen Ohr meiner Freunde vor-

zuleiern . . . . Und nun kein Wort mehr von einer Sache, wovon ich nur schon zu viel gesprochen habe. Ich mache weder auf ein glänzendes Glück noch auf den Ruhm ungewöhnlicher Tugenden und auszeichnende Verdienste Anspruch. Von wenig Edlen, von Männern wie Sie, lieber Baur, geliebt und geachtet zu sein, ist das einzige Ziel meiner Wünsche, der Stolz meines Herzens. Und doch habe ich so wenig zu bieten, was Ihr Interesse zu erregen verdient! Ein offenes, für jedes Schöne und Gute glühendes Herz, ganz gemacht, um von den holden Strahlen der Freundschaft erwärmt zu werden, ist alles, was ich aus dem Strudel zurückgebracht habe. Es ist das Einzige, worauf ich einigen Wert lege, und wird hoffentlich in Ihren Augen diese mir so häufig anklebenden Fehler entschuldigen und mir Ihre unschätzbare Freundschaft erhalten."

Von den poetischen Erzeugnissen Grolmans sind außer den Briefen an Baur und einem Gedicht in seinem Tagebuch über den Feldzug in Spanien nur noch ein Brief an seinen Oheim Senckenberg und ein Gevatterbrief an seinen Bruder Karl erhalten. Der erste dieser Briefe, geschrieben zu Delkenheim am 1. Oktober 1800, ist der bereits erwähnte Beileidsbrief zu dem Tode von Senckenbergs einziger Tochter Sophie, die im Alter von 23 Jahren starb. Deutlicher als die in diesem Briefe enthaltenen beiden Gedichte schildert Grolmans Empfinden folgende Stelle des prosaischen Textes: „Es gibt Lagen, wo es Grausamkeit ist, uns trösten zu wollen. Es gibt Wunden des Herzens, die nur der Balsam der alles verändernden Zeit zu verharschen vermag. Die Welt mit allen ihren Zerstreuungen ist uns ekelhaft. Nur im Schoße der Einsamkeit, von keiner anderen Gesellschaft als unserer Schwermut besucht, wird es uns leichter um das blutende Herz. Da fließen lindernde Tränen . . . ."

Der Brief an seinen Bruder Karl[38] ist die Antwort auf dessen Bitte, bei seiner am 14. Februar 1802 geborenen Tochter Wilhelmine Pate zu stehen. Der 99 Verszeilen umfassende Brief ist in die Form der Erzählung eines allegorischen Traumes gekleidet. Grolman sieht einen jugendlichen Gärtner, — damit ist sein Bruder gemeint — der ihm mitteilt, er habe „nicht fern vom Ufer, wo der königliche Fluß, der einst sein Vaterland geteilet, jetzt kaum vorm Feind die Grenzen sicher halte, in manchen reichen Arm zerfalle und mit ungleichem Schritt zum Grabe eile", ein von Tausenden vergeblich ersehntes Kleinod, eine kost-

[38] Abschrift im Besitz des Fräuleins Lolo v. Grolman.



bare Blume (damit ist seines Bruders Frau, die aus Kleve stammte, gemeint) gefunden und in seinen Garten verpflanzt. Während der Gärtner noch spricht, wird Grolman wie von unsichtbarer Gewalt von hinnen gerissen und im ungemessenen Raum umhergetrieben, bis er sich plötzlich wieder in dem Garten befindet. Da findet er den Gärtner „nassen Blicks mit hohlen Wangen", die Blume aber „hängt, ihrer Schönheit halb beraubt und halb vom Sturm entlaubt, an ihrem Stengel, während zu ihrem Fuß an jeder Seite ein welker Sprößling — das sind die beiden ersten im zartesten Kindesalter gestorbenen Kinder seines Bruders — von dem Orkan geknickt, bleich emporblickt".

Da ergreift Grolman die Hand des Jünglings, der ihm seinen Schmerz klagt, und tröstet ihn: „Auf, kränke Dich nicht verzweiflungsvoll, besiege Deinen Schmerz. Siehst Du die junge Sproße? Senke sie mit Sorgfalt in den Boden ein". Und der Blume ruft er zu: „Neige nicht welk Dein Haupt, laß' froh die Sonn' es sehn, bald wird verjüngt in diesen Zweigen Dein himmlisch Bildnis bei Dir stehn". Der Gärtner befolgt den ihm erteilten Rat, löst den Sprößling halb vom Mutterstamme und versenkt ihn in die Erde, und bald „hob sich schöner als zuvor, mit neuen Reizen übergossen, von süßem Blütenduft umflossen, der Blumen Königin empor". Da blickt der Jüngling mit Freudentränen im Auge gen Himmel, und Grolman umarmt ihn. „Mit tausend heißen Bruderküssen", so schließt der Brief, „drückt ich ihn froh an meine Brust, als eine Stimme aus dem schönsten Traum mich rief. Entzückt fand ich zu meinen Füßen, geliebter Bruder, Deinen Brief".

Die hier gegebene Auswahl aus den wenigen noch vorhandenen poetischen Erzeugnissen Grolmans läßt erkennen, daß er poetisch empfinden konnte und diese Empfindungen auch in eine poetische Form zu kleiden verstand. Vollendete Kunstwerke darf man freilich in seinen Gedichten nicht suchen. Sie sind schnell hingeworfen und entbehren der Feile, die er einem zur Veröffentlichung bestimmten Schriftwerke jedenfalls hätte zuteil werden lassen. Nichtsdestoweniger legen sie, ebenso wie seine Tagebücher, von denen noch die Rede sein wird, Zeugnis von seiner schriftstellerischen Begabung ab.

Doch kehren wir nunmehr von dem Dichter Grolman zu dem Soldaten Grolman zurück.

Nur zwei Monate dauerte sein Aufenthalt in Gießen. Bereits in den ersten Tagen des Septembers zog er als Adjutant des Kommandeurs des 1. Füsilierbataillons, Obristen

Georg Johann Freiherrn von Schaeffer, nach Westfalen, der von diesem vormals kurkölnischen Herzogtum, das durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 endgültig an Hessen fiel[39], mit einem Truppenkorps, bestehend aus dem 1. Füsilierbataillon, dem 1. Bataillon des Regiments Erbprinz (jetzigen 4. Regiments Nr: 118), dem zweiten Bataillon des Regiments Landgraf, einer Schwadron Chevauxlegers und vier Geschützen, vorläufig Besitz ergreifen sollte.[40]

Grolmans Quartier befand sich in Arnsberg. Dort war sein jüngerer Bruder Friedrich einmal bei ihm zu Besuch. Die Antwort auf den Brief seines Bruders, worin sich dieser für die ihm zuteil gewordene gastliche Aufnahme bedankt, ist erhalten.[41] „Ich bin grade und ohne Falsch", so schreibt er darin unter anderem „und hasse Komplimente gegen Menschen, die ich lieb habe. So wirst Du mich gegen Dich gefunden haben, und ebenso versichere ich Dir, daß mir Dein Scheiden sehr wehe getan hat, daß ich Dich täglich vermisse und sehnlichst zurückwünsche .... Deine Gedanken über Freundschaft sind schön. So erscheint sie uns, die schönste der Göttinnen, in den rosigten Tagen der Jugend, wenn die ganze Natur noch vor uns im Feierkleide erscheint und die schöne Welt der Ideale vor uns gebreitet liegt. O bewahre sie, daß ihr Heiligtum nicht durch Unwürdige entweiht wird, sonst bereitet sie Dir lange dauernde Qualen."

Wie sehr Grolman stets bemüht war, sein Wissen zu vermehren, zeigt folgende Stelle dieses Briefes: „Sage doch Herrn Professor Snell[42], er möchte die Güte haben, Dir ein Lehrbuch der Geographie, welches zugleich gute statistische

---

[39] Im August 1802 waren die Gebietsveränderungen im allgemeinen Umrisse durch die sogenannten französisch-russischen Deklarationen bestimmt worden. Vgl. Quartalblätter des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen, N. F. 4, S. 241.

[40] „Das Aufgebot einer solchen Truppenmasse", — sagt Karl Friedrich Maurer (geb. zu Ingweiler am 2. Februar 1781, gestorben zu Darmstadt 20. Juni 1868; vgl. Friedrich Maurer, Stammtafel der Familie Maurer, Darmstadt 1889, S. 9) in seinen handschriftlich im Familienbesitz befindlichen „Erinnerungen aus meinem Leben" — „zur Militärbesitznahme wäre wohl nicht nötig gewesen, denn niemand in dem Herzogtum dachte daran, sich unserm Einzug zu widersetzen".

[41] Brief d. d. Arnsberg, 17. Oktober 1802, im Besitz der Familie des Generalmajors Karl v. Grolman, des Enkels des Adressaten.

[42] Friedrich Wilhelm Daniel Snell, geboren 1761, seit 1784 Lehrer am Pädagog zu Gießen, wo er auch Grolman unterrichtete, 1790 außerordentlicher und 1800 ordentlicher Professor an der Universität, Verfasser zahlreicher philosophischer und mathematischer Schriften, gestorben am 28. Oktober 1827.

Übersichten enthält, zu empfehlen. Dieses verschaffe mir sogleich, lasse es bei Balser schwarz mit rotem Schnitt binden und schicke mir's, wo möglich noch mit dem Montierungswagen. Es versteht sich übrigens, daß ich nur ein Lehrbuch, kein voluminöses kostbares Werk haben will".

Als, infolge einer am 1. Juni 1803 eingeführten neuen Organisation des hessischen Militärs, aus dem ersten Bataillon „Erbprinz", dem ersten Füsilierbataillon und den Resten des vormals kurkölnischen Regiments „von Kleist" die Brigade „Erbprinz" gebildet wurde, ward Grolman an dem genannten Tage zu dieser versetzt. Seine Stellung als Adjutant behielt er, wie aus einer Rangliste vom 11. Juni 1803[43] hervorgeht. Aber schon vorher hatte Grolman badische Dienste angenommen, denn er war bereits am 16. Mai 1803[44] zum Premierleutnant in dem badischen Regimente Kurprinz (jetzigem Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109) ernannt worden. Seinen Abschied aus dem landgräflich hessischen Dienste erhielt er jedoch erst am 1. August 1803.

Als Grund für Grolmans Übertritt in badische Dienste gibt sein Nachfolger in der Adjutantur, Karl Friedrich Maurer, in seinen „Erinnerungen" an, daß er „sich für das, was er zu leisten vermochte, in unserem (das heißt dem hessischen) Dienste, nicht gehörig gewürdigt hielt".[45] Diese Angabe Maurers findet ihre Bestätigung in dem, was Grolman später einmal in bezug auf seine hessische Dienstzeit sagte: „Ich erwarb mir Lob, aber wenig Avancement".[46] Daß

---

[43] Vgl. Keim, Geschichte des 4. Großh. Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Karl) Nr. 118, Berlin 1879, S. 105.

[44] Sein Patent ist noch im Besitze der Familie des Generalmajors Karl v. Grolman erhalten.

[45] Die charakteristische Stelle verdient es, in ihrem Zusammenhang hier wiedergegeben zu werden: „Nicht lange nach meiner Rückkehr aus Darmstadt" — Maurers Vater war nämlich dort am 16. Juli 1803 gestorben — „erwählte mich Oberst v. Schaeffer zu seinem Adjutanten. Sein bisheriger Adjutant war Lieutenant Grolman, ein sehr wissenschaftlich ausgebildeter Mann, welcher auf gar manchen Sattel sehr gut paßte. Er hielt sich für das, was er zu leisten vermochte, in unserem Dienste nicht gehörig gewürdigt. Er nahm deshalb seinen Abschied und trat in Markgräflich Badische Dienste. Ich glaube, er hat Recht hiermit getan. Vor seinem Abgang gab er mir recht freundlich mancherlei nützliche Winke für meinen Platz an seiner Stelle. Ich besitze jetzt noch (1855) von dem lieben Mann einige freundliche Briefe, namentlich aus Arnsberg vom 5. Juni 1803, aus Gießen vom 18. August und vom 17. September 1803 und aus Mannheim vom 22. Oktober 1803. Später, da er im Badischen Dienste Bataillonschef war, kam ich in Spanien wieder einigemal in Berührung mit ihm." Über diese Begegnung in Spanien siehe unten S. 391ff. Die Briefe Grolmans an Maurer sind nicht mehr erhalten.

[46] Brief an Heinrich Dietrich v. Grolman.

sich Grolman, der noch vor fünf Jahren seinem Bruder Adolf von einem Berufswechsel abgeraten hatte[47], damals selbst gelegentlich mit dem Gedanken trug, den Militärberuf mit einem anderen zu vertauschen, zeigt ein Brief vom 20. Oktober 1803[48], worin er von Mannheim aus an Baur schreibt: „In der Mitte August[49] verließ ich Westfalen ohne Bedienung und ohne andre Aussichten als diejenigen, die mein bischen Kopf mir übrig ließ. Mein braver Chef war das einzige Gut, das ich mit wahrhaft schwerem Herzen verließ. Ihm, den ich als Gebieter schätzen, als Vater und Freund lieben lernte, wird immer eine Träne des Danks und eine der Sehnsucht gewidmet bleiben. Mit der seinigen hinterließ ich die Achtung mehrerer edlen Menschen und, wie ich mir schmeicheln kann, einiges Gute. Ich kehrte in den Schoß der Meinigen nach Gießen zurück, um daselbst den Winter über noch einige Lücken in den Kenntnissen, die ich zu dem gewählten Zivilfach bedurfte, auszufüllen, und dann auf einer neuen Bahn mein Glück zu versuchen. Schon machte ich ernstliche Vorbereitungen zur Ausführung meines festen Vorsatzes, als ich unerwartete Anträge von einer Seite, die ich nicht ablehnen konnte, und bald darauf einen förmlichen Ruf hierher erhielt. Ich besann mich daher kurz, nahm von keinem Menschen Abschied, packte in der Geschwindigkeit einige Effekten zusammen und fuhr auf der Stelle mit Extrapost weg!“[50]

4. In badischen Diensten (1803—1813).

Das badische Regiment „Kurprinz“, worin Grolman eintrat, war im Jahre 1803 aus den Stämmen der von Bayern an Baden abgetretenen Truppenteile neu gegründet worden.[51]

---

[47] Brief vom 6. April 1797: Jamais un changement dans les études ne vale (!) rien — on veut exercer tantôt cela, tantôt quelque autre chose, — on ne devient rien. Par exemple: si vous voudriez devenir soldat à présent, non seulement toutes les années passées dans les études de jurisconsulte seraient perdues, mais vous pourriez souffrir peut-être 3 ou 4 années la misère incroyable de l'état de cadet, et vous devriez rendre grâce à Dieu, si, au bout de ce terme, après avoir mangé les restes de vos biens, vous deveniez un pauvre enseigne.

[48] Original im Besitz des Herrn Oberamtsrichters Adolf Baur.

[49] Maurer erwähnt a. a. O. einen Brief Grolmans an ihn d. d. Gießen, den 18. August 1803.

[50] Da Grolman noch am 17. September 1803 von Gießen aus an Karl Friedrich Maurer geschrieben hat, so fällt seine Ankunft in Mannheim in die Zeit zwischen diesem Tage und dem 20. Oktober 1803, dem Datum des Briefs an Baur.

[51] Geschichte des Großh. Badischen Leib-Grenadier-Regiments 1803 bis 1871. 1. Teil: 1803—1869 verfaßt durch v. Barsewisch, Karlsruhe 1893, S. 9ff.

Bei der damaligen raschen Vermehrung der Truppen war es notwendig, fremde Offiziere, die vorwiegend aus Kurhessen übertraten, zu berufen, da im Lande selbst die Kräfte hierzu gänzlich fehlten. Markgraf Wilhelm von Baden, ein Bruder des Großherzogs Leopold, der dieses in seinen Denkwürdigkeiten[52] erzählt, fügt noch die Bemerkung hinzu: „Manche Mißgriffe wurden hierbei gemacht, allein es kann nicht geleugnet werden, daß wir auch sehr tüchtige Männer bekamen, wie Oberst von Porbeck, General von Franken, Oberstleutnant von Grolman u. a.".

Über den Wechsel in seiner Stellung berichtet er in seinem Briefe an Baur vom 20. Oktober 1803 folgendes: „Es gibt eine gewisse Klasse von Menschen, die man mit dem Namen Aventurier belegt, welches in dem Munde des Pöbels gewöhnlich mit Jude, Landstreicher, Zigeuner oder Spitzbube so ziemlich synonym ist. Versteht man aber unter Aventurier jene unglücklichen Bälle des Schicksals, die kein Vaterland haben, weil ihm die Menschen keines lassen, die, von den Wogen des launigen Schicksals heute zum Himmel gehoben, morgen in den Abgrund gestürzt, immer auf der offenen See, in die sie hinausgestoßen sind, Schiffbruch leiden, und nie den ersehnten Hafen erreichen als dort, wo der hilfreiche Genius die Fackel senkt, — dann gehöre auch ich unter die Klasse der armen Schächer, die man nur französisch nennt; aber gewiß nicht unter die schlechtesten! Auch ohne diese Behauptung, die wohl nicht unter die Rubrike: «Eigenlob» gesetzt werden kann, bin ich überzeugt, daß Sie, mein verehrungswürdiger Freund, und mit Ihnen noch manche achtungswerte Stimme in meinem Vaterlande noch immer laut dieselbe Meinung äußern werden. Ich fühle es wenigstens, daß ich an Herz und Geist — wenn auch das Schicksal beide nach und nach ein wenig zusammendrücken sollte! — noch immer derselbe bin, als damals, wo ich das unschätzbare Glück hatte, mir Ihre Freundschaft zu erwerben, und daß ich nie, unter welche Zone der Zufall mich auch verschlagen mag, aufhören werde, mit wahrer Liebe und Hochachtung an Sie und die lieben Ihrigen zu denken. Mit Eifer ergreife ich die erste Gelegenheit, Ihnen dieses wieder einmal sagen und einen Menschen lebendiger in Ihr Gedächtnis zurückrufen zu können, der — ich darf es hoffen — noch nicht aufgehört hat, ein Gegenstand Ihrer freundschaftlichen Erinnerung zu sein".

[52] Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden. Bearbeitet von Karl Obser, 1. Band, Heidelberg 1906, S. 48.

Als der Postwagen, der ihn seiner neuen Heimat zuführte, an Wixhausen vorbeikam, wurde manche Erinnerung in ihm wach. „Mit ganz eigener Bewegung“, schreibt er selbst an Baur[53], „sah ich den Turm von Wixhausen von der Chaussee und glaubte aus der Ferne so manches Plätzchen zu erkennen, das mir während meines Aufenthaltes bei Ihnen durch irgendein unschuldiges Zeitvertreib merkwürdig geworden war. In Darmstadt hatte ich das Glück, einen Augenblick unsern lieben Superintendent[54] in der Mitte seiner würdigen Familie zu sprechen.“

„Seit einiger Zeit befinde ich mich nun wirklich hier (d. h. in Mannheim) und diene als dritter Premierleutnant in dem zehn Kompagnien starken Regiment «Kurprinz». Ist mir das Schicksal günstig und kann das Militär, wie es im Plane liegt, vermehrt werden, so habe ich eine noch weit günstigere, meinen Wünschen angemessenere Anstellung zu erwarten.“

„Mannheim ist, wie Sie wissen, kein übler Ort. Für mich, den gänzlichen Fremdling, hat er indessen noch wenig Reiz, und ich fühle es nur zu gut, daß ich Freunde verlassen habe, um in einem fremden Ort — erst Freunde zu suchen.“

Im folgenden Jahre scheint er Baur — vielleicht auf einer Reise nach Hause — gesehen zu haben. Denn in einem Briefe vom 20. September 1804[55] — dem letzten seiner Briefe an Baur, der erhalten ist — schreibt er diesem von Mannheim aus: „Daß die Stunden, die ich in Ihrer Gesellschaft zubrachte, unter die angenehmsten meiner Reise gehörten, brauche ich Ihnen hoffentlich nicht zu beteuern. Wehe wird es mir immer tun, bei dieser Gelegenheit nicht

[53] Brief an Baur vom 20. Oktober 1803.

[54] Christian Heinrich Zimmermann, geboren am 17. Dezember 1740 zu Darmstadt, wo sein Vater Gerichtssekretär war, 1768—70 Pfarrer in Allendorf a. d. L., 1770—1800 zu Bickenbach, 1800—02 in Pfungstadt, 1802 bis zu seinem am 28. August 1806 erfolgten Tode Superintendent in Darmstadt. Seine Gattin Jakobäa (geb. 1745, gest. 29. Nov. 1804) war eine Schwester Baurs, seine Tochter Karoline ward die Gattin von Grolmans Freund Christian Zimmermann. Grolman war in Bickenbach öfters bei Zimmermann. In seinem Briefe an Baur vom 19. November 1799 bezeichnet er Zimmermanns Familie als:

„Die Geliebten, die so nah mit Euch verwandt
In blauer Ferne dort, wo sich das Zauberland
Der schönen Berge zeigt, umgrünt von schlanken Reben,
In tugendhafter Ruh' und süßer Eintracht leben.“

In dem Verzeichnis der Subskribenten der „Lebens- und Charakterschilderung“ Zimmermanns (Darmstadt 1807), die sein Neffe Ernst Zimmermann verfaßt hatte, befindet sich auch „Grolman, Hauptmann in Karlsruhe“.

[55] Im Besitz des Herrn Oberamtsrichters Adolf Baur.



auch die lieben Ihrigen gesprochen zu haben; denn wer weiß, wann mir wieder einmal so wohl wird. Was mich aufrecht erhält unter so vielen herben Entbehrungen, ist der Gedanke, daß so gute Menschen mich in freundlichem Andenken behalten".

In der Hauptsache setzt dieser Brief die Aussichten auseinander, die Baurs Neffe Johann Georg Schuknecht[56] in badischen Militärdiensten haben würde. Da diese Ausführungen die damaligen Verhältnisse ganz allgemein charakterisieren, so seien sie hier im Auszug mitgeteilt: „Ihrem Neffen, mein teuerster Freund", so schreibt Grolman, „steht gerade das im Wege, um im badischen Dienste sein Glück zu machen, was kein rechtlicher Mann, aber 100000 Narren als ein wesentliches Kriterium eines schlechten Offiziers betrachten; ich meine: der Mangel an Vermögen[57] In großen Diensten hält man Soldaten, um das Vaterland zu schützen, auch wohl, um Eroberungen zu machen. In kleinen Diensten spielt man dieses kostspielige Spiel, bloß um zu glänzen. In beiden ist der Soldat schlecht bezahlt. Im ersteren kann man ihm erlauben, sich krumm zu legen, weil dieses dem Hauptzweck, wofür er da ist, nicht schadet. Im letzteren muß er beträchtlich zusetzen können, weil er glänzen muß. Man kann es also den Fürsten nicht übel nehmen, wenn sie unter den Eigenschaften, die zum Offizier fähig machen, vorzüglich auf Geld sehen, solange es nicht einmal Mode wird, dem Offizier nicht mehr nur halb so viel zu geben, als man verlangt, daß er ausgeben soll. Nirgends scheint man weniger Willens zu sein, das letztere zu beherzigen, und nirgends scheint man mehr auf ersteres zu sehen,

[56] Sohn des Baumeisters Friedrich Schuknecht und Enkel des Zimmermeisters Johann Martin Schuknecht, des Erbauers des ehemaligen Zeughauses in Darmstadt, und Stiefsohn von Baurs Schwester Katharina Wilhelmine, geboren am 5. Mai 1788 zu Darmstadt, ward 1806 Leutnant, 1811 Premierleutnant, 1813 Stabskapitän, 1816 Kapitän 2. Klasse, 1827 Major, 1834 Obristleutnant, 1840 Oberst, 1845 Kommandeur der Artilleriebrigade, trat 1849 in den Ruhestand und starb zu Karlsruhe am 15. März 1859. Seinen Namen hat er als Major in „Schuberg" geändert. Ein an Schuknechts Stiefmutter gerichtetes Stammbuchblatt, das Grolman zu Wixhausen am 9. April 1797 schrieb, ist noch erhalten (im Besitz des Herrn Finanzrats Christian v. Grolman) und lautet:

Die Galle sinkt zu Boden; wundersüß
Schwimmt Wonne auf den Oberflächen;
Laßt sie den Durstigen herunterzechen,
Die Galle findet sich gewiß.

[57] Zwei Jahre später schrieb er seinem Bruder Adolf einmal: „. . . ohne Geld ist das Soldatenhandwerk ein Lumpenhandwerk, und ohne Geld wird man nur in einer Revolution zum Helden". (Brief vom 24. Juni 1806.)

als am badischen Hofe. Kaum hat uns die Not gezwungen, einige Ausnahmen zugunsten Minderbegüterter zu machen, und schon beharren wir wieder fester als je auf dem Grundsatze: ein Offizier muß beträchtlich zusetzen können. Schon seit einiger Zeit ist kein Offizier mehr gemacht worden, der nicht einiges Vermögen besitzt; ja bei den Söhnen bediensteter Väter haben letztere sich förmlich verbindlich machen müssen, sie monatlich durch eine bestimmte Zulage zu unterstützen. Fahnenjunker werden gar nicht angenommen, ohne beweisen zu können, daß ihre Eltern wohlhabend sind, und wenn einer davon bei einer Vakanz avancieren soll, so kann ihn der Kommandeur nur unter der Klausel vorschlagen: «Kann sich, ohne Schulden zu machen, anständig equipieren». Unter diesen Umständen, ist nun freilich für den guten Schuknecht bei der Infanterie und Kavallerie nichts zu tun. Ich bin daher auf den Gedanken gekommen, ihn bei der neu errichteten Artillerie[58] unterzubringen. Der Kommandeur, Major Stolze, ist ein braver und geschickter Mann. Da nun Schuknecht etwas gelernt hat und vorzüglich gut rechnet und zeichnet, so könnte er bei der Gelegenheit, die er hier erhält, etwas ordentliches zu lernen, durch Fleiß und Geschicklichkeit und gute Aufführung sich vielleicht mit der Zeit zum Offiziere emporarbeiten. Daß es unter diesen Bedingungen an meiner warmen Empfehlung nicht fehlen würde, versteht sich von selbst. Ich habe mich daher an den Major Stolze gewendet, und dieser scheint nicht abgeneigt zu sein, ihn als Korporal anzunehmen, wenn er bereits einige Zoll[59] mißt. . . . . Ist es möglich, so mahnen Sie ihn von einem Stande ab, worin

[58] Die Regimentsartillerie wurde am 4. August 1804 aufgehoben und ein Artilleriebataillon zu zwei Kompagnien durch den aus kurhannöverischen Diensten berufenen Major Nikolaus Stolze organisiert. Badischer Militär-Almanach, 1. Jahrgang, Karlsruhe 1854, S. 23.

[59] Das heißt fünf Fuß und einige Zoll. Das Militärmaß betrug 5 Fuß 4 Zoll; wer dieses nicht erreichte, war „unter dem Maß“. Nach dem „kurfürstlich-badischen Cantonreglement“ vom 1. Dezember 1804 (Karlsruhe 1804) wurden bei der Gardekavallerie „7 Zoll und darüber“ verlangt, für die leichten Dragoner und Husaren genügten „6 Zoll und darunter“, ein Artillerist durfte „wenigstens nicht unter 5 Fuß 4 Zoll groß“ sein. Den Regimentern war es aufgegeben, „durch ordentliche Aufsicht und Verwaltung ihrer Kantons wenigstens keine Gemeinen unter 4 Zoll einzustellen“; nur bei Spielleuten waren sie „nicht so genau an die Größe gebunden“. Wer unter dem Maß blieb wurde den Garnisonsregimentern zugeteilt oder als Artillerie-, Pack- oder Wagenknecht verwendet. Die Kantonslisten wiesen unter der Rubrik „Maaß“ nur zwei Spalten auf, worin die „Zolle“ und „Striche“ eingetragen wurden. Es ist also hier, wie in Grolmans Brief, die Angabe der Fußzahl, die selbstverständlich fünf betrug, weggelassen. Vgl. angef. Kantonreglement, Art. 5.

Verdienste wenig, Geld und Konnexionen das Meiste vermögen. Will er sich aber nicht raten lassen, so bedenken Sie, ob Sie ihn auf obige Bedingungen seinem Glücksstern im Badischen überlassen können. Fällt die Antwort bejahend aus, so schreiben Sie mir bald, damit mir die Gelegenheit nicht aus den Händen wischt, und benachrichtigen Sie mich zugleich, wie groß er ist. Sollte ich in der Folge einige Bedeutung erhalten, wie Sie zu vermuten scheinen, so werde ich gewiß gerne Alles tun, was in meinen Kräften steht. Mein Schicksal ist indessen noch immer so unentschieden, daß ich wahrhaftig keinen dritten darauf vertrösten kann".

Die Unentschiedenheit von Grolmans Schicksal sollte indessen nicht lange währen. Bereits am 19. September 1804 wurde er zum Quartiermeisterleutnant im Generalstabe und zugleich zum Adjutanten des Kurprinzen Karl[60] ernannt und am 8. Juni 1805 zum Stabskapitän befördert. Bei dem bald darauf beginnenden Zuge Napoleons nach Österreich, zu dem sich Baden[61] auf Grund des Vertrags von Ettlingen vom 1. Oktober 1805 verpflichtet hatte, Frankreich ein Hilfskorps von 3000 Mann zu stellen, versah Grolman für den in Karlsruhe zurückbleibenden Generaladjutanten Major Heinrich von Porbeck den Dienst beim Feldkorps.

Die von Generalmajor Valentin von Harrant befehligte badische Brigade, bestehend aus fünf Bataillonen Infanterie, einem Husarendetachement und sechs Geschützen, versammelte sich anfangs Oktober um Pforzheim, um diese Stadt gegen einen Angriff der österreichischen Armee, die sich bei Ulm unter dem General Mack vereinigte, zu decken. Als aber Mack am 17. Oktober bei Ulm kapituliert hatte, und die französische Hauptarmee den Vormarsch nach Wien ausführte, marschierten die badischen Truppen über Heilbronn und Nördlingen nach Donauwörth und — nach einem Aufenthalt daselbst vom 2. bis 8. November — über Augsburg bis zu der Festung Braunau am Inn. Die Brigade wurde sodann zum Etappendienst und zur Besetzung der Plätze am Inn, Braunau, Schärding und Passau, und später zur Eskorte der in der Schlacht bei Austerlitz (2. Dezember)

---

[60] Der spätere Großherzog Karl, geboren am 8. Juni 1786, folgte am 11. Juni 1811 seinem Großvater Karl Friedrich auf den Thron und starb am 8. Dezember 1818.

[61] Badischer Militär-Almanach, 1, 1854, S. 38f.; Badische Biographieen, Bd. 1, S. 333ff. (Artikel „Harrant"); Saucey, Les Allemands sous les aigles françaises, Tome 2: Le Contingent Badois, Paris 1904, S. 1ff.

gefangenen Russen verwendet. Nachdem am 26. Dezember 1805 der Friede abgeschlossen war, kehrten die badischen Truppen in die Heimat zurück, ohne in dem ganzen Feldzug vor den Feind gekommen zu sein.

Über diesen Feldzug äußert sich Grolman in dem schon öfter erwähnten Brief an Heinrich Dietrich von Grolman folgendermaßen: „. . . . Demungeachtet können Sie denken, mit welchem Gefühl ich . . . . mit Franzosen gegen Deutsche zu Felde zog. Hat je eine meiner Handlungen Lob verdient, so war es die Aufopferung, womit ich, bloß aus Anerkennung der Pflichten für meinen Fürsten, ganz gegen meine von zarter Kindheit gefaßten Neigungen, diente. Es ist keine Kunst gut zu fechten, wenn Vaterlandsliebe und persönliches Rachegefühl uns spornen; aber es gehört viel mehr Größe dazu, die Sache zu hassen, für die man zu Felde zieht, und doch sich überall gleich zu bleiben, wo Pflicht und Ehre ruft“.

Am 20. Januar 1806 hielt Napoleon seinen feierlichen Einzug in Karlsruhe. Am 21. besichtigte er die zum Teil eben erst aus dem Felde zurückgekehrten Truppen. Das wichtigste Ergebnis dieses kurzen Besuchs war die Verlobung des Kurprinzen Karl mit Napoleons Adoptivtochter Stephanie Beauharnais, der Tochter eines Vetters des ersten Gemahls der Kaiserin Josephine.

Bereits am 27. Februar reiste der Kurprinz nach Paris; unter seinem Gefolge befanden sich unter anderen der Heidelberger Staatsrechtslehrer Johann Ludwig Klüber, der Architekt Friedrich Weinbrenner und Grolman.[62] Am 8. April fand die Hochzeit statt, und am 4. Juli hielt das junge Fürstenpaar, das inzwischen in Paris, St. Cloud und Malmaison verweilt hatte, seinen Einzug in Karlsruhe.

Aus der Zeit seines Aufenthaltes in Frankreich ist nur ein „Saint-Cloud, den 24. Juni 1806“ datierter Brief an seinen Bruder Adolf erhalten. Über seinen Aufenthalt erzählt er nichts darin; nur der Freude, bald in die Heimat zurückkehren zu dürfen, gibt er mit den Worten Ausdruck: „. . . . Wir kehren nun endlich nach einigen Tagen in das Vaterland zurück. Ich darf es Dir gestehen, es wird mir ganz gut ums Herz sein, wenn ich einmal wieder die Rheinluft atme. Könnte ich nur auch einmal so an die Lahn fliegen!“

Mit dem Einzug des Kurprinzenpaares in Karlsruhe beginnt Grolmans „Tagebuch über den Feldzug Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, von Anfang Oktober 1806

[62] Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden 1783—1806. 5. Band, Heidelberg 1901, S. 565f.

bis Ende Juni 1807", das mit Ausnahme des letzten Teiles nur handschriftlich, und zwar in zwei Exemplaren, von denen das eine die Kriegsbibliothek in Karlsruhe und das andere der Markgraf Wilhelm von Baden besaß, verbreitet war, bis es Friedrich von der Wengen, der das eine Exemplar aus dem Nachlasse des im Jahre 1859 verstorbenen Markgrafen erworben hatte[63], im Jahre 1887 in einer Bearbeitung herausgab. Nur der letzte Teil des Tagebuches war bereits im Jahre 1813 von Grolmans Freunde, dem als Schriftsteller bekannten Philipp Joseph Rehfues[64], der in den Jahren 1809 bis 1814 abwechselnd in Stuttgart, Tübingen und Karlsruhe lebte, unter dem Titel „Die Belagerung von Danzig im Jahre 1807" in dem „Europäischen Magazin für Geschichte, Politik und Kriegskunst der Vorwelt und Gegenwart (Nürnberg 1813)"[65] veröffentlicht worden.

Das Tagebuch war für den Erbgroßherzog verfaßt und zerfällt in drei Teile. Der erste behandelt die Zeit vom Kriegsausbruche bis zum Einzug in Berlin und verdient namentlich wegen der darin enthaltenen lebensvollen Darstellung der Schlacht bei Jena Beachtung; der zweite schildert den Zug von Berlin nach Warschau, während der dritte die Beschreibung der Belagerung von Danzig und eine interessante Charakterschilderung des Marschalls Lefebvre[66] enthält. Die

[63] Später wurde die aus drei Bänden bestehende Handschrift von Fr. von der Wengen an den Großherzog Friedrich I. veräußert und dem Großherzoglich Badischen Haus- und Staatsarchive, das sich in der Verwaltung des General-Landesarchivs in Karlsruhe befindet, überwiesen. Da diese Abteilung des General-Landesarchivs nur an Ort und Stelle benutzt werden kann, so mußte leider von einer Vergleichung dieser Handschrift mit dem Texte der gedruckten Ausgabe, sowie von der Benutzung der übrigen in diesem Archive aufbewahrten zahlreichen Berichte Grolmans und namentlich auch seiner Briefe aus den Jahren 1806 und 1807 an den Markgrafen Ludwig, die wohl die Grundlage des Tagebuches bilden, aber auch manche bemerkenswerten Abänderungen und Ergänzungen enthalten, abgesehen werden. Übrigens sei hier bemerkt, daß die badischen Personalakten Grolmans nicht mehr existieren, denn bei der Abgabe des badischen Kriegsarchivs an Preußen im Jahre 1867/68 sind alle Personalakten des badischen Offizierkorps vernichtet worden.

[64] Vgl. Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde, 18. Jahrgang, 1881, S. 177ff.

[65] Band 1, März-, April- und Maiheft, S. 258—275, 281—318, 388 bis 433. Das hier Veröffentlichte stimmt nicht wörtlich mit der von der Wengenschen Ausgabe des Tagebuchs überein. Dort sind die entsprechenden Stellen: S. 65—66, 66—88, 88—112.

[66] Von der Wengensche Ausgabe, S. 70—73; Europäisches Magazin, I, 292—295. Einige Stellen dieser Charakterschilderung wurden im Badischen Militäralmanach, 10. Jahrgang 1863, S. 160, nach dem handschriftlichen Exemplar der Kriegsbibliothek (vgl. den angeführten Almanach, S. 229) veröffentlicht.

Form der Darstellung läßt die Person des Verfassers ganz zurücktreten; Grolman spricht nie von sich in der ersten Person, nennt sich auch nie beim Namen, sondern spricht stets nur von dem „Adjutanten des Erbgroßherzogs". Da er in dieser Stellung Gelegenheit zu ebenso eingehenden wie sicheren Beobachtungen fand, so ist sein Tagebuch eine wichtige Quelle für die Geschichte des darin dargestellten Kriegs.

Am 12. Juli 1806 war zu Paris die Rheinbundsakte unterzeichnet worden, wodurch das zum Großherzogtum[67] erhobene Kurfürstentum Baden einerseits einen Gebietzuwachs von 91 Quadratmeilen mit 270000 Einwohnern erhielt, andererseits aber verpflichtet wurde, „im Kriegsfall" ein Kontingent von 8000 Mann zu der französischen Armee zu stellen. Als gegen Ende September 1806 dieses Kontingent zu dem drohenden Kriege mit Preußen von Napoleon verlangt wurde, befand sich die Heeresorganisation noch so sehr im Rückstand, daß eine Übereinkunft mit Frankreich geschlossen werden mußte, wonach es vorläufig mit 6000 Mann sein Bewenden haben sollte.

Als Adjutant des Erbgroßherzogs Karl, der in Begleitung des Generals Valentin von Harrant im Hauptquartier Napoleons an dem Feldzug teilnahm, machte Grolman „diesen ganzen traurigen Krieg mit und hatte also an den Gefechten nur passiven Anteil", fand aber „zuweilen Gelegenheit, durch Fürwort im Hauptquartier die Lage seiner unglücklichen preußischen Kameraden zu erleichtern, die in französische Gewalt fielen".[68]

Am 4. Oktober 1806 brach der Erbgroßherzog nach Würzburg auf, wo Grolman bereits am 1. Oktober angelangt war, und traf daselbst am 5. Oktober ein. Auf eine nähere Schilderung dieses Feldzuges kann hier nicht eingegangen werden, vielmehr muß auf die Darstellung in Grolmans Tagebuch verwiesen werden, dessen Inhalt in großen Zügen bereits angegeben ist.

Die Schilderung des Winterfeldzuges in Polen ist namentlich wegen der Einblicke, die sie in die damals bei der französischen Armee herrschenden Zustände gewährt, beachtenswert. Sie gibt ein schwaches Bild von dem, was der großen Armee in dem russischen Feldzug, bei dem

[67] Die Annahme des großherzoglichen Titels erfolgte durch die Proklamation vom 13. August 1806. Dementsprechend wurde auch die Bezeichnung von Grolmans Regiment „Kurprinz" durch Befehl vom 21. August in „Erbgroßherzog" abgeändert.



[68] Brief an Heinrich Dieterich v. Grolman.



Grolman kläglich umkommen sollte, bevorstand. Deshalb seien hier einige charakteristische Stellen aus dem Tagebuch angeführt: „Die französische Armee war eben zum erstenmal mißvergnügt. Nicht etwa nur der gemeine Mann, dessen Stimmung durch Sonnenschein und Weinflaschen beeinflußt wird, sondern alles vom General abwärts schimpfte laut über das Land und dessen Bewohner, über das Wetter, den endlosen Krieg und über diejenigen, welche, mit dem Leben von Millionen spielend, fortgesetzt Kriege anzettelten. Es trat deutlich genug zutage, daß diese große, herrliche und tapfere Armee wohl an Fatiguen und Gefahren, aber nicht an lang anhaltende Entbehrungen gewöhnt war. Bisher hatte sie in den kultivierten und meistenteils gesegneten Fluren von Deutschland und Italien nach harten Prüfungen immer wieder guten Wein und freundliche Quartiere mit erquickender Verpflegung gefunden. Auf gebahnten und gut unterhaltenen Straßen wurde es den kräftigen, munteren Männern leicht, ihre bekannten Eilmärsche zu vollführen. Jetzt fluchten sie vergeblich über das unwirtliche Polen, das ihnen statt Straßen Sümpfe zeigte, wo nirgends ihrer ein Labetrunk harrte, und wo sie, wenn ermüdet, in Hütten kriechen mußten, in denen sie mit dem halb viehischen Einwohner oft wenig mehr als sein Ungeziefer zu teilen fanden. Die ältesten Soldaten klagten laut und versicherten, der Feldzug in der Champagne und in Syrien habe keine acht Tage aufzuweisen, wie die am Jahresschlusse 1806 auf dem linken Bugufer erlebten". (Tagebuch, S. 48f.)

„Als mit dem Eintritte von Frostwetter die Zufuhren sich leichter gestalteten, besserten sich die Verhältnisse zwar etwas, doch litten die weiter vorwärts liegenden Truppen immer den bittersten Mangel. Einzelne Abteilungen trieb der Hunger zehn Meilen und mehr vorwärts auf Fouragierung, wobei mancher in des Feindes Hände fiel. Das Klagen und Fluchen der alten Soldaten ließ auch die jüngeren verzweifeln. Ein den Franzosen in der neueren Zeit unbekanntes Übel, die Desertion, riß ein. Wenige gingen zum Feinde über, vielmehr flüchteten sie sich auf das nahe österreichische Gebiet, wo man in den Monaten Januar und Februar vielen hundert Nationalfranzosen Pässe gab. Überhaupt traten jetzt die Folgen der vernachlässigten Manneszucht bei dieser schönen Armee in grellem Licht hervor und bewiesen, daß sich dergleichen Mängel im Glücke weniger fühlbar machen, aber beim geringsten Nachteile bitter zu rächen pflegen." (Tagebuch, S. 53.)

Der Erbgroßherzog, der sich inzwischen hinlänglich im

kaiserlichen Hauptquartier umgesehen hatte, wünschte sich selbst an die Spitze seiner Truppen zu stellen, und erhielt auch von Napoleon Auftrag und Vollmacht hierzu. Allein ein Nervenfieber, das er sich infolge der Strapazen und Entbehrungen zugezogen hatte, hielt ihn etwa seit dem 10. Januar bis zum 23. März 1807 in Warschau zurück, so daß er erst am 3. April in Pietzkendorf, einem etwa fünf Kilometer von Danzig entfernten Dorfe, wo der badische Generalleutnant Josef von Cloßmann sein Quartier hatte, anlangte. Dort übernahm er das Kommando über die badischen Truppen. Nachdem Danzig am 25. Mai kapituliert hatte, gab er am 4. Juni das Kommando an Cloßmann zurück und reiste am 14. mit seinem unmittelbaren Gefolge, unter dem sich auch Grolman befand[69], von Danzig ab. Die Reise ging durch Pommern nach Berlin, woselbst, wie später in Leipzig und Weimar, ein Aufenthalt genommen wurde. Am 10. Juli traf der Prinz glücklich bei seiner Gemahlin in Schwetzingen ein. Damit schließt Grolmans Tagebuch.

Hier sei nur noch der Waffentat gedacht, wodurch sich Grolman bei der Belagerung von Danzig so auszeichnete, daß ihm am 20. Juli 1807 das Ritterkreuz des neugestifteten militärischen Karl-Friedrich-Verdienstordens verliehen wurde.[70]

Am 16. April machten die Belagerten einen Ausfall auf die isoliert auf der Nehrung stehende schwache Division Gardanne. Als nach einem dreistündigen hartnäckigen Gefecht, worin sich Gardanne behauptet hatte, der Kampf, der sich gelegt zu haben schien, von neuem mit verdoppeltem Eifer entbrannte, schickte der Erbgroßherzog mit Genehmigung des Marschalls Lefebvre zum Zwecke einer Diversion seinen Adjutanten mit fünfzig Schützen auf die linke Flanke der Tranchée, um dort den Feind zu beschäftigen und ihn an der Unterstützung seiner gegen Gardanne kämpfenden Truppen zu verhindern. Die kleine badische Abteilung trieb durch ihr Feuer die preußischen Arbeiter am Hagelsberge, sowie die feindlichen Schützen, die sich vor dem Olivaer Tor postiert hatten, in den bedeckten Weg zurück, unternahm einen Scheinangriff auf die Kalkschanze und nötigte die Preußen hierdurch, ansehnliche Verstärkungen nach dieser Richtung zu divergieren und ein ansehnliches Feuer

---

[69] Vgl. Badischer Militär-Almanach, 10, 1863, S. 230.

[70] von der Wengen, a. a. O., S. V; v. Barsewisch, a. a. O., S. 59; Großh. Badisches Regierungsblatt 1807, S. 162.

dahin zu unterhalten, während Gardanne auf der Nehrung einen vollständigen Sieg errang. (Tagebuch, S. 84.)

Für Grolman begann nun eine kurze Zeit des Hoflebens. Dieses war, wie er in dem Briefe an Heinrich Dieterich von Grolman schreibt „seinem offenen Sinn und geraden Charakter nicht angemessen". Er begrüßte es daher als eine Befreiung aus diesem ihm nicht zusagenden Wirkungskreise, als er am 29. Dezember 1807[71] unter Versetzung in das Infanterieregiment von Harrant in Freiburg[72] zum Major befördert wurde.

Das Linieninfanterieregiment von Harrant war im Jahre 1806 aus fürstlich Leiningischen, Salmischen und Fürstenbergischen und anderen Truppen gebildet worden. Als im März 1808 der Generalleutnant von Harrant zum Inhaber des Regimentes des Markgrafen Ludwig, der infolge des Verlangens Napoleons seine bisherigen Militärfunktionen niederlegte, ernannt wurde, erhielt das hierdurch vakant gewordene seitherige Linieninfanterieregiment von Harrant am 15. Juni 1808 die Bezeichnung Linieninfanterieregiment Nr. 4. Am 15. August 1808 wurde aus dem 1. Bataillon dieses Regiments und dem 2. Bataillon des ehemaligen Regimentes Markgraf Ludwig, das die Bezeichnung Linieninfanterieregiment von Harrant Nr. 3 erhalten hatte, ein für den Feldzug in Spanien bestimmtes kombiniertes vakantes Linieninfanterieregiment gebildet, dessen Formation unter der Bezeichnung 4. Linieninfanterieregiment später definitiv wurde.[73]

Mit diesem Regiment, das, unter dem Befehle des Obristen Heinrich von Porbeck stehend, neben der von dem Hauptmann Karl von Lassolaye befehligten dritten Kompagnie des Artilleriebataillons das badische Kontingent bildete[74], zog Grolman im Jahre 1808 nach Spanien. Am

[71] Der Badische Militär-Almanach, 10, 1863, S. 224, gibt als Tag der Beförderung den 20. Dezember an; das noch erhaltene Patent ist jedoch vom 29. Dezember datiert.

[72] Badischer Militär-Almanach, 10, 1863, S. 39.

[73] Badischer Militär-Almanach, 1, 1854, S. 23, 25, 43; 10, 1863, S. 31. Die beiden Bataillone der Infanterieregimenter Nr. 3 und 4 bildeten sodann das Linieninfanterieregiment Graf Wilhelm von Hochberg Nr. 3. Beide Regimenter bestehen jetzt nicht mehr, da das ganze badische Heer wegen seiner Beteiligung an der revolutionären Bewegung am 14. Juli 1849 aufgelöst wurde, mit Ausnahme des 1. Bataillons des 4. Infanterieregimentes von Freydorf (jetzt Leibgrenadierregiments Nr. 109) und der 4. Schwadron des 2. Dragonerregiments von Freystedt (jetzt 1. Leibdragonerregiment Nr. 20), die zur Zeit des Aufstandes außer Landes waren. Vgl. Becker, Geschichte des 2. Badischen Grenadierregiments Kaiser Wilhelm Nr. 110, Berlin 1877, S. 10.

[74] Badischer Militär-Almanach, 1, 1854, S. 43.

24. August überschritten diese Truppen bei Kehl, das der Großherzog zu Anfang des Jahres 1808 wegen seiner militärisch wichtigen Lage, an Frankreich hatte abtreten müssen, den Rhein. Der Marsch ging über Metz, Brienne, Troyes nach Orleans, wo der Marschall Lefebvre am 17. September eine Besichtigung hielt, und von da über Chateauroux, Pérignieux, Mont du Marsan nach Bayonne, wo am 12. Oktober Rasttag gehalten wurde.[75] An dieser Stelle beginnt die Erzählung von Grolmans Tagebuch über seinen Feldzug in Spanien.

Das Tagebuch wurde zum ersten Male von Philipp Joseph Rehfues in dem „Europäischen Magazin für Geschichte, Politik und Kriegskunst der Vorwelt und Gegenwart" veröffentlicht, und zwar in dem Januar- bis Augustheft 1813[76], so daß der Anfang noch zu Grolmans Lebzeiten erschien.[77] Die im Jahre 1814 erschienene Ausgabe des Tagebuchs ist ein um eine biographische Einleitung vermehrter Sonderabdruck aus dem Europäischen Magazin. Einen Auszug aus dem Tagebuch hat Friedr. M. Kircheisen in dem 7. Bande der Bibliothek wertvoller Memoieren (Hamburg 1908, S. 25—112) veröffentlicht. Das dieser Ausgabe vorangeschickte Vorwort (S. 27—29), das „das wenige Geschichtliche, was über Grolman bekannt sei, wiedergeben" will, enthält nur einen kurzen Auszug aus dem Rehfuesschen Nekrolog und bietet nichts Neues zur Lebensgeschichte Grolmans. Dieses Tagebuch hat einen viel persönlicheren Charakter als das über den Feldzug von 1806/07, was schon aus der Form hervorgeht, indem Grolman nicht wie dort von sich in der dritten, sondern in der ersten Person spricht. Zahlreiche, für seine Eigenart höchst charakteristische Bemerkungen machen das Tagebuch zu einer sehr ergiebigen Quelle für die Kenntnis der Persönlichkeit seines Verfassers. Deshalb muß, gerade nach dieser Seite hin, auf

---

[75] Vgl. außer dem Badischen Militär-Almanach, 1, 1854, S. 43: Wilhelm Krieg von Hochfelden, Geschichtliche Darstellung sämmtlicher Begebenheiten und Kriegsvorfälle der Grosherzl. Badischen Truppen in Spanien von 1808 bis Ende 1813 in Verbindung der allgemein bedeutenden Ereignisse der Rheinischen Bundes-Division in der französischen Gesammt-Armee, Freiburg 1822, S. 1ff.

[76] Bd. 1, S. 23—60 [= 1—39], 153—184 [= 39—70], 215—257 [= 70—112], 329—360 [= 112—143], 434—466 [= 143—176], 531—576 [= 176—222]; Bd. 2, S. 39—75 [= 222—258], 126—168 [= 258—300].

[77] Hiernach ist die Anmerkung von der Wengens, a. a. O., S. VI), daß Rehfues Grolmans im Manuskripte „hinterlassenes" Tagebuch veröffentlicht habe, nicht zutreffend. Grolman hat vielmehr selbst noch zu seinen Lebzeiten das Manuskript dem ihm befreundeten Rehfues zur Veröffentlichung übergeben.

seinen Inhalt genauer eingegangen werden, als es bei dem anderen Tagebuch notwendig war, zumal der Kircheisensche Auszug die für Grolmans Persönlichkeit interessantesten Stellen ausläßt und die Originalausgabe sehr selten geworden ist.

Am 13. brach das Korps von Bayonne auf, überschritt die Bidassoa und nahm an demselben Tage in Irun das erste Nachtquartier auf spanischem Boden. Von dort ging der Weg über Tolosa, Villa Franca, Bergara nach Durango, wo sich die deutsche Division, deren erste Brigade das badische Korps mit einem nassauischen Regiment bildete, unter dem Befehl des Generals Leval sammelte. Nach unbedeutenden Vorpostengefechten am 27. Oktober bei Durango, focht Grolman zwei Tage später in dem siegreichen Treffen bei Zornoza, das er selbst als „eine kleine, aber für unsern Ruhm und militärisches Bewußtsein entscheidende Schlacht" nennt. (Tagebuch, S. 60.[78]) Der Marschall Lefebvre ließ Grolmans Bataillon, das er mit Auszeichnungen überschüttete, nebst einem nassauischen Bataillon für die Nacht als seine Leibwache in Zornoza einrücken. Von hier aus zogen sie über Bilbao und La Errara nach Valmaseda, das am 8. November nach einem dort entbrannten Kampfe geplündert und den Flammen preisgegeben wurde. Dann ging der Marsch weiter über Medina nach Villarcayo. In dieser Gegend bildete Lefebvre aus zwölf Voltigeurkompagnien[79] ein eigenes Avantgardenregiment, dessen zweites Bataillon aus den Voltigeuren der Regimenter von Baden und von Nassau, sowie des 75. französischen Regiments bestand und dem Befehle Grolmans unterstellt wurde. Der Weitermarsch ging über Raynosa, Aquilar del Campo, Cervera, San Salvador, Puebla, Buenavista, Torre de los Molinos, Palencia, Duennas, Valladolid, Valdestillas, Olmedo, Santa Maria de Nieva nach Segovia, das am 4. Dezember erreicht wurde.

Dort besah Grolman unter anderen auch die adelige Kadettenschule der Artillerie, deren Lehrer und Zöglinge vor der Ankunft der Franzosen entflohen waren. Namentlich zog ihn die Bibliothek dieser Anstalt an. „Ich muß gestehen", so berichtet er (S. 126), „ich hätte gern einiges aus der Bibliothek mitgenommen, vorzüglich die spanisch

[78] Ausgabe von 1814; auf diese beziehen sich auch die im folgenden beigefügten Verweisungen.

[79] Die Voltigeure führte Napoleon 1804 in Frankreich ein; sie sollten eine leichte Infanterie sein und bestanden durchweg aus kleinen Leuten. Es galt als Auszeichnung in einer Voltigeurkompagnie zu stehen.

revolutionären Schriften, die sich hier in Menge fanden; allein, wie durfte wohl ein Mensch an so etwas denken, der Pferde ohne Eisen, Stiefel ohne Sohlen und kaum ein Weiberhemd" — ein solches hatte er in seinem Quartier in Torre de los Molinos vorgefunden (S. 112) — „zum wechseln hatte! Was schlimmer war als dieser schon wieder eintretende entblößte Zustand war: mein Körper fing an, den übertriebenen Fatiguen zu erliegen. Die häufigen Nachtwachen und der weiße kastilianische Wein, der für meine Natur Gift war und doch nicht ganz entbehrt werden konnte, hatte mein empfindliches Nervensystem dermaßen angegriffen, daß der Körper bisher nur noch dem mächtigen Impulse des erregten Geistes gefolgt war. Die eben eingetroffene Nachricht, daß die siegreiche kaiserliche Armee den 2. vor Madrid angekommen sei, ließ keinen Zweifel übrig, daß sie vor uns die ganze Arbeit beendigen und uns bis zur Hauptstadt keine Feinde mehr zu bekämpfen übrig lassen würde. Während alles sich freute, sank ich abends zusammen und blieb auch in einem völligen Zustand von Entkräftung liegen bis den 6. morgens 10 Uhr, wo die Order zum Abmarsch kam. Ich mußte mich auf das Pferd heben lassen; kaum hatte ich aber den Degen gezogen, so fühlte ich auch schon, daß ich lebte". Dann ging es weiter über San Ildefonso und Guadarrama nach Escorial, wo der General Sebastiani, der das Kommando anstelle des nach Madrid vorausgeeilten Marschalls Lefebvre übernommen hatte, das Avantgardenregiment auflöste. Grolman rückte mit seinen Voltigeuren am 9. Dezember in der spanischen Hauptstadt, wo er bis zum 13. Januar blieb, ein und übernahm daselbst das Kommando über sein badisches Bataillon.

Am Tage vor dem Einzug in Madrid hielt Napoleon bei dem nördlich von Madrid gelegenen Lustschloß el Pardo Revue über das Korps ab. Grolman hatte eine vorteilhafte Stellung eingenommen, als ihn ein nassauischer General, der erst vor kurzem angekommen war und noch kein Kommando hatte, ihn um die Erlaubnis bat, sich bei den Voltigeuren zu präsentieren, da er sonst kein Mittel wisse, vom Kaiser gesehen zu werden. Diese Bitte gewährte ihm Grolman, denn, wie er selbst sagt, „hatte er nie etwas abschlagen können, wobei seine Eitelkeit litt, weil er die größere Eitelkeit besaß, nicht eitel scheinen zu wollen". Der Kaiser sprach den General freundlich an. Als ihm dieser aber auf seine Fragen keine Auskunft geben konnte, erkannte Napoleon den stumm dastehenden Grolman und sagte: „Ha,

sind Sie auch da? Sie sind gelobt worden. Wo sind Ihre Regimenter? Wie stark sind sie?" (S. 138ff.) Gleich zu Beginn seines Aufenthaltes in Madrid, am 10. Dezember, wurde Grolman von dem Kaiser durch das Kreuz der Ehrenlegion, dessen Verleihung ihm Lefebvre schon vor einiger Zeit zugesichert hatte (S. 111), sowie durch die Überreichung eines Paars wertvoller Pistolen[80] ausgezeichnet.

In Madrid beschäftigte Grolman die Sorge für die ihm anvertrauten 800 Menschen beinahe ausschließlich. Da er manche Erfahrungen gesammelt hatte und „besonders mit den kleinen Geheimnissen des französischen Dienstes vertraut geworden war, so sah er sich im Stande, ungeachtet des schweren Dienstes, viel für ihre Ausbildung zum spanischen Kriege durch Vereinigung ihres Vorteils mit dem des Dienstes beizutragen. Er lebte immer unter ihnen, sah ihre Bedürfnisse und teilte mit ihnen die Entbehrungen, die nicht abzuwenden waren". „Das kettet", fügt er hinzu „wechselseitig aneinander; die rauhen Herzen schließen sich auf. Die Masken sinken. Der reine Mensch steht da, unbedachtsam, leidenschaftlich, wie er aus den Händen der allgemeinen Mutter kam. Man sieht, daß das Positiv-Böse unter den Menschen selten ist. Sie wollen getrieben sein; das ist alles. Man lächle immer über den Mann, der genügsam mit einem wenig bedeutenden Los in Erfüllung der engbegrenzten Pflichten eines Bataillonschefs seine Zufriedenheit findet! Innerhalb dieser engen Grenzen gibt es für den echten Menschenfreund eine Menge von kleinen Detailbeschäftigungen, denen er sich trotz ihrer langweiligen oder ekelhaften Außenseite, gerne unterzieht". (S. 158ff.)

Mit den Offizieren seines Bataillons schloß sich Grolman wieder näher zusammen, indem er einen gemeinschaftlichen Mittagstisch errichtete. Als sie gegen Ende des Jahres in das Lustschloß Buen Retiro, das im Zustande seiner Verwüstung seinem Namen wenig Ehre machte, zogen, er-

[80] Brief an Heinrich Dieterich von Grolman und **Abend-Zeitung** auf das Jahr 1831, S. 147. Ein Schreiben, das „Chamartin, 13 Décembre 1808" datiert und von dem „Vice-Connétable, Major-général" (Unterschrift unleserlich, vielleicht: Aléxandre, wie Berthier, der Fürst von Neuchâtel und Wagram hieß) unterzeichnet ist, befindet sich im Besitz der Familie des Generalmajors Karl von Grolman und lautet: „Je vous préviens, Monsieur, que l'Empereur, par décret du 10 de ce mois vous a nommé Membre de la Légion d'honneur. La Majesté me charge de vous donner cet avis provisoire et de vous autoriser à porter le Ruban en attendant que Monsieur le Grand Chancelier vous ait prévenu officiellement et vous ait envoyé la Croix." Das von dem Großkanzler und Staatsminister, Comte de Lacépède, unterzeichnete Dekret d. d. Paris 10. Dezember 1808 ist ebenfalls noch erhalten.



hielt Grolman darin einen kleinen Alkoven und ein längliches Zimmer daran, das zum Speisezimmer für die Offiziere bestimmt war. Die nakten Wände schmückte er mit guten Gemälden aus der niederländischen Schule, deren ein paar Dutzend im Garten unter dem Schutt zerbrochener Möbel lagen. Ein Rosenstock mit Blättchen und Knospen, den er daselbst entdeckte, wanderte mit herauf; ein Kamin, für den er öfters dürres Holz im Walde stehlen ließ, erhöhte die Gemütlichkeit des Raumes. „Da war“, fährt Grolman hier in seiner Erzählung fort, „meine Lage zu beneiden; denn auch die Freundschaft schuf mir Blumen. Kenntnisse, Mut, Gefühl und ein sehr weiches Herz zeichnen meinen Oberst aus. Sein Herz hing an seiner Gattin und seinen Kindern. Ich linderte seine Sehnsucht, indem ich sie zu teilen schien, und hob ihn aus sich selbst hervor, wenn er zu weich wurde“. Am Weihnachtsabend, es war der letzte, den Porbeck erleben sollte — schmückte Grolman seine kleine Zelle mit Lichtchen aus und ließ dem Obersten das Christkindchen Kleinigkeiten bescheren, die er — erfreut darüber, weit entfernt von der Heimat ihre freundlichsten Sitten wiederzufinden — auf dem Weihnachtsmarkte gekauft hatte.

Am 4. Januar war Porbeck durch Briefe von zu Hause aus quälender Ungewißheit gerissen worden. Ihrer Freude hierüber gaben die Freunde dadurch Ausdruck, daß sie „beim mäßigen Becher edlen Xeres“ Jugenderinnerungen austauschten. Bei dieser Gelegenheit dichtete Grolman die Ode des Horaz an Severus (II, 6) folgendermaßen um:

Du, dem mein Engel gern zu fernen Zonen,
Der Höfe goldnen Tand verachtend, folgt
Zum Bug[81], wo starre Samojeden wohnen,
Zum Ebro, wo der Katalone dolcht.

O könnte, wenn, erliegend den Beschwerden,
Einst Silberhaar den Nacken uns umschwebt,

[81] Nebenfluß der Weichsel, der sich oberhalb Warschaus in diese ergießt. Grolman berührte ihn auf dem Winterfeldzug in Polen 1806/07. An diesem Feldzug hatte Porbeck nicht teilgenommen, sondern an dem Feldzug in Schwedisch-Pommern, da er am 5. Juni 1807 mit einem Reservekorps von Karlsruhe über Berlin und Greifswald nach Stralsund marschiert und nach der Einnahme dieser Festung Ende August nach Karlsruhe zurückgekehrt war. Vgl. Badischer Militär-Almanach, 1, 1854, S. 42; 10, 1863, S. 207, 232; Zech, Nekrolog des Großh. bad. General-Majors Heinrich von Porbeck im 11. Heft des 4. Bandes der „Österreichischen militärischen Zeitschrift“, Wien 1838, S. 195f. Unrichtig L. Löhlein im 2. Band der Badischen Biographieen, S. 142, wonach sich Porbeck auch „an den späteren kriegerischen Ereignissen in Hinterpommern und an der Oder“ beteiligt haben soll.



Am Ufer uns ein Ruheplätzchen werden,
Wo wir der Kindheit heitern Traum verlebt[82].

Doch weil die Parzen solches Glück beneiden,
Laß uns zu Bertholds[83] frohen Enkeln ziehn,
Wo tausendarmig durch erquickte Weiden
Der Treisam spiegelhelle Wellen fliehn.

Mir lacht vor allem die geweihte Stelle,
Die halb der Linden duftend Haupt versteckt,
Wo Ahnung weht, und wechselnd die Kapelle
Der Andacht und der Liebe Seufzer weckt.

Dort weilet gern mit blüteschwerem Flügel
Der Lenz und winkt ein Paradies hervor;
Autumnus ruft am traubenreichen Hügel
Zum leichten Tanz[84] der Jugend muntern Chor.

Dort soll die holde Freundschaft zu Altären
Des Glücks uns manches Zauberplätzchen weih'n
Und unsre Asche einst mit frommen Zähren
Und jungen Blumen klagend überstreun.

An diese Ode schließt Grolman folgenden Monolog (S. 165ff.) an: „Wie? mitten unter den Ereignissen eines gräuelvollen Krieges, der auch mich in seinen Strudeln fortreißt und meine besten Kräfte in Anspruch nimmt, verliere ich mich weichen Herzens in die kindischen Träume der Dichtung? So war es, und so wird es sein — freilich in immer geschwächterem Maße — so lang ein Atem meinen Körper belebt! Sie sind nicht kindisch diese Träume, aber kindlich. Und diesen kindlichen Sinn erhaltet mir, o Mächte des Himmels, wie oft auch die Erfahrung mich kalt schütteln möge! Diesem Sinn verdanke ich es, rein zu bleiben unter Unreinen, selbst wenn meine Handlungen den ihrigen zu entsprechen scheinen. Ihm verdanke ich Duldung, Anspruchslosigkeit gegen die anderen und Strenge gegen mich

---

[82] In dem Tagebuch (S. 163) sagt Grolman kurz vorher: „Wir schwärmten miteinander zurück an die Ufer der Lahr, wo wir unsere Kindheit verlebten". Vermutlich ist die Lahn gemeint, an der Grolmans Vaterstadt Gießen liegt. Allerdings trifft diese Bemerkung nicht für Porbeck zu, der seine Kindheit in Kassel zubrachte. Offenbar ist hier unter „Ufer" das von der Lahn durchströmte Gebiet, Porbecks und Grolmans gemeinsames Vaterland, Hessen, zu verstehen.

[83] Bertholds I. von Zähringen, dessen Stammgüter im Breisgau lagen. Die Treisam oder Dreisam ist ein Gebirgsfluß, der an Freiburg, wo Porbeck und Grolman vor dem spanischen Krieg in Garnison standen (Badischer Militär-Almanach, 10, S. 39; Zech, a. a. O., S. 197), vorbeifließt und bei Riegel in die Elz mündet.

[84] In der Ausgabe des Tagebuchs, — der man es öfter anmerkt, daß sie nicht vom Verfasser durchgesehen worden ist — steht hier das an dieser Stelle nicht verständliche Wort „Tag".

selbst, die mich wach erhält. Ihm verdanke ich's, daß ich meinen rauhen Beruf von einer schöneren, höheren Seite nehme, und, umgaukelt von den glänzenden Bildern einer warmen Phantasie, tausend Mittel finde, aufrecht zu stehen und aufrecht zu bleiben, wo rings um mich alles kraft- und seelenlos niedersinkt". „Überall streut holde Poesie echte Blumen ein, die nicht ganz vergehen! Und wenn meine Seele an eine andere schöne Seele sich inniger anschließt, wenn sie kühn den Schleier der Zukunft zerreißt, und eine Bahn vorzeichnet, worüber das Schicksal wohl anders gebieten wird, wäre das alles verlorenes Streben, verächtliches Kinderspiel? — Nein, was im Innern einer schönen Seele empfunden wird, verschwindet nicht gleich einer Seifenblase!"

Am 13. Januar 1809 verließ die deutsche Division Madrid mit der Bestimmung, das rechte Tajoufer unterhalb Toledo zu besetzen. (S. 192.) Nach einem viertägigen Marsche über Mostoles, Noves und Cevolla trafen die Truppen am 17. in Talavera de la Reyna ein, wo sie elf Tage wie im Frieden lebten. (S. 203.) Den Mittelpunkt der weiteren Operationen — bei denen das badische Regiment und das 2. Bataillon des hessischen Regimentes Groß- und Erbprinz (jetzt 4. Großh. Hess. Inf.-Rgt. Nr. 118) unter den Befehl des französischen Generals Werle, von dem Grolman in seinem Tagebuch eine ausführliche Charakterschilderung gibt (S. 217—220), gestellt wurden — bildet die Strecke des Tajo von Talavera bis Almaraz, die wegen der an den genannten beiden Orten, sowie in der Mitte zwischen beiden bei Puente d'Arzobispo befindlichen Brücken (S. 205) von großer militärischer Wichtigkeit war. Den Verlauf dieser Operationen in seinen Einzelheiten anzugeben, würde hier zu weit führen.[85] Es kann deshalb nur der Anteil, den Grolman an ihnen hatte, kurz dargestellt werden.

Am 10. Januar wurde Grolman mit der Avantgarde, die aus den primatischen, badischen, hessischen und nassauischen Voltigeuren (zusammen sechs Kompagnien) und aus einem Zug französischer Jäger zu Pferd formiert wurde (S. 227), nach der Brücke bei Almaraz geschickt, über die der große und einzig fahrbare Weg von Madrid über Talavera, Truxillo, Menda, Bajodoz nach Lissabon führt (S. 205), und die deshalb unter allen Umständen in Besitz genommen werden sollte. Die Voltigeure wurden mit heftigem

[85] Vgl. die Darstellung bei Wilhelm Krieg von Hochfelden, a. a. O., S. 17—29.



Feuer des Feindes, der eine feste Stellung an der Brücke inne hatte, empfangen; doch gelang es ihnen, zwei Bergrücken zu besetzen, von wo aus man einen genauen Überblick über die Stellung der Spanier gewinnen konnte. Der Angriff wurde auf den 15. Februar aufgeschoben. Der Feind zog beim Anrücken der französischen Regimenter, ohne einen Schuß zu tun, seine auf dem rechten Tajoufer stehenden Piketten ein. Als nun Grolman mit seinen Voltigeuren ausgeschweift gegen die Brücke vorging, da gewahrte er einen Offizier in roter Uniform (wahrscheinlich einen englischen Ingenieur), der jenseits mit lebhaften Anstalten und vielen Menschen und Pferden beschäftigt war. Auf seinen Wink zogen die Pferde an und im Augenblick stürzte die Hälfte der Brücke mit schrecklichem Geprassel in den Abgrund. (S. 239.) Hierdurch war den Truppen für die nächste Zeit die Möglichkeit eines Übergangs über den Tajo bei Almaraz benommen.

Sie wandten sich deshalb über Belvis de monroy, Paraleda nach Arzobispo, wo sie am 19. über die schmale Brücke auf das linke Tajoufer gingen und bis Mohedas vorrückten. Der Plan, am 20. den Feind auf dem linken Ufer der Galija, die zwischen Arzobispo und Talavera von der linken Seite in den Tajo mündet, eine Schlacht zu liefern, wurde aufgegeben, weil ein Angriff auf eine verschanzte, mit Geschütz versehene Armee in dem wilden und hohen Gebirg für zu schwierig und zu gefahrvoll gehalten wurde. Deshalb erfolgte der Rückzug an den Tajo, an dessen Ufer unterhalb von Arzobispo ein Lager bezogen wurde, bis General Leval den Befehl erhielt, über den Tietar zu gehen und an Arenas furchtbare Rache zu nehmen. Die Einwohner dieses Städtchens hatten nämlich eine Abteilung von 25 westfälischen Dragonern — die, um die Ordnung wiederherzustellen, zu den Gebirgsbewohnern jenseits des Tietars geschickt worden waren, da diese sich nach dem Übergang des französischen Heers auf das linke Tajoufer erhoben hatten — bis auf einen, der entkam, hinterlistig und meuchlings niedergemacht. Am 25. langte die Division Leval vor dem Städtchen an, das der Wut des Kriegers schonungslos preisgegeben ward. Die Schilderung, die Grolman in seinem Tagebuch (S. 253—260) von den sich hierbei abspielenden Greuelszenen gibt, beruhen auf den Erzählungen seines Obersten und eines anderen badischen Offiziers, die Augenzeugen waren und taten, was sie konnten, um das Elend zu mindern. Sein Auge brauchte, wie er sagt, zum Glück an diesem Jammer keinen langen Anteil

zu nehmen, da er mit seinen Voltigeuren die Flüchtlinge verfolgte. Erst in der Nacht kam er von den Vorposten zurück, nachdem er gegen jeden möglichen Angriff Sicherheitsmaßregeln getroffen hatte.

„Unmutig über mich selbst und über das erbärmliche Menschenvolk", so berichtet er selbst, „stellte ich mich allein auf der Felsen höchsten Gipfel und starrte hinaus in die weite Nacht. Frühlingslüfte wehten sanft und freundlich. Der herrliche südliche Himmel mit seinen Sternenmeeren war über mir ausgebreitet. Das Arenasflüßchen rauschte unter mir aus zwei Tälern. Die drei Berge waren durch die drei Lager mit feurigen Klumpen bedeckt. Um dieselben zog ein weiter zusammenhängender Zirkel von Vorpostenfeuern. Im Städtchen glänzte vorn das Schloß, von vielen Lichtern erhellt, und seitwärts das Biwak der Dragoner. Da entwickelte sich vor meinen Augen die fürchterlich schöne Szene des Anzündens der Stadt. In kurzem waren die Umrisse jedes Hauses im Feuer gezeichnet . . . ." (S. 256.)

„Mit dieser eben nicht sehr ehrenvollen Expedition", fährt Grolman in seiner Erzählung fort, „endigte sich mein Feldzug in Spanien. Mit froher Erwartung sah ich den echtern Taten entgegen, die uns jenseits des Tajo erwarteten, sobald die Mittel zur Schlagung einer Brücke herbeigeschafft sein würden. Heiter teilte ich die Ruhe in Talavera mit meinen Kameraden und half ihnen, sich vorzubereiten zur schöneren Tätigkeit. Ich war wie vom Donner gerührt, als der Major von Frank plötzlich unter uns trat, und sich meldete, daß er mich abzulösen bestimmt sei. Er brachte mir ein schmeichelhaftes Schreiben des Erbgroßherzogs mit, das meine Ernennung zum Flügeladjutanten[85a] des regierenden Herrn und den Wunsch kundtat, mich schleunigst in Karlsruhe zu sehen, da ein Krieg mit Österreich vor der Türe sei." (S. 261.)

Ehe wir jedoch mit Grolman die Rückreise nach Deutschland antreten, mögen noch einige für ihn charakteristische Züge nachgetragen werden.

Als ein solcher Zug ist zunächst seine Verwegenheit zu erwähnen, die sich oft bis zur Unvorsichtigkeit steigert. Und doch hätte ihm diese Unvorsichtigkeit, diese Harmlosigkeit, die in keinem Menschen einen Meuchelmörder erblicken konnte (S. 203), gerade in diesem Kriege, wo Fanatismus und gerechte Erbitterung in dem Gift- und Meuchelmord

[85a] Die Ernennung war bereits unterm 22. September 1808 erfolgt; vgl. Großh. badisches Regierungsblatt 1809, S. 139.

heilige Taten erblickten, wo die offenen Schlachten und Gefechte weniger gefahrvoll und weniger blutig waren, als der heimliche aus dem Hinterhalt geführte Kampf, leicht verhängnisvoll werden können. Allein die Zuversicht, „er müsse wohl nicht bestimmt sein, durch Dolche zu sterben, deren Wirkungen er sehe, ohne daran glauben zu können" (S. 203), ließen keine bangen Gedanken in ihm aufkommen. Von Durango aus streifte er, soweit es die Umstände erlaubten, hinter den Vorposten herum, um auf dem neuen Boden seine militärisch-topographische Neugierde zu befriedigen. Wie er selbst gesteht, beging er manche Unvorsichtigkeit, ehe er sich daran gewöhnen konnte, sich hinter der Fronte nirgends für sicher zu halten als in der Mitte von Bewaffneten, obwohl schon in Biscaya Leute verschwanden, ohne daß man wußte, wohin sie gekommen waren, oder verwundet oder beraubt zurückkamen. Er konnte sich mitten unter Verrätern nicht daran gewöhnen, Verräterei für seine Person zu fürchten. Gegen seine Untergebenen war er strenger und tadelte sie wohl scharf, wenn sie die Vorsicht aus den Augen setzten. „Aber ich selbst", so fügt er noch hinzu, „werde es schwerlich dahin bringen können, Feinde zu fürchten, gegen die ich keine Waffen habe". (S. 32.)

In der Nähe von Durango unternahm er eine nicht ungefährliche Bergbesteigung. Da sucht er sich psychologisch den Grund des Vergnügens an der Gefahr zu erklären: „Es gibt noch etwas bei dem Manne in der vollen Kraft, das doch wohl nicht bloß Schwärmerei ist. Es ist das Bedürfnis der Gefahr. Wer die Wollust einmal geschmeckt hat, durch Entwicklung großer, kaum selbst geahnter Kräfte sich aus gefahrvollen Lagen gezogen zu haben, der fühlt, sobald es an zufälligen Gelegenheiten fehlt (ohne ein Narr zu sein wie Don Quichotte), das Bedürfnis, sich Riesen zu schaffen, wenn ihm keine aufstoßen wollen. Die Feder, die nie gespannt wird, erschlafft; schlummernde Kräfte frieren ein, wenn sie nicht oft ein belebender Sonnenstrahl weckt; die Herzen verdorren, in denen das Blut mit immer gleichen Zuckungen ab und zu schleicht. . . . Scheltet daher nicht über die feurige Jugend, ihr allzunüchternen und oft allzujungen Greise, scheltet nicht über die sogenannte Tollkühnheit, die sich ohne strenge Notwendigkeit der Gefahr aussetzt. Es ist besser, daß hier und da ein Arm, ein Fuß oder ein Auge verloren geht, als daß ein einziger großer Keim im Herzen verwelkt. Aber es gehören viele und große Übungen dazu, um die Seele nicht mit der zunehmenden Schwäche des Alters versinken,

und seine häßlichsten Gefährten, Kleinmut und Furcht, nicht darin eingehen zu lassen". (S. 35—37.)

Ein anderes Beispiel erzählt er während seines Aufenthaltes in Talavera: „Trotz dem, was ich täglich sah und hörte, und trotz klugen Nutzanwendungen, die ich für andere daraus zog, war und blieb ich, zu meiner Schande muß ich's gestehen, unter den Unvorsichtigen der Unvorsichtigste. Wie oft bin ich vor mir selbst errötet, wenn ich beim Zurückkommen von einem einsamen Spazierritt mir zugestehen mußte, daß ich töricht die Regeln aus den Augen setzte, die ich anderen gebieterisch empfahl. Jenseits des Tajo waren nicht allein Meuchelmörder, es war auch der Feind zu fürchten, der täglich durch das unbesetzte Guadeloupe-Gebirg herbeikommen und einen Geschwindstreich auf uns ausführen konnte. Dennoch ritt ich eines Morgens über den Fluß, und verließ bald seine schöne schmale Ebene, von den mannigfaltig gestalteten Bergkuppen angezogen. Wie froh und sorglos zog ich die reine Frühlingsluft vom schönsten dieser Gipfel ein! Wie schwelgte mein Auge über den schönen Windungen des Stroms, der in tausendfachen Bildern die heitere milde Sonne zurückstrahlte. Bald verwirrte ich mich auf der südlichen Seite des rauheren Gebirgs, wo noch Schnee lag, und mußte, mein Pferd am Zügel führend, zu Fuß mir Auswege suchen. Ich war kaum wieder zu Pferd und trabte auf einem Pfad, der nach Talavera führt, als ich einen Haufen Menschen, Männer, Weiber und Kinder, aus einer Felsenhöhle zum Vorschein kommen sah. Die noble Gesellschaft hatte ganz das Aussehen von Leuten, die aus dem Stegreif leben. Ich hielt mein Pferd zum Schritt an, ritt zutraulich auf sie zu und bot ihnen mit freundlicher Miene auf spanisch guten Tag. Sie schienen sich verwundert untereinander anzusehen, und einer antwortete mir ebenso freundlich mit einem wortreichen spanischen Gruß. Als ich sechzig Schritte vorbei war, setzte ich mich in scharfen Trab und hielt nicht an, bis ich die Brücke wieder erreicht hatte .... Woher dieses immer getadelte und immer wieder erneuerte leichtsinnige Betragen? Ich wiederhole es, in dieser mir fremden Natur ist meine alte Tendenz zur Heimatlichkeit erwacht: überall zieht mich die gute Mutter unter mir neuen Gestalten freundlich an, und überall empfängt sie mich traulich und gastfreundschaftlich". (S. 200—202.)

Dieser Grundzug seines Wesens ist so stark, daß er einige Tage später südlich von Peraleda am Ufer des Tajo wieder ein ähnliches Erlebnis hatte: „Als ich diese Gegend

beritt", so erzählt er selbst den Vorgang, „zog mich der muntere schmale Strom an sein grünes Ufer. Die jenseitige Ebene war mit Viehherden bedeckt, die meistens vom rechten Ufer hinübergeflüchtet waren. Am Ausfluß der Galija spiegelte sich das große Dorf Alt-Talavera (Talavera la vieja) in den verschwisterten Wellen. Der Anblick zog mich an, und ich ritt mit Vergnügen am Strome hinauf. Mein Bedienter stieß mich an und wendete sein Pferd. Drei Spanier waren durch das Gebüsch des linken Ufers uns nachgeschlichen und hatten mich eben auf dem Korn. Mein Fuchs flog nordwärts. Die Kugeln sausten uns um die Ohren, und mit ihnen das Scheltwort: carraco, carraco demonio!, Schlappsack, mattherziger Teufel!, von den Hirten längs des Stromes mit heiserer Kehle wiederholt. Auf dreihundert Schritte wendete ich mich wieder parallel mit dem Strom, ritt langsam daran hinauf, empfahl mich dann meinen fluchenden Begleitern jenseits und hörte auf dem Rückweg vergnügt der Strafpredigt meines Bedienten zu". (S. 225f.)

Die Liebe Grolmans zu den Kindern zeigt folgender in seinem Tagebuch erzählte Vorgang, der sich bei Buenavista zutrug: „Ein Bauer kam querfeldein, um uns zu sehen, und hielt mir seinen Säugling hoch entgegen, der mich mit den kleinen schwarzen Äuglein frisch anlächelte. Ich schäme mich nicht zu sagen, daß ihn meine Träne benetzte, als ich mich zu ihm niederbeugte. Meine bärtigen, wilden, grausamen Krieger haben die Träne gesehen und mich darum nicht weniger geachtet!" (S. 109.)

Das war nicht die einzige Gelegenheit, wo diese weiche Gemütsart Grolmans zutage trat. In Belvis kam er ins Quartier zu einer jungen Frau mit einem Säugling und einem größeren Knaben, die des Gatten und Vaters durch einen französischen Offizier, der vorher dort im Quartier gelegen hatte, aus Rache beraubt worden waren, weil die Frau, deren Mann damals in Ausübung seines ärztlichen Berufs abwesend war, sich geweigert hatte, dem Wollüstling zu willen zu sein. Der größere Knabe wollte sich trotz der Liebkosungen Grolmans nie an ihn gewöhnen, und nur mit vieler Mühe brachte ihn die Mutter dadurch auf einen Augenblick zu ihm, daß sie sagte: „Dieser Herr ist ein Deutscher, er ist ein guter Herr". „Ich habe", so ruft hier Grolman bei seiner Erzählung aus, „Deinen Schmerz geehrt, unglücklichste der Weiber! Das Mitleid eines Feindes schien Dir wohl zu tun. Und warum eines Feindes? Führe ich mit wehrlosen Weibern Krieg oder mit dem Arzte, der

Wunden heilt und Schmerzen stillt? O nein, Du bist mir näher verwandt durch Dein namenloses Elend, weit näher als jener Unmensch, der mich Kamerad nennt und die hilflose Unschuld in den Staub tritt! Nicht Deine herrliche Gestalt wird mich im Bilde verfolgen, aber Dein Händeringen und die glühenden Tränen, die Dein langes Haar vergebens trocknete" (S. 235—238).

Ein wie genauer Beobachter der Volks-Sitte und -Eigentümlichkeiten Grolman war, beweist die Schilderung des Fandangotanzes, dem er in Peraleda zusah: „Welch ein Unterschied", bemerkt er am Schlusse seiner Beschreibung, „zwischen diesem berauschenden, alle Kräfte und Leidenschaften in Bewegung setzenden Faunentanz und dem nichtssagenden Tanzen des französischen Fußegeschnörkels oder der mehr passiven als aktiven, weichlich sich hingebenden Wollust des deutschen Schleifertanzes. In den Nationaltänzen drückt sich der Charakter der Nationen aus, mehr als man oft ahnet. Erfüllen die Spanier nicht, was die Tänze ihrer Jugend versprechen, so liegt der Fehler wohl hauptsächlich in denen, die sie leiten und die herrlichsten Keime nicht zu benützen verstehen". (S. 224f.)

Am 4. März verabschiedete sich Grolman von den Offizieren des 1. Bataillons; bei dem Mahle konnte, trotz aller Versuche Grolmans, keine Fröhlichkeit aufkommen; am folgenden Tage nahm er noch Abschied von seinem Obersten Porbeck, von Hauptmann Karl von Lassolaye, der mit Gefahr seines Lebens von Naval-Moral herbeigeeilt war, und seinem Meyer[86], der ihm Sohn war. (S. 263.) Es war ein Abschied fürs Leben; er sollte weder Porbeck noch Lassolaye wiedersehen, da dieser erst als Grolman seine Seele ausgehaucht hatte, in die Heimat zurückkehrte, und jener am 28. Juli 1809 in der Nähe des Ortes, wo sich eben die Freunde trennten, in der Schlacht seinen Tod fand.[87] So bald sollten die prophetischen Worte in Erfüllung gehen, die Grolman in bezug auf sich und Porbeck in sein Tagebuch geschrieben hatte: „Es ist wahrscheinlich, daß von zweien Freunden, die beide mit ihrer Person zu bezahlen wissen, einer ein Opfer dieses mörderischen Krieges werde.

---

[86] Vermutlich der in seinem Tagebuch von 1806/07, S. 39, erwähnte Leutnant Meyer, der offenbar identisch ist mit dem bei v. Wechmar und Huhn, Handbuch für Baden und seine Diener, Heidelberg 1846, S. 77, angeführten Ludwig Meyer.

[87] Karl von Zech, Nekrolog des Großh. bad. General-Majors Heinrich von Porbeck, Österreichische militärische Zeitschrift, 4. Bd., 10. bis 12. Heft, Wien 1838, S. 208.

Wer es auch sei, der den anderen überleben muß, die Träne, die er dem Abgeschiedenen weiht, wird ferne von der kleinmütigen Verzweiflung schwacher Seelen sein. Er wird ihn hoch zu ehren suchen durch eigene edle Tat . . . ." (S. 166f.)

Nach dieser bewegten Szene bestieg Grolman die mit vier Maultieren bespannte alte Reisekalesche, die sein Nachfolger aus Karlsruhe mitgebracht hatte. Er ließ sich, in schmerzliche Gefühle verloren, ohne auf die Gespräche von mehreren Offizieren, die er bis Madrid mitnahm, zu achten, durch seine Maultiere fortschleppen. Den Weg über Santa Olalla, Santa Cruz, Navalcarnero und Mostoles nehmend, kam er am 6. bald nach Mittag in Madrid an.

Da Grolman Depeschen nach Burgos, Bayonne und Paris hatte, so befahl ihm der Gouverneur von Madrid, den er gleich nach seiner Ankunft aufsuchte, dort zu bleiben, bis er Bedeckung fände. Grolman, entschlossen, „seine eigene Partie zu ergreifen", fand einen Begleiter in einem entfernten Verwandten, dem in holländischen Diensten stehenden Leutnant Karl Friedrich Pfnor[88]. In Madrid erlebte er mancherlei angenehme und unangenehme Ereignisse. Eines seiner Maultiere, das er von einem Artillerieoffizier gekauft hatte, das aber früher offenbar in Mostoles gestohlen worden war, hatte sein Eigentümer bei Grolmans Durchreise erkannt, war ihm gefolgt und forderte beim Gouverneur die Herausgabe des Tieres. Während sich Grolman selbst in dieser Sache zum Gouverneur begab, wo er aber nichts ausrichtete, war das Tier mit Gewalt aus dem Stalle weggeholt worden. Nur mit vieler Mühe gelang es Grolman am 8. März, ein anderes Maultier von einem durchreisenden Offizier zu erwerben.

[88] Grolman nennt den Namen seines Begleiters nicht, sondern sagt in seinem Tagebuche (S. 266) nur, daß er entdeckt habe, „daß ihre Familien verbunden wären". Dagegen nennt Karl Friedrich Maurer in seinen Erinnerungen Pfnor bei Namen. Die Verwandtschaft Grolmans mit Pfnor beruht darauf, daß Pfnors Großvater mütterlicherseits (Anton Ludwig Mollenbeck, Geh. Rat und Kanzleidirektor in Gießen) und Grolmans Großmutter väterlicherseits (Maria Klara Mollenbeck, Gemahlin Melchior Detmar Grolmans) Geschwister, nämlich Kinder des Kanzlers Bernhard Ludwig Mollenbecks (1658—1720) waren. Pfnors Mutter, Luise Mollenbeck, die im Jahre 1778 den nassau-saarbrückischen Regierungsrat Johann Georg Henrich Pfnor heiratete, war also eine Cousine von Grolmans Vater, so daß Grolman und Pfnor Nachgeschwisterkinder waren. Karl Friedrich Pfnor war am 3. Oktober 1784 zu Büdingen geboren, machte seit 1801 in holländischen Kriegsdiensten die Feldzüge von 1803 und 1804 gegen England, 1806 und 1807 gegen Preußen, 1808 gegen Spanien mit, trat 1808 als Stabshauptmann in badischen Dienst. Er starb zu Baden am 21. Dezember 1867. Vgl. Badische Biographieen, Bd. 2. Heidelberg 1875, S. 135f.



Eine große Freude erlebte er dagegen am 7. März, als er seinen alten Freund und Beschützer, den hessen-darmstädtischen General Schäffer von Bernstein — unter dessen Befehl er im Jahre 1802 in Westfalen gestanden hatte, und der zu Anfang des Jahres 1809 nach Spanien gesendet worden war, um dort das Kommando über das hessische Kontingent zu übernehmen[89], — sowie mehrere Offiziere, die alle Jugendkameraden von ihm waren, in Madrid antraf. (S. 265—269).

Unter diesen Offizieren befand sich auch Karl Friedrich Maurer, der am 5. März von Segovia aus mit einem Detachement nach Madrid abgegangen war, um dort für das Regiment Geld in Empfang zu nehmen. Dieser erzählt in seinen schon öfter erwähnten Erinnerungen seine Begegnung mit Grolman folgendermaßen:

„In Madrid traf ich noch unseren verehrten General von Schäffer am Tag vor seinem Abgang von dort. Ich fand bei demselben seinen früheren Adjutant, nunmehrigen badischen Obristleutnant Grolman, welcher zum Adjutanten bei seinem Großherzog nach Deutschland berufen war. Diesem war es sehr erwünscht, unter dem Schutze meines Detachements die Reise bis Segovia machen zu können. Er hatte noch bei sich einen Vetter, Leutnant Pfnor — holländischen Offizier, welcher, nachdem Kaiser Napoleon Holland als eine Anschwemmung von Frankreich erklärt, in französische Dienste nicht treten wollte, deshalb nach Deutschland zurückkehrte, — seinen Bedienten, seinen Kutscher und einen badischen Grenadier, dabei noch einen Pavian, welchen er seinem Fürsten verehren wollte."

„Bei dem Abgang von Madrid (9. März) forderte er mich auf, auf seinem Wagen mit Platz zu nehmen. Dieses geschah nach einigem Widerstreben auf dringendes Bitten, indes das Detachement unter Führung des Offiziers, welcher mir beigegeben war, nämlich, sofern ich mich noch recht erinnere, Lieutenant Heydte[90], auf der Straße nach Guadarrama bereits vorausgezogen, jedoch etwas rasch fahrend, bald einzuholen gewesen wäre, sofern es nötig erschien."

„Auf etwa $1\frac{1}{2}$ Stunde Entfernung von Madrid teilt sich die Straße, links nach Guadarrama etwas abwärts und nun nur sandig, rechts aufwärts, wohl chaussiert, nach St. Ildefonso oder la Granja. Als der Kutscher auf dieser

---

[89] August Keim, Geschichte des 4. Großh. hessischen Infanterieregiments (Prinz Karl) Nr. 118, Berlin 1879, S. 145.

[90] Karl Heydte, geb. 1. März 1781 zu Pirmasens, gest. 30. Januar 1841 zu Darmstadt als Major a. D. Keim, in Note 24 angef. Werk, S. 93*.



Straße fortlenkte, rief ich demselben zu, daß wir den Weg links zu nehmen hätten. Grolman widersprach mir. Ich erwiderte, er werde mir doch wohl zutrauen, daß ich den rechten Weg kenne, indem ich auf solchem vor wenigen Tagen erst gekommen. Doch er änderte seine Meinung nicht. Nahe an, rechts der Straße, standen einige Gebäude, davor ein Bauer. Grolman frug diesen, ob der Weg rechts der richtige nach Guadarrama sei. Er bejahete diese Frage, und nun hatte ich bei Grolman total unrecht. Dem spitzbübischen Bauern sahe ich an den Mienen an, daß er gegen Überzeugung geantwortet. Wir blieben sonach in der eingeschlagenen Richtung. Ich konnte nicht umhin, Grolman zu erkennen zu geben, daß ich es nun sehr bereuen müsse, seiner Einladung gefolgt zu haben; indes wir bis daher nur langsam gefahren, hätte ich keine Hoffnung, mein Detachement noch diesseits Guadarrama zu Fuß zu erreichen, mein Schicksal hätte ich nun mit dem seinigen zu teilen. Auch diese Äußerungen konnten ihn zu keinem andern Entschluß bestimmen. Die Sicherheit auf den Straßen in Spanien war zu der Zeit schon nichts weniger als geheuer. Die Straße zog nun immermehr bergan und nicht lange nachher in eine mehr und mehr öde werdende Gegend, wie man solche in der Nähe der Hauptstadt eines großen Landes nicht vermuten sollte. Nach ein paar zurückgelegten Stunden wurde vor einem ganz kahl gelegenen Dorf angehalten, um die Maulesel zu füttern und zu tränken und auch selbst etwas in Ruhe zu genießen. Die Einwohner des Orts, alt und jung, umstanden uns in einiger Entfernung und ergötzten sich an den possierlichen Sprüngen und Grimassen des Pavians. Unter den Männern war manches verdächtige Gesicht. Wir blieben jedoch ungehudelt, vielleicht nur wegen der Ungewißheit bei den zahlreichen Kerls, ob etwa noch mehrere nachfolgen würden oder nicht. Grolman hatte vorher schon die Überzeugung gewonnen, daß wir uns auf unrichtiger Straße befänden. Wir zogen beunruhigt weiter, stets bergan[91], und erreichten endlich gegen

[91] Hierzu bemerkt Maurer am Rande seines auf gebrochenen Seiten geschriebenen Manuskripts: „Lieutenant Pfnor, der Vetter Grolmans, hatte mehrere Jahre in Holland verlebt und sich nach und nach gar manche holländische Worte und Redensarten angeeignet, die er absolut als reines Deutsch anerkannt wissen wollte, obgleich Grolman ihm widersprach und (ihn) zu belehren bestrebt war, daß er im Irrtum sich befände. In solchem Falle wurde ich dann zum Schiedsrichter aufgefordert, wonächst ich wieder nichts anderes erklären konnte, als daß das, was der Herr Vetter behaupte, wohl sehr gutes Holländisch sein möge, ich aber darin reines Deutsch nicht finden könnte. Auf solche und ähnliche oder andere

Abend die Gräte des Gebirges, wo sich ein Zollhaus befindet. Hier erklärte uns auf Befragen ein spanischer Invalide, daß es wegen des tiefen Schnees auf der vollen Höhe des Gebirgs, wodurch noch zurzeit nicht die mindeste Spur sich finde, unmöglich seie, nach St. Ildefonso zu gelangen, und daß wir uns, um das Gebirge passieren zu können, vorerst nach Guadarrama zu begeben hätten, etwa zwei starke Leguas von hier entfernt. Glücklicherweise führte von der Stelle ab nach Guadarrama die vortrefflich gebaute, von la Granja nach Escurial ziehende Königsstraße. Möglich rasch ging es auf dieser hinab, und bei schon geraumer Zeit eingebrochener Nacht trafen wir wohlbehalten bei dem Detachement in Guadarrama ein."

Diesen Flecken hatte Grolman am 7. Dezember 1808 noch blühend gesehen und fand ihn nun durch den Krieg ruiniert, zum Teil niedergebrannt und von den Einwohnern verlassen, wieder. Daß kein Futter für die Tiere vorhanden war, war ihm das Schlimmste. „Ich hätte gerne gehungert", so erzählt er, „aber die armen Tiere, auf denen die Hoffnung unserer Reise beruhte, durch meine Unvorsichtigkeit gleich am ersten Tag dem Tod durch Ermüdung und Hunger nahegebracht zu sehen, das schnitt mir doch durch die Seele" (S. 275). Die Tiere hatten sich jedoch durch die kleinen Brotüberreste, die sie erhalten hatten, und durch die Ruhe am andern Morgen wieder erholt.

An die Erzählung dieser kleinen Irrfahrt knüpft Maurer folgende Bemerkungen: „Grolman hat über die Ereignisse und seine Erlebnisse in Spanien ein Tagebuch verfaßt. Er gedenkt darin im wesentlichen des von mir ziemlich ausführlich beschriebenen Vorgangs, bezeichnet die mit ihm gewesenen Personen, nur mich nicht.[92] Geschahe dieses, weil er es vergessen oder etwa darum, daß er sich seines Widerspruchs gegen meine Verwarnungen schämte? Grolman gibt

---

Weise suchten wir auf der Bergfahrt uns zu unterhalten und zu zerstreuen und unserer Lage weiter nicht zu gedenken, welche als eine mißliche wohl erkannt war."

[92] Nach Grolmans Erzählung nahmen nur fünf Personen an der Fahrt teil. „Ist es nicht sonderbar", ruft er in seiner Erzählung aus, „ich will nicht sagen Einen, sondern 5, sage fünf Männer, die alle keine Kinder sind, auf einem Hauptwege in der Nähe einer volkreichen Residenz dergestalt in der Irre zu sehen, daß sie statt sieben, zehenthalb Leguas machen müssen, und sich, ohne es beinahe zu bemerken, auf eine Höhe hinaufarbeiten, die schon mehr als die Hälfte des höchsten Guadarramengipfels hinter sich ließ? Das warst du, o heilige Liebe des Vaterlandes, süßer mächtiger Zug nach der Heimat, der in jeder, auch in der entartesten Brust liegt und bei der kleinsten Veranlassung kräftig sich äußert! . . ." (S. 273.)

in seiner Erzählung an, wie wir erst durch oben erwähnten Invaliden, einen Wallonen, vernommen, daß die spitzbübischen Bauern uns auf irrigen Weg geleitet, wie wir uns hier auf der Höhe unfern der Quellen befänden, einerseits der Eresma, anderseits der Guadarrama, und wie er uns die Orte benannt, welche von der Höhe aus zu erblicken waren (S. 272). Daß uns der Invalide derartige Andeutungen gemacht, ist mir durchaus nicht erinnerlich. Der gute liebe Grolman selig, von welchem ich noch ein paar liebe Briefe besitze, mag wohl späterhin durch Anschauung der Karte sein Tagebuch mit mancherlei ergänzt und ausgeschmückt haben, was er zurzeit an Ort und Stelle weder selbst gesehen oder unmittelbar in Erfahrung gebracht hat. Es herrscht in seinem Tagebuch gar viele Phantasie vor! Orte von der Höhe aus noch zu erblicken, war bei der bereits eingetretenen Dämmerung unmöglich".

„Des folgenden Morgens", schließt Maurer den Bericht über diese Episode, „hatten wir bei schneidender Kälte sehr beschwerlichen Zug über das Gebirge durch einige Schuh tiefen Schnee, doch schon mit einiger Spur. In Segovia brachten wir mit Grolman einen frohen Abend zu. Folgenden Tages zog er weiter nach der Heimat".

Von Segovia ging die Reise, die über Valdestilla, Valladolid, Duennas, Palencia, Villadrigo, Burgos und Vittoria führte, bis in die Gegend von Bergara ohne Hindernis von statten. Dort wurde der Wagen infolge des Bruches eines Rades an einem Abgrund so unsanft umgeworfen, daß er beinahe in die Tiefe herabgestürzt wäre. Die Ausbesserung dieses Schadens hielt Grolman einen Tag in Bergara zurück, wo er bei dem Vorsteher einer Erziehungsanstalt, einem interessanten Manne übernachtete, dessen Bekanntschaft gemacht zu haben, er sich glücklich schätzte. Am 19. schied er mit froher Herzlichkeit von dem lieben Mann, söhnte sich unterwegs mit der spanischen Nation feierlich aus und bat ihr die gehässigen Vorwürfe ab, womit sein Unwillen sie zuweilen überladen hatte, ohne jedoch bestimmend auf seine Tagebuchblätter einzuwirken; denn sein Unwille hatte sich, wenn er die Feder ergreifen konnte, schon längst seiner natürlichen Gutmütigkeit Platz gemacht. (S. 296.) Nachdem er in Ernani, das er gegen Abend erreichte, die Nacht zugebracht hatte, langte er am 20. in Irun, der letzten spanischen Ortschaft, an.

Bald darauf trägt ihn sein Wagen über die Bidassoabrücke auf französisches Gebiet. „Lebe wohl, unglückliches, blutbedecktes Land!" — ruft er dem Lande zu, das er

im Begriffe ist, zu verlassen. — „Auch ich half dein Elend noch mehren, aber ich spottete deiner nicht! Auch ich half das Blut deiner Söhne vergießen, aber im ehrlichen Kampf, in der offenen Fehde der Männer, die des Wehrlosen und Schwachen schonen! Meine Augen sind nicht rein geblieben von Mord und Brand, aber mein Gewissen. Ich strecke noch einmal die reine Hand nach dir aus zur Versöhnung, und verzeihe selbst deinen Meuchelmördern, die mir mehr als einmal blutig an das Herz griffen. Lebe wohl, unglückliches Land! Dir weihe ich noch diese Träne; aber



dieses laute, fröhliche, jauchzende Pochen meines Herzens begrüßt deiner Besieger mir dreifach willkommenes Land!"

Damit schließt Grolmans Tagebuch, das uns ein ebenso lebensvolles Bild von dem zum Manne gereiften Grolman entrollt hat, wie seine Jugendbriefe von dem Jüngling. Was an anderer Stelle[93] von seinem Tagebuch über den Feldzug von 1806/07 gesagt worden ist, daß „es weniger eine präzise und detaillierte Geschichtsbeschreibung des Feldzugs, aber sehr interessante Schilderungen der Verhältnisse und der handelnden Personen enthalte", gilt in noch erhöhtem Maße von diesem Tagebuch. Diese Art der Darstellung war durch Grolmans vielseitige Bildung und seine Beobachtungsgabe, die alle Gebiete des Menschenlebens umfaßte, bedingt.

[93] Badischer Militär-Almanach 10, 1863, S. 279.

Was ihm der Wiedergabe wert erschien, dabei verweilt er bei seiner Erzählung, während er minder Wichtiges nur kurz andeutet oder übergeht.

Grolman war kein Freund des Hoflebens, das seinem Charakter widersprach. Einen Ruf des Erbgroßherzogs, wieder zu ihm zu kommen, hatte er aber nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch um deswillen ausgeschlagen, weil „ihm an einem Hof, wo so sehr auf Adel gesehen ward, seine Nichtadligkeit unendlichen Verdruß machte“.[94] Den Mangel des Adels hatte Grolman schon bald, nachdem er in badische Dienste getreten war, unangenehm empfunden. So schrieb er bereits am 24. Juni 1806 seinem Bruder Adolf, bei dessen Sohne er die Patenstelle übernommen hatte, von Saint-Cloud aus: „Will er (das Patenkind) Soldat werden, so laß ihn immer nach Frankreich ziehen. Es ist besser, unterdrücken zu helfen, als sich unterdrücken zu lassen. Und, aufrichtig gesprochen, wenn man dienen will, so muß man mit Ehren dienen, und in welchem Dienst ist denn noch Ehre, außer im französischen zu Land und im englischen zu Wasser? Will er aber in einen deutschen Dienst gehen, so lasse ihn beizeiten adeln. Ohne Adel erwirbt er sich mit den größten Verdiensten weiter nichts, als daß man höchstens sagt: es ist schade, daß der Mann nicht von Adel ist! Glaube mir, ich mache diese Erfahrung noch täglich auf eine bittere Art, und ich würde selbst in meiner Laufbahn gar nicht ohne von bestehen können, wenn man mich nicht notwendig zu haben glaubte. Ehedem schlug ich mich mit den Leuten, die mich meine Bürgerlichkeit, worauf ich stolz war, merken ließen; itzt, wo ich älter geworden bin und die Welt habe kennen lernen und das Bedürfnis eines soliden Etablissements fühle, itzt denke ich ganz anders darüber und beklage es selbst zuweilen, mir nicht durch ein elendes erkauftes Wörtchen eine Menge von Kränkungen und reellen Benachteiligungen erspart und die Leichtigkeit verschafft zu haben, „mit vollen Kräften für das beste meines Fachs wirken zu können“.

Nun war Grolman durch seine Ernennung zum Flügeladjutanten des Großherzogs in das Hofleben zurückversetzt worden, wo sich bei seiner Stellung der Mangel des Adels doppelt fühlbar für ihn machte.

Bei seiner Rückkehr aus Spanien empfing ihn der damalige Erbgroßherzog Karl, der seit 1808 Mitregent war, ungemein gnädig und sagte zu ihm: „Der Adel mag ein

[94] Brief an Heinrich Dietrich von Grolman.



Vorurteil sein, aber Sie wissen, wie sehr man an unserem Hofe darauf sieht. Ich habe durch Ihre Ernennung zu einer bloß adeligen Stelle für Sie das Außerordentliche getan. Nun höre ich aber, daß Ihre Familie geadelt ist. Wozu denn der Stolz, das Wörtchen «von» wegzulassen, da Sie wissen, daß dieses Ihnen und mir schadet. Er bat mich, nicht länger anzustehen, den adeligen Titel anzunehmen".

Dieser Aufforderung folgte Grolman. In einer an den Großherzog Karl Friedrich gerichteten Eingabe vom 24. Januar 1811[95] erklärt Grolman, daß er, „nachdem er im Kampf für sein neues Vaterland ritterliche Auszeichnungen erworben und durch die höchste Gnade zum zweitenmal an den Hof und in eine ausgezeichnete Charge gerufen worden sei, er sich den Umständen nach hinlänglich berechtigt und selbst durch die Pflicht aufgefordert gefunden habe, einen adeligen Titel zu führen, worauf ihm die Geburt zwar urkundliche, aber für ihn wenig befriedigende Rechte gegeben habe".

Von wann an Grolman seinen Namen mit dem Adelsprädikat geführt hat, läßt sich nicht genau feststellen. Zum erstenmal scheint er in amtlichen Schriftstücken als adelig in seinem Majorspatent vom 29. Dezember 1807 genannt zu sein. In dem badischen Regierungsblatt wird er vom Juli 1809 ab, wo seine am 1. Juli erfolgte Ernennung zum Kommandeur des badischen Karl-Friedrich-Militärverdienstordens bekannt gemacht wird (S. 272), als adelig geführt, während in der erst in demselben Jahre im Regierungsblatt verkündeten Ernennung zum Flügeladjutanten (S. 139), die ja bereits im Jahre 1808 erfolgt war, noch das Adelsprädikat fehlt. Dagegen brauchen noch erhaltene Verfügungen des Kriegsministeriums an ihn vom 19. September, 27. November 1809, sowie vom 18. Dezember 1810 seinen Namen in seiner bürgerlichen Form, während eine Verfügung vom 17. März 1810 schon das Adelsprädikat, das die erhaltenen Verfügungen aus dem folgenden Jahre ausnahmslos enthalten, gebraucht hatte.

Über die Berechtigung, woraus er die Führung des Adels herleitete, spricht sich Grolman in der erwähnten Eingabe vom 24. Januar 1811 ausführlich aus. „Nach schwerlich ganz erweislicher Familientradition", so heißt es dort, „stammt meine Familie aus einem wohlhabenden altflandrischen adligen Haus. Ein Mitglied derselben soll in

[95] Die Eingabe befindet sich bei den Akten des Großh. Badischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, vgl. Note 12.



der Mitte des 16. Jahrhunderts zur lutherischen Religion übergetreten sein, sich dadurch von[96] seinen Verwandten abgezweigt, an den Unruhen in den Niederlanden teilgenommen und im Jahre 1568 in der Verfolgungsperiode des Herzogs Alba die Flucht ergriffen und Namen und Vaterland entsagt haben. Bis gegen diesen Zeitpunkt reichten die Urkunden der grolmänischen Familie.[97] Nach solchen erschien damals ein unbekannter Mann, der den Schutz der Landesregierung genoß, in der Grafschaft Mark mit ziemlich ansehnlichem baren Vermögen, kaufte das freie Gut, den Grol[98] genannt, und nahm daher den Namen Grolman an. Seine zahlreichen Nachkommen waren wohlhabende und geachtete Männer, leisteten den brandenburgischen Kurfürsten in Militär- und Zivilstand wichtige Dienste und erhielten bald nach Gelangung des Kurhauses zur Königswürde die Wiederherstellung ihres supprimierten Adels für den neuen Familiennamen Grolman. Nur mein Großvater[99] Melchior Dettmar, ein bekannter Gelehrter, der im Jahre 1722 als wirklicher Geheimrat und cancellarius perpetuus an der Universität Gießen starb, nahm, da er aus dem Lande gezogen war, an dem preußischen Adel keinen Anteil. Sein Stamm blieb halb in Hessen, halb zog er in den preußischen Staat zurück. Der preußische Zweig fand es unbequem, nicht an dem Adelsvorrecht der übrigen Familie teilzunehmen, und vermochte den hessischen, sich mit ihm zu vereinigen und bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III. den Adel der grolmänischen Familie auf die noch ungeadelten Familienmitglieder ausdehnen zu lassen."

Diese Darstellung Grolmans enthält mehrere Irrtümer. Die erste Verleihung des preußischen Adels an ein Glied der Familie erfolgte erst im Jahre 1741, und zwar für den Major Georg Arnold Grollmann, den ältesten Sohn des gemeinsamen Stammvaters der ganzen Familie Georg Grolmans (1635—1714). Durch Diplom vom 29. September 1786 wurden die Enkel des zweitältesten Sohnes Georg Grolmans, nämlich der Kammergerichts- und Pupillenrat Heinrich Dieterich Grolman zu Berlin, der Geh. Regierungsrat Georg Ludwig Grolman zu Kleve und der Regierungs- und Konsistorialdirektor Ludwig Adolph Christian Grolman zu Gießen in den erblichen Adelstand erhoben. Von den Nachkommen

---

[96] Im Original steht hier „mit".

[97] Diese alten Urkunden sind nicht mehr vorhanden.

[98] Vgl. auch Gothaisches genealogisches Taschenbuch der briefadeligen Häuser 1, 1907, S. 227.

[99] Grolman schreibt irrtümlich „Urgroßvater".

Melchior Dettmar Grolmans wurde keiner in den Adelstand erhoben, da sein einziger Sohn, Grolmans Vater, sich geweigert hatte, an der Adelsverleihung teilzunehmen.

Im Jahre 1811 beschloß Grolman, um die Ausdehnung des preußischen Adels auf sich und seine Brüder bei dem preußischen Hofe einzukommen und setzte sich deshalb mit dem Obertribunalspräsidenten Heinrich Dieterich von Grolman in Verbindung, der die Sache bei dem preußischen Hofe betreiben sollte. Das häufig erwähnte und für Grolmans Biographie wichtige Konzept eines Briefes an diesen enthält die Antwort auf ein Schreiben Heinrich Dieterich von Grolmans.[100] Der Zeitpunkt war für diese Angelegenheit insofern geeignet, als durch eine Sendung des Obersten von Franken nach Berlin[101] die Beziehungen zwischen dem preußischen und badischen Hof wieder angeknüpft worden waren.

In seiner Antwort an Heinrich Dieterich von Grolman, worin er diesem die Verhältnisse seiner Familie auseinandersetzt, ist Grolman hierüber besser unterrichtet als in seiner Eingabe vom Januar 1811. Er hatte sich jedenfalls genauere Auskünfte verschafft, namentlich hatte er inzwischen in Frankfurt eine Zusammenkunft mit seinem Bruder Karl gehabt[102], der vermutlich über die Verwandtschaftsverhältnisse besser unterrichtet war, da er in Gießen mit einer ganzen Anzahl von Familiengliedern in ständigem Verkehr stand.

Nach dem Konzept des Briefes Grolmans an Heinrich Dieterich von Grolman hat ihn der Großherzog Karl, sobald er zur Regierung kam, in das neuverfertigte Adelsbuch des Landes eintragen lassen. Diese Eintragung ist in Wirklichkeit nicht erfolgt. Trotzdem kann Grolman deshalb nicht die Aufstellung einer positiv falschen Behauptung vorgeworfen werden, zumal ja feststeht, daß die Anlegung einer solchen

---

[100] Dieses Schreiben ist ebensowenig wie der Brief Grolmans noch erhalten. Da einerseits zu Eingang des Konzepts gesagt ist, daß er das Schreiben „bei seiner Rückkehr von einer Reise in Berufsgeschäften zu Hause vorgefunden habe“, andererseits aus einer Verfügung des Kriegsministeriums vom 1. 6. 1811 hervorgeht, daß Grolman vom 24. April bis 10. Mai 1811 eine Inspektionsreise nach Freiburg, Rastatt, Mannheim und zurück nach Karlsruhe gemacht habe, so ist der Zeitpunkt der Abfassung dieses Schriftstückes hierdurch annähernd bestimmt, vgl. auch Note 101.

[101] Oberst Karl von Franken war am 15. Juli 1811 nach Berlin abgeordnet worden, um nach dem Tode des Großherzogs Karl Friedrichs (gest. 10. Juni 1811) den Schwarzen Adlerorden dem König zurückzubringen. (Briefliche Mitteilung des Herrn Geh. Rats Dr. Obser.) Daher ist die Antwort Ludwig Grolmans auf den Brief Heinrich Dietrichs von Grolman nach diesem Zeitpunkt geschrieben.

[102] Brief an Heinrich Dieterich v. Grolman.

Adelsmatrikel geplant war[103], und es gar nicht sicher ist, ob Grolman einen mit seinem Konzept übereinstimmenden Brief an Heinrich Dieterich von Grolman abgesendet hat, und deshalb die Möglichkeit besteht, daß er, weil eben die Matrikel nicht zur Ausführung kam, in anderer Weise an seinen Vetter geschrieben und sich um die Ausdehnung des preußischen Adels nur um so energischer bemüht hat. Jedenfalls verbietet sowohl der offene und gerade Charakter Grolmans, der sich in jeder Zeile, die er geschrieben hat, offenbart, als auch das Motiv, aus welchem er den preußischen Adel zu erwerben wünscht, die Annahme, daß er in seinem Briefe wissentlich die Unwahrheit gesagt habe. Denn warum bewarb er sich nicht bei dem Großherzog von Baden um die Verleihung des badischen Adels, der ihm sicher nicht vorenthalten worden wäre? Für sich persönlich konnte ihm das ganz gleichgültig sein. Aber er möchte, „wenn er je heiraten und Kinder bekommen sollte, solchen keinen anderen als den preußischen Familienadel hinterlassen“ und auch „keinen adeligen Titel führen, der seinen drei Brüdern nicht zukäme“.[104] Welche weiteren Schritte Ludwig Grolman getan hat, um diesen Zweck zu erreichen, steht nicht fest. Wahrscheinlich ist sein Bruder Karl vorwiegend oder ausschließlich in dieser Sache tätig gewesen. Es kann daher auf die entsprechenden Ausführungen in der Biographie Karl Grolmans bezug genommen werden.[105] Die Ausdehnung des preußischen Adels auf Grolman und seine Brüder erfolgte am 22. Oktober 1812, als Grolman auf den winterlichen Gefilden Rußlands bereits dem Ende seiner Lebensbahn zueilte.

An dieser Stelle ist noch zweier Aufträge zu gedenken, die Grolman um die Wende des Jahres 1809 zuteil wurden. Im Dezember 1809 ward ihm die Führung eines Korps übertragen, das aus 750 Mann Infanterie, 63 Husaren, 32 Kanonieren und Trainsoldaten mit vier Einpfünderkanonen und der dazu gehörigen Munition bestand und den Obersten Freiherrn Karl von Stockhorn unterstützen sollte, der Ende November, einige Tage nach seiner Rückkehr aus dem Feldzug gegen die Voralberger und Tiroler, zur Besetzung der badischen Ortschaften Edelfingen, Ober- und Unterballbach, sowie Dainbach, in der Gegend von Mergentheim, dorthin ent-

[103] Mitteilung des Großh. Badischen Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. Mai 1908.

[104] Brief an Heinrich Dieterich v. Grolman.

[105] Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, N. F., Bd. 5, S. 447 ff.



sandt worden war. Die württembergische Grenzregulierungskommission hatte nämlich bei der auf Grund des Wiener Friedens vom 14. Oktober 1809 vorzunehmenden Gebietsveränderungen diese Orte für Württemberg in Anspruch genommen und hierauf bezügliche Plakate in diesen Dörfern angeschlagen. Die Verstärkung des bei Mergentheim stehenden württembergischen Korps hatte auch eine Verstärkung der Badener notwendig gemacht. Mit diesem Verstärkungskorps marschierte nun Grolman am 20. Dezember von Karlsruhe ab; am 23. traf das Korps in Boxberg ein und trat unter Stockhorns Befehl. Da die Streitpunkte bald auf diplomatischem Wege erledigt wurden, traf bereits am 9. Januar 1810 der Befehl zum Rückmarsch ein. Nach einem Marsch über Adelsheim, Mosbach, Neckargemünd und Langenbrücken langte das Korps am 15. Januar wieder in Karlsruhe an und wurde daselbst aufgelöst.[106]

Bald nach seiner Rückkehr nach der Residenz ward Grolman Ende Januar nach Paris gesandt, um der Erbgroßherzogin Stephanie ein Schreiben des Großherzogs zu überbringen. Eine selbständige Aufgabe fiel ihm bei dieser zweifellos vertraulichen Sendung nicht zu.[107]

Nach seiner Rückkehr aus Spanien blieb Grolman im Verbande des 4. Linienregiments, und zwar auch dann noch, als er am 28. Januar 1810 zum Obristleutnant und am 22. November desselben Jahres zum Generaladjutanten der Infanterie befördert worden war, und infolge der letzten Beförderung die Regimentsuniform mit einer besonderen Uniform vertauscht hatte.

Das Hofleben sagte aber Grolman das zweitemal nicht besser zu als das erstemal. Das zeigt ein am 8. August 1810

---

[106] Vgl. Friedrich von der Wengen, Der Feldzug der Großherzoglich Badischen Truppen unter Oberst Karl von Stockhorn gegen die Vorarlberger und Tiroler 1809, herausgegeben von Freiherrn O. v. Stockhorn, Heidelberg 1910, S. 215f. Die Briefe Stockhorns (1773—1843) an seinen Freund Grolman bilden eine wertvolle Ergänzung zu den offiziellen Berichten über die Vorgänge im Vorarlberg und Tirol, da sich Stockhorn in den Privatbriefen über manches, das ihm beachtenswert erschien, deutlicher aussprach, als dies im amtlichen Verkehr geschehen konnte. Grolman brachte dann solches in geeigneter Weise zur Kenntnis des Erbgroßherzogs. (Briefliche Mitteilung des Herrn Fr. von der Wengen.) Ähnliches gilt von den Briefen des mit Grolman enge befreundeten Obristleutnants Ludwig von Cancrin (1773—1812).

[107] Briefliche Mitteilung des Herrn Dr. W. L. Andreas zu Karlsruhe, der den gesamten geschichtlichen Zusammenhang, worin die Sendung Grolmans erfolgte, in einer für die badische historische Kommission unternommenen „Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation von 1802 bis 1818“ darstellen wird.

an seinen Bruder Adolf gerichteter Brief[108], der in Erinnerung an frühere Zeiten in französischer Sprache[109] abgefaßt ist. Wie gerne würde er, wenn es sein unglückseliger Beruf (malheureux emploi) es ihm erlaubte, sein ehemaliges Vaterland wiedersehen! Aber dann würde er doch lieber nach Gießen als nach Darmstadt gehen. Denn hier müßte er sich den größten Zwang antun, da er wegen seiner Stellung und den verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem hessischen und badischen Hof[110] keine vierundzwanzig Stunden in Darmstadt sein könne, ohne der ganzen Hofgesellschaft seine Aufwartung machen zu müssen. „Und was für eine traurige Erholung wäre das", fragt er schließlich, „wenn ich, anstatt einige Stunden lang mein Herz ausschütten zu können, meine Zeit mit Anstandsfratzen (grimaces de convenance) totschlagen müßte, denen ich hier (d. h. in Karlsruhe) vergeblich aus dem Wege zu gehen suche".

Welche Stellung Grolman damals einnahm, darüber gibt ein Brief an seinen Bruder Adolf, der ihn darum angegangen hatte, ihm in Baden eine Anstellung zu erwirken, einigen Aufschluß: „Ich stehe auf einem glänzenden Militärposten, aber auf das Zivil habe ich nicht den entferntesten Einfluß als den, daß man mich ungerecht fürchtet und haßt als einen Ausländer, der um die Person des Souveräns ist. Ich stehe auf einem schwankenden Brett hoch in der Luft, wehe dem, der ohne meines Standes zu sein, ein Ende davon erfassen wollte! Gelänge es ihm, so wäre sein ganzer Gewinst, daß er mich mit sich in den Abgrund zöge." Das genaue Datum dieses Briefes ist nicht bekannt, da die zweite Hälfte, die es enthielt, nicht mehr erhalten ist; doch läßt sich sein Datum annähernd auf das Ende des Jahres 1810 dadurch bestimmen, daß Grolman zu Anfang des Briefes seinem Bruder sein Beileid zu dem Tode von dessen Gattin, die am 20. Oktober 1810 gestorben war, ausspricht. Auch

[108] Im Besitz der Tochter des Adressaten, Fräulein Bertha v. Grolman in Gießen.

[109] Dagegen schrieb er am Ende des Jahres 1810 einen Brief an seinen Bruder, worin er ihm von einem Berufswechsel abrät, in deutscher Sprache: „Ich schreibe Dir heute deutsch", so erklärt er ausdrücklich darin, „aus Furcht, mich in einer fremden Sprache irgendwo nicht bestimmt genug auszudrücken. Der Gegenstand ist für Dein Schicksal, das mir gewiß nicht gleichgültig ist, zu wichtig".

[110] Die erste Gemahlin des späteren Großherzogs Karl Friedrich von Baden, Karoline Luise (1723—1783), war eine Tochter des Landgrafen Ludwigs VIII. von Hessen, während die Mutter des Erbgroßherzogs Karl, Amalie Friederike (1754—1832), die Schwester des Großherzogs Ludewigs I. war.



im übrigen ist der Brief von biographischem Interesse: „Mache dich nicht“„ so heißt es darin weiter, „mit meinem Beispiel stark, mein Bruder. Nach elfjährigem Dienst[111] hatte man mich ohne Aussicht wieder auf die unterste Stufe gestellt. Beleidigungen, die wirklich an die Ehre gehen, darf der Soldat nicht ertragen, sollte er auch alles verlieren. Aber was hätte ich zu verlieren? Eine Stelle, bei der ich beinahe mein ganzes Vermögen zugesetzt hatte, weil mich das Fieber der Ruhmsucht festhielt, während ich mir bei meinen Kenntnissen ohne bunten Rock halb schlafend leicht ebensoviel verdienen konnte. Ich hatte keine Frau und Kinder und noch so viel Vermögen, daß ich es ein paar Jahre lang aushalten und zu jedem besseren Zivildienst mich ausbilden konnte. . . . Ich stürzte mich mitten in die empörten Wogen der Zeit, den blanken Stahl in der Hand. Es hat mir geglückt! Wäre es nicht geglückt — und wie oft hat bei mir alles auf dem Spiel gestanden! — so konnte ich ja leicht eine Welt verlassen, in der ich höchstens eine feuchte Wange, aber nicht einen durch mich Unglücklichen hinterließ. Hätte ich Kinder, so wäre ich ein Verbrecher, wenn ich so denken wollte. Wer den Mut hat, mein Freund, in unseren Tagen so armen Geschöpfen das Dasein zu geben, der muß auch den Mut haben, um ihretwillen die fatalste Lage auszuhalten, wenn keine bessere zu erlangen ist. . . . Täusche Dich also ja nicht, lieber Bruder, indem Du vom Badischen Generaladjutanten etwas für Dich erwartest. Auf mein Vermögen geb' ich Dir alle Ansprüche, aber auf sonst nichts. Aber was ist mein Vermögen? Hier bin ich gut bezahlt, aber ich kann keine Kapitalien zurücklegen; und wieviel von meinem väterlichen Vermögen noch übrig ist, danach frage nur die Mutter! Nichts als ein kleiner Sparpfennig, den ich für den äußersten Notfall in ihren Händen ließ! Kann Dich der vom Untergang erretten, so nimm ihn hin. Er würde aber kaum ein Jahr lang zu Deinem Unterhalt ausreichen“.

Sein Aufenthalt bei Hofe war auch dieses Mal nicht von langer Dauer, sondern wurde schon im Februar 1812 beendet, wo er als Generalstabschef des badischen Kontingents nach Rußland zu Felde zog.

Bereits Ende Mai[112] 1811, als sich das durch den Frieden

---

[111] 1792—1803, wo er in badische Dienste trat; doch war Grolman damals Oberleutnant. Die Worte „auf die unterste Stufe gestellt“, können deshalb nur soviel bedeuten, als daß er sich in ein fremdes Dienstverhältnis einleben mußte. Vgl. auch Note 11.

[112] Die Angabe „März“ 1811 im Badischen Militär-Almanach, Bd. 1,

von Tilsit begründete Freundschaftsverhältnis zwischen Napoleon und dem Zaren, der die Kontinentalsperre nicht in dem von jenem gewünschten Maße unterstützte, zu lockern begann, rückte das badische Linieninfanterieregiment Erbgroßherzog (jetziges 1. Badisches Leibgrenadierregiment Nr. 109) in einer Stärke von 1722 Mann und zwei Geschützen aus. Es blieb drei Wochen lang in Magdeburg und wurde von dort nach Stettin verlegt, bis es Anfang November in Danzig eintraf, das es erst nach einem fast halbjährigen Aufenthalt am 14. April 1812 verließ.

Im Februar 1812 folgten weitere Truppen.[113] An ihrer Spitze stand der Stiefbruder des Großherzogs, Graf Wilhelm von Hochberg, dessen Denkwürdigkeiten[114] in erster Linie als Quelle für diesen letzten Teil der Lebensgeschichte Grolmans in Betracht kommen. Am 16. Februar setzten sich die Truppen in Bewegung, und zwar eine Kolonne, bestehend aus dem Linieninfanterieregiment Graf Wilhelm von Hochberg Nr. 3 und dem leichten Infanteriebataillon von Lingg von Mannheim aus, und eine andere, die von dem Linienregiment Großherzog Nr. 1, dem Husarenregiment von Geusau, sowie von einer Fuß- und einer halben reitenden Batterie gebildet wurde, von Karlsruhe aus. „Es lag etwas düsteres, Unheilverkündendes“, so berichtet ein Augenzeuge[115], „auf dem Ausmarsch des Korps von Karlsruhe; die Stadt blickte den Scheidenden mit Empfindungen nach, wie man Todesopfern nachblickt.“

Am 19. Februar traf Graf Hochberg, über Bruchsal,

1854, S. 47, ist unrichtig; ihm folgt Weech, Badische Geschichte, Karlsruhe 1890, S. 504. Die richtige Angabe siehe v. Barsewisch, a. a. O., S. 93; Joseph Steinmüller, Tagebuch über seine Teilnahme am russischen Feldzuge 1812, herausgegeben von Karl Wild, Heidelberg 1904, S. 2.

[113] Die Angaben über die Stärke sind verschieden. Nach dem Badischen Militär-Almanach, Bd. 1, dem Weech folgt, betrug die Gesamtstärke der in den Krieg nach Rußland gezogenen badischen Truppen 6758 Mann, nach Karl von Zech (Beitrag zu der Geschichte des neunten Korps der französischen verbündeten Armee im Feldzug gegen Rußland 1812, mit einem Anhang in besonderer Beziehung auf die Geschichte der großherzoglich badischen Truppen, in der Österreichischen militärischen Zeitschrift, Wien 1821 (S. 245—314) 7100 Mann (vgl. a. a. O., S. 313), nach von Barsewisch (a. a. O., S. 94), dem sich auch Saucey (a. a. O., S. 48) anschließt, 7666 Mann.

[114] Zuerst Karlsruhe 1864; die folgenden Zitate beziehen sich auf die neue, von Karl Obser bearbeitete Ausgabe, deren erster Band 1906 in Heidelberg erschien.

[115] Wilhelm Meier, Großherzoglich Badischer Generalstabsarzt (1785—1853) in seinen „Erinnerungen aus den Feldzügen 1806 bis 1815“, Karlsruhe 1854, S. 79.

Heidelberg und Heppenheim kommend, in Darmstadt ein, wo seine, die zweite Kolonne, vor dem Großherzog Ludewig I. defilierte. Der Großherzog lud den Grafen und mehrere Offiziere, darunter auch Grolman, zu Tisch ein. Abends wurde zu Ehren der badischen Gäste im Hoftheater Spontinis „Vestalin" gegeben, dann fand Souper beim Erbgroßherzog statt. Am anderen Tag erfolgte der Weitermarsch in der Richtung nach Kassel.[116]

Vom 22. bis zum Morgen des 24. weilte Grolman auf der Durchreise in Gießen und nahm von seiner Mutter und allen seinen Geschwistern Abschied. Seinen jüngsten Bruder, Friedrich, der damals Amtmann in Burggemünden war, hatte er nach Gießen rufen lassen.[117]

Von Gießen ging der Marsch weiter über Kassel und Göttingen nach Braunschweig. Während des Einzugs der badischen Truppen daselbst verfinsterte sich, wie Jobst Josef von Clossmann (1794—1835) in seinen „Rückerinnerungen aus dem russischen Feldzuge im Jahr 1812"[118] erzählt, plötzlich der Horizont, indem sich ein dichter unabsehbarer Schwarm krächzender Raben über ihren Häuptern erhob und eine Art von beweglichem Dache bildete. Dieses Phänomen erschien dem Erzählenden „fast als eine schlimme Vorbedeutung des Kriegszuges". Eine ähnliche Empfindung mochte Grolman bei diesem Anblick gehabt haben, der, wie er seinem Freunde Rehfues kurz vor seiner Abreise, vielleicht bei der Übergabe des zur Veröffentlichung bestimmten Teils seiner Tagebücher, anvertraute, mit düsteren Ahnungen der Zukunft in diesen Krieg zog.[119]

Von den weiteren Marschstationen sind Rostock, Stralsund und Greifswald zu nennen. In Stralsund und Greifswald lag das badische Korps von Mitte März bis Ende April in Garnison. Anfang Mai rückte es an der Oder hinauf nach Stettin, und nach einmonatigem Aufenthalt daselbst marschierte es nach Danzig, wo es in der zweiten Hälfte des Juni (am 24.) ankam. Dort schilderte Grolman an Ort und Stelle die Belagerung dieser Festung im Jahre 1806 dem jungen Grafen, der dieses Vorgangs in seinen Erinnerungen (S. 143) gedenkt.

---

116 Denkwürdigkeiten, S. 128.

117 Brief von Grolmans Schwager Franz Joseph Arens an Friedrich Grolman, im Besitz der Familie des Generalmajors Karl v. Grolman.

118 Sie erschienen als Manuskript gedruckt, ohne Angabe des Verfassers, des Orts und des Jahres des Erscheinens, zu Rastatt 1868. Die angeführte Stelle siehe daselbst S. 2.

119 Rehfues, a. a. O., S. XVI.



Noch ehe die badischen Truppen in Danzig eingetroffen waren, hatte Napoleon am 22. Juni 1812 im Hauptquartier zu Wilkowischki am linken Ufer des Niemen in einer Proklamation an sein Heer die Eröffnung des „zweiten polnischen Krieges“ und die Wiederherstellung des Königreichs Polen verkündet. Von den badischen Truppen wurde nur das 1. Bataillon des 2. Infanterieregiments — nachdem es die besten Leute, die besten Gewehre und Mäntel von dem 2. Bataillon, das kaum noch 600 Mann zählte, erhalten hatte — ins kaiserliche Hauptquartier kommandiert und folgte diesem auf dem Marsch über Kowno, Wilna, Witebsk, Smolensk bis Moskau, wo es am 14. September 1812 eintraf.

Die übrigen badischen Truppen bildeten einen Teil des unter dem Marschall Victor stehenden (neunten) Reservekorps der großen Armee, das sich Anfang August um Tilsit zusammenzog. Dorthin setzten sich die badischen Truppen von Danzig aus über Marienburg, Frauenburg, Elbing und Königsberg in Bewegung und erwarteten in der Gegend von Wilkischken, einem in der Nähe von Tilsit auf dem rechten Ufer des Niemen gelegenen Orte, bis Ende August weitere Befehle.

Am 30. August verließen die Badener die Kantonierungen bei Wilkischken, marschierten, dem Laufe des Niemen folgend, bis nach Kowno und erreichten von dort in drei Tagemärschen Wilna.

Nach einem Aufenthalt von einigen Tagen in dieser Stadt ging der Marsch über Minsk, Borissow, Orscha nach dem am 17. August 1812 zerstörten Smolensk, woselbst sie Ende September eintrafen.

Bevor die große Armee, die fünf Wochen in und bei Moskau gelegen hatte, vor dem Winter fliehend, Mitte Oktober auf dem Rückzuge von dort in Smolensk angekommen war, verließ das neunte Armeekorps — das die Verbindung des von der Düna herbeiziehenden Wittgensteinschen Armeekorps mit dem unter dem Admiral Tschitschagoff stehenden russischen Heere, das nach Abschluß des Friedens mit der Pforte aus der Moldau heranzog, verhindern und hierdurch der großen Armee den Rückzug über die Beresina offen halten sollte — am 11. Oktober, nachdem sich am Tage vorher die beiden Bataillone des 2. Regimentes wieder miteinander vereinigt hatten, Smolensk. Es schlug den Weg über Babinowitschi ein, verweilte hier mehrere Tage und besetzte hierauf Witebsk an der Düna, jenseits deren sich schon Kosaken zeigten. Am 29. Oktober vereinigte es

sich bei Beschenkowitschi mit dem zweiten von Marschall Oudinot befehligten Armeekorps und stand am 31. Oktober zum ersten Male gegen die russische Armee des Fürsten von Wittgenstein bei Czasniki im Feuer.

Noch am 6. Oktober 1812 hatte Grolman von Smolensk aus an den Großherzog von Baden geschrieben[120], daß „nicht leicht wohl eine Truppe soweit marschiert sei als sie, ohne einen Feind zu finden, mit dem sie sich schlagen konnte; sie erführen nur die Unannehmlichkeiten des Krieges, ohne an der Ehre teilzunehmen".[121] Die ersehnte Gelegenheit zum Kampf war jetzt gekommen. Als nun zum erstenmal in diesem Feldzug der Befehl zum Laden der Gewehre erteilt wurde, da ließ sich Grolman, die Wichtigkeit des Augenblicks wohl fühlend, von seinen Empfindungen hinreißen, den ihm befreundeten Kapitän von Sensburg von der Artillerie, der mit seinen Geschützen vor der Brigade aufgefahren war, zu umarmen, und zeigte sich sehr bewegt. Graf Wilhelm, der diesen ihm unvergeßlichen Moment in seinen Denkwürdigkeiten (S. 159f.) überliefert, konnte, so sehr er ein solches Gefühl zu ehren wußte, dennoch nicht umhin, Grolman auf das Ungeeignete einer solchen Handlung aufmerksam zu machen, da in Momenten, wo die Blicke aller Untergebenen auf die Oberen gerichtet seien, ein solches Sichgehenlassen leicht als Schwäche ausgelegt werde und nachteilig wirken könne. Das Gefecht blieb unentschieden.

Bis zum 14. November deckte das 9. Armeekorps in dieser Gegend die linke Flanke der seit dem 19. Oktober auf dem Rückzuge von Moskau befindlichen Armee. Aber auch hier begann nach einem zweiten Gefechte bei Czasniki am 14. November der Rückzug. Die Abteilungen waren, namentlich durch den Einfluß der steigenden Kälte, schon so geschwächt, daß die badische Infanterie zu zwei Regimentern mit je drei Bataillonen zusammengezogen werden mußte. Am 24. November hatte die badische Brigade als Arrieregarde ein rühmliches Gefecht bei Baturi und am folgenden Tage übernahm das 9. Korps die Nachhut der großen Armee auf der Straße Smolensk—Wilna.

Am Abend des 27. überschritten die Badener die Beresina und brachten die Nacht am rechten (westlichen) Ufer zu. Als sich aber am linken Ufer eine Schlacht entwickelte,

---

120 Großh. General-Landes-Archiv in Karlsruhe, Fasz. 1003a, Kriegssache 1812.

121 Eine ähnliche Charakteristik der Teilnahme der badischen Truppen an dem Kriege gibt Karl von Zech, a. a. O., S. 303.



erhielten sie in der Frühe des folgenden Tages Befehl, auf das rechte Ufer wieder zurückzukommen, um auf dieser Seite des Flusses eine defensive Stellung gegen die Russen einzunehmen. Mit den größten Anstrengungen bewerkstelligten sie, sich dem Strome der Flüchtlinge entgegenarbeitend, diesen Übergang und nahmen an der mörderischen Schlacht ruhmvollen Anteil. Ihre Verluste waren groß; allein 28 Offiziere waren tot oder verwundet; unter letzteren befanden sich der von Johann Peter Hebel als Befreier von Hersfeld gefeierte General Johann Baptist Lingg und Oberst Philipp von Laroche, der das in der Schlacht aufgeriebene Husarenregiment von Geusau bei seinen kühnen und erfolgreichen Angriffen geführt hatte. Grolman erhielt durch eine Kanonenkugel eine an sich nicht bedeutende Quetschung am Bein, die aber dadurch, daß sie ihm die Bewegungsfreiheit nahm, die Ursache seines Untergangs werden sollte.

Am Abend der Schlacht biwakierten die badischen Truppen am linken Beresina-Ufer, bis sie nach Mitternacht den Befehl zum Übersetzen aufs andere Ufer erhielten. „War die Szene des ersten Übergangs arg, so grenzte solche jetzt ans ungeheuer Entsetzliche", so beschreibt ein Augenzeuge (Clossmann, a. a. O., S. 16) den Übergang, der bis zu Tagesanbruch vollendet war.

Grolman schleppte sich zunächst noch zu Fuße fort. Der äußerst beschwerliche Marsch, der „ein Jammerbild, wie es in der Weltgeschichte vielleicht noch nie vorhanden war", darbot, ging über Chataiewitschi, Ilija, Smorgoni, Oschmjani nach Wilna. In der Frühe des 7. Dezembers wurde Grolman in der Gegend von Oschmjani von dem Grafen Wilhelm von Hochberg getrennt (Denkwürdigkeiten, S. 203), der „schon oft hatte beklagen müssen, daß Grolman, wenn es zum Abmarsch kam, nicht fertig werden konnte", und ihn nun in Wilna „in trauriger Verfassung" (Denkwürdigkeiten, S. 205) wiederfand. Da Grolman infolge seiner Verwundung nicht mehr gehen konnte, überließ ihm der Graf seinen Wagen und gab ihm zu seiner Unterstützung außer dem Feldjäger Karl Hubbauer noch den sehr tüchtigen und gut polnisch sprechenden Rittmeister Freiherrn Rüdt von Collenberg von dem in der Schlacht an der Beresina völlig aufgeriebenen badischen Husarenregiment bei. Hier sahen sich beide zum letzten Male. Graf Wilhelm wartete am 10. Dezember bei Ponari und am 12. bei Kowno auf Grolman und verließ Königsberg erst am 23. Dezember, nachdem er seine Abreise von dort um einige Tage in der

Hoffnung, Grolman werde noch kommen, verschoben hatte (Denkwürdigkeiten, S. 211). Allein die Hoffnung war vergeblich. Nach seiner Rückkehr in die Heimat erhielt er die Kunde von den übermenschlichen Leiden, denen Grolman erlegen war.[122]

Nach unsäglicher Mühe war es dem Rittmeister von Rüdt und dem Feldjäger Hubbauer gelungen, den Wagen mit dem kranken Grolman durch das ungeheuere Menschengewühl in den durch umgeworfene Wagen und zertrümmerte Karren versperrten Straßen von Wilna an den Engpaß bei Ponari in der Nähe von Wilna zu bringen. Da der Engpaß versperrt war, schlugen sie einen Seitenweg ein, auf dem sie den Kamm jener Anhöhe erreichten, von wo sie rechts auf der Hauptstraße die in unbeschreiblicher Unordnung aufgelösten flüchtigen Scharen der großen Armee erblickten. Um in diesem verwirrenden Strudel nicht unterzugehen, verfolgten sie ohne Unterbrechung und nur so lange Rast machend, als es zur Erhaltung der Pferde nötig war, zwei Tage und Nächte bei einer Kälte von 26° den eingeschlagenen Weg, den Grolman — entgegen dem Rate seiner Begleiter, auf die Hauptstraße, wo die große Armee marschierte, zurückzukehren — in der Hoffnung beibehalten hatte, hier für Menschen und Pferde leichter Nahrung zu finden.

Auf dem allmählich unfahrbar gewordenen Wege, durch einen polnischen Bauer noch weiter irregeführt, waren sie gezwungen, die ganze Nacht unter freiem Himmel zu rasten. Als sie am anderen Morgen ihren Weg wieder fortsetzten, wurden sie am 13. Dezember plötzlich von Kosaken angehalten, ihrer Waffen, ihres Geldes und ihrer sonstigen Habseligkeiten beraubt und nach einem unweit des Wegs gelegenen Dorfe Keitowischki[123] geschleppt und in dem von einem Kapuziner bewohnten Pfarrhause untergebracht. Anfangs wurden sie dort leutselig behandelt und mit Speise und Trank erquickt. Aber am zweiten Tage nach ihrer Ankunft drang ein Schwarm irregulärer Truppen ins Pfarrhaus und beraubte die hilflosen Gefangenen auch ihrer Kleidung bis aufs Hemd. Am anderen Morgen erschien ein ähnlicher Trupp, der seinem Ärger über die gescheiterte

---

[122] Der folgenden Darstellung liegen die im wesentlichen miteinander übereinstimmenden Darstellungen in den Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm, zit. Ausg., S. 223—225, und der Abendzeitung 1831, a. a. O., zugrunde.

[123] **Кейтовишки**; die Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden (S. 224) bezeichnen diesen Ort als „Patrowieschken (?)", der Bericht der Abendzeitung, a. a. O., als Kätowischken und Kütowischken.

Beute in den gemeinsten Schimpfworten und mit Kantschuhieben[124] Luft machte.

Nun änderte auch der Kapuziner, der sich bisher freundlich gezeigt hatte — offenbar unwillig darüber, daß sein Haus infolge der Anwesenheit der Gefangenen wiederholten Durchsuchungen seitens russischer Nachzügler ausgesetzt war — sein Betragen, hieb mit seinem Knotenstock, den er um den Leib trug, unbarmherzig auf sie los und warf sie schließlich auf die Straße. Dort hätten die Halbnackten sicher den Tod bei der furchtbaren Kälte gefunden, hätte sich nicht ein polnischer Bauer der Unglücklichen erbarmt und sie in eine schlechte Hütte geführt, wo sie zwar gegen die Kälte, aber nicht vor der Habgier der marodierenden Soldaten geschützt waren. Da hier Rittmeister von Rüdt seinen Leidensgefährten nichts mehr nützen konnte, so nahm er von ihnen Abschied und entkam, da er gut polnisch sprach, über Wien glücklich nach Hause.[125]

Dagegen konnte es Hubbauer nicht über sich gewinnen, den unglücklichen Grolman im Stich zu lassen. Zwanzig Tage brachten beide in dem erbärmlichen Loche zu, meist von dem Fleische gefallener Pferde und den freundlichen Gaben, die Hubbauer von einem Edelhofe bei Wilna erhielt, ihr Dasein fristend. Dabei waren sie unausgesetzt den schwersten Mißhandlungen preisgegeben. Eines Tages erhielt der krank auf dem Boden liegende Grolman von einem in die Stube eingedrungenen Marodeur einen solchen Kolbenstoß auf die Brust, daß er zurücktaumelnd ausrief: „Dies ist mein Todesstoß". Nachdem Grolman die Nacht unter fürchterlichen Schmerzen zugebracht hatte, wurde sein Ohr plötzlich durch eine freundliche Anrede in deutscher Sprache freudig überrascht. Ein russischer Dragoneroffizier, namens Albrecht, war mit dem Verwalter des Edelhofs, wo Hubbauer seither Nahrungsmittel für Grolman erhalten hatte, hereingetreten, bot den Unglücklichen seine Hilfe an, ließ ihnen Kleidungsstücke und Pelze verabreichen und quartierte sie auf dem Edelhofe ein. Hier versorgte er sie reichlich mit Lebensmitteln und zwang den gefühllosen Kapuziner, ihnen wegen der erlittenen Mißhandlungen Abbitte zu tun und Grolman die zurückbehaltenen Orden wieder einzuhändigen. Nachdem sich Grolman und Hubbauer durch die gute Pflege etwas erholt hatten, ließ sie Albrecht unter

---

[124] Der Kantschu ist eine kurze, starke, aus Lederriemen geflochtene Peitsche mit kurzem Stil, die am Handgelenk hängend getragen wird.

[125] Er fiel am 12. Juli 1815 bei Straßburg; vgl. v. Wechmar und Huhn, a. a. O., S. 12.

Eskorte einiger Dragoner nach Schischmori[126], einen zehn Stunden hinter Kowno gelegenen, meist von Juden bewohnten Ort bringen, wo er ihnen in der Judenschule ein Quartier besorgt hatte. Hier trennte er sich von ihnen.

Grolman hatte sich inzwischen soweit erholt, daß er an den Großfürsten Konstantin, den Bruder des Kaisers Alexanders I., schreiben und um Rettung bitten konnte.

Da der jüdische Gastwirt, der sich während Albrechts Anwesenheit sehr gefällig gezeigt hatte, bald der aufgedrungenen Gäste überdrüssig wurde und diesem Gefühl auch deutlichen Ausdruck verlieh, so beschloß Grolman, mit den zu seinem Schutz zurückgelassenen Dragonern nach Wilna zurückzugehen, wo er mit einem Transport gefangener Franzosen nach einem fünftägigen beschwerlichen Marsche, bis auf die Haut durchnäßt, anlangte.

Als die Gefangenen nach ihrer Ankunft in Wilna, um zwei Uhr nachmittags, vor das Gouvernementsgebäude aufgestellt wurden, trat Grolman hervor und bat den Adjutanten, den er von seinem Range in Kenntnis setzte, in französischer Sprache um die Vergünstigung, dem Gouverneur vorgestellt zu werden. Allein der Adjutant stellte sich, als ob er diese Sprache nicht verstände, und ließ Grolmans Bitte unbeachtet. Bis gegen Abend standen die Gefangenen, von Polizeisoldaten bewacht, in ihrer durchnäßten Kleidung, ohne Nahrung zu erhalten, auf der Straße, bis endlich der Befehl kam, sie nach einem unweit der Stadt gelegenen Hospitale zu bringen. Dort verweigerte ihnen der Aufseher den Eintritt unter dem Vorwande, es sei kein Raum mehr vorhanden. Darauf entfernten sich die Polizeisoldaten und überließen die hilflosen Gefangenen ihrem Schicksal. Als sich die übrigen Gefangenen nach und nach zerstreut hatten, und sich Grolman mit Hubbauer allein vor dem Hospitalgebäude befand, bat er noch einmal um Einlaß. Allein der Verwalter, der auf Grolmans wiederholtes Pochen mit einigen Dienern an der Türe erschienen war, ließ ihn, über die wiederholte Störung seiner Ruhe aufgebracht, die Treppe hinunterwerfen.

Der nun von Grolman und seinem Begleiter unternommene Versuch, in die Stadt zu kommen, scheiterte zunächst daran, daß sie von den Wachtposten, die an der über die Wilia führenden Brücke standen, mit Kolbenstößen zurückgewiesen wurden. Darauf baten sie in einem seitwärts der Straße isoliert liegenden Haus — wohin sie, durch das

[126] In der Schilderung der Abendzeitung wird dieser Ort irrigerweise Susmogen genannt.



aus seinen Fenstern schimmernde Licht geleitet, im Finstern einen für ihren erschöpften Körper äußerst beschwerlichen Weg zurückgelegt hatten — um Unterkunft. Sie wurde ihnen aber von den darin befindlichen Dragonern verweigert. Mit den abermals in das Dunkel der Nacht hinausgestoßenen Unglücklichen fühlte der Eigentümer des Hauses Mitleid, lief ihnen nach und bot ihnen ein unweit gelegenes Häuschen als Obdach für die Nacht und ein ganzes Brot zur Stillung ihres Hungers. Sie verlebten daselbst, in ihren durchnäßten Kleidern in dem ungeheizten Raume halb erstarrt auf dem kalten Stubenboden liegend, eine schreckliche Nacht.

Als sie am nächsten Morgen mit Tagesgrauen sich abermals auf den Weg nach der Stadt machten, wurden sie abermals von den Wachtposten an der Wilia in roher Weise zurückgewiesen und gelangten erst auf einem Umweg, den ihnen ein bayerischer Offizier zeigte, nach einer beschwerlichen Wanderung an das ersehnte Ziel.

Dort entdeckten sie bald das Haus, worin sich die in Wilna zurückgebliebenen badischen Offiziere befanden. Schon am folgenden Morgen hatte sich ein russischer Offizier, den der Großfürst Konstantin gleich nach Empfang von Grolmans Schreiben nach Schischmori beordert hatte, nach Grolman erkundigt. Als er sich von dessen hilflosem Zustande überzeugt und dem Großfürsten Bericht erstattet hatte, kam er bald zurück und übergab ihm hundert Rubel zur Anschaffung einer neuen Equipierung, worin er vor dem Zaren, der ihn sehen und nach Hause entlassen wollte, erscheinen könne.

Die heftigen Brustschmerzen, woran Grolman litt, seitdem er in Keitowischki den Kolbenstoß erhalten hatte, machten es ihm unmöglich, vor dem russischen Kaiser zu erscheinen. Als eine kleine Besserung in seinem Befinden eintrat, war der Kaiser nicht mehr in Wilna. Trotzdem ließ Grolman nicht alle Hoffnung sinken. Noch am 30. Januar schrieb er nach Hause: „Wenn man euch, meine innigst Geliebten von meinem Tode erzählt, oder wenn man mich euch unter Greueln vorstellt, gegen die der Tod nichts ist, so lächelt und sagt: er lebt, und ist uns treu, und wird uns wiedersehen, wenn es dem großen Lenker der Schicksale gefällt, aus der fernen Gefangenschaft in Wilna ihn vielleicht früher, als er es zu hoffen scheint, in eure geliebten Arme zurückzuführen“. An demselben Tage schrieb Grolman an den Großherzog von Baden und bat ihn, „ihn durch Mitteilung einer Geldsumme aus seiner verzweiflungsvollen Lage zu reißen“. In der gleichen Angelegenheit

wandte er sich am folgenden Tage an seinen Freund, den Flügeladjutanten Major Theodor August von Seutter. In diesem Briefe[127] schreibt er unter anderem: „Ich bin immer noch sehr unglücklich, mein Lieber! Ich war meiner schnellen Befreiung, Sicherstellung und hinlänglichen Unterstützung bereits gewiß. Schon sah ich mich in euren Armen, von denen aber freilich ein fürchterliches Brust- und Nervenfieber mich trennte. Dieses, vereinigt mit einigen anderen Umständen, vereitelte allmählich meine Hoffnungen. Der kaiserliche Hof ging ab, strengere Grundsätze wurden angenommen, meine Krankheit hielt mich noch immer fest an dem Rande des Grabes, und selbst aller persönlichen Hilfsquellen beraubt, schwanden auch die Ressourcen meiner Freunde, der hier gefangenen Stabsoffiziere, durch die Treibhausfrucht meiner plötzlichen Equipierung für den Hof und durch die unerschwinglichen Kosten für Arzt, Medizin und Apotheken. Eile nur, mein teuerster Freund, mich mit Deiner gewöhnlichen Sorgfalt aus einer der kritischsten Lagen zu ziehen. Sorge dafür: daß mir, wie ich Se. königliche Hoheit, unsern gnädigsten Herrn, auch untertänigst bitte, schleunigst über Wien oder Königsberg 500 Dukaten übermacht werden. Ich werde in jedem Fall sorgen, daß ich bis zur Ankunft dieser Summe hier bleiben darf, und ich muß es, weil ich sonst wechselfällig würde. — Ich hoffe noch immer. Ich hoffe, daß Se. königliche Hoheit noch so viel alte Gnade für mich haben werden, um mich durch eine kleine direkte Unterhandlung aus dieser traurigen Gefangenschaft zu befreien."

Allein Grolmans Wiedergenesung war, wie er es selbst in dem Briefe an den Großherzog Karl aussprach, „keine solide". Bald wurden seine Brustschmerzen heftiger denn je, und ein nervöses Fieber kam hinzu. Weder die liebevolle Pflege Hubbauers noch die ärztliche Kunst vermochten ihn am Leben zu erhalten. Am 6. Februar alten, oder 18. Februar neuen Stils, abends $^1/_2 9$ Uhr[128] hatte ihn der

---

[127] Die Originale dieser drei letzten Briefe Grolmans konnten nicht ermittelt werden; sie sind höchst wahrscheinlich nicht mehr vorhanden. Der Brief an den Großherzog ist in der Abendzeitung S. 145 f. abgedruckt, die beiden andern sind in Abschriften im Besitze der Familie des Generalmajors Karl v. Grolman erhalten.

[128] In dem Kirchenbuche der evangelisch-lutherischen Kirche zu Wilna findet sich folgender Eintrag, dessen gütige Mitteilung ich Herrn Pastor H. Koch in Wilna verdanke: „Den 6ten Februar Abend um $^1/_2 9$ Uhr starb zu Wilna der Großherzoglich Badische General-Adjutant und Oberstlieutenant von Gorlmann (Grolmann) gebürtig aus Gießen in Hessen-Darmstädtschen in einem Alter von 38 Jahren. Wilna den 8. Febr. Anno

Tod aus seiner Gefangenschaft befreit.[129] Auf dem bei der damaligen Vorstadt Pogulanka gelegenen Friedhof der evangelisch-lutherischen Gemeinde wurde Grolman bestattet.

Am 29. April erhielt Grolmans Mutter von seinem Freunde Seutter die Nachricht von dem Tode ihres Sohnes.[130] Ihrem herbem Schmerze verlieh sie in einem ein paar Tage später geschriebenen Briefe mit folgenden schlichten Worten einen elegischen Ausdruck: „Meine ganze Hoffnung, sein ganzes irdisches Glück — es umfaßt jetzo ein elendes litauisches Grab“.

Zum Schlusse möge hier das, was Philipp Jakob Rehfues, der Grolman als „einen der ausgezeichnetsten Männer bezeichnet, denen ihn ein freundliches Schicksal auf seiner Lebensbahn nahe geführt habe“ (a. a. O., S. XXVIIIf.), über seine Gestalt und seinen Charakter gesagt hat (S. XVIIIf.): „Grolmans Äußeres schien von der Natur mit Vorliebe gebildet. Eine hohe Gestalt, neben allem Kraftausdruck der Brust und der Glieder, ein schlanker Wuchs, eine edle Haltung des Körpers in jeder Lage, und Grazie in manchen seiner Bewegungen waren die Vorzüge, welche der erste Blick an ihm entdeckte. Nicht so schnell kam dieser mit seinem Gesicht[131] in das Reine“. Dieses „hatte für die erste Anschauung einige Härte und konnte zunächst an altdeutsche Physiognomien erinnern, wie wir sie in den Gemälden von Kranach und Holbein finden. Der Ausdruck der seinigen war überhaupt ganz bestimmt nordisch, nicht bloß durch

---

1813“. Die Angabe, daß Grolman am 8. Februar (Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm, S. 225) oder am 9. Januar (Badische Biographieen, Bd. 1, S. ß23) gestorben sei, ist demnach unrichtig. Zu der Angabe des Todestages 6. Februar (Archiv, N. F., Bd. 5, S. 449, Anm. 70) ist der Zusatz „alten Stils“ zu machen und die Anmerkung dementsprechend zu modifizieren.

[129] Hubbauer blieb bis nach dem Sturze Napoleons in russischer Gefangenschaft. Bald nach seiner Rückkehr wurde er im Forstfache, dem er sich vor seiner Militärzeit gewidmet hatte, angestellt und starb am 10. November 1838 als Forstmeister zu Achern. Vgl. Abendzeitung, S. 146ff., Karlsruher Zeitung 1840, Nr. 73, Anm., v. Wechmar und Huhn, a. a. O., S. 210.

[130] Brief Franz Joseph Arens' an Friedrich v. Grolman vom 30. 4. 1813, im Besitz der Familie des Generalmajors Karl von Grolman.

[131] Die beiden reproduzierten Bilder sind die einzigen, die von ihm erhalten sind. Das eine in Zivilkleidung, das offenbar ältere, ist einem 6,15 cm im Durchmesser messenden Kupferstich nachgebildet, den seine Mutter nach seinem Tode mit der „Überschrift“: „Auf diesem Blatt steht Grolmans Bild geweihet, / des Menschenfreunds, den wir so sehr geliebt, / kein andres Leben hat mehr Freund' erfreuet, / kein andrer Tod hat mehr betrübt“, an Mitglieder der Familie übersandte. Dem anderen Bilde liegt ein Ölbild in der Größe 28 : 36 cm, im Besitze der Familie des Generalmajors Karl v. Grolman, zugrunde.

Augen und Haare, sondern besonders in der Form von Kinn und Stirne. Auf letzterer lag bereits manche Falte, nicht allein des Ernstes, sondern auch bestandener Schmerzen und Erfahrungen. Sein Mund hingegen war noch beinah knabenhaft jugendlich, und sein Auge stand, bald den hohen Ernst der Stirne, bald der Lippen Scherz mildernd, mit großem Ausdruck von Verstand und Seelengüte dazwischen. Alles zusammen verriet den Mann, welcher der schweren Stunde gewachsen ist und die heitere dankbar empfängt.“

In seinem Wesen hatte Grolman etwas Imponierendes. Mit „Reinheit der Sitten und Keuschheit in der Rede“ verband er ein ernstes religiöses Gemüt, grenzenlose Herzensgüte und Gewandtheit im Umgang. Im Freundeskreise konnte sein Frohsinn sich zum Mutwillen steigern, und „sein Mutwillen hatte eine Anmut, welche auf die freundlichste Weise von der Unschuld und Kindlichkeit seiner Seele wie von der Feinheit seines ästhetischen Geschmacks zeugte. Jahre, Stand und Rang schienen alsdann vergessen“, aber die ihm eigene Würde bannte jede Vertraulichkeit (vgl. Rehfues, a. a. O., S. XXIIIff., XXIX).

Alles, was Grolman trieb, „ward ihm so leicht und so ernst, daß er das Geschäft zu einer freundlichen Gewohnheit und die Unterhaltung und Zerstreuung zu einem bedeutungsvollen Spiel erhob“. Sparsamkeit und Aufwand standen bei ihm in einem weisen Verhältnis, so daß er ruhig in die Zukunft und heiter in die Vergangenheit blicken konnte. Seine Untergebenen liebten ihn, sobald sie seinen Ernst verstanden; von Seinesgleichen war er nur in dem abhängig, was er ihnen selbst geben konnte, und von höher Gestellten hatte er nichts zu fürchten, was sein Leben in seinen Grundzügen verrückt hätte (Rehfues, a. a. O., S. XXVIf.).

Der sympathische Eindruck, den Grolman auf seine Zeitgenossen machte, stimmt mit dem Bilde überein, das noch der heutige Leser aus seinen Tagebüchern und Briefen gewinnt. Es liegt eben etwas Ursprüngliches, Unverfälschtes und Einnehmendes in seiner Persönlichkeit. Deshalb ist es nicht zu viel gesagt, wenn ihn Karl Obser in seiner Ausgabe der Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden (S. 127) als „einen feingebildeten, ausgezeichneten Offizier bezeichnet, der an Kenntnissen und Befähigung wohl alle seine badischen Kameraden übertraf“. Was sein Verlust bedeutete, hat vielleicht niemand besser erfaßt als Markgraf Wilhelm selbst, der ihn noch dreiundvierzig Jahre nach Grolmans Tode, mit folgenden Worten (a. a. O., S. 225)

würdigte: „Der Großherzog verlor in ihm einen treuen Diener und ausgezeichneten Offizier; ich selbst einen bewährten guten Freund, den Zeugen meiner eigenen Leistungen. Sicherlich wären diese in späteren Jahren nicht, wie es oft der Fall war, verkannt worden, wenn er am Leben geblieben wäre; denn reich begabt, wie er war, würde er seine geübte Feder dazu benutzt haben, die Opferwilligkeit, den Mut und die Ausdauer der badischen Truppen in diesem ewig denkwürdigen Feldzuge in das gebührende Licht zu stellen und so manchen Zug der Hingebung der Nachwelt zu erhalten".

VIII.

Die Politik Landgraf Ludwigs X. von Hessen-Darmstadt von 1790—1806.

Von **J. R. Dieterich.**[1]

Wir stehen heute im Zeichen der Jahrhundertgedenktage. Überall in Süddeutschland hat man das Gedächtnis der Besitznahme der 1803 im Reichsdeputationshauptschluß, 1805 im Frieden von Preßburg, 1806 durch die Rheinbundsakte neu erworbenen Landesteile und der Erhebung der Rheinbundsfürsten zu Königen und Großherzogen erneuert. Preußen hat den Jahrestag von Jena und Auerstädt, Österreich den der Dreikaiserschlacht bei Austerlitz feierlich begangen. Wir Hessen haben dabei einen der wichtigsten Tage unserer neueren Geschichte, den 10. Januar 1806, vergessen, den Tag, an dem Landgraf Ludwig X. vor nunmehr hundertundvier Jahren endgültig mit Kaiser und Reich brach, um in das Lager Napoleons überzugehen, den Tag, der für uns die Grenze zwischen alter und neuer Zeit und so nichts mehr und nicht weniger bedeutet als den Geburtstag des modernen Hessen.

Der 10. Januar 1806 wird die Grenze meines Vortrags bilden. Die erste Hälfte der Regierungszeit Landgraf Ludwigs X., die mit ihm zu Ende geht, ist für unser Land der bedeutsamste Abschnitt seiner neueren Geschichte überhaupt und weitaus wichtiger gewesen, als die mit demselben 10. Januar anhebende Rheinbundszeit, in der von einer selbständigen auswärtigen Politik seines Fürsten keine Rede mehr war, und als die darauffolgenden Friedensjahre,

[1] Vortrag, gehalten in der dritten allgemeinen und öffentlichen Versammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Worms am 10. September 1909 und mit Genehmigung des Vorsitzenden des Gesamtvereins, Geh. Archivrats und 2. Direktors der Preußischen Staatsarchive Dr. Bailleu, abgedruckt aus dem „Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine“ LVIII (1910), Heft 5/6, Sp. 235—262.

so segensreich sie auch durch ihre großen Reformen und das Verfassungswerk vom Jahre 1820 geworden sind.

Die sechzehn ersten Jahre Landgraf Ludwigs stellen aber nicht nur den bedeutsamsten, sie stellen zugleich auch, dank der seitherigen Unzugänglichkeit unserer Archive, den dunkelsten Teil seiner Herrschaft dar. Ich freue mich, Ihnen die Geschichte der Jahre 1790—1806 zum ersten Male nach den neu erschlossenen archivalischen Quellen im Umrisse schildern zu können.

Das Recht, vor einer aus ganz Deutschland beschickten Versammlung über einen Abschnitt aus der Geschichte eines deutschen Mittelstaats zu sprechen, leite ich aus der Bedeutung her, die dem Gange der hessischen Politik jener Tage denn doch auch für die Reichsgeschichte zukommt. Stellt die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt auf dem Schachbrett der großen Politik auch nur die bescheidene Figur eines Bauern dar, so ist doch die Bekanntschaft mit den Zügen dieser Nebenfigur für das richtige Verständnis des ganzen Spieles unerläßlich.

Die Grundzüge der Politik Landgraf Ludwigs X. in den Jahren 1790—1806 sind sein Haß gegen die Revolution und seine unwandelbare Reichstreue gewesen. Der Haß gegen Revolution und Revolutionäre schloß bei dem unter der Herrschaft des Lilienbanners zu Buchsweiler im Elsaß erzogenen Fürsten, der als Graf von Hanau-Lichtenberg Vasall des allerchristlichsten Königs war, die Vorliebe für Frankreich und französisches Wesen und in den späteren Jahren selbst eine gewisse Bewunderung Bonapartes nicht aus. Die Reichstreue war ein Erbteil des hessen-darmstädtischen Hauses. Ludwigs X. Ahnherr, Landgraf Ludwig V., hatte sich im Dreißigjährigen Kriege durch seine Anhänglichkeit an den Kaiser den Ehrennamen des „Getreuen" verdient. Sein Großvater, Landgraf Ludwig VIII., war der begeistertste Parteigänger Maria Theresias gewesen. In die Fußtapfen dieser Ahnherren trat der junge Landgraf, als er am 6. April 1790 die Regierung seiner Stammlande übernahm.

Seine Lage war von vornherein keine rosige. Die Finanzen der Landgrafschaft waren — wie in den meisten deutschen Staaten des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts, die sich erst durch die großen Erwerbungen der Jahre 1803, 1805, 1806 und 1810 und durch die einschneidenden finanziellen Reformen der Rheinbundszeit wieder erholten, — bis in ihre Grundfesten erschüttert. Die Schuld daran trug weniger die Mißwirtschaft einzelner

Landgrafen, als ein veraltetes und unergiebiges Steuersystem. Das Budget schloß alljährlich mit großen Fehlbeträgen ab. Hohe Anleihen waren zu verzinsen, neue schwer zu beschaffen. Die Landstände zeigten sich immer schwieriger. Die Einkünfte aus der Grafschaft Hanau-Lichtenberg waren durch die Aufhebung aller Feudalabgaben in dem Beschluß der französischen Nationalversammlung vom 4. August 1789 um ein Beträchtliches geschmälert, der Rest unsicher.

Schwarze Wolken verdüsterten den politischen Horizont. Die Kriegserklärung der französischen Republik an Österreich am 20. April 1792, die des Reichs an Frankreich am 30. April 1793 entfesselten den Sturm. In den darauffolgenden Kriegsjahren von 1792—1799 hat Landgraf Ludwig X. seine volle Schuldigkeit als Reichsfürst, mehr als seine Schuldigkeit getan.

Sehr zustatten kam ihm in dieser gefährlichen Zeit, daß er sofort nach seinem Regierungsantritt sein Heer neu organisiert, verjüngt und verstärkt hatte und so über eine schlagfertige Truppe von mehr als 6000 Mann, eine im Vergleich zu den militärischen Anstrengungen seiner Mitstände immerhin nicht unverächtliche Streitmacht, verfügte, die ihn zu einem willkommenen Bundesgenossen machte. Vor Mainz 1793, in den Rheinfeldzügen und in den Niederlanden haben die Hessen zu ihrem alten Kriegsruhm neue Lorbeeren gepflückt.

Die finanzielle Not seines Landes erlaubte dem Landgrafen nicht lange, seine Bataillone und Schwadronen ungeteilt in der Hand zu behalten. Er sah sich bald gezwungen, den größeren Teil nach der Sitte der Zeit an das Reich — die Rheinbrigade — und England — die niederländische Brigade — gegen die Zahlung von Subsidien zu verleihen. An England nur widerwillig und unter dem Drucke der Verhältnisse. Nachdem sich die Verhandlungen mit Preußen über die Angliederung des hessischen Korps an das preußische Heer daran zerschlagen hatten, daß Friedrich Wilhelm II. nicht imstande war, die zur Übernahme erforderlichen beträchtlichen Mittel aufzubringen, kam für Ludwig X. zunächst nur noch der Abschluß eines Leihvertrags mit dem Reiche in Frage. Der Kaiser machte aber die Unterzeichnung des Subsidientraktats für das Reich von der Überlassung der Hälfte der ihm angebotenen Truppen an England abhängig. So blieb dem Landgrafen angesichts des drohenden Zusammenbruchs der hessischen Staatsfinanzen nichts anderes übrig, als in den ihm verhaßten,

aber auch von Preußen dringend befürworteten Vertrag mit dem englischen König zu willigen.

Hat der Hesse bei diesen beiden Subsidientraktaten auch keine Seide gesponnen, so war ihm durch sie doch wenigstens die Sorge um den Unterhalt der Truppen abgenommen, so konnte er wenigstens durch die Summen, die ihm sofort als Ersatz für die Ausrüstungs- und Mobilmachungskosten ausgezahlt wurden, das Gespenst des Staatsbankerotts für den Augenblick beschwören. Höher noch schlug Landgraf Ludwig den Rückhalt an, den er durch sie an dem Kaiser und an England gewann oder gewonnen glaubte. Im Artikel 23 des am 17. September 1793 abgeschlossenen Reichssubsidientraktates versprach der Kaiser ausdrücklich, „sich seiner Zeit mit Nachdruck verwenden zu wollen, daß das landgräfliche Haus wieder auf die Art in die Grafschaft Hanau-Lichtenberg restituiert werde, wie solche vor dem westphälischen Frieden von demselben, nach ihren ehemaligen Verhältnissen mit Kaiser und Reich, besessen wurde". Dieses weitgehende Versprechen des Kaisers und die von ihm brieflich immer wiederholte Versicherung, er werde in einem künftigen Frieden seines treuesten Freundes und Bundesgenossen nicht vergessen, ist für die nächsten Jahre die Richtschnur der hessischen Politik geblieben. Engster Anschluß an Österreich unter gleichzeitiger Pflege der freund- und verwandtschaftlichen Beziehungen zu Preußen: das war mit kurzen Worten das hessische „System", von dem in der Korrespondenz zwischen Landgraf Ludwig und seinem Staatsminister Freiherrn von Gatzert so oft die Rede ist. Sie haben nach diesem „System" so lange gehandelt, bis die Unzuverlässigkeit Franz' II. mit den Händen zu greifen war.

Am 5. April 1795 schloß Preußen zu Basel seinen Sonderfrieden mit Frankreich. Hessen-Kassel, Baden und Württemberg folgten seinem Beispiel. Sie willigten gleich ihm in Geheimartikeln in die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich und bedangen sich dafür Ersatz für ihre Verluste aus. Bayern sicherte sich durch einen Waffenstillstand. Allein der Landgraf von Hessen-Darmstadt hielt noch beim Kaiser aus. Preußen wollte ihm den Einschluß seines Gebiets in die Demarkationslinie, die das neutrale Nord- und Mitteldeutschland gegen die Kriegführenden abschloß, erwirken. Die Voraussetzung dafür wäre aber die Preisgabe des Kaisers, der Abschluß eines Separatfriedens mit der französischen Republik und die

Aufkündigung der Subsidienverträge gewesen. Dazu konnte sich Ludwig X. nicht verstehen. Der Landgraf von Hessen-Kassel wollte für ihn in Paris vermitteln. Ludwig mißtraute der Uneigennützigkeit des Vetters und schlug das Anerbieten aus. Frankreich selbst stellte ihm die günstigsten Bedingungen in Aussicht. Der Landgraf blieb, im unerschütterlichen Vertrauen auf das Wort seines Kaisers, fest und erntete dafür hohes Lob und immer neue Vertröstungen aus Wien. Dieses Wort des Kaisers war sein einziger Trost in den schweren Zeiten, die der Krieg über sein Hessenland heraufbrachte.

Seit 1792 ist die Landgrafschaft mehr als einmal Kriegsschauplatz gewesen. Der ewige Durchzug von Freund und Feind, die Requisitionen, Kontributionen und Plünderungen brachten das verarmte Volk zur Verzweiflung. Nach der Besetzung der linksrheinischen Ämter durch die Franzosen fiel außerdem noch die aus Hanau-Lichtenberg geflüchtete Beamtenschaft und eine große Anzahl von ausgewanderten Anhängern des alten Regimes, eine heimatlose Schar von über 2000 Köpfen, dem erschöpften Staatssäckel zur Last. Die Steuern des aufs Blut ausgesogenen Landes blieben aus. Die Kassen waren leer, der Kredit aufs äußerste angespannt. Die Untertanen und die Landstände murrten und verlangten immer stürmischer, daß der Landgraf dem Beispiele seiner Nachbarn folgte und seinem Lande durch ein Sonderabkommen mit den Franzosen die lange ersehnte Ruhe verschaffte. Die Furcht vor der revolutionären Propaganda lag den Ministern und Beamten in den Gliedern. Ängstliche stellten eine Insurrektion in nahe Aussicht.

Ludwig blieb fest. Mehr als einmal ist er vor den Franzosen ins Oberfürstentum Hessen, nach Gießen, geflüchtet. Zweimal, 1795 in Eisenach, und 1796, in Klein-Zschocher bei Leipzig, hat er das bittere Brot der Fremde essen müssen. Dort, in Klein-Zschocher, ist er im Augenblicke der höchsten Not an seiner seitherigen Politik zum ersten Male irre und in seinem Entschlusse, ohne Kaiser und Reich keine Verhandlungen mit der französischen Republik einzuleiten, für kurze Zeit wankend geworden.

Es war im August 1796. Die Franzosen hatten die Landgrafschaft besetzt und legten ihr unerschwingliche Kontributionen auf; die Stände des Oberfürstentums versammelten sich ohne Wissen und Willen des Landgrafen zu Alsfeld und verlangten stürmisch den Frieden und die Zurückberufung der Subsidienbrigaden; der letzte unter seinen Dienern, der seither gleich seinem Herrn fest zum

Kaiser gehalten hatte, Staatsminister von Gatzert, brach unter der Last der Verantwortung zusammen und riet mit seinen Kollegen dringend zum Abschluß eines Separatfriedens mit Frankreich; die französischen Vortruppen bedrohten bereits das Asyl des geflüchteten Fürsten. In dieser äußersten Gefahr ließ sich Ludwig X. von seinem Minister die Vollmacht zu Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen mit Frankreich abringen. Zur Freude des Landgrafen hat aber Gatzert, der auf seiner Rückreise nach Hessen durch die Verhandlungen mit dem Alsfelder Rumpfparlament aufgehalten wurde, davon keinen Gebrauch machen können.

Inzwischen hatte sich nämlich die Lage der Franzosen durch das Vordringen Erzherzogs Karls, der dann noch im Herbst 1796 durch rasche Schläge Moreau und Jourdan nieder- und über den Rhein zurückwarf, wesentlich verschlechtert. Vom 21. August 1796 war Ludwigs Vollmacht für Gatzert datiert. An demselben Tage erfolgte der Umschwung auf dem Kriegstheater. Schon am 6. September widerrief sie der Landgraf auf die Nachrichten von den Niederlagen der Franzosen bei Amberg und Würzburg hin und schloß sich von da an um so enger an den Kaiser an. Von den Siegen der Österreicher erhoffte er jetzt mehr denn je den ersehnten Frieden und die Entschädigung für die Verluste im Elsaß und die schweren Schäden, die der Krieg ihm und seinen Untertanen zugefügt hatte.

Der Dank vom Hause Habsburg blieb nicht aus. In dem Präliminarfrieden von Leoben, zu dem Franz II. durch die Siege Bonapartes in Italien genötigt wurde, so wenig wie in dem definitiven Frieden von Campoformio, war von Hessen-Darmstadt und von den Verlusten des Landgrafen die Rede. Staatsminister von Gatzert, den Ludwig X. nach Wien sandte, um Hessens Berücksichtigung in dem definitiven Frieden durchzusetzen, brachte wieder nichts heim, als leere Versprechungen.

Trotzdem hat Gatzert[2], ein überzeugter Anhänger des Kaisers, in der ersten Zeit des Kongresses zu Rastatt, zu dem er als Vertreter des Landgrafen, zugleich aber auch als Mitglied der vom Reichstag in Regensburg abgeordneten neungliederigen Reichsfriedensdeputation ging, Schulter an

---

[2] Vgl. meinen Aufsatz: „Ein Gießener Professor als hessischer Staatsminister", Beiträge zur Geschichte der Universitäten Mainz und Gießen = V. Band der N. F. dieser Zeitschrift, Darmstadt 1907, S. 462ff.



Schulter mit den Gesandten Österreichs und des Reiches, den Grafen von Lehrbach und von Metternich, gewirkt.

Das Doppelspiel Österreichs auf dem Kongresse ist bekannt. Während die Geheimartikel von Campoformio die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich bewilligten, leugneten sie die Diplomaten des Kaisers, solange als ihre Geheimhaltung möglich war, ab und suchten das Gehässige der Abtretung auf andere zu wälzen. Gatzert ist einer von denen gewesen, die sich am längsten von ihnen täuschen ließen. Er hat sich auch dann noch, als die Treulosigkeit seiner Freunde mit Händen zu greifen war, nur widerwillig der durch die Umstände veränderten Politik seines Herrn anbequemt.

Ein weiterer Geheimartikel des Friedens von Campoformio bestimmte, daß Österreich zwanzig Tage nach dem Austausch der Ratifikationen die Festungen Mainz, Ehrenbreitstein und Philippsburg räumen und seine Truppen hinter den Lech zurückziehen sollte. Als dies bekannt wurde, als die Österreicher Ende Dezember 1797 Mainz verließen und den Franzosen so die wichtigste Grenzfestung in die Hände spielten, erhob sich ein Sturm der Entrüstung. Die süddeutschen Rheinuferstaaten waren damit der Gnade der Franzosen wehrlos ausgeliefert; zumal Hessen-Darmstadt, dessen Hauptstadt sozusagen auf dem Glacis von Mainz lag.

Jetzt gingen auch dem Landgrafen, der eher als sein Vertreter in Rastatt an der Zuverlässigkeit der Österreicher irre geworden war, die Augen auf. Nach den vielen schönklingenden Verheißungen, an denen Franz II. nicht gespart hatte, und den Hoffnungen, die noch der Wiener Aufenthalt Gatzerts und dessen erste Berichte aus Rastatt genährt hatten, war die Ernüchterung um so schrecklicher: der Kaiser, dem er so viele Opfer gebracht hatte, an dessen Versprechungen er sich bis zum letzten Augenblicke, wie der Ertrinkende an den Strohhalm, geklammert hatte, gab seinen treuesten Verbündeten preis und überließ ihn einem ungewissen Schicksal!

Was nun? Auf Preußen und Friedrich Wilhelm III. war ebensowenig Verlaß wie auf Österreich. In der Entschädigungsfrage, der Lebensfrage für Hessen-Darmstadt, die jetzt und in den folgenden Jahren der Angelpunkt seiner Politik blieb, waren von dort nur billige Versprechungen zu erwarten. Frankreich allein betrieb ernstlich die Indemnisation — dies ist der offizielle Ausdruck für die Schadloshaltung der durch die Abtretung des linken Rheinufers geschädigten Reichsstände —; nur die französische Republik

bestand auf der Säkularisation aller geistlichen Staaten, die für eine ausreichende Entschädigung unerläßlich war. Österreich dagegen suchte die Säkularisation zu hintertreiben oder einzuschränken und benahm oder schmälerte so den Geschädigten die Hoffnung auf die Indemnisation. Deshalb blieb dem Landgrafen, wollte er nicht von vornherein auf den Ersatz für die verlorenen Gebiete und die Kriegskosten verzichten, nur die Verständigung mit Frankreich übrig.

Landgraf Ludwig X. hielt sich jetzt, da das Verlorene zum größten Teile im Elsaß lag, und die Grafschaft Hanau-Lichtenberg französisches Lehn gewesen, er selbst außerdem durch seine dortigen, zur Zeit allerdings beschlagnahmten Besitzungen Angehöriger der französischen Republik war, für vollauf berechtigt, auch ohne das Reich direkt mit Frankreich zu verhandeln.

Schon im Jahre 1795 hatte er wegen seiner elsässischen Eigengüter, und um alte Forderungen an Frankreich geltend zu machen, einen untergeordneten Agenten, den Regierungsrat Kappler, „auf Spekulation" nach Basel an den französischen Gesandten Barthélemy, der dort mit Preußen über den Separatfrieden verhandelte, entsendet. Die Verständigung Hessens mit der Republik war aber daran gescheitert, daß sich der Landgraf auf weitergehende politische Abmachungen nicht einließ, die ihn von Kaiser und Reich geschieden hätten.

Erst nach der Übergabe von Mainz, als er sich von seinem letzten Verbündeten verlassen sah, als sich die von Gatzert immer wieder genährte Hoffnung auf eine durch den Kaiser vermittelte ausreichende Entschädigung als trügerisch erwiesen hatte, knüpfte Landgraf Ludwig X., den Ruin seines Landes vor Augen und durch die Besatzung von Mainz in seiner eigenen Residenz bedroht, die 1796 abgerissenen Fäden wieder an, um zu retten, was noch zu retten war.

Er hat dabei selbst die Tragweite dieses Entschlusses noch nicht ganz übersehen können. Für ihn persönlich bedeutete die erneute Anknüpfung mit Frankreich insofern noch keinen radikalen Umschwung seiner Gesinnungen, als er bei allen Verhandlungen niemals seine Stellung und seine Pflichten als Reichsfürst außer acht ließ. Wenn Ludwig noch im Mai 1799 an Gatzert schreibt, daß er den Grundsätzen, bei deren Befolgung ihn dieser jederzeit eifrig unterstützt habe, „immer treu bleiben werde" — dem Zusammenhang nach kann es sich nur um das von beiden

befolgte „System“ handeln —, so haben wir keinen Anlaß, Zweifel in die Ehrlichkeit dieser Versicherung zu setzen. Einstweilen befand sich das Reich noch in Friedensunterhandlungen mit Frankreich. Selbst nach dem Wiederausbruch der Feindseligkeiten zwischen Österreich und der Republik war eine Wiederaufnahme des Reichskrieges noch längere Zeit in Frage.

Unter diesen Umständen glaubte der Landgraf, durch die Neutralität, die er zunächst in erster Linie anstrebte, und im äußersten Falle durch einen Separatfrieden seine Pflichten als Reichsfürst nicht zu verletzen. Durch den Druck der Verhältnisse und beeinflußt durch die neuen Männer, die er zur Leitung seiner auswärtigen Angelegenheiten berief, ist er dann auf der Bahn, die er durch die Einleitung direkter Verhandlungen mit den französischen Machthabern beschritten hatte, allmählich immer näher an Frankreich herangeführt worden. Neutralität und schlimmsten Falls ein Separatfrieden: zu weiterem wollte sich Ludwig X. unter keinen Umständen verstehen! In allen Instruktionen für seine Unterhändler in Paris war nur davon, niemals aber von einem Bündnis die Rede. Für ein Bündnis mit Frankreich und gegen das Reich, wie es, wenn nicht ausdrücklich, so doch de facto, jetzt und später einige seiner Mitstände — zu ihrem Glücke! — abschlossen, wäre der Hesse niemals zu haben gewesen. Es ist ihm mehr als einmal von der französischen Republik unter den verlockendsten Bedingungen angeboten worden. Februar 1799 ist zum erstenmal in den französisch-hessischen Verhandlungen das Projekt eines Rheinbundes unter französischem Protektorat und mit dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt an der Spitze aufgetaucht. Die Folgen für ihn konnten unermeßlich sein. Ludwig X. blieb fest. Ein Bündnis gegen das Reich war für ihn undenkbar. An diesem Grundsatze hat er unentwegt bis zu dem Augenblicke festgehalten, in dem ihm die Auflösung des alten Deutschen Reiches durch die Bestimmungen des Preßburger Friedens zur Gewißheit ward, bis zu jenen denkwürdigen Januartagen des Jahres 1806, in denen er endlich einsah, daß er die Jahre her eine verlorene Sache verfochten hatte, und in denen er sich und sein Volk durch seinen Übertritt zu Napoleon mit knapper Not aus dem Schiffbruch des Reiches rettete.

Unter dem Eindruck der Übergabe von Mainz an die Franzosen und der deprimierenden Nachrichten aus Rastatt ist in Darmstadt der Mann hochgekommen, der für die nächsten Jahre der erste Ratgeber des Landgrafen in der

auswärtigen Politik ward: Karl Ludwig Freiherr von Barkhaus-Wiesenhütten.

Barkhaus, der Sproß einer Frankfurter Kaufmanns- und Bankiersfamilie, ein kluger, energischer, in der Wahl seiner Mittel nicht immer wählerischer Geschäftsmann, hatte sich durch die geschickte Führung der Verhandlungen über die Ausführung des englischen Subsidienvertrags das Vertrauen seines fürstlichen Herrn erworben. Ihm gelang es jetzt, den trotz aller schlimmen Erfahrungen von seiner Schwärmerei für Kaiser und Reich nicht zu heilenden Staatsminister von Gatzert bei dem Landgrafen aus dem Sattel zu heben. Er und sein Verwandter, der Flügeladjutant und Oberstleutnant à la suite August Wilhelm von Pappenheim, der sich unter seiner Leitung zu einem überaus gewandten, aber auch vor den gewagtesten Schritten nicht zurückscheuenden Diplomaten entwickelte, haben in den kritischen Jahren 1798 bis 1806 dem Lande und ihrem Fürsten unschätzbare Dienste geleistet. Sie haben beide aus einer verzweifelten Lage gerettet. Indem sie es verstanden, Ludwig X. zu Schritten zu bestimmen, die nicht in seinen ursprünglichen Absichten lagen, gaben sie der hessischen Politik eine franzosenfreundliche Richtung. Ihrer Geschicklichkeit und Tatkraft ist es zu verdanken, daß Hessen nicht nur ungeschädigt über die größten Gefahren hinwegkam, sondern schließlich auch im Reichsdeputationshauptschluß einen ungeahnt reichen Ersatz für das Verlorene erhielt.

Februar 1798 ging Pappenheim nach Paris. Die Anregung zu dieser Sendung ist von dort, wahrscheinlich vom Minister des Auswärtigen, Talleyrand selbst, ausgegangen. In Talleyrands Taschen ist auch der größere Teil der Summen geflossen, durch die der verschlagene hessische Unterhändler bald Stimmung für die Forderungen seines Fürsten zu machen verstand.

Das Kapitel der Bestechungen ist eins der dunkelsten Kapitel jener traurigen Zeit. Bestechungen waren in der damaligen Politik ein allgemein übliches Mittel. Geld ist ein Haupthebel auch bei den Verhandlungen der Jahre 1798 bis 1806 gewesen. Millionen deutschen Gelds sind damals in die Taschen der französischen Generale und Minister, der Beamten und Agenten geflossen. Der hessische Unterhändler ist hierin so wenig sparsam gewesen, wie etwa seine nassauischen, bayerischen oder württembergischen Kollegen. Die Käuflichkeit in Paris war, wie bekannt, allgemein. Daß auch Talleyrand selbst Geld nahm, viel Geld, ist wohl von französischer Seite geleugnet worden, ist aber unbestreitbar.

Beweise dafür geben uns die Korrespondenzen Pappenheims in ausreichendem Maße. Daß in Wien vieles käuflich war, weiß man. Von Petersburg verwundert es uns nicht. Daß man aber auch in Berlin für bares Geld nicht unempfänglich war in Kreisen, von denen man es nicht erwarten sollte, ist weniger bekannt, aber aktenmäßig zu belegen.

Paris war käuflich und die Deutschen kauften. Das Kaufen und Bestechen war für alle, für alle ohne Unterschied, eine politische Notwendigkeit. Wir können es deshalb auch dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt nicht verargen, daß er sich, als ihm, wahrscheinlich schon Ende 1797, von Paris aus die Förderung seiner Interessen gegen Geld angeboten wurde, nicht lange besann und zugriff. Es ist begreiflich, daß man in Darmstadt, wie wohl überall, die Akten über derartige Geschäfte nicht besonders aufbewahrte, daß die meisten Einzelbelege über die aufgewendeten Summen verschwunden sind. Aus den erhaltenen, unvollständigen Resten glaube ich aber mit einiger Gewißheit schließen zu dürfen, daß es Talleyrand selbst gewesen ist, der, wohl schon im Dezember 1797, durch einen Strohmann, einen Pariser Bankier namens Alexander, der zu Frankfurter Bankhäusern und durch sie wohl wieder zu dem späteren Staatsminister von Barkhaus-Wiesenhütten Beziehungen hatte, seine Hilfe gegen bares Geld in Aussicht stellte. Schon damals, es war in den Tagen, in denen die österreichisch-französischen Abmachungen über Mainz bekannt wurden, war es nahe daran, daß Barkhaus selbst oder Pappenheim in geheimer Sendung nach Paris ging. Die franzosenfeindliche Partei am Hofe unter der Führung der Landgräfin Luise, der Freundin Marie Antoinettes, selbst wußte aber die Sendung noch einmal zu vereiteln. Erst im Februar des nächsten Jahres entschloß sich Ludwig X. zum Bruch mit seiner seitherigen Politik und zur Entsendung eines Vertrauten, seines Flügeladjutanten von Pappenheim, nach Paris.

Pappenheim hat dort im Frühjahr und Sommer eine rege Tätigkeit entfaltet. Er hat mit allen maßgebenden Faktoren Fühlung genommen, sich die Freundschaft Talleyrands erworben, die ihm bei der Erledigung seiner Aufträge jetzt und später sehr zustatten kommen sollte, und sich so zu Paris einen Einfluß verschafft, der weit über die Bedeutung des von ihm vertretenen Landes hinausging.

Im August 1798 verlegte Pappenheim seine Tätigkeit nach Rastatt, da hier und nicht in Paris die Entschädigungsfrage zur Entscheidung kommen sollte. Als zweiter

Delegierter des Landgrafen zum Reichsfriedenskongreß, setzte er seine Bemühungen in einem Sinne fort, der dem ersten Delegierten Hessens, Staatsminister von Gatzert, in dem wir einen blinden Anhänger Österreichs kennen gelernt haben, wenig genehm sein mußte.

Gatzert war mit der Wendung, die die Politik seines Herrn genommen hatte, nicht zufrieden. Nur widerwillig verstand er sich dazu, seine Abstimmung in der Deputation nach den von seinem Nebenbuhler in Darmstadt, dem inzwischen zum Staatsminister ernannten Freiherrn von Barkhaus, entworfenen franzosenfreundlichen Instruktionen einzurichten. Ja, er verstieg sich wohl gar einmal zu dem Gedanken, daß er als Subdelegatus des Regensburger Reichstags seine Pflichten gegen das Reich denen gegen seinen Fürsten voranstellen müsse. Trotz der veränderten Politik Ludwigs X. blieb er, im Herzen österreichisch gesinnt, bis zum Schlusse des Kongresses im vertrautesten Verkehr mit seinen alten Freunden, den Grafen Metternich und Lehrbach, so daß sogar in Darmstadt das unsinnige Gerücht aufkommen konnte, er sei von Österreich bestochen.

Während die französischen Delegierten die engen Beziehungen Gatzerts zu den Österreichern mißtrauisch beobachteten, war umgekehrt den Österreichern der zweite Vertreter des Landgrafen, Pappenheim, durch seinen intimen Verkehr mit den Franzosen ein Gegenstand des Hasses und steten Argwohns. Die beiden hessischen Vertreter waren zudem erbitterte Feinde. Aus diesen Mißverhältnissen heraus, die der hessischen Politik in Rastatt, trotzdem der Frontwechsel des Landgrafen offenkundig war und in den Abstimmungen des ersten Delegierten unzweideutig zum Ausdruck kam, das Gepräge der Zweideutigkeit aufdrückten, ist zum guten Teile das harte Urteil zu erklären, das über sie in den Darstellungen der Kongreßverhandlungen gefällt wird.

Im zweiten Koalitionskrieg blieb Hessen neutral. Die Subsidienbrigaden wurden zurückgezogen und aufgelöst. Diese Maßregel, die in dem Lande mit größter Befriedigung aufgenommen wurde, war die Vorbedingung zu einer Verständigung mit der französischen Republik.

Im Frühjahr 1799 ging Pappenheim wieder nach Paris. Hier war seit dem Wiederausbruch der Feindseligkeiten der Brennpunkt der Entschädigungsfragen, von hier aus ist in den nächsten Jahren auch der Gang der hessischen Politik bestimmt worden. Der Luneviller Frieden rückte die Frage der Indemnität wieder in den Vordergrund. Eine Reichsdeputation bei dem Regensburger Reichstage sollte den durch

die definitive Abtretung des linken Rheinufers geschädigten Fürsten unter Mitwirkung Frankreichs und Rußlands Ersatz in den säkularisierten geistlichen Gebieten des rechten verschaffen. Aber nicht in Regensburg, in Paris ist das Schicksal Deutschlands entschieden worden. In den Hotels Talleyrands und des russischen Botschafters liefen alle Fäden zusammen.

Der hessische Unterhändler in Paris, Pappenheim, hat dabei eine nicht unerhebliche Rolle gespielt. Seine Berichte sind deshalb Quellen ersten Ranges nicht nur für die hessische, sondern auch für die Reichsgeschichte. In Darmstadt hielt nach wie vor Pappenheims Freund, Staatsminister von Barkhaus, die Zügel in der Hand. Doch darf der persönliche Anteil des Landgrafen an der Politik dieser Jahre, trotzdem er in den Akten weniger hervortritt, keineswegs unterschätzt werden. Ludwig X. war eine durchaus selbständige Natur. Die kurzen, klaren und treffenden Entscheidungen, die er mit spitzer Feder an den Rand der Referate seiner Minister schrieb, geben uns einen interessanten Einblick in das Wesen des geistig hochstehenden, den Anforderungen seiner hohen Stellung in jeder Hinsicht gewachsenen, in seinen Entschlüssen bestimmten und zielsicheren Fürsten. Ist Ludwig X. auch nicht für alle Schritte seiner Vertreter, die sich im Notfalle auch einmal nicht scheuten, über ihre Instruktionen hinauszugehen, verantwortlich zu machen, so hat er ihnen doch im großen und ganzen die Wege gewiesen, die sie in Rastatt, Paris und Regensburg gegangen sind.

Es führte zu weit, die Einzelheiten der Verhandlungen zu verfolgen. Ein häßliches Feilschen um dieses oder jenes Gebiet, diese oder jene Stadt begann. Jeder suchte dem Nachbar den Rang abzulaufen. Pappenheims Instruktionen wechselten wie die Gebiete, die Hessen-Darmstadt für seine Verluste beanspruchte. Das Ideal des Landgrafen war ein durch Säkularisationen und Austausche mit den Nachbarn zu schaffendes Großhessen zwischen Rhein, Main, Neckar und Tauber. Die intime Freundschaft des Gesandten mit Talleyrand, seine Beziehungen zu einzelnen weitherzigen Beamten des Pariser auswärtigen Amtes und die Verwandtschaft mit Preußen und Rußland waren die Hebel, mit denen die hessische Politik arbeitete.

Pappenheim hat mit größter Zähigkeit seine Ziele verfolgt. Die gefährlichste Klippe, die er dabei umschiffen mußte, war die Frage des offiziellen Verhältnisses des Landgrafen zu der Republik. Frankreich wünschte natürlich den

Abschluß eines Vertrags und machte die Erfüllung der hessischen Wünsche davon abhängig. Der Schritt von dem Freundschaftsvertrag zu einem Bündnisse wäre dann nur ein kleiner gewesen. Barkhaus und Pappenheim waren unbedingte Anhänger eines möglichst engen Anschlusses an die Republik. Dem Landgrafen war dagegen schon der Gedanke an einen Neutralitätsvertrag, der ihn in irgendeiner Weise gegen das Reich verpflichtet hätte, schrecklich. Von einem Bündnisse gar war mit ihm überhaupt nicht zu reden. Es ist der beste Beweis für das diplomatische Geschick Pappenheims, daß es ihm nach dem Wiederausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Österreich, dank seiner Freundschaft mit Talleyrand, gelungen ist, die Schonung Hessens ohne die schriftliche Bindung durch einen Staatsvertrag durchzusetzen.

Für den Augenblick war es genug. Eine am 3. März 1799 zwischen dem französischen Oberbefehlshaber in Mainz, General Bernadotte, und dem Spezialbevollmächtigten des Landgrafen, Professor Crome aus Gießen, abgeschlossene Konvention, die später vom Direktorium in Paris bestätigt wurde, sicherte Hessen unter der Bedingung, daß es die zweite noch im österreichischen Lager stehende Subsidienbrigade zurückberief, gegen feindselige Handlungen (hostilités) der französischen Truppen. Diese Konvention ist bis zum Abschlusse der Rheinbundsakte die einzige offizielle Grundlage der Beziehungen zwischen beiden Staaten geblieben.

Eine unsichere Grundlage! Ludwig X. hielt sich durch sie gegen weitere Zumutungen Frankreichs gesichert. Er hat auch in der Tat ohne jede andere Verpflichtung die großen Erfolge des Reichsdeputationshauptschlusses erreicht. Frankreich aber ließ sich, wohl weil es einsah, daß bei dem hartnäckigen Landgrafen zur Zeit doch nichts weiter zu erreichen war, den vertraglosen Zustand gefallen. Die Jahre 1805 und 1806 haben dann gezeigt, daß die Nichtausgestaltung der Konvention vom 3. März 1799 zu einem Freundschafts- und Allianzvertrage der größte Fehler der hessischen Politik dieser Jahre gewesen ist.

Auch in der Entschädigungsfrage bewährte Pappenheim sein diplomatisches Geschick. Zwar konnte er den Lieblingsplan seines Herrn, ein geschlossenes Großhessen, nicht verwirklichen. Immerhin hat er mehr als einmal wichtige Änderungen in den Teilungsplänen der großen Mächte durchgesetzt und so viel mehr erreicht, als man in Darmstadt zu hoffen wagte. Fast in allerletzter Stunde tauchte der Vor-

schlag auf, an Hessen-Darmstadt für die vom Landgrafen erstrebten Mainzer Ämter um Aschaffenburg das kölnische Westfalen zu geben. Den Ausschlag gab — wohl aus strategischen Gründen — der erste Konsul, Napoleon selbst. Nach einigem Zögern fand man sich in Darmstadt darein. Die Vorteile, die man eintauschte oder einzutauschen wähnte, waren so groß, daß man die weite Entfernung Westfalens von Darmstadt und die Zerspitterung des Gebiets, nicht ohne die geheime Hoffnung auf eine spätere Abrundung, wohl oder übel in den Kauf nahm.

Die großen Erfolge, die Hessen-Darmstadt in dem Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803, in dem es für die verlorenen 40 Quadratmeilen mit etwa 100000 Seelen 103 Quadratmeilen mit rund 210000 Seelen eintauschte, errang, hat es seiner geschickten Vertretung durch August Wilhelm von Pappenheim und der besonnenen Leitung seiner auswärtigen Angelegenheiten durch Karl Ludwig von Barkhaus-Wiesenhütten zu verdanken, der im entscheidenden Augenblick nach Regensburg ging und zielbewußt und skrupellos, wie er war, in die Schlußverhandlungen eingriff.

Der neue Staat mit seinen bunt zusammengewürfelten und grundverschiedenen Teilen stellte für die nächsten Jahre an Ludwigs X. Regierung gewaltige Aufgaben. Auch hierbei war Barkhaus, ein Organisationstalent ersten Ranges, seine rechte Hand. Die wohl nach badischem Muster ausgeführte Verwaltungsreform, die wesentliche Vereinfachungen mit sich brachte, bürgerte sich leicht und bald ein. Zur gedeihlichen Durchführung der Reformen auf finanziellem Gebiete hätte es einer langen Friedenszeit bedurft. Die finanzielle Lage Hessen-Darmstadts wurde durch den großen Landerwerb zunächst eher verschlechtert als verbessert. Zu den alten erdrückenden hatte es mit den neuen Gebieten neue Schulden übernehmen müssen. Noch 1803 mußte eine Anleihe von drei Millionen Gulden aufgenommen werden. Trotzdem betrug 1804 das Defizit wieder 600000 Gulden. Die Landstände, von denen keine Hilfe zu erwarten war, hat Landgraf Ludwig am 19. Januar 1806 kurzerhand nach Hause geschickt, um sie nie wieder zu berufen. Sie sind dann durch das Patent vom 1. Oktober 1806 „aus unumschränkter Machtvollkommenheit aufgehoben und aufgelöst" worden.

Die Energie, mit der Barkhaus reformierte, seine unerträgliche Herrschsucht, die Schärfe in seinem Verkehr mit seinen Ministerkollegen und Untergebenen schufen ihm

viele Feinde. Vor allem auch bei Hofe. Hier hatte sich jetzt, in der Umgebung der Landgräfin, eine Partei gebildet, die an dem Sturze des allmächtigen und durch seine Erfolge übermütig gewordenen Ministers arbeitete und im Gegensatz zu diesem zur Abkehr von Frankreich und zum Anschluß an die einzige Großmacht, mit der Hessen nach dem Bruche mit Österreich gegen Frankreich noch zusammengehen konnte, an Preußen drängte.

Nirgends ist Napoleon mehr gehaßt worden als in dem Kreise der fürstlichen Damen. Die Nichten des Landgrafen, Königin Luise von Preußen und Kurfürstin Karoline von Bayern, seine Schwester, Markgräfin Amalie von Baden, wetteiferten darin mit der Landgräfin Luise von Hessen-Darmstadt, in der der Schmerz um ihre unglückliche Freundin Marie Antoinette noch nachzitterte. Wir wissen nicht, wie weit sich die Landgräfin in die hohe Politik einmischte, wissen aber, daß sie in der Folge die entschiedenste Gegnerin des allmächtigen Ministers war.

Der Generaladjutant Ludwigs X., Oberst von Oyen, ein emigrierter Holländer und geschworener Feind der Revolution, scheint die Seele der franzosenfeindlichen Partei gewesen zu sein. Jedenfalls ist er es gewesen, der unter geschickter Benutzung einer persönlichen Verstimmung des Landgrafen, dessen ausgeprägtes Selbstbewußtsein das herrische Wesen von Barkhaus je länger, je schwerer ertrug, den gefürchteten Minister gestürzt hat. Die näheren Umstände der Entlassung, nicht aber alle tiefer liegenden Gründe des jähen Sturzes sind uns bekannt. Daß dabei die Abneigung Ludwigs X. gegen das von Barkhaus und Pappenheim mit allen Mitteln angestrebte engere Verhältnis zu Frankreich eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat, liegt auf der Hand, ergibt sich übrigens auch aus der veränderten Richtung der hessen-darmstädtischen Politik in den kritischen Monaten des Jahres 1805.

Anfang Februar 1805 vollzog sich unter demütigenden Umständen der Rücktritt des Ministers. Barkhaus zog sich grollend, aber in der Hoffnung, daß man ihn bald wieder brauchen und zurückberufen werde, ins Privatleben zurück. Er hat noch einmal, dann aber, wie wir sehen werden, entscheidend in die Geschicke Hessens eingegriffen. Mit ihm gab auch sein Vetter und Vertrauter, der Pariser Gesandte von Pappenheim, seine Entlassung. Sie wurde zunächst nicht angenommen. Aber seine Rolle in den Tuilerien war ausgespielt. Napoleon faßte den Sturz des ihm nahestehenden Ministers als eine persönliche Kränkung auf. Er

ging dabei von der zutreffenden Erwägung aus, daß Barkhausens erzwungener Rücktritt einen Umschwung in der hessischen Politik einleitete.

Die Stelle eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ward nicht wieder besetzt. In die Leitung der Geschäfte teilten sich fortan die geheimen Referendarien F. A. Lichtenberg und J. F. Strecker, zwei tüchtige, aber wenig bedeutende Beamte, von denen der eine, der langjährige Gesandte des Landgrafen in Berlin, ein erklärter Freund Preußens, der andere, der Neffe des verabschiedeten Staatsministers von Gatzert, ein ebenso erklärter Anhänger der Reichskonstitution war. Einen bestimmenden Einfluß auf die auswärtige Politik der nächsten Jahre hat aber keiner von beiden ausgeübt.

Landgraf Ludwig war vielmehr von nun an sein eigener Minister des Auswärtigen. Er war kein Mann der raschen Entschlüsse. Ein Bruch mit Frankreich lag sicher nicht in seiner Absicht, so wenig wie eine Parteinahme für das untreue Österreich. So haben ihn die Zuspitzung der politischen Lage Europas, der immer näher rückende Zusammenstoß Österreichs mit Frankreich, die Zumutungen Napoleons, der auf eine offene Erklärung und bald immer drohender auf den Abschluß eines Bündnisses drängte, und die Unmöglichkeit, in dem heranziehenden Kriegsgewitter ohne die Anlehnung an einen Stärkeren neutral zu bleiben, im Laufe der Zeit in einen immer stärkeren Gegensatz zu Frankreich gebracht und zu einem immer innigeren Anschluß an Preußen und das norddeutsche Neutralitätssystem geführt.

Preußens jugendlicher König, sein Neffe Friedrich Wilhelm III., der seit 1797 die Krone der Hohenzollern trug, war der Gemahl der Mecklenburgerin Luise, einer Enkelin des Prinzen Georg Wilhelm von Hessen-Darmstadt, eines Bruders Ludwigs IX., des Pirmasensers. Mit ganzem Herzen hing die Königin an Hessen, dem Lande ihrer glücklichen Jugend. Friedrich Wilhelm III. war die stille Hoffnung vieler Deutschgesinnten. Preußens Ruhm war noch unerschüttert. Noch galt die preußische Armee bei vielen für die beste der Welt. 1795 hatte Landgraf Ludwig, mit Rücksicht auf Kaiser und Reich, an der preußischen Neutralität, in die ihn sein ihm persönlich wenig sympathischer Schwager Friedrich Wilhelm II. gerne eingeschlossen hätte, nicht teilnehmen wollen. 1805, nach dem Rücktritt des Franzosenfreundes Barkhaus, war gegenüber dem drohenden Zusammenstoß zwischen Kaiser Franz II. und Napoleon Neutralität und engster Anschluß an Preußen seine Losung.

Herbst 1805 war der Krieg unvermeidlich. Frankreich, Rußland und Österreich warben um Verbündete. Der Versuch Kurfürst Friedrichs II. von Württemberg, mit den benachbarten süddeutschen Fürsten eine bewaffnete Neutralität zu bilden, die ihren Rückhalt in Preußen suchen sollte, scheiterte an der Zurückhaltung Preußens. Auch in Darmstadt hat Kurfürst Friedrich vergebens für seinen Plan geworben. Ende August 1805 sandte er zu diesem Zwecke seinen Geheimen Rat von Mandelslohe an Ludwig X. ab. Am 29. August hatte Mandelslohe Audienz bei ihm in Auerbach. Die Unterredung beider, über die Staatsminister du Thil in seinen ungedruckten Memoiren berichtet, wirft ein grelles Schlaglicht auf die Stimmung des hessischen Landgrafen.

In beredten Worten setzte der Gesandte die Vorschläge seines Herrn auseinander. Der wortkarge Landgraf ließ ihn ruhig ausreden, gab aber keine direkte Antwort, sondern richtete an Mandelslohe die Aufforderung: „Kommen Sie einmal hierher, Herr Geheimrat!“ Ganz verwirrt trat der Gesandte, wie ihm geheißen war, mit Ludwig ans Fenster: „Sehen Sie dort“, fragte der Landgraf, „etwas Weißes?“ „Ja“, antwortete Mandelslohe, „es scheint mir Wasser zu sein.“ „Ganz richtig, es ist der Rhein.“ Mit diesen Worten trat der Landgraf ins Zimmer zurück, trug dem Gesandten Grüße an den Kurfürsten und die Versicherung seiner Dankbarkeit für die ihm gemachten Eröffnungen auf und schloß mit den Worten: „Fügen Sie aber bei, daß ich Ihnen aus dem Fenster meines Wohnzimmers den Rhein gezeigt hätte“. Mit dieser eigenartigen Ablehnung der Württembergischen Vorschläge war die Audienz beendigt.

In der Tat: die starke französische Besatzung von Mainz, die ihn jede Stunde in seiner Residenz aufheben konnte, mußte lähmend auf alle Entschlüsse des Landgrafen einwirken. Um so höher ist es ihm anzurechnen, daß er trotzdem die verlockenden Anerbietungen Napoleons ausschlug und seiner ursprünglichen Absicht gemäß neutral blieb. Gewiß hat auch die finanzielle Not seines Landes, die Erschöpfung aller seiner Hilfsmittel, die er in den Verhandlungen mit Napoleon geltend machen ließ, mitgesprochen. Darüber hätte ihn das Anerbieten Frankreichs, die gesamten Kosten für den Feldzug zu übernehmen, beruhigen können. Ausschlaggebend für seine Entschlüsse sind aber nicht diese Gründe, sondern in erster Linie die Bedenken gewesen, die er als deutscher Reichsfürst gegen einen reichskonstitutionswidrigen Krieg mit dem Kaiser hegte.

Im September 1805 stand für ihn die Entscheidung auf des Messers Schneide. Am 7. verlangte Napoleon kategorisch ein Ja oder Nein. Der französische Gesandte in Darmstadt, Helflinger, legte den Entwurf eines Bündnisvertrags mit Frankreich vor, worin dem Landgrafen gegen die Stellung von 4000 Mann seine Staaten garantiert und eine der Kriegsbeute entsprechende Vergrößerung durch den künftigen Frieden in Aussicht gestellt wurde. Wenige Tage darauf verlangte Talleyrand, der den Abschluß des Vertrages für gesichert hielt, außerdem noch die Stellung von 1000 Pferden für den Transport der französischen Artillerie und anderer Kriegsbedürfnisse.

Ludwig X. suchte zunächst einen Aufschub der endgültigen Antwort zu erhalten. In einer Unterredung mit dem französischen Geschäftsträger berief er sich darauf, daß er in einem Brief vom 3. September bereits die Protektion Preußens angerufen habe und deshalb ohne den Rat des ihm so nahe verwandten preußischen Königs keine Entscheidung treffen könne. Unmittelbar darauf schrieb er einen zweiten dringenden Brief nach Berlin, in dem er um die Verwendung des preußischen Hofs in Paris und um schleunigen Bescheid auf seine in dem Brief vom 3. September vorgetragene Bitte um Aufnahme seiner Staaten in die norddeutsche Neutralität nachsuchte. Zu gleicher Zeit wurde der landgräfliche Gesandte in Paris angewiesen, für den Fall, daß die preußische Antwort ungenügend ausfiele, einstweilen bei der französischen Regierung eine Ermäßigung der Forderungen des Vertragsentwurfs in der Richtung zu betreiben, daß er statt der verlangten 4000 Mann, da der Landgraf überhaupt nur eine Kriegsmacht von 3626 Mann besitze, von denen er einen Teil selbst gebrauche „pour le maintien de la tranquillité et de la police intérieure“, 2000—2400 Mann anbiete, die aber von dem französischen Gouvernement bezahlt und ausgerüstet werden müßten, und zugleich die Forderung von 1000 Pferden auf 200 herabzudrücken suche.

Die Wochen zwischen dem 7. und 30. September bis zum Eintreffen der in unglaublicher Weise verzögerten, vom 23. September datierten, aber erst am 30. in Darmstadt eingegangenen Antwort Friedrich Wilhelms III. waren Wochen einer peinvollen Ungewißheit. Um sich den Zumutungen des französischen Gesandten und des Kommandanten von Mainz, des Marschalls Marmont, zu entziehen, unternahm der Landgraf Mitte des Monats eine Reise durch die am Neckar gelegenen neuen Besitzungen. Am 21. teilte der

Gesandte mit, daß Napoleon die Forderung des Landgrafen, Unterhalt und Sold der hessen-darmstädtischen Truppen auf die französische Kriegskasse zu übernehmen, genehmigt habe. Am 23. traf der Adjutant Marschall Marmonts ein, um sich mit dem Landgrafen über die Einzelheiten der Übernahme des hessischen Kontingents zu verständigen. Hier wie in Paris war man der festen Überzeugung, daß der Allianzvertrag gesichert sei.

Der Brief Friedrich Wilhelms III., so unbestimmt er gehalten, so unbefriedigend er war, entschied für die Neutralität. Er sagte die preußische Verwendung in Paris zugunsten möglichster Schonung der hessischen Lande im Kriege zu, bedauerte, nicht, wie es der Landgraf gewünscht hatte, Hessen ganz in die preußische Neutralitäts- und Demarkationslinie einschließen zu können, versprach aber, wenigstens den Einschluß der nördlichen Teile in Erwägung zu ziehen und schloß trotzdem mit den Worten: „Ich kann unterdessen nur raten, sich an die Grundsätze der Neutralität zu halten".

An demselben 30. September lief eine „Strasbourg le 6 Vendémiaire an 14" datierte Drohnote Napoleons bei dem französischen Gesandten zu Darmstadt ein, in der sich der Kaiser scharf über die Weigerung des Landgrafen, die versprochenen 4000 Mann zur Armee des Marschalls Marmont stoßen zu lassen, aussprach und verlangte, daß das hessische Kontingent unverzüglich nach Mergentheim beordert würde. Ein Brief des französischen Kriegsministers, Marschalls Berthier, von demselben Datum forderte direkt vom Landgrafen das gleiche. Der Überbringer des Briefes, Berthiers Adjutant, fügte mündlich die Drohung hinzu, „daß man französischerseits, im Falle einer Weigerung, die aufgestellten Forderungen durch Exekution durchsetzen werde".

Die Entscheidung war jetzt nicht mehr länger hinauszuschieben. Sie fiel im preußischen Sinne. Ein noch am 30. September unter dem Vorsitz des Landgrafen abgehaltener Ministerrat, an dem auch der Erbprinz, die beiden Generaladjutanten von Oyen und von Weyhers und Kriegsrat Scriba teilnahmen, beschloß, „nach dem von Sr. Königlichen Preußischen Majestät erteilten Rat, sich an die Grundsätze der Neutralität zu halten und daher in bezug auf diesen Rat und die von Königlich Preußischer Seite zugesicherte Verwendung am Französischen Kaiserlichen Hofe das Französische Ansinnen abzulehnen".

Am nächsten Morgen sandte Landgraf Ludwig durch

seinen Flügeladjutanten Major de Moranville ein Handschreiben an den Kaiser der Franzosen, in dem er unter Berufung auf den preußischen Rat das angetragene Bündnis ausschlug, ins französische Hauptquartier nach Ettlingen bei Karlsruhe. Zu gleicher Zeit verlegte er aber, um sich der drohenden Nähe der französischen Truppen zu entziehen, sein Hoflager ins Oberfürstentum Hessen nach Gießen, in den Bereich der preußischen und kurhessischen Vortruppen.

Die Enttäuschung über die unerwartete Absage des Landgrafen war in Paris und im französischen Hauptquartier natürlich groß. Napoleon hatte den Anschluß Hessen-Darmstadts als sicher angenommen. Noch am 1. Oktober hatte er davon als einer vollendeten Tatsache in einem Brief an General Lebrun gesprochen, in dem er übrigens Ludwig bereits den Titel eines Kurfürsten von Hessen-Darmstadt gibt, den er ihm für den Fall seines Übertritts zugedacht hatte.

Napoleon empfing den Abgeordneten des Landgrafen barsch. Er habe sich dieses Verhaltens bei Hessen-Darmstadt, das durch eine zweihundertjährige Freundschaft mit Frankreich verbunden sei, nicht versehen. Er warf dem Landgrafen bitteren Undank vor. Was nützten ihm seine preußischen Freunde? Sie seien unzuverlässig und würden ihn bei erster Gelegenheit doch im Stiche lassen. Erzeige sich der Landgraf dagegen ihm willfährig, so solle er reich belohnt werden. Im anderen Falle werde er ihn und sein Land nicht schonen. Die Einwendungen und Entschuldigungen Moranvilles ließ er nicht gelten und verabschiedete ihn mit dem Auftrag, seinem Herrn die französischen Forderungen zu wiederholen. Dasselbe tat er in dem Briefe, den er dem Obersten mitgab. Daß er trotz der Absage Ludwigs noch mit dem Anschluß Hessen-Darmstadts rechnete, geht aus einem Briefe hervor, den er noch an demselben 2. Oktober an Talleyrand schrieb und der mit den bezeichneten Worten schließt: „En un mot, il me faut 3000 hommes de Darmstadt, ou le landgrave renoncera pour toujours à ma protection et rompra brusquement ce qu'il a droit d'attendre de deux cents ans de liaisons".

Der Menschenkenner Napoleon sollte sich in dem Landgrafen täuschen. Ludwig blieb fest und ließ sich nicht durch das Beispiel der übrigen süddeutschen Fürsten verlocken, von denen Bayern am 23. September, Baden am 1. Oktober, Württemberg am darauffolgenden Tage Bündnisse mit dem Kaiser der Franzosen eingegangen waren. Ludwig blieb auch in der Folge fest gegenüber den

Drohungen und Versprechungen der Franzosen. Auch die Zusicherung, daß er, „so wie der französische Kaiser dem Kurhause Bayern den Zuwachs von einer Million Untertanen, den Kurhäusern Wirtenberg und Baden aber die Hälfte für die ihm überlassenen Truppen zugesichert habe, bei dem künftigen Frieden nicht nur diesen gleichgehalten werden“, sondern auch die kurfürstliche Würde erhalten sollte, machte ihn in seinen Entschlüssen nicht wankend. Noch Ende Oktober 1805 ward ihm durch einen Adjutanten Napoleons angesonnen, er möge wenigstens seinen Beurlaubten und einem Teile seiner Offiziere die Erlaubnis erteilen, in französische Dienste zu treten und ein Regiment zu formieren, das seinen Namen führen und als ein Hausregiment angesehen werden sollte. Vergebens. Ludwig X. hielt mit echt hessischer Zähigkeit an der einmal ergriffenen Partei fest und setzte ein unerschütterliches Vertrauen in die preußische Hilfe.

Die Franzosen schrieben zwar in dem Fürstentum Starkenburg fast unerschwingliche Requisitionen aus, behandelten im übrigen aber Hessen-Darmstadt, wie Napoleon in Ettlingen zugesagt hatte, als neutrales Land. Wohl um einen ihnen zur Zeit noch unbequemen Zusammenstoß mit Preußen zu vermeiden. Als ob eine Vergewaltigung Hessens von dem König von Preußen nicht ebenso geduldig hingenommen worden wäre, wie der völkerrechtswidrige Durchmarsch der Truppen Napoleons durch das preußische Ansbach!

Immerhin hatte dieser Rechtsbruch der Franzosen in Ansbach das Gute, daß sich jetzt auch in Berlin die Erkenntnis durchsetzte, daß Preußen in dem großen Ringen unmöglich passiv zuwarten konnte. Das brutale Vorgehen Napoleons rüttelte selbst den ewig unschlüssigen König für eine Weile aus seiner Gemütsruhe auf. Das energische Vorgehen der Russen tat ein Übriges. In dieser Stimmung waren die Vorschläge, die Landgraf Ludwig durch seinen Generaladjutanten von Oyen, den er Anfang Oktober, wie es scheint, mit unbeschränkten Vollmachten nach Berlin entsandt hatte, willkommen.

Leider sind wir über diese Gesandtschaft nur sehr unvollkommen unterrichtet. Ihre Geschäfte sind im größten Geheimnis geführt worden. Die wenigen Andeutungen in den Berichten des landgräflichen Geschäftsträgers in Berlin, Schulers von Senden, und in den uns erhaltenen Briefen von Oyens selbst genügen nicht, um uns ein klares Bild der Vorgänge zu verschaffen. Sicher ist nur, daß Landgraf

Ludwig zu denselben Bedingungen, die ihm Napoleon vorgeschlagen hatte: Garantie seiner Besitzungen, entsprechender Besitzzuwachs im Falle eines glücklichen Ausgangs und Übernahme seiner Truppen in Verpflegung und Sold, sich zum Anschluß an die sich bildende nordische Koalition erboten hat. Die Übernahme in Verpflegung und Sold stieß auf Schwierigkeiten. Bei der Lage der preußischen Finanzen war die Erfüllung dieser Forderung aussichtslos, wenn nicht ein Dritter die Zahlung von Subsidien an den Landgrafen übernahm. Man scheint zuerst auf Kurfürst Wilhelm von Hessen-Kassel als Geldgeber verfallen zu sein. Da aber der Darmstädter Unterhändler wußte, daß sich sein Herr auf ein derartiges Verhältnis zu seinem nicht mit Unrecht mit dem äußersten Mißtrauen betrachteten Vetter unter keinen Umständen einlassen würde, kam nur noch eine Macht als Geldgeber in Betracht: England. In der Tat scheinen auch im größten Geheimnis Verhandlungen mit den englischen Vertretern in Berlin, Mr. Jackson und Lord Harrowby, über den Abschluß eines Subsidientraktats eingeleitet worden zu sein. Die Besprechungen mit den preußischen Bevollmächtigten über den Ersatz der Kriegskosten haben sich bis zum 20. Dezember hingezogen und sind erst, nachdem sich durch Austerlitz die politische Situation von Grund aus verändert hatte, von Hessen abgebrochen worden.

Dafür, daß es dem Landgrafen heiliger Ernst mit dem Bündnis war, zeugt das Verzeichnis der Truppen, die er zu stellen bereit war. An gleich disponiblen Truppen führt diese „bestimmte Erklärung“ vom 18. Oktober 1805, die von Schuler von Senden und von Oyen gemeinsam dem Minister von Hardenberg überreicht wurde, 4600 Mann auf, die aber „binnen einiger Monate und längstens gegen künftiges Frühjahr bis gegen 10000 Mann vermehrt werden können“. Vergleicht man diese Ziffern mit den 2000 bis höchstens 2400 Mann, die in den Verhandlungen über das französische Bündnis im Sommer des Jahres genannt wurden, so wird man sich nicht der Erkenntnis verschließen können, daß Ludwig X. entschlossen war, sein Alles auf die eine Karte Preußen zu setzen. Am 15. November beorderte er seine Artillerie aus Darmstadt nach Gießen, um sie vor den Franzosen in Sicherheit zu bringen und für den Fall der nahen Mobilmachung zur Hand zu haben. Seine Bitte um die käufliche Überlassung von 7200 Gewehren neuen Modells aus den preußischen Beständen wurde abschlägig beschieden.

Angesichts dieser Opferwilligkeit ist das, was die hessischen Vertreter in Berlin erreichten, kläglich zu nennen. Preußen war kalt und zurückhaltend. Die Unschlüssigkeit Friedrich Wilhelms III., die unbestimmten Antworten, die Schwerfälligkeit des diplomatischen Verkehrs, der oft gerade in entscheidenden Augenblicken durch die längere Abwesenheit des Königs in Paretz erschwert wurde, brachten den Landgrafen fast zur Verzweiflung. Es wiederholten sich jetzt für ihn die Aufregungen, die er schon einmal im Oktober und Dezember 1792 in Gießen durchgekostet hatte. „Wenn mich die Preußen verlassen", so hatte er damals dem von Friedrich Wilhelm II. an ihn abgeordneten Oberstleutnant von Rüchel zugerufen, „so werden sie mich nötigen, mich endlich gar mit Frankreich zu verbünden!" „Endlich gar mit Frankreich!" Die Ahnung, daß ihn die Unzuverlässigkeit seiner preußischen Freunde schließlich doch noch in das Lager der Erbfeinde Deutschlands treiben würde, sollte sich jetzt nur zu bald erfüllen.

Das überschwängliche Lob, das der „conduite patriotique, digne des plus grands éloges" des Landgrafen in dem Briefe Friedrich Wilhelms III. vom 18. Oktober 1805 gespendet wurde, die Aufforderung „de suivre la route qu'Elle s'est tracée, et à lier sa marche avec celle de l'Électeur de Hesse", konnten ihm die Garantien nicht ersetzen, die er forderte und die er, nachdem er ausschließlich auf den Rat seines Neffen die günstigen Bedingungen Napoleons zurückgewiesen hatte, mit Fug und Recht fordern konnte. Auch Oyen kam Anfang November mit leeren Händen aus Berlin zurück.

Inzwischen ließ sich alles zum Kriege an. Am 3. November hatte Friedrich Wilhelm III. mit Österreich und Rußland einen Geheimvertrag geschlossen, der ihn zu einer bewaffneten Vermittlung zwischen den kriegführenden Parteien verpflichtete. Da die Verwerfung des preußischen Ultimatums durch Napoleon unvermeidlich erschien, so war für Mitte Dezember der Ausbruch der Feindseligkeiten zu erwarten. Am 15. November ließ deshalb der Landgraf, wie ich schon erwähnte, um für alle Fälle gerüstet zu sein, seine in Darmstadt zurückgebliebene Artillerie nach Gießen kommen. Das preußische Heer, seit Ende September langsam mobil gemacht, setzte sich ebenso langsam den Grenzen zu in Bewegung. Preußische Vortruppen und die ihnen angegliederten Kurhessen überschritten die Darmstädter Grenze und bezogen Kantonnements in dem diesseitigen Oberhessen.

Da kamen Hiobsposten über Hiobsposten. Am 2. Dezember 1805 waren die verbündeten Russen und Österreicher in der mörderischen Dreikaiserschlacht von Austerlitz von den Franzosen aufs Haupt geschlagen worden. Am 15. Dezember, dem Tage, an dem Preußen im Falle der Ablehnung seines Ultimatums durch Napoleon die Feindseligkeiten eröffnen sollte, schloß Graf Haugwitz, der Überbringer eben dieses Ultimatums, zu Schönbrunn mit dem Kaiser der Franzosen den schmachvollen Vertrag, der die Verbündeten seines Königs vom 3. November und die deutschen Mittelstaaten, die sich vertrauensvoll an die norddeutsche Großmacht angeschlossen hatten, preisgab, im voraus alle Veränderungen anerkannte, die Napoleon in dem künftigen französisch-österreichischen Frieden mit der Landkarte Deutschlands vornehmen würde, und Preußen ein Offensiv- und Defensivbündnis mit Frankreich aufzwang. Am 26. Dezember schloß Österreich, dem jetzt nur noch bedingungslose Unterwerfung unter den übermütigen Sieger übrig blieb, zu Preßburg den schimpflichsten Frieden, den seine Geschichte kennt. Zu Preßburg erhielten auch die süddeutschen Bundesgenossen Napoleons den ausbedungenen Lohn. Bayern und Württemberg wurden zu Königreichen von Napoleons Gnaden erhoben. Die neuen Könige und der Kurfürst von Baden gewannen reichen Länderzuwachs und die Anwartschaft auf weitere Vergrößerungen.

Der Eindruck aller dieser Unglücksbotschaften am landgräflichen Hoflager muß niederschmetternd gewesen sein. Leider sind wir nicht mehr — oder noch nicht — in der Lage, das Eintreffen der einzelnen Depeschen und Nachrichten über Austerlitz, Schönbrunn und Preßburg in Gießen nach Tag und Stunde festzustellen und so den Umschwung, der sich in den politischen Gesinnungen des Landgrafen um die Wende des Jahres vollzogen hat, in allen seinen Phasen zu verfolgen.

Etwa am 12. Dezember erfuhr er die Niederlage der Österreicher und Russen bei Austerlitz. Am 16. lagen ihm die genaueren Berichte über die Schlacht und ihre unmittelbaren Folgen vor. Am 20. brach der Berliner Gesandte Schuler von Senden unter dem Eindruck der Niederlage die Verhandlungen über den Subsidienvertrag mit Preußen auf eigene Faust ab und frischte alte freundschaftliche Beziehungen zu dem französischen Gesandten Laforest auf. Am 31. billigte der Landgraf, der inzwischen wohl durch das 34. Bulletin der großen Armee an der Zuverlässigkeit Preußens irre geworden war, das Vorgehen seines Berliner

Vertreters und belobte ihn ausdrücklich wegen der Wiederanknüpfung der Beziehungen zu Laforest. Der Brief vom 31. ist das erste Anzeichen des beginnenden Umschwungs.

Wichtiger wäre für uns zu wissen, wann der Schönbrunner Vertrag, der ihm mit einem Schlag die Zweideutigkeit seiner preußischen Freunde enthüllen mußte, zur Kenntnis Ludwigs X. gekommen ist. Das im Moniteur vom 23. Dezember abgedruckte 34. Bulletin konnte Ende des Jahres in seinen Händen sein. Es war mit seinen Lobsprüchen auf Haugwitz, seinen Ausfällen gegen England und Hardenberg und seinem Liebeswerben um Friedrich Wilhelm III. — „la Prusse peut-elle avoir un ami plus solide et plus désinteréssé que la France?“ — nur zu geeignet, den Glauben des Landgrafen an die Ehrlichkeit der preußischen Politik zu erschüttern. Offiziell wird ihm freilich die Kunde von dem Übertritt Friedrich Wilhelms zu Napoleon erst nach dem 10. Januar 1806, dem Tage seines eignen Übertritts, geworden sein. Am 8. schreibt Schuler von Senden aus Berlin, er komme im tiefsten Geheimnis nach Gießen mit einer Botschaft, die er keinem Briefe anvertrauen könne. Nach Lage der Dinge kann es sich dabei um kaum etwas anderes als um den Inhalt des Schönbrunner Vertrags gehandelt haben, der am 4. in Berlin ratifiziert worden war. Trifft dies zu, dann kam Schuler von Senden zu spät: als er in Gießen anlangte, war die Entscheidung seines Fürsten für Frankreich bereits gefallen.

Sei dem, wie ihm wolle: ganz ohne Kenntnis der Winkelzüge der preußischen Politik ist Ludwig X., als er am 10. zu Napoleon abschwenkte, kaum gewesen. In den Verhandlungen, die er am 7. oder 8. Januar mit Napoleons Vertreter in Darmstadt, Helflinger, eröffnete, haben die Franzosen dem Landgrafen zweifellos reinen Wein über Preußen eingeschenkt.

Schon einige Tage vor der Reise des Geheimen Referendärs Lichtenberg nach Darmstadt zu Helflinger, am 5. Januar, waren genaue Nachrichten über die Preßburger Abmachungen in Gießen. Mit den Vergrößerungen Bayerns, Württembergs und Badens wurden aber noch weitere territoriale Veränderungen im Reiche angekündigt, die ganz besonders geeignet waren, den Landgrafen zu beunruhigen. Das Gerücht, Starkenburg solle an Baden fallen, und der Rest der Landgrafschaft in einem neuen Staate aufgehen, den Napoleon in Norddeutschland als Gegengewicht gegen Preußen errichten werde, trat immer bestimmter auf. In

dem Berichte des Berliner Gesandten vom 30. Dezember 1805 (pr. Gießen 6. I. 06.) schien es eine Stütze zu finden und erregte begreiflicherweise am landgräflichen Hofe die allergrößte Bestürzung.

Es war um so glaublicher, die Lage um so bedrohlicher, als gerade in diesen Tagen die Besetzung Starkenburgs von den Franzosen angekündigt (am 5. Januar, pr. Gießen 6. I. 06.) und am 7. und 8. Januar durchgeführt wurde. Nicht genug: der Einmarsch der Franzosen unter Augereau war, wie es ausdrücklich betont wird, die Antwort auf den Einmarsch von 9000 Preußen und Kurhessen in dem darmstädtischen Oberfürstentum, der heutigen Provinz Oberhessen.

Die Winterquartiere für weitere 7000 Mann, also im ganzen für 16000 Preußen und Hessen, von der unter dem Oberbefehle des Kurfürsten von Hessen stehenden preußisch-kurhessischen Armee waren angesagt. Die Verpflegung sollte aus dem durch die vorhergehenden Einquartierungen erschöpften Lande gezogen werden. Handelte es sich um eine strategische Bewegung, die bei der Nähe der Franzosen — Augereau stand in Heidelberg — zu einem Zusammenstoße der Preußen und Franzosen führen konnte? Oder um einen freundwilligen Schachzug des Vetters in Kassel, der auf diese Weise sein eigenes Land auf Kosten des Darmstädters entlastete? In beiden Fällen war die Lage des Landgrafen gleich mißlich. Für einen nahen Ausbruch der Feindseligkeiten sprach die mit der Ansage der Einquartierung des preußisch-kurhessischen Korps eintreffende Aufforderung, die Darmstädter Truppen zu denen des Kurfürsten stoßen zu lassen. Von wem sie ergangen ist, wissen wir nicht. Sicherlich nicht von Berlin, wo in diesen Tagen (1. bis 4. Januar) die Entscheidung für den faulen Frieden fiel, sondern wohl eher von dem Kurfürsten selbst oder von einem Stellvertreter im Oberkommando des kombinierten Korps, dem preußischen Generalleutnant Grafen von Schmettau.

Wenn man sich die einzelnen Daten vergegenwärtigt: am 4. die Ansage des Einmarsches von 16000 Preußen und Kurhessen und die Aufforderung zur Mobilmachung der Darmstädter Regimenter, am 5. die Nachricht von den Preßburger Abmachungen und von der Gefährdung des Bestandes der Landgrafschaft, am 6. die Meldung von dem nahen Einrücken der Franzosen in Starkenburg, so kann man die verzweifelte Lage Ludwigs X. in diesen Tagen ermessen. An dem Phantom der Neutralität unter diesen Umständen

festzuhalten, wäre heller Wahnsinn gewesen. Die Entscheidung für die eine oder die andere Partei war unausweichlich.

Ludwig X. entschloß sich, von Preußen ab- und wieder näher an Frankreich heranzurücken. Er hat sich dabei sicher auch durch eine schlimme Erfahrung beeinflussen lassen, die er soeben bei den Verhandlungen seiner Kriegskommission in Darmstadt mit den Quartiermachern Marschall Augereaus gemacht hatte. Auf den Antrag seiner Kommissäre, zur Entlastung Starkenburgs auch die benachbarten Teile des Kurfürstentums Hessen zu belegen, hatten die französischen Offiziere erwidert: „Nous n'osons pas y toucher, puisque le pays de Cassel est sous la protection du roi de Prusse!" „Le pays de Darmstadt", mit dieser bitteren Frage schließt der Landgraf am 6. Januar die Mitteilung hiervon an seinen Berliner Gesandten, „ne serait-il donc pas sous la même protection?" Die Voraussage Napoleons in Ettlingen, daß Preußen immer und überall doch Kurhessen vor Darmstadt bevorzugen werde, sah er so erfüllt. Kurhessen genoß den preußischen Schutz, um den er sich die Monate her umsonst bemüht hatte. Durch alle seine Opferwilligkeit war es ihm nicht einmal gelungen, für seine Provinz Oberhessen, trotzdem sie nördlicher lag als das kurhessische Hanau, den Einschluß in die norddeutsche Neutralität zu erlangen.

Die Antwort auf die preußische Aufforderung, seine Regimenter dem Kurfürsten zur Verfügung zu stellen, war eine runde Absage. Am 7. oder 8. Januar begab sich vielmehr der geheime Referendär Lichtenberg nach Darmstadt zu Helflinger, um im Auftrage seines Herrn die Aussöhnung mit Frankreich einzuleiten. Ob der Bericht, den letzterer über seine Unterredung mit Lichtenberg an Talleyrand sandte, im einzelnen zutrifft, entzieht sich der Nachprüfung, da Lichtenbergs Aufzeichnungen, ebenso wie ein schon am 5. — von wem? — erstattetes Gutachten „über die Lage des Landgräflichen Hauses" nicht mehr aufzufinden sind. Die springenden Punkte in Helflingers Bericht: die Mitteilung von der Absage des Landgrafen an die Preußen und die Zusicherung hessischer Hilfe für Napoleon im Falle des Wiederausbruchs der Feindseligkeiten, entsprechen aber zweifellos den Tatsachen. Die Absage an Preußen ist danach in der bündigsten Form erfolgt („en faisant connoître . . sa résolution invariable de ne prendre aucune part à la guerre"). Die Zusicherung der Hilfe („de nous offrir tout ce qui est en son pouvoir dans le cas où la guerre con-

tinueroit") vermeidet aber noch das ominöse Wort „alliance" und ist keine unbedingte.

Ludwig X. hat also am 7./8. Januar noch Bedenken gegen einen unbedingten Anschluß an Napoleon gehabt. Man wird sie verstehen, wenn man erwägt, daß bei einem unmittelbaren Ausbruch der Feindseligkeiten, und damit mußte er nach seiner Kenntnis der Lage am 8. noch rechnen, die Hälfte seines Landes und er selbst mit seinem Hofe in den Händen der Preußen und Kurhessen gewesen wäre. Diese Bedenken sind aber bis zum 10., an dem die letzte Entscheidung fiel, wahrscheinlich durch Helflinger und den Gouverneur von Darmstadt, General von Werner, der den Verkehr zwischen dem französischen Gesandten und seinem Herrn vermittelte, behoben worden und zwar allem Anscheine nach durch die Mitteilung des inzwischen zur Tatsache gewordenen Bündnisses zwischen Preußen und Frankreich.

Leider sind uns nur zwei Begleitschreiben von Werners vom 8. nachts und 9. früh, die er seinem Boten nach Gießen mitgab, erhalten. Von dem Inhalt der entscheidenden mündlichen Botschaft wissen wir nichts. Doch ist uns ein undatiertes Billett des Landgrafen erhalten, in dem er den General seines ewigen Dankes für die Dienste versichert, die er ihm in diesem kritischen Augenblick geleistet hatte. Aus dem ersten Briefe geht noch hervor, daß Helflinger und von Werner darin übereinkamen, „daß durch die baldige Absendung eines Beauftragten an den entscheidenden Punkt" — also an Napoleon selbst — „an Ort und Stelle Eindrücke wieder ausgelöscht würden, die vielleicht auf der Rückreise diesseits des Rheins ihre Entstehung genommen haben". Diese rätselhafte Wendung wird sich wohl auf den geplanten Besuch Napoleons in Karlsruhe und die Absichten Badens auf Starkenburg, vielleicht aber auch auf die Umtriebe des entlassenen Staatsministers von Barkhaus beziehen, von dessen Reise ins französische Hoflager man in Darmstadt Wind haben konnte.

In der Nacht vom 9. zum 10. wird von Werners Bote in Gießen einpassiert sein. Am 10. Januar sind die Beglaubigungsschreiben und die Vollmacht des Obersten von Moranville für seine Sendung ins französische Hauptquartier ausgefertigt worden. Am 10. um 10 Uhr früh ist Moranville abgereist. Er war ermächtigt: „à accéder à tout traité d'alliance, d'offrir Nos trouppes contre les ennemis de la France et d'entrer dans tous les arragemens, qui pourront être agréables à Sa Majesté Impériale et Royale".

Der Würfel war gefallen. Der Entschluß, endgültig mit seiner seitherigen Politik zu brechen, war Landgraf Ludwig, wie wir ihn kennen, sicher sehr schwer gefallen. Er war unvermeidlich. Aus Ehrgeiz oder Ländergier ward er nicht gefaßt. Die einfache Pflicht der Selbsterhaltung gebot die Schwenkung. Österreich lag zerschmettert am Boden. Preußen, an das er sich bis zum letzten Augenblicke, wie der Ertrinkende an den Strohhalm, angeklammert hatte, ließ ihn im Stich und beugte sich selbst unter die Macht, gegen die er Schutz bei ihm gesucht hatte. Das Reich war seit dem Preßburger Frieden nur noch ein Schatten. Wieder, wie im Jahre 1798, nach dem Versagen des Kaisers, blieb dem Verlassenen nur ein Ausweg: der Anschluß an Frankreich. Am 10. Januar 1806 hat er sich endgültig zum Bruche mit seiner seitherigen Politik und zum Übertritt ins Lager Napoleons entschlossen.

Es erhob sich nur die bange Frage, ob es dazu nicht schon zu spät sei. Jeder, der den rachsüchtigen Charakter des Korsen kannte, mußte erwarten, daß er die Drohungen, die er in Ettlingen und später gegen Hessen-Darmstadt ausgestoßen hatte, jetzt, wo er die Hände frei hatte, wahr machen würde. Helflinger selbst hatte erklärt, er wisse nicht, „comment une démarche aussi tardive serait accueillie".

Spät war es, aber nicht zu spät. Marschall Augereau kam nicht als Feind. Er hatte weitgehende Schonung des Landes zugesagt: „c'est le devoir d'un allié!" Auf Befehl des Landgrafen ward er in Darmstadt aufs zuvorkommendste aufgenommen. Er betrug sich dort besser, als man es von einem französischen Marschall gewohnt war. Am 15. siedelte Ludwig selber wieder nach Darmstadt über und beseitigte so im voraus das Ärgernis, das Napoleon an seinem Aufenthalt in Gießen genommen hatte. Bezeichnenderweise fuhr er in Darmstadt nicht sofort zum Residenzschlosse, sondern stieg bei Augereau ab und speiste mit ihm, was viel bemerkt wurde, zu Mittag. In der Folge hat sich dann ein freundschaftlicher Verkehr zwischen ihm und dem französischen Marschall entwickelt, der für das durch die Einquartierung stark belastete Land nur von Nutzen sein konnte.

Am 15. Januar, dem Tage der Übersiedelung Landgraf Ludwigs nach Darmstadt, hatte Oberst von Moranville in München, wo Napoleon seit Ende Dezember weilte, die entscheidende Audienz. Bei seinem Eintreffen am 14. abends war die Stadt, in der in diesen Tagen die Hochzeit

des Vizekönigs von Jtalien, Eugen Beauharnais, des Stiefsohns Napoleons, mit der Großnichte Ludwigs X., Prinzessin Auguste von Bayern, gefeiert worden war, von Fremden überfüllt. Auf der Wohnungssuche traf Moranville zufällig auf Barkhaus, der hier zum letztenmale in die Geschicke Hessen-Darmstadts eingriff. Barkhaus schleppte den Adjutanten seines alten Herrn auf sein Zimmer, beherbergte ihn und gab ihm Verhaltungsmaßregeln für die kommende Unterredung mit Napoleon. Dies konnte er um so besser, als er selbst vorher schon, wie du Thil uns berichtet, mit dem Kaiser über die Zukunft Hessen-Darmstadts gesprochen hatte.

Am nächsten Tage ward Moranwille vorgelassen. Napoleon trat ihm scheltend und drohend entgegen. So hoch er den Landgrafen achte, so könne er doch nur für die etwas tun, die ihm in der Stunde der Gefahr beigestanden hätten, nicht aber für den, der sich seiner erst, nachdem er als Sieger aus dem Kampf hervorgegangen sei, erinnerte. Dann warf er Ludwig die Entlassung Barkhausens vor, die er, da Barkhaus sein Freund sei, als eine persönliche Kränkung empfunden habe, kritisierte das Kliquenwesen am Darmstädter Hofe und schalt über die ganze verkehrte preußenfreundliche Politik der Hessen. „Um Vertrauen zu einem Hofe zu fassen, der bisher eine so zweideutige, ihm mißgünstige Politik befolgt habe, bedürfe er anderer Garantien als bloßer mündlicher Versicherungen. Es sei ihm nicht unbekannt, welche persönlichen Gesinnungen gegen ihn die Frau Landgräfin hege. Auch wisse er genau, daß der Urheber jener Frankreich feindlichen Politik Herr von Oyen sei. Solange dieser Mann sich am Hofe befinde, und der Landgraf mit ihm in Verbindung stehe, werde er — Napoleon — stets Mißtrauen hegen müssen“. Nach diesem Zornesausbruch schloß der Kaiser etwas ruhiger mit der tröstlichen Versicherung, daß er Ludwig selbst, der sich nur durch seine schlechten Ratgeber von seiner angeborenen Vorliebe für Frankreich habe abbringen lassen, nicht mehr grolle. Er nehme deshalb seine Entschuldigungen an. Die einzige Bedingung sei aber sofortiger und rückhaltloser Anschluß an Frankreich.

Denselben Geist atmete der Brief Napoleons an den Landgrafen vom 16. Januar, den Moranville nach Darmstadt mitbrachte. Napoleon warf darin ebenfalls — aber sicher irrig — der Landgräfin den ausschlaggebenden Einfluß auf das Verhalten Ludwigs in den letzten Jahren vor. Hätte der Landgraf die Politik seiner Vorfahren fortgesetzt,

so wäre er jetzt Kurfürst und, wie Bayern, Württemberg und Baden, im Besitze eines ansehnlichen Zuwachses an Land und Leuten. Statt dessen habe er ihm, der in Luneville und Regensburg so gut für Darmstadt gesorgt habe, mit Undank gelohnt und seine — Napoleons — Freunde — gemeint sind Barkhaus und Pappenheim — weggejagt und die Führung seiner Geschäfte einem Holländer überlassen, „qui dirige tout par l'influence qu'il s'est acquise sur la landgrave". Er — Napoleon — unterscheide aber wohl zwischen der wahren Gesinnung Ludwigs, der der geborene Freund Frankreichs sei, und der ihm von der Hofpartei aufgezwungenen. Daran halte er sich und leugne nicht, daß die Entschuldigungen Moranvilles Eindruck auf ihn gemacht hätten. „Rappelez vos bons serviteurs, chassez surtout ce misérable Hollandais, et replacez-vous d'une manière simple et nette dans votre vraie situation politique; et vous me trouverez en tout disposé à oublier le passé et à être pour vous ce qu'ont toujours été les souverains de la France. Napoléon."

Halten wir hier inne! Was mag Napoleon zu seiner unerwarteten Milde gegen den Landgrafen bestimmt haben? Die traditionelle Freundschaft Hessens mit Frankreich sicherlich erst in allerletzter Linie. Weit eher die Rücksicht auf das mit Ludwig so nahe verwandte bayerische Haus, mit dem er sich soeben verschwägert hatte. Daß die Vorstellungen des entlassenen darmstädtischen Staatsministers von Barkhaus, der durch den Kaiser seine Wiederanstellung zu erreichen hoffte und somit allen Anlaß hatte, das Verhalten seines alten Herrn im günstigsten Lichte darzustellen, in versöhnlichem Sinne eingewirkt haben, beweisen uns die Äußerungen Napoleons in dem Gespräche mit Moranville und die entsprechenden Stellen des Briefes vom 16. Januar. Es versteht sich von selbst, daß Barkhaus auch die politischen und militärischen Vorteile eines Anschlusses der Landgrafschaft an den Rheinbund in helles Licht gerückt hat; und diese werden schließlich bei dem Realpolitiker Napoleon den Ausschlag gegeben haben.

Die Vergewaltigung Hessen-Darmstadts konnte ihm Preußen und den Nordbund auf den Hals ziehen, und zur Abrechnung mit diesen schien ihm doch noch nicht die Zeit gekommen. Durch den Anschluß der Landgrafschaft, deren Oberfürstentum sich wie ein Keil in das Kurfürstentum Hessen-Kassel schob, ebenso wie das darmstädtische Westfalen in die westlichen Provinzen Preußens, gewann Napoleon eine günstige Flankenstellung für den künftigen

Krieg und zugleich eine bessere Sicherung der großen Straße Frankfurt—Eisenach. Wir erinnern uns dabei, daß Napoleon als erster Konsul bei der Zuteilung des Herzogtums Westfalen zu dem hessen-darmstädtischen Lose im Jahre 1803, doch wohl aus strategischen Gründen, den Ausschlag gegeben hatte. Seiner Achtung vor der Kriegstüchtigkeit der Hessen hatte der Kaiser in der Unterredung mit Moranville zu Ettlingen beredten Ausdruck gegeben. Er wird deshalb auch den Eintritt der kriegserprobten darmstädtischen Regimenter in die große Armee nicht unterschätzt haben. Fast noch wichtiger wird aber für den Kaiser der Franzosen die wohl auch in der Unterredung mit Barkhaus verstärkte Voraussicht gewesen sein, daß er in Ludwig X. nach den bitteren Enttäuschungen, die dieser in den letzten Jahren seitens des deutschen Kaisers, Österreichs und Preußens erlebt hatte, einen Bundesgenossen warb, wie er ihn treuer und zuverlässiger nirgends finden konnte. In dieser Voraussicht hat sich Napoleon nicht getäuscht. Ludwig X. hat, nachdem er sich in allerletzter Stunde, als es sich für ihn um Sein oder Nichtsein handelte, von der verlorenen Sache des Reichs getrennt hatte, dem fremden Eroberer, dem er so viel verdankte, die Vasallentreue, wie es von ihm nach seinem Wesen und Vorleben nicht anders zu erwarten war, bis zum äußersten gehalten. Er ist 1813 der letzte der süddeutschen Fürsten gewesen, der das sinkende Schiff des Korsen verlassen hat.

Der Brief Napoleons vom 16. Januar gab, so brutal er in seinen Einzelheiten war, dem Verzweifelten wenigstens die Gewißheit, daß die Demütigung, die für ihn in der Entsendung Moranvilles gelegen hatte, nicht vergebens gewesen war. Den Bedingungen, von denen Napoleon die Aussöhnung abhängig gemacht hatte, kam er, soweit es in seiner Macht lag, nach. Generaladjutant von Oyen verließ sofort nach der Rückkehr Moranvilles Darmstadt und zog sich auf seine Güter im Luxemburgischen zurück. Die Zurückberufung Barkhausens scheiterte an der Unversöhnlichkeit der Landgräfin. Dagegen trat der ehemalige Pariser Gesandte von Pappenheim unverzüglich wieder in hessische Dienste. Die durchaus würdig und fürstlich gehaltene, vom 12. Februar datierte Antwort Ludwigs auf Napoleons Brief, in der er noch einmal die Gründe für sein seitheriges Verhalten auseinandersetzte und für die Zukunft treue Anhänglichkeit gelobte, kündigte zugleich Pappenheims Entsendung ins französische Hoflager an.

Ende Februar 1806 ist Pappenheim nach Paris gegangen.

Die außerordentlichen Erfolge der von ihm hier betriebenen Verhandlungen, der Eintritt Hessen-Darmstadts in den Rheinbund, die Erwerbungen des Jahres 1806, die Erhebung der Landgrafschaft zum Großherzogtum und die Erklärung der Souveränität stehen auf einem anderen Blatt der hessischen Geschichte.

Mit dem 10. Januar 1806 schließt für Ludwig X. und sein Volk eine lange Leidenszeit; mit demselben 10. Januar hebt für beide eine neue Leidenszeit an, die erst 1815 mit dem zweiten Pariser Frieden ein Ende nahm. Die Greuel der Revolutionskriege, die entsetzliche Blutsteuer, die Napoleon von seinen süddeutschen Verbündeten erhob, die unheilbare Finanznot, das Stocken von Handel und Wandel, die zunehmende Unsicherheit im Lande waren unerfreuliche Begleiterscheinungen der großen Landerwerbungen, des erhöhten Glanzes der Krone und des Kriegsruhms, den die hessen-darmstädtischen Regimenter auf den Schlachtfeldern Preußens, Österreichs, Spaniens und Rußlands ernteten.

Wir würden aber ungerecht sein, wollten wir über den Schatten die lichten Seiten jener Zeit vergessen. Die furchtbaren Leiden der Jahre 1790—1815 sind die Wehen einer neuen, besseren Zeit gewesen. Die Periode der Revolutionskriege und dann des Rheinbunds ist für Hessen-Darmstadt und seine süddeutschen Nachbarn auch eine Periode großer und wohltätiger Reformen gewesen. Sie hebt bei uns in Hessen im Jahre 1790, beim Regierungsantritt Landgraf Ludwigs X., mit einer durchgreifenden Umgestaltung der Verwaltung und des Heerwesens an, setzt nach einer durch die Kriegswirren verschuldeten mehrjährigen Pause im Jahre 1803, nach den Erwerbungen des Reichsdeputationshauptschlusses, wieder ein, erfüllt die ganze Rheinbundszeit und die ersten Jahre nach dem Sturze Napoleons und erhält ihre Krönung in dem Verfassungswerke des Jahres 1820. In diesen dreißig Jahren ist bei uns, wie in den meisten übrigen Ländern des Rheinbundes, eine Kulturarbeit ersten Ranges verrichtet worden. Grundlegende Reformen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, Reformen, die man übrigens nicht in letzter Linie der Revolution verdankte, die Süddeutschland so schwere Wunden geschlagen hatte, wurden hier wie dort angebahnt und durchgeführt. In erstaunlich kurzer Zeit verschmolzen überall die 1803, 1806, 1810 und 1815 erworbenen Gebiete mit den Stammlanden zu einheitlichen Gebilden. Aus dem Chaos des zerschlagenen alten Reiches erwuchs in den Jahren der Not und der Knechtschaft, dank einer zielbewußten inneren Politik, in

Hessen, wie in Bayern, Württemberg und Baden der moderne Staat.

Die Geschichte dieser großen Reformen ist bis heute von der Forschung stiefmütterlich behandelt worden. Ein zutreffendes Bild der staatlichen Entwicklung unseres gesamten Vaterlandes in den Jahren 1790—1815 ist aber erst dann möglich, wenn neben die Darstellung der — nach Gebühr — so hoch bewerteten Stein-Hardenbergischen Reformen in Preußen eine ausreichende Geschichte der grundlegenden Umgestaltungen jener Jahre in Süddeutschland, eine Geschichte der inneren Politik in Hessen-Darmstadt, Bayern, Württemberg, Baden und etwa noch in Nassau gestellt wird. Kommt es einmal dahin, und glückliche Anfänge[3] berechtigen uns zu der Hoffnung, daß dies bald geschieht, dann wird sich auch von selbst die seitherige Gesamtauffassung der vielgescholtenen Rheinbundszeit und ihrer einzelnen Vertreter ändern.

Das schlimme Urteil über jene beklagenswerte Periode bedarf aber, dies glaube ich an dem Beispiel Ludwigs von Hessen dargetan zu haben, auch in den Darstellungen der auswärtigen Politik einschneidender Korrekturen. Ein Verdammen der Fürsten, die 1806 in den Rheinbund gezwungen wurden, in Bausch und Bogen, wie es in den landläufigen Geschichtsbüchern noch an der Tagesordnung ist, wird künftig nicht mehr angängig sein. Die „Satrapen Napoleons", die „Schergen des Korsen", und wie die Ehrennamen einer einseitigen Publizistik und Geschichtsschreibung für die Rheinbundfürsten sonst noch lauten mögen, sind nach ihren Motiven, Verhältnissen und Gesinnungen verschieden zu beurteilen: ein Ludwig von Hessen anders als der ehrwürdige Karl Friedrich von Baden und der herrische Friedrich von Württemberg, beide übrigens gleich Ludwig X. bis ins Jahr 1805 treue Freunde des alten Reiches, als endlich Karl Theodor und Max Joseph von Bayern. Das Gesamturteil über sie aber wird, wenn wir gerecht sind, genau so, wie in dem Einzelfalle, den ich Ihnen schildern durfte, wesentlich milder ausfallen als seither. Ebenso große, wenn nicht die größere Schuld wie die Kleinen, die unter dem unwiderstehlichen Drucke widriger Verhältnisse handelten, trifft zweifellos die beiden deutschen Großmächte, Österreich und Preußen, deren Konto, vielleicht weniger aus Voreingenommenheit als durch die seither unvermeidliche Einseitigkeit der benutzten Quellen, zu wenig

[3] Vgl. Paul Darmstädter, Das Großherzogtum Frankfurt (Frankfurt a. M. 1901).



belastet ist. Die selbstsüchtige Politik des Wiener und die Schwäche des Berliner Hofs sind es nicht in letzter Linie gewesen, die unsere Südstaaten Napoleon in die Arme getrieben haben.

Die ungünstige Auffassung der Politik dieser Südstaaten stammt im wesentlichen aus der Zeit des Rheinbunds selbst, aus den Tagen, in denen ihre Truppen unter den französischen Adlern in blutigen Bruderkämpfen gegen Österreich und Preußen fochten. Der grimme Haß, mit dem der Freiherr vom Stein alles, was mit dem Rheinbund zusammenhing, verfolgte, ist bekannt. Die Publizistik der Befreiungskriege hat ein übriges getan, Österreich und Preußen auf Kosten der Süddeutschen zu glorifizieren. Der Gegensatz zwischen Nord und Süd in der Zeit des deutschen Bundes, der erst in dem Bruderkriege von 1866 zum Austrag kam, hat wohl auch dazu beigetragen, daß in den vorwiegend von Norddeutschen verfaßten Gesamtdarstellungen der Jahre 1790—1815 keine gerechtere Würdigung Platz griff. Die großzügige Darstellung eines Heinrich von Sybel steht vielfach noch unter dem Eindruck des Tageskampfes gegen die Kleinstaaterei, die wir seit 1866 und 1870 überwunden haben oder wenigstens im Zeichen des Reichsgedankens von Tag zu Tag mehr überwinden lernen. Ein Heinrich von Treitschke hat aus den gleichen Motiven heraus die Rheinbundsfürsten mit all dem Ingrimm gehaßt, dessen seine gewaltige Natur fähig war. Die Helfert und Vivenot haben ebenso einseitig den österreichischen Standpunkt verfochten. Daß die neuere Geschichtsschreibung unbefangener urteilt, muß anerkannt werden. Nur hatte sie bis vor kurzem mit einem Übelstande zu kämpfen, aus dem sich zum guten Teile die Einseitigkeit ihrer und wohl auch der früheren Urteile erklären läßt: mit der Unzugänglichkeit der süddeutschen Archive.

Die großen Darstellungen wie die Einzeluntersuchungen zur Geschichte der von mir behandelten Epoche beruhten lange Zeit, da die Archive der Südstaaten bis vor kurzem der Forschung aus übertriebener Ängstlichkeit verschlossen blieben, ausschließlich auf dem in den Archiven der Großmächte zu Berlin, Wien und Paris gewonnenen Material. Jetzt endlich hat man auch in Süddeutschland eingesehen, daß rückhaltlose Offenheit nur im Interesse einer gerechteren Auffassung jener schlimmsten Zeiten unserer neueren Geschichte liegt.[4] Die Jahrhundertgedenkfeiern, von denen

[4] Ich freue mich bei dieser Gelegenheit mitteilen zu können, daß die 1908 gegründete Historische Kommission für das Großherzogtum Hessen

ich im Eingange meines Vortrags sprach, haben, so unsympathisch sie auch manchem gewesen sein mögen, jedenfalls das eine Gute gehabt, daß sie unsere Blicke wieder auf die vielen ungelösten Fragen hingelenkt haben, die noch einer vertieften und unparteiischen Behandlung harren. Der Abstand von hundert Jahren, den wir jetzt von den Geschehnissen und Persönlichkeiten der verhängnisvollen Jahre 1790—1815 gewonnen haben, läßt sie uns in ihren wirklichen Verhältnissen sehen und unbefangener als seither würdigen. So dürfen wir denn hoffen, daß wir künftig auf Grund eines vollständigeren Quellenmaterials neben und über den bisherigen, notgedrungen einseitigen Auffassungen der Geschichte der Rheinbundszeit, um diesen zusammenfassenden Namen für die ganze Periode von 1790—1815 zu gebrauchen, eine unparteiische, von partikularistischer Schönfärberei wie von blinder Verketzerung ebenso freie, eine, wenn ich so sagen darf, gemeindeutsche Auffassung der Zeiten gewinnen, in denen die Wurzeln des neuen Deutschen Reiches ruhen.

die Herausgabe der politischen Korrespondenz Ludwigs X. (I.) in Angriff genommen hat, und daß ihr sowie jeder ernsten Forschung das Großherzogliche Staatsarchiv auch für die Rheinbundszeit rückhaltlos geöffnet worden ist.



IX.

Das „Alte Münster“ in Worms.

Von **Eugen Kranzbühler.**

(Hierzu eine Kartenskizze.)

Wird nach den Anfängen des Wormser Domes gefragt, so ist nur sehr wenig zuverlässiges zu antworten. Die älteste Geschichte dieses Bauwerks liegt vollständig im Dunkel der Vergangenheit begraben. An den trügerischen und überdies spärlichen Stützen später chronikaler Überlieferung rankt sie sich mühsam bis zu dem verhältnismäßig späten Zeitpunkt empor, wo historisch einwandfreie Nachrichten über das Domgebäude auftreten. Die dominierende Lage der Baustelle, die nahe vorbeiziehende, in Resten an der Bismarckanlage heute noch sichtbare römische Stadtmauer, die bei den neuesten Herstellungsarbeiten im Dominnern gefundenen römischen Fundamentreste rechtfertigen zwar die Annahme, daß diese Stätte bereits zur Römerzeit eine gewisse Rolle gespielt hat; welche, darüber sind indes zur Zeit nur Vermutungen zulässig.[1] Vielleicht hat an diesem Platz ein römisches Heiligtum gestanden, an dessen Stelle in der Folgezeit der erste Dom erwachsen ist. Ob dies aber auch die erste christliche Kirche größeren Umfangs im Gebiet des heutigen Worms war, oder, wenn man die Frage anders formulieren will: ob die bischöfliche Hauptkirche von Anfang an dieser Stelle gestanden hat, kann bis zu einem gewissen Grad fraglich erscheinen, wenn dies auch bislang angenommen wird. Zur Begründung dieses Zweifels möchte ich auf einige Umstände aufmerksam machen, denen seither, soweit ich sehe, keine hinreichende Aufmerksamkeit geschenkt worden ist.

Über die Christianisierung der Wormser Gegend vermögen wir uns kein individuelles Bild zu machen. Boos

---

[1] Nach Schumacher (Mainzer Zeitschrift 1910, S. 18) bedeckte in frührömischer Zeit den höchsten Punkt des Stadtgebiets, den jetzigen Domplatz, ein Reiterkastell.

nimmt in seiner „Geschichte der rheinischen Städtekultur“ (I, S. 105 und 191) an, daß in Worms schon zu römischer Zeit eine christliche Gemeinde und ein Bistum bestanden hat — der erste urkundlich nachgewiesene Wormser Bischof begegnet uns erst im Jahr 614 —, ja daß im Anfang des 5. Jahrhunderts die Mehrzahl der Bevölkerung von Worms dem christlichen Glauben angehangen haben müsse. Dann dürfen wir ohne weiteren Nachweis um diese Zeit bereits ein den gottesdienstlichen Bedürfnissen dieser Christengemeinde dienendes Gebäude, ein Kirchengebäude irgendwelchen Umfangs und genannt nach irgendwelchem Heiligen, als vorhanden unterstellen. Mit Boos (StK. I, S. 266) aber soweit zu gehen und anzunehmen, daß es schon in römischer Zeit zu Worms eine gerade den Apostelfürsten Peter und Paul geweihte Bischofskirche gegeben habe, scheint mangels Belegs zum mindesten bedenklich. Dies wäre also vor dem zweiten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts (Beginn der Burgundenherrschaft in Worms), mindestens aber vor dem Jahr 476 — Sturz des weströmischen Reichs durch Odoakar — oder doch vor 486 — Zertrümmerung des Restes römischer Herrschaft in Gallien unter Syagrius durch Chlodwig — gewesen. Die steinerne Urkunde des Domgebäudes versagt in dieser Frage vollständig, da alles, was wir heute dort sehen, durchaus jünger ist und nicht auf die Zeit vor Bischof Burkhard I. (1000—1025) zurückgeht. Die chronikale Überlieferung reicht nicht auf die Zeit vor der Frankenherrschaft zurück. Aus dieser Zeit — 627 — stammt die früheste Urkunde, die die Titularheiligen des Wormser Doms, die „basilica sancti Petri et Pauli“ nennt. Sie ist aber, wie verschiedene andere den Dom erwähnende Urkunden der Folgezeit, eine Fälschung, die auf eine ältere, echte, aber verlorene Urkunde zurückgehen mag.[2] Es ist nicht einzusehen, warum bei Vornahme dieser Fälschungen nicht auch die Bezeichnung der Kirche geändert worden sein könnte. Mit Sicherheit dürfen wir eine den Apostelfürsten geweihte Basilika erst in der Karolingerzeit annehmen. Dies beweist, abgesehen von dem hier nicht näher interessierenden urkundlichen Material, die neuerdings von Professor Dr. Weckerling[3] mitgeteilte Nachricht aus dem

[2] Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms I, Nr. 1. — S. a. Lechner, Mitteil. des Instit. für österr. Geschichtsforschung XXII, S. 361, XXV, S. 91.

[3] „Vom Rhein“ 1909, S. 3. — Die daselbst ausgesprochene Annahme, daß man schwerlich fehl gehe, wenn man die erste Errichtung der Peterskirche in Worms in die Zeit des Bischofs Viktor (347) versetze, erscheint auch nach dem angeführten Material nicht begründet.

Jahre 852. Danach ist in diesem Jahre die „basilica sancti Petri“ zu Worms restauriert worden. Diese Angabe steht mit einer seither übersehenen Mitteilung der Xantener Annalen[4] im Einklang, wonach die genannte Kirche von Bischof Samuel (841—855) hergestellt worden ist. Es wird sich dabei um dasselbe Kirchengebäude handeln, von dem die Fulder Annalen zum Jahre 872 berichten: „Domus . . . sancti Petri apud[5] Vormatiam igne caelesti consumpta est et muri penitus eversi.“[6] Daß in diesen drei Nachrichten der zweite Kirchenpatron Paulus nicht genannt wird, steht nicht vereinzelt da[7] und ist überdies eine Frage, die in anderem Zusammenhang gewiß Interesse bietet, die aber hier als unerheblich außer acht gelassen werden kann. Es wird vermutet, daß diesem vorburkhardischen Bau ein Teil der Fundamentreste angehöre, die neuerdings bei den Grabungen im Dominnern zusammen mit dem eingangs erwähnten römischen Mauerwerk aufgedeckt worden sind. Über die Bedeutung und die Zusammenhänge dieser Funde läßt sich heute noch kein abschließendes Bild gewinnen, da ihre wissenschaftliche Bearbeitung noch aussteht. Es bleibt daher vor allem die Frage noch offen, ob jene nachrömischen Fundamente tatsächlich von einer frühchristlichen Kirchenanlage herrühren und wie weit diese zeitlich zurückgeht. Nur darauf soll hingewiesen werden, daß jene als „frühchristlich“ angesprochenen Fundamentreste keine Anhaltspunkte dafür geben, daß sie von einem Sakralbau herrühren. Allerdings war es ein Gebäude von stattlichem Umfang, das aber auch zu profanen Zwecken (fränkisches oder karolingisches palatium?) gedient haben könnte.

a) Das „vetus monasterium“.

Bei dieser Sachlage erscheint eine Bemerkung der Stiftungsurkunde des Wormser Liebfrauenstifts von 1298 (Boos, Qu. I, Nr. 483) von besonderem Interesse. In diesem Jahre hat Bischof Emicho von Worms die Kapelle der Jungfrau Maria zu einer Kollegiatkirche erhoben und

---

[4] Annales Xantenses (Script. Rer. Germ., in us. schol.), S. 31, zum Jahr 872: „. . . principalis mater aecclesia sancti Petri apostoli Vangionae civitatis, nuper a novo restaurata per Samuelem episcopum . . . ictu fulminis prostrata atque succensa est“.

[5] Nicht mit „bei“, sondern mit „zu Worms“ zu übersetzen.

[6] Annales Fuldenses (Script. Rer. Germ., in us. schol.), S. 77.

[7] Vgl. z. B. die Urkunde von 798 (Boos, Qu. I, Nr. 11), von 897 (daselbst, Nr. 25) u. a. m.



daselbst ein Kollegiatstift von 12 Kanonikern gegründet. Jene Kapelle wird in der Urkunde folgendermaßen bezeichnet: „capella beate virginis Marie in suburbio nostre civitatis secus litus Rheni, que olim Vetus monasterium vocabatur et adhuc eodem titulo convenienter insignitur“, zu deutsch: „die Kapelle der seligen Jungfrau Maria in der Vorstadt unsrer Stadt [Worms] an dem Ufer des Rheins, die ehemals das alte Münster genannt wurde und bis auf den heutigen Tag mit diesem Titel herkömmlicherweise bezeichnet wird“. So wird „convenienter“ zu übersetzen sein. Eine andere Deutung — etwa „passender-“ oder „gebührenderweise“ — wird abzulehnen sein; es wäre darin eine Kritik zu ungunsten der Benennung nach der anerkannten Titularheiligen, der Jungfrau Maria, enthalten.[8] — Hierzu kommt eine zweite Urkunde von 1298, worin der Wormser Dompropst als „loci archidiaconus et patronus“ jener Stiftung des Bischofs Emicho zustimmt. Dabei ist die Kirche „ecclesia s. Marie extra muros Wormacienses, que olim vetus monasterium vocabatur“ genannt.[9] Hier fehlt also die Bemerkung der ersten Urkunde, daß jene alte Bezeichnung bis auf die Gegenwart im Gebrauch sei. Das gleiche ist der Fall in einer dritten hier einschlägigen Urkunde von 1298, einer Ordnung des Bischofs Emicho über Kleidung, Betragen und Pflichten der Kanoniker des Liebfrauenstifts, wo die Kirche „capella beate virginis Marie in suburbio nostre civitatis, que olim vetus monasterium vocabatur“ genannt wird.[10]

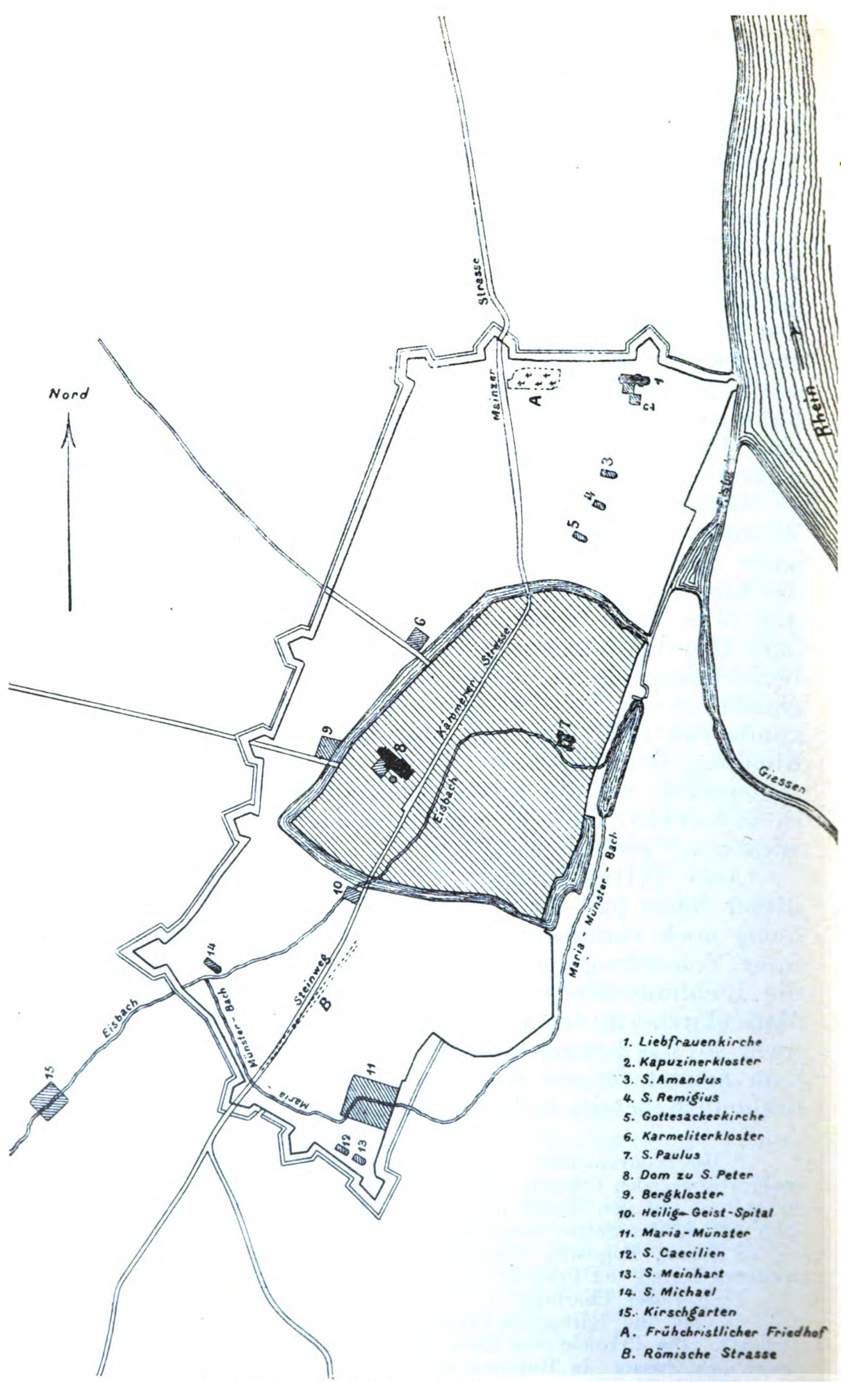
Also „Altes Münster“. — Es ist merkwürdig, daß dieser Name just für ein Jahrhundert bezeugt ist, das die heute noch vorhandenen romanischen Bauteile des Doms ihrer Vollendung entgegenreifen sah. Zwar hieß damals die Liebfrauenkirche — oder sagen wir zunächst: jene Marienkirche in der Vorstadt am Rhein — offiziell nicht mehr so; das beweisen die drei Urkunden von 1298. Außerdem kommt für sie der Name „ecclesia domine nostre“, urkundlich bereits früher (1173, 1283 und 1296) vor.[11] Es

[8] Das „convenienter“ ist nicht in allen Kopien der im Original nicht mehr vorliegenden Urkunde enthalten. — Daß sich der Satzteil „adhuc — insignitur“ auf den titulus „beata virgo Maria“ bezöge, erscheint nach dem Aufbau des Satzes ausgeschlossen.

[9] Baur, Hessische Urkunden V, Nr. 182. Die Kirche wird im weiteren Verlauf der Urkunde einmal auch „ecclesia seu capella“ genannt.

[10] Wormser Chartular, 15. saec., S. 137 (Staatsarchiv Darmstadt).

[11] Über die Barbarossa-Urkunde von 1173 siehe unter „c. Nova Domus“. Die Urkunde von 1283 (Boos, Qu. I, S. 261, Zeile 16) läßt durch den Zusatz „in Ringewandun“ — in der Rheingewann — jeden



Bemerkung zur Kartenskizze: Die schraffiert eingetragenen Gebäude bestehen heute nicht mehr. Bei ihnen ist die Grundrißdarstellung nur schematisch.

ist vielmehr eine historische Erinnerung, die die Urkunden von 1298 bringen; sie halten eine damals offenbar volkstümliche Bezeichnung fest.

Diese historische Erinnerung wird in späteren Urkunden noch verschiedenemal wiederholt; bis zum Ende des ersten Viertels des 14. Jahrhunderts, soweit ich sehe, in sechs Urkunden.[12] Nur ist in diesen Fällen die volkstümliche Bezeichnung „vetus monasterium" mit der offiziellen Benennung „ecclesia sanctae Mariae" zusammengeschmolzen worden und zwar in die Formen „sancta Maria vetus" und „vetus ecclesia sanctae Mariae".[13] Dadurch ist der ursprüngliche Sinn etwas verschoben worden. Denn als Gegensatz ist nicht eine jüngere, der Maria geweihte Kirche, sondern überhaupt ein jüngeres Monasterium zu denken.

Unabhängig von den urkundlichen Quellen läuft noch eine andere Überlieferung in derselben Richtung. Der Wormser bischöfliche Geschichtsschreiber Schannat (a. a. O., I, S. 142) erwähnt, daß Bischof Emicho dem neuen Stift ein Siegel übergeben habe, dessen Umschrift gelautet habe: „est vetus ecclesia, regit hanc pia virgo Maria". (Dieser Vers zu Deutsch etwa: „Dies ist die alte Kirche, beschützt von Maria der Jungfrau" und nicht, wie Falk (Heiliges Mainz, S. 68) um des leoninischen Reimes willen übersetzt: „Alt ist dieser Bau" usw.). Schannat schreibt „haec circum legebatur inscriptio" nicht „legitur". Er hat also vielleicht das Siegel nicht selbst gesehen. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß hier die Tradition von dem „vetus monasterium" in einer weiteren, selbständigen Form auftritt.

Es ist ausgeschlossen, daß mit dem Wort „vetus" ein älteres Bauwerk — im Gegensatz zu einem auf derselben Baustelle errichteten Neubau — bezeichnet ist. Es könnte sonst nicht, wie urkundlich wiederholt geschieht, von „decanus et capitulum ecclesie s. Mariae veteris" ge-

---

Zweifel darüber ausgeschlossen erscheinen, daß es sich dabei vielleicht um eine andere Wormser Marienkirche, etwa um die von Maria-Münster oder von Kirschgarten, handeln könnte. Schannat, Hist. Episc. Worm. I, S. 142.

[12] Von 1307, 1308, 1309, 1310, 1318 u. 1324 (Schannat I, S. 144; Baur II, Nr. 696, Note *); Boos, Qu. II, Nr. 49, 52a [S. 738], 61 und 194). Eine zweite, von Wörner, Kunstdenkmäler, Kreis Worms, S. 211, angeführte Urkunde von 1310 konnte ich nicht finden.

[13] Nur einmal (Baur II, Nr. 696 Note *) finden sich (1310) beide Kirchenbezeichnungen unverkürzt vereinigt in der Form: „ecclesia s. Mariae virginis veteris monasterii".

sprochen werden. Es hätte keinen Sinn, wenn sich Dekan und Kapitel nach dem älteren Gebäude benannt hätten, sei es nun, daß damals, als jene Bezeichnungen, wie „vetus ecclesia s. Mariae", im Gebrauch waren (1298—1324), neue Stiftsgebäude bereits vorhanden waren, oder sei es, daß ein durch die Stiftsgründung veranlaßter Neu- oder Erweiterungsbau noch nicht ausgeführt war. Es handelt sich vielmehr um eine Kultstätte, deren zeitliche Priorität, ohne Rücksicht auf das Alter ihrer Baulichkeiten, durch den Zusatz „vetus" gekennzeichnet wurde.

b) Das „Munistere".

Das „vetus monasterium" fordert begrifflich einen Gegensatz, eine zweite, jüngere Kirche. Wir haben aber vielleicht noch eine Erinnerung an die Zeit, wo es eines derartigen unterscheidenden Zusatzes nicht bedurfte, weil ein zweites Monasterium (oder wenigstens eine zweite Kirche größeren Umfangs) nicht da war. Ich sage ausdrücklich „Erinnerung", weil in der Zeit, der die gleich zu erwähnende Urkunde entstammt, wohl schon andere größere Kirchen an anderen Stellen der Stadt vorhanden waren. (Es kommen vor allem die Kirchen des Paulus- und des Andreasstifts in Frage.)

Eine Urkunde, die ins Jahr 1033 (auch zwischen 1028 bis 1032) gesetzt wird, sagt (Boos, Qu. I, S. 400):

„. . . Azzecho huius sedis episcopus in cimiterio fratrum in honorem dei et reliquiarum sancti Mauricii capellam unam construxit et consecravit et consentiente Buobone preposito . . . ceterisque fratribus decimationem vinearum, que site sunt intra Munistere et istam civitatem infra et supra rivulum, qui vocatur Isana, et mansum unum in villa Wachenheim . . . illuc contradidit, ea videlicet constitutione, ut, quicumque edificia eidem capelle coniuncta inhabitet, eandem decimationem et mansum prenominatum pleniter et ex toto habeat atque possideat, et in ordinatione supradicti A. episcopi plenum servitium fratribus quotannis inde persolvat. Mortuo autem episcopo, idem servitium ad obitus sui anniversarium diem transmutet et reddat et per singulos annos in anniversario Burghardi beate memorie pontificis fratribus eiusdem pleniter serviat et ante altare memorate capelle lumen per singulas noctes ardere missamque pro fratribus ibidem in Christo sepultis omnibusque defunctis fidelibus cantari cottidie faciat . . ."

Hier wird also ein „Munistere", ein Münster erwähnt. In dieser nicht mehr im Original erhaltenen Urkunde fehlt jede Erwähnung des Namens Worms. Daß aber unter dem „Azzecho huius sedis episcopus" der Wormser Bischof dieses Namens (1025—1044) zu verstehen ist, geht aus den in der Urkunde erwähnten Örtlichkeiten hervor. Einmal ist das zur Wormser Diözese gehörende Wachenheim, so-

dann der Eisbach (Isana) genannt, die beide auf die Wormser Gegend hinweisen. Da es in der Wormser Diözese keine Ortschaft namens Münster gegeben hat, kann es nicht zweifelhaft sein, daß „Munistere" ein Kirchengebäude ist. Unter „ista civitas" ist seither immer die Stadt Worms verstanden worden. Mit Recht. Sie war zwar in der fraglichen Zeit nicht die einzige civitas in der Diözese, wohl aber die einzige an den Ufern des Eisbachs.

Diese von Bischof Azecho erbaute, sogenannte Mauritiuskapelle wird urkundlich sonst nirgends mehr erwähnt. Nur in der Chronik Zorns begegnen wir ihr noch einmal. Danach hat Azecho „S. Morizen Capell im Kreuzgang im Domstift" gebaut.[14] Dahin verlegt sie auch Schannat (I., S. 64) unter Hinweis auf die Urkunde von 1033. Er ließ sich dabei vielleicht durch die Worte „in cimiterio fratrum" — die er übrigens willkürlich durch den Zusatz „seu canonicorum ecclesiae majoris" (das ist das Domstift) erläutert — und durch die Worte „pro fratribus ibidem sepultis" zu der Annahme bestimmen, daß das älteste bekannte „coemeterium fratrum" nur beim Dom gesucht werden dürfe und daß daher die Mauritiuskapelle an der Begräbnisstelle des Domstifts, beim Domkreuzgang, zu suchen sei. Die Urkunde bestätigt zwar, daß eine Gemeinschaft von fratres vorhanden war, daß diese ein gemeinsames Leben führten und eine besondere Begräbnisstätte besaßen. In diesem coemeterium wurde in Verbindung mit den zur gemeinsamen Wohnung dienenden Gebäuden die Mauritiuskapelle errichtet. Daß dies im Kreuzgang des Wormser Domes gewesen sei, sagt die Urkunde aber nicht. Die von allen neueren Schriftstellern[15] geteilte Annahme Schannats ist namentlich dann nicht zwingend, wenn außer dem Kreuzgang des Domes noch ein zweites „coemeterium fratrum" für Worms in so früher Zeit nachgewiesen werden kann. Es bleibt also nur noch das einzige Zeugnis Zorns dafür übrig, daß Bischof Azecho eine Mauritiuskapelle im Domkreuzgang erbaut habe. Ist diese Tradition unabhängig von der Urkunde von 1033, was sich nicht ermitteln läßt, dann gewinnt Schannats Annahme natürlich an Wahrscheinlichkeit. Zorn (Rektor des Wormser Gymnasiums, geboren 1538, gestorben 1610),

---

[14] Zorns Chronik von Worms (Ausgabe von W. Arnold, Bibl. d. Lit.-Ver. Stuttgart XLIII), S. 41.

[15] Z. B. Hohenreuter, Kunstgeschichtliche Darstellung des Domes zu Worms, S. 18; Wörner, a. a. O., S. 157; Boos, Städtekultur I, S. 271.

schrieb an seiner Chronik etwa in den Jahren 1565—1570.[16]) Die durchgreifende bauliche Umänderung, die sich am Domkreuzgang durch Errichtung des gotischen Kreuzgangs unter Bischof Johann von Dalberg vollzog, fällt in das Jahr 1484ff. Zorn hat also den aus romanischer Bauzeit stammenden Kreuzgang, in dem die Mauritiuskapelle gelegen hätte, nicht mehr gesehen. Während die bereits vor diesem Umbau im Kreuzgang vorhandenen Kapellen der Jungfrau Maria und der Heiligen Katharina auch noch nach dem Umbau genannt werden, wird der Mauritiuskapelle nirgends, namentlich auch nicht in den Domstiftsprotokollen, gedacht. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß Zorn bei Auslegung der Urkunde von 1033 in denselben Irrtum verfallen ist, wie nach ihm Schannat.

Es steht also nur soviel fest, daß es im Jahre 1033 eine Mauritiuskapelle in oder bei Worms gegeben hat. Über ihre Lage ist aber urkundlich nichts bekannt.

Die in der Urkunde von 1033 erwähnten Weinberge liegen „intra Munistere et istam civitatem", zwischen dem Münster und der Stadt Worms, ab- und aufwärts des Eisbaches. Liegen die Weinberge außerhalb, so liegt das Münster noch weiter außerhalb der Stadt. Hier ist also von dem Münster schlechthin die Rede. Dies in einer Zeit, die erst vor kurzem den Neubau des Domes durch Bischof Burkhard im Stadtinnern gebracht hatte (etwa 1018).

c) Nova Domus.

In Wormser Urkunden aus der Zeit von 1137 bis 1270[17] begegnen wir wiederholt einer „nova domus". Darf dieses Kirchengebäude bei der Erörterung unsrer Frage herangezogen werden? Einigemal werden in derselben Urkunde „domus" und „nova domus" nebeneinander gebraucht, beide zur Bezeichnung von Kirchen. Auf der Suche nach der Kirche, die den Gegensatz zum „Alten Münster" bildet, könnte die Frage aufgeworfen werden, ob etwa die „domus" mit dem „vetus monasterium" und die „nova domus" mit dem heutigen Dom identisch sei.

Gegen diese Gleichstellung spricht noch nicht allein die Tatsache, daß in dem genannten Zeitabschnitt — also vor der Stiftsgründung Emichos von 1298 — wiederholt der „praepositus, decanus, custos", sowie die „canonici de Domo"

---

[16] A. Becker, Beiträge zur Geschichte der Frei- und Reichsstadt Worms, S. 2 u. 78.

[17] Außer den unten im Text angeführten Urkunden: Boos, Qu. I, Nr. 351.



erwähnt werden. In einer Urkunde Barbarossas von 1173 (Böhmer, Acta Imperii selecta, S. 124), also 125 Jahre vor Emichos Stiftsgründung, erscheint nämlich neben den wohlbekannten Wormser Kollegiatstiften von S. Peter (Dom), S. Paul, S. Andreas und S. Martin, sowie dem bei Worms gelegenen Neuhauser Kollegiatstift S. Cyriacus eine „ecclesia beatae Mariae virginis“. Allen diesen Kirchen werden in der Urkunde gemeinsam gewisse Einkünfte von einem Hof geschenkt. Dabei werden als Empfangsberechtigte — neben dem die Messe lesenden Presbyter — die „fratres“ genannt. Wenn der Bewohner des Hofes seinen Verpflichtungen nicht nachkäme, dann sollten die „confratres“ der genannten Kirchen beschließen, wen anders sie hinein setzen wollen. Wenn die daneben als Empfangsberechtigte genannten „paramonarii“ auch bei der Marienkirche existierten -- und die Urkunde gibt keinen Anlaß diese Annahme auszuschließen —, wenn ferner nach du Cange die paramonarii den „mansionarii“ gleichzusetzen sind, dann wäre auch für jene Marienkirche bereits im Jahre 1173 eine Klasse von Geistlichen nachgewiesen, aus deren Existenz auf den Kollegiatstiftscharakter der Marienkirche zu schließen wäre. Boos (Qu. I, Reg., S. 494 s. v. Nonnenmünster) bezieht dagegen die Urkunde von 1173 auf das Kloster Mariamünster. Da dieses aber immer Frauenkloster war, erscheint dies nicht zulässig.[18] Es kann damit nur unser „Altes Münster“ gemeint sein. Dann wäre aber schon für die Zeit vor Emichos Gründung von 1298 eine stiftsähnliche Vereinigung bei dem „Alten Münster“ (Liebfrauenkirche) nachgewiesen. (Den einzelnen Prälaturen begegnen wir allerdings vor 1298 nicht.) Bei der Stiftung von 1298 würde es sich alsdann nicht um eine völlige Neugründung handeln, sondern es wäre dabei, wie an ein bereits vorhandenes Kirchengebäude, so auch an eine bereits vorhandene oder früher vorhanden gewesene, vielleicht gelockerte religiöse Organisation angeknüpft worden, die durch Emichos Stiftung ein neues Fundament erhalten hätte. Die Urkunde von 1298 läßt hiervon allerdings nichts erkennen. Es muß aber auch daran erinnert

[18] Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß in einem vereinzelten Fall (1253, Boos, Qu. I, Nr. 241 u. 242) von „sorores et fratres“ in Nunnenmunster „famulantes“ die Rede ist. Unter fratres können hier nur die mit den priesterlichen Funktionen betrauten Geistlichen verstanden werden. Sollten diese etwa auch in der Urkunde Barbarossas von 1173 gemeint sein, so hätten sie in dem gegebenen Zusammenhang doch wohl anders bezeichnet werden müssen. — Wegen der „mansionarii“ vgl. Ph. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, S. 70.

werden, daß die allerdings nicht völlig einwandfrei bezeugten, weiter unten erwähnten Neubauförderungen bei der Liebfrauenkirche aus den Jahren 1276 und 1277 ein besonderes Interesse an diesem Kirchengebäude erkennen lassen, das nicht etwa nur durch den Mangel an Pfarrkirchen in jenem Stadtteil zu begründen wäre. Die Frage bleibt mangels weiteren Materials dunkel.

Gegen die Gleichstellung von „domus" mit „vetus monasterium" einerseits und von „nova domus" mit dem heutigen Dom andrerseits sprechen andre Umstände.

Der Name „Nova Domus" kommt in fast allen Fällen lediglich zur Bezeichnung der Stiftsangehörigkeit bestimmt benannter Geistlicher vor (z. B. Wicramus de Nova domo), wobei aber nicht ohne weiteres zu erkennen ist, welche geistliche Stiftung damit gemeint ist. Die „Nova Domus" war ein Kollegiatstift, wie die wiederholt angeführten Prälaturen (praepositus, decanus, custos, magister oder scolasticus) beweisen. Wiederholt stehen in derselben Urkunde Bezeichnungen nebeneinander, die sich trotz ihrer Verschiedenheit auf das gleiche Kollegiatstift beziehen. Es handelt sich darum, die übereinstimmenden richtig zu identifizieren.

Es finden sich nebeneinander:

1. Im Jahr 1137 (Boos, Qu. I, Nr. 64):
   praepositus, decanus, custos, cantor, magister de Domo; praepositus, decanus, custos, magister de Nova Domo.
2. Im Jahr 1173 (Boos, Qu. I, Nr. 83):
   Niuhusenis prepositus; decanus de Domo; decanus de Nova domo.
3. Im Jahr 1173 (Boos, Qu. I, Nr. 84):
   decanus maioris ecclesie; canonici de Domo.
4. Im Jahr 1196 (Boos, Qu. I, Nr. 98):
   cantor maioris ecclesie; decanus de Nova domo.
5. Im Jahr 1196 (Boos, Qu. I, Nr. 99):
   cantor sancti Petri; custos Nuhusensis et maioris ecclesie canonicus; decanus Nuhusensis.
6. Im Jahr 1196 (Boos, Qu. I, Nr. 100):
   decanus maioris ecclesie; custos, scolasticus etc. de Nova domo.
7. Im Jahr 1226 (Boos, Qu. I, Nr. 135):
   maior prepositus; custos Nove domus; canonicus maioris ecclesie; canonicus Nuhusensis.
8. Im Jahr 1233 (Boos, Qu. I, Nr. 163 und 164):

prepositus maior vel decanus vel custos Nove domus.

9. Im Jahr 1243 (Boos, Qu. I, Nr. 205):
canonici maioris ecclesie; canonici nove domus.

10. Im Jahr 1259 (Boos, Qu. I, Nr. 276):
canonicus sancti Petri; vicarius Nove domus.

Daß „domus“ und „nova domus“ als zweierlei auseinander zu halten sind, ergibt sich zweifelsfrei aus der ersten Urkunde. In der zweiten tritt daneben der „Niuhusensis prepositus“, der Propst des Cyriacusstiftes zu Neuhausen auf; in ähnlicher Weise wird in der dritten und vierten Urkunde der Ausdruck „maior ecclesia“ neben „domus“ und „nova domus“ gebraucht. Gleichwohl darf hieraus nicht geschlossen werden, daß es sich dabei jeweils um eine dritte Kirche handle. Die 1196 erwähnte „ecclesia sancti Petri“ oder „maior ecclesia“ ist sicher der heutige Dom. Auf ihn müssen wir auch die bereits im Jahre 1139 (Boos, Qu. I, Nr. 65) vorkommende Bezeichnung „sanctus Petrus de Domo“ beziehen. Es heißt also nicht etwa: „s. Petrus de Nova Domo.“ In der „Domus“ der oben unter 1) angeführten Urkunde von 1137 müssen wir daher ebenfalls den heutigen Dom erkennen; sie kann deshalb nicht mit dem „vetus monasterium“ identifiziert werden.

Als wörtliche Übersetzung paßt „nova domus“ mit „Neuhausen“ zusammen. Es mag auffallen, daß da, wo das Stift als solches (und nicht einzelne seiner Angehörigen) auftritt, urkundlich und auch in Chroniken niemals der Ausdruck „Nova Domus“, sondern immer „ecclesia s. Cyriaci“, „ecclesia Nuhusensis“, „Stift zu Nuhusen“ und dergl. gebraucht wird. Doch ist die seither allgemein angenommene Gleichstellung von „Nova domus“ und „Neuhausen“ zweifellos richtig. Es wird dabei nicht gerade ausschlaggebende Bedeutung der Umschrift des in der fraglichen Zeit gebrauchten Stiftsiegels beizumessen sein. Diese lautet:
„EST. NOVA. DIGNA. DOMVS. REGIT. HANC. SA[N]C[TV]S. CIRIACVS.“[19]

Bei der oben mitgeteilten, ähnlichen Siegelumschrift des Liebfrauenstifts konnten im Hinblick auf das diese Annahme unterstützende urkundliche Material die Worte „vetus ecclesia“ unbedenklich als Name anerkannt werden. Bei der Siegelumschrift des Cyriacusstifts stört das einge-

[19] So ist auch die bei Boos, Qu. I, Nr. 237, mitgeteilte Umschrift des beschädigten Siegels zu ergänzen. Mehrere Abdrücke des Siegels im Staatsarchiv zu Darmstadt. — Der Vers kommt auch in der Inschrift über der Tür der Neuhauser Kirche vor. Boos, Qu. III, S. 23.

schaltete „digna“ und läßt, für sich allein betrachtet, den Gedanken, daß „nova domus“ ein Eigenname sei, nicht mit dieser Bestimmtheit hervortreten. Einen einwandfreien Beweis für die Identität von „Nova Domus“ und Stift Neuhausen liefert dagegen die Tatsache, daß der Dekan Bernhelmus, der Custos Ermenoldus und der Magister Erenfridus, die 1137 als zur Nova Domus gehörend angeführt werden, als Inhaber derselben Ämter im Jahre 1139 (Boos, Qu. I, Nr. 65) beim Cyriacusstift erscheinen. Bei diesen nicht gerade häufig gebrauchten Personennamen müßte man ein besonderes Spiel des Zufalls annehmen, wenn man aus jener Übereinstimmung — unter Berücksichtigung der übrigen Umstände — nicht auf die behauptete Identität schließen wollte. Bei der Frage „vetus monasterium“ und „heutiger Dom“ hat also die „Nova Domus“ vollständig auszuscheiden.

Warum das Cyriacusstift die Bezeichnung „Nova Domus, Neuhausen“ trug, bleibt eine offene Frage. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dieser Name einer jüngeren Gründung im Gegensatz zum „vetus monasterium“ beigelegt worden ist. Möglicherweise hängt er aber auch mit den Veränderungen zusammen, welche die ursprünglich (unter König Dagobert, 622—638) dem Heiligen Dionysius geweihte Kirche in Neuhausen bei ihrer Umwandlung zu einem nach dem Heiligen Cyriacus benannten Kollegiatstift (um 847) erfahren hat. Hierüber verweigern die Quellen jede Auskunft.

d) Die heutige Liebfrauenkirche.

Nach einer Urkunde von 1007 (auch ins Jahr 1006 gesetzt) hat König Heinrich II. dem Bischof Burkhard eine Kirche in der Vorstadt von Worms verliehen (Boos, Qu. I, Nr. 40). Die neuere Literatur kennt zwei abschriftliche Überlieferungen dieser Urkunde, von denen die eine die Kirche als „ecclesia sancti A.“, die andere als „ecclesia sancti Amandi“ bezeichnet. Schannat (II, Nr. 43) ließ in seiner lückenhaften Wiedergabe dieser Urkunde, da er in seiner Vorlage diese Stelle wohl nicht lesen konnte, die Angabe des Titularheiligen weg, und so konnte es, ebenfalls im Einklang mit Schannats anderweiten Ausführungen (I, S. 142), geschehen, daß bis in die neueste Zeit die in der Urkunde von 1007 erwähnte Kirche in der Vorstadt als Vorläuferin der heutigen Liebfrauenkirche angesehen worden ist.[20] In

[20] Falk, Heiliges Mainz, S. 67, und bei „Wagner, Die geistl. Stifte im Gr. Hessen“ II, S. 443; Wörner, a. a. O., S. 211.

dem Original der Urkunde von 1007, das im Jahre 1897 in Frankfurter Privatbesitz war, stand deutlich „ecclesia sancti A.“ zu lesen.[21] Als Titularheiliger mit dem Anfangsbuchstaben A. kommt für Worms aber nur der Heilige Amandus in Betracht. Die Amanduskirche lag zwar in der Mainzer Vorstadt; ihre heute noch erhaltenen Reste legen aber ihren Standort genau fest: er ist in der Luftlinie etwa 250 m von der heutigen Liebfrauenkirche entfernt. Die Urkunde von 1007 hat also mit der Liebfrauenkirche nichts zu tun.

Will man der oben vertretenen Ansicht, daß sich die Barbarossa-Urkunde von 1173 auf die Liebfrauenkirche beziehe, nicht beipflichten, so blieben uns als früheste Daten für die Liebfrauenkirche die Jahre 1276 und 1277. Nach Schannat (I, S. 142) haben in diesen Jahren die Bischöfe von Würzburg, Speyer und Bamberg zur Förderung des damals begonnenen Neubaues beigetragen. Urkunden zu dieser Notiz scheinen nicht erhalten zu sein. Zu beachten bleibt, daß gelegentlich der Stiftung Emichos von Neu- oder Erweiterungsbauten an dem Kirchengebäude nichts verlautet. Vielleicht hat im Verfolg der Bauvorgänge von 1276/77 die frühere Bezeichnung „Altes Münster“ dem Namen „ecclesia s. Mariae“ Platz gemacht. Nach dem Urteil Friedrich Schneiders (Wagner, a. a. O., II, S. 446) ist von diesem älteren Bau an der heutigen Liebfrauenkirche nichts mehr vorhanden; „dagegen finden sich Anzeichen, daß in den jetzigen Bau Teile eines aus dem 14. Jahrhundert stammenden Gebäudes aufgenommen wurden“. Heute finden wir an der Kirche noch zwei bestimmte Jahreszahlen eingehauen: 1381 (an einem Fenster des Chorumgangs) und 1465 (an einem Pfeiler des nördlichen Querschiffs). Die Vollendung des Baus in seiner gegenwärtigen Gestalt fällt in das Ende des 15. Jahrhunderts (Boos, Qu. III, S. 440/41). Mag man nun auch aus stilistischen Rücksichten dazu neigen, den heutigen Bau zu einem etwas größeren Teil, als dies Schneider tut, dem 14. Jahrhundert zuzuweisen, so ist doch schon bei Schneiders Annahme die Brücke rückwärts zum 14. Jahrhundert ge-

[21] Diese Mitteilung verdanke ich Herrn Archivdirektor Dr. Frhr. Schenk zu Schweinsberg. Der von der Amanduskirche handelnde Satz der Urkunde stellte sich, auch äußerlich betrachtet, als ein späteres Einschiebsel dar. Eine Notiz über das mutmaßliche Alter dieses Zusatzes ist wohl deshalb unterblieben, weil die Schriftzüge hierfür keinen Anhalt boten. Das würde dafür sprechen, daß jenes Einschiebsel nicht sehr viel jünger war.

schlagen, in dessen erstem Viertel wir noch der Bezeichnung „vetus ecclesia" begegnen.

e) Die Kirchen außerhalb der Stadt.

Bleiben wir zunächst unbeeinflußt von dem naheliegenden Gedanken, daß das „vetus monasterium" mit dem „Munistere" identisch sei. Beachten wir ferner, daß die Urkunden von 1298 zwar die Absicht des Bischofs Emicho außer Zweifel lassen, das Liebfrauenstift beim „vetus monasterium" zu begründen. Immerhin ist aber, so wenig wahrscheinlich es auch sein mag, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das Stift tatsächlich nicht auf dieser Stelle errichtet oder, wenn schon errichtet, doch später an eine andere Stelle — die der heutigen Liebfrauenkirche — verlegt worden ist.

Nach der einen Urkunde von 1298 lag das „vetus monasterium" „in suburbio secus litus Rheni", während die andere Urkunde von 1298 nur die Bezeichnung „in suburbio" und die dritte den noch allgemeineren Ausdruck „extra muros Wormacienses" hat. Der Ausdruck „suburbium" wird bald in einem engeren, bald in einem weiteren Sinn gebraucht; im ersten Fall handelt es sich um Ansiedelungen vor den Mauern der Stadt, aus denen die Vorstädte erwuchsen, im zweiten Fall bedeutet suburbium allgemein die Umgebung der Stadt (Boos, St. K. I, S. 204). Es gab in Worms verschiedene Vorstädte. Einmal das in der Urkunde von 1007 erwähnte suburbium, in dem die Amanduskirche lag, die sogenannte Mainzer Vorstadt. Dann das 1224 genannte „suburbium apud Nunnenmunster" im Süden der Stadt. Auch die Vorstadt bei der Pfarrkirche St. Michael, deren Friedhof bereits im Jahr 1300 mit Rücksicht auf die angewachsene Bevölkerungszahl erweitert werden mußte, darf hier erwähnt werden (Boos, Qu. I, Nr. 132 und 505). Schon in früheren Urkunden von 979 und 985 (Boos, Qu. I, Nr. 35 und 36) wird zwischen „Stadt" und „Vorstadt" genau unterschieden, ohne daß dabei aber etwas näheres über die Lage der Vorstadt angegeben wäre. Daß hier „suburbium" nicht in dem oben erwähnten allgemeinen Sinn, sondern im Sinn von „Vorstadt" gemeint ist, geht daraus hervor, daß dieselben Urkunden von einer räumlich getrennten „nova et antiqua urbs", also von einem ganz ähnlichen Verhältnis sprechen, wie es zwischen Stadt und Vorstadt zu bestehen pflegt. Die Frage, in welcher Vorstadt das „vetus monasterium" gelegen hat, wird durch die Worte „secus litus Rheni" entschieden. Es kann hierbei

nur die Mainzer Vorstadt in Betracht kommen, da auf die anderen Vorstädte diese Lagebeschreibung nicht paßt; dafür lagen sie zu weit landeinwärts.

Ist das „vetus monasterium“ hiernach mit Sicherheit in einem bestimmten Abschnitt der Außenstadt zu lokalisieren, so gibt für das „Munistere“ das Urkundenmaterial keinen derartigen Anhalt. Die Urkunde von 1033 läßt es frei, diese Kirche irgendwo außerhalb der Stadt zu suchen. Es ist daher nicht zu vermeiden, sämtliche außerhalb der Stadt gelegenen Kirchen daraufhin zu prüfen, welche etwa für die Ortsbestimmung des „Munistere“ in Frage kommen können.

Außerhalb der inneren Stadtbefestigung, von der hierbei auszugehen sein wird, lagen — abgesehen von der heutigen Liebfrauenkirche — folgende Kirchen und Kapellen:

1. Von den Pfarrkirchen: St. Amandus, St. Cäcilien und St. Michael. Die beiden ersten können bis auf den Anfang des 11. Jahrhunderts zurückreichen, wenn dies auch nicht mit Sicherheit bezeugt ist. Die Michaelskirche taucht erst um die Wende des 12. Jahrhunderts auf.[22]
2. Von den kleineren Kirchen und Kapellen: Die Allerheiligenkapelle, die Stephanskirche vor dem Martinstor (Gottesackerkirche, „zum Armen Stephan“), die Kirche des Heilig-Geist-Spitals, die Leprosenkapelle, die Meinharts- und die Remigiuskirche. Unter diesen reichen die ersten historischen Nachrichten nur bei der Stephanskirche über das 13. Jahrhundert hinauf. Über die Meinhartskirche schweigen sich die älteren Quellen vollständig aus; mit Rücksicht auf den dabei gelegenen, vermutlich sehr alten Meinhartskirchhof dürfen wir aber auch dieser Kirche ein höheres Alter nicht ohne weiteres absprechen.[23]
3. Von den Klosterkirchen: die Kirchen des Bergklosters, der Kapuziner, der Karmeliten, des Klosters Kirschgarten und von Mariamünster. Hohes Alter kommt nach der Überlieferung dem Bergkloster und Mariamünster zu. Kirschgarten wurde erst anfangs des 13. Jahrhunderts, das Karmeliterkloster erst anfangs des 14. Jahrhunderts gegründet. Die bei der noch späteren Anlage des Kapuzinerklosters benutzte Jodocuskapelle bildete einen Bestandteil des Kreuz-

[22] Vgl. des Verfassers „Verschw. Wormser Bauten“, S. 7, 15 u. 55.
[23] Ebenda, S. 59, 62, 63, 65, 67, 69 u. 111.



gangs vom Liebfrauenstift; sie scheidet schon deshalb hier aus.[24]

Lediglich nach ihrem Alter beurteilt, könnten also für das „Munistere“ in Frage kommen: die Amandus- und die Cäcilienkirche, die Stephanskirche vor dem Martinstor und die Meinhartskirche, sowie die Kirchen des Bergklosters und von Mariamünster. Die nahe beieinander gelegenen Cäcilien- und die Meinhartskirche scheiden aus, weil zwischen der Stadt und ihnen — und zwar in ihrer unmittelbaren Nähe — schon im Jahre 1033 das Kloster Mariamünster lag, so daß hier die urkundliche Beschreibung der Weinbergslage nicht paßt. Das Bergkloster und die Stadt waren nur durch den Stadtgraben und allenfalls noch durch einen dem Stadtgraben entlang ziehenden Weg getrennt. Da hier überhaupt kein Platz für eine irgendwie nennenswerte Weinberganlage vorhanden war, muß auch das Bergkloster bei dieser Betrachtung ausscheiden. Es bleiben also nur übrig: im Norden der Stadt die Stephanskirche (Gottesackerkirche), St. Amandus, sowie die Liebfrauenkirche, im Süden der Stadt Mariamünster (früher vorwiegend Nonnenmünster genannt). Die Wahl konzentriert sich hiernach auf zwei berühmte Weinbergslagen: Die „Liebfraumilch“ im Norden, den „Katterlöcher“ im Süden der Stadt.

Die Urkunde von 1033 braucht nicht so verstanden zu werden, daß das „Munistere“ selbst unmittelbar am Ufer des Eisbachs gelegen habe. Sein Standort kann vielmehr weiter landeinwärts gesucht werden, wobei gleichwohl die zwischen ihm und der Stadt befindlichen Weinberge bis an das Bachufer oder in seine Nähe herabgereicht haben können. Von den oben genannten Kirchen lagen unmittelbar am Eisbachufer nur Kirschgarten, die Michaelskirche und das Heilig-Geist-Spital, alle drei oberhalb der Stadt. Alle drei müssen aber nach dem oben Gesagten bei der Suche nach dem „Munistere“ ausscheiden, weil bei ihnen die historischen Grundlagen zur Annahme eines so hohen Alters nicht ausreichen. Am unteren Ende des Eisbachs, nach seinem Austritt aus der Stadt, fand sich keine unmittelbar am Bach gelegene religiöse Kultstätte vor.

Steht der Begriff und der Lauf des Eisbachs für jene Zeit aber vollkommen fest? Der Bach durchfließt heute noch die innere Stadt. Urkunden von 1016 nennen bereits den Bach, der mitten durch die Stadt fließt, Ysena oder

[24] Ebenda, S. 80, 94, 98, 102 u. 104.



Ysana. An ihm finden wir 1016 eine Mühle innerhalb der Stadt. Im gleichen Jahre wird der Bach mit seinem Bett und seinen Ufern vom Bischof Burkhard dem Paulusstift geschenkt. Die in der Nähe des Paulusstifts befindliche Stelle, „ubi Hisena per murum civitatis effluit“, wird 1080 erwähnt; sie ist im ganzen bis auf die Gegenwart die gleiche geblieben (vgl. Boos, Qu. I, Nr. 43, 44 und 57). Für die Zeit unsrer Urkunde von 1033 besteht danach kein Zweifel, daß der die Stadt durchfließende Bach Ysana oder Eisbach hieß.

Zur Zeit des Bischofs Lupold von Worms (1198—1217) hat das Kloster Mariamünster von zwei Wormser Bürgern erworben „terciam partem aqueductus procedentis per meatum quendam ab alveo Ysene extra muros civitatis apud ecclesiam sancti Michahelis prefatamque ecclesiam sancte Marie preterfluentis et ad pascua civitatis usque labentis, in quo quedam molendina sita sunt et qui quondam per vicum Cerdonum transmanare dinoscebatur“ (Boos, Qu. I, Nr. 104), also: „den dritten Teil eines Wasserlaufs, der mittels eines Durchlasses vom Bachbett des Eisbachs außerhalb der Mauern der Stadt bei der Michaelskirche abzweigt, am Kloster Mariamünster vorbeifließt und sich auf die Bürgerweide ergießt“. Dies ist nicht, wie Boos im Regest zu der Urkunde (und in St. K. III, S. 78) angibt, der Eisbach, sondern eine Abzweigung davon, die in späterer Zeit „Maria-Münster-Bach“ genannt wurde. Die Urkunde sagt ausdrücklich, daß der vom Kloster erworbene Wasserlauf vom Bachbett der Ysena abzweige. Sie sagt aber auch weiter, daß einst der Wasserlauf in damals noch erkennbarer Weise durch die Gerbergasse (vicus Cerdonum) geflossen sei, also da, wo er heute noch fließt. Diese Bemerkung in Verbindung mit dem Wort „alveus“, dem typischen Ausdruck für das Flußbett als solches, unabhängig von der fließenden Wasserwelle betrachtet, macht es wahrscheinlich, daß um die Wende des 12. Jahrhunderts der Eisbach im Innern der Stadt trocken lag. Wie sich heute noch allerwärts an zahlreichen Beispielen zeigt, führen die von Bächen abzweigenden Mühlgräben häufig größere Wassermengen, als der sie speisende Bach, der unterhalb der Abzweigung häufig wasserarm ist oder trocken liegt. Der von der Urkunde erwähnte, an der Stadt vorbeifließende Wasserlauf diente als Mühlgraben („in quo quedam molendina sita sunt“). Nicht dieser floß, wie die Urkunde unpräzis sagt, ehemals durch die Gerbergasse, sondern natürlich nur das nunmehr in ihm enthaltene Wasser, das früher seinen Weg

in dem damals noch erkennbaren Bachbett der Ysena mitten durch die Stadt nahm. Die größere wirtschaftliche Bedeutung kommt häufig dem Mühlgraben und nicht dem Mutterbach zu. Unter diesen Umständen ist es zwar nicht ausgeschlossen, daß der Name Eisbach auf den Mühlgraben übertragen worden wäre. Allein daß dies tatsächlich der Fall war, beweist eben jene Urkunde Bischof Lupolds nicht. Dies ist beim Mangel jedes weiteren Anhaltspunktes um so weniger anzunehmen, als eine Urkunde von 1261 (Boos, Qu. I, Nr. 301) klar beweist, daß der Eisbach innerhalb der Stadt wieder zur vollen Bedeutung gelangt war. Es ist darin insbesondere wiederum von dem „rivus qui ipsam perfluit civitatem" und von dem Bach, der nach seiner Reinigung „in civitatem refluit", die Rede. In der Urkunde des Bischofs Lupold kann es sich also nur um ein, wenn auch auf längere Zeit erstrecktes, so doch immerhin nur vorübergehendes Versiechen des Bachbettes innerhalb der Stadt gehandelt haben, und nichts rechtfertigt die Annahme, insbesondere auch nicht für die Zeit des Bischofs Azecho, daß in der Urkunde von 1033 ein anderer Wasserlauf, als der die Stadt durchfließende, den Namen Eisbach getragen habe. Das an dem „Mühlgraben" (Maria-Münster-Bach) gelegene Kloster Maria-Münster mit seinen Kirchen scheidet daher ebenfalls aus dem Kreis der geistlichen Gründungen aus, die als unmittelbare Anlieger des Eisbachs anzuführen wären.

Kommt also keine unmittelbar am Eisbachufer gelegene Kirche in Frage, so muß das Munistere unter den landeinwärts des Baches gelegenen Kirchen, aber immerhin so gesucht werden, daß die gegebene Beschreibung der Weinberglage — zwischen „Munistere" und Stadt am Ufer des Eisbachs — noch zutreffen kann. Zu der Annahme, daß das „Munistere" spur- und erinnerungslos verschwunden wäre, ohne seine Fortsetzung durch eine an seiner Statt errichtete Kirche gefunden zu haben, ist ja wohl kein Anlaß gegeben.

Fassen wir zunächst im Süden der Stadt die Weinbergslage des „Katterlöcher" ins Auge, der zwischen der Stadt und Mariamünster wuchs. Der Umstand, daß der Name dieses Klosters in Worms der einzige ist, der das Wort „Münster" zum Bestandteil hat, legt den Gedanken nahe, das „Munistere" hier zu suchen. Der deutschen Fassung dieses Klosternamens begegnen wir (in lateinischen Urkunden) nicht vor dem Jahr 1224 („Nunnenmunster", Boos, Qu. I, Nr. 132). Doch soll dies nicht als Beweis dafür

dienen, daß nicht schon früher eine volkstümliche Bezeichnung, wie „Munistere“ auch für dieses Kloster oder seine Kirche gebraucht worden sein könnte. Was gegen die Identifiziernug mit dem 1033 genannten „Munistere“ spricht, ist der Umstand, daß zwischen dem Kloster und dem Eisbach eine alte, schon zum römischen Straßennetz gehörende, wichtige Verkehrsstraße („Steinweg“) lag, welche die zwischen Kloster und Stadt gelegenen Weinberge vom Eisbach schied. Sollten die Weinberge aber beiderseits dieser Straße gelegen haben, so wäre, wie mit Sicherheit vermutet werden darf, diese Straße zur Bezeichnung der Weinbergslage mitbenutzt worden. Immerhin sei zugegeben, daß dieser Einwand nicht zwingend ist.

Bezieht sich die Urkunde von 1033 dagegen auf die Weinberge bei Liebfrau im Norden der Stadt, so schmiegt sich die Beschreibung der Weinberglage entschieden besser den örtlichen Verhältnissen an, dies namentlich dann, wenn der unterste Teil des Wasserlaufs nach der Vereinigung von Eisbach und Gießen, wie anzunehmen ist, noch den Namen Eisbach geführt hat. Der Name Gießen kommt für diesen Wasserlauf im Mittelalter überhaupt nicht vor; ihm ist auch im Vergleich zum Eisbach die geringere wirtschaftliche Bedeutung beizumessen. Dann konzentriert sich die Wahl auf die fünf in der Mainzer Vorstadt östlich der Mainzer Straße gelegenen Gotteshäuser. Von diesen müssen die Allerheiligen-Kapelle und die Remigiuskirche ausscheiden, weil, wie oben bereits erwähnt, bei ihnen die ersten historischen Nachrichten nicht über das 13. Jahrhundert hinausreichen und weil sie nach allem, was wir von ihnen wissen, Gebäude von geringem Umfang gewesen sein müssen, denen die auf eine größere Kirchenanlage hinweisende Bezeichnung „Münster“ nicht zukam. Das letztere Bedenken trifft auch bei der Stephanskirche („Gottesackerkirche“) zu. Beachtet man, daß die Amanduskirche in der Urkunde von 1007, wenn auch in einem Einschiebsel, das aber wohl nicht sehr viel später vorgenommen worden ist, mit ihrem Titularheiligen angeführt wird, so liegt auch ihre Identität mit dem „Munistere“ nicht gerade nahe. Es bleibt also von den Kirchen in der Mainzer Vorstadt nur noch die Liebfrauenkirche übrig.

f) Der frühchristliche Friedhof bei der Liebfrauenkirche.

Einen einwandfreien Beweis dafür, daß die Gegend bei der heutigen Liebfrauenkirche eine sehr alte christliche

Kultstätte ist, bietet das dort („am Nordende der Stadt Worms rechts von der Landstraße nach Mainz, unweit der gegen Osten liegenden Liebfrauenkirche“) im Jahre 1842 aufgedeckte frühchristliche Gräberfeld. Die damals gefundenen Grabinschriften, die sich jetzt im Mainzer Museum befinden, gehören der Mitte des 5. bis Mitte des 7. Jahrhunderts an.[25] Eine geometrische Aufnahme des Fundortes scheint nicht erfolgt zu sein. Die Fundberichte nennen die Weinberge von (Georg) Renz und (Joh. Andreas) Kranzbühler. Herr Stadtgeometer Blaß in Worms hatte die Güte, die Lage dieser Weinberge an Hand der Kataster zu ermitteln; danach sind sie in der hier beigefügten Kartenskizze eingezeichnet. Zwar haben sich auch an der Südseite des Domes, auf dem ehemaligen Johanniskirchhof, Sarkophage mit alten Grabschriften gefunden (1834). Sie wurden als der fränkischen Zeit entstammend in die Zeit des 6.—8. Jahrhunderts gesetzt. Sie wären also im ganzen genommen jünger, als die bei der Liebfrauenkirche gefundenen; auch die Zugehörigkeit „zu einem etwas späteren Jahrhundert“ ist nicht ausgeschlossen. Da über den Verbleib der Särge nichts bekannt ist, können ihre Inschriften nicht mehr untersucht werden (vgl. Kraus, a. a. O., I, Nr. 22). Immerhin muß hiernach das Gräberfeld bei Liebfrau als der älteste christliche Friedhof in Worms bezeichnet werden.

Ein Friedhof, der möglicherweise mit dem bei Liebfrau aufgedeckten frühchristlichen identisch ist, wird in der Vita des Heiligen Eckenbert erwähnt. Nach dieser Nachricht zog sich der Heilige (etwa im Jahre 1119) aus der Stadt Worms nach einem Weinberg neben dem „coemeterium beati Stephani protomartyris“ zurück, wo er aus Reisig und Lehm einige Häuschen errichtete. Er selbst führte dort ein Gott geweihtes Leben und ließ auch seine Frau, die er der Zucht eines geregelten Lebens unterwarf, mit anderen Frauen guten Rufes in veränderter Tracht daselbst wohnen. Eckenberts Hütte wird im weiteren Verlauf der Vita als „tugurium, quod in Wormatiensi suburbio erexerat“ bezeichnet (Boos, Qu. III, S. 135, 136). Es ist die Gegend bei der später sogenannten „Gottesackerkirche“ (S. Stephanus der Arme). Die Vermutung liegt wohl nahe, daß Eckenbert diese Stätte, an die er sich aus der Weltlichkeit zurückzog, als eine besonders verehrungswürdige erkannt hat.

[25] Fr. X. Kraus, Die altchristlichen Inschriften der Rheinlande I, Nr. 24—28.

Unter diesen Umständen steht das „coemeterium fratrum“ der Azecho-Urkunde von 1033 nicht mehr derart vereinzelt da, daß darunter, wie bislang geschehen ist, nur der Kreuzgang des heutigen Domes verstanden werden könnte. Die einzige Kirche, von der die Urkunde von 1033 spricht, ist das außerhalb der Stadt gelegene „Munistere“. Tritt man unbeeinflußt an diese Urkunde heran, so wird man das von ihr erwähnte, sonst nicht näher bezeichnete coemeterium zunächst doch bei dieser Kirche suchen dürfen und nicht nötig haben ins Innere der Stadt hineinzugehen, wo damals schon außer dem Domstift das Paulus- und das Andreasstift bestanden, von denen wohl jedes bereits sein gesondertes „coemeterium fratrum“ gehabt hat. Dann hätte die Mauritiuskapelle nicht beim heutigen Dom, sondern auf dem coemeterium des „Munistere“ gelegen.

Wenn die Urkunde von 1033 gemeinsame Wohngebäude der fratres erwähnt, die mit der Mauritiuskapelle zusammenhängen, so weist dies ebenfalls nicht ausschließlich auf den Petersdom im Stadtinnern hin; denn derartige Gebäude werden in der fraglichen Zeit auch bereits für das Paulus- und das Andreasstift anzunehmen sein. Wenn diese Gebäude nebst der Mauritiuskapelle seither nicht bei dem „Munistere“ gesucht worden sind, so liegt dies einmal daran, daß die seitherige Annahme, die bischöfliche Hauptkirche und das mit ihr verbundene Kollegiatstift habe von jeher an der Stelle des heutigen Domes gestanden, einen solchen Gedanken nicht aufkommen ließ; sodann aber stand dem im Weg, daß der Anfang des Liebfrauenstifts erst ins Jahr 1298 (Emichos Gründung) gesetzt und nicht erkannt worden ist, daß Spuren vorhanden sind, die auf eine ältere stiftsähnliche Vereinigung bei der Marienkirche in der Vorstadt, dem vetus monasterium, hinweisen.

Nach der Urkunde von 1033 sollte am Altar der Mauritiuskapelle eine tägliche Messe „pro fratribus ibidem in Christo sepultis omnibusque defunctis fidelibus“ gelesen werden. So universal wird diese Stiftung nicht aufzufassen sein, daß die Messe allen glaubenstreuen Toten der gesamten Christenheit zugut kommen sollte. Es liegt sicher der Gedanke näher, daß mit der Seelenmesse außer den fratres auch die auf demselben Friedhof beigesetzten Laien bedacht worden sind, so daß die Worte „ibidem sepultis“, die sich grammatisch nur auf die fratres beziehen, auch auf die Worte „omnibus defunctis fidelibus“ zu beziehen wären. Weitere Schlüsse hieraus ziehen zu

wollen erscheint bedenklich. Doch sei der Gedanke wenigstens gestreift, daß wir es alsdann hier mit einem gemeinsamen Friedhof für fratres und Laien zu tun hätten, während sonst bei den Stiftskirchen die Kanoniker (für die in früherer Zeit ebenfalls der Ausdruck fratres gebraucht wird) im Stiftskreuzgang, die Laien — von Ausnahmefällen abgesehen — auf dem besonderen Kirchhof der in der Nähe eines jeden Wormser Kollegiatstifts gelegenen Pfarrkirche beigesetzt worden sind. Wir wissen nicht, ob diese später beobachtete Regel bereits in so früher Zeit durchgeführt worden ist. Wäre dies der Fall, dann würden sich die Verhältnisse beim „Munistere" damit erklären lassen, daß hier bereits ein allgemeiner christlicher Friedhof vorhanden war, noch ehe sich beim „Munistere" eine Gemeinschaft von „fratres" gebildet hatte, und daß man, als der Zusammenschluß zu einem Kollegiatstift oder einer ähnlichen Vereinigung beim „Munistere" erfolgte, an einen bereits vorhandenen Kirchhof anknüpfte, was natürlich nicht ausschließt, daß ein besonderer Abschnitt dieses Friedhofs den „fratres" vorbehalten war.

g) Ergebnis.

Es hat gewiß etwas Mißliches, eine Frage, wie die aufgeworfene, fast ausschließlich an der Hand weniger und verhältnismäßig später Urkunden zu behandeln. Endgültig entscheiden läßt sie sich hiernach nicht. Um ein einigermaßen abgerundetes Bild zu bekommen, ist man gezwungen, die Lücken, die das Material bietet, durch Vermutungen auszufüllen. Darum muß das Ergebnis dieser Untersuchung bis zu einem gewissen Teil hypothetisch bleiben.

Die älteste christliche Kultstätte in der Wormser Gemarkung ist der bis ins fünfte Jahrhundert zurückreichende Friedhof in der Mainzer Vorstadt. Die erste Kirche, über deren Lage wir urkundlich etwas Näheres erfahren, ist das im Jahre 1033 erwähnte „Munistere". Es lag ebenfalls außerhalb der Stadt, d. h. außerhalb des durch die römische und später durch die mittelalterige Stadtmauer gebildeten Berings. Eine Prüfung der übrigen, in späterer Zeit erwähnten Kirchen ergibt unter Berücksichtigung der Art und Weise, wie die Lage der beim „Munistere" befindlichen Weinberge beschrieben ist, daß auch diese Kirche in der Mainzer Vorstadt gelegen hat. Der Umstand, daß in dem durchaus lateinischen Wortlaut der Urkunde von 1033 jene verdeutschte Form von „monasterium" Aufnahme gefunden hat, spricht dafür, daß die Bezeichnung „das Münster"

damals volkstümlich war, daß damals der Gattungsbegriff „monasterium“ mit Bezug auf dieses Gotteshaus einen ganz bestimmten, konkreten Inhalt erlangt hatte und daß diese Kirche im Jahre 1033 zum mindesten keine ganz junge Gründung mehr war. Dem Namen „Münster“ wird aber die Bedeutung beizumessen sein, daß diese Kirche die bedeutendste Kirche am Ort, die Bischofskirche war. Sie hörte auf das Münster κατ’ ἐξοχήν zu sein, als ein zweiter Bau erstand, der ihr, sei es nach seinem baulichen Umfang, sei es nach seiner Stellung zur örtlichen Hierarchie, den Rang streitig machte. Dies war vielleicht der Zeitpunkt, wo der Burkhardsdom im Innern der Stadt erstand. Dieser ist zwar nach chronikaler Überlieferung bereits 1018 geweiht worden, er war aber damals noch nicht vollendet; außerdem stürzte er zwei Jahre darauf, also 1020, zum Teil zusammen. Selbst wenn er noch bis zu dem 1025 erfolgten Tod des Bischofs Burkhard I. beendigt worden sein sollte, was keineswegs glaubhaft erscheint, kann sich die hergebrachte Bezeichnung „Munistere“ für jene Kirche in der Mainzer Vorstadt noch bis zum Jahr 1033 und darüber hinaus erhalten haben, weil wir es eben dabei mit einem offenbar vulgären Namen zu tun haben und erfahrungsgemäß das Volk derartige Bezeichnungen auch dann noch festhält, wenn die offizielle Namengebung bereits ändernd eingegriffen hat.

Doch wie steht dies zur Überlieferung der Vita Burchardi (Boos, Qu. III, S. 112), wonach der Bischof die „ecclesia sancti Petri ad sedem“ wegen ungenügender Größe („quia ultra modum exigua fuerat“) abgetragen und ein Monasterium von wunderbarer Größe von Fundament aus neu errichtet hat? — Es muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß neben dieser Überlieferung noch eine zweite, abweichende herläuft, die sich nur bei Schannat I, S. 66 (aus offenbar verlorener Quelle stammend) vorfindet. Danach ist die basilica s. Petri nach dem oben erwähnten Blitzschlag von 872 trotz wiederholter Anläufe bis zum Beginn des elften Jahrhunderts nicht wieder aufgebaut worden. Daneben findet sich aber auch bei Schannat (I, S. 333) die Version der Vita Burchardi, jedoch mit dem Zusatz, daß die Abtragung der Kirche nicht nur mit Rücksicht auf die ungenügenden Raumverhältnisse, sondern auch deswegen erfolgt sei, weil dem Bau von Anfang die erforderliche Solidität gefehlt habe. Nimmt man an, daß Burkhards Abbruchstätigkeit einer Ruine gegolten hat, so läßt sich der wesentliche Teil der beiden voneinander abweichenden Über-

lieferungen in Einklang bringen. Immerhin bliebe dabei noch etwas anderes auffällig. Nach Schannats zweiter Notiz soll zur Zeit des Beginns des Neubaus von S. Peter die Wormser Pauluskirche „noch nicht gänzlich vollendet", d. h. doch mit anderen Worte: nahezu vollendet gewesen sein. Die für ein neugegründetes Kollegiatstift bestimmte Pauluskirche war aber als Kirche ein vollständiger Neubau an der Stelle der von Burkhard bereits 1002 erworbenen und alsbald abgetragenen konradinischen Herzogsburg. Sollte der Bischof diesen Neubau zu einer Zeit ausgeführt haben, wo die bischöfliche Hauptkirche, die ja nach der Tradition an der Stelle des heutigen Doms zu suchen wäre, in Trümmern lag oder wegen ungenügender Standfestigkeit oder räumlicher Unzulänglichkeit tatsächlich nicht mehr den Ansprüchen genügte?[26] Das erscheint doch wenig glaublich. Dem Bedürfnis des Bischofs, die Zeichen der ehemaligen herzoglichen Macht auszulöschen, hätte ausreichend die Zerstörung der Burg genügt. Dazu bedurfte es nicht der Errichtung einer Stiftskirche, namentlich wenn andere Bauaufgaben dringender waren. Hier scheint in der Tradition etwas nicht zu stimmen.

Die neuerdings aufgefundenen, als frühchristlich angesprochenen Fundamentreste im Dominnern rühren von einem Bauwerk her, das, soweit es aufgedeckt worden ist, einfachen rechteckigen Grundriß aufwies. Türme, Konchen oder dergl. waren wenigstens an dem westlichen Teil nicht nachzuweisen. Die Ausdehnung des Gebäudes nach Osten konnte nicht abschließend ermittelt werden. Die Breite des Bauwerks bleibt nur wenig hinter der Gesamtbreite der drei Langschiffe des heutigen Domes zurück (im Lichten 22 m beim alten gegenüber 25,5—26,5 beim neuen Gebäude). Es entsteht der Eindruck, als ob die äußeren Langwände des Domes parallel vor ein noch vorhandenes Gebäude gestellt worden seien, dessen Benutzbarkeit möglichst lange gewahrt werden sollte, wie dies z. B. heute noch am Wetzlarer Dom wahrzunehmen ist. Der Zwischenraum zwischen den alten und neuen Umfassungswänden erscheint, wenn auch auf beiden Seiten nicht gleich groß, so doch so bemessen, daß die Arbeiter dazwischen hinreichend Bewegungsfreiheit besaßen. Diese Beobachtung würde mit der Nachricht von dem ruinenhaften Zustand der älteren Basilika und auch wohl nicht mit ihrer angeblichen Baufälligkeit in Einklang zu bringen sein. Was die Länge betrifft,

[26] Auch von der Vita Burchardi (Boos, Qu. III, S. 110, 112) wird die Errichtung der Pauluskirche vor dem Domneubau behandelt.



so kann mit Sicherheit nur gesagt werden, daß der heutige Dom über die westliche Schmalwand dieses älteren Bauwerks mit nicht ganz zweien seiner zehn Joche und mit seinem Westchor (dabei ist aber an die kleinere Burkhard-Apsis zu denken!) übergreift. Die Ausdehnung des Bauwerks nach Osten ist, soweit die Umfassungsmauern in Betracht kommen, nicht ermittelt. Innerhalb der Umfassungsmauern stieß man auf einen Estrich, der zu diesem Bauwerk gehört. Nach Osten hin und zwar über die Linie hinaus, wo die Fundamente der Langseiten nicht weiter festgestellt werden konnten, setzt sich der Estrich in zwei verschiedenen, ansteigenden Höhenlagen fort. Gehören diese beiden Abschnitte noch zu jenem Bauwerk, was zur Zeit bei der Dombauhütte angenommen wird, so würde sich seine Längsausdehnung nahezu bis zur östlichen Chorrückwand des Doms erstrecken. Alsdann könnnte aber bei einer Verlängerung um nicht ganz zwei Joche und bei der oben erwähnten, verhältnismäßig geringen Verbreiterung von einer wesentlichen Erweiterung des Grundrisses gegenüber den angeblich ungenügenden Raumverhältnissen der älteren basilica s. Petri kaum die Rede sein. Die Aufgrabung der Fundamente hat hiernach anscheinend keine befriedigende Erläuterung der chronikalen Baugeschichte des Domes geliefert. Doch wird sich dies erst mit der noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Untersuchung der Fundamente endgültig beurteilen lassen. Gelegentlich der Ausgrabungen bei der Albanskirche in Mainz[27] sind als ältester Baurest die Fundamente eines „vorkarolingischen“ Gebäudes aufgedeckt worden, das den gleichen schlichten rechteckigen Grundriß aufweist, wie die im Innern des Wormser Doms aufgefundenen „frühchristlichen“ Baureste. Die Frage, vor die man sich in Mainz gestellt sah, ob nämlich jenes Rechteck von einem Sakral- oder Profanbau herrühre, wird man auch in Worms aufzuwerfen baben. Wenn man in Mainz dazu gekommen ist, hierin den Überrest eines christlichen Sakralbaus zu erblicken, so ist dies im Hinblick auf die mitaufgefundenen Gräber geschehen. Die innerhalb der Wormser „frühchristlichen“ Bauanlage gemachten Grabfunde reichen ebenso, wie alle übrigen im Dominnern festgestellten Gräber nicht auf so frühe Zeit zurück. Ob die im Jahre 1834 auf dem Domplatz gefundenen fränkischen Sarkophage bei dem wenigen, was wir von diesem Fund wissen, zur Entscheidung ausreichen, möchte ich bezweifeln.

[27] Vgl. E. Neeb in der „Mainzer Zeitschrift“ III, S. 92ff.; IV, S. 34ff.



Es muß also die Frage, ob Sakral- oder Profanbau, noch offen bleiben.

Mag nun Burkhard aber seinen Dom im Innern der Stadt an der Stelle eines älteren Kirchengebäudes oder eines Profangebäudes errichtet haben, so bleibt mit Nachdruck die Tatsache zu betonen, daß nur acht Jahre nach Burkhards Tod draußen am Rhein eine Kirche erscheint, die „das Münster" heißt und die, wie aus der verdeutschten Form des Namens zu schließen ist, so bereits schon einige Zeit, also wohl schon in den Jahren hieß, da Burkhard auf dem Wormser Bischofsstuhl saß. Wenn wir seinem Chronisten Glauben schenken dürfen, so war Bischof Burkhard I. der Erneuerer der Stadt Worms, die er bei Antritt seines Amtes in traurigster Verfassung vorfand. Sie soll damals, von den Bürgern verlassen, ein Tummelplatz für Räuber und wilde Tiere gewesen sein. Die Bewohner hätten sich außerhalb der Stadtmauern Häuser und Wohnungen gebaut und sich mit Zäunen, Planken und anderem Holzwerk gegen Räuber und Tiere geschützt. Burkhard habe die Bürger zurückgerufen und die Stadt von Grund auf erneuert (Boos, St. K. I, S. 244ff.). Da mag denn auch die Bischofskirche von draußen nach dem Stadtinnern verlegt worden sein und zwar an eine Stelle, wo bereits früher eine Kirche oder ein Profanbau größeren Umfangs (Palatium ?) stand. War ersteres der Fall, so muß die Frage offen bleiben, ob diese Kirche oder das Münster in der Mainzer Vorstadt das ältere Bauwerk war. Da tritt denn wieder der frühchristliche Friedhof als einziges Moment hervor, das für die Priorität des „Munistere" sprechen könnte.

In der Zeit vor Bischof Burkhard I. bestand zwar bereits eine Gemeinschaft von fratres bei S. Peter; keine Spur weist jedoch darauf hin, daß damals bereits die Durchbildung zu einem Kollegiatstift vollzogen gewesen sei. Dies läßt sich erst von Bischof Burkhards I. Zeit an feststellen. Die Verlegung der Bischofskirche und der dabei bestandenen Gemeinschaft von fratres nach dem Stadtinnern mußte die Bedeutung des Münsters in der Vorstadt wesentlich vermindern. Wenn nicht schon Burkhard hiergegen vorgebeugt hat, so hat jedenfalls sein unmittelbarer Nachfolger Azecho diese Absicht zu erkennen gegeben, indem er ums Jahr 1033 dem religiösen Leben beim alten Münster durch den Neubau der Mauritiuskapelle, sowie durch eine Stiftung neue Nahrung zugeführt hat. Diese Stiftung sollte den Brüdern zugute kommen, die sich zum gemeinsamen Leben beim alten Münster zusammenschlössen. Es ist also

nach der Errichtung des Domstifts im Stadtinnern noch von einer stiftsähnlichen Vereinigung beim alten Münster die Rede, die als Fortsetzung der nach dem Stadtinnern transferierten Gemeinschaft zu betrachten wäre. Gerade bei dieser Gelegenheit begegnen wir dem Namen „Munistere“. Der Titularheilige wird nicht genannt. Wohl konnte sich gegenüber dem neuen Dom die Bezeichnung „Munistere“ auf die Dauer nicht behaupten. Aber ganz aufgegeben hat sie der Volksmund noch nicht sobald. Die Kirche erscheint nunmehr als das „alte“ Münster, ein Name, dessen Fortbestand noch bis zum Ende des 13. und in etwas veränderter Form noch bis ins 14. Jahrhundert hinein bezeugt ist. Die Geschicke der beim alten Münster vorhandenen religiösen Gemeinschaft werden nach jenem einschneidenden Wechsel keine glänzende gewesen sein; sie mag bedeutungslos dahin vegetiert haben. Diese Gemeinschaft begegnet uns noch einmal im Jahr 1173 als Empfängerin einer Stiftung. Wenn auch Anzeichen dafür vorhanden sind, die für eine stiftmäßige Verfassung sprechen können, so handelt es sich vielleicht doch nur um Ansätze einer in dieser Richtung begonnenen Entwicklung. Jedenfalls ist jene Gemeinschaft in die geschlossene Vereinigung der Kollegiatstifte von Worms und Neuhausen nicht aufgenommen gewesen. In den Jahren 1276 und 1277 soll die Kirche einem Neubau unterzogen werden, doch kommt die Stätte erst zu neuer Blüte unter Bischof Emicho, der 1298 das Kollegiatstift zu Liebfrau gründet. Daß wir bei dieser Gelegenheit gar nichts von baulichen Änderungen an der Kirche, insbesondere auch nichts von der Errichtung der für das Stift erforderlichen Wohn- und sonstigen Gebäude hören, kann gewiß auf Lücken der Überlieferung beruhen. Man könnte sich dies aber auch damit erklären, daß die Kirche erst um die Jahre 1276 und 1277 hergestellt worden ist und daß die dem gemeinschaftlichen Leben der Kleriker dienenden Gebäude eben die der früheren fratres waren. Der Namen Liebfrauenstift war von Emicho nicht willkürlich gewählt. Er knüpfte an den Titulus des schon vorher der Jungfrau Maria geweihten alten Münsters an. Wann hat diese Kirche jenen Titulus erhalten? Man könnte an die Neubauzeit der Jahre 1276 und 1277 denken, man darf aber vielleicht noch weiter zurückgehen und annehmen, daß bereits das „Munistere“ der Jungfrau Maria geweiht war.

Von den zu den Jahren 1276 und 1277 erwähnten, sowie von den durch Emichos Gründung vielleicht veranlaßten Bauvorgängen bei der Liebfrauenkirche wissen wir

herzlich wenig. Wie diese Kirche heute dasteht, ist sie jedenfalls jüngeren Datums. Es ist kein Anhalt dafür gegeben, daß dieser Neubau etwa an einer anderen Stelle vollzogen worden wäre, als da, wo die von Emicho zu neuer Bedeutung erhobene Marienkirche gestanden hat. Es darf also angenommen werden, daß sich die heutige Liebfrauenkirche, das Gotteshaus des im Jahre 1802 aufgehobenen Kollegiatstifts, an der Stelle des „vetus monasterium" und damit an der Stelle des „Munistere", der ältesten Wormser Bischofskirche, beim ältesten christlichen Friedhof der Wormser Gemarkung erhebt.

Die Erinnerung an das Alte Münster ist im Lauf der Jahrhunderte erloschen. Aber möglicherweise doch nicht ganz. Es ist vielleicht erlaubt, eine allerdings schwache und späte Spur einer solchen Erinnerung in dem Lobgedicht zu finden, das der Wormser Johannes Bockenrhod ums Jahr 1530 auf seine Vaterstadt gefertigt hat.[28] Er besingt darin die einzelnen Kirchen und Kapellen von Worms. Unter den Parochialkirchen erwähnt er an erster Stelle die Johanneskirche, den Zentralbau, der bis 1807 an der Südseite des Domes stand. Zeugnisse des 18. Jahrhunderts weisen staunend auf das ehrwürdige Alter dieses Gebäudes hin, das für die älteste Kirche der Stadt und als älter wie die Domkirche erklärt wird.[29] Dieses rein aus äußerlicher Betrachtung des Bauwerks entsprungene Gefühl kann sich auch einem denkenden Beschauer des 16. Jahrhunderts aufgedrängt haben, und so hat vielleicht Bockenrhod eine irgendwoher genommene Tradition von einer uralten Marienkirche mit dem ehrwürdigen Zentralbau — allerdings willkürlich und irrtümlich — verknüpft, indem er seinem Gedicht den Vers einfügte:

„Prima[30] fuit Marię sacra, sed modo sacra Joanni."

Daß die Wormser Johanneskirche jemals eine Marienkirche gewesen sei, dafür findet sich, außer eben bei Bockenrhod, nirgends der geringste Anhalt.

In dem 1837 erschienenen Werk von Lange, Originalansichten der historisch merkwürdigsten Städte in Deutschland, steht lapidar der Satz, daß die im Jahre 1006 (1007) erwähnte Kapelle (d. h. die Amanduskirche), die an der Stelle der heutigen Liebfrauenkirche gestanden

[28] „Encomion Wormatianae Civitatis heroicum ab aedium sacrarum aedificiis", Handschrift. Clm. 1317, Bl. 204, Kgl. Hof- u. Staatsbibliothek München.

[29] Vgl. des Verfassers „Verschw. Wormser Bauten", S. 17 u. 34, sowie Anm. II, 134.

[30] D. h. die an erster Stelle zu erwähnende Parochialkirche.



habe, dem **heiligen Petrus** geweiht gewesen sei. Lange, der sich auf dem Gebiet seiner auf Worms bezüglichen Studien im allgemeinen als zuverlässig erweist, hat leider nicht mitgeteilt, worauf er diese Nachricht gründet. Immerhin sei sie hier registriert, da man vermuten könnte, das „Munistere“ habe einst den heiligen Petrus zum Patron gehabt und dieser sei später von Burkhard I. auf seinen Neubau im Stadtinnern übernommen worden. Daß Lange noch mancherlei Archivalien in Worms zugänglich waren, die infolge des ungeordneten Zustandes des städtischen Archivs später verschwinden konnten, ist eine Tatsache, die leider nicht zu leugnen ist.

Noch an etwas anderes sei hier kurz erinnert. Es geht eine alte Sage, daß Worms aus **drei** verschiedenen Siedelungen entstanden sei (Boos Qu. III, S. 203). Wenn hierin ein historischer Kern steckt, ist es dann erlaubt, die drei Plätze in dem Römerkastrum, der nachmals den Konradinern gehörenden Wasserburg (später Paulusstift) und der frühchristlichen Siedelung bei Liebfrau wiederzuerkennen? Auf eine Verschiebung der Besiedelung von Worms in nachrömischer Zeit hat neuerdings Schumacher[31] hingewiesen, indem er an der Hand des archäologischen Materials feststellte, daß in germanischer Zeit hauptsächlich der mittlere und nördliche Teil der römischen Stadt bewohnt wurde, wie denn auch die fränkischen Gräber im Norden der Stadt überwiegen. Darin spricht sich ein gewisser „Zug nach Norden“ aus, mit dem das oben über das „Munistere“ Gesagte in Einklang gebracht werden könnte.

Den obigen Ausführungen steht eine bislang unerschütterte Tradition gegenüber; sie rütteln an der liebgewordenen Überlieferung, daß der heutige Dom an der Stelle der ältesten Wormser Kirche stehe. Wenn sie auch diese Überlieferung nicht völlig zu Fall bringen können, so fordern doch die erwähnten Tatsachen, daß die Frage nach der ältesten Wormser Kirche einmal gestellt werde. Für den, der die Frage nicht im Sinn unsrer Schlußausführung beantworten zu können glaubt, müssen zum mindesten lebhafte Zweifel an jener Tradition auftauchen. Wenn diese einen Ansporn zur weiteren Untersuchung jener Frage geben, so betrachtet der Verfasser den Zweck dieser Zeilen als erfüllt.

---

31 „Mainzer Zeitschrift“ V, S. 17ff.

X.
Kleinere Mitteilungen.

I.
Nachlese zum Alsfelder Passionsspiel.
Von **Ed. Becker.**

Nach den ausführlichen Arbeiten von Hans Legband und E. W. Zimmermann[1] scheint kaum noch Bemerkenswertes über das Alsfelder Passionsspiel gesagt werden zu können. Doch glaube ich, daß die folgenden Ausführungen denen, die sich mit dem Gegenstand beschäftigen, willkommen sein werden.

1. Der Schreiber B.

Der Schreiber B., von dem außer einer großen Zahl von Zusätzen in der Spielhandschrift noch die Worte „Mors Tempus Proclamator finit. In gottes namen faren myr" in der Dirigierrolle und das zweite Rollenblatt (Luzifer und Synagoga) herrühren, ist nach dem Zeugnis seiner Mitarbeit an der Spielhandschrift am Passionsspiel hervorragend beteiligt gewesen. Es ist mir gelungen, ihn ausfindig zu machen. Es ist der Priester Henrich Hültscher. Er selbst schreibt sich verschieden, so 1506 Heinricus Hultscher, 1522 Heinricus Hultzscher, 1541, 1547 Heinricus Hultzschwer. Er stammte von Alsfeld aus der noch jetzt ansässigen Familie Hölscher und studierte Theologie in Erfurt, wo er Ostern 1496 eingeschrieben wurde.[2] In Alsfeld wurde er Kaplan am Katharinenaltar der Walpurgiskirche. Wie er sich zur Reformation stellte, ist nicht ganz sicher. Noch in den spätesten Unterschriften, so noch Januar 1547, nennt er sich „menzer bistumbs priester, von babistlicher gewalt offner Notarius". Ob dies freilich eine Hinneigung zur alten

[1] Archiv, N. F. III, 393—456; VI, 1—206.

[2] Dotter, Studierende aus Alsfeld vor 1700, Beitr. zur hess. Schul- u. Univ.-Geschichte II, 18.



Kirche bedeutet, oder ob er nur der Ansicht war, daß die Anwendung der altbräuchlichen Formel zur Gültigkeit einer Urkunde notwendig sei, steht dahin. Gestorben ist er 1547. Seine Grabschrift lautete nach der Chorographie: Anno Gratiae 1547 den 16ten Junii obiit dn. Henricus Hültscher.[3]

Von 1506 an bis 1547 besitzen unsre Archive eine große Anzahl Schriftstücke von seiner Hand. Er bekleidete eben neben seinem Priesteramte das eines Notars. Seine feine, eigenartige Handschrift ist unverkennbar. Sie blieb sich gleich durch die 40 Jahre hindurch, in der sie zu beobachten ist. Noch im Todesjahr zeigt die Hand des wohl Siebzigjährigen die gleiche Klarheit, wie sie die Stücke der ersten Zeit aufweisen.

Es wäre nun vielleicht verlockend, den von Legband gemachten Unterschieden von BB^1B^2 usw. an der Hand der genau datierten Urkunden nachzugehen. Doch ist da kein Ergebnis zu erhoffen. Es wird Heinrich Hültscher gegangen sein, wie jedem von uns, daß die Handschrift von Stimmungen, körperlichen Zuständen usw. abhängig ist. Datierungen sind aus geringen Abweichungen nicht zu gewinnen.

2. Ein Rollenverzeichnis zum Passionsspiel.

Im Jahre 1905 fand ich auf dem Boden des alten Archivzimmers in der Walpurgiskirche unter anderen Resten aus alter Zeit auch ein Rollenverzeichnis des Passionsspiels.[4] Es ist, soviel ich sehe, ein Unikum.[5] Leider hat es durch Schmutz, Nässe und besonders Mäusefraß außerordentlich stark gelitten. Insbesondere haben die Mäuse der obersten Hälfte der drei ersten Blätter unersetzliche Lücken zugefügt. Doch läßt auch der Rest noch manche wichtige Schlüsse zu.

Das Papier entspricht nach Wasserzeichen (Krone) und Format (33:11) genau dem von C zur Dirigierrolle verwandten.[6] Das Verzeichnis besteht aus zwei Blättern, in der Mitte gebrochen, die ursprünglich hinten durch Fadenheftung verbunden waren. Nun ist das äußere Blatt auseinandergerissen, nur das knappe Bruchstück der oberen Hälfte hängt noch zusammen.

Wenn schon das Papier auf C hinweist, so zeigt die Untersuchung der Schrift, daß kein anderer als Schreiber

[3] Im Schiff der Walpurgiskirche sind Reste des Grabsteins noch vorhanden: zu lesen ist noch: DN: HENRICVS HVL.

[4] Vgl. Zimmermann, S. 14.

[5] Die Friedberger Dirigierrolle hatte auch ein solches Verzeichnis, ist aber bekanntlich verloren.

[6] Legband, 398.



in Betracht kommt. Wohl sind die Schriftzüge feiner, als die der Dirigierrolle. Aber dies erklärt sich ohne weiteres durch Verschiedenheit der Federn. Dagegen stimmen alle die Eigentümlichkeiten, die Legband S. 410 für die Schrift des C aufweist, genau mit der Schrift des Rollenverzeichnisses überein. Wer der Schreiber war, darüber habe ich nichts ausmachen können. In keiner Urkunde vom Anfang des 16. Jahrhunderts konnte ich diese Schrift nachweisen. Aber daß C in Alsfeld lebte und wirkte, zeigt unwiderleglich das vorliegende Verzeichnis.

Im folgenden gebe ich nun einen genauen Abdruck des Verzeichnisses, indem ich in Klammern zufüge, was mit voller oder ziemlicher Wahrscheinlichkeit durch Mäusefraß ausgefallen ist.

Die Anordnung ist gemäß der der Spielhandschrift beigegebenen Processio ludi. Ich gebe sofort zu den Namen, die sonst urkundlich erscheinen, die Jahreszahl ihres Vorkommens. Besonders ergiebig als Namensquelle war ein Gerichtsbuchsbruchstück von 1508/09.

Blatt 1a.	(Vexilliferi)[7]	Blatt 1b.	nricus
Dn (dominus proclamator?)		Adam	
Dn (dominus regens?)		Eua	
Ma(iestas	Sch)aupach[8]	Terc(ius angelus?)	midus
Ga? (briel)	s	Joēs B(aptista)	nus
(Michael?)		Prim(us discipulus)	
(Raphael?)	curlin[9]	Scdus	
(Uriel?)	huer (?)[9a]	Terci(us)	
(Virtus?)	susemann[10]	Quartus	
(Potestas?)	weneth[11]	Ve(xillum Herodis).	
(Luna?)	(M)elchior schauf(uß)[12]	Herodes	
(Prima stella?)	(conr)adus runck	Vxor Joa(nnes . .)	
(Secunda stella?)	heinricus zcenner[13]	Filia G	
(Primus angelus?)		Marsch(alckus)	
(Secundus angelus?)[14]	. . . cker	Primus m(iles)	
(Vexillum) dyaboli		Scdus Conr(adus)	
Lucip(er	Wi)gandus thuchscherer[15]	Tercius Concz	

[7] Nur der Anfang der roten Unterstreichung, übrigens des einzigen rubrums im Verzeichnis, ist erhalten.

[8] Name kommt in A. häufig vor.

[9] Cord Corlin 1482. Contz Kirlin, Gerichtsbuch 1508/09; Conradus Korleyn studiert 1487 in Erfurt, ebenso Joh. Curlyn, 1499 Pfarrer in Eudorf (Dotter, Studierende, S. 17).

[9a] Holzschuer? (gestrichen). — [10] Heinrich Süßmann, Priester, 1500.

[11] Herman Wenant Bürger 1509 (Bürgerliste 29).

[12] Der Familienname kommt häufig vor, desgl. Runck, Rinck und Zcenner.

[13] Von anderer Hand zugefügt.

[14] Von Majestas an sind elf Reihen der Namen zerstört; sie sind nach der Processio und dem Spiel ergänzt.

[15] Wigant Duchscherer, 1508/09.

(Blatt 1a)

Bone	. . el rosenkrancz
Milech	(h)enne frißlebenn senior[12]
Rosenkrancz	Hencz suer[12]
Raffenzane / Mammon	Jost spede[16]
Binckenbanck	Fricz Keßler[12]
Spiegelglancz	Wigant nickel?
Krenczlyn	Jost snider[17]
Fedderwische	frebinus erart
Beelzebub	Henne walderot senior[18]
Astarodt	Henne bertolt[19]
Beridt / Lyßgangk	Curt smedt[20]
Frauwenzorn	Petrus s . . . s
Leniathan	schrib(ers?) Henchen
Machdancz	Henne Frißlebe junior[21]
(Ze)genbart	Henne Kleynsmedt.[22]

Sathanas cum (arbo)re

(Blatt 1b.)

Quartus Hencz
Sreddel Wilhelmus
Quancz Ludwigk
Troxes sororius lebers[23]

Vexillum reguli.

Regulus	Mudestus Zenner[24]
Filius	Diezgen Hoßenn[25]
Seruus	Casper Kick[26]
Primus miles[27]	
Sedus	
Tercius	
Quartus	

Vexillum Centurionis.

Centurio	scultetus
Primus miles	
Sedus	

Vexillum Pilati.

Pilatus	Joēs Coppersmedt[28]
Vxor	Petrus Fischer
Ancilla	Cristianus[29]
Seruus	Henne Bonhardt[30]

Blatt 2a.

P(rimus miles)	
Sec(undus)	
Ter(cius)	
Q(uartus)	
P(rimus flagellator)	. . . el[31]
Sc(dus)	. . . rt
T(ercius)	. . rman
Q(uartus)	(M)essersmedt[32]
N(atir?)	(C)onradus Friczsch[33]
. . . .	Soppenesser[34]
Ni(codemus)	abe
. . . . . .	n . . n

Blatt 2b.

Neptalim	cus(?)[35]
Joseph	
Benia(min)	
. . . . .	es
Sinagoga	
	J(udei)
Rupin	lo . . .
Nathan	Hen
Wencker	Joan(nes)
Gumprecht	
Bif(us)	Conr(adus)
(Lende)k(eil)	

---

16 Wird Bürger 1510 (B.-L. 57). — 17 Bürger 1499 (B.-L. 12).
18 G.-B. 1508/09: Althen Walderodt. — 19 1482, 1508/09.
20 1519, B.-L. 85 (?). — 21 Familienname häufig.
22 Hen (Henne) Kleynschmeth, Kleynschmet, Gleinschmet 1502, 1507, 1508/09.
23 Name häufig. — 24 1508/09 Muet Czenner, G.-B. 1508/09.
25 Bürgermeister 1555, B.-L. 403, 409. — 26 G.-B. 1508/09.
27 Die Namen der vier Soldaten, wie der folgenden zwei, sind nicht ausgefüllt.
28 1516 u. 1517.
29 1515 wird Cristian von Stangen aus Heger Bürger (B.-L. 79). Ein anderer Christian kommt nicht vor.
30 G.-B. 1508/09.
31 Nach den Resten des vorhergehenden Buchstabens vielleicht Eßel; Concze Esel, G.-B. 1508/09. Cort Eßel später ein hervoragender Bürger.
32 Heincz Messersmeth 1483, Henn und Heincz Messerschmet, G.-B. 1508/09.
33 1511 Student in Erfurt.
34 Veltin Suppenesser 1510 Bürger (B.-L. 37); Joannes Suppenesser, G.-B. 1508/09. — 35 Von anderer Hand.

(Blatt 2a.)

. . . .
Sa(maritana)
Ma(ria Magdalena) se
A(ncilla) sse
Pri(mus seruus?)[36]
Sc(dus)
Terci(us)
Quartus

Vexillum Cayphe.

Cayphas Henne Lange[37]
Ancilla Joēs rieffer[38]
Gallus Conradus . . . .
Primus miles[39]
Scdus
Tercius
Quartus

Duodecim vexilliferi.

Ruben der ryemensnider
Symeon Hen(ne) rese[40]
Leui Henn suer[41]
Judas Ewalt sutoris
Zabulon Curt schaupach[42]
Isachar Concz bebe[43]
Dan Concz siclyn[44]
(G)ad Dieppel waltsmedt[45]
(Ass)er Arnold zymmerman[46]

(Blatt 2b.)

Efficax Co . . .
Borey Der k . . .
Sauwel Ricz do?
Gugulus . . is
Snoppenk(il) Henne me(sser)smedt[47]
Holderlyn rodensteyns claus
Natey Erl(?)
Dauid Conradus Weideman
Achior Adam rodensteyn
Kirsan Joannes messersmedt[47]
Langwent Wolffgangus scherer.[48]
Friddel Reynhart lynß
Malcus Syl rynck[49]
Joselyn Seruus Jost Heyns[50]
Jeckel Claus (b?)ydel
Fluc(hu)ß Der Scheppeter
Besa(gk) Gucz (K?)ick
Senderlyn Jorg D(ick?) Conczen eydē[51]
Amelech Fricz Gol . . . . n
Moab Hans von marpurck
Ductor Claus Bedder.[52]
Josephat Henn Krebes[50]
Cham Henne guntrū[53]
Beldelyn Heintz Lipley[50]

Blatt 3a.

M(abug)
G . . . .
Ad(ultera)
Sy(meon?)

(Vexilla cum scolaribus)

Sa(lvator)
Jo(annes)
P(etrus)
Ja(cobus)
An(dreas)

Blatt 3b. [Es fehlt fast die ganze obere Hälfte, die 18 Zeilen enthalten hat; zu sehen ist nur noch am Schlusse von Zeile 6 dt, von Zeile 7 s. Es folgt Zeile 18:]

. . . us Joēs lyntz[54]
holeich[55]
(conr)adus swert[56]
(L)udwicus gucz[57]
(Mor)s dns Joēs kick.[58]
(T)empus Jorge leber[56]

[36] Die Namen der Diener waren nicht ausgefüllt.
[37] Familienname häufig. — [38] Hen Rueffer, Rieffer, G.-B. 1508/09.
[39] Die Namen waren nicht ausgefüllt. — [40] Name Rese, Roße kommt vor.
[41] 1843: Suer der Jung. 1508/09 G.-B.: Hen Suber.
[42] Name sehr häufig. 1475/76 studiert in Erfurt Conradus Schonbach.
[43] G.-B. 1508/09.
[44] 1482/83. 1516 Concze Sigkelin. 1524 Contze Sygklin.
[45] Name häufig. — [46] 1510, B.-L. 39. — [47] G.-B. 1508/09, s. oben.
[48] Name kommt vor. — [49] Bürgermeister 1530, 1540; B.-L. 137, 138, 231.
[50] Name kommt vor. — [51] Dick Conczen, 1508/09 G.-B.
[52] Clauß Becker, 1508/09 G.-B.
[53] Name kommt später, bis heute, sehr häufig vor.
[54] Name Lencz kommt vor.
[55] 1476 studiert Henricus Holich in Erfurt. Conradus Holeich, Priester, stirbt 1505.
[56] Name häufig. Conradus Swert studiert 1519 in Erfurt; ist in den 1520 u. 1530er Jahren Verwalter der Schaufußischen Güter.
[57] Lodwigh Gucze, Gicze, 1508/09 G.-B. — [58] Priester 1521.

(Blatt 3a)

Ph(ilippus)
Bar(tholomeus)
Th(adeus)
(Matheus)
J(acobus minor)
S(ymon)
T(homas)
Jud(as)
Maria d
Martha H
Ancilla Jakob (?)
Seruus Concz fynck[59]
Veronica Senior swyn(delyn)[60]
Maria Jacobi Conradus roßba(ch)[61]
Maria Salome[62]
Prima filia ihrlm Herman Ryeme[61]
Secunda Werner fynck[64]
Tercia B . . . hen
Quarta Jacob supes[59]
Chananea Henn swyndelyn[60]
Filia[62]
Lazarus Veltin[65]
Primus latro Henchen lumphs
Secundus Weber niclas (?)
Barrabas Henn veßel.[66]
Longinus Heincz mudt[67]
(Seru)us byedencapp[68]
(Cecu)s Der Wichelaus ro . . . .

(Blatt 3b.)

Vexillum Reguli[69]
Regulus Modestus Zenner
Filius Diczgen
Seruus Casper kick
Primus miles
Secundus
Tercius
Quartus

Blatt 4a und b ist leer.

Was stand auf Blatt 3b? Den Schlußnamen tempus hat uns ein günstiges Geschick aufbehalten. So können wir das s vorher leicht zu mors ergänzen. Aber die 21 Zeilen vorher? Der Rest der Processio ludi verlangt noch: servus (ceci) (centurio cum suis war schon da), Joseph de Arimathia (Nichodemus ist schon genannt), Pater familias cum servo, ecclesia (proclamator war wahrscheinlich zu Anfang da), capellanus, (Symon leprosus wahrscheinlich schon da), Moises, Daniel, Ysaias, Symeon, quatuor anime infernales. Das sind 14 Namen. Es könnten ferner dagestanden haben

[59] Name kommt vor.
[60] Siel Swyndelyn 1482; Hen Swyndelin 1483.
[61] Lodwigh Rißbach, G. B. 1508/09.
[62] Name war nicht ausgefüllt.
[63] G.-B. 1508/09 Herman Riem.
[64] 1499 Werner Fincke (B.-L. 11); Werner Vincke, Finck, 1508/09, G.-B.
[65] Vielleicht Veltin Suppenesser (B.-L. 37), 1510. Ein anderer Veltin kommt nicht vor.
[66] Henn Vesel, 1508/09 G.-B. — [67] 1501 Schöffe.
[68] Name kommt später oft vor.
[69] Das Folgende ist gestrichen, da es schon vorher stand. Die Namen der Soldaten waren nicht ausgefüllt.

die Personen des Krämerzwischenspiels: Ypocras, uxor, Rufinus. Endlich fehlt unter den Personen des Stücks noch Annas. Ob dieser freilich an dieser Stelle erschienen wäre, ist sehr zweifelhaft. Die Processio ludi zählt ihn bei dem Vexillum Anne et Caiphe mit, während unser Verzeichnis nur vexillum Caiphe hatte. War er doch an dieser Stelle genannt, dann wohl in Begleitung zweier Juden oder Knechte. Dies ergäbe dann im ganzen 20 Personen; rechnet man noch eine Reihe für eine Überschrift, etwa Vexillum Anne, so wären die 21 Zeilen ausgefüllt.

Was bietet uns nun dies Rollenverzeichnis für unsere Kenntnis vom Passionsspiel? Vor allem den unwiderleglichen Beweis, daß Priester auch bei der Aufführung mitgewirkt haben. Das ergiebt auf der letzten Seite die Nennung des Dominus Johannes Kick; Johannes Kygk wird 1521 als einer der Chorherrn genannt. Aber er scheint nicht der einzige gewesen zu sein. Auf dem ersten Blatt lesen wir die Namen Curlin, (Holzsc)huer(?), Suseman, lauter Priesternamen. Freilich fehlen uns hier die Vornamen. Ist vielleicht das d nach der Mutter des Herrn der Anfang von dominus gewesen, so daß diese von einem Priester gespielt wurde? Jedenfalls ist anzunehmen, daß da die doch verhältnismäßig gleichgültige Rolle des Tempus von einem Priester übernommen wurde, die Darstellung der heiligsten Personen nur solchen zufallen konnte. Es gab ja in der Walpurgiskirche allein mindestens acht Altäre[70], dazu noch im Siechenhaus einen Priester, im Beinhaus und auf dem Frauenberg mindestens je einen Altar. Dazu konnten die Priester aus den Nachbarorten aushelfen, wie es vielleicht bei Curlin der Fall war, unter dem dann der Pfarrer in Eudorf zu verstehen wäre.

Wir sehen weiter, daß auch andere hochgestellte Persönlichkeiten sich an der Darstellung beteiligten, so besonders der landgräfliche Gerichtsbeamte, der Schultheiß, der den Centurio gab, der Schöffe Heinz Mudt und zahlreiche studierte Bewohner.

Die Hauptfrage aber wird die nach der Zeit sein.

Da geben uns nun die Namen keine ganz sichere Auskunft; alle die Zahlen, bei denen wir die Nennung von Spielern belegen können, führen uns nicht weiter, als es die in der Spielhandschrift gegebenen Zahlen für die Aufführungen 1501, 1511, 1517 ohnehin tun. Einen ganz festen Anhalt würden wir haben, wenn wir in dem Holeich Blatt 3b

[70] Herrmann, Til. Schnabel, S. 5.

den 1505 gestorbenen Priester Conrad Holeich zu sehen hätten. Dann würde das Verzeichnis zu der ersten Aufführung 1501 gehören. Aber wir werden sehen, daß innere Gründe dies unmöglich machen.

Auch die Bürgeraufnahmen bieten keinen ganz festen Boden. Es wurden aufgenommen von den Spielern 1499 Jost Snider und Werner Fincke, 1509 Herman Wenant, 1510 Jost Spede, Arnolt Zimmerman und Valtin Suppenesser, 1519 Curdt Smedt. Letzterer Name ist aber zu wenig eigenartig, als daß sich aus ihm Schlüsse ziehen lassen könnten. Im übrigen ist es ja unbestimmt, in welchem Alter die Betreffenden heirateten und das Bürgerrecht erlangten. Auch konnten sie wohl als unverheiratete Bürgerssöhne am Spiel teilnehmen. Endlich steht der Möglichkeit, daß das Verzeichnis sogar erst 1517 anzusetzen ist, die Aufnahme der beiden Jost Snider und W. Fincke 1499 nicht entgegen. Wenn Priester und Schultheiß spielten, konnten auch 40—50-jährige Männer teilnehmen.

Eine ganz sichere Zeitangabe hätten wir, wenn der Cristianus, der die ancilla des Pilatus gab, gleichzusetzen wäre mit dem 1515 aufgenommenen Cristian von Stangen. Dieser stammte aus Haiger und war 1501 und 1511 gewiß noch nicht in Alsfeld.

Wir würden dadurch auf die Aufführung 1517 hingewiesen. Darauf deuten aber auch die inneren Gründe. Für sämtliche Einschiebungen in die Spielhandschrift sind die Personen vorgesehen. So ist der cursor des Pilatus genannt, der zu den Einschüben des B gehörte, ebenso die vexilliferi, die Erzengel. Der Haupteinschub der Hand C ist die Krämerszene. Wir sahen, daß wir auf Blatt 3b die drei Personen dieser Szene anzunehmen haben, um die 21 ersten Zeilen zu füllen.

Vielleicht führt die Untersuchung der Teufelsnamen zu dem gleichen Schluß. In dem Verzeichnis fehlen die Namen Kottelrey, Natyr, Belial, Scherbrandt, Hellhundt, Schoppenstuck, Hellekrugk. Dagegen finden wir in ihm die Namen Leviathan, Machdancz und Zegenbart. Von den ersteren Namen gehören Kottelrey und Natyr zu dem Bestand des Schreibers A; nach der Vermutung Zimmermanns[71] sind diese Teufelsrollen, wie die einiger anderer Teufel Zusätze von A zum Friedberger Spiel. Dagegen gehören die Namen Belial, Scherbrandt, Hellhundt, Schoppenstuck, Hellekrugk zu einem Einschub von der Hand B.

---

71 S. 133.

Aber wir können nun nicht ohne weiteres annehmen, daß unser C, als er dies Verzeichnis schrieb, die Einschübe von B nicht gekannt habe: er nennt die Namen der Vexilliferi, ja er kennt aus demselben Einschub die Teufelsnamen Krenczlyn, Fedderwische, Beelzebub, Astarodt, Beridt. Wir hätten uns also wohl zu denken, daß eine Redaktion des Passionsspiel vorlag, die das durch den Einschub von B erfolgte Übermaß von Teufeln um sieben dieser Gestalten kürzte; eine weitere Verminderung wurde erzielt, indem die Rollen von Raffenzane und Mammon, sowie von Beridt und Lyßgangk zusammengelegt wurden. Dem widersprechen auch nicht die drei über den Text des Passionsspiels überschießenden Namen: Leviathan, Machdancz, Zegenbart. Sie sind nicht erst jetzt dem Spiel zugefügt worden; sie lagen bereits vor. C. schrieb sie an den Rand auf Blatt 4e der Spielhandschrift.

Wir haben wohl anzunehmen, daß das ursprüngliche Spiel (Hand A) 13 Teufel zählte: Luciper, Sathanas, Bone, Milach, Rosenkrancz, Raffenzane, Bingkenbangk, Spiegelglancz, Mammon, Frauwenzorn, Lyßgangk, Kottelrey, Natyr. Sinnvoll ist Jesus mit den 12 Jüngern Luciper mit seinen 12 Gesellen gegenübergestellt. B. fügte zu diesen 13 noch 10 hinzu: Belial, Scherbrandt, Helhundt, Schoppenstugk, Hellekrugk, Krenczlyn, Fedderwische, Beelzebub, Astarodt, Beridt, C endlich weitere drei Leviathan, Machdancz, Zegenbart. Davon strich C dann wiederum zwei des A, und fünf des B, legte zwei Rollen zusammen und minderte so die Zahl der Teufel von 26 auf 17. Um aber alle diese Wandlungen zu ermöglichen, wird doch eine möglichst lange Frist zur Entwicklung zugestanden werden müssen. So führt uns auch dieser innere Grund zur Wahrscheinlichkeit, dies Rollenverzeichnis zu der letzten Aufführung des Passionsspiels 1517 ansetzen zu müssen.

II.

Hessische Gerichtsordnungen und Reformationen.

Nachtrag.

Eine Bestätigung meiner S. 99 ausgesprochenen Behauptung, daß die „Reformation“ im August 1500 nur mit den handschriftlichen Abänderungen ausgegeben worden sei, bietet eine Urkunde im Stadtarchiv in Schotten, deren Kenntnis ich Herrn Pfarrer Dr. Becker in Alsfeld verdanke. Es ist ein Schreiben Landgraf Wilhelms II. vom 28. August 1500, eigenhändig von dem Kanzler Dr. Johann Muth unterzeichnet, in dem er der Stadt Schotten die gedruckte Hofgerichtsordnung und die Reformation übersendet. Nachdem er deren genaue Beobachtung anbefohlen hat, fährt der Landgraf wörtlich fort: Doch wullen wir vch hiemit die luterung thun vnnd vergonnen, welche Artickel vnſer Cantzler Doctor Johan Mutt vmbſtrichen vnd gezceichent, Das Ir dieselbigen dießmals nicht zu halten, Antzunemen oder zuuerckundigen ſchuldig ſie ſollet. Was aber benebenn denen Artickelnn der getrucktenn ordenung mit der feddern ſchrifftlich daby verzceichent vnd mit gedachts vnnſers Cantzlers hant vnderſchriebenn ſtehit, Sollet Ir vorigem vnſerm beuehel vnd meynunge nach auch alſo haltenn vnd eroffin On geuerde. Des zcu vrkunde habenn wir vnſer Secreth hier vff truckenn laißen. Datum Marpurg fritags nach Bartholomei apostoli Anno domini milleſimoquingenteſimo. Johann Muth vtriuſque Juris Doctor Cancellarius ſſzt. — Der damals übersandte Druck der Ordnungen ist leider jetzt im Stadtarchiv in Schotten nicht mehr vorhanden.

Adolf Schmidt.

III.

Einung Landgraf Heinrichs I. für sich und seine zweite Gemahlin mit den drei Gebrüdern Schenk von Schweinsberg auf Lebenszeit über gegenseitige Hülfeleistung, über Öffnung der Burg Schweinsberg, Einräumung eines Vorkaufsrechtes für den Landgrafen, Besserung ihres Marburger Erbburglehens.

1279, Juni 24.

Nos Henricus dei gracia Lantgrauius Terre Haſſie dominus. Tenore preſencium recognoſcimus Ad vniuerſorum tam preſencium quam futurorum cupientes noticiam peruenire. || Quod inter nos. & dilectos nobis Gunthramum militem, Eiberhardum & Gunthramum fratres, pincernas de Swenesperg. Castrenſes noſtros hereditarios tractatum eſt || taliter, & promiſſum ac maturo conſilio concorditer ordinatum. Quod prefati tres fratres noſtri caſtrenſes fide data promiſerunt & iurarunt nobis & Mecthildi vxori noſtre dilecte ſi nos || ſuperuixerit aſſiſtere, & pro viribus ſuis iuuare, manu ſua & perſona conſilio ac caſtro ſuo Sweneſpergh nobis patente in omnibus neceſſitatibus noſtris, contra omnes aduerſarios noſtros & quoslibet inuaſores, vel quoſcunque duxerimus inuadendos & permanere noſtri adiutores vite ſue temporibus fideles pariter & conſtantes. Nec a noſtro vmquam minis precibus ſeu muneribus ſeruicio quoad vixerint ſeparari. Nos quoque antedictis noſtris Caſtrenſibus nos noſtris aſtrinximus litteris & promiſſionibus vice verſa. Quod ſi aliqui ipſis violenciam facerent aut in bonis ſuis iniuriam irrogarent, ſpoliantes eos contra iuſticiam & oblatam ab ipſis iuſticiam reſpuentes. Nos eos contra omnes tales noſtris iuuabimus municionibus & amicis, nec eos deſeremus, donec ſuis preualeant hoſtibus vel cum ipſis compoſicionem habeant, in iuſticia vel amore. Eſt etiam hoc adiectum, quod tempore diſcordie & belli noſtri ipſo bello inchoato & patente, noſtros eis mittere debemus homines & amicos in armis & noſtris expenſis ſuper caſtrum ſuum Sweneſperg ad meliorem defenſionem & cuſtodiam dicti caſtri & leſionem abinde noſtrorum hoſtium grauiorem. Preterea ordinatum eſt, quod ſi aliqui inuaderent aliquem conſanguineum vel conſanguineos dictorum fratrum ſpoliis & rapinis turbantes eos & ledentes indebite & iniuſte, quibus ipſi exhiberent iuſticiam & parere uellent equitati. Tales conſanguineos ſuos cum voluntate & fauore noſtro recipere poſſunt, ſi pecierint & in caſtro ſuo tenere donec ipſis de iniuria & dampnis ſuis ſatiſfiat a ſuis hoſtibus ſeu compoſitionem iuſtam habeant vel amicam. Nos quoque dictorum pincernarum noſtrorum caſtrenſium frequens attendentes ſeruicium & fidelitatem ipſis feoda ſua caſtrenſia que a nobis habent hereditarie melioranda merito duximus & augenda ac ipſis quatuor talenta denariorum legalium in moneta noſtra marburgenſi conceſſimus fauorabiliter & concedimus feodi caſtrenſis titulo

possidenda, quamdiu ordinacionem non infregerint prelibatam. Si vero violauerint, quod absit & emendauerint ac satisfecerint de excessu postmodum dicta quatuor talenta habebunt in castrensi feodo velut ante. Que videlicet quatuor talenta dictis fratribus assignauimus, ac a nostris monetariis marburgensibus, qui pro tempore illo fuerint, vel a collectoribus reddituum qui dicuntur Slegeschayz si tales pro moneta nostra contingit dari sine querela & protractione statutis ad hoc terminis volumus ministrari. Nec hoc in predicta ordinatione extitit pretermissum quod si dicti fratres vendere decreuerunt suum castrum Swenesperg quandocunque et qualitercumque hoc acciderit ipsum nobis promiserunt & debent primitus exhibere & dare cum affectu pariter et effectu secundum quod nostri ac eorum amici ad ordinandum contractum hujusmodi deputati estimauerint et concorditer dixerint esse dandum. Verum si concordare & contractum consummare concorditer non valerent ipsi castrum suum cum voluntate & fauore nostro vendere possunt cuicunque ipsis visum fuerit expedire. Ad omnia supradicta prefati fratres se fide obligarunt & iuramento dilecte Mecthildi collaterali nostre post obitum nostrum si vixerit fideliter & inuiolabiliter obseruanda. Huius ordinationis & promissionis in invicem Testes sunt. Nobilis Gerlacus de Brůbergh. Gerlacus Conmendator Domus Theut(onice) Marburg(ensis). Eckehardus de Bickene. Gerlacus de Diedenshůsen nobiles. Hermannus Vitulus. Henricus de Witershusen milites. Fridericus de Bickene. Conradus frater suus. Fridericus de Curia. Gunthramus aduocatus in Wronhusen. Volpertus Vitulus. Ludewicus frater suus. Conradus Andree castrenses Marburgenses, & quam plures alii fide digni. Ad maiorem predictorum euidentiam & firmitatem perpetuam ne alicui super premissis dubium oriatur in posterum presentem litteram ante dictis dedimus fratribus sigilli nostri & Mecthildis dilecte collateralis nostre appensionibus roboratam. Datum anno domini M. C C. L X x°. Nono, die natiuitatis beati Iohannis Bapthiste.

Das Original mit beschädigten Siegeln wird im schenckischen Familienarchiv zu Schweinsberg verwahrt. Es trägt eine Rückenaufschrift aus dem 16. Jahrhundert: Dis ist der Elteste vertrag mit den fursten von Hessen uffgericht Aō 1270.

Die Urkunde ist zuerst mangelhaft gedruckt in Kuchenbecker, Analecta Hassiaca, Coll. I, S. V, 87. Dann, unter Weglassung des Zunamens der Gebrüder Schenk und des Namens ihrer Burg, mit einigen Lesefehlern und Auslassungen nach dem Original abgedruckt bei J. G. Estor, Auserlesene kleine Schriften, III, S. 248—252. Man vergleiche auch O. Grotefend, Regesten der Landgrafen von Hessen, No. 233.

Die Gegenurkunde der Gebrüder Schenk von Schweinsberg wird im Marburger Staatsarchiv verwahrt. O. Grotefend hat sie unter Nr. 222 seiner Landgrafen-Regesten aufgeführt, aber irrig gesagt, daß sie bereits gedruckt sei. Sie stammt bis auf die selbstverständlichen Änderungen (der ganze Satz über das Marburger Erbburglehen fehlt) fast überall mit der landgräf-

lichen Urkunde überein. Die Dauer des Vertrages ist ausdrücklich auf die Lebenszeit der Gebrüder Schenk beschränkt. Vor maturo consilio (Zeile 6) ist eingeschoben: „magna deliberacione et". Die Siegelformel am Schlusse lautet: „nos pincerne fratres antedicti presentem litteram una cum sigillo nostro sigillis Henrici de Byschofeshusen Eckehardi de Bickene et Gerlaci de Didenshusen militum sororiorum nostrorum cum diligencia magna ac efficacia petiuimus communiri. Actum et datum etc." Die Gebrüder siegelten also noch mit dem Stempel ihres etwa 7 Jahre vorher gestorbenen Vaters, des Erwerbers des Schenkenamtes, der später dem ältesten Sohne allein zufiel. Zwei dieser Schwäger gehörten zu den Zeugen der Urkunden. Sie werden vor den hinter ihnen folgenden 9 Rittern und Marburger Burgmannen als nobiles ausgezeichnet, obgleich sie in der Siegelformel als Ritter erscheinen; ebenso wie Gerlach Herr von Breuberg, der die Zeugenreihe eröffnet. Der Grund ist, weil sie und Heinrich von Bischofshausen, der Ahnherr der Linie von Löwenstein genannt von Schweinsberg, zu den freien Rittergeschlechtern gehörten, über die ich in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, N. F., 2. Band, S. 43ff. in einer Jugendarbeit gehandelt habe.

Die Hälfte der Burg Schweinsberg hatten die Brüder wahrscheinlich nach dem Ableben ihres Vetters Kraft von Schweinsberg (1257—75) durch Erbschaft oder Kauf kurz vorher erworben. Die Erbauungszeit fällt vermutlich in den Anfang des 13. Jahrhunderts nach der Erbteilung, in der ihrem Großvater, dem Ritter Gunthram von Marburg (1199—1236), als Anteil seiner Ehegattin, einer geborenen von Merlau, das allodiale Besitztum Schweinsberg zugefallen war. Weder die agnatisch verwandten Zweige der Vögte von Fronhausen, noch die schon früher abgetrennten Herrn von Ulfa hatten teil an diesem Besitz.

G. S. z. S.

XI.

Register.

B.

H.

I. — J.

K. s. a. C.

N.

O.

P.

S.

T.





Y s. a. I.

Z.



